UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

# Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung

## Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945

## Abschlussbericht


Jürgen Schmiesing

Hans Schulte-Nölke

Siegrid Westphal

zusammen mit

Michelle Böhlke

Justus Larkin

Johannes Ludwig Schipmann

unter Mitwirkung von

Max Ciolek, Karl Haucke und Katharina Kracht


© Universität Osnabrück 2024 – Alle Rechte vorbehalten – Nutzungserlaubnis auf Anfrage

# Inhalt


Ergebniszusammenfassung ..... 6

Kernergebnisse ..... 6

Überblick über wichtige Projektergebnisse ..... 8

Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen ..... 9

Sprachliche Deutung und Umdeutung sexualisierter Gewalt ..... 12

Einblicke als mittelbare Zeugnisse ..... 14

Pflichten und Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen ..... 15

Quellen und Methoden ..... 17

Betroffene im Forschungsprozess ..... 18

Ausblick ..... 20

Forscherinnen & Forscher – Danksagungen ..... 22

Was bedeutet Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Osnabrücker Projekt? ..... 23

Bistumsgeschichte und Quellengrundlagen ..... 26

A. Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück ..... 26

I. Das Bistum Osnabrück – Geschichtlicher Überblick ..... 26

II. Die Bischöfe als Träger diözesaner Leitungsverantwortung ..... 31

III. Das Erzbistum Hamburg ..... 51

B. Quellenbasis, Akten und Aktenführung ..... 55

I. Die „Akte“ ..... 56

II. Praktiken der Aktenführung und -überlieferung ..... 61

III. Bereitstellung, Aufbereitung, Kooperation ..... 75

IV. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Aktenarbeit ..... 82

V. Quellenrecherchen im Erzbistum Hamburg ..... 83

Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen ..... 88

A. Quellengrundlagen und Vorgehensweise ..... 88

I. Kleriker-Datenbank ..... 88
II. Zuschnitt des Untersuchungssamples und Ermittlung bisher unbekannter Beschuldigter ..... 89
III. Gesamtzahl der gesichteten Akten ..... 92
IV. Erstellung der Beschuldigten-Datenbank ..... 94
V. Tabellarischer Vergleich mit den Ergebnissen anderer Projekte zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext ..... 95
VI. Lückenhafte Quellenlage ..... 96
B. Zahlenbefunde ..... 96
I. Gesamtbild ..... 96
II. Betroffene ..... 99
III. Beschuldigte ..... 109
IV. Kirchenleitung ..... 126
V. Örtliche und zeitliche Verteilung der Beschuldigten und Tatvorwürfe ..... 135
Deutung und Umdeutung – Sprechen über sexualisierte Gewalt ..... 140
A. Was sind eigentlich Narrative? ..... 143
B. Narrative und die Erforschung sexualisierter Gewalt ..... 144
C. Narrative zur Deutung des Tatgeschehens ..... 147
I. Pathologisierung ..... 148
II. Fürsorge und Erziehung ..... 172
III. Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe ..... 200
IV. Die Mitschuld-Unterstellung ..... 214
V. Rituelle oder sakramental inszenierte Gewalt ..... 229
D. Narrative nach der Offenlegung und Aufarbeitung von Tatkontexten ..... 247
I. Der Vorwurf der Instrumentalisierung ..... 247
II. Übergeordnete Pflichten und Verantwortung ..... 251
E. Fallbeispiele narrativer Dynamiken ..... 261

I. Fallbeispiel H.T. ..... 262
II. Fallbeispiel U. L. ..... 271
Einblicke ..... 283
A. „Einblicke“ als mittelbarer Zugang zu erlebter sexualisierter Gewalt ..... 283
B. Unmittelbare und mittelbare Zeugenschaft ..... 285
C. Zur Strukturierung der „Einblicke“ ..... 291
D. „Einblicke“ ..... 292
I. Warum ich? ..... 292
II. Was macht er mit mir? ..... 294
III. Hätte mir jemand helfen können? ..... 298
IV. Warum wurde damals nicht reagiert? ..... 303
V. Wer hat was gewusst? ..... 306
VI. Weshalb konnte der Beschuldigte weiterarbeiten? ..... 310
VII. Wie geht die Kirche mit mir um? ..... 313
Wie Betroffene am Forschungsprozess mitgewirkt haben ..... 316
A. Kontakte zu Betroffenen aus Osnabrücker Fällen ..... 316
B. Mitarbeit Betroffener im Rahmen der Steuerungsgruppe ..... 321
C. Die Betroffenen in der Steuerungsgruppe als „Co-Forschende“ ..... 324
D. Kommentar zur Betroffenenbeteiligung ..... 326
Schwieriges Erbe und neue Probleme – Das Erzbistum Hamburg und Fälle sexualisierter Gewalt ..... 330
A. Umgang des Erzbistums Hamburg mit Beschuldigten ..... 334
I. Tätigkeit beschuldigter Kleriker in der Seelsorge ..... 334
II. Umgang mit beschuldigten Geistlichen von 1995 bis heute ..... 337
B. Umgang mit Betroffenen nach 1995 ..... 344
C. Der Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten - Folgerungen ..... 357
D. Konsequenzen und Maßnahmen nach dem Zwischenbericht ..... 359

Forscherinnen & Forscher - Danksagung ..... 365
Glossar ..... 367
Literaturverzeichnis ..... 372
Linkverzeichnis ..... 384
Anhang ..... 387

# Ergebniszusammenfassung

Das Forschungsprojekt der Universität Osnabrück zu sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker des Bistums Osnabrück nähert sich seinem Abschluss. Dieser Bericht gibt einen Überblick über wichtige Ergebnisse und einen Ausblick auf noch laufende Arbeiten.

## Kernergebnisse

Folgende Kernergebnisse und -befunde des Forschungsprojekts lassen sich hervorheben:

- Im Untersuchungszeitraum konnten aus allen herangezogenen Erkenntnisquellen 122 beschuldigte Priester und Diakone (im Folgenden: Kleriker) des Bistums Osnabrück ermittelt werden, denen vorgeworfen wird, dass sie sexualisierte Gewalt – unterschiedlicher Schwere – gegen Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene verübt haben. Diese Zahl bezieht sich auf das Bistum Osnabrück seit 1945 in seiner jeweiligen Gestalt, also auch auf Kleriker des Bistums Osnabrück, die nach der Teilung des Bistums im Jahr 1995 zum Erzbistum Hamburg kamen. Den 122 Beschuldigten lassen sich Taten an 349 identifizierbaren Betroffenen zuordnen. Überdies gibt es konkrete Hinweise auf mehr als 60 weitere Betroffene, so dass von über 400 Betroffenen auszugehen ist. Insgesamt haben die Betroffenen 116 Anträge auf finanzielle Entschädigung in Anerkennung des Leids gestellt, einige davon mehrfach.
- Zu Beginn des Projekts im Jahr 2021 waren ca. 80 Beschuldigte bekannt. Im Verlauf der Projektarbeit erhöhte sich diese Zahl um ca. 50% auf 122. Überhaupt erstmals ermittelt werden konnte die Gesamtzahl der identifizierbaren Betroffenen. Die Dunkelziffer der Taten und insbesondere der Betroffenen ist jedoch unbekannt und kann mit den Erkenntnisquellen des Forschungsprojekts nicht erfasst werden. Schätzungen der Zahl der Betroffenen aus anderen Studien gehen von einem Vielfachen bis hin zum 10fachen aus.
- Der Anteil der seit 1945 in der Seelsorge eingesetzten Kleriker im Bistum Osnabrück, gegen die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt an

Minderjährigen und schutzbedürftige Personen erhoben wurde, beträgt 4,1% (122 von ca. 3.000 Klerikern). Diese Größenordnung bestätigt im Wesentlichen die Befunde zu anderen katholischen Bistümern in Deutschland und verweist auf eine mögliche Konstante.

- Als Ursachen für sexualisierte Gewalt und insbesondere für das lange unzureichende Handeln der Bistumsleitung Osnabrück zeigen sich, wie schon im 2022 vorgelegten Zwischenbericht deutlich geworden ist, Machtstrukturen, Organisationsmängel und Fehlverhalten auf allen Ebenen kirchlicher Tätigkeit. Die Gesamtbetrachtung der 122 ermittelten Beschuldigten, der ihnen vorgeworfenen Taten und der davon Betroffenen hat das im Zwischenbericht anhand von 16 genau untersuchten Fallbeispielen gezeichnete Bild bestärkt. Dieser Zwischenbericht hat dargestellt, wie die Bischöfe und die Bistumsleitungen sich verhalten haben, wenn sie Hinweise auf verdächtige Kleriker erhielten und bewertet, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Der Befund war, dass das Bistum Osnabrück seine Pflichten, Maßnahmen gegen gefährliche Kleriker zu ergreifen, über lange Zeit erheblich verletzt, in der jüngsten Zeit jedoch überwiegend erfüllt hatte. Hingegen hatte das Bistum Osnabrück die Pflicht, den Betroffenen zu helfen, über lange Zeit in erheblichem Maße bis in die jüngste Vergangenheit verletzt. Für das Erzbistum Hamburg, zu dem seit 1995 viele Gebiete und Kleriker des Bistums Osnabrück gehören, zeigte sich, jedoch an nur wenigen Fällen, ein ähnliches Bild.
- Viele der festgestellten Organisationsmängel sind in den letzten Jahren, besonders auch nach dem Zwischenbericht, durch Maßnahmen verringert worden, insbesondere im Bistum Osnabrück, etwas weniger, soweit erkennbar, im Erzbistum Hamburg. Ob diese Maßnahmen ausreichen, um die festgestellten Defizite, besonders im Verhalten und der Entschädigungspraxis gegenüber Betroffenen, zu beseitigen, kann angesichts des kurzen Beobachtungszeitraums nicht abschließend beurteilt werden.
- Über diese auch in anderen Studien ermittelten Organisationsmängel hinaus konnte als weitere wesentliche Ursache die Art und Weise des Sprechens über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum herausgearbeitet werden. Sprachliche Umdeutungen sexualisierter Gewalt ermöglichten es den Beschuldigten, ihr Handeln zu verbergen, zu verharmlosen oder als Teil ihrer

priesterlichen Aufgaben erscheinen zu lassen. Vielfach gaben sich die Bistumsleitungen damit zufrieden und sind nicht oder nur unzureichend gegen die Beschuldigten vorgegangen. Beschuldigte konnten dadurch weitere Taten begehen. Konsequente Maßnahmen wurden häufig erst unternommen, wenn die Taten zu offensichtlich waren, der öffentliche Druck zu groß wurde und „Narrative“ (also deutende Erzählungen) ihre Wirkmacht verloren.

- Die hier vorgelegte Studie zum Bistum Osnabrück zeigt zahlreiche solcher „Narrative“ an konkreten Fällen und veranschaulicht ihre Funktion bei der Tatanbahnung, -begehung und dem Sprechen über Beschuldigungen sowie Sprechen über Betroffene. Die Beschäftigung mit „Narrativen“ erlaubt auch Aussagen über die Rolle des sozialen Umfeldes der Taten, etwa der Gemeinden, in denen sie verübt wurden. Eine Untersuchung geläufiger Narrative ermöglicht einen Zugriff auf diese ansonsten schwierig fassbare Ebene von Fällen sexualisierter Gewalt. Solche „Narrative“ zu kennen, zu erkennen und zu entkräften ist eine wichtige Voraussetzung dafür, sexualisierte Gewalt als solche zu erfassen und angemessen zu handeln.

## Überblick über wichtige Projektergebnisse

Der folgende Überblick verweist – jeweils im Zusammenhang – auf Quellen und weiterführende Ergebnisdarstellungen. Alle Projektergebnisse, auch dieser Bericht, sind über die zentrale Projekthomepage auffindbar, deren Adresse & Link unten auf jeder Seite zu finden ist.

Dieser Überblick enthält Abschnitte zu folgenden Themen:

- **Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen**: Wie viele Beschuldigte und Betroffene konnten ermittelt werden und was sagen die Zahlen aus? [direkt dahin]
- **Sprachliche Deutung und Umdeutung sexualisierter Gewalt**: Wie wird sexualisierte Gewalt (um-)gedeutet und welche Muster des Sprechens („Narrative“) über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum sind erkennbar? [direkt dahin]

- **Einblicke als mittelbare Zeugnisse:** Welche Einblicke in Situationen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum können beispielhaft gegeben werden? [direkt dahin]
- **Pflichten und Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen:** Was haben die Bistumsleitungen getan oder nicht getan, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und Betroffenen zu helfen? [direkt dahin]
- **Quellen und Methoden:** Was haben die Forschenden unternommen, um sexualisierte Gewalt mit den Mitteln der Wissenschaft aufzudecken und zu deuten? [direkt dahin]
- **Betroffene im Forschungsprozess:** Wie haben Betroffene die Forschungen erlebt und mitgestaltet? [direkt dahin]
- **Ausblick:** Welche wissenschaftlichen Arbeiten laufen weiter? [direkt dahin]
- **Forscherinnen & Forscher – Danksagungen:** Wer hat an den Forschungsarbeiten mitgewirkt? [direkt dahin]

## Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen

*Wie viele Beschuldigte und Betroffene konnten ermittelt werden und was sagen die Zahlen aus?*

Im Untersuchungszeitraum 1945-2023 konnten 122 Kleriker des Bistums Osnabrück identifiziert werden, die beschuldigt worden sind, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene verübt zu haben. 45 dieser Beschuldigten entfallen auf den Teil des Bistums, der 1995 abgespalten und zum Erzbistum Hamburg wurde. Bezogen auf die Gesamtzahl der knapp 3.000 Kleriker, die im Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgebiet in der Seelsorge für das Bistum Osnabrück eingesetzt waren, sind damit gegen 4,1% aller Kleriker Beschuldigungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Personen bekannt geworden. Etwa einer von 25 Klerikern wurde also beschuldigt.

Denkbar ist, dass in einigen Fällen Beschuldigungen gegen Kleriker zu Unrecht erhoben worden und mitgezählt worden sind. Dieses Forschungsprojekt kann darüber keine Aussage treffen, sondern nur feststellen, dass Beschuldigungen vorliegen, nicht, ob sie zutreffen. Die weitaus meisten der im Forschungsprojekt bekannt gewordenen

Beschuldigungen sind jedoch sehr konkret und substantiiert. Viele werden außerdem durch weitere Quellen, nicht selten auch durch Aussagen des Beschuldigten, bestätigt, so dass zu Unrecht erhobene Vorwürfe wahrscheinlich nur eine Ausnahme sein werden.

Der für das Bistum Osnabrück festgestellte Anteil von 4,1% beschuldigter Kleriker entspricht ungefähr dem jeweiligen Anteil Beschuldigter an der Gesamtzahl der Kleriker, die vergleichbare Studien für Zeitabschnitte nach 1945 in anderen deutschen (Erz)-Bistümern (u.a. Berlin: 4,2%; Köln: 3,1%; Münster: 4,2%) sowie in einer internationalen Metastudie (Frankreich: mind. 2,8%) festgestellt haben. Es scheint also einen konstanten Erwartungswert für Beschuldigungen gegen Kleriker zu geben, der – jedenfalls für Zeiträume ab 1945 – bei 4% liegt. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass der Erwartungswert von etwa 4% auch für die gegenwärtig in der Seelsorge eingesetzten Kleriker gilt, da zumindest denkbar ist, dass in den letzten Jahren das Ausmaß sexualisierter Gewalt oder jedenfalls der Anteil beschuldigter Kleriker geringer geworden ist.

Aus allen herangezogenen Erkenntnisquellen ergaben sich Hinweise darauf, dass die 122 beschuldigten Kleriker gegen 349 identifizierbare Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexualisierte Gewalt verübt haben. Außerdem gibt es Hinweise, dass die Beschuldigten an mindestens 60 weiteren nicht identifizierbaren Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sexualisierte Gewalt begangen haben. Die Gesamtzahl der ermittelbaren Betroffenen sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück im Untersuchungszeitraum liegt also bei mehr als 409 Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Nicht bekannt und mit den Untersuchungsmethoden des Projekts nicht feststellbar ist das Dunkelfeld, also die Abschätzung, ob es weitere Täter gab oder ob die 122 Beschuldigten gegen weitere, bislang unbekannte Betroffene sexualisierte Gewalt verübt haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere die tatsächliche Zahl der Betroffenen deutlich größer ist, vermutlich sogar die bekannt gewordenen Fälle um ein Vielfaches übersteigt. Schätzungen aus anderen Studien nehmen ein Dunkelfeld bis hin zum 10fachen der ermittelbaren Anzahl an.

Fast 60% der 349 identifizierbaren Betroffenen waren dem männlichen, ca. 25% dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Bei 15% war das Geschlecht nicht angegeben (und die Forschenden haben keine Schritte unternommen, um es zu ermitteln). Blickt man nur auf diejenigen, bei den das Geschlecht aus Akten und Interviews bekannt ist, waren also 70% männlich und 30% weiblich.

Angaben zum Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Taten, der Kleriker beschuldigt werden, sind nur annäherungsweise möglich, weil das genaue Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt häufig nicht feststellbar ist und weil in etlichen Fällen sich Taten über einen längeren Zeitraum erstreckten. Soweit das Alter feststellbar ist, liegt es größtenteils in den Altersgruppen unter 12 Jahren sowie 12-15 Jahren, wobei männliche Betroffene häufiger jünger sind (vor der Geschlechtsreife), weibliche häufiger etwas älter.

Bei 62 der beschuldigten Kleriker ist nur jeweils ein einziger identifizierbarer Betroffener bekannt geworden (davon 29 männlich, 30 weiblich, drei unbekannt). Bei 25 der beschuldigten Kleriker sind jeweils zwei identifizierbare Betroffene bekannt geworden, davon 24 männlichen und 26 weiblichen Geschlechts. Sieben beschuldigte Kleriker ragen aus den 122 dadurch heraus, dass sie sexualisierter Gewalt gegen zehn und mehr Betroffene beschuldigt werden. Diese Kleriker scheinen überwiegend auf ein Geschlecht fixiert zu sein. Bei vier von diesen sieben schwer beschuldigten Klerikern sind ausschließlich männliche Betroffene bekannt, während zwei dieser Kleriker sexualisierter Gewalt gegen Betroffene beider Geschlechter beschuldigt werden. In einem besonderen Fall, bei dem ein Kleriker exhibitionistischer Handlungen gegenüber mehr als 50 Betroffenen beschuldigt wird, sind beide Geschlechter betroffen. Weitet man den Blick etwas und schaut auf alle Beschuldigten, bei denen drei und mehr Betroffene bekannt sind (also einschließlich der sieben eben genannten besonders schwer Beschuldigten), dann zeigen sich 28 beschuldigte Kleriker und 237 identifizierbare Betroffene (zuzüglich mindestens 28 nicht identifizierbare). Unter den von den Taten dieser 28 beschuldigten Kleriker betroffenen Minderjährigen sind mehr als 80% männlichen Geschlechts.

Mehr dazu lesen

## Sprachliche Deutung und Umdeutung sexualisierter Gewalt

*Wie wird sexualisierte Gewalt (um-)gedeutet und welche Muster des Sprechens („Narrative“) über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum sind erkennbar?*

Im Rahmen des Projekts hat sich eine in anderen Studien bisher so nicht beschriebene Erklärung für das Nichthandeln bei sexualisierter Gewalt gezeigt. Sehr häufig wurden die Anbahnung und Begehung sexualisierter Gewalt nicht erkannt oder als ein vermeintlich harmloses Verhalten im kirchlichen Rahmen gedeutet. Eine Mitursache dafür war die Art und Weise, wie im kirchlichen Raum, nicht nur von Klerikern, sondern auch z.B. von Gemeinde- und Familienmitgliedern, teilweise auch von den Beschuldigten und Betroffenen selbst, über Beobachtungen und Erfahrungen zu sexualisierter Gewalt von Klerikern gesprochen und geschrieben worden ist.

Taten sexualisierter Gewalt finden meistens im Verborgenen und ohne Zeugen statt. Sie werden erst sichtbar, wenn darüber gesprochen wird. Viele Menschen können darüber nicht sprechen. Auch sind diejenigen, die über sexualisierte Gewalt sprechen, nicht objektive Beobachter der Tatsituation, wie es vielleicht Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte wären. Jeder, der vor dem Hintergrund von verbreiteter Sprachlosigkeit über sexualisierte Gewalt spricht, transportiert, neben einer bloßen Tatsachenschilderung, auch Erklärungen, Deutungen und Bewertungen. Dies gilt für den Beschuldigten, für die Betroffenen und für alle weiteren Personen; selbst dann, wenn nur der Beschuldigte und ein Betroffener miteinander sprechen. Eine für das Verstehen sexualisierter Gewalt und die Reaktionen darauf zentrale Erkenntnis ist, dass diese Erklärungen, Deutungen und Bewertungen charakteristische Muster erkennen lassen, wenn man viele Fälle betrachtet und viele Personen zu Wort kommen lässt.“. Diese Muster nennt man wissenschaftlich „Narrative“ (den Begriff kann man z.B. mit „deutende Erzählung“ übersetzen).

Die vielleicht unbewussten, möglicherweise aber auch beabsichtigten (Um-)Deutungen durch Narrative sorgten dafür, dass sexualisierte Gewalt überhaupt erst ermöglicht und in vielen Fällen auch nicht unmittelbar beendet wurde. Oft trugen solche (Um-)Deutungen auch zur Verharmlosung, Verdeckung oder Vertuschung der Tat bei. Die Erforschung dieser Umdeutungen durch Narrative ist somit ein Schlüssel, um

Vorgänge sexualisierter Gewalt, ihre jahrelange Verdeckung und die oft mangelhafte Aufarbeitung besser zu verstehen.

Das Forschungsprojekt hat versucht, typische Narrative herauszuarbeiten und zu beschreiben. Es ist wichtig, dass Menschen, die mit sexualisierter Gewalt, insbesondere an Minderjährigen, konfrontiert sind, solche Narrative erkennen können, um sie nicht einfach zu übernehmen, sondern aus der Zusammenschau verschiedener Narrative das tatsächliche Geschehen und die Rolle der jeweiligen Sprecher besser erschließen zu können. Denn „Narrative“ haben typischerweise Zwecke und Funktionen, die mit der Rolle des Sprechers zusammenhängen. Sehr häufig dienen sie der Entlastung, für eigenes Tun oder Nichts- beziehungsweise Zu-Wenig-Tun. Die Studie zeigt zahlreiche solcher Narrative an konkreten Beispielen und veranschaulicht ihre Funktion.

Viele dieser Narrative dienen der Deutung von Taten. Beispiele sind etwa die Pathologisierung des Beschuldigten (also das Deuten des Handelns des Beschuldigten als krankhaft, insbesondere als psychische Störung wie Pädophilie, als Folge einer verzögerten sexuellen Entwicklung oder auch einer früher lange Zeit als „krankhaft“ eingestuften Homosexualität). Auch der Zölibat kann in diesem Zusammenhang als eine Art Krankheitsursache dargestellt werden, wenn er als Unterdrückung eines natürlichen sexuellen Triebempfindens verstanden wird. Da der Zölibat ein populäres Deutungsmuster zur Erklärung sexualisierter Gewalt ist, sei darauf hingewiesen, dass beim derzeitigen Stand der Forschung kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen sexualisierter Gewalt und zölibatärer Lebensweise erwiesen ist. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass der Zölibat wegen möglicher Zusammenhänge mit der sexuellen Entwicklung von Priestern ein begünstigender Faktor für sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige sein könnte.

Andere verbreitete Narrative zur Deutung sexualisierter Grenzüberschreitungen durch Kleriker gegenüber Minderjährigen sind fehlgeleitete Fürsorge oder Erziehung in Erscheinungsformen wie beispielsweise vorgebliche Sexualaufklärung, erziehende Bestrafung (Prügel), medizinische Fürsorge oder Unterricht (zum Beispiel Nachhilfe oder Musik). Ein verbreitetes Verharmlosungsnarrativ ist auch die Behauptung einer angeblichen Mitschuld der Betroffenen bis hin zur Täter-Opfer-Umkehr, also z.B. das Kinder aufgrund von Defiziten in Erziehung und Sozialisation ein starkes sexuelles

Interesse zeigen oder dass insbesondere weibliche Jugendliche Kleriker verführen würden. In diesen Zusammenhang gehört auch das verbreitete Narrativ einer „Liebesbeziehung“ zwischen minderjährigen weiblichen Jugendlichen und Klerikern.

Andere Narrative deuten nicht das Verhalten von Täter und Betroffenen vor und während der Tat, sondern das Verhalten, wenn häufig geraume Zeit später Vorwürfe erhoben werden. Hier zeigen sich zum einen Narrative, die den Betroffenen niedere Beweggründe unterstellen, wie z.B. Geldgier, Kirchenhass oder Interesse an Rufmord. Zugleich zeigen sich Narrative, mit denen Verantwortliche, insbesondere die Bistumsleitung, ihr Verhalten deuten. Dazu gehört das Handeln zum Schutz eines höheren Gutes wie des Ansehens der Kirche oder des Glaubens der Gemeindeangehörigen, aber auch, dass das Bistum für private Handlungen oder Handlungen an weit entfernten Orten seiner Kleriker nicht verantwortlich sei oder dass es keine Möglichkeit zur besseren Überwachung oder zur Aufklärung von Vorwürfen gegeben habe.

Solche Narrative, die in den mehr als 100 Fällen im Bistum Osnabrück vielfach zu erkennen waren, werden näher erläutert und mit Beispielen veranschaulicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dazu beitragen, dass Verantwortliche, wenn sie um die Verbreitung und Funktion derartiger Narrative wissen, aber auch alle weiteren Personen, die darüber sprechen, sexualisierte Gewalt besser erkennen und entsprechend handeln können.

Mehr dazu lesen

## Einblicke als mittelbare Zeugnisse

*Welche Einblicke in Situationen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum können beispielhaft gegeben werden?*

Aufgabe einer Studie zu sexualisierter Gewalt ist es auch zu zeigen, “wie es gewesen ist”. Dies ist natürlich aus zahlreichen Gründen nicht möglich. Dieses Forschungsprojekt bietet jedoch, abweichend von bisherigen Studien, einzelne „Einblicke“ in Erfahrungs- und Zeugenberichte sexualisierter Gewalt. Bei diesen Einblicken handelt es sich um kurze Texte, in denen Ausschnitte aus dem Umfeld von Taten sexualisierter Gewalt erzählt werden. Diese Ausschnitte stammen aus

Schilderungen in Interviews oder Akten- und Archivquellen, die, unter weitgehender Wahrung des Originalwortlauts, zu szenischen Erzählungen verdichtet wurden. Dabei wurde besonderes Gewicht daraufgelegt, dass Betroffene und Beteiligte nicht erkannt werden können. Die Einblicke sollen den Leser*innen neben der Ebene des anschaulichen Verstehens auch die – selbstverständlich begrenzte – Möglichkeit eines „Einfühlens“ in die Erfahrungswelt der vorgestellten Personen geben. Ein solches ‚fühlendes Verstehen‘ eröffnet auch Potentiale für eine effektive Prävention. Die „Einblicke“ sind so ausgewählt, dass sie an besonders aussagekräftigen Beispielen charakteristische Erfahrungen, Problemlagen und Zwangslagen schildern, die in verschiedenen Tatsituationen und deren Umfeld unabhängig voneinander zu beobachten sind. Die einzelnen „Einblicke“ weisen somit über das konkrete Fallbeispiel heraus. Die „Einblicke“ verstehen sich als „mittelbare Zeugnisse“ sexualisierter Gewalt. Sie stehen stellvertretend für unmittelbare Zeugnisse, wo diese nicht möglich sind. Ohne solche jedenfalls mittelbare Zeugnisse droht dem Erfahrungswissen Betroffener und Beteiligter in vielen Fällen das Vergessen.

Mehr dazu lesen

## Pflichten und Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen

*Was haben die Bistumsleitungen getan oder nicht getan, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und Betroffenen zu helfen?*

Bereits im Rahmen des Zwischenberichts von 2022 wurde anhand von 16 Klerikern, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vorgeworfen wird, untersucht, wie die Bischöfe und die Bistumsleitungen sich verhalten haben, wenn sie Hinweise auf beschuldigte Kleriker erhielten, und bewertet, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Der Befund war, dass das Bistum Osnabrück seine Pflichten, Maßnahmen gegen gefährliche Kleriker zu ergreifen, über lange Zeit erheblich verletzt, in der jüngsten Zeit jedoch überwiegend erfüllt hatte. Hingegen hatte das Bistum Osnabrück die Pflicht, den Betroffenen zu helfen, über lange Zeit in erheblichem Maße bis in die jüngste Vergangenheit verletzt. Für das Erzbistum Hamburg zeigte sich, an wenigen Fällen, ein ähnliches Bild. Inzwischen ist im Rahmen des Projekts diese Frage für die insgesamt 122 ermittelten Beschuldigten, die ihnen vorgeworfenen Taten und die von diesen Taten Betroffenen untersucht worden. Für

jeden der hinzugetretenen Beschuldigten ist eine anonymisierte chronologische Rekonstruktion der Ereignisse erstellt worden, wie sie sich nach Aktenbefunden und Interviews zeigte. Von sehr kleinen Nuancierungen abgesehen stimmt das Gesamtbild der Handlungen der Bistumsleitungen mit dem im Zwischenbericht von 2022 anhand von 16 Beschuldigten gezeichneten Bild so sehr überein, dass eine vergleichbar detaillierte Darstellung zu allen 122 Beschuldigten und mehr als 400 Betroffenen wenig zielführend erschien und überdies einen Umfang von einigen tausend Seiten haben würde. Das Projekt hat deshalb davon abgesehen und sich darauf konzentriert, die Gesamtzahl der Beschuldigten und Betroffenen und nähere Angaben zu ihnen zu ermitteln und nach übergreifenden Erklärungen dafür zu suchen, welche Faktoren sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige ermöglicht oder begünstigt haben (dazu die Teile „Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen“ und „Deutungen und Umdeutungen – Sprechen über sexualisierte Gewalt“).

Nicht genauer untersucht hat das Projekt, inwieweit die, teilweise schon vorher bekannten, Organisationsmängel durch die – auch nach dem Zwischenbericht von 2022 – ergriffenen Maßnahmen verringert oder beseitigt worden sind. Dem ersten Eindruck nach scheint das Bistum Osnabrück entschlossener gehandelt zu haben als das Erzbistum Hamburg. Für das Erzbistum Hamburg sind einige Fälle hervorgetreten, die Fragen aufwerfen, z.B. ob Beschuldigte, die inzwischen im Ruhestand sind, weiter im seelsorglichen Einsatz sein sollten oder ob die Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige in allen Fällen erfüllt worden ist. Ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die festgestellten Defizite, besonders im Verhalten und in der Entschädigungspraxis gegenüber Betroffenen zu beseitigen, kann angesichts des kurzen Beobachtungszeitraums nicht abschließend beurteilt werden.

Zu dem Themenkreis Pflichten eines Bistums und Rechte von Betroffenen sind mehrere gesonderte Veröffentlichungen in Vorbereitung, deren Erscheinen für 2025 geplant ist (dazu näher unten unter „Ausblick“).

Mehr dazu lesen

## Quellen und Methoden

*Was haben die Forschenden unternommen, um sexualisierte Gewalt mit den Mitteln der Wissenschaft aufzudecken und zu deuten?*

Der Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Bistum Osnabrück hat dem Projektteam den Zugang zu allen einschlägigen Akten, Unterstützung durch das Bistum und uneingeschränkte wissenschaftliche Unabhängigkeit zugesichert. Alle Veröffentlichungen, auch dieser Abschlussbericht, erfolgen ohne vorherige Kenntnis des Bistums und unabhängig von seiner Zustimmung.

Im Rahmen des Projekts sind alle möglichen Methoden der Quellensuche, -analyse sowie der empirischen Forschung genutzt und außerdem Datenerhebung, -verarbeitung sowie rechtliche Grenzen der Veröffentlichung laufend juristisch geprüft worden. Schriftliche Quellen stammen aus kirchlichen und staatlichen Archiven und aus der laufenden kirchlichen Verwaltung, ausnahmsweise wie im Fall von Staatsanwaltschaften oder dem Katholischen Militärbischofsamt auch aus der laufenden staatlichen Verwaltung. Die weitaus meisten angefragten Stellen haben kooperativ auf Anfragen aus dem Projekt nach Akten und sonstigem Schriftgut reagiert und die Suche und Aufbereitung aktiv unterstützt, einschließlich Arbeiten zur Anonymisierung u.a. der Namen und Daten von Betroffenen. Dies gilt insbesondere für die Diözesanarchive Osnabrück und Hamburg, die meisten staatlichen Archive, die Staatsanwaltschaften sowie für umfangreiches persönliches Schriftgut von Bischof Bode. An wenigen Stellen zeigten sich Hindernisse, insbesondere bei einigen Anfragen und Suchen nach Schriftgut der laufenden kirchlichen und staatlichen Verwaltung oder bei Stasi-Akten. Gründe waren, soweit erkennbar, Datenschutz- oder aktenordnungsrechtliche Geheimhaltungsbedenken, manchmal vermutlich auch Unkenntnis über das Vorhandensein eigener Aktenbestände. Alle diese Hindernisse konnten überwunden werden, was jedoch manchmal etwas Beharrlichkeit und Kreativität auf Seiten der Projektbeteiligten und einen Lernprozess auf Seiten der aktenführenden Stellen erforderte. Anhaltspunkte dafür, dass in der jüngeren Zeit, besonders seit dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals 2010, Akten zum Zweck der Vertuschung manipuliert oder vernichtet worden sind, gibt es nicht. Es kann jedoch keine hinreichend gesicherte Aussage dazu getroffen werden, ob früher,

insbesondere unter den Vorgängern von Bischof Bode und Generalvikar Beckwermert, gezielt Akten vernichtet worden sind.

Weitere wichtige Erkenntnisquellen waren, auch aufgrund zahlreicher öffentlicher Aufrufe, mündliche Hinweise, oft gefolgt von Interviews mit Betroffenen und Beteiligten. Sämtliche für Interviews angefragte Kleriker haben zugestimmt und umfassend Auskunft gegeben. Auch viele Betroffene waren zu Interviews bereit.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Quellenarbeit und der Interviews wurde für die Zwecke des Projekts eine komplexe Datenbank mit anonymisierten aggregierten Daten zu Personen, Orten, Situationen und vielem mehr entwickelt. Deren Anlage und Einsatzmöglichkeiten sowie die daraus ableitbaren Erkenntnisse sind im Zusammengang mit der Darstellung der quantitativen Befunde erläutert.

Mehr dazu lesen

## Betroffene im Forschungsprozess

*Wie haben Betroffene die Forschungen erlebt und mitgestaltet?*

Um die Perspektive von Betroffenen besser nachvollziehen und schriftliche Quellen aus deren Sicht lesen zu können, hat sich das Osnabrücker Projekt sehr darum bemüht, Betroffene auch mitgestaltend am Forschungsprozess zu beteiligen. Dies schien erforderlich, damit Betroffene ihre spezifischen Erfahrungen und Fragestellungen einbringen und für besondere Erwartungen und Hindernisse sensibilisieren konnten. Letztlich ist es, auch durch glückliche Umstände, gelungen, eine – soweit ersichtlich – bisher einzigartige Form der Betroffenenbeteiligung zu finden, indem eine „Steuerungsgruppe“ gebildet wurde, die sich häufig traf und in der Betroffene gemeinsam mit den Forschenden an der Steuerung und Durchführung des Projekts arbeiteten.

Damit gab es im Ergebnis zwei Hauptlinien der Zusammenarbeit mit Betroffenen sexualisierter Gewalt, nämlich zum einen die Hinweise, Aussagen und Interviews von Betroffenen über die gegen sie verübte sexualisierte Gewalt und zum anderen die Mitwirkung von Betroffenen bei der Leitung und Gestaltung des Forschungsprojekts. Beide Linien sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die meisten der in diesem Bericht genannten Betroffenen haben, viele erst Jahre später, sich entschieden, über die gegen sie durch Kleriker verübte sexualisierte Gewalt zu sprechen. Dieser, oft sehr viel Kraft und Mut erfordernden Entscheidung, ihr Wissen und Erleben anderen Menschen anzuvertrauen, ist es zu verdanken, dass die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten überhaupt in Akten beschrieben oder sonst bekannt geworden sind. Für jede wissenschaftliche Forschung sind daher die Berichte und Aussagen der Betroffenen die mit Abstand wichtigste Erkenntnisquelle. Zudem spiegeln Akten, die z.B. von Kirche oder Justiz angelegt wurden, eher die Sichtweise der Institutionen als die Perspektive der Betroffenen wider. Berichte von Betroffenen wurden für die Zwecke dieses Projekts daher nicht nur als ein Korrektiv der Aktenüberlieferung angesehen, sondern als eine gleichwertige und authentische Form der Überlieferung. Die Gespräche und Interviews mit Betroffenen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung gingen jedoch mit ganz erheblichen wissenschaftsethischen und methodischen Herausforderungen einher. Zentral war dabei, die Freiwilligkeit, Autonomie und Anonymität der Betroffenen zu wahren und die Gespräche in angemessener Weise anzubahnen und zu führen. Welche Maßnahmen zu diesem Ziel ergriffen worden sind, ist im Abschlussbericht näher erläutert. Die vielen Hinweise, Aussagen und Interviews von Betroffenen, aber auch von anderen Kenntnisträger*innen, erwiesen sich als zentrale Erkenntnisquelle für Dinge, die keinen Eingang in Akten finden, wie Erfahrungen und Erlebnisse mit den Beschuldigten, den kirchlichen Führungsebenen und die lebensweltlichen Bedingungen in den Gemeinden. Gerade solche Gespräche ermöglichten einen vertieften Einblick in die Bedingungen, unter den sich die Taten sexualisierter Gewalt zugetragen haben.

Die letztlich gefundene Form der Betroffenenbeteiligung im Rahmen einer Steuerungsgruppe war das Ergebnis eines Lernprozesses, der von außen angestoßen wurde, indem ein Mitglied des Betroffenenrates beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an die Forschenden herantrat und seine Mitarbeit anbot. Daraus entstand die Idee, eine „Steuerungsgruppe“ zu bilden, die neben der Projektleitung aus mehreren Betroffenenvertreter*innen und anderen Personen mit Erfahrungen bei der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt bestehen sollte. Als Betroffenenvertreter*innen sollten nur Personen gewonnen werden, deren Tatkontexte im kirchlichen Raum

lagen, allerdings nicht im Bistum Osnabrück oder im Erzbistum Hamburg als dem Untersuchungsraum des Projekts. Diese dann tatsächlich gebildete Steuerungsgruppe hat in ganz erheblichem Maße den Zuschnitt, die Durchführung und die Ergebnisse des Projekts beeinflusst. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wurden zu „Co-Forschenden“, die auf vielen Ebenen das Forschungsprojekt mitgestaltet haben. Dies geschah beispielweise durch Impulse und Anregungen für die Kommunikation und die Gespräche mit den Betroffenen im Forschungsprojekt, die Gestaltung von Fragebögen, Interviewleitfäden und Info-Materialien und das Finden einer betroffenensensiblen Sprache, die Akteure benennt und Bagatellisierungen in der Sprache der Quellen transparent macht. Im besonderen Maße geht die Konzeption der Untersuchungen zu den „Narrativen“ und die Gestaltung der „Einblicke“ auf die Arbeit in der Steuerungsgruppe zurück.

An mehreren Stellen des Abschlussberichts wird die Mitwirkung der Betroffenen aus der Steuerungsgruppe unmittelbar sichtbar durch Kommentierungen von Mitgliedern der Steuerungsgruppe, die in den von den Forschenden formulierten Text eingefügt sind. Diese Kommentierungen sind eine eigenständige Textebene mit dem Charakter von Meinungsäußerungen der jeweiligen Autorin bzw. Autoren, die sich nicht notwendigerweise mit den Einschätzungen der Forschenden decken müssen. Die Mitglieder und viele Einzelheiten der Organisation und der Arbeit der Steuerungsgruppe sind im Abschlussbericht näher beschrieben.

Mehr dazu lesen

## Ausblick

*Welche wissenschaftlichen Arbeiten laufen weiter?*

Dieser Abschlussbericht zeigt Ausmaß und Ursachen, teilweise auch Folgen und Konsequenzen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker des Bistums Osnabrück seit 1945, soweit dies mit den Mitteln und Methoden dieses Projekts derzeit zu leisten ist. Es ist durchaus möglich und zu einem gewissen Grad wahrscheinlich, dass sich weitere Betroffene oder Zeugen melden und weitere Beschuldigungen erheben. In diesem Fall können die Befunde entsprechend korrigiert werden, so dass dieser Aspekt der wissenschaftlichen Erforschung zu einem gewissen Abschluss gekommen sein dürfte.

Nicht am Abschluss, sondern eher am Anfang stehen dürfte hingegen die gesellschaftliche „Aufarbeitung“ und die Neuausrichtung der kirchlichen Organisation und Arbeit. Dies ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche, kirchliche und möglicherweise auch staatliche Aufgabe und nicht eine Aufgabe „nur“ der Wissenschaft.

Die wissenschaftliche Erforschung von Umfang, Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum bleibt auch für sich genommen eine Jahrhundert- und Daueraufgabe vieler Disziplinen und ist, wie jede Forschung, sei es historische, rechtswissenschaftliche, soziologische, um nur einige der möglichen Disziplinen zu nennen, niemals abgeschlossen. Einige am Rande oder außerhalb des hier vorgestellten Projekts liegende Fortsetzungsarbeiten laufen bereits, von denen beispielhaft folgende genannt werden können.

Dazu gehören vergleichende Studien zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlich-katholischen Raum in anderen Ländern, insbesondere Frankreich und Spanien, zu denen an der Universität Osnabrück derzeit Doktorarbeiten verfasst werden. Untersuchungsbedürftig ist auch, wie der Umgang mit sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche mit dem staatlichen Recht zusammenspielt.

Zum dem Themenkreis Pflichten eines Bistums und Rechte von Betroffenen sind, wie oben schon angesprochen, mehrere gesonderte Veröffentlichungen in Vorbereitung, deren Erscheinen für 2025 geplant ist. Dies sind u.a. eine in Buchform geplante Übersicht mit Checklisten der Rechtspflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt, die Bistümern, Betroffenen und der interessierten Fachöffentlichkeit eine Handreichung bieten soll, wie bei Beschuldigungen vorzugehen ist. Eine erste Skizze zu den Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt findet sich bereits im Zwischenbericht von 2022, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass sowohl im staatlichen Recht als auch im Kirchenrecht seitdem einige Rechtsänderungen zu beachten sind. Ebenfalls in Vorbereitung ist eine Doktorarbeit zum Thema „Amtshaftungsansprüche und Prozessführung gegen Religionsgemeinschaften“, die ebenfalls 2025 abgeschlossen sein wird.

Von besonderem Interesse ist auch, ob der im vorliegenden Projekt, gewählte Zuschnitt des Untersuchungsfeldes angemessen ist. Dies betrifft besonders die für

dieses Projekt vorgenommene doppelte Einschränkung des Untersuchungsfeldes zum einem auf nur durch Kleriker (und nicht durch Laien) verübte sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum und zum anderen die Einschränkung auf sexualisierte Gewalt nur gegen Minderjährige und ähnlich schutzbedürftige Personen. Dieser Frage soll in einer gesonderten Studie nachgegangen werden. Dazu werden Fälle in den Blick genommen, in denen Kleriker oder Laien beschuldigt werden, dass sie durch Ausnutzen ihrer Einflussmöglichkeiten im kirchlichen Raum sexualisierte Gewalt gegenüber vulnerablen Erwachsenen oder fast erwachsenen weiblichen Jugendlichen verübt haben. Dabei wird es insbesondere darum gehen, die Funktionen des Narrativs, dass es sich um eine Liebesbeziehung handele, näher zu untersuchen. Die damit angesprochene Frage ist auch, ob ein enger Projektzuschnitt auf Minderjährige bzw. ähnliche Schutzbedürftige als Betroffene und auf Kleriker als Täter den Blick auf wichtige Erkenntnisse außerhalb des Untersuchungsfeldes verstellt.

Mehr dazu lesen

## Forscherinnen & Forscher – Danksagungen

*Wer hat an den Forschungsarbeiten mitgewirkt?*

Die zahlreichen am Projekt Mitwirkenden in ihren verschiedenen Rollen sind im ausführlichen Abschlussbericht genannt, ebenso der Dank an die zahlreichen Archivare, kirchlichen und staatlichen Amtsträger, Beamten, Mitarbeiter*innen und viele andere mehr, die das Projekt unterstützt und dazu beigetragen haben. Besonders gewürdigt werden sollen an dieser Stelle aber die Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind und die Vertrauen und Mut hatten, darüber zu sprechen. Der hier vorgelegte Abschlussbericht kann nicht und hat auch gar nicht den Zweck, das Erleben und die Erfahrungen jedes einzelnen wiederzugeben. Deshalb wird es häufig so sein, dass Betroffene sich und ihre individuelle Geschichte gar nicht darin wiederfinden. Wir hoffen aber doch, dass sie sich und ihre Geschichte in dem gezeichneten Gesamtbild wiedererkennen. Wir hoffen insbesondere, dass diese Arbeit dazu beiträgt, das Geschehen aufzuarbeiten, Erinnerung und Mahnung wach zu halten, zukünftige Taten zu verhindern und, jedenfalls etwas, mehr Gerechtigkeit zu schaffen.

# Was bedeutet Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Osnabrücker Projekt?

Im Jahr 2019 veröffentlichte die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen.[1] Diese Leitsätze begleiteten das Osnabrücker Projekt von Beginn an und dienten als Orientierung für die Vorgehensweise und die Ausgestaltung der Veröffentlichungen. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Leitsätze in den Überschriften aufgegriffen sowie ihr Inhalt und ihre Bedeutung für das Forschungsprojekt genauer erläutert.

*Aufarbeitung fragt, „wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat."*

Die erste Phase des Forschungsprojektes war von der Frage nach der institutionellen Verantwortung für sexualisierte Gewalt geprägt. Im Rahmen eines Zwischenberichts wurde an 16 detaillierten Fallbeispielen erläutert, wer auf der Leitungsebene des Bistums Osnabrück von Taten gewusst hat und nicht oder nur unzureichend gegen die Täter vorgegangen ist.[2] Die nun folgenden Veröffentlichungen widmen sich im Gegensatz dazu stärker der Frage nach der Kultur und den Strukturen, in denen sexualisierte Gewalt verübt, verdeckt oder ermöglicht wurde. Dies geschieht auf zwei Wegen: Zum einen geht es um eine quantitative Analyse, die sowohl bestimmte Größenordnungen als auch Muster im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen auf verschiedenen Feldern aufzeigt. Zum anderen werden bestimmte Haltungen untersucht, die zu sexualisierter Gewalt eingenommen wurden.

*Die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs*

Eine für das Verständnis sexualisierter Gewalt wichtige Dimension ist die der Größenordnung. Für eine sachgerechte Einordnung und Beurteilung ist es wichtig, aussagekräftige Zahlen zu erheben. Auch wenn immer von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist, bleibt es von Bedeutung, ob eine Studie 30 oder 300 Fälle identifiziert,

[1] https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

[2] . Jürgen Schmiesing e. a., Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022.

wie sich die Handlungen auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der sexualisierten Gewalt verteilen, wie es mit der zeitlichen Verteilung der bekanntgewordenen Taten aussieht und vieles mehr. Eine Übersicht über die ermittelten zähl- und quantifizierbaren Daten sexualisierter Gewalt ist daher auch Gegenstand dieses Forschungsprojekts.

### *„eine Haltung […], die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat“*

Haltungen bestimmen die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsschemata von Beschuldigten, Betroffenen und Bystandern im Umfeld der Taten. Sie sind ursächlich dafür, ob Beobachtungen als Anlass zum Handeln oder Nicht-Handeln wahrgenommen und gedeutet werden, ob Handlungen als legitim oder verboten betrachtet werden. Der Versuch einer Einordnung der Taten und des institutionellen (Nicht-)Handelns in einen historischen Kontext gerät dabei leicht in den Verdacht der Relativierung und Beschönigung. Vor allem dann, wenn dieses Vorgehen als ein entschuldigendes „Das war damals eben so“ missverstanden wird. Nähert man sich aber den Haltungen der oben beschriebenen Gruppen, wird deutlich, dass es nicht um eine moralische Bewertung geht, sondern darum, zu verstehen, welchen Einfluss der historische Kontext auf das Begehen, Vertuschen und Aufdecken sexualisierter Gewalt hat. Um diese Haltungen darstellen zu können, entwickelten die Forschenden einen eigenen methodischen Zugang: In den analysierten Tatkontexten sexualisierter Gewalt wurde nach den verschiedenen Mustern gesucht, mit denen die Gewalthandlungen wahrgenommen und benannt wurden. Die identifizierten Muster lassen sich als Narrative betrachten, als wiederkehrende, sinnstiftende Erzählungen, die komplexe Zusammenhänge auf verständliche Darstellungen reduzieren. In den entsprechenden Kapiteln wird erläutert, mit welchen Narrativen sexualisierte Gewalt und ihre Folgen beschrieben wurden und welche Funktion diese Narrative dabei erfüllten.

Der Zwischenbericht des Projekts nahm wie viele andere Gutachten und Studien die Verantwortung in den Blick, die die Träger von kirchlichen (Leitungs-)Ämtern hatten. Mit der Betrachtung von narrativen Mustern wird der Fokus geweitet: Hier geht es nicht nur darum, auf welche Weise Bischöfe, Funktionsträger und Kleriker vor Ort über sexualisierte Gewalt gesprochen haben, sondern auch um die Art und Weise, wie sich

die Menschen im weiteren sozialen Umfeld der Taten mit ihren Wahrnehmungen auseinandergesetzt haben. Wie reagierten sie auf Beobachtungen, Gerüchte oder Mitteilungen von Betroffenen und Zeugen? Welche Erklärungen und Begründungen fanden sie für sich, mit welchen Rechtfertigungen gaben sie sich vielleicht zufrieden? Das Forschungsprojekt möchte mit diesem Strang der Untersuchung einerseits einen Beitrag zu der immer wieder geforderten Untersuchung der Ebene von Gemeinden, Umfeld und Bystandern liefern. Andererseits vertritt es mit den Narrativen auch einen Appell im Sinne der Aktion „Schieb deine Verantwortung nicht weg“, mit der die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für sexuellen Kindesmissbrauch für Anzeichen sexualisierter Gewalt im eigenen Umfeld sensibilisieren möchte.[3] Hinsehen und die Fähigkeit und der Wille, verdächtige Dinge richtig zu benennen und einzuordnen kann sexuelle Gewalt beenden – im kirchlichen Raum und auch darüber hinaus. Die Verantwortung dafür liegt bei jede*m/r Einzelnen.

*Erlittenes Leid anerkennen*

Ein zentrales Anliegen von gesellschaftlicher Aufarbeitung ist es, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und einer breiten Öffentlichkeit einen angemessenen und zugleich anschaulichen Zugang dazu zu eröffnen.

Inspiriert durch Ansätze einer erzählenden Geschichtswissenschaft und der Mikrogeschichte haben die Forschende daher das Konzept der „Einblicke“ entwickelt. Bei den „Einblicken“ handelt es sich um bewusst kurz gehaltene und szenisch verdichtete Vorgänge, die sich aus den untersuchten Tatkontexten rekonstruieren ließen. Als Grundlage dafür dienten etwa Interviewberichte oder Erlebnisschilderungen von Betroffenen oder Zeitzeugen sowie Quellendokumente, die ihren Entstehungszusammenhang besonders gut widerspiegeln. Diese Quellengrundlagen wurden vom Forschungsteam jeweils redaktionell überarbeitet.[4] Auf diese Weise entsteht ein hohes Maß an Anschaulichkeit. Dem Leser bieten die „Einblicke“ an, sich mit den Erfahrungen der Betroffenen und Beteiligten auseinanderzusetzen und ihre Zwangslagen und Dilemmata nachzuvollziehen.

[3] https://nicht-wegschieben.de/ (zuletzt aufgerufen am: 18.09.2024).
[4] Parallel erfolgte hinsichtlich der betroffenensensiblen Darstellungen und Formulierung eine Rückkopplung durch die Betroffenen in der Steuerungsgruppe des Projekts.

# Bistumsgeschichte und Quellengrundlagen

# A. Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück

Hinweis: Große Teile dieses Textes wurden in leicht überarbeiteter und aktualisierter Form aus dem Zwischenbericht übernommen, da sie für die Arbeit des Projekts unveränderte Gültigkeit haben.

## I. Das Bistum Osnabrück – Geschichtlicher Überblick

Das Bistum Osnabrück unterlag zwischen dem Zweiten Weltkrieg und der Gegenwart erheblichen territorialen, demographischen und personellen Veränderungen. Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass die zeitgeschichtliche Entwicklung des Bistums bislang unzureichend erforscht ist. Eine Grundlagenarbeit im Sinne einer modernen, umfassenden Diözesangeschichte ist ein Desiderat.[5] Einzelne Beiträge[6] oder einschlägige Lebensbilder[7] in gängigen Handbüchern stammen oft von Klerikern

[5] Für die ältere Zeit vgl. etwa: Meurer, Hubert: Das Bisthum Osnabrück, mit besonderer Berücksichtigung seiner Verhältnisse seit der Säkularisation vom Jahre 1803, Münster 1856. Stüve, Carl: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena, Osnabrück 1853-1906.

[6] Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 2005, 341-350. Aschoff, Hans; Gatz, Erwin; Seegrün, Wolfgang: Bistum Osnabrück und Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (bis 1824 und 1930-95 Kirchenprovinz Köln, 1824-1930 exemt, seit 1995 Kirchenprovinz Hamburg: das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen unterstand seit 1841 dem Bischof von Osnabrück), in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 2005, 547-565.
Stieglitz, Hermann: Handbuch des Bistums Osnabrück, Dombücherstube Osnabrück 1991. Gatz, Erwin; Seegrün, Wolfgang: Osnabrück und die Nordischen Missionen, in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien 1991, 498-507.

[7] Bautz, Friedrich Wilhelm: Berning, Wilhelm, in: Ders. (Hrsg.): Biographisch bibliographisches Kirchenlexikon (Band 1), Hamm 1990, Sp. 541. Häger, Peter: Demann, Gerhard Franz(iskus), in: Bautz, Traugott (Hrsg.): Biographisch bibliographisches Kirchenlexikon. Ergänzungen I (Band 14), Hamm 1998, Sp. 916-918. Lätzel, Martin, Rudloff: Johannes von, in: Bautz, Friedrich Wilhelm (Hrsg.): Biographisch bibliographisches Kirchenlexikon (Band 22), Hamm 2003, 1169-1170. Nielen, Manfred: Averkamp, Ludwig (*1927), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 260-261. Pilvousek, Josef: Hubrich, Theodor (1919-1992), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 508-509. Pilvousek, Josef: Werbs, Norbert (*1940), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 509-510. Seegrün, Wolfgang: Brandenburg, Hubertus (*1923), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 432. Seegrün, Wolfgang: Demann, Gerhard Franz (Franziskus) (1900-1957), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 427. Seegrün, Wolfgang: Jaschke, Hans Jochen (*1941), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 261. Seegrün, Wolfgang: Kettmann, Theodor (*1938), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 433. Seegrün, Wolfgang: Lüfolding, Otto Hermann (1886-1960), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 434. Seegrün, Wolfgang: Paul, Theodor (*1953), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 435. Seegrün, Wolfgang: Rudloff, Johannes Albert von (1897-1978), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 431.

oder anderen Autor*innen, die in beruflicher Beziehung zur katholischen Kirche standen bzw. stehen, was mitunter die Herangehensweise der Verfasser*innen prägt. Ein Gutteil des historischen Schrifttums besteht aus Jubiläumsfestschriften, Bildbänden oder populärhistorischen Werken.[8]

Schwerpunkte der zeitgeschichtlichen Bistumsforschung sind die Zeit des Nationalsozialismus und das Handeln des damaligen Bischofs Berning[9] sowie die Verhältnisse des 1995 aus dem Bistum herausgelösten Nordteils, des heutigen Erzbistums Hamburg.[10] Noch günstiger zeigt sich die Forschungslage allenfalls zur frühneuzeitlichen Geschichte des Bistums.[11] In großer Zahl sind schließlich

---

Seegrün, Wolfgang, Siegel, Karl August (1916-1990), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 432. Seegrün, Woflgang: Schräder, Bernhard (1900-1971), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 504. Seegrün, Wolfgang: Ellermann, Wilhelm (1905-1975) in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 434. Seegrün, Wolfgang: Heitmeyer, Heinrich (*1929), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 434.

[8]Katholikenausschuss für Groß-Hamburg, Festschrift zum goldenen Priesterjubiläum des Erzbischofs Dr. Wilhelm Berning: 1900-1950, Hamburg 1950. Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013. Seegrün, Wolfgang: Zwölf Jahrhunderte Bistum Osnabrück. Eine kleine Diözesangeschichte von Wolfgang Seegrün, Osnabrück 1979. Silies, Hermann: Bistum Osnabrück, Aschaffenburg 1985.

[9] Von Hehl, Ulrich: Bischof Berning und das Bistum Osnabrück im „Dritten Reich“, in: Osnabrücker Mitteilungen: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 86, Osnabrück 1980, 83-104. Von Hehl, Ulrich: Berning, in: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft (Band 1, 7. Aufl.), Freiburg im Breisgau, Basel 1985, 654-656. Holtmann, Bernd: Seling, Konrad Balthasar (1878-1949), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 433-434. Holz, Carina: Caritas Christi urget. Bischof Wilhelm Berning von Osnabrück und sein soziales Engagement in Kaiserreich und Weimarer Republik, Osnabrück 2015. Recker, Klemens-August: "… meinem Volke und meinem Herrgott dienen …". Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit; ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945 (Band 29), Osnabrück 1989. Recker, Klemens-August: "Wem wollt ihr glauben?" - Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998. Recker, Klemens-August: Streitfall Berning. Bischof in Kaiserreich, Demokratie und NS-Diktatur 1914-1955, Münster 2014. Recker, Klemens-August: St. Michael - Wer ist wie Gott? Wilhelm Berning 1877-1955. Bischof von Osnabrück (1914-1955) im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, in: Hirschfeld, Michael; Zumholz, Maria-Anna (Hrsg.): Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit, Münster, Aschendorff 2018, 211-244. Recker, Klemens-August; Seegrün, Wolfgang, Berning: Hermann Wilhelm (1877-1955), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Berlin 2002, 422-427. Recker, Klemens-August; Seegrün, Wolfgang: Berning, Hermann Wilhelm (1877-1955), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, 422-427. Wittler, Walter: Erzbischof Dr. Wilhelm Berning. 50 Jahre Priester, Osnabrück 1950.

[10] Vgl. die einschlägigen Literaturangaben bei: Meik, Oliver: Geistlicher Anspruch und gesellschaftliche Pragmatik in der Nachkriegszeit (1945-1966); Die Osnabrücker Bistumsleitung für die römisch-katholischen Minderheiten Hamburgs, Husum 2021. Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau, 2005, 341-350.

[11] Vgl. hierzu die vielfältigen Veröffentlichungen und die weiterführenden Literaturberichte im Rahmen der Osnabrücker Mitteilungen.

Jubiläumsfestschriften einzelner Kirchengemeinden erschienen, die in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichem thematischen Zuschnitt herausgegeben wurden.

Die bislang vorliegende Literatur zur Zeitgeschichte des Bistums ist für spezialisierte Forschungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt nur bedingt aussagekräftig. Spezielle Arbeiten zur inneren Verfassung der Bistumsleitung oder zur Verwaltungsgeschichte liegen nicht oder nicht in hinreichender Qualität vor. Im Rahmen dieses Überblicks werden daher Hintergrundinformationen zum Verständnis der Fallbeschreibungen aus der allgemein zugänglichen Literatur zusammengestellt. Der Überblick wird durch Angaben aus Interviews mit Zeitzeug*innen und Kenntnisträger*innen ergänzt sowie durch Erkenntnisse aus den Aktensichtungen des Forschungsprojekts angereichert.

Ein geschichtlicher Überblick muss für die hier behandelte Thematik nicht näher auf die karolingische Gründungsgeschichte, die territoriale, politische, rechtliche und frömmigkeitsgeschichtliche Entwicklung des Mittelalters und die höchst wechselvolle Geschichte nach der Reformation eingehen.[12] Den für die moderne Entwicklung des Bistums grundlegenden Einschnitt bildete die Säkularisation und der Übergang an das Kurfürstentum Hannover im Jahr 1802. Das Bistum Osnabrück, das schon lange einen gemischtkonfessionellen Charakter aufwies, kam damit unter die Herrschaft eines protestantischen Fürstenhauses. Nachdem die weitere Existenz der Diözese im Zuge der Napoleonischen Kriege zeitweise zur Disposition stand, brachte die päpstliche Bulle „Impensa Romanorum Pontificium“ eine Neuordnung der Verhältnisse. Das Bistum umfasste danach alle westlich der Weser gelegenen Teile des Königreichs Hannover, somit den größten Teil des heutigen Niedersachsens unter Ausschluss der früher oldenburgischen Landesteile. Es war „exemt“, unterstand also formell keinem Erzbistum. Erst 1858 konnte die staatliche Dotation des Bistums abschließend geregelt werden. Diese Einigung ermöglichte auch die Einsetzung eines eigenen Bischofs. Zuvor bestand eine Personalunion mit dem Bischof von Hildesheim.

Seit 1841 verwalteten die Osnabrücker Bischöfe bzw. deren Administratoren die sog. „Nordischen Missionen“ Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und

[12] Vgl. dazu als Überblick: Seegrün, Wolfgang: Zwölf Jahrhunderte Bistum Osnabrück. Eine kleine Diözesangeschichte von Wolfgang Seegrün, Osnabrück 1979.

Mecklenburg-Strelitz sowie Dänemark und Norwegen – ein riesiges Gebiet, in dem es damals aber faktisch keine Katholik*innen gab. 1869 erfolgte eine Neugliederung: Bremen, Hamburg, Lübeck, die mecklenburgischen Kleinstaaten und Schaumburg-Lippe wurden in das Apostolische Vikariat der Norddeutschen Missionen zusammengefasst, Schleswig-Holstein erhielt die Rechtsform einer Apostolischen Prälatur.

1866 war das Königreich Hannover und damit das Osnabrücker Bistumsgebiet an Preußen gefallen. Der Kulturkampf der Bismarck-Zeit wirkte sich hier jedoch nicht mit vergleichbarer Schärfe aus wie in anderen preußischen Bistümern. Es gab keinen weitreichenden Zusammenbruch von Seelsorgestrukturen, und auch die Theologenausbildung wurde nur wenig behindert. In den folgenden Jahrzehnten erlebte das Bistum Osnabrück wie die übrigen Teile des 1871 gegründeten Kaiserreichs ein rasantes Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung. Beide Faktoren beschleunigten auch die gesellschaftliche Mobilität und damit die beginnende Auflösung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse, die in den einzelnen Landesteilen bis dahin sehr ausgeprägt waren. In die gleiche Richtung wirkten sich auch die Folgen des Ersten Weltkriegs aus (Arbeitsmigration, wirtschaftliche Krisen).

Die Umsetzung des Preußischen Konkordats (1929/30) brachte die formelle Eingliederung der Norddeutschen Missionen und der Präfektur Schleswig-Holstein in das Bistum Osnabrück. Es wurde dadurch die flächenmäßig größte Diözese Deutschlands.[13] Die damals knapp 440.000 Katholik*innen lebten allerdings mehrheitlich im emsländischen Teil des Bistums und in der gemischt-konfessionellen Umgebung der Bischofsstadt.

Durch den starken Zuzug von Kriegsflüchtlingen und Heimatvertriebenen, später durch die wachsende Arbeitsmigration und durch die zurückgehende Kirchenbindung veränderte sich die konfessionelle Landkarte weiterhin. Während in der unmittelbaren Nachkriegszeit zeitweilig über eine Million Katholik*innen im gesamten Bistum lebten, waren es 1950 noch etwa 850.000. Einschneidend war dabei der Umstand, dass das Bistum durch die Grenzen der britischen und sowjetischen Besatzungszonen und

[13] 1965/66 erfolgte eine kleinere Änderung durch Abtretung bzw. Tausch von Grenzregionen zwischen den Bistümern Osnabrück und Hildesheim. Für Bremerhaven, Cuxhaven, einzelne Exklaven und Schaumburg-Lippe erhielt Osnabrücker eine Arrondierung in Bremen.

später durch die innerdeutsche Grenze geteilt wurde. Durch die zunehmende Abschottung des Ost-Teiles wuchs der dortigen Kirchenverwaltung immer mehr Selbstständigkeit zu. Ein gewisser personeller Austausch zwischen Ost und West war aber zeitweilig noch möglich. Ab 1973 war das Bischöfliche Amt Schwerin mit einem permanenten Apostolischen Administrator von bischöflichem Rang auch der Jurisdiktion des Osnabrücker Bischofs enthoben, sehr zum Unwillen des dortigen Bischofs.[14] Durch die starke Diaspora-Situation und das besondere Verhältnis der Kirchen zum SED-Staat entwickelte sich im mecklenburgischen Bistumsteil ein kirchliches Leben eigener Prägung.[15]

Auch der nördliche Teil des Bistums mit seiner starken Diaspora-Situation nahm eine eigene Entwicklung. Die Hamburger Katholik*innen und die dortige Kirchenverwaltung hatten sich gewisse Sonderrechte und Befugnisse sichern können. Gestärkt wurde die schon aus pragmatischen Gründen erforderliche partielle Eigenständigkeit durch einen seit 1957 in Hamburg residierenden Weihbischof (ab 1967/75 Bischofsvikar für den Nordteil des Bistums). Die relative Selbstständigkeit dieses Bistumsteils konnte an ältere Überlegungen zur Schaffung eines eigenständigen Bistums Hamburg anknüpfen. Nach der Deutschen Einheit von 1990 und den damit einhergehenden Änderungen der (ost-)deutschen Kirchenorganisation kam es 1995 zur Teilung und Neu-Umschreibung des Bistums Osnabrück: Hamburg, Schleswig-Holstein und die mecklenburgischen Gebiete bildeten das neu- bzw. wiedergegründete Erzbistum Hamburg. Das Emsland, die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land und die übrigen Gebiete westlich der Weser unter Einschluss des größten Teils von Bremen bildeten die neuen Grenzen des Bistums Osnabrück.[16] Das Bistum Osnabrück in seiner aktuellen Gestalt besteht somit – grob vereinfacht – aus einer traditionell katholisch geprägten, einer traditionell gemischtkonfessionellen und einer traditionell

[14] Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013.
[15] Die gesonderte kirchliche Prägung dieses Raumes schlägt sich auch in der gesonderten Erforschung der dort verübten sexualisierten Gewalt nieder. Hierzu läuft seit 2019 ein Projekt, das von einem Forschungskonsortium der Universität Ulm durchgeführt wird, vgl. https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2021/12/Taetigkeitsbericht_Aufarbeitung-Missbrauch-Mecklenburg.pdf (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2022).
[16] Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau, 2005, 341-350. Meik, Oliver: Geistlicher Anspruch und gesellschaftliche Pragmatik in der Nachkriegszeit (1945-1966); Die Osnabrücker Bistumsleitung für die römisch-katholischen Minderheiten Hamburgs, Husum 2021.

protestantisch geprägten Region. Zum Zeitpunkt der Neu-Umschreibung (1995) gehörten etwa 580.000 Katholik*innen dem Bistum an, 2021 waren es 532.000.

Mit der Veränderung der Konfessionsstruktur wurde auch die Struktur der Kirchengemeinden und der territorialen Seelsorge angepasst. Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu umfangreichen Neugründungen von Seelsorgestellen. Die demographische Entwicklung, der Rückgang der Kirchenbindung und die sinkenden Priesterzahlen führten in den letzten Jahrzehnten zu Konzentrationsbemühungen und zur Zusammenfassung von Seelsorgeeinheiten zu größeren Bezirken.

## II. Die Bischöfe als Träger diözesaner Leitungsverantwortung

Ältere Überblicksdarstellungen zur Geschichte katholischer Diözesen orientierten sich vielfach an den Amtszeiten der prägenden Bischöfe. Unter dem Einfluss kultur- und sozialgeschichtlicher Methodik in den Geschichtswissenschaften wird dieser personen- und hierarchiezentrierte Ansatz in jüngerer Zeit seltener gewählt, weil er oft wichtige Perspektiven außer Betracht lässt.[17] Für die hier vorliegende Frage nach der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt bietet sich die Orientierung an den maßgeblichen Trägern der kirchlichen Leitungsverantwortung jedoch an. Letztlich steht die Frage im Mittelpunkt, wie sie ihre Leitungsvollmachten nutzten und ob sie ihrer Verantwortung gerecht wurden.

Zunächst ist ein Überblick über die maßgeblichen Personen in der Bistumsleitung erforderlich. Im hier relevanten Zeitraum hatte das Bistum Osnabrück fünf Diözesanbischöfe.

| Amtszeit | Bischof | Lebensdaten und Ergänzungen |
|---|---|---|
| 1914 - 1955 | Hermann Wilhelm Berning | 1877-1955 |
| 1956/57 | Franziskus Demann | 1900-1957 – Amtseinführung musste aus gesundheitlichen Gründen verschoben werden. |

[17] Kösters, Christoph: Kirchengeschichte im Wandel? Kritische Anmerkungen zur neueren Erforschung von Bistumsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 123, Freiburg im Breisgau 2003, 373-388.

| | | |
|---|---|---|
| | | Der Bischof verstarb schließlich überraschend am Tag seiner Weihe. |
| 1957-1987 | Helmut Hermann Wittler | 1913-1987 |
| 1987-1995 | Ludwig Averkamp | 1927-2013 – seit 1986 bereits Bischofskoadjutor Wittlers mit dem Recht zur Nachfolge, ab 1995 Erzbischof von Hamburg. |
| 1995-2023 | Franz-Josef Bode | * 1951 |
| Seit 2024 | Dominicus Meier OSB | * 1959 |

## 1. Wilhelm Berning – Bischof von 1914–1955

Die ersten zehn Jahre des hier betrachteten Untersuchungszeitraums liegen in der Amtszeit von Bischof Wilhelm Berning, der das Bistum bereits seit 1914 leitete. Berning wurde 1877 als Sohn eines früh verstorbenen Tischlermeisters in Lingen geboren. Nach dem Studium der Theologie in Münster und Breslau wurde Berning 1900 in Osnabrück zum Priester geweiht. Als promovierter Theologe war Berning zunächst als Religionslehrer am Gymnasium in Meppen tätig, ab 1909 als Rektor desselben. 1914 wählte das Domkapitel den erst 37-Jährigen zum Bischof von Osnabrück. Seine Weihe und Inthronisation fielen bereits in die Zeit des Ersten Weltkriegs. Schon im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg mussten der Bischof und das Bistum auf starke Bevölkerungsverschiebungen reagieren, die Veränderungen in der Seelsorgestruktur notwendig machten, vor allem in den ausgedehnten Diasporagebieten des nördlichen Bistumsteils. Sehr viel stärker war dies nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die große Zahl an Flüchtlingen und Heimatvertriebenen der Fall.[18]

[18] Recker, Klemens-August: St. Michael - Wer ist wie Gott? Wilhelm Berning 1877-1955. Bischof von Osnabrück (1914-1955) im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, in: Hirschfeld, Michael; Zumholz, Maria-Anna (Hrsg.): Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit, Münster, Aschendorff 2018, 211-244, 211-214.

Umstritten ist bis heute Bernings Rolle in der NS-Zeit. So hatte er als „Preußischer Staatsrat“ in vielerlei Hinsicht Kontakte zu hochrangigen Vertretern des NS-Regimes und übernahm auch politische Vertretungsaufgaben für die Bischofskonferenz. Nach anfänglichem Optimismus im Gefolge der sog. „Machtergreifung“ 1933 verlegte sich der Osnabrücker Bischof auf Verhandlungspositionen, die den kirchlichen Einfluss in der Gesellschaft sichern sollten. Kritik am Nationalsozialismus äußerte er dort, wo dessen Bestrebungen direkte Gefahren für die Kirchen darstellten, was allerdings auch eine Absage an den vergöttlichten Rassebegriff umfasste.[19]

Nach 1945 versuchte Berning wie die meisten deutschen Bischöfe, eine Rechristianisierung der Gesellschaft und vor allem eine Aufwertung der katholischen Kirche voranzutreiben. Anlass dazu gaben selbstverständlich auch die Bevölkerungs- und Konfessionsverschiebungen. Derartige Bemühungen, gerade auf dem Gebiet der Schulpolitik, und die allgemeine Auseinandersetzung mit dem Nachkriegselend, dominierten daher die letzten Jahre der Amtszeit des Bischofs.[20]

Auch zur Zeit von Bischof Berning gab es im Bistum Osnabrück Fälle von z. T. schwerster sexualisierter Gewalt. So gab es etwa in der NS-Zeit entsprechende strafrechtliche Verurteilungen und in mindestens einem Fall auch eine Überstellung des verurteilten Geistlichen in ein KZ, wo dieser zu Tode kam. Somit ist auch belegt, dass zumindest einige der Vorwürfe zur Kenntnis der damaligen Bistumsleitung kamen.

Im Zuge der Aktenarbeit des Projekts wurde eine relativ kleine Zahl von Betroffenenberichten bearbeitet, die in die Amtszeit von Bischof Berning verweisen. Die relativ geringe Zahl ist schon durch das Lebensalter der Betroffenen erklärlich. In einigen Fällen ließ sich auch aus den Akten ermitteln, dass in den Jahren vor 1955 Vorwürfe gegen Priester erhoben wurden. Allerdings ist aufgrund der Aktensprache und wegen des fehlenden Detailgrades der Angaben zumeist nicht ersichtlich, ob es sich um Handlungen an Minderjährigen und/oder besonders schutzbedürftigen Personen handelte. Eine Unterscheidung im Vorgehen bei solchen Fällen und

[19] Die vielfältige Problemlage „Berning und der Nationalsozialismus“ kann an dieser Stelle nicht behandelt werden, vgl. dazu die oben angegebene Spezialliteratur.
[20] Recker, Klemens-August: St. Michael - Wer ist wie Gott? Wilhelm Berning 1877-1955. Bischof von Osnabrück (1914-1955) im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, in: Hirschfeld, Michael; Zumholz, Maria-Anna (Hrsg.): Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit, Münster, Aschendorff 2018, 211-244, 231 f.

„Zölibatsvergehen“ mit Erwachsenen ist aus den Akten nicht erkennbar. Sofern Vorwürfe in Osnabrück registriert wurden, scheint das übliche Vorgehen eine Versetzung, zumeist kombiniert mit einer zeitweiligen geistlichen oder medizinischen Begleitung, z. B. in einem Kloster oder einer kirchennahen Heilanstalt gewesen zu sein.

## 2. Helmut Hermann Wittler – Bischof von 1957-1987

Ein großer Teil des Untersuchungszeitraums fällt in die Regierungszeit von Bischof Helmut Hermann Wittler. Der 1913 geborene Osnabrücker stammte aus der Bischofsstadt und war dort als Sohn eines leitenden Angestellten aufgewachsen. Sein älterer Bruder Walter Wittler (1907-1977) wurde ebenfalls Priester. Er war als Theologieprofessor ein wichtiger Ratgeber des späteren Bischofs.[21]

Nach dem Abitur am kirchlich geprägten Gymnasium Carolinum in seiner Heimatstadt begann Wittler 1932 sein Theologiestudium in Münster. Nach nur einem Semester wechselte er an die römische Universität Gregoriana in Rom. Dort lebte er – wie zuvor sein Bruder – im Nationalkolleg Collegium Germanicum et Hungaricum. Die Universität und das Kolleg wurden durch den leitenden Jesuitenorden geprägt. 1938 wurde Wittler in Rom zum Priester geweiht, 1941 erfolgte dort auch seine theologische Promotion.

Nach den Jahren in Rom kehrte Wittler in die Heimat zurück. 1940 bis 1945 wirkte er als Kaplan in Twistringen. Ein Biograph schildert den jungen Priester Wittler als „Mann der leisen, besonnen-nachdenklichen Töne“[22], was sich auch in der Auseinandersetzung mit dem herrschenden NS-Regime niederschlug. Offene Konflikte mit den Machthabern gab es bei Wittler nicht.

1945 ernannte Bischof Berning den 32-jährigen Wittler zu seinem Bischöflichen Kaplan. Mit dem Amt waren auch die Aufgaben als privater Sekretär („Geheimsekretär“) und Zeremoniar verbunden. Daneben war Wittler als Religionslehrer in Osnabrück tätig. 1952 erhielt Wittler den Rang eines Domvikars. Nach dem Tod von Bischof Berning im Jahr 1955 übernahm er wichtige

[21] Zur Biographie Wittlers vgl. Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013.
[22] Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013, 9.

Leitungsaufgaben als Kapitularvikar bzw. Generalvikar. 1956 rückte Wittler in das Domkapitel auf. Nach dem frühen Tod des eben erst inthronisierten Bischofs Demann wurde Wittler am 22. Juni 1957 mit 43 Jahren vom Domkapitel zum Bischof gewählt. Die Amtseinführung erfolgte am 2. Oktober 1957.

Der noch verhältnismäßig junge Bischof entwickelte in den Folgejahren seinen persönlichen Stil weiter. Die ersten Jahre waren noch von den hergebrachten klerikalen Formen und autoritärem Auftreten geprägt, wie Wittler es unter Bischof Berning kennengelernt hatte. Das von 1962 bis 1965 tagende Zweite Vatikanische Konzil mit seinen Auswirkungen auf das bischöfliche Amtsverständnis und Kirchenbild hinterließen aber auch hier Spuren. Der Führungsstil entwickelte sich kollegialer. Mit den Reformen des Konzils setzte auch die Beteiligung der Laien in Beratungsgremien ein.[23]

In den 1970er Jahren machten sich bei Wittler körperliche Beschwerden zunehmend bemerkbar. Nach einem Zusammenbruch im Jahr 1975 erholte er sich nur langsam. Unterstützung boten dem Bischof drei Weihbischöfe, die 1975 und 1979 ernannt wurden: Hubertus Brandenburg (1923-2009), Karl August Siegel (1916-1990) und schließlich Theodor Kettmann (*1938). Es handelte sich jeweils um langjährige enge Mitarbeiter (Brandenburg im Generalvikariat und im Domkapitel, Siegel als Konzilstheologe und Kettmann als Domkaplan). Mit den gesundheitlichen Einschränkungen wuchs auch der schon früher starke Einfluss von Vertrauenspersonen und Wegbegleitern – ein begrenzter Kreis, denn Wittler fiel es schwer, „sich selbst anderen vertrauensvoll zu öffnen“.[24] Besonders eng arbeitete Wittler mit seinen Generalvikaren zusammen. Auf den als konservativ, streng, selbstständig und durchsetzungsstark geltenden Wilhelm Ellermann (1903-1975) folgte 1975 in diesem Amt Heinrich Heitmeyer (1929-2019).[25] Die Berufung des langjährigen Bischofskaplans und Sekretärs Heitmeyer (1957-1959 und 1962-1964) wirkte weit über die Amtszeit Wittlers hinaus. Heitmeyer behielt diesen Posten auch

[23] Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013, 15.
[24] Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013,39.
[25] Krüger, Marion: Der 'eiserne General'. Wilhelm Ellermann, der langjährige Begleiter des Bischofs, in: Silies, Hermann (Hrsg.): 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, Osnabrück 1983, 77-80. Seegrün, Wolfgang: Ellermann, Wilhelm (1905-1975), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, 434. Seegrün, Wolfgang: Heitmeyer, Heinrich (*1929), in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, 434.

unter Wittlers Nachfolger Averkamp und in den ersten Jahren des späteren Bischofs Bode.

Der von Zeitzeugen als in formalen Dingen betont korrekt, aber hart und machtbewusst beschriebene Heitmeyer galt vielen als Schlüsselfigur in der Bistumsleitung. Als promovierter Kirchenrechtler und Verwaltungsfachmann brachte er hierfür wichtige Kompetenzen mit. Seine Stellung als der eigentlich ‚starke Mann' in Osnabrück konnte er naturgemäß in der Krankheitsphase Wittlers und in den späteren Übergangsphasen besonders herausstellen. Heitmeyer wurde zeitweilig als Bischofskandidat und wahrscheinlicher Nachfolger Wittlers gehandelt und hatte wohl auch selbst entsprechende Ambitionen. Mit den internen Verhältnissen vertraute Zeitzeugen gaben aber an, dass Wittler selbst die Pläne des Generalvikars verhinderte, der in den späten Jahren des Bischofs allzu mächtig und selbstständig geworden war.[26]

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf das Thema sexualisierte Gewalt auch ein Sachverhalt anzusprechen, der Generalvikar Heitmeyer betrifft. Nach dessen Entpflichtung vom Amt des Domdechanten teilte eine erwachsene Frau Bischof Bode mit, dass Heitmeyer um das Jahr 2000 bei ihr im Rahmen einer seelsorglichen Beziehung massive Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Sprache, bedrängende Fragen und Berührungen begangen habe.[27]

2014 meldete sich eine weitere Frau beim damaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Osnabrück. Sie gab an, dass Heitmeyer in den 1970er Jahren mit ihr ein zweijähriges sexuelles Verhältnis unterhalten habe, das sich aus einer geistlichen Begleitung ergab. Die Frau beschrieb das Verhalten von Heitmeyer als manipulativ, es sei keine Beziehung auf Augenhöhe gewesen.

Heitmeyer gab die beschriebenen Verhaltensweisen bei Konfrontationen grundsätzlich zu. Da es sich bei den genannten Frauen in diesen von Ungleichheit geprägten Beziehungen nicht um Minderjährige oder besonders schutz- bzw. hilfebedürftigen Personen handelte, fallen die Handlungen Heitmeyers an sich nicht in den Rahmen des laufenden Forschungsprojekts. Heitmeyer war allerdings persönlich in vielen

[26] Entsprechende Hintergrundinformationen ergaben sich aus Interviews mit Kenntnisträger*innen aus dem Umfeld der Bistumsleitung, deren namentliche Benennung in diesem Stadium der Projektarbeit nicht zielführend erscheint (im Weiteren Hintergrundinformationen Interviews).

[27] Die Akten, die dem Bistum Osnabrück hierzu vorliegen, konnten von den Mitarbeitern des Forschungsprojekts eingesehen werden.

Fällen mit der Bearbeitung von Übergriffen anderer Kleriker befasst. Um sein Handeln korrekt einzuordnen, ist es eine wichtige Hintergrundinformation, dass der Generalvikar selbst problematische sexuelle Verhaltensweisen zeigte. Dieser Umstand könnte aus verschiedenen Gründen (Verständnis, Ängste, Erpressbarkeit) auf sein Verhalten gegenüber beschuldigten Klerikern zurückgewirkt haben.

Abseits von der Besetzung der kirchlichen Leitungspositionen baute Bischof Wittler den Verwaltungsapparat seines Bistums erheblich aus. Nachdem das Generalvikariat lange auf der Arbeit der Domkapitulare, ihrer wenigen geistlichen Mitarbeiter und der Unterstützung von Hilfsarbeiter*innen aus dem Laienstand beruhte, wuchs der Apparat bis zum Jahr 1988 auf 180 Mitarbeiter*innen an.[28]

Für das Thema „sexualisierte Gewalt“ durch Kleriker sind vor allem Fragen der Personalverwaltung von Interesse. Die Personalverantwortung bot den ersten und vordringlichen Zugriff des Bistums auf beschuldigte Kleriker. Vor dem Jahr 1966 ist allerdings nicht nachweisbar, dass es im Generalvikariat etablierte Strukturen im Sinne eines Personalreferates oder eines entsprechend beauftragten und spezialisierten Personalchefs gab. Allgemein erfolgte der Austausch zwischen den maßgeblichen Personen sehr informell und oft ‚auf Zuruf‘.[29]

Zeitzeugen berichten, dass die Personalpolitik und die Einsatzplanung zunächst eine persönliche Domäne des Bischofs war – eine Vorgehensweise, die Wittler von seinem Vorgänger Berning übernahm. Ansprechpartner des Bischofs war dabei – schon wegen der Sach- und Personenkenntnis – der Regens des Priesterseminars. 1966 wurde dieses Vorgehen durch eine entsprechende Beauftragung des Regens formalisiert. Der Regens handhabte das Amt des Personalreferenten als persönlicher Berater im lockeren Kontakt mit dem Bischof. Mit seinem 1976 eingesetzten Nachfolger endete die Personalunion mit dem Amt des Seminarregens. Auch dieser Nachfolger, der 1979 in das Domkapitel berufen wurde, arbeitete sehr eng und persönlich mit dem Bischof zusammen. Später nahm auch Generalvikar Heitmeyer Einfluss auf die Personalplanung. Der genannte Personalreferent hatte das Amt bis 1990 und damit auch über den Tod von Bischof Wittler hinaus inne.

[28] Gatz, Erwin; Seegrün, Wolfgang: Osnabrück und die Nordischen Missionen, in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien, 1991, 498-507, 504-505.
[29] Hintergrundinformationen Interviews.

Zeitzeugen erinnern sich an den informellen Charakter von Personal- und Versetzungsgesprächen in der Privatwohnung der beiden ersten Personalreferenten. Beide werden als besonders verständnisvolle, zurückhaltende und nachsichtige Persönlichkeiten geschildert. Von einem Personalreferenten aber, der Schwierigkeiten hatte, im Bedarfsfall auch einmal autoritär aufzutreten, war schwerlich ein energisches Vorgehen zu erwarten, wenn es um das Ahnden von sexualisierter Gewalt ging.[30] Dem Verhalten der Personalreferenten entsprach mit Wittler ein Bischof, der im Umgang mit seinen Priestern als verständnisvoll und „väterlich“ beschrieben wurde.[31] Zeitzeugen heben auch seine Gewohnheit hervor, Sachverhalte gründlich und im Hinblick auf alle möglichen Folgewirkungen hin zu durchdenken. Das untersuchte Aktenmaterial zeigt allerdings auch eine Kehrseite: Der Bischof tat sich schwer mit den manchmal notwendigen schnellen und folgereichen Entscheidungen, speziell in Sachverhalten, die nur einem kleinen Kreis von Beratern zugänglich waren.

Die oben beschriebene enge Zusammenarbeit mit wenigen engen Vertrauten, bei denen es sich ausschließlich um Kleriker handelte, galt in der „Ära Wittler“ auch für die Behandlung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Die Materie verblieb im engen Kreis um den Bischof. Außenstehende und Fachleute wurden nur bei dringendem Bedarf hinzugezogen. Man wird davon ausgehen können, dass der beschriebene geistliche Führungskreis den Kenntnisrahmen des Bischofs im Wesentlichen teilte.

Für das hier verfolgte Thema ist auch ein anderer „weicher“ Faktor von Bedeutung, nämlich die Fähigkeit, über Fragen von Sexualität und sexuellen Verfehlungen sachgerecht und mit der erforderlichen Offenheit sprechen zu können. Dass die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt durch Kleriker oft auch an den „Grenzen des Sagbaren“ im kirchlichen Raum scheiterte, haben bereits andere Studien erwähnt.[32] Die bisherigen Beobachtungen am untersuchten Quellenmaterial deuten in

[30] Hintergrundinformationen Interviews. Ein späterer Personalreferent berichtete in einem Interview, dass er und sein ab 1990 amtierender Vorgänger mit ihrer formalisierten und konsequenteren Herangehensweise für viele Geistliche eine große Umstellung gewesen seien.
[31] Queckenstedt, Hermann: "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg 2013, 40. Bezeichnend sind auch Interview-Äußerungen Wittlers in: Höcker, Toni: Ich bin kein Pessimist. Aus einem Gespräch mit Bischof Helmut Hermann, in: Silies, Hermann (Hrsg.): 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, 1983, 29-33, 30-31.
[32] Vgl. zuletzt: Frings, Bernhard et al.: Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster - Fazit, in: Frings, Bernhard et al. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, 530-547, 534-536.

die gleiche Richtung. Es ist allerdings schwierig, die persönlichen Einstellungen und individuellen Blockaden anhand schriftlicher Quellen auszuweisen – zumal diese auch nichts Verlässliches darüber aussagen können, wie sich derjenige in einem persönlichen Gespräch tatsächlich verhielt. Anekdotenhaft anschaulich und zugleich sehr greifbar wird die Herangehensweise aber in einer Szene, die ein Zeitzeuge aus der Zeit Bischof Wittlers berichtete. Der Zeitzeuge schilderte das Vorgehen des Bischofs als sprechenden Ausdruck seiner ganzen Herangehensweise an die Problematik von Sexualität, insbesondere bei Priestern: Wittler hatte einem Geistlichen im Rahmen einer Visitation pornographisches Material abgenommen. Bei seiner Rückkehr nach Osnabrück übergab er es seinem damaligen bischöflichen Kaplan mit dem Auftrag, das Material umgehend zu verbrennen: Er wolle so etwas nicht im Haus haben.[33]

Nach fast 30 Jahren lief die Amtszeit von Bischof Wittler mit einer Art Übergangszeit aus. Dem gesundheitlich geschwächten Bischof wurde mit dem langjährigen Münsteraner Weihbischof Ludwig Averkamp (1927-2013) ein sogenannter Koadjutor zur Seite gestellt, der auch das Recht zur Nachfolge erhielt. Am 27. September 1987 übernahm Averkamp dann das Amt aus den Händen des Bischofs, der am 30. Dezember des gleichen Jahres starb.

## 3. Ludwig Averkamp – Bischof von 1987 bis 1995

Mit Averkamp bekam die Diözese Osnabrück einen Bischof, der schon in seiner Heimatdiözese Münster umfangreiche Führungserfahrung gesammelt hatte. Der gebürtige Münsterländer hatte wie sein Vorgänger in Münster und Rom studiert. Nach einigen Jahren in der Seelsorge war Averkamp lange als Konviktsleiter und Seminarpräses in der Priesterausbildung tätig gewesen. 1973 erhielt er das Amt eines Weihbischofs. Im Bistum Münster wurde ihm die Region Niederrhein übertragen. Durch die Ernennung zum Koadjutor in Osnabrück (1985) gestaltete sich die Übernahme des dortigen Bischofsamtes schließlich als langsamer Prozess. Mit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in den Jahren 1989/90 stellten sich bald auch drängende Fragen zur Neuorganisation und zur künftigen Gestalt des Bistums.

[33] Hintergrundinformationen Interviews.

Trotz der sehr langen Amtszeit Wittlers stellte sich der Wechsel im Leitungsamt offenbar zunächst nicht als Bruch dar. Dafür sorgte auch der Umstand, dass die bislang maßgeblichen Persönlichkeiten im Amt blieben bzw. auch vom neuen Bischof für diese Ämter ernannt wurden. Generalvikar Heitmeyer wurde wieder in sein Amt berufen.[34] Obgleich man bei Heitmeyers eigenen Ambitionen auf das Bischofsamt Konfliktpotential vermuten würde, arbeiteten Averkamp und sein Generalvikar vertrauensvoll zusammen.[35]

Auch im Amt des Personalreferenten blieb es zunächst beim langjährigen Amtsinhaber. 1990 gab es hier einen Wechsel. Der bisherige Amtsinhaber blieb aber verantwortlich für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Von 1990 bis zu seiner Emeritierung im Mai 2001 war er zudem stellvertretender Generalvikar und damit immer noch Teil des engsten Führungszirkels.

Der 1990 ernannte neue Personalreferent hatte zuvor Erfahrung als Pfarrer und Jugendseelsorger in Hamburg gesammelt. Vorbildung brachte er für dieses Amt nach eigener Aussage nicht mit. Er erhielt von Averkamp den Auftrag, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und ein entsprechendes Personalreferat aufzubauen.[36]

Die Schaffung institutionalisierter Strukturen spiegelt dabei das analytisch-strukturierte Denken und Vorgehen wider, welches Zeitzeug*innen als wesentlichen Zug von Bischof Averkamp beschreiben.[37] Nachdem bischöfliche Entscheidungen unter Wittler zumeist in informellen Gesprächen diskutiert und vorbereitet wurden, führte Averkamp regelmäßig tagende Beratungsgremien der Verwaltungsspitzen ein: eine Personalkonferenz sowie die kleine und die große „Dienstagskonferenz“ (Diko). Die bis heute existierenden Gremien waren und sind auch in begrenztem Maße Foren für Fragen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker.[38]

Durch die Schaffung formalisierter Strukturen und den Verbleib des einflussreichen Generalvikars Heitmeyer ist es mitunter schwierig, das persönliche Handeln des Bischofs herauszuarbeiten. Ein Grund dafür dürfte auch die von Zeitzeug*innen

[34] Das Amt des Generalvikars erlischt mit dem Tod oder der Resignation des Bischofs, der ihn ernannt hat.
[35] Hintergrundinformationen Interviews.
[36] Interview Personalreferent I.
[37] Hintergrundinformationen Interviews.
[38] Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen für die Amtszeit von Bischof Bode.

beschriebene zurückhaltende Art des Bischofs sein.[39] Anders als sein Vorgänger galt Averkamp aber als entscheidungsfreudig und lösungsorientiert.[40] Allgemein zeigen sich die Akten aus der Bistumsleitung in dieser Zeit gegenüber der ‚Ära Wittler' stärker formalisiert. Dies gilt mit noch zu behandelnden Ausnahmen auch für Fälle sexualisierter Gewalt.

Die größte Herausforderung für das Bistum Osnabrück unter Bischof Averkamp deutet zugleich auf das Ende seiner Regierungszeit hin: Die Neu-Umschreibung der nördlichsten Diözese Deutschlands unter Ausgliederung des heutigen Erzbistums Hamburg zum 7. Januar 1995. Averkamp sollte selbst das Amt als dortiger Erzbischof übernehmen. Aus der Osnabrücker Zeit kannte er die Verhältnisse im Norden bereits. Mit 68 Jahren war er aber von vornherein ein Erzbischof des Übergangs.[41]

Für das Thema „Sexualisierte Gewalt" bzw. deren Aufarbeitung hatte die Neuaufteilung des Bistums ebenfalls Folgen: Mit der Aufteilung wurden die jeweiligen Stelleninhaber im neuen Erzbistum auch Priester des Erzbistums Hamburg. Viele von ihnen, darunter auch (spätere) Beschuldigte, hatten aber auch Stellen innegehabt, die weiterhin im Bistum Osnabrück lagen. Die Teilung führte ebenfalls zur Aufteilung der Personalverwaltung – der Osnabrücker Personalreferent wechselte in gleicher Eigenschaft nach Hamburg und verwaltete Osnabrück für eine Übergangszeit von knapp einem Jahr mit. Ebenso wurde die Aktenführung der Personalverwaltung getrennt, wobei laufende Personalakten an das Bistum gingen, dem der Priester nun angehörte. Dieser Umstand macht es im Rahmen der Projektarbeit mitunter schwierig, Lebens- und Karrierewege von Personen nachzuvollziehen.[42]

Für das Bistum Osnabrück bedeutete der Weggang von Bischof Averkamp nach Hamburg, dass ein neuer Bischof gefunden werden musste. Die Teilung sorgte auch im verbleibenden „Rest-Bistum" für große Umstellungen und umfangreichen Regelungsbedarf, daher war Eile geboten.

---

[39] Hintergrundinformationen Interviews.

[40] Vgl. etwa das Gedenkwort der DBK zum Tod Averkamps, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-117a-Requiem-EB-em-Averkamp_Gedenkwort-B-Trelle.pdf (zuletzt aufgerufen am: 16.08.2022).

[41] Zu den Hintergründen vgl.: Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 2005, 341-350.

[42] Vgl. Dritter Teil: Quellenbasis, Akten und Aktenführung.

## 4. Franz-Josef Bode – Bischof von 1995 bis 2023

Neuer Bischof von Osnabrück wurde am 26. November 1995 der bisherige Paderborner Weihbischof Franz-Josef Bode (*1951). Wie sein Vorgänger hatte Bode Erfahrung in der Priesterausbildung gesammelt und darüber hinaus als Weihbischof auch Führungserfahrung aus seiner Heimatdiözese.

Bode, mit 44 Jahren damals der jüngste katholische Bischof Deutschlands, musste sich zunächst in sein neues Bistum einarbeiten. Zum Teil setzte er dabei auf bewährte Kräfte wie den inzwischen 66-jährigen Heitmeyer, der das Amt des Generalvikars für ein weiteres Jahr übernahm. Auf Generalvikar Heitmeyer folgte zum 1. Januar 1997 Theo Paul (* 1953), dem – ebenso wie Bode – das Image des den Menschen zugewandten Seelsorgers anhaftet. Generalvikar Paul übergab das Amt nach fast 23 Jahren im September 2020 an den jetzigen Amtsinhaber Ulrich Beckwermert (*1964), der zuvor als Dompfarrer, Regens des Priesterseminars und Personalreferent wirkte.

Bischof Bode behielt in vielerlei Hinsicht Strukturen bei, die sein Vorgänger Averkamp eingeführt hatte, vor allem die oben benannten Personal- und Dienstagskonferenzen. Regulär protokolliert wurde nur die sog. „große Diko“, an der die Mitglieder des Domkapitels und die Abteilungsleiter*innen des Bistums teilnehmen. Bei der Personalkonferenz – bestehend aus Bischof, Weihbischof, Generalvikar, Personalreferent, Regens und weiteren Mitarbeiter*innen des Personalreferats – wird erst seit 2021 ein Ergebnisprotokoll geführt. Eine Protokollierung der sog. „kleinen Diko“, in der der Bischof und das Domkapitel zusammenkommen, wurde erst nach Erscheinen des Zwischenberichts eingeführt.

Ausgehend von den eingesehenen Unterlagen entsteht folgender Eindruck von der Arbeitsweise dieser Gremien: Sexualisierte Gewalt war bei den Sitzungen häufiger ein Thema, allerdings nur eines neben vielen anderen, die zur Beratung anstanden.[43] Soweit ersichtlich, ist über konkrete Fälle sexualisierter Gewalt eher in den kleineren Beratungszirkeln gesprochen worden. Wenn über konkrete Fälle sexualisierter Gewalt in der großen Diko geredet wurde, dann um mit allgemeinen Formulierungen zu informieren. Im Rahmen der großen Diko gab es eher grundsätzliche Beratungen über

[43] Die Einschätzungen beruhen auf Sichtungen der persönlichen Aktanablage von Bischof Bode.

die Thematik. Häufig boten entweder aktuelle Diskussionen in den Medien oder Tagungen und Konferenzen dazu Anlass.

Aus den wenigen Unterlagen zur Personalkonferenz lässt sich nur entnehmen, über welche Personen gesprochen wurde, aber nichts zum etwaigen Verlauf der Diskussionen. Anhand der erwähnten Namen ist ersichtlich, dass darunter auch Beschuldigte in Fällen sexualisierter Gewalt waren. Welche Bedeutung die Personalkonferenz und die kleine Diko bei der Behandlung dieser Fälle im Einzelnen hatten, lässt sich auch nach intensiven Recherchen nicht sagen.

Der Personalreferent war auch unter Bischof Bode eine wichtige Figur im Führungskreis des Bistums. Von 1995 bis zum März 2000 hatte ein Ordensgeistlicher das Amt inne.[44] Im Rahmen eines Interviews hob der damalige Personalreferent im Rückblick auf diese Zeit hervor, dass er – auf Anraten seines Vorgängers – streng darauf geachtet habe, die Personalplanung in engster Abstimmung mit dem Bischof vorzunehmen. Beeinflussungsversuche bei Stellenbesetzungen aus dem Umfeld der Bistumsleitung habe es nicht zuletzt durch die Generalvikare gegeben.[45] Prägend für die Personalpolitik jener Jahre waren vor allem sinkende Priesterzahlen und die Umsetzung der Konzentrationsprozesse bei den Seelsorgestellen.

Mit der Abnahme des Priesternachwuchses erhöhte sich die Anzahl der Laien in leitenden Positionen der Bistumsverwaltung. Diese Entwicklung hatte bereits unter Bodes Vorgängern eingesetzt. Von Bedeutung für Fragen sexualisierter Gewalt war vor allem die Einbeziehung der Stabstelle „Recht und Revision“ bei Verdachtsfällen. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision wurde um 1995 immer mehr zum Akteur in solchen Fällen. Diese Neuerung entwickelte sich parallel zu den Wechseln in den Ämtern des Bischofs, des Generalvikars und des Personalreferenten. In der Zeit vor 1995, so die auf persönliche Eindrücke und Aktenkenntnis gestützte Einschätzung des seit damals amtierenden Leiters der Abteilung Recht und Revision, sei die Behandlung eher im geschlossenen Kreis der Geistlichkeit erfolgt.[46]

[44] Der Ordensgeistliche war bereits von Weihbischof Kettmann als Diözesanadministrator zum Personalreferenten ernannt worden, Bischof Bode setzte diese Beauftragung fort.
[45] Interview Personalreferent II.
[46] Interview Leiter Abteilung Recht und Revision I.

Die Leitung des Personalreferats blieb weiterhin in der Hand von Priestern. Im März 2000 übernahm ein ausgewiesener Seelsorgegeistlicher das Amt. Nach eigenen Angaben sah auch dieser Personalreferent sich für das Amt nicht entsprechend vorbereitet. Eine Einarbeitung oder umfangreich vorbereitete Übergabe durch den Vorgänger fand nicht statt und das Aufgabenfeld musste in der Praxis selbst erarbeitet werden. Ähnliches galt für seine ergänzende Ernennung zum ersten Missbrauchsbeauftragten des Bistums ab dem Jahr 2002.[47]

Die Ernennung des Personalreferenten zum Missbrauchsbeauftragten verweist auf die bereits seit 20 Jahren andauernde Auseinandersetzung mit Fragen von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum, die sich ab 2010 nochmals intensivierte. Im Laufe dieser Auseinandersetzung wurde eine Vielzahl von Gremien, Arbeitskreisen und Funktionsträgern eingesetzt. Sowohl die Vielzahl als auch gelegentliche Umbenennungen machen diese Strukturen sehr unübersichtlich. Im Rahmen des Überblicks werden daher die wesentlichen Schritte genannt. Sie bilden zum Teil wichtiges Hintergrundwissen für die einzelnen Fallbeschreibungen.

Im Herbst 2002 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.[48] Diese beinhalteten Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs. Zudem enthielten die Leitlinien Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, Hilfen für Opfer und Täter, Veröffentlichung und Prävention. Der Bischof sollte eine Person ernennen, „die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft“. Bischof Bode betraute am 4. Dezember 2002 den oben erwähnten Personalreferenten mit dieser Aufgabe. Der Geistliche übte das Amt bis 2017 aus, auch nach seinem Ausscheiden als Personalreferent im Jahr 2008. Er erhielt damit faktisch das Amt des Missbrauchsbeauftragten, als der er auch angesprochen wurde. Ihm wurde ein ehrenamtlicher Beraterstab mit einer Frauenärztin, einem Psychiater, einem Mitarbeiter bei der Caritas, einer Juristin und einem pensionierten Staatsanwalt an die Seite gestellt. Auf Wunsch des Missbrauchsbeauftragten unterstützte ihn der Leiter der Abteilung Recht und Revision bei organisatorischen Belangen. Dieser führte auch das

[47] Interview Personalreferent II.
[48] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Jahrgang 118 (2002), Bd. 54, 142-145. Durch die Veröffentlichung der Leitlinien band sich das Bistum an die Vorgaben.

Protokoll in den Sitzungen des Beraterstabes. Das Gremium wurde in der Folgezeit mit wechselnden Bezeichnungen geführt und so auch in den Akten benannt („Arbeitsstab für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger", „Missbrauchskommission", „Beraterstab", „Stab der bischöflichen Beauftragten").

2010 konkretisierte und erweiterte die Deutsche Bischofskonferenz die Leitlinien von 2002.[49] Der 2002 noch mit einer Kann-Bestimmung vorgeschlagene Beraterstab wurde jetzt Pflicht. In Osnabrück behielten die 2002 beauftragten Personen ihre Zuständigkeiten. In den Leitlinien von 2010 wurde die Ernennung von mehreren Ansprechpersonen zwar als Möglichkeit erwähnt, war aber noch nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es sollte aber mindestens eine Person ernannt werden, die nicht zur Leitung des Bistums gehörte. Aus diesem Grunde veröffentlichte das Bistum 2011 zwei Namen: Neben dem früheren Personalreferenten und Missbrauchsbeauftragten wurde jetzt auch die 2002 in den Beraterstab geholte Frauenärztin als „Ansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch" ausgewiesen.[50]

2011 wurden in einer „Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt" katholische Schulen und Kindergärten angesprochen.[51] „Ausführungsbestimmungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" wurden noch im gleichen Jahr erlassen.[52] Im März 2011 führte die DBK auch „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde", ein. Nach Verlautbarungen der DBK waren diese Leistungen als Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt gedacht, um sie „nicht auf einen langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen", gerade bei verjährten Ansprüchen oder Ansprüchen gegen verstorbene Beschuldigte.[53] An der Höhe dieser Leistungen und an dem vielfach als Zumutung empfundenen Verfahrensweg bei der Beantragung entzündete sich in den folgenden Jahren heftige Kritik von Betroffenen.

---

[49] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 126 (2010), Bd. 56, 30f.; 126 (2010), Bd. 56, 145-149.
[50] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 344.
[51] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 279 f. 2014 überabeitet und konkretisiert, vgl. ebd. 130 (2014), Bd. 60, 139-142
[52] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 339-344. 2013 überarbeitet und konkretisiert, vgl. ebd. 129 (2013), Bd. 59, 367ff. Vgl. dazu auch: 137 (2021), Bd. 63, 189
[53] Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.09.2022).

Das Bistum Osnabrück schuf zwischenzeitlich auch den Posten eines Präventionsbeauftragten. Für den Zusammenhang dieser Studie ist die Ernennung insofern interessant, weil dieser Beauftragte auch in einigen aktuellen Fällen tätig wurde.[54]

2017 veränderte sich der Beraterstab in der Diözese Osnabrück. Der bisherige Missbrauchsbeauftragte gab sein Amt ab und wurde in seiner Eigenschaft als Ansprechperson durch einen ehemaligen Landgerichtspräsidenten ersetzt. Im Rahmen des Beraterstabs kam es zu weiteren personellen Veränderungen. Die bisherigen Mitglieder wurden zum Teil durch Personen ersetzt, die einen ähnlichen fachlichen Hintergrund hatten. Bis 2018 blieb dieser Beraterstab unverändert aktiv.

2019 wurden die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 unter Berücksichtigung der „Vorgaben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011“ von den deutschen Bischöfen weiterentwickelt.[55] In der Praxis hatte das auch Folgen für die Strukturen: Die Ansprechpersonen sollten jetzt für drei Jahre beauftragt werden, es sollte sich um mindestens eine Frau und einen Mann handeln. Zudem sollte eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Die Ansprechpersonen sollten nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Ein ständiger Beraterstab sollte eingerichtet werden. Diesem Stab sollten „der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung“ angehören. Die Mitglieder sollten „Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs“ mitbringen. Zudem sollten dem Beraterstab „von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören“.[56] Die Regelungen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch wurden im Vergleich mit den Leitlinien bis 2013 weiterentwickelt und konkretisiert. Zur Seite gestellt wurde dem eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen“ mit einem institutionalisierten Schutzkonzept.[57]

[54] Vgl. die Fallbeschreibung S. W.
[55] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 135 (2019), Bd. 62, 340-348.
[56] Ebd. 342.
[57] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 135 (2019), Bd. 62, 348-352.

2021 änderte sich auch das Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids. Die DBK reagierte damit auf Kritik am Verfahren. Die maximale Höhe der Leistungen wurde deutlich angehoben, das Verfahren sollte erleichtert werden, unter anderem durch die Berufung einer „Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen". Betroffene, die bereits Leistungen nach der früheren Verfahrensordnung erhalten hatten, konnten einen Folgeantrag stellen. Bereits erbrachte Leistungen aus dem ersten Verfahren wurden allerdings auf die neu festgesetzten Beträge angerechnet.[58]

Das Bistum Osnabrück veröffentlichte 2021 die „Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch". Diese wurde zur Grundlage für den sogenannten „Diözesanen Schutzprozess".[59] Betont wurde, dass „die Ordnung […] kein endgültiges, einmal in Kraft gesetztes Konzept als Grundlage für die zukünftige Arbeit im Diözesanen Schutzprozess" abbildet, sondern vielmehr die „Prozesshaftigkeit des Konzeptes". In den folgenden Bestimmungen und Ausformulierungen werden die sieben neu eingerichteten Gruppen aufgefordert, zusammenzuarbeiten und den gesamten Prozess im Rahmen der Richtlinien eigeninitiativ und innovativ mitzugestalten. Die Gruppen sind für folgende Bereiche zuständig:

- Intervention,
- Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten,
- Betroffene hören und begleiten,
- Prävention und sexualisierte Gewalt,
- Systematische Grundsatzfragen,
- Geistlicher Missbrauch,
- Monitoring.

Für das Forschungsprojekt sind vor allem die Gruppen „Intervention" und „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten" relevant. Erstere befasst sich mit der Begleitung aktuell bekannt gewordener (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt. Sie stellt den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Maßnahmen sicher und begleitet deren Veröffentlichung, weshalb dort viele

[58] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 189 und 189-195.
[59] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 181- 189. Vgl. auch https://bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess/ (zuletzt aufgerufen am: 14.09.2022).

Kommunikationskanäle zusammenlaufen.[60] Die Tätigkeitsschwerpunkte der Gruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ lassen sich aus der Bezeichnung ablesen. Sie erstellt „Einzelfall-Bewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung: etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter. Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch dazu verpflichtet hat, den Empfehlungen der Gruppe zu folgen“.[61] In beiden Gruppen arbeiten sowohl Angestellte des Bistums Osnabrück als auch externe Mitglieder mit, die jeweils einschlägige fachliche Expertise oder Berufserfahrung mitbringen.[62]

Die Gruppe Monitoring besteht aus fünf Personen, die mehrheitlich nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen.[63] Sie „kontrolliert und unterstützt die Arbeit in den verschiedenen Bereichen“ des Schutzprozesses, „kümmert sich […] um die Vernetzung der Arbeitsgruppen untereinander sowie deren Vernetzung zu den Verantwortlichen im Bistum“ und „sorgt für die fortlaufende Kommunikation nach innen und außen und klärt auftretende Fragen im Prozess.“[64] Aus der Monitoring-Gruppe heraus wurde ursprünglich auch die Anregung an die Bistumsleitung herangetragen, ein universitäres Forschungsprojekt mit der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu betrauen.

Ende Juli 2022 veröffentlichte das Bistum Osnabrück die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener und Kleriker und sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“.[65] Die Entwicklung hatte noch keine Auswirkungen auf die praktische Arbeit des Forschungsprojekts und wird daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt. Ähnliches gilt für eine kürzlich getroffene Vereinbarung des Bistums mit der

[60] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 183f.
[61] https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/21-0211-Broschuere-Schutzprozes-.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.09.2022).
[62] Zur personellen Zusammensetzung vgl. https://bistum.net/themen/one.news/index.html?entry=page.artikel.abt.01.44 (zuletzt aufgerufen am: 14.09.2022).
[63] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 182.
[64] https://bistum-osnabrueck.de/monitoring (zuletzt aufgerufen am: 14.09.2022).
[65] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 138 (2022), Bd. 64, 141-149.

Arbeiterwohlfahrt, mit der nunmehr auch eine externe Institution als Anlaufstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt zur Verfügung steht.

Es bietet sich an, die institutionellen Veränderungen im praktischen Umgang mit Beschuldigungen und Folgen sexualisierter Gewalt knapp zu bilanzieren, wobei die Einschätzung weitgehend auf die Amtszeit von Bischof Bode begrenzt bleiben muss. In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre war der Umgang mit Beschuldigungen sexualisierter Gewalt ein ganz anderer als zum Berichtszeitpunkt.[66] Der Prozess, der von der Deutschen Bischofskonferenz 2002 angestoßen wurde und der bis heute mehrere Änderungen erfuhr, wirkte sich nachhaltig auf den Umgang der beiden untersuchten Bistümer mit Fällen sexualisierter Gewalt aus. Es wurden neue Gremien bzw. Instanzen geschaffen. Der Kreis der befassten Personen wurde stark ausgeweitet. Während zuvor allenfalls die kleinen und von Geistlichen dominierten Zirkel wie die Personalkonferenz und die „kleine Diko“ entscheidende Beratungsgremien waren, wird heute auch in anderen Gremien bzw. Kommunikationsorten intensiv und lösungsorientiert über diese Vorgänge gesprochen. Die alten Beratungsgremien bestehen zwar fort und haben ihre Bedeutung im Rahmen der Bistumsverwaltung behalten, allerdings hat sich auch hier der Teilnehmerkreis erweitert und diversifiziert, namentlich durch die Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen.

Die zweite Ebene des institutionellen Umgangs mit Fällen sexualisierter Gewalt stellen die Gremien des „Diözesanen Schutzprozesses“ dar. Viele Mitglieder der entsprechenden Gruppen sind Laien mit einschlägiger Expertise und nicht durch berufliche Anstellungsverhältnisse an die Kirche gebunden. Wie bereits am Beispiel der Gruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ gezeigt, bindet sich der Bischof in seinen Entscheidungen auch an das Votum dieser Gruppen.

Eine weitere Strukturebene wurde ab dem Frühjahr 2023 installiert. Schon im Spätsommer 2022 hatte das Bistum Osnabrück die Stelle einer/s Unabhängigen Beauftragten für den Diözesanen Schutzprozess ausgeschrieben. Eine endgültige Besetzung der Stelle zog sich allerdings noch bis zum 1. Februar 2024. Die Unabhängige Beauftragte übernimmt die verwaltungsverfahrens- und

[66] Die Einschätzungen beruhen neben dem Gesamteindruck einiger Fallbeispiele auf Sichtungen der persönlichen Aktanablage von Bischof Bode.

kirchenrechtliche Begleitung aller bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Fälle von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück und trägt die Verantwortung für die Dokumentation und statistische Erfassung dieser Vorgänge. Die Beauftragte fungiert dabei als Kontaktperson der Unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums und für die staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft etc.). Die Amtsinhaberin ist nicht an Weisungen des Bischofs gebunden.[67]

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beauftragten wird ergänzt durch das Wirken eines Ombudsmannes für die Belange Betroffener. Seine Aufgaben liegen in der Beratung und Hilfeleistung bzw. der Vermittlung von Hilfen. Der Ombudsmann agiert ebenfalls weisungsungebunden von der Bistumsleitung und tritt ggf. als Vermittler zwischen Betroffenen und der Bistumsleitung bzw. zwischen Betroffenen und den unabhängigen Ansprechpersonen auf.[68] Die Stelle wurde im November 2023 erstmalig besetzt.

Bischof Bode bot dem Papst am 21. Januar 2023 seinen Rücktritt an, den er neben gesundheitlichen Einschränkungen auch damit begründete, dass er „im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt […] lange Zeit eher die Täter und die Institution als die Betroffenen im Blick gehabt“[69] habe. Papst Franziskus nahm den Rücktritt mit Wirkung zum 25. März 2024 an.

## 5. Dominicus Meier OSB – Bischof seit 2024

Am 8. September 2024 übernahm Dominicus Meier das Amt des Bischofs von Osnabrück. Das Domkapitel hatte den Benediktinermönch am 28. Mai 2024 gewählt. Wie sein Vorgänger war Meier zuvor Weihbischof der Erzdiözese Paderborn. Hinsichtlich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt kündigte Bischof Meier an, den von seinem Vorgänger eingeschlagenen Kurs fortsetzen zu wollen.[70]

---

[67] Vgl. https://bistum-osnabrueck.de/vorstellung-der-neuen-unabhaengigen-beauftragten-fuer-den-schutzprozess (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024).

[68] https://bistum-osnabrueck.de/simon-kampe-wird-ombudsmann-im-bistum-osnabrueck (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024).

[69] https://bistum-osnabrueck.de/stellungnahme-von-bischof-bode-zu-seinem-ruecktritt (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024).

[70] Vgl. https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/dominicus-meier-wird-neuer-bischof-von-osnabrueck-47093610 (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024). Zum Berichtszeitpunkt waren weitere Einschätzungen zur Amtszeit von Bischof Meier nicht möglich.

## III. Das Erzbistum Hamburg

Durch die bereits angesprochene historische Verknüpfung zwischen dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg ist es bei vielen Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker unmöglich, Abgrenzungen vorzunehmen, die den heutigen Bistumsgrenzen entsprächen: Entweder lagen die Tatorte auf dem Gebiet der beiden heute bestehenden Diözesen oder die Zuständigkeit für den beschuldigten Kleriker hat sich durch die Aufteilung von 1995 geändert, weil dieser in den Dienst des Erzbistums Hamburg eintrat.

In einigen der hier behandelten Fälle erfolgte die bisherige kirchliche Aufarbeitung durch Geistliche und Personal des Erzbistums Hamburg bzw. durch Personen, die vom Erzbistum dazu beauftragt waren. Deshalb ist ein kursorischer Blick auf die personellen Strukturen und Verhältnisse des Erzbistums erforderlich, die für die Bearbeitung besonders relevant waren bzw. sind.[71]

Das Erzbistum Hamburg hatte nach der Neu- bzw. Wiederbegründung im Jahr 1995 bislang drei Erzbischöfe.

| Amtszeit | Bischof | Lebensdaten und Ergänzungen |
|---|---|---|
| 1995-2002 | Ludwig Averkamp | 1927-2013 – vergleiche die obigen Angaben zu seiner Zeit als Bischof von Osnabrück. |
| 2003-2014 | Werner Thissen | *1938 |
| seit 2015 | Stefan Heße | *1966 |

Zur Person von Erzbischof Averkamp ist im Zusammenhang mit seiner Zeit als Osnabrücker Bischof schon einiges ausgeführt worden. Für seine Zeit im Erzbistum Hamburg liegen Mitteilungen aus dem Umfeld der Diözesanleitung vor, dass er im Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt immer kühl und distanziert gewesen sei

[71] Vgl. als allgemeinen Überblick Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau 2005, 341-350.

und diese auch nicht an sich heran gelassen habe.[72] Generalvikar unter Erzbischof Averkamp war zunächst der heutige Dompropst Franz-Peter Spiza (*1950), der zu den Diözesanpriestern aus dem mecklenburgischen Teil der Diözese zählt und zuvor im dortigen „Bischöflichen Amt Schwerin“ Leitungserfahrung gesammelt hatte. Als Personalreferenten übernahm Averkamp den bisherigen Osnabrücker Amtsinhaber. Der damalige Personalreferent und der frühere Generalvikar Spiza schilderten übereinstimmend, dass die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt unter Averkamp zumeist bei ihnen gelegen habe.[73] Der Personalreferent wurde auch zum ersten „Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche“ gemäß der DBK-Leitlinien von 2002 ernannt. Diese Ernennung erfolgte allerdings bereits durch den Kapitularvikar nach der altersbedingten Emeritierung von Erzbischof Averkamp.[74]

Averkamps Nachfolger, der frühere Münsteraner Personalreferent, Generalvikar und Weihbischof Werner Thissen, ergänzte die Besetzung der Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2004 um eine Ordensschwester.[75] Der neue Erzbischof hatte bereits in seiner Münsteraner Zeit verschiedentlich Berührungspunkte mit Fällen sexualisierter Gewalt gehabt.[76] Kenntnisträger*innen aus dem Umfeld der Diözesanleitung berichten, dass er nach Information über Fälle sexualisierter Gewalt schnell Maßnahmen ergriffen habe. In seinem Umfeld entstand in solchen Situationen auch der Eindruck starker persönlicher Betroffenheit des Erzbischofs.[77]

Neben Generalvikar Spiza, der das Amt bis April 2013 ausübte, war der 2008 ernannte Personalreferent Ansgar Thim (*1957) ein wichtiger Mitarbeiter (zugleich auch Missbrauchsbeauftragter, davon entpflichtet April 2013).[78] Thim stammte wie Spiza aus dem Ostteil der Diözese und folgte diesem 2013 als Generalvikar nach. Ihm oblag

[72] Hintergrundinformationen Interviews.
[73] Interviews Personalreferent I und II, Interview Spiza II.
[74] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Oktober 2002, 150.
[75] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. September 2004, 139-140. Die Entpflichtung erfolgte nach Abberufung der Schwester 2007, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. März 2007, 37.
[76] Vgl. Frings, Bernhard et al.: Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster - Fazit, in: Frings, Bernhard et al. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, 530-547, passim.
[77] Hintergrundinformationen Interviews.
[78] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. September 2008, 92.

nach 2010 der Aufbau von professionalisierten Strukturen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt.

Schon 2008 waren allerdings weitere Weichenstellungen für Präventions- und Aufarbeitungsgremien im Hamburg erfolgt. Eine Mitarbeiterin einer kirchlichen Lebensberatungseinrichtung wurde zur zweiten Missbrauchsbeauftragen ernannt. Mit dem gleichen Erlass erfolgte auch die Einsetzung der schon in den DBK-Leitlinien von 2002 vorgesehenen „Bischöflichen Kommission", die die Missbrauchsbeauftragte in ihrer Arbeit begleiten sollte. Die drei weiteren, durchweg männlichen Mitglieder der Kommission hatten einen beruflichen Hintergrund als Juristen, im Polizeidienst oder als Psychiater.[79]

Die Enthüllungen über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum ab dem Frühjahr 2010 führten zur Einrichtung von Fachstellen. Zum 1. Juni 2010 setzte das Erzbistum eine Referentin für Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz bei sexuellem Missbrauch ein. Damit ging in den nächsten Monaten die Einrichtung einer entsprechenden „Fachstelle Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz" bzw. „Fachstelle [später Fachreferat] Kinder- und Jugendschutz" einher (zur begrifflichen Vereinfachung im Folgenden „Präventionsstelle"). In dieser Stelle arbeitete die Referentin (später als „Geschäftsführerin" und Präventionsbeauftragte) mit den beiden Missbrauchsbeauftragten zusammen,[80] wobei die Referentin bzw. Geschäftsführerin gegenüber diesen nicht weisungsbefugt war. Die Präventionsstelle war zunächst dem Personalreferat Pastorale Dienste zugeordnet (seit 2022 dem Generalvikariat). Bei der Aufarbeitung zeitlich zurückliegender Fälle sexualisierter Gewalt ergab sich im Rahmen dieser Strukturen auch eine Zusammenarbeit mit dem Archiv bzw. der Schriftgutverwaltung des Erzbistums.[81]

[79] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15.Mai.2008, 48.

[80] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Juni 2010, 89; 15. August 2010, 112. Eine Klarstellung der Aufgaben vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Juni 2012, 81-82. Wie im Bistum Osnabrück zeigt sich auch in Hamburg eine zuweilen verwirrende Benennungsvielfalt der einschlägigen Strukturen und Ämter, bei der Zuständigkeitskontinuitäten zuweilen nicht klar ersichtlich sind. Nach Auskunft der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg vom 25.10.2022 lauteten die Bezeichnungen wie folgt: 2010 Projektabteilung, 2011 Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, 2019 Referat Prävention und Intervention, Mai 2022 Stabsstelle Prävention und Intervention.

[81] Interview Archiv Erzbistum Hamburg.

Ende 2011 erfolgte eine Umbesetzung der „Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg“. In der Kommission arbeiteten neben den beiden Missbrauchsbeauftragten und der oben erwähnten Referentin nun fünf weitere Personen mit. Insgesamt bestand die Kommission damit aus zwei Frauen und sechs Männern, fünf der Mitglieder befanden sich im Kirchendienst.[82] Durch zwischenzeitliche Umbesetzungen im September 2022 umfasst die Kommission nun sechs Männer und eine Frau. Zwei dieser Personen stehen nicht (oder zumindest nicht offensichtlich) in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis.[83]

Das Erzbistum Hamburg wählte im Zusammenhang mit den bereits erwähnten „Leistungen in Anerkennung des Leids“ einen Sonderweg. Die Bistumsleitung entschied sich hier frühzeitig, allen Betroffenen den gleichen Pauschalbetrag in mittlerer vierstelliger Höhe auszuzahlen. Die Auszahlung dieses Betrags erfolgte unabhängig davon, ob die nicht bindende Empfehlung seitens der Koordinierungsstelle höher oder niedriger ausfiel. Hintergrund war nach Auskunft der Verantwortlichen die Überlegung, dass man die Schwere der Tat und den Umfang des Leids nicht durch eine monetäre Rangordnung bewerten wollte.[84] Mit der Neuregelung des Verfahrens im Jahr 2021 wurde diese Vorgehensweise abgeschafft.

Am 14. März 2015 wurde der vormalige Kölner Generalvikar Stefan Heße als neuer Erzbischof von Hamburg eingeführt. Er ernannte Ansgar Thim erneut zum Generalvikar. Heße besaß aus seiner Zeit als Personal- und Verwaltungschef seiner Heimatdiözese unter Joachim Kardinal Meisner Erfahrung mit Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum. Im Zuge der Kölner Anwaltsgutachten über diese Fälle wurden ihm im März 2021 Pflichtverletzungen vorgeworfen. Heße bat den Papst daraufhin um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Erzbischof. Daran schloss sich eine halbjährige „Auszeit“ Heßes an. Generalvikar Thim übernahm währenddessen die

[82] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15.12.2011, 142.
[83] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 21. April 2021, 88. Es handelt sich um den Personalreferenten, einen Bereichsleiter aus einer kirchlichen Jugendklinik, die Referatsleiterin Prävention und Intervention, den Offizial, einen Rechtsanwalt, einen (mutmaßlich externen) Kinder- und Jugendtherapeuten sowie einen Tätertherapeuten.
[84] Auskunft des früheren Generalvikars Thim.

kommissarische Leitung des Erzbistums. Die „Auszeit“ endete mit der Erklärung von Papst Franziskus, dass er das Rücktrittsangebot Heßes nicht annehme.[85]

Im Mai 2015 – kurz nach der Einführung Heßes – setzte das Erzbistum Hamburg zwei „Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ ein. Eine dieser Ansprechpersonen war zuvor Mitarbeiterin einer kirchlichen Einrichtung für Lebensberatung. Bei der zweiten Ansprechperson handelte es sich um einen externen Rechtsanwalt, der auch der oben erwähnten „Kommission“ angehörte.[86] Beide Ansprechpersonen waren mehrfach mit Fällen befasst, die in den Rahmen der vorliegenden Studie fallen. Ab Mai 2020 erfolgten schrittweise weitere Ernennungen bzw. Umwandlungen zu dezidiert „unabhängigen Ansprechpersonen“, die nicht im Kirchendienst standen.[87]

Die somit geschaffenen Strukturen bestehen bis in die Gegenwart fort. Zusätzlich wurden weitere Unabhängige Ansprechpersonen berufen. Es handelt sich um die Strukturen und Akteur*innen, mit denen sich das Forschungsprojekt bei der Bearbeitung von Hamburger Zusammenhängen auseinandersetzte. Die zentralen Erkenntnisse und Beobachtungen für den Bereich des Erzbistums Hamburg werden in einem gesonderten Untersuchungsteil behandelt.

# B. Quellenbasis, Akten und Aktenführung

Der vorliegende Abschlussbericht baut auf Erkenntnissen auf, die im Wesentlichen durch Forschungsinterviews und die Auswertung umfangreicher Aktenbestände gewonnen wurden.

Aufgrund des thematischen Zuschnitts, aber auch aus forschungspragmatischen Zwängen heraus, entstand der Zwischenbericht im September 2022 als Bericht ‚nach Aktenlage‘. In den nun vorliegenden Abschlussbericht sind nun auch zahlreiche

[85] Vergleiche UR: https://www.domradio.de/artikel/um-schaden-abzuwenden-hamburger-erzbischof-hesse-bietet-ruecktritt; https://www.katholisch.de/artikel/31261-papst-franziskus-nimmt-ruecktritt-von-erzbischof-hesse-nicht-an; https://erzbistum-hamburg.de/Auszeit_Papst-Franziskus-gewaehrt-Erzbischof-Hesse-Auszeit (zuletzt aufgerufen am: 03.09.2022).
[86] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 20. Mai 2015, 69.
[87] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 30.6.2020, 92.

Interviews mit Betroffenen und Personen aus dem näheren Umfeld der konkreten Fälle sexualisierter Gewalt eingeflossen. Der Kontakt zu Betroffenen im Rahmen des Forschungsprojekts war für die Tatsachenermittlung und Informationsgewinnung zentral, da sich die Quellengrundlage zur Rekonstruktion der Vorgänge vielfach als schlecht oder aber irreführend erwies. Betroffene (und auch andere Zeitzeug*innen und Kenntnisträger*innen) informierten die Forschenden nicht nur über ihre Erfahrungen und Erlebnisse mit dem Beschuldigten und den kirchlichen Führungsebenen. Ebenso berichteten sie anschaulich (z. T. mit Fotos) über die lebensweltlichen Erfahrungen in ihrer Gemeinde und in ihrem sozialen Umfeld – also über Dinge, die keinen Eingang in Akten finden und die deshalb auch dem späteren Zugriff oft entzogen sind. Gerade solche Gespräche ermöglichten den Forschenden als Außenstehenden einen vertieften Einblick in die Bedingungen, unter den sich die Taten sexualisierter Gewalt zugetragen haben. Auch in diesem Sinne war der direkte Kontakt zu Betroffenen ein nicht zu ersetzender Bestandteil des Forschungsprojekts. Über die praktische Durchführung der Interviews mit Betroffenen informiert aus diesem Grund auch ein ausführliches Kapitel im Rahmen dieses Abschlussberichts (→ Wie Betroffene am Forschungsprozess mitgewirkt haben).

Neben den Interviews blieb aber auch die Aktenauswertung eine wichtige Erkenntnisquelle. Vor diesem Hintergrund sind einige Reflektionen über den Begriff der ‚Akte', die Aussagekraft der bearbeiteten Akten und über die Praktiken der kirchlichen Aktenführung sinnvoll.

Auf eine umfangreiche Diskussion und Kritik der Quellenbasis nach fachhistorischen Standards kann und soll im begrenzten Rahmen des Abschlussberichts verzichtet werden. Grundlegende Aspekte der Quellenkritik fließen an den entsprechenden Stellen bei der folgenden Erläuterung der Quellenbasis ein.[88]

## I. Die „Akte"

In einer Gesellschaft, die auf vielen Ebenen von Schriftlichkeit und bürokratischer Organisation geprägt ist, kommt der schriftlichen Dokumentation von Sachverhalten eine zentrale Bedeutung zu. Aus der Zusammenstellung solcher Dokumentationen

[88] Für Grundzüge und Praxisbeispiele historischer Quellenkritik vergleiche Rhode, Maria; Wawra, Ernst (Hrsg.): Quellenanalyse. Ein epochenübergreifendes Handbuch für das Geschichtsstudium, Stuttgart 2020.

ergeben sich übergeordnete Zusammenhänge, die als Akten bezeichnet werden können. Der Sachzusammenhang, für den diese Dokumentationen zu Akten zusammengefasst werden, kann dabei ganz unterschiedlich sein. Für eine anschauliche Unterscheidung kann dies am Beispiel der Aktentypen dargestellt werden, die für das Projekt von besonderer Bedeutung sind: Beschreibt eine Akte den Lebens- und Karriereweg sowie die arbeitsrechtlichen Beziehungen zu einer Person, kann man von einer „Personalakte“ sprechen. Für die Sammlung von Dokumenten, die Bezug zu konkreten Vorwürfen sexualisierter Gewalt haben, bietet sich hingegen die Bezeichnung „Fallakte“ an.

Ein wichtiges Thema in der Forschung zu sexualisierter Gewalt ist die Frage, wie die Institution Kirche bei solchen Vorwürfen gegen Kleriker handelte. Daher ist es wichtig, zu hinterfragen, in welchem Verhältnis der Inhalt der darüber angelegten Akten zu den Ereignissen steht, die darin dokumentiert sein sollen.[89]

Es handelt sich bei den Akten nicht um eine „Fensterscheibe“ (Joseph Gusfield), die einen klaren Blick auf die darin beschriebenen Vorgänge ermöglicht. Soziologische und ethnomethodologische Forschungen der letzten Jahrzehnte haben herausgearbeitet, dass Akten einen „Eigensinn“ haben. Dieser Eigensinn ist vor allem das Ergebnis von Gewohnheiten und Darstellungsabsichten der aktenbildenden Stelle[90] – in vorliegendem Zusammenhang also der kirchlichen Stellen, die mit der Behandlung sexualisierter Gewalt befasst waren: Die Akten beschreiben im Regelfall, wie kirchliche Mitarbeiter*innen diese Fälle vor dem Hintergrund ihrer eigenen Vorstellungen und Prägungen her wahrnehmen und wie sie diese darstellen *wollen*.

Diese Gewohnheiten und Interessen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgeblich ist zunächst aber der potentielle Adressat*innen- und Leser*innenkreis, an

[89] Vergleiche zum Folgenden Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch (11 Aufl.), Reinbek bei Hamburg 2015, 502-513. Schröder, Julia; Oppermann, Carolin: Akten im Kontext Aufarbeitung, in: Andresen, Sabine; Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, 71-90.

[90] Schröder, Julia; Oppermann, Carolin: Akten im Kontext Aufarbeitung, in: Andresen, Sabine; Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, 71-90. Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch (11 Aufl.), Reinbek bei Hamburg 2015, 502-513, 504.

den sich der Inhalt der Akten richtet. Am vorliegenden Gesamtkomplex lässt sich diese Voraussetzung gut konkretisieren. Der Leser*innenkreis, hier die Leitungsebene eines Bistums, ist eine recht homogene und geschlossene Gruppe. Bis auf geringe Ausnahmen handelt es sich um Männer mit ausgeprägt kirchlichem bzw. klerikalem Hintergrund, weitgehend geteilten Sozialisationsmustern und Überzeugungen. Sie kommunizieren untereinander mit relativ ähnlichen Grundeinstellungen, Begriffsverständnissen und Bewertungskategorien. Ein solcher Kreis teilt auch vieles an Vorwissen, das sich für Außenstehende nicht ohne weiteres erschließt. Eine schriftliche Information, die innerhalb dieses Zirkels kursiert und in eine aktenmäßige Dokumentation eingeht, die nur für diesen Kreis bestimmt ist, enthält nur wenig von den Hintergrundinformationen, die der vorgesehene Leserkreis ohnehin teilt. Für diesen inneren Kreis handelt es sich um nicht erwähnenswerte Banalitäten. Er versteht den Text auch so und würde eher mit Unverständnis auf solche ‚überflüssigen' Kontextinformationen reagieren.[91]

Dem Außenstehenden erschließt sich der gleiche Text deshalb nur mit größeren Anstrengungen. Hinzu kommt dann noch, dass einzelne Aktenstücke oft nur ein schriftlicher Ausdruck von Dingen sind, die in enger Zusammenarbeit vor Ort mündlich vorbereitet wurden – die schriftliche Dokumentation erfolgt nur aus formalen Gründen, zur eigenen Absicherung oder um einem Mindestmaß an Formpflicht zu genügen. Die Diskussionen im Hintergrund bedürfen bei dieser Form der Zusammenarbeit scheinbar keiner langfristigen Dokumentation. Dies macht es für außenstehende Betrachter*innen noch schwieriger, die Zusammenhänge im Nachhinein zu verstehen und nachzuvollziehen. Kirchliches Verwaltungshandeln, das lange Zeit nur für einen in sich geschlossenen Führungskreis dokumentiert wurde, lässt sich auf diese Weise sehr gut beschreiben.

Neben diesen Schreib- und Lesegewohnheiten sind auch die Absichten von Interesse, mit denen die Aktenstücke verfasst wurden (und auch bis heute verfasst werden). Der oder die jeweilige Verfasser*in eines Dokuments – ggf. auch solche außerhalb der Kirchenleitung – gibt mit dem neuen Aktenstück nicht den wirklichkeitsgetreuen Sachverhalt oder Vorgang wieder. Seine oder ihre Wiedergabe ist vielmehr von dem bewussten oder unbewussten Wunsch geprägt, den Sachverhalt in einer bestimmten

[91] Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch (11 Aufl.), Reinbek bei Hamburg 2015, 502-513, 511.

Weise darzustellen – zumeist in einer Weise, die seinen oder ihren Einstellungen zu diesem Sachverhalt entspricht oder seine bzw. ihre diesbezüglichen Interessen zu fördern verspricht. Dies gilt auch für persönliche Vorannahmen darüber, welche Detailinformationen für einen Sachverhalt wichtig sind.

Der oder die Einzelne selbst sieht gleichwohl in den meisten Fällen keinen Widerspruch zu einer vermeintlich wirklichkeitsgetreuen Darstellung. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Akte erst nachträglich aus gesammelten Dokumenten zusammengestellt wird. Auch diese Komposition unterliegt im Regelfall bewussten oder unbewussten Vorannahmen, Darstellungsinteressen und Darstellungsabsichten der Personen, die über die Zusammenstellung entscheiden können: Was nicht dazu passt, wird nicht Teil der Akte.

Allgemein und in besonderer Weise für den kirchlichen Kontext ist zu beachten, dass bürokratische Aktenstücke oft eine Funktion in der hierarchischen Kommunikation haben. Sie stellen einen Sachverhalt zur Information und Entscheidung bei einer vorgesetzten Stelle dar. Die Schilderung muss daher ausreichend informativ sein und zugleich glaubwürdig erscheinen. Im Kontext von Kirche und sexualisierter Gewalt kommt hinzu, dass Sachverhalte beschrieben werden müssen, die es nach der intern vorherrschenden Denkweise eigentlich nicht geben darf: zum Zölibat verpflichtete Kleriker, die nicht nur sexuell aktiv, sondern sogar in besonders verwerflicher Weise sexuell übergriffig sind. Das zu Beschreibende spielt sich also in Kategorien ab, die für die Beschreibenden eigentlich Denkverboten unterliegen. Hinzu kommt noch eine anerzogene „Sprachlosigkeit“ im Hinblick auf Sexualität bei Klerikern, die eine angemessene Kommunikation über sexualisierte Gewalt zusätzlich erschwert.[92]

Akten bzw. einzelne Aktenstücke bieten ein Bild, das sich andere von diesen Sachverhalten gemacht haben und das sie mit ihren – zuweilen unzulänglichen – sprachlichen Möglichkeiten vermitteln möchten. Die kirchlichen Akten sind daher auch keine unbedingt zuverlässige Quelle für diese Ereignisse, an denen sich etwa die Plausibilität und Glaubwürdigkeit mündlicher Überlieferungen gegenprüfen ließe. Allerdings sollen die vorangegangenen Einschätzungen auch nicht dazu verleiten, die

[92] Zur Sprachlosigkeit vergleiche Frings, Bernhard et al.: Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster - Fazit, in: Frings, Bernhard et al. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022, 530-547, 534-536.

Überlieferung in den Akten als wertlos zu klassifizieren. Ohne Zweifel enthalten die Akten nicht wenige und aussagekräftige „institutionalisierte Spuren“ früherer Aktivitäten, Absichten und Überlegungen von Akteur*innen und Organisationen.[93]

Die vorangestellten Überlegungen haben besondere Bedeutung, wenn das Handeln der Kirchenleitung in Fällen sexualisierter Gewalt aus Akten eben dieser Kirchenleitung heraus beschrieben und beurteilt werden muss: Der Forschende muss sich dabei bewusst sein, dass der Inhalt dieser Akten die Wirklichkeitskonstruktionen und Darstellungsmuster einer interessierten Partei umfasst und dass die Akten auch unter diesen Prämissen zusammengestellt wurden. Ein Hauptinteresse der Institution Kirche und ihrer Vertreter*innen wird dabei bis zum heutigen Tag ein positives Image in der Öffentlichkeit sein. Diesem Ziel folgen Vertuschungsmaßnahmen ebenso wie der heute demonstrierte Aufklärungswille – unabhängig davon, ob man diese Beteuerungen für glaubwürdig hält oder nicht.

Bei der pragmatischen Beschränkung auf die kirchlichen Akten mussten die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts also immer die Absichten, mit denen die aktenbildenden Stellen gearbeitet haben, und die kommunikativen Zusammenhänge berücksichtigen. Beim Lesen der Akten schaut man durch die „Brille“ der Kirchenmitarbeiter*innen und rezipiert Informationen, die durch ihre „Filter“ gelaufen sind. Die Forschenden müssen deshalb versuchen, sich diese schwerlich zugänglichen kommunikativen Zusammenhänge bestmöglich zu erschließen. Sie müssen sich bewusst bleiben, dass diese Aktenstücke weder eine objektive Realität noch das „Ganze“ der Vorgänge abbilden. Nur in dem Bewusstsein über die Grenzen der Aktenüberlieferung ist für Außenstehende ein kritisches Urteil über die beschriebenen Sachverhalte möglich. Dies gilt namentlich auch für die Erfahrungen der Betroffenen, soweit sie Gegenstand der kirchlichen Akten sind. Auch sie unterliegen dem kirchlichen „Filter“ und den Vorstellungen der Stellen, die die Akten bilden.

Die bisherigen Ausführungen deuten bereits darauf hin, dass Forschende zum Thema „sexualisierte Gewalt und Kirche“ keine allzu hohen Erwartungen an den Umfang, den

[93] Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch (11 Aufl.), Reinbek bei Hamburg 2015, 502-513, 503, 511.

tatsächlichen Gehalt und die Aussagekraft von kirchlichen Akten stellen sollten. Dies leitet über zu der Frage, wie Akten tatsächlich angelegt, geführt und überliefert wurden.

## II. Praktiken der Aktenführung und -überlieferung

Vorauszuschicken sind triviale Beobachtungen, die aus der allgemeinen Alltagserfahrung nachvollziehbar sind: Im Rahmen einer bürokratisch organisierten Verwaltung entstehen grundsätzlich nur dann Akten, wenn bei Sachverhalten Regelungsbedarf besteht (bzw. der Bedarf verneint werden soll). Sieht eine Verwaltung keinen Anlass zum Handeln, entsteht auch keine Dokumentation. Dieser Grundsatz hat Folgen für alle Aktengruppen, die im Rahmen eines Projekts zu sexualisierter Gewalt von Interesse sein können.

### 1. Personalakten, Nebenakten und Sonderablagen

In der öffentlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt durch Kleriker ruhen oft hohe Erwartungen auf der Aussagekraft von Priester-Personalakten.[94] Im Rahmen anderer Studien zeigte sich aber die verhältnismäßig geringe Aussagekraft der eigentlichen Personalakten für Fragen sexualisierter Gewalt.[95] Vor diesem Hintergrund stellt sich allgemein die Frage, was in einer Priester-Personalakte zu erwarten ist und was eher nicht. Daran anschließend wird auf die in Osnabrück konkret vorliegenden Verhältnisse bei der Personalaktenführung eingegangen.

Charakteristika der Zusammenstellung von Priester-Personalakten hängen mit Eigenheiten des Priesterberufs zusammen.[96] Im Regelfall erhalten die Priester ihre Ausbildung in enger Abstimmung mit dem Bistum, in dem sie später tätig sind. Dementsprechend hat das Bistum als späterer Arbeitgeber einen guten Überblick über die familiären Verhältnisse und die Entwicklung des angehenden Priesters. Erforderlich ist dies in Hinblick auf sogenannte „Weihehindernisse“, also kirchenrechtliche Vorschriften, die eine Priesterweihe verbieten würden. Solche

[94] So bildeten diese die wesentliche Grundlage der ersten groß angelegten Studien wie jener des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und der sog. MHG-Studie.
[95] Vergleiche Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.); Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 20. Vergleiche auch einen ersten Zwischenbericht des Forschungsprojekt für das Erzbistum Paderborn, https://www.uni-paderborn.de/nachricht/97039 (zuletzt aufgerufen am: 18.08.2022).
[96] Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Situation im Bistum Osnabrück während des Untersuchungszeitraums. Die Situation stellt sich in anderen Bistümern ggf. anders dar und unterlag sicherlich auch zeitlichen Anpassungen, namentlich beim Ausbildungsgang.

Unterlagen und Zeugnisse aus dem Verlauf der Ausbildung werden daher in „Ausbildungsakten“ der einzelnen Kleriker abgelegt. Dort finden sich auch Zeugnisse über die empfangenen Weihen (Diakonat etc.) bis hin zur Priesterweihe. Hintergrund dieser vergleichsweisen engen Dokumentationspraxis ist die kirchenrechtliche Notwendigkeit, den gültigen Empfang der Priesterweihe nachvollziehbar zu halten.

In relativ starkem Gegensatz zu dieser dichten Dokumentation der Ausbildungsjahre steht die Überlieferung zum weiteren Karriereverlauf: Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufträge in der Seelsorge (oder in anderen kirchlichen Funktionen) arbeiten Priester relativ früh sehr eigenverantwortlich und – soweit sie nicht in offenen Konflikt mit kirchlichen Vorschriften geraten oder anderweitig auf Schwierigkeiten treffen – auch mit großem praktischen Gestaltungsspielraum. Details zu ihrer Tätigkeit finden sich deshalb nicht in ihrer Personalakte, sondern – allenfalls – in den Sachakten ihrer Einsatzgemeinde oder der Einrichtung, in der sie tätig sind/waren. Die zentrale Personalakte besteht daher im Wesentlichen nur aus Formalia zur Ernennung bzw. Abberufung aus einzelnen Ämtern.

Ausgehend von der Prämisse, dass Aktendokumentation nur entsteht, wenn Regelungsbedarf vorliegt, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn zum Beispiel Beschwerden aus der Gemeinde auftreten. Typische Beispiele wären etwa Dienstversäumnisse und Alkoholprobleme, aber auch sexuelles Fehlverhalten. Welchen Niederschlag fanden solche Vorgänge im Rahmen der Personalakten?

Grundlegend für die Behandlung solcher Vorgänge ist, wer solche Beschwerden an wen richtet. Im groben Überblick lassen sich vier Vorgehensweisen der Beschwerdeführer ausmachen, die unterschiedliche Auswirkungen auf eine mögliche Dokumentation haben:

1. das persönliche ‚klärende Gespräch‘ mit dem Geistlichen, den die Beschwerde betrifft: Aus lebenspraktischer Erfahrung erscheint es naheliegend, dass in solchen Fällen nur selten Mitteilungen an die vorgesetzten Behörden erfolgen, die überhaupt in die Personalakte einfließen können. Kaum jemand würde seine Vorgesetzten auf Kritik an der eigenen Person aufmerksam machen. Entsprechende Beispiele gibt es allerdings in Fällen, wo der Geistliche sich etwa gegen mögliche Weiterungen der Vorwürfe absichern wollte und daher präventiv an seine Vorgesetzen herantrat.

2. die Mitteilung an eine Vertrauensperson aus dem kirchlichen Umfeld, die als Vermittler bzw. Autorität eingeschaltet wird: Typische Beispiele wären Beschwerden an den vorgesetzten Pfarrer, Nachbargeistliche, den Dechanten oder kirchliche Mitarbeitende. Hier hinge eine Dokumentation in der Personalabteilung zunächst vom Mitteilungsverhalten der eingeschalteten Personen ab: Wie schätzen diese die Beschwerde ein? Sieht man Lösungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene? Welche Rücksichtnahme auf den Geistlichen wird geübt, der von der Kritik betroffen ist?

3. die Beschwerde bei den Vorgesetzten auf der Leitungsebene des Bistums (v. a. Personalreferent, Generalvikar, Bischof): Auf dieser Stufe des Mitteilungsverhaltens ist die Ebene angesprochen, die selbst Zugriff auf die zentrale Personalakte hat. Bei Beschwerden, die an die Bistumsleitung gerichtet werden, läge es nahe, dass die Beschwerden auch in die dort geführten Akten aufgenommen werden. Dies geschah aber aus noch näher zu betrachtenden Gründen nur zum Teil und auch nicht nach einem festen Schema.[97]

4. eine weitere Möglichkeit ist die Beschwerde gegenüber nicht-kirchlichen Akteur*innen, namentlich den Medien oder – im Falle strafrechtlich relevanten Verhaltens – auch bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Beschwerden auf diesem Weg ziehen im Regelfall eine indirekte Information der vorgesetzten kirchlichen Stellen nach sich, die sich nach allgemeinem Ermessen in den Personalunterlagen des Bistums niederschlagen müsste.

Ausgehend vom Eindruck aus der praktischen Aktenarbeit ist festzuhalten, dass die zentrale Dokumentation derartiger Beschwerden in der herkömmlichen Personalakte äußerst selten erfolgte.[98] Dementsprechend zeigt sich die eigentliche Personalakte als wenig aussagekräftig für die Führung des Geistlichen, namentlich auch für Vorwürfe sexualisierter Gewalt.

Für das Fehlen solcher Aufzeichnungen in der eigentlichen Personalakte lassen sich verschiedene Gründe ausweisen. Zu beachten ist dabei, dass ein kirchlicher Verwaltungsapparat keine Bürokratie im modernen Sinne darstellt: Es fehlte und fehlt

[97] Analog gilt dies für Beschwerden, die die Bistumsleitung über Vertrauenspersonen aus dem kirchlichen Umfeld erreichen.
[98] Dieser Eindruck konnte aus Personalakten gewonnen werden, die in der laufenden Verwaltung geführt werden. Zur Situation bei archivierten Personalakten vergleiche u. Archivierung von Personalakten.

noch immer an klaren arbeitsteiligen Verfahren sowie eindeutigen Verfahrens- und Zuständigkeitsvorgaben Ein Großteil der führenden Mitarbeitenden verfügt über keine Ausbildung oder praktische Kenntnisse in der Verwaltungsorganisation.[99] Schließlich fehlt der eindeutige rechtliche Rahmen, der auch die Spitzen der Verwaltung an stringente Vorgehensweisen binden würde.[100]

Bei den hier angesprochenen Defiziten ist auf jeden Fall auch die starke Mündlichkeit der Kommunikation innerhalb der kirchlichen Leitungsebenen zu nennen. Durch die räumlich und persönlich enge, oft langjährige Zusammenarbeit schien den Beteiligten über den rein formalen Dokumentationsbedarf hinaus keine schriftliche Dokumentation erforderlich. Gerade bei ‚unangenehmen' Themen lag es deshalb nahe, möglichst wenig niederzuschreiben – dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt aus vielerlei Gründen zu diesem Themenkreis gehören, erscheint nachvollziehbar. Insbesondere ältere Fallakten bieten deutliche Belege dafür.

Hinzu kommt, dass aktenbildende Stellen grundsätzlich nicht alles aufbewahren – so werden häufig Unterlagen vernichtet, die nicht oder nur in überarbeiteter Form zur Hauptakte kommen: Dies betrifft Gedächtnisstützen, Telefon- und Gesprächsnotizen oder Recherchematerial zum Umfeld von Sachfragen. Die Kassation solcher Unterlagen dient pragmatisch dazu, den Umfang der Akte zu begrenzen. Es handelt sich um ein Vorgehen, dass nicht grundsätzlich auf kirchliche Verwaltungen begrenzt ist.

Neben diese organisatorisch-pragmatische Vernichtung von Unterlagen tritt eine zweite Ebene, die sich auf die Inhalte bezieht: Vorwürfe sexualisierter Gewalt – aber auch solche anderer Natur – haben das Potential, der Karriere und dem Ruf des Angeschuldigten langfristig zu schaden, ebenso dem Image der Kirche. Sofern überhaupt etwas darüber festgehalten wurde, stellt sich die Frage, ob die Mitarbeiter der Kirchenleitung diese dokumentierten Vorwürfe aufbewahrten, wenn der Sachverhalt – durch welches Vorgehen auch immer – geklärt erschien. Nicht nur im

[99] In Interviews mit dem Forschungsprojekt wurde dieser Aspekt verschiedentlich als Entschuldigung dafür angegeben, dass Akten unübersichtlich angelegt sind oder dass sich aus Verwaltungsmängeln Probleme ergaben. Dieses Argument kann nicht als valide anerkannt werden: Verwaltungsorganisation ist erlernbar. Eine Organisation, die sich selbst bürokratisch organisiert, ist daher auch gehalten, ihre Mitarbeitenden entsprechend vorzubereiten und fachlich zu begleiten.

[100] Die naheliegende Darstellung, etwa anhand der von Max Weber aufgestellten Bürokratie- und Herrschaftsmodelle, kann im Rahmen dieses Abschlussberichts nicht erfolgen, vgl. dazu Weber, Wirtschaft und Gesellschaft.

kirchlichen Kontext, dort aber verstärkt durch die Denkfigur der „Mitbrüderlichkeit“, können bekanntlich auffallende Lücken in Akten festgestellt werden, die über Beschuldigte sexualisierter Gewalt geführt wurden.[101] In Gesprächen mit den früheren Personalreferenten des Bistums Osnabrück gaben diese jeweils an, dass sie selbst keine Akten oder Unterlagen vernichtet hätten. Durchweg äußerten sie sich aber dahingehend, dass sie sich solche Vernichtungen für frühere Zeiten vorstellen könnten. Bestätigt wurde zum Teil auch die frühere Praxis, manche Fragen nicht schriftlich zu behandeln. Übereinstimmend verwiesen sie auch darauf, dass es in der Aktenführung an verbindlichen Standards gefehlt habe.[102]

Eine weitere Schwierigkeit im kirchlichen Bereich zeigt sich mit dem Fehlen eines geregelten Instanzenweges und den damit verbundenen Rollenproblematiken. Wie oben angedeutet, war es zumindest in der Vergangenheit oft der Fall, dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt direkt an die höchsten Vertreter des Bistums herangetragen wurden (Generalvikare, Weihbischöfe, Bischöfe). Diese verstanden sich aber nicht (nur) als Dienstvorgesetzte, sondern auch als Appellationsinstanz im Umgang mit der Kirchenverwaltung, als priesterliche Mitbrüder, Seelsorger und ggf. im Falle der Bischöfe sogar als geistliche ‚Väter‘ der beschuldigten Kleriker.[103] Aus diesen Rollenkonflikten und dem Wunsch, den Priester zu ‚schützen‘, ergab sich folglich auch die Tendenz, nicht alle bekannt gewordenen Vorfälle zu dokumentieren oder dies zumindest nicht im Rahmen der allgemeinen Personalakte zu tun.

Auf diese Weise entstanden bei den Osnabrücker Bischöfen und den Generalvikaren mehr oder weniger umfangreiche Sammlungen von Unterlagen, in denen es um verschiedenste Beschwerden gegen Kleriker ging. Darunter befanden sich mitunter auch Akten, die sexuelle Übergriffe auf Minderjährige behandelten. So hielt Bischof Wittler etwa ein umfangreiches Aktenkonvolut über einen mehrfach verurteilten

[101] Dieser Befund zieht sich durch alle einschlägigen Studien und Gutachten. Zur Situation außerhalb des kirchlichen Bereichs vergleiche die Beiträge in Andresen, Sabine; Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019.

[102] Dieser Befund ergibt sich aus Gesprächen mit fünf Personalreferenten, deren Tätigkeitszeiträume bis in die 1990er Jahre zurückreichten.

[103] Die befragten Amtsträger machten entsprechende Angaben im Rahmen von Interviews. Gelegentlich kamen sogar enge seelsorgerliche Beziehungen zum Beschuldigten hinzu, die den kirchlichen Vorgesetzten an das Beichtgeheimnis binden konnten.

Kleriker in persönlicher Verwahrung.[104] Der langjährige Generalvikar Heitmeyer verfügte über einen sogenannten „Giftschrank“, in dem er brisante Vorgänge sammelte.[105] Teile dieser Akten gingen offensichtlich an seinen Nachfolger Theo Paul. Auch Generalvikar Paul führte Ablagen mit brisanten Vorgängen, die nach seiner Entpflichtung über die Rechtsabteilung des Bistums an das Bistumsarchiv kamen. Teile dieser Akten verblieben offensichtlich zunächst noch in einem Panzerschrank des Generalvikariats, bis sie im Oktober 2020 zur Prüfung an einen Mitarbeiter des Offizialats abgegeben wurden (vergleiche u.). Diese Aktenabgaben wurden fortlaufend und unter Kenntlichmachung ihrer Herkunft in die archivierten Personalakten der Kleriker eingearbeitet, die sie betreffen.

In Gesprächen mit Kenntnisträger*innen aus dem Umfeld der Bistumsleitung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass man von Aktenvernichtungen in den Amtszeiten von Bischof Wittler und Generalvikar Heitmeyer ausgehen müsse bzw. dass es von älteren Mitarbeitern Berichte über Aktenverbrennungen nach dem Tod von Bischof Wittler gegeben habe. Der konkrete Inhalt solcher Akten ist naturgemäß nicht mehr zu bestimmen.[106]

Auch Bischof Bode sammelte Notizen und Unterlagen über brisante Personalfragen in persönlichen Aktenablagen, die allerdings keine einheitliche Ordnung aufwiesen. Diese Ablage wurde im Rahmen des Forschungsprojekts geprüft und an das Bistumsarchiv abgegeben.

Mit Blick auf die persönlichen Unterlagensammlungen der Bistumsspitze ist ein Aspekt anzusprechen, der schon verschiedentlich in Studien und Gutachten zu sexualisierter Gewalt in der Kirche behandelt wurde: Das katholische Kirchenrecht kennt im Codex iuris canonici den Canon 489. Dieser lautet:

> „§ 1. In jeder Diözesankurie soll es auch ein Geheimarchiv geben oder wenigstens im allgemeinen Archiv einen Schrank oder ein Fach, fest verschlossen und verriegelt, der bzw. das nicht vom Ort entfernt werden

[104] Der Fall dieses Geistlichen konnte aus Kapazitätsgründen nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden.
[105] Hintergrundinformationen Interviews.
[106] Hintergrundinformationen Interviews.

kann, worin nämlich geheimzuhaltende Urkunden sehr sorgfältig aufzubewahren sind.

§ 2. Jährlich sind zu vernichten die Urkunden der Strafverfahren betreffend die Sittlichkeitsmaterien, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, unter Zurückbehaltung einer kurzen Zusammenfassung der Fakten mit dem Titel des Endurteils."[107]

Die Existenz dieses Canons hat in der Erforschung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum bereits für großes Aufsehen gesorgt, wenngleich es sich nicht um eine geheime Bestimmung handelt.[108] Es ist besonders für die früheren Jahrzehnte im Bistum Osnabrück nicht mit Sicherheit zu sagen, inwieweit die Vorschriften dieses Canons berücksichtigt wurden. Zu beachten ist dabei, dass mit Generalvikar Heitmeyer ein promovierter Kirchenrechtler zur Bistumsleitung gehörte – dementsprechend darf vorausgesetzt werden, dass die Vorschrift dort bekannt war. Durchgehend und strikt praktiziert wurde die Vorschrift offensichtlich nicht, denn es ist durchaus Material überliefert, dass man nach dieser Maßgabe hätte vernichten müssen. Die „Giftschrank-Ablagen" des Generalvikars entsprachen aber in mancher Hinsicht dem, was ein bischöfliches Geheimarchiv nach dieser Vorschrift enthalten müsste. Sollte es zu Vernichtungen von Akten gekommen sein, erfolgten diese allenfalls ‚im Geiste' dieser Vorschriften – aber nicht nach den Buchstaben dieses Canons. Nach Angaben des Bistums werden in Osnabrück keine Ablagen nach Canon 489 CIC im bischöflichen Geheimarchiv geführt, die Fälle sexualisierter Gewalt betreffen. Das Geheimarchiv bestehe eher in der Theorie, zumal das reguläre Archiv des Bistums die erforderliche Sicherheit für sensible Dokumente gewährleiste. Zeitweilig habe es beim Bischof eine unter Verschluss befindliche Aktensammlung in

[107] Übersetzung übernommen aus: Bier, Georg in: Lüdicke, Klaus; Ahlers, Reinhild: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici: Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Essen, Ludgerus-Verlag, 2013, Stand: 57. Aktualisierungslieferung März 2019, can. 489, 1. lt. Bier unterscheidet sich can. 489 CIC/1983 von seiner Vorgängernorm in can. 379 § 1 CIC/1917 nur durch geringfügige Formulierungsvarianten und die Aufteilung auf zwei Paragraphen.

[108] Pfeiffer, Christian; Mößle, Thomas; Baier, Dirk: Über das Scheitern eines Forschungsprojekts zur Untersuchung des sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche, in: Fernau, Sandra; Hellmann, Deborah F. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland, Baden-Baden, 9-25, 20.

einem Fall sexualisierter Gewalt gegeben. Der entsprechende Aktenschrank sei auch in einem Pressebericht als „Geheimarchiv“ deklariert worden.[109]

Bezeichnend ist, dass die Bistumsspitze solche persönlichen Geheim- oder „Gift“-Akten gegenüber ihren Priestern durchaus thematisierte. So berichtete ein Zeitzeuge, dass Generalvikar Heitmeyer gegenüber jüngeren Klerikern damit renommiert habe, dass er einen „Giftschrank“ mit sensiblen Informationen besitze – was als Machtdemonstration zu verstehen war. Zwei frühere Bischofskapläne berichteten, dass Bischof Wittler ihnen gegenüber erwähnte, dass er Sonderablagen führte, die Bezug zu sexualisierter Gewalt hatten.[110]

Es kann somit konstatiert werden, dass auf der Ebene der Bistumsleitung über lange Zeiträume hinweg Neben- und Sonderakten über Geistliche geführt wurden. Dies galt besonders für Kleriker, die durch problematische Handlungsweisen auffielen. Dazu gehörte auch sexuell übergriffiges Verhalten.

Dem Führen von Nebenakten durch die Bischöfe und Generalvikare entsprachen ähnliche Verfahrensweisen auf der Ebene des Personalreferats. Die Angaben der Personalreferenten zur Situation seit den 1990er Jahren stimmen diesbezüglich weitgehend überein.[111] Demnach gab es neben den Ausbildungsakten (s. o.) eine allgemeine Personalakte oder „Versetzungsakte“, die die Einsatzorte des Klerikers und die entsprechenden Ernennungsvorgänge abbildete. Nur diese Akte zirkulierte auch innerhalb der Verwaltung, etwa zur Bearbeitung von Abrechnungsfragen. Sensible Fragen – etwa Verstöße gegen klerikale Verhaltensvorgaben, aber auch Vorwürfe von strafrechtlicher Relevanz, namentlich sexuelle Übergriffe – wurden in einer „Sonderablage“ geführt, die von zwei früheren Personalreferenten explizit als „Giftschrank“ bezeichnet wurde. Diese Akten wurden im Regelfall vom Personalreferenten persönlich geführt. Zumindest für die erste Hälfte der 1990er Jahre ist zudem festzuhalten, dass dem Personalreferenten die Existenz von „Geheimakten“ bekannt war – womit wohl die Akten des Bischofs oder des Generalvikars gemeint

[109] Mitteilung leitender Mitarbeiter des Offizialats, 07.09.2022.
[110] Hintergrundinformationen Interviews.
[111] Die Zeit vor 1990 ist schwieriger zu fassen, da die damaligen Personalverantwortlichen verstorben sind und der Aufbau eines professionalisierten Personalreferats erst in den 1990er Jahren begann, vergleiche Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück.

waren. Diese Akten konnte der Personalreferent im Bedarfsfall anfordern, ohne aber eine eigene Übersicht darüber zu besitzen, über wen solche Akten vorlagen.[112]

Ab dem Jahr 2013 wurde die Aktenführung des Personalreferats in mehreren Schritten überarbeitet. Folgte die Führung der Einzelakten zuvor mehr oder minder dem Prinzip simpler chronologischer Ablage, so kam es nun zu einer sachthematischen Sortierung der Personalakte (allgemeine Personaldaten, Ernennungen, Fortbildungen, Verschiedenes). 2015/16 wurde eine weitere Umstellung vorgenommen. Im Personalreferat hatte sich die Ansicht durchgesetzt, dass in den herkömmlichen Personalakten zu viele Unterlagen enthalten seien, die von ihrem Inhalt her nicht in eine Personalakte gehörten. Für solche Unterlagen wurde eine weitere parallel geführte Akte eingeführt, die etwa personenbezogene Zeitungsartikel, persönliche Post des Geistlichen an den Personalreferenten und auch Beschwerdeschreiben über den Geistlichen enthalten sollte. Die exklusive Ablage der Beschwerdeschreiben wurde damit begründet, dass man so die Person des Beschwerdeführers schütze.[113] Es ist offensichtlich, dass bereits diese Neuerungen von der Diskussion über kirchliche Aktenführungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angestoßen wurden. Gleiches gilt für die im Jahr 2020 vorgenommene Schaffung von sogenannten „Strafakten“ (auch „Fallakten“), in denen Vorwürfe gegen die Geistlichen dokumentiert wurden, die ein weitergehendes Verfahren nach sich gezogen hatten.[114]

Zu Beginn des Jahres 2022 führten alle deutschen Bistümer eine neue Personalaktenordnung ein, die auf Ebene der DBK vereinbart worden war. Es handelte sich dabei wiederum um eine Konsequenz aus der Kritik im Rahmen von Aufarbeitungsprojekten.[115] Für die Arbeit dieses Forschungsprojekts hatte die Neufassung noch keine praktischen Auswirkungen, ebenso wenig sind in der Kürze der Zeit Aussagen darüber möglich, wie die Neuregelung auf die Verwaltungsprozesse wirkte.

---

[112] Die Ausführungen beruhen auf Interviews mit früheren Personalreferenten und einer Mitteilung der Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (02.09.2022).
[113] Mitteilung eines/r langjährigen Mitarbeiter*In des Personalreferat, übermittelt durch die Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (02.09.2022).
[114] Mitteilung eines/r langjährigen Mitarbeiter*In des Personalreferat, übermittelt durch die Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (02.09.2022).
[115] Vergleiche URL: https://www.katholisch.de/artikel/32640-neue-personalaktenordnung-kein-taeter-soll-mehr-in-akten-verschwinden (zuletzt aufgerufen am: 06.09.2022).

## 2. Archivierung von Personalakten

Ein Großteil der Aktenarbeit im Rahmen des Forschungsprojekts betraf Unterlagen zu bereits verstorbenen Beschuldigten, deren Personalakten bereits archiviert wurden. Viele dieser Akten betreffen auch Kleriker, die verstarben, bevor die oben geschilderten Reformen in der Personalaktenführung einsetzten. Daher liegen im Archiv sehr unterschiedlich geführte Personalakten vor. Diese Tatsache macht es erforderlich, die Abgabe von Personalakten aus der Bistumsverwaltung in die Verantwortung des Bistumsarchivs zu beleuchten.

Personalakten von Priestern werden im Regelfall bis zu deren Tod fortgeführt. Nach dem Versterben erfolgt die Abgabe an das Bistumsarchiv. Bis zu dieser Abgabe vergehen meist mehrere Monate. In dieser Zeit wird abgewartet, ob sich nach dem Todesfall noch Nachfragen oder Regelungsbedarfe ergeben. Im Regelfall erfolgt auch eine Sammelabgabe der Akten von mehreren verstorbenen Klerikern.[116] Inzwischen ist vorgesehen, dass alle Personalakten-Unterlagen aus dem Personalreferat an das Archiv abgegeben werden. Auch früher seien die Sonderablagen aus dem sogenannten „Giftschrank“ des Personalreferenten an das Archiv abgeliefert und dort in die Personalakten integriert worden, wie das Bistum auf Anfrage mitteilte.[117]

Nicht nur die Aussonderung für den „Giftschrank“ konnte bei der Abgabe von älteren Personalakten für Überlieferungsprobleme sorgen. Nach Auskunft des Bistumsarchivs wurden die Personalakten in der bischöflichen Verwaltung früher im Sinne einer Zweiteilung betrachtet. Die Akten zerfielen in den „kanonischen Teil“, der Ausbildung und Weihe dokumentierte, und in den „Einsatzteil“, der Versetzungen, Ernennungen und die Tätigkeit an konkreten Einsatzorten betraf. Aus den bereits geschilderten Gründen (Nachweis der gültigen Weihe) erschien der kirchlichen Verwaltung vor allem der „kanonische Teil“ aufbewahrungswürdig. Bis zum neuerwachten Interesse an Priester-Personalakten im Zuge der Diskussion über sexualisierte Gewalt sei der „Einsatzteil“ der Akten daher wenig beachtet worden. Details aus der priesterlichen Tätigkeit erschienen auf der Verwaltungsebene entbehrlich, wobei auch der – bis heute fortdauernde – Umstand hineinspielte, dass der weitaus größte Teil von archivierten Priesterpersonalakten nie wieder angefordert wurde. Bis in die 1990er

[116] Interview Mitarbeiter des Bistumsarchivs.
[117] Mitteilung des Leiters der Abteilung Recht und Revision unter Verweis auf langjährige Mitarbeiter des Archivs und des Personalreferats, 08.09.2022.

Jahre hinein war es deshalb üblich, dass die Personalverwaltung im Bistum Osnabrück diesen meist ohnehin schmalen Einsatzteil ausdünnte, bevor die Akte an das Bistumsarchiv abgegeben wurde. Somit enthielt die abgegebene Akte nur das, was aus der spezifischen Sicht des Personalreferats archivierungswürdig erschien.[118] Soweit ersichtlich, handelte es sich bei dieser Vorgehensweise um eine Eigenheit des Osnabrücker Generalvikariats.

Was für Schriftstücke bei diesen grundsätzlichen Bereinigungen im Einzelnen entfernt und vernichtet wurden, lässt sich nicht sagen, da diese Maßnahmen nicht dokumentiert wurden. Während konkrete Fallzusammenhänge sexualisierter Gewalt ohnehin eher in den Sonderablagen zu erwarten gewesen wären, könnten hier auch Dokumente vorgelegen haben, die andere Probleme in der dienstlichen Führung oder Konflikte in den Einsatzgemeinden betrafen. Derartige Hinweise haben eine gewisse Indikatorfunktion für mögliche Vorfälle sexualisierter Gewalt. Ihr Fehlen in den bereinigten Personalakten war für die Durchführung des Forschungsprojektes daher eine bedauerliche Leerstelle.

In den letzten zwei Jahrzehnten sind solche Bereinigungen der Personalakten nach Angaben des Bistums nicht mehr vorgenommen worden. Generell ist es aber üblich, dass Akten bei der Übergabe auch durch das Archiv geprüft werden. Im Rahmen dieser Prüfung werden Schriftstücke entfernt und vernichtet, die vom archivfachlichen Standpunkt nicht aufbewahrungswürdig erscheinen (Kassation). Wegen der vorherigen Aktenbereinigungen durch die Personalverwaltung dürften diese Kassationen im Fall der Priesterakten früher kaum erforderlich gewesen sein. Der seit 2012 in Osnabrück tätige Mitarbeiter des Bistumsarchivs gab an, dass er bei solchen Sichtungen vor der Langzeitarchiverung allenfalls offensichtliche Doppelstücke aus den Akten entnehme.[119]

## 3. Aussagekraft von Personalakten und Personalnebenakten

Unter dem Strich ist bezüglich der Relevanz von Personalakten für die Frage nach sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum festzuhalten, dass die eigentlichen

[118] Auskunft Mitarbeiter des Bistumsarchivs. Zur Überprüfung dieser Angaben wurde eine Stichprobe aus den Personalakten vorgenommen. Der dabei gewonnene Eindruck zeigt, dass die Angaben zutreffend seien dürften.
[119] Interview Mitarbeiter des Bistumsarchivs.

Personalakten kaum einschlägige Dokumente umfassen. Auch für die Suche nach Indizien für thematisch einschlägiges Fehlverhalten sind sie – speziell in der meist archiviert vorliegenden Form – nur bedingt aussagekräftig. Durch die Art und Weise, wie Akten angelegt, geführt und später archiviert wurden, vermitteln sie nur ein lückenhaftes Bild vom Werdegang des Klerikers. Ausweislich vorgenommener Stichproben gilt dies nicht nur für die Akten der bekannten Beschuldigten, sondern scheint ein übergreifendes Problem zu sein.

Wichtig für die Frage nach sexualisierter Gewalt sind vor allem die Nebenakten und Sonderablagen, die von den Personalreferenten, Generalvikaren und Bischöfen gebildet wurden. Die Aufteilung auf allgemeine Personalakten und Nebenakten macht es im Rahmen der praktischen Arbeit schwierig, sich einen Überblick über die Sachlage zu verschaffen. Zudem ist nochmals zu betonen, dass diese Akten unter quellenkritischem Vorbehalt gelesen werden müssen: Als Akten, die von Mitgliedern der Bistumsleitung für andere Mitglieder der Bistumsleitung erstellt wurden, replizieren sie die Vorstellungen und Darstellungsinteressen dieses Kreises. Die Wiedergabe von Vorwürfen sexualisierter Gewalt unterliegt daher entsprechenden Filtern und kann möglicherweise nur mit Hintergrundwissen entschlüsselt werden, dass dem Außenstehenden schwer zugänglich ist.

Eine weitere quellenkritische Problematik ergibt sich aus dem Umstand, dass zwischen Taten sexualisierter Gewalt und deren Dokumentation im Rahmen von Anzeigen oder Fallmeldungen oft lange Zeiträume liegen.[120] Es entspricht der oft traumatisierenden Wirkung dieser Taten und der Natur menschlichen Erinnerungsvermögens, dass Übergriffe erst mit großem zeitlichem Abstand mitgeteilt werden und dass die Berichte über die Tat selbst und über die Folgeereignisse entsprechend ungenau sind oder in Details widersprüchlich wirken. Für die Rekonstruktion der beschriebenen Vorgänge stellen diese allgemeinen Schwierigkeiten menschlichen Erinnerns deshalb eine zusätzliche Herausforderung dar.[121]

[120] Vergleiche Plassmann, Reinhard: Warum Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten, in: Gysi, Jan; Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung (1. Aufl.), Bern 2018, 243-251.
[121] Zur Erinnerungsproblematik vergleiche Brewin, Chris R., Erinnern und Vergessen, in: Gysi, Jan; Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung (1. Aufl.), Bern 2018.

## 4. Fallakten

Neben den Personalakten trugen vor allem sogenannte „Fallakten“ zum Erkenntnisgewinn des Forschungsprojekts bei. Es handelt sich dabei um Akten, die explizit zur Dokumentation von Vorwürfen sexualisierter Gewalt gebildet wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Sachlage bei den Fallakten in vielerlei Hinsicht klarer als bei den verschiedenen Typen von Personalakten.

Fallakten in diesem Sinne werden im Bistum Osnabrück von verschiedenen Stellen geführt. Der Hauptanteil entfällt auf die Stabsabteilung Recht und Revision. Weitere Fallakten entstehen zur Vorbereitung von kirchenrechtlichen Verfahren im Offizialat. Durch eine Doppelfunktion des zuständigen Mitarbeiters werden dort auch die Fallakten der „Gruppe Intervention“ im Diözesanen Schutzprozess geführt. In den Fallakten der Gruppe Intervention finden sich schwerpunktmäßig Unterlagen und Gesprächsprotokolle, die die akute Behandlung von Verdachtsfällen in den betroffenen Gemeinden betreffen. Die Fallakten des Offizialats verstehen sich als Dokumentation von Untersuchungs- und Gerichtsverfahren. Ein Teil der Fallakten aus der Abteilung Recht und Revision ist im weitesten Sinne als „Ermittlungsakten“ zu bezeichnen. Ein anderer großer Teil dieser Akten betrifft die Kontakte des Bistums zu den Betroffenen und die Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids. Daneben liegen auch Sachakten vor, in denen die gesellschaftliche Diskussion über sexualisierte Gewalt in der Kirche abgebildet wird, ebenso Materialsammlungen zu kirchlichen Aufarbeitungsbemühungen.

Allen Akten gemeinsam ist, dass sie vielfach bistumsinternen Schriftverkehr umfassen, in dem die Abklärung von Verständnis- und Vorgehensfragen dokumentiert ist. Da die einzelnen Stellen eng kooperieren und miteinander korrespondieren, ist ein Großteil der jeweiligen Akten deckungsgleich.

Umfang, Ordnung und Zusammensetzung der Akten sind sehr unterschiedlich. Akten des Offizialats sind meist recht klar gegliedert und auf die Bedürfnisse der Voruntersuchungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ausgerichtet, für die sie erstellt wurden. Akten der „Gruppe Intervention“ umfassen im Wesentlichen Sitzungsprotokolle und eine Dokumentation von interner Kommunikation. Umfangreiche Ausdrucke von E-Mailverkehr sind ein Signum aller hier genannten Fallakten.

Die Akten der Stabsabteilung Recht und Revision stechen nicht nur anteilsmäßig heraus, sie bieten auch die größte Vielfalt in der Zusammensetzung. Neben Korrespondenz und Vermerken zu innerkirchlichen Sachverhaltsermittlungen und Gesprächsprotokollen finden sich hier in einigen Fällen auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsunterlagen, die zur Durchführung kirchenrechtlicher Verfahren angefordert wurden.[122] Nach der Sichtung einer erheblichen Anzahl von Akten aus der Stabsabteilung Recht und Revision ist festzuhalten, dass diese Akten nicht nach stringenten Prinzipien gebildet und auch nicht entsprechend geführt werden. Die übergreifende Sortierung und Verzeichnung ist – zumindest in der Form, die dem Forschungsprojekt übermittelt wurde – unzureichend und unübersichtlich. Die Benennung der Akten erfolgte teils nach dem Beschuldigten, teils (soweit ersichtlich) nach Betroffenen, in anderen Fällen wieder nach den Gemeinden, auf die sich die Tatvorwürfe bezogen. Diese Form der Aktenbildung ging letztlich auf den langjährigen Leiter der Stabsstelle zurück, der im Untersuchungszeitraum auch den Zugriff auf diese Akten kontrollierte. Innerhalb der Akten liegt im Regelfall eine – nicht immer stringent durchgehaltene – chronologische Ablageordnung vor. In einigen Fällen finden sich auch sachthematische Untergliederungen.

## 5. Aussagekraft der Fallakten

Die Fallakten sind verdichtete Überlieferungen zum Fallgeschehen und daher für das Arbeiten des Forschungsprojekts von höchster Relevanz. Für den größten Teil der Fallakten gilt der gleiche quellenkritische Vorbehalt wie für die Personalakten: Es handelt sich um Akten kirchlicher Akteure, die für kirchliche Akteure gedacht sind.

Die bei den Personalnebenakten geschilderte Problematik des langen Zeitabstands zwischen Tat und Dokumentation gilt analog und sogar in besonderem Maße auch für die Fallakten: Mitunter verweisen Fallakten auf frühere Meldungen an kirchliche Stellen, über die aber keine aktenmäßige Dokumentation vorliegt. Somit können diese Erst-Kontakte oft nur aus diesen nachträglichen Meldungen rekonstruiert werden. Diese Rekonstruktionen sind mit allen Schwierigkeiten und möglichen

[122] Die Rechtsgrundlage bietet § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1/2 StPO.

Ungenauigkeiten behaftet, die das menschliche Erinnerungsvermögen im Hinblick auf Details und lange Zeiträume zeigt.[123]

## 6. Weitere Aktengruppen

Neben den genannten Personal- und Fallakten kommen für die Frage nach sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum noch weitere Aktengruppen in Betracht. So liegen vor allem in den Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten umfangreiche Überlieferungen (Pfarrarchive) vor, die in einzelnen Fällen und stichprobenartig oder zur Klärung von Detailfragen, allerdings ohne größeren Erkenntnisgewinn geprüft wurden. Ähnliches gilt für die Akten kirchlicher Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Internate).

Sofern in Fällen sexualisierter Gewalt staatliche Ermittlungsverfahren geführt wurden und die entsprechenden Ermittlungsakten noch vorlagen, wurden diese ebenfalls geprüft. Auch einige Kommunalarchive erteilten Aktenauskünfte bzw. übermittelten Digitalisate in Detailfragen.

# III. Bereitstellung, Aufbereitung, Kooperation

Ein grundlegendes Problem bei der Erstellung von Studien und Gutachten über das Problem von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum ist der Zugang zu dem erforderlichen Datenmaterial. Das Studiendesign muss diese Problematik von vorneherein berücksichtigen. Ziel muss ein freier und unbegrenzter Zugang zu dem Quellenmaterial sein, das für die Forschungsaufgaben benötigt wird. In stetigem Kontakt mit dem kirchlichen Gegenüber muss dieser Zugang im Rahmen der laufenden Projektarbeit auch praktisch organisiert und umgesetzt werden. Unumgänglich ist es auch, durch geeignete Verfahrensweisen regelmäßig zu überprüfen, ob die Vereinbarungen zum freien Aktenzugang eingehalten werden.

Im Rahmen des Zwischenberichtes wurde bereits erläutert, wie das Forschungsprojekt mit dieser grundsätzlichen Schwierigkeit des Forschungsprozesses umgegangen ist.

[123] Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist hier auf den Verlust oder die Konfabulation von Detailerinnerungen sowie die Problematik von Überlagerungen und Erinnerungsverschiebungen zu verweisen.

Angesprochen wurden damals auch Probleme, die sich bei der Suche nach relevantem Aktenmaterial ergeben haben.

In den Grundlagenvereinbarungen über die Durchführung des Forschungsprojekts war festgelegt, dass das Bistum Osnabrück die Quellenrecherche unterstützt und vor allem – unter Beachtung der datenschutz- und archivrechtlichen Vorgaben – „uneingeschränkten und freien Zugang zu allen Dokumenten“ ermöglicht. Als Teil der Projektvereinbarung legte das Bistum Osnabrück zum Projektstart auch eine Liste „aller einschlägigen Bestände, sowohl im Bistumsarchiv als auch in Dienststellen, einschließlich des vom Bischof persönlich verwahrten Schriftgutes“ vor. Diese Übersicht umfasste auch Akten und Sammlungen, die sich damals noch im Geschäftsgang befanden. Mit der Projektvereinbarung gab das Bistum die Zusicherung ab, dass diese Liste „alle nach aktuellem Wissensstand vorhandenen Bestände umfasst, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Informationen über sexualisierte Gewalt oder Anzeichen dafür enthalten.“ Das Bistum verpflichtete sich zusätzlich, „sämtliches neu bekannt werdendes derartiges Schriftgut und insbesondere Informationen über neu bekannt werdende Fälle unverzüglich der Projektleitung zugänglich zu machen.“

Neben den bistumsinternen Recherchen für die Aufstellung war im Vorfeld des Projekts auch eine Begehung der entsprechenden Dienststellen durch die Projektleitung erfolgt. Im Rahmen dieser Begehung wurden die auf der Liste genannten Bestände gesichtet und weitere gesucht.

Grundsätzlich hat die Bistumsleitung den in den Grundlagenvereinbarungen zugesicherten Zugang zu allen einschlägigen Beständen gewährleistet. Insbesondere der Generalvikar hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen und Nachfragen der Projektleitung zu unterstützen und die Mitarbeitenden des Bistums zur Suche und Übergabe von Aktenbeständen anzuweisen.

So wurden auf Anforderung des Forschungsprojektes zu Beginn des Projekts zunächst die Handakten des Leiters der Abteilung Recht und Revision zu Fällen sexualisierter Gewalt in das Bistumsarchiv überführt. Dort standen diese normalerweise noch im laufenden Verwaltungsgang befindlichen Akten dem Forschungsprojekt zur Verfügung. Eine Bearbeitung der Akten durch Dienststellen des Bistums war in diesem

Zeitraum nur möglich, wenn darüber eine Information an das Forschungsprojekt erfolgte. Ähnlich wurde mit der persönlichen Aktenablage von Bischof Bode verfahren. Die umfangreichen Unterlagensammlungen – die nur zu kleinen Teilen Fälle sexualisierter Gewalt betrafen – wurden ebenfalls in das Bistumsarchiv überführt und durch die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts zunächst kursorisch gesichtet, um eventuell brisante Bestandteile zu identifizieren. Anschließend nahmen Mitarbeiter*innen des Bistumsarchivs eine nähere Verzeichnung vor. Anhand dieser Verzeichnung konnte dann eine genauere Sichtung und Auswertung des Materials erfolgen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass ranghohe Mitarbeiter bzw. Vertreter des Bistums von sich aus dienstliche bzw. privatamtliche Dokumentensammlungen zur Sichtung und Auswertung zur Verfügung stellten.

Auch die Durchführung von Interviews mit aktuellen und früheren Mitgliedern der Bistumsleitung sowie einigen Kenntnisträger*innen aus deren Umfeld verlief reibungslos. Das Generalvikariat war bei der Adressermittlung hilfreich und befürwortete die Teilnahme an den Interviews ausdrücklich. Alle Interviewteilnehmer, auch bereits ausgeschiedene Mitarbeitende des Bistums, wurden dafür von eventuell bestehenden Schweigepflichten und der Wahrung von Dienstgeheimnissen entbunden.

In der praktischen Umsetzung dieses uneingeschränkten Zugangs und der umgehenden Bereitstellung der Bestände und Unterstützung bei den Interviews ergaben sich im bisherigen Verlauf des Forschungsprojekts aber gelegentlich auch Probleme.

Auf entsprechende Nachfrage der Projektleitung äußerte sich die Bistumsleitung im April 2022 zu der Frage, ob der Generalvikar des Bistums ein persönliches Archiv unterhalte bzw. ob früher ein solches Archiv unterhalten wurde. Ergebnis dieser Nachfrage war der Hinweis darauf, dass sich ein entsprechender Tresor im früheren Büro des Generalvikariats befinde (Gebäude der Bischöflichen Kanzlei). Eine Mitteilung darüber, dass hier möglicherweise relevante Bestände vorliegen könnten, war im Rahmen der Projektvereinbarung (s. o.) nicht erfolgt. Der Inhalt dieses Tresors wurde daraufhin im Beisein von Vertretern des Forschungsprojekts gesichtet.

Zur Sichtung des Tresors ist Folgendes festzuhalten. Bereits am 7. Oktober 2020, wenige Wochen nach der Amtsübernahme durch den aktuellen Generalvikar Ulrich Beckwermert, hatte in Anwesenheit mehrerer ranghoher Mitarbeitender des Bistums eine Bestandsaufnahme des Tresorinhalts stattgefunden. Über diese Bestandsaufnahme liegt ein „Protokoll“ vor, das der Generalvikar der Arbeitsgruppe zur Verfügung stellte. Demnach nahmen an der Bestandsaufnahme neben dem Generalvikar und seinem persönlichen Referenten die Finanzdirektorin, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und ein leitender Mitarbeiter des Offizialats teil. Das Protokoll verzeichnet im Einzelnen, welche Inhalte des Tresors entnommen und an andere Abteilungen weitergebenen wurden, was im Tresor verblieb und was vernichtet wurde.

Diese Bestandsaufnahme wurde mit dem Befund verglichen, der sich bei der Begehung durch die Vertreter des Forschungsprojekts zeigte. Hierbei ergaben sich verschiedene Diskrepanzen: Inhalte, die laut Bestandsaufnahme im Tresor verbleiben sollten, fanden sich dort nicht mehr, andere hingegen, die als abgegeben gelistet waren, lagen noch vor. Die Bestandsaufnahme und der spätere Umgang mit dem Tresorinhalt waren dementsprechend nicht sorgfältig dokumentiert.[124] Der Verbleib einschlägiger oder potentiell relevanter Unterlagen wurde durch Rückfragen bei den beteiligten Bistumsvertretern umgehend geklärt.

Problematisch musste dies mit Blick auf das Forschungsprojekt erscheinen, weil sich bei den Unterlagen im Tresor tatsächlich auch Material befand, das für die Studie von hohem Interesse war. Unter anderem ergaben sich aus einigen der hier gelagerten Unterlagen bis dahin nicht bekannte Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt bzw. sexuellen Grenzverletzungen durch Kleriker (→ Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen).

Darüber hinaus zeigten sich in einem weiteren Zusammenhang Irritationen bei der Interaktion von Bistum und Forschungsprojekt. Als Ausgangspunkt der Forschungsarbeiten war dem Projekt in der Startphase vom Bistum eine Liste mit

[124] Der Leiter der Abteilung Recht und Revision äußerte sich zur Frage der unzureichenden Dokumentation dahingehend, dass die Protokollierung derartiger Maßnahmen sonst eigentlich auch nicht üblich sei. Diese Darlegung wirkt wenig überzeugend angesichts der Tatsache, dass für die Sichtung fünf hochrangige Mitarbeiter*innen des Bistums versammelt wurden. Die schriftliche Bestandsaufnahme ist ausdrücklich mit „Protokoll“ überschrieben. Die Beteiligten waren sich offensichtlich bewusst, dass der Tresor möglicherweise sensibles Material enthalten könnte.

Namen von Klerikern übermittelt worden, gegen die Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorlagen. Diese Liste umfasste die im Rahmen der sog. MHG-Studie gemeldeten 35 Fälle und 14 weitere Personen, gegen die erst nach der Erstellung der MHG-Studie Beschuldigungen erhoben wurden. Aus verschiedenen, aber sachlich nachvollziehbaren Gründen wurden in der Frühphase des Projekts vier weitere Personen als Beschuldigte benannt, die sich nicht auf der Liste befanden. Somit musste die vorgelegte Liste insgesamt schon nach einigen Monaten als überarbeitungsbedürftig erscheinen.

Aus der Sichtung umfangreicher Aktenbestände des Bistums und aus anderen Erkenntnisquellen erfuhr das Forschungsprojekt zudem, dass beim Bistum speziell seit dem Jahr 2010 Vorwürfe gegen eine Reihe weiterer Kleriker erhoben worden waren. Dementsprechend wurde im April 2022 zu Referenzzwecken eine überarbeitete Liste angefordert. Das Bistum sollte damit nochmals alle Kleriker benennen, die intern als Beschuldigte geführt werden. Nach internen Rücksprachen der damit befassten Stellen (Bistumsarchiv, Offizialat, Abteilung Recht und Revision) wurde am 11. Juli 2022 eine Liste vorgelegt, die im Wesentlichen der vorherigen entsprach. Allerdings waren nur zwei der vier nachträglich ergänzten Priester darauf angegeben. Die neugefasste Liste blieb also sogar hinter dem vorherigen Stand zurück.[125] Die nachgelieferte Liste wurde dementsprechend vom Forschungsprojekt als unzureichend kritisiert und das Bistum um nochmalige Überarbeitung ersucht. Mit Verzögerung durch die sommerliche Ferienzeit erfolgte diese Überarbeitung zeitlich sehr knapp vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts im September 2022.

Im Zuge der Überarbeitung war auch der gewünschte Umfang der Liste seitens des Forschungsprojekts am 26. August 2022 nochmals spezifiziert worden: Die Liste sollte ausdrücklich auch jene Kleriker umfassen, gegen die vermeintlich haltlose bzw. im Nachhinein zurückgezogene Anschuldigungen vorgebracht wurden.[126] Diese

[125] Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es sich bei den fehlenden Personen um Ordensgeistliche handelte. Diese waren aber zum Tatzeitpunkt mit Gestellungsauftrag des Bistums Osnabrück tätig und somit Gegenstand der Untersuchung – die Akten zu diesen Klerikern lagen dem Forschungsprojekt zudem vor Einreichung dieser zweiten Liste vor.

[126] Diese Anforderung erfolgte aus drei Gesichtspunkten. Grundsätzlich muss sich das Projekt vorbehalten, die Anschuldigungen eigenständig zu prüfen. Zweitens zeigte sich in vielen bekannten Fällen der Vergangenheit, dass erste Mitteilungen zunächst als vermeintlich haltlos behandelt wurden oder dass die Anschuldigungen zurückgezogen wurden. Letztlich erfolgte die Anfrage auch, weil nach den Erfahrungen aus anderen Diözesen damit zu rechnen war, dass im Zuge des Zwischenberichts Meldungen von Betroffenen beim Forschungsprojekt eingehen würden.

Spezifizierung sorgte für umfangreiche Nachrecherchen seitens der beteiligten Bistumsstellen: Nach eigenen Angaben lag dort kein Überblick über diese Art von früheren Verdachtsfällen vor. Der Sachstand musste daher aufwändig ermittelt werden.

Die Nachrecherchen seitens der Bistumsvertreter brachten bis zum 2. September 2022 zwei für die Projektarbeit relevante Ergebnisse hervor. So ergab die Neuauswertung der Unterlagen mindestens sieben Personen, die nach Ansicht des Forschungsprojekts dringend überprüfungsbedürftig waren, weil die gegen sie erhobenen Vorwürfe in den Rahmen des Projekts fallen.[127] Die Spannweite der Vorwürfe liegt hier zwischen Beschwerden wegen Distanzunterschreitungen bis hin zu einem Fall, in dem es zu einer gerichtlichen Verurteilung kam. Allerdings wirft allein die Tatsache, dass eine erneute kircheninterne Auswertung der vorliegenden Akten zu diesem Zeitpunkt noch solche Ergebnisse hervorbrachte, ein problematisches Licht auf 20 Jahre kirchlicher „Aufarbeitung“ seit den ersten bischöflichen Leitlinien von 2002.

Ein weiteres Ergebnis der Nachrecherche waren neue Unterlagen im Fall des Klerikers, der im Zwischenbericht unter dem Pseudonym A. K. behandelt wurde. Sie enthielten Informationen über einen bislang unbekannten Vorwurf sexualisierter Gewalt. Dieser Fund wurde dem Forschungsprojekt erst sehr kurz vor dem Redaktionsschluss für den Zwischenbericht im September 2022 mitgeteilt. Aus diesem Grund konnte damals keine umfassende Würdigung und Bewertung des Sachverhalts vorgenommen werden.[128]

Zur Einordnung ist es erforderlich, die Eckdaten des Falles zu nennen: Wegen des Klerikers A. K. wurden erstmals im Jahr 2002 aktenkundige Mitteilungen an das Bistum gegeben, die ein problematisches Verhalten gegenüber Jugendlichen beinhalteten. Die Vorwürfe, die im Rahmen der Listenrevision auftauchten, datierten aus dem Jahr 2006. Der Beschuldigte hatte damals einen Minderjährigen sexuell belästigt. Eine Strafanzeige erfolgte deswegen nicht. Aus den 2022 aufgefundenen Schreiben geht

[127] Einige der Namen waren dem Forschungsprojekt zu diesem Zeitpunkt bereits aus eigener Recherche bekannt.
[128] Vgl. Jürgen Schmiesing e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 91.

hervor, dass damals der Leiter der Stabsstelle Recht und Revision, der Personalreferent und Missbrauchsbeauftragte des Bistums sowie Bischof Bode informiert wurden. Den Unterlagen zufolge ermahnte der Personalreferent den Beschuldigten unter Verweis auf frühere Vorwürfe, und wies ihn auf eine nicht aktenkundige Auflage zum Umgang mit Jugendlichen hin. Der Beschuldigte A. K. gab zu, dass die Vorwürfe zuträfen. A. K. verstarb nicht lange nach diesem Vorfall.

Im Jahr 2012 lagen diese Schreiben einer Bistumsmitarbeiterin vor, die Akten des Personalreferats auf Missbrauchsvorwürfe prüfte. Zum Verbleib dieser Schreiben in der Zeit nach 2012 gab das Bistum Osnabrück an, dass die Schriftstücke irrtümlich den Akten eines Priesters mit einem sehr ähnlichen Namen beigefügt wurden. Diesem Priester – und nicht A. K. – seien auch die damals erhobenen Vorwürfe zugeordnet worden. Allerdings wurde der Priester nicht der MHG-Studie gemeldet.

Auch der Verbleib der brisanten Aktenstücke in den Jahren nach der MHG-Studie erscheint ominös. Einige Zeit nach Veröffentlichung der MHG-Studie verstarb der Kleriker, dem die Vorwürfe irrtümlich zugeordnet wurden. Seine Personalakte sollte daraufhin wie üblich an das Archiv abgegeben werden. Bei der Vorbereitung dafür sei im Personalreferat aufgefallen, dass sich die Schreiben zum Vorfall von 2006 in der falschen Akte befänden. Um die Blätter der richtigen Akte, also der Personalakte von A. K. zuzuführen, sollten sie in einem Umschlag mit dem Hinweis „persönlich“ an den Bistumsarchivar abgegeben werden. Der Umschlag kam allerdings nie im Archiv an, sondern landete angeblich in einer Restablage im Sekretariat des Personalreferats, wo er wegen Umbauarbeiten und Personalausfällen anschließend untergegangen sei.

Die Frage, warum trotz wiederholter Nachfragen des Forschungsprojekts wegen relevanten Materials erst zu seinem so späten Zeitpunkt in dieser Restablage geschaut wurde, konnte vom Bistum Osnabrück nur unbefriedigend beantwortet werden. Die Auskunft, es habe sich um eine Ablage gehandelt, die „normalerweise nicht einem Fundort von Personalakten entspreche und auch nicht als ein potentieller Fundort von Personalakteninhalten vermutet werden könne“, drängt vielmehr die Frage auf, warum man dann trotzdem genau dort suchte und fündig wurde.

Die Schilderung des Hergangs lässt zwei Möglichkeiten offen: eine auffallende Verkettung von eklatanten Organisationsmängeln in der Verwaltung oder die bewusste

Zurückhaltung von Informationen. Dass die letztliche Verbringung in eine Restablage bei den Beteiligten danach möglicherweise tatsächlich in Vergessenheit geriet, ist nicht auszuschließen. Dies entschuldigt allerdings nicht den in keiner Weise sachgerechten Umgang mit den Unterlagen und auch nicht mit den darin dokumentierten Vorwürfen.

Die geschilderten Vorgänge werfen einen Schatten auf die grundsätzlich gute Kooperation der Verantwortlichen des Bistums. In der direkten Interaktion mit Vertretern des Bistums zeigte sich Offenheit und Entgegenkommen bei der Bearbeitung von Anfragen. Gleichwohl ergaben sich auch immer wieder Schwierigkeiten, die erst nach hartnäckigem Insistieren durch die Projektmitarbeitenden überwunden werden konnten. Deren nähere Betrachtung lässt nur den Schluss zu, dass entweder auf vielen Ebenen Desorganisation und eine Unkenntnis der eigenen Verwaltungsabläufe vorliegt oder dass von einzelnen Stellen bewusst Informationen zurückgehalten werden sollten.

## IV. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Aktenarbeit

Eine große Herausforderung für Studien zum Thema sexualisierter Gewalt liegt in Fragen des Datenschutzes und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten. Es ist dem Forschungsprojekt ein wichtiges Anliegen, den Umgang mit diesen Informationen für die Öffentlichkeit und vor allem auch für die Betroffenen transparent zu gestalten. Im Folgenden soll daher die Anonymisierungspraxis erläutert werden, die bereits im Rahmen der Aktenarbeit angewandt wurde.

Das Forschungsprojekt entschloss sich zu Beginn der Aktenarbeit, das Bistum darum zu bitten, die Betroffenennamen und eindeutig identifizierende Informationen wie Adressen in den vorgelegten Akten unkenntlich zu machen.[129] Dieses Vorgehen gewährleistete nach Ansicht der Forschenden eine datenschutzrechtlich unproblematische und zugleich effektive Bearbeitung der Akten. Die Unterscheidbarkeit der einzelnen Betroffenen blieb im Rahmen dieses Verfahrens gewährleistet, ebenso die Erhebung aller für das Forschungsprojekt relevanten Informationen (Alter, Geschlecht etc.). Die Namen der Beschuldigten wurden im

[129] Die Unkenntlichmachung erfolgte selbstverständlich nicht in den Originaldokumenten, sondern in kopierten Fassungen.

Rahmen der Erfassung pseudonymisiert und ausschließlich pseudonymisiert verarbeitet.

## V. Quellenrecherchen im Erzbistum Hamburg

Durch die historische Entwicklung des Bistums Osnabrück musste das Forschungsprojekt im heutigen Erzbistum Hamburg umfangreiche Quellenrecherchen vornehmen. Die aktenmäßige Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, die nach heutiger Zuständigkeit für die Beschuldigten in das Erzbistum Hamburg fielen, wies im Rahmen des Projektes einige Besonderheiten auf. Hierzu sind einige Erläuterungen erforderlich.[130]

Das Erzbistum Hamburg ermöglichte den Mitarbeitenden des Projekts Einsicht in sogenannte „Fallakten“ und „Betroffenenakten“, die im Referat Prävention und Intervention (im Folgenden „Präventionsstelle“) des Erzbistums aufbewahrt werden.[131] Bei den vorgelegten Akten handelte es sich um Kopien der Akten aus dem praktischen Betrieb der Präventionsstelle. Zum Schutz der Daten- und Persönlichkeitsrechte von Betroffenen wurden hier – ähnlich wie in Osnabrück – Namen und identifizierende Angaben geschwärzt.[132]

Bei diesen Akten handelt es sich um personengebundene Sammlungen, die ab März 2022 aus anderen Akten oder Überlieferungssplittern zusammengestellt wurden. Die Sammlungen wurden erstellt vor dem Hintergrund der bisherigen Aufarbeitungsbemühungen und der daraus erwachsenen Kritik. Grundlage der Sammlungen war Material aus der Präventionsstelle und dem Diözesanarchiv Hamburg sowie seitens des Personalreferats, des Offizialats, des Generalvikariats und des Erzbischofs. Nach vorheriger Anforderung durch den Leiter der Schriftgutverwaltung und die Leiterin der Präventionsstelle hatten die genannten Stellen das relevante Material bis zum 25. Februar 2022 abzuliefern.[133] Gesammelt

[130] Die Angaben zur Hamburger Aktenüberlieferung beruhen auf Mitteilungen des Leiters des Hamburger Diözesanarchivs und der Schriftgutverwaltung im Erzbistums Hamburg (19.08.2022). Sie werden ergänzt durch Beobachtungen des Forschungsprojekts aus der praktischen Arbeit mit den Akten.
[131] Zu den Hamburger Strukturen vergleiche Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück.
[132] Auch hier wurden die Schwärzungen in kopierten Fassungen vorgenommen. Zu Problemen bei der Schwärzung s. u.
[133] Nachträglich eingegangenes Material wurde nur mit entsprechender Kennzeichnung in die Akten übernommen.

wurden alle Unterlagen, die Bezug zu Beschuldigten oder zum Kontakt mit Betroffenen hatten. Durchgeführt wurden diese Sammlungen durch eine Mitarbeiterin des Diözesanarchivs und eine Mitarbeiterin der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg in Rücksprache mit dem verantwortlichen Leiter der Schriftgutverwaltung. In der praktischen Durchführung wirkten die abliefernden Stellen bzw. die dortigen Sekretariate mit.

Wegen der unterschiedlichen Herkunft der gesammelten Dokumente sind einige Erläuterungen sinnvoll. Die Aktenführung der Hamburger Präventionsstelle bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen bei Betroffenenkontakten und der daraus resultierenden Korrespondenz und Verwaltungstätigkeit war nicht stringent erfolgt, so dass eine chronologische Ordnung der einzelnen Aktenstränge erforderlich war. Zu jeder betroffenen Person wurde eine Akte mit Verweis auf den Beschuldigten und Querverweis auf andere Betroffene des gleichen Beschuldigten gebildet. Dies erfolgte im Rahmen der Sammlung von sogenannten „Betroffenenakten“. Aus dieser Aktenführung ergaben sich zum Teil Dokumentationslücken, die auch im Rahmen der Aktenzusammenführung nicht geschlossen werden konnten. In einigen Fällen ist hier offensichtlich Material verloren gegangen, worauf an entsprechender Stelle eingegangen wird (→ Das Erzbistum Hamburg und Fälle sexualisierter Gewalt).

Der E-Mailverkehr zur Fallbearbeitung wurde erst ab dem 1. Januar 2021 vollständig ausgedruckt. Aus der Zeit vor diesem Stichtag liegt er in den Hamburger Fallakten allenfalls lückenhaft vor. Aus dem Gesamtzusammenhang war zu erkennen, dass Einzelseiten von Dokumenten fehlen oder dass laut entsprechenden Verweisen an anderer Stelle eine geringe Anzahl von Dokumenten nicht mehr vorliegt. Im praktischen Verlauf der Projektarbeit wurden solche Fehlstellen mit den Mitarbeiterinnen der Präventionsstelle besprochen und nach einem evtl. Verbleib geforscht. In den meisten bearbeiten Fällen ergaben sich durch diese Fehlstellen allerdings keine schwerwiegenden Dokumentationsdefizite. Vieles von dem Material aus Betroffenenkontakten ist zusätzlich auch in die sogenannten „Fallakten“ eingegangen, die auf die einzelnen Beschuldigten Bezug nehmen.

Aus dem Personalreferat Pastorale Dienste wurde Material für die Fallakten abgegeben, soweit dies lebende Kleriker betraf, über die noch laufende Personalakten geführt werden. Da das Forschungsprojekt auf Vorwürfe begrenzt ist, die sich gegen

Kleriker richten, die früher im Dienst des Bistums Osnabrück standen, ergaben sich nur geringere Berührungspunkte mit diesen Akten: Die meisten Hamburger Geistlichen, gegen die Vorwürfe aus ihrer Zeit als Priester des Bistums Osnabrück (vor 1995) vorliegen, sind inzwischen verstorben.

Eine weitere Quelle für die Fallakten waren auch die im Diözesanarchiv vorliegenden Personalakten und Ausbildungsakten verstorbener Beschuldigter. Sofern die Personalakten Informationen enthielten, die sich direkt auf Vorwürfe sexualisierter Gewalt bezogen, wurden diese in die Fallakten aufgenommen. Die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts konnten allerdings auch die vollständigen Original-Personalakten im Diözesanarchiv einsehen. Ähnlich wie die Akten in Osnabrück, von wo sie 1995 übernommen wurden, weisen diese Akten einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt zum Karriereweg des einzelnen Klerikers auf. Auch die innere Ordnung der jeweiligen Personalakten ist individuell verschieden und zum Teil nicht schlüssig.

Aus den Dienststellen des Offizialats wurden die Fallakten (ggf. auch die Betroffenenakten) um Material angereichert, das aus der kirchenrechtlichen Behandlung der Vorwürfe herrührte. Dies betrifft vor allem Dokumente aus Voruntersuchungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Aus Beständen des Generalvikars bzw. des Erzbischofs kamen zunächst einzelne Aktenstücke, die individuelle Kontakte mit einzelnen Betroffenen umfassten. Ein weiterer Bestandteil der Fallakten in der Präventionsstelle sind Aktenstücke, die aus dem Erzbischöflichen Geheimarchiv stammen. Wie die Akten in der Präventionsstelle und die Personalakten des Diözesanarchivs standen auch die Unterlagen des Geheimarchiv für das Forschungsprojekt zur Verfügung.[134] Aus dem Abgleich der Akten in der Präventionsstelle mit jenen im Geheimarchiv ergab sich der Befund, dass in den Akten des Geheimarchiv eine kleine Zahl von Aktenstücken enthalten war, die in der Präventionsstelle nicht vorliegen. Nach Durchsicht der vorgelegten Gesamtüberlieferung kam das Forschungsprojekt zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Dokumenten um Schriftstücke handelte, die für das Verständnis und die korrekte Gesamtbewertung des Falles wichtig waren. Zudem handelte es sich mitunter

[134] Die Unterlagen aus dem Geheimarchiv wurden analog zu den Akten der Präventionsstelle als Kopien vorgelegt. Die Betroffenendaten wurden hier ebenfalls geschwärzt.

um Einzelaspekte, die bei einer öffentlichen Auseinandersetzung über den jeweiligen Fall mutmaßlich als brisant betrachtet würden. Auf diese Zusammenhänge wurde in den entsprechenden Fallbeschreibungen des Zwischenberichts eingegangen. Der Grund, warum diese Dokumente nur im Erzbischöflichen Geheimarchiv vorlagen und nicht auch in den sogenannten Fallakten der innerdiözesanen Aufarbeitung, erschloss sich anhand der Akten nicht. Da die Akten aus dem Geheimarchiv dem Forschungsprojekt zugänglich waren, war jedenfalls nicht die Überlegung maßgeblich, sie dem Zugriff der Forschenden zu entziehen.

Die Mitwirkenden des Forschungsprojekts sind sich bewusst, dass das Arbeiten mit Aktensammlungen, die vollständig von kirchlichen Dienststellen vor- und aufbereitet wurden, methodische Probleme aufweist.[135] So lässt sich an den jeweiligen Aktensammlungen nur bedingt erkennen, in welchen Zusammenhängen die einzelnen Schriftstücke ursprünglich vorlagen. Auch die Kriterien für Relevanz und Vollständigkeit des Materials lagen damit außerhalb der Sphäre des Projekts. Die Entscheidung für die Arbeit mit diesen kirchlicherseits hergerichteten Akten erfolgte daher im Bewusstsein dieser Problematik und aus rein pragmatischen Gesichtspunkten. Den Mitarbeitenden wurde im Übrigen seitens des Erzbistums Hamburg die Möglichkeit zugesichert, die Vollständigkeit und das Vorgehen bei der Aktensammlung anhand der Originalakten zu überprüfen. Diese Akten wurden im Zuge der Sammlungsbemühungen selbstverständlich nicht aufgelöst.

Im Erzbistum Hamburg wurden ebenfalls Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung geführt. Die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Interviews erfolgte nach dem Muster, das sich in Osnabrück bereits bewährt hatte. Auch in Hamburg ergaben sich hier keine Schwierigkeiten.

Bei der Bearbeitung der Akten des Bistumsarchivs und der Präventionsstelle ergaben sich in der zweiten Projektphase wiederholt Schwierigkeiten. So schienen die Sachbearbeiter*innen angesichts von Aktenanforderungen überrascht, welche Zahl von Hamburger Beschuldigten im Fokus des Osnabrücker Forschungsprojektes stehen musste.[136] Ein souveräner Überblick über die einzelnen Fälle und deren

[135] Eine Kritik daran entspräche jener am Vorgehen bei der MHG-Studie, deren Datenmaterial von kirchlichen Mitarbeitenden vorbereitet wurde, vergleiche URL: https://www.zeit.de/2018/38/sexueller-missbrauch-bischoefe-kirche-studie (zuletzt aufgerufen am: 19.08.2022).
[136] Mitteilung des Referats Intervention, 16.5.2023.

zeitliche Verteilung bestand hier offensichtlich nicht, was später auch im Jahresbericht der entsprechenden Stabsstelle anklang und auch von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord kritisiert wurde.[137]

Die praktische Bereitstellung der Akten umfasste auch die vom Forschungsprojekt aus Datenschutzgründen erbetene Schwärzung von Betroffenennamen in den Akten. Diese tatsächlich sehr arbeitsintensive Anonymisierungsmaßnahme wurde nur sehr langsam umgesetzt, wofür seitens der Bistumsverwaltung mangende personelle Kapazitäten angeführt wurden. Um die Verantwortlichen dazu zu bewegen, diese Anonymisierungen überhaupt fortzusetzen, bedurfte es zudem des Hinweises auf die sensible öffentliche Wahrnehmung dieses Problemkreises und auf das damit verbundene Eigeninteresse des Erzbistums.

Als schwierig erwies sich überdies eine mangelhafte Ordnung und Ablage der archivierten Personalakten. Hier wurde während des Forschungsprozesses durch die Leitung des Diözesanarchivs eine grundsätzliche Überprüfung und Revision vorgenommen, von der angekündigte Folgestudien sicherlich profitieren werden.

Nach Überwindung dieser Schwierigkeiten stellte sich die Sichtung der Akten in den Räumlichkeiten des Erzbistums unproblematisch dar. Auch in den organisatorischen Abläufen zeigten sich die einzelnen Mitarbeitenden entgegenkommend.

[137] Auf diese Aspekte wird in einem gesonderten Abschnitt zur Aufarbeitungstätigkeit des Erzbistums Hamburg eingegangen.

# Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen

*Wie viele Beschuldigte und Betroffene ermittelt werden konnten und was die Zahlen aussagen*

Dieser Teil des Abschlussberichts erläutert, mit welchen Methoden die Arbeitsgruppe die Zahl der Betroffenen und Beschuldigten ermittelt hat und welche Aussagen die zahlenmäßigen Befunde über das Gesamtbild der Taten zulassen.

## A. Quellengrundlagen und Vorgehensweise

Die folgende Auswertung beruht auf folgenden Datensammlungen, die zum Teil schon im Diözesanarchiv vorlagen, zum größeren Teil aber für die Zwecke des Projekts angelegt worden sind:

- Kleruskartei (vom Diözesanarchiv erstellt)
- Kleriker-Datenbank (ca. 3.000 Kleriker seit 1945)
- Beschuldigten-Datenbank (122 Kleriker)

### I. Kleriker-Datenbank

Das Diözesanarchiv des Bistums Osnabrück führt eine sogenannte Kleruskartei, in der die wichtigsten Stammdaten aller seit Gründung des Bistums ehemals tätigen und bereits verstorbenen Kleriker auf Karteikarten zu finden sind. Vor Beginn des Projekts waren diese Daten schon bis zum Buchstaben M digitalisiert. Auf Bitte der Projektleitung wurde die Kartei durch das Diözesanarchiv vollständig digitalisiert. Auf dieser Basis hat das Diözesanarchiv für die Zwecke des Projekts die Angaben zu allen im Bistum Osnabrück seit 1945 tätigen, aber bereits verstorbenen Klerikern in eine Access-Datenbank (Kleriker-Datenbank) überführt. Unter diesen Klerikern finden sich auch diejenigen, die vor der Bistumsteilung 1995 für das Bistum Osnabrück tätig waren, dann aber seit 1995 für das Erzbistum Hamburg.[138]

Um die Daten der noch lebenden aktiven oder im Ruhestand befindlichen Kleriker zu ergänzen, wurden im Rahmen des Projekts die Personalbögen gesichtet, die das Bischöfliche Personalreferat in den rund 360 Personalakten noch lebender Kleriker

[138] Kleriker, die nach 1995 im Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden, sind in dieser Datenbank nicht enthalten.

führt.[139] Die dadurch erweiterte Kleriker-Datenbank enthält die biografischen Daten der lebenden und verstorbenen Kleriker, die jemals seit 1945 im Bistum Osnabrück tätig waren, sowie weitere Daten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, unter anderem Einsatzorte und Dienstbezeichnungen.

Insgesamt umfasst die Kleriker-Datenbank für den gesamten Untersuchungszeitraum von 1945 bis heute fast 3.000 Kleriker. Dies waren vor allem im Bistum Osnabrück inkardinierte Kleriker, aber auch in anderen Bistümern inkardinierte Kleriker sowie Kleriker aus Orden, welche lediglich befristet im Bistum Osnabrück tätig waren (z. B. vertriebene Kleriker nach dem Zweiten Weltkrieg). Die Zahl schließt auch jene Kleriker ein, die 1995 in den Dienst des Erzbistums Hamburg übertraten.

Eine eingehende Untersuchung dieser Gesamtzahl von fast 3.000 Klerikern erschien nicht zielführend und wäre mit den Mitteln des Projekts auch nicht zu leisten gewesen. Deshalb wurde aus der Gesamtzahl ein aussagekräftiges und zugleich handhabbares Untersuchungssample gebildet.

## II. Zuschnitt des Untersuchungssamples und Ermittlung bisher unbekannter Beschuldigter

Die Bildung des Untersuchungssamples setzte in einem ersten Schritt bei den Klerikern an, die vom Bistum Osnabrück bzw. vom Erzbistum Hamburg als wegen sexualisierter Gewalt Beschuldigte benannt wurden. Zu Beginn der Projektarbeiten waren dies 82 Personen. Die Zahl erhöhte sich im Laufe des Projekts durch weitere Meldungen der Bistümer (z. B. wegen neuer Betroffenenmeldungen, eigenen Recherchen der Bistümer, Strafverfolgung) um 17 weitere Personen. Diese lassen sich wie folgt aufgliedern:

- **Ein Beschuldigter** wurde dem Projekt durch das Bistum Osnabrück in der Folge polizeilicher Ermittlungen mitgeteilt.
- Auf Nachfragen des Projekts erstellte das Erzbistum Hamburg eine aktualisierte Beschuldigtenliste und übermittelte diese im Juni 2023 an das Projekt. Auf dieser fanden sich **sechs bisher unbekannte Beschuldigte.**

[139] Stichtag 12. Juni 2024.

- **Zwei Beschuldigte** wurden dem Projekt auf Nachfragen vom Bistum Osnabrück genannt.
- Ebenso verhielt es sich mit **fünf Beschuldigten** aus dem Erzbistum Hamburg, welche unabhängig von der Liste aus Juni 2023 gemeldet wurden.
- **Drei Beschuldigte** wurden von den Bistümern in Aktenbeständen ermittelt, welche erst nach Beginn des Projekts durch die Bistümer genauer untersucht wurden. Zwei Beschuldigte stammen aus dem Bistum Osnabrück, ein Beschuldigter aus dem Erzbistum Hamburg.

Im Rahmen von Aktensichtungen und durch externe Hinweise wurden im Laufe der Projektarbeit **23 weitere Beschuldigte** ermittelt, zu denen die Bistümer Osnabrück und Hamburg bis dahin keine Angaben gemacht hatten und über die die Bistumsleitungen womöglich auch keine Kenntnis (mehr) hatten. Diese 23 Beschuldigten konnten auf folgende Weise identifiziert werden:

- In den Akten der Stabstelle Recht und Revision und den Akten der früheren Generalvikare des Bistums Osnabrück sowie in den Handakten von Bischof Bode wurde Aktenmaterial gefunden, demzufolge **acht Kleriker** des Bistums Osnabrück als Beschuldigte sexualisierter Gewalt zu betrachten waren. Das darin aufgefundene Aktenmaterial ist vielgestaltig. Darunter waren etwa Beschwerdeschreiben oder Unterlagen aus Strafverfahren. Einige dieser Akten befanden sich in besonders gesicherten Ablagen (u.a. in einem von Generalvikar Theo Paul genutzten Tresor im Generalvikariat, der dort – während der Umbauarbeiten im historischen Gebäude der Bischöflichen Kanzlei – ungenutzt und unbeachtet in der Baustelle aufgefunden wurde).
- Unter den Akten der Stabsstelle Recht und Revision fanden sich neben sogenannten „Giftakten“ mit disziplinarisch relevanten Beschwerden (die nicht sexualisierte Gewalt betrafen) auch die Unterlagen des ersten Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Diese enthielten mehrere Beschuldigungen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt (vor allem aus den ersten Monaten nach dem Missbrauchsskandal 2010), denen erkennbar nicht oder nur zögerlich nachgegangen worden war und die dem Forschungsprojekt nicht mitgeteilt worden waren. Es ist unverständlich, warum dieser Bestand und die darin klar bezeichneten Beschuldigungen – entgegen

der vom Bistum Osnabrück eingegangenen vertraglichen Verpflichtung – dem Projektteam nicht angezeigt worden sind.

- Bei der Durchsicht der Akten zu jenen 85 Klerikern des Bistums Osnabrück, die laisiert wurden oder eine Laisierung anstrebten, wurden **sieben bis dahin unbekannte Beschuldigte** identifiziert.
- Aus den der Personalakten von 244 Klerikern, die als zeitweilig beurlaubt geführt wurden, konnten **zwei bis dahin unbekannte Beschuldigte** ermittelt werden.
- **Zu drei bis dahin unbekannten Beschuldigten** ergab sich eine Spur durch Hinweise oder verdachtsbegründende Bemerkungen in Akten, deren Titel und Zweck nicht auf die Person des Beschuldigten bezogen waren. Sichtungen weiterer Akten führten dann zu einer Bestätigung.
- **Drei Kleriker,** die vom Bistum Osnabrück bis dahin nicht als Beschuldigte geführt worden waren, konnten durch Hinweise von Wissensträgern identifiziert werden, die unmittelbar beim Projektteam eingingen. Einer dieser Hinweise kam von einer Betroffenen und ihren Angehörigen, ein weiterer Hinweis aus einem anderen Bistum und der Hinweis auf den dritten Beschuldigten von einem externen Wissensträger.
- Es sind überdies einige weitere, grundsätzlich plausible und glaubhafte, aber wenig konkrete Hinweise von Wissensträgern eingegangen, die jedoch nicht durch Aktenbefunde oder Betroffenenmeldungen erhärtet werden konnten. Diese Hinweise bzw. die darin beschuldigten Kleriker, soweit sie überhaupt identifizierbar waren, sind deshalb nicht in die Zahl der hinreichend gesichert durch das Projekt ermittelten 122 Beschuldigten aufgenommen worden.

Aufgrund von gehäuften Einzelbeobachtungen bei den bekannten Beschuldigten sowie aufgrund von Befunden anderer Studien zu Karrieremustern Beschuldigter wurde die Kleriker-Datenbank in einem zweiten Schritt nach entsprechenden Kriterien untersucht, um einen für ein Untersuchungssample möglicherweise besonders relevanten Personenkreis zu ermitteln. Mit daraus gebildeten Parametern wurde nach Klerikern gesucht, deren Karriere folgende Besonderheiten aufwies:

- Zeitweilig (insbesondere über längere Zeiträume) beurlaubt
- Häufig versetzt
- Laisiert

- Als Militärgeistliche im Haupt- oder Nebenamt eingesetzt

Weiter erstreckte sich die Suche auch auf Kleriker, die aus anderen Bistümern in das Bistum Osnabrück oder von dort in andere Diözesen gewechselt waren. Da bei vielen Klerikern mehr als einer der Suchparameter zutraf (z. B. Beurlaubung vor Laisierung oder Bistumswechsel), zeigten die Ergebnisse häufig Überschneidungen. Bei der Auswahl dieser Suchparameter wurde nicht angenommen, dass ihr Vorliegen zwingend oder wahrscheinlich auf Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt verweist, sondern dass die Gründe meist ganz anderer und oft völlig harmloser Natur sind. Es sollte lediglich überprüft werden, ob nicht auch Beschuldigte in der so gebildeten Gruppe sind. Letztlich wurden durch diese Datenbanksuche 336 Kleriker zur näheren Betrachtung ausgewählt.

Besonders geprüft wurden auch Akten, die sich in den Beständen der Stabsstelle Recht und Revision des Bistums Osnabrück sowie in den Handakten der (früheren) Generalvikare und von Bischof Bode fanden. Soweit sich dort Hinweise auf sexualisierte Gewalt ergaben, wurden die in diesem Zusammenhang genannten Kleriker ebenfalls Untersuchungssample hinzugefügt.

Das Untersuchungssample wurde abschließend durch eine Stichprobe von 40 zufällig ausgewählten weiteren Klerikern ergänzt, um zur Absicherung jedenfalls eine kleine Vergleichsgruppe von Klerikern miteinzubeziehen, zu denen Aktenlage und Suchparameter keinen Anlass für eine nähere Überprüfung gaben.[140] Zu diesen 40 Klerikern wurden die Personalakten angefordert und darauf geprüft, ob bei einer solchen verdachts- und indizienunabhängigen Prüfung weitere erhärtbare Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu finden waren.

## III. Gesamtzahl der gesichteten Akten

Durch die oben genannten Verfahren umfasste der Kreis der Datensätze, der intensiver analysiert werden sollte, 509 Personen. Zu diesen Personen wurden alle verfügbaren Akten eingesehen. Dies waren im Regelfall eine Ausbildung- und eine Personalakte. Zu beschuldigten Klerikern gibt es darüber hinaus in der Regel noch

[140] Die Größe von 40 zufällig ausgewählten Klerikern erschien die – aus Gründen der Begrenzung des Forschungsaufwandes – kleinste Anzahl, bei der vor dem Hintergrund des aus Studien zu anderen Bistümern abzuleitenden Erwartungswerts von 3-5% Beschuldigten unter allen Klerikern jedenfalls wahrscheinlich ein Beschuldigter sein könnte (was aber nicht der Fall war).

sogenannte Disziplinar- und Fallakten, in denen Informationen zu den Vorwürfen sexualisierter Gewalt zu finden sind. In den Fällen, in denen ein staatliches Ermittlungsverfahren oder sogar ein Gerichtsverfahren bekannt war, wurden die Akten, soweit noch vorhanden, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angefordert und eingesehen. Ergänzend wurden überdies Sachakten zur allgemeinen Diakonen- und Priesterausbildung, zur Organisation der Jugendarbeit sowie zu den Orden im Bistum Osnabrück durchgesehen. Hinzu kamen noch die Akten der Militärseelsorge, Orts- und Einrichtungsakten, Akten zu Nachlässen und Korrespondenzen sowie die Sitzungsprotokolle des Domkapitels. Im Durchschnitt waren bei dieser Vorgehensweise pro Kleriker im Untersuchungssample drei personenbezogene Akten, also insgesamt ca. 1.500, durchzusehen, außerdem weitere ca. 4.300 Sach- und Sonderakten. Die Gesamtzahl der gesichteten Akten beläuft sich somit auf ca. 5.800.

Unter den 509 Personen des Untersuchungssamples wurden insgesamt 122 Beschuldigte identifiziert, deren Namen für die Weiterarbeit pseudonymisiert wurden. Zu jedem der 122 Beschuldigten wurden, auf der Basis der Akten, später auch der Interviews mit Betroffenen, zum Teil mehrere hundert Seiten umfassende Fallrekonstruktionen in tabellarischer Form erstellt, die das dem Beschuldigten vorgeworfene Tatgeschehen, die an den Vorgängen beteiligten Personen, den Umgang mit den Beschuldigungen und dem Beschuldigten sowie die getroffenen Entscheidungen der Bistumsleitung chronologisch darstellen. Namen und Daten von Betroffenen wurden nicht erfasst; in den herangezogenen kirchlichen Akten waren diese Daten ohnehin schon auf Bitte der Forschenden durch die Diözesanarchive anonymisiert worden. Um mit Sicherheit auszuschließen, dass, z.B. durch Sonderwissen von Insidern, einzelne Betroffene oder Beschuldigte identifiziert werden können, können diese Fallrekonstruktionen nicht veröffentlicht werden. Sie bildeten aber die zentrale Grundlage sowohl für die quantitativen als auch die qualitativen Analysen.

Darauf hinzuweisen ist, dass explorative Sichtungen von Personal- und Sachakten im Erzbistum Hamburg nur in begrenztem Umfang möglich waren. Ein Grund dafür war eine parallel zum Projekt erfolgende Reorganisation des dortigen Diözesanarchivs, insbesondere der archivierten Personalakten. Neben den bekannten Beschuldigten konzentrierte sich die Untersuchung im Erzbistum Hamburg vor allem auf die Akten zu Klerikern aus dem Mecklenburger Bistumsteil. Als Ersatz für die Sichtung von

Personalakten der Kleriker, die ab 1995 zum Erzbistum Hamburg gehörten, wurden für die Zeit vor 1995 in Osnabrück vorliegende Akten des früheren Gesamtbistums mit Bezug zum Hamburger Bistumsteil durchgesehen.

## IV. Erstellung der Beschuldigten-Datenbank

Für eine weitergehende quantitative Analyse sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück wurde auf der Basis der Fallrekonstruktionen sowie der Kleriker-Datenbank eine Datenbank aller 122 Beschuldigten angelegt. Alle aus den Akten entnommenen Angaben wie Tatkontexte, Tatorte und (anonymisierte) Betroffene wurden in einem ersten Schritt den (pseudonymisierten) Beschuldigten zugeordnet. Diese Ordnung der Datenbank nach Beschuldigten entspricht den Ordnungskriterien der aktenbildenden Stellen. Das Aktenmaterial zu konkreten Fällen sexualisierter Gewalt ist in den untersuchten Beständen überwiegend nach der Person des Beschuldigten geordnet. Dies gilt auch für Ansprüche, die Betroffene an ein Bistum gerichtet haben. Die dazu entstandenen Akten wurden ebenfalls nach dem Namen des jeweiligen Beschuldigten geordnet.

Eingepflegt wurden in die Beschuldigten-Datenbank alle für die quantitative Analyse relevanten Angaben zu Betroffenen, Beschuldigten, Taten sowie zum Nachtatgeschehen. In vielen Fällen ließen sich nur ungefähre Angaben zu Jahreszahlen oder zum Alter der Betroffenen ermitteln, z. B. weil die Vorwürfe einen größeren Zeitraum umspannten. In einigen Sonderfällen konnte aufgrund der Akten- und Hinweislage das Alter zur Tatzeit oder das Geschlecht der Betroffenen nicht hinreichend sicher ermittelt werden. Es wurde dementsprechend als „unbekannt“ in der Datenbank geführt.

Zu den Beschuldigten wurden das Geburtsjahr und das Jahr der Priesterweihe sowie die Zahl der Betroffenen, die sich dem Beschuldigten gesichert zuordnen lassen, erfasst. Die Datenbank hat es auch ermöglicht, erstmals eine Mindestzahl der gesichert ermittelten Betroffenen anzugeben, wenn auch in dem Wissen, dass die Gesamtzahl der Betroffenen erheblich größer sein wird. Auf diese Weise konnten 349 Betroffene den 122 Beschuldigten zugeordnet werden. Zu den Betroffenen wurden das Geschlecht, die Altersverteilung und die Tatanbahnungssituation erfasst.

Zum Tatgeschehen sind in die Datenbank, soweit bekannt, Angaben zur Situation, zum Zeitraum und zur ersten Meldung der Tat an das Bistum aufgenommen worden. Weiterhin wurden Angaben zum Tatort aufgenommen, sowie dazu, wann der Tatvorwurf in der Gemeinde bekannt geworden ist. Zum Nachtatgeschehen wurden u.a. geführte Verfahren, Zahlungen in Anerkennung des Leids, formelle kirchenrechtliche Verfahren, Meldungen an Rom, eingeleitete staatliche Ermittlungs- und strafgerichtliche Verfahren sowie deren Ausgang (Urteil, Strafbefehl, Freispruch) erfasst.

## V. Tabellarischer Vergleich mit den Ergebnissen anderer Projekte zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext

Um die Ergebnisse aus dem Bistum Osnabrück auch mit denen anderer Bistümer vergleichen zu können, wurde eine Tabelle aller Werte angelegt, die in Studien zu anderen Bistümern am häufigsten erfasst wurden und die sich daher für einen Vergleich anbieten. Hierfür wurden alle bisher erschienenen Studien und Gutachten über sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker in katholischen Bistümern in Deutschland, einschließlich der MHG-Studie, gesichtet.[141] Die entsprechenden Werte wurden in die Tabelle eingetragen. Für eine bessere Lesbarkeit wurden die Werte in ein einheitliches Format (z.B. Prozentangaben oder absolute Zahlen) umgerechnet.

Dabei stellte sich heraus, dass wegen der unterschiedlichen Methoden und Darstellungsweisen ein solcher Vergleich nur begrenzt aussagekräftig ist. Dies ist vor allem auf das unterschiedliche Design der Studien zurückzuführen. So erfassen zwar mehrere Studien und Gutachten das Alter der Betroffenen oder Beschuldigten oder die Tatsituation. Jedoch wurden unterschiedliche Altersgruppen gebildet und Tatsituationen unterschiedlich benannt und definiert. Da die Rohdaten hinter diesen Studien nicht öffentlich sind, können die Daten nicht angepasst und deshalb häufig nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

[141] Berücksichtigt wurden Studien und Gutachten, die bis zum 30. Juni 2024 erschienen sind.

## VI. Lückenhafte Quellenlage

Bei der Auswertung der Beschuldigten-Datenbank ist zu beachten, dass die Quellengrundlage lückenhaft ist. Es können nur Daten erfasst werden, die in den noch vorhandenen Akten sind oder auf anderem Wege berichtet wurden. So gibt es zum Beispiel nicht zu allen Klerikern des Untersuchungszeitraums im Bistum Osnabrück Personalakten. Auch die vorhandenen Personalakten sind oft unvollständig. Sie bestehen aus zwei Teilen. Der „kanonische“ Teil enthält Schriftgut, das im Rahmen der Ausbildung des Klerikers und bis zur Priesterweihe im Bistum Osnabrück entstanden ist. Der zweite Teil der Akte ist die „Einsatzakte“. Sie enthält Versetzungen, Schriftverkehr zwischen dem Personalreferat und dem Kleriker sowie Hinweise auf Probleme in den Gemeinden. Dieser für das Projekt wichtige Teil ist bis in die 1990er Jahre nicht überliefert worden. Aus den weitaus meisten der Personalakten ist nicht einmal zu entnehmen, in welchen Gemeinden der Kleriker eingesetzt war. Diese Angaben müssen der Kleruskartei im Diözesanarchiv oder den Pfarreiakten entnommen werden. Auch bei allen anderen Aktenbeständen des Diözesanarchivs ist davon auszugehen, dass die Überlieferung nur lückenhaft ist. Ob problematische Aktenbestände gezielt vernichtet wurden oder ob die unvollständige Aufbewahrung eher übliche Verwaltungs- oder Archivpraxis war, lässt sich nicht sagen.

# B. Zahlenbefunde

## I. Gesamtbild

Von den seit 1945 im Bistum Osnabrück in der Seelsorge eingesetzten circa 3.000 Klerikern wurden Personal- und Disziplinarunterlagen zu 509 Personen (17,1%, n=2.969)[142] im Einzelnen untersucht.[143] Dabei konnten 122 Beschuldigte identifiziert werden.[144] Von diesen 122 Beschuldigten wurden sieben Personen (5,7%, n=122) aus dem Klerikerstand entlassen.[145]

[142] Siehe oben, die in der „Kleriker-Datenbank“ enthaltenen 27.520 Datensätze konnten 2.969 unterschiedlichen Personen zugeordnet werden. Mit dieser Zahl wird daher als Grundmenge gerechnet.
[143] In den folgenden Tabellen sind Prozentangaben teilweise auf die nächste Dezimalstelle gerundet; daher können Summen von Einzelwerten um einen Rundungsfehler abweichen.
[144] Siehe zur Definition von „Beschuldigter“ im Glossar Seite 367ff.
[145] Kirchenrechtliche sogenannte „Laisierung“.

| **Tab. 1: Beschuldigte** | | |
|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil (Grundwert) |
| Seit 1945 im Bistum Osnabrück angestellte Kleriker | 2.969 | 100% |
| Gesichtete Personalien (Forschungssample) | 509 | 17,1% (n=2.969) |
| Beschuldigte | 122 | 4,1% (n=2.969) |
| Davon laisierte Beschuldigte | 7 | 5,7% (n=122) |

Der Anteil (4,1%) der 122 Beschuldigten an den circa 3.000 Klerikern im Bistum Osnabrück seit 1945 lässt darauf schließen, dass das quantitative Ausmaß im Bereich der bisherigen Befunde aus anderen Bistümern liegt. So konnte die Missbrauchsstudie für das Erzbistum Berlin unter 1.445 Klerikern, die von 1946 bis 2019 im Dienst des Erzbistums Berlin standen, insgesamt 61 Beschuldigte ermitteln (4,22%, n=1445).[146] Im Bistum Münster lag der Anteil mit 183 Beschuldigten unter insgesamt 4.309 Priestern (1945-2020) ähnlich hoch (4,17%, n=4.309).[147] Im Erzbistum Köln konnten die Forschenden unter den 3.681 Priestern, die im Erzbistum von 1975-2018 tätig waren, insgesamt 115 Personen als Beschuldigte identifizieren (3,1%, n=3.681).[148]

[146] Brand et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums **Berlin** seit 1946“, Berlin 2021, S. 488.
[147] Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 269.
[148] Gercke et al., „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums **Köln** im Zeitraum von 1975 bis 2018“, Köln 2021, S. 43.

In der MHG-Studie fand sich keine Angabe zur Gesamtanzahl der in Deutschland seit 1945 eingesetzten Kleriker. Die Forschenden stellten jedoch 1.670 Beschuldigte (4,4%, n=38.156) im Zuge der Sichtung von Personalunterlagen zu 38.156 Klerikern aus allen deutschen Bistümern fest.[149] Außerdem kam eine Metaanalyse, die die bis 2016 veröffentlichten Studien zu sexualisierter Gewalt durch katholische Kleriker im In- und Ausland vergleichend analysierte, zu 4,0% Beschuldigten unter allen Personen, die ein klerikales Amt ausübten.[150]

Den 122 Beschuldigten des Bistums Osnabrück lassen sich Taten an insgesamt 349 Betroffenen zuordnen.[151] Bei diesen Betroffenen handelt es sich größtenteils um Personen, die sich wegen an ihnen verübter sexualisierter Gewalt selbst oder mittelbar durch andere Personen gemeldet haben (zu dem Ausnahme- und Sonderfall der Betroffenen eines beschuldigten exhibitionistischen Klerikers sogleich). Diese 349 Betroffenen sind bzw. wären identifizierbar, die meisten sogar namentlich, wobei die Forschenden jedoch davon abgesehen haben, Schritte zur Identifizierung zu unternehmen und Namen und sonstige Daten, die eine Identifizierung erlauben würden, zu speichern. Soweit Namen und andere persönliche Daten bekannt waren (z.B., weil Betroffene sich bei den Forschenden gemeldet haben), sind diese Daten für die Zwecke der Datenbanken und Ereignisrekonstruktionen anonymisiert worden.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Beschuldigungen sind häufig Hinweise auf weitere Betroffene aufgefallen, die sich aber selbst (noch) nicht gemeldet oder Taten angezeigt haben. Nur Fälle, in denen klare Hinweise auf einzelne weitere Personen gegeben wurden, sind – über die 349 identifizierbaren Betroffenen hinaus – für die Zwecke der Ermittlung einer Mindestzahl der Betroffenen quantitativ erfasst worden.[152] Bei 60 der 122 Beschuldigten liegen derart konkrete Hinweise auf eine*n oder mehrere weitere Betroffene vor. Fälle, in denen lediglich der generelle Verdacht geäußert

[149] Dreßing et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018, S. 5.
[150] Dölling et al., „Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche“, in: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2016, 103-115 (106), unter Verweis auf 3 Studien aus den **Niederlanden** (Deetman et al., 2011), den **Vereinigten Staaten von Amerika** (John Jay College, 2004) und einer **irischen** Diözese (Murphy et al., 2011).
[151] Siehe zur Definition von „Betroffene“ und „Taten“ im Glossar Seite 367 ff.
[152] Diese Hinweise konnten beispielsweise so aussehen: „Meine beste Freundin war damals auch Betroffene, sie möchte/kann sich dazu heute aber nicht mehr äußern.“.

wurde, dass es sicherlich noch weitere Betroffene gegeben habe, wurden nicht mitgezählt.[153]

| **Tab. 2: Betroffene** | |
|---|---|
| | Anzahl |
| Identifizierbare Betroffene | 349 |
| Beschuldigte, bei denen konkrete Hinweise auf mindestens eine weitere individualisierbare betroffene Person existieren | 60 |

In Forschungsprojekten zu anderen Bistümern finden sich nur vereinzelt Angaben mit einer Schätzung der Gesamtanzahl weiterer unbekannter Betroffener. Die Veröffentlichungen zu den (Erz-)Bistümern Essen, Freiburg, München und Freising sowie der Region Mecklenburg berufen sich ohne Angabe einer zahlenmäßigen Größenordnung darauf, dass es hohe Dunkelziffern gegeben haben muss.[154] Die Forschenden im Bistum Münster gehen von einer acht- bis zehnmal höheren Gesamtanzahl von Taten im Vergleich zu den bekannten Taten aus.[155]

## II. Betroffene

Bei den insgesamt 349 Betroffenen wurde, soweit möglich, erhoben, welches Geschlecht sie hatten, wie alt sie zum Zeitpunkt der Taten waren und in welcher Situation die Tatanbahnung stattfand, insbesondere in welcher Relation die

[153] Diese Äußerungen konnten beispielsweise so ausgesehen haben: „Ich war damals nicht der einzige.“.
[154] Dill et al., „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum **Essen**“, München 2023, S. 22; Endress et al., Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Machtstrukturen und Aktenanalyse“, **Freiburg** 2023, S. 417; Westpfahl et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese **München und Freising** von 1945 bis 2019“, München 2022, S. 365, 398; Rinser et al., „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in **Mecklenburg** von 1946 bis 1989“, 2023, S. 114.
[155] Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 10, 530.

Betroffenen zu dem Beschuldigten standen (z.B. Messdiener, Teilnehmer an kirchlicher Jugendarbeit).

Bei der Ermittlung von Mindestzahl sowie Geschlecht und Alter der Betroffenen muss ein besonderer Exhibitionismus-Fall berücksichtigt werden, der die Gefahr birgt, die Ergebnisse erheblich zu verzerren. Bei einem Beschuldigten wurden im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens etwa 50 Tathandlungen der Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Exhibitionismus, häufig gegenüber mehreren Personen, darunter auch viele Minderjährige, festgestellt. Wie viele Minderjährige jeweils von den einzelnen Taten betroffen waren, welcher Altersgruppe sie angehörten oder welches Geschlecht sie hatten, war nicht hinreichend genau ermittelbar. Insgesamt steht aber fest, dass unter den Personen, die von den exhibitionistischen Handlungen betroffen waren, viele Minderjährigen waren, die deshalb grundsätzlich als Betroffene zu zählen sind.

Um die Gesamtzahl nicht zu verzerren, gleichzeitig aber auch die Betroffenen dieser Taten mit zu berücksichtigen, wurde wegen des auch auf Minderjährige zielenden Tatmusters des Beschuldigten davon ausgegangen, dass bei allen oder fast allen der 50 Einzeltaten mindestens ein Minderjähriger, häufig sogar mehrere, betroffen waren. Für die Feststellung einer Mindestzahl der Betroffenen erschien es daher angemessen, von mindestens 50 Betroffenen auszugehen. Es wurden daher zu diesem Beschuldigten 50 Betroffene erfasst. Da bei diesem Verfahren Geschlecht und Alter nicht festgestellt werden konnten, wurde in die Datenbank in die Spalten Geschlecht und Alter jeweils „unbekannt“ eingetragen.

## 1. Geschlecht

Von den insgesamt 349 Betroffenen sind etwa 60% dem männlichen und 25% dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Bei knapp 15% der Betroffenen (die meisten davon aufgrund der Taten des Exhibitionisten) kann nicht angegeben werden, welchem Geschlecht sie angehören. Hinweise auf non-binäre Betroffene gibt es nicht. Berücksichtigt man nur die Betroffenen, deren Geschlecht festgestellt werden konnte, waren 70% der Betroffenen männlich und 30% der Betroffenen weiblich.

Ein Vergleich der Befunde für das Bistum Osnabrück mit denen anderer Forschungsprojekte zu anderen Bistümern zeigt, dass die Studien zu den (Erz-

)Bistümern Berlin, Köln und Mainz eine Geschlechterverteilung von etwa 60% männlichen zu 40% weiblichen Betroffenen festgestellt haben.[156] Die Studien zu den Bistümern Aachen, Münster und Trier ergaben eine etwas weiter auseinandergehende Geschlechterverteilung im Bereich von 70-75% männlichen und 25-30% weiblichen Betroffenen.[157] Auch die deutschlandweite MHG-Studie stellte fest, dass männliche Betroffene gegenüber weiblichen überwiegen.[158]

Die hohe Anzahl männlicher Betroffener könnte auch darauf zurückführen sein, dass bis etwa in die 1980er Jahre die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in den katholischen Gemeinden in Deutschland stark auf männliche Jugendliche fokussiert war. So hatten in Deutschland Mädchen erst ab den 1980er Jahren die Möglichkeit, am Ministrantendienst teilzunehmen.[159] Die Unterschiede des Untersuchungszeitraums der Studien zu anderen Bistümern könnten deshalb auch die Abweichungen der Geschlechterverteilung mit erklären. Es ist insbesondere anzunehmen, dass Untersuchungen auf Grundlage von Quellen, die aus dem Zeitraum vor 1980 stammen, zu einem höheren Anteil von Taten gegen männliche Betroffene kommen.

Außerdem könnte eine Verzerrung dadurch entstanden sein, dass im deutschen Raum infolge der Enthüllungen um das Canisius-Kolleg in Berlin seit 2010 die Aufklärung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im kirchlichen Raum durch männliche Betroffene angestoßen wurde.[160] Möglicherweise hatte dies Auswirkungen auf das

---

[156] Brand et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums **Berlin** seit 1946“, Berlin 2021, S. 656; Gercke et al., „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums **Köln** im Zeitraum von 1975 bis 2018“, Köln 2021, S. 45; Weber et al., „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums **Mainz**“, Mainz 2023, S. 94.

[157] Westpfahl et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums **Aachen** im Zeitraum 1965 bis 2019“, München 2020, S. 150; Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 283; Zweiter Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums **Trier**, 22.11.2023, S. 19 f.

[158] MHG-Studie, Teilprojekt 3: Strafaktenanalyse, S. 136; MHG-Studie, Teilprojekt 6: Personal- und Handaktenanalyse, 257 f.

[159] Kirchenrechtlich war dies gleichwohl erst vorgesehen, nachdem Papst Johannes Paul II. am 11.07.1992 verkündete, dass can. 230 CIC/1983 so zu interpretieren sei, dass auch Mädchen am Altar dienen dürften.

[160] „Das Schweigen muss gebrochen werden“, Berliner Morgenpost, 28.01.2010, abrufbar unter: https://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article104884741/Das-Schweigen-muss-gebrochen-werden.html (zuletzt abgerufen am 20.09.2024).

Meldeverhalten der Betroffenen in dem Sinne, dass sich mehr männliche als weibliche Betroffene melden.

| **Tab. 3: Geschlecht der Betroffenen** | | | |
|---|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil (n=349) | Anteil ohne unbekannte (n=296) |
| Weibliche Betroffene | 89 | 25,5% | 30% |
| Männliche Betroffene | 207 | 59,3% | 70% |
| Betroffene unbekannten Geschlechts | 53 | 15,2% | |
| Betroffene insgesamt | 349 | 100% | 100% |

Abb. 1: Geschlecht der Betroffenen (n=349)

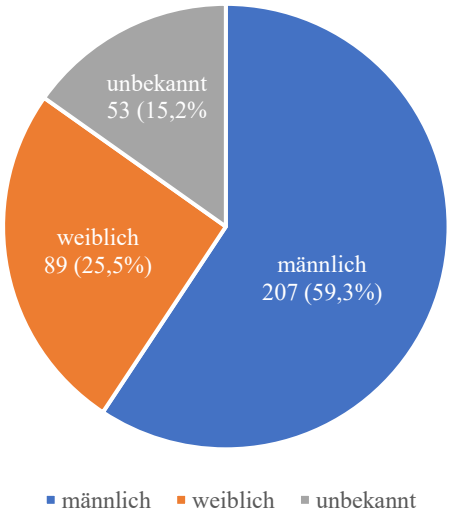

## 2. Alter zum Tatzeitpunkt

Bei der Erfassung des Alters der Betroffenen konnte nur selten ein konkretes Alter zum genauen Zeitpunkt der Tat festgestellt werden. Diese Unschärfe hat mehrere Gründe. So erstreckten sich nicht selten Taten von Beschuldigten gegen Betroffene über lange Zeiträume. Zum anderen war auch oft in Akten, die konkrete Tatzeitpunkte erkennen ließen, das Alter der Betroffenen nicht genau angegeben. Daher wurden für die Zwecke der quantitativen Erfassung des Alters Altersgruppen gebildet.

Wenn sich ein Tatzeitraum über mehrere Jahre hinzog und die Altersspanne bekannt war, wurden die Taten die Altersgruppe eingeordnet, in der Taten schwerpunktmäßig lagen.[161] Bei mehr als einem Drittel (36,4%) aller Betroffenen konnte, abgesehen davon, dass sie minderjährig waren, nicht hinreichend sicher festgestellt werden, wie alt sie zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt waren. Ließ sich das Alter oder der ungefähre Tatzeitraum nicht feststellen, wurde das Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt als unbekannt erfasst.

Berücksichtigt man nur diejenigen Betroffenen, für die ein Alter zum Tatzeitpunkt ermittelt werden konnte, waren beinahe die Hälfte (48,6%) der Betroffenen zum Zeitpunkt der Taten jünger als 12 Jahre. Ferner waren mehr als ein Drittel (38,3%) der Betroffenen, deren Alter festgestellt werden konnte, in der Altersgruppe 12 bis 15 Jahre. Ein Zehntel (11,3%) dieser Betroffenen war im Alter von 16 bis 17 Jahren.

Ein kleiner Anteil der Betroffenen (1,8%) war zum Zeitpunkt der Taten volljährig. Bei diesen vier Betroffenen ist zum Teil anzunehmen, dass es sich zum einen um Schutzbedürftige aufgrund besonderer Vulnerabilität handelte (z.B. weil sie in psychiatrischer Behandlung waren). Zum anderen waren es Betroffene, bei denen der Beschuldigte die Anbahnung der Taten vor dem Erreichen der Volljährigkeit vorbereitete, ihm sexualisierte Gewalt jedoch erst kurz danach vorgeworfen wurde.

Es fanden sich auch einige Fälle von Beschuldigungen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt, bei denen der Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten deutlich jenseits der Volljährigkeitsgrenze dieser Personen lag und keine Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Anbahnung im Minderjährigenalter vorlagen.

[161] Beispielsweise wurde eine Betroffene, gegen die sexualisierte Gewalt im Alter von 8 bis 13 Jahren verübt wurde, in der Alterskategorie unter 12 Jahren gezählt.

Diese Personen wurden für die Zwecke der Ermittlung der Mindestzahl der Betroffenen nicht mitgezählt, weil sie nicht minderjährig oder schutzbedürftig waren und deshalb nicht in das Forschungsfeld des Projekts fielen. Es ist jedoch eine gesonderte Studie zu Vorwürfen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene in Arbeit.

Der festgestellte Altersschwerpunkt der Betroffenen unter 12 Jahren deckt sich mit den Ergebnissen der MHG-Studie: auch hier waren insgesamt 1.243 der 2.847 Betroffenen mit Altersangabe (43,6%) zum Zeitpunkt der ersten Tat jünger als 12 Jahre alt.[162] Ähnliche Beobachtungen haben auch die Forschenden im Bereich des Bistums Münster 2022 unter Verweis auf die bereits 2008 zu katholischen Diözesen in den USA erstellte Terry-Studie gemacht.[163] Die Erkenntnisse anderer Studien zu möglichen „pädophilen Präferenzstörungen“ von Priestern, gegen die Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben wurden,[164] scheinen durch die Ergebnisse für Osnabrück bestätigt zu werden.

[162] MHG-Studie, S. 260.
[163] Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 284.
[164] Dreßing et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie), 2018, S. 12, 128, 153 f.

| Tab. 4: Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt | | | |
|---|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil (n=349) | Anteil ohne unbekannte (n=222) |
| Alter zum Tatzeitpunkt unter 12 Jahren | 108 | 31% | 48,6% |
| Alter zum Tatzeitpunkt 12 bis 15 Jahre | 85 | 24,4% | 38,3% |
| Alter zum Tatzeitpunkt 16 bis 17 Jahre | 25 | 7,1% | 11,3% |
| Alter zum Tatzeitpunkt über 17 Jahre | 4 | 1,1% | 1,8% |
| Unbekanntes Alter zum Tatzeitpunkt | 127 | 36,4% | - |
| Betroffene insgesamt | 349 | 100% | 100% |

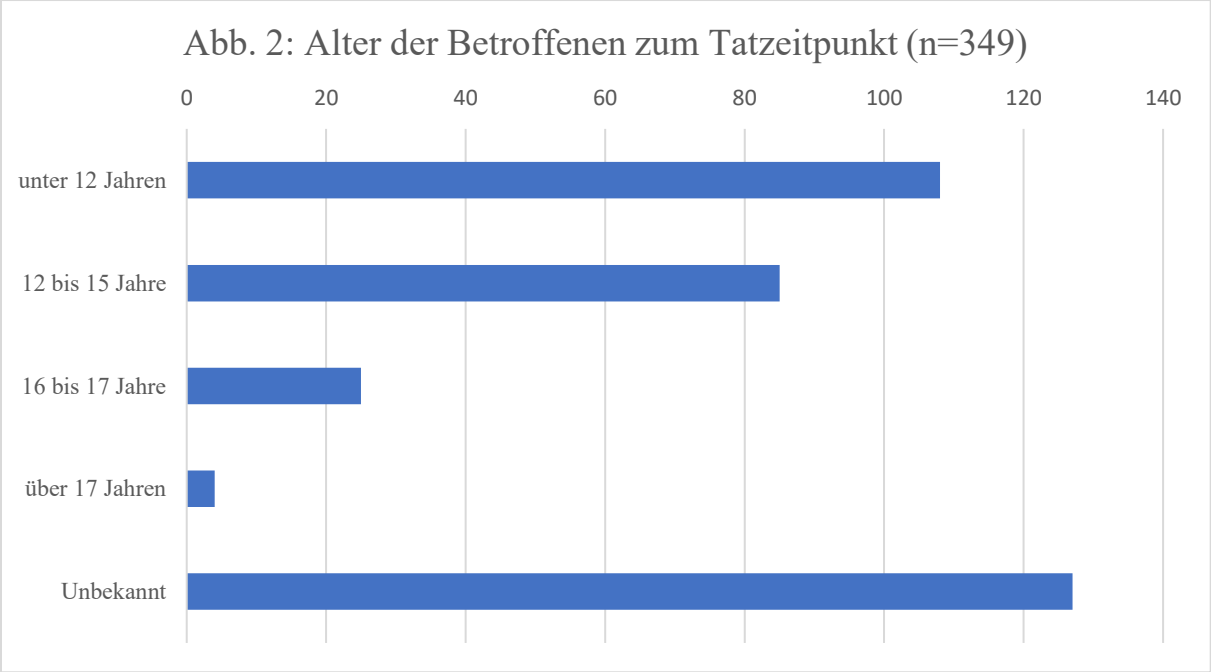

## 3. Relation zum Beschuldigten

In der Datenbank erfasst wurde auch die „Relation“, die zum Zeitpunkt der Taten zwischen Betroffenen und Beschuldigten bestand. Mit „Relation“ ist die Situation oder der Zusammenhang gemeint, der zwischen dem Beschuldigten und der/dem Betroffenen vor und zum Zeitpunkt der Tat bestand und die Tatanbahnung ermöglicht haben könnte. Aus dieser Relation lässt sich möglicherweise ein Rückschluss auf typische Situationen ziehen, die von den Beschuldigten zur Tatanbahnung und -durchführung geschaffen oder genutzt wurden.

Zur besseren Darstellung und zur Verringerung von Abgrenzungsschwierigkeiten wurden einige ähnliche Hintergründe und Relationen in größere Kategorien zusammengefasst. So wurden in der Kategorie „Messdiener*innen“ alle Betroffenen gezählt, zu denen der Beschuldigte im Zusammenhang mit der gemeindlichen Messdiener-Organisation Zugang hatte. Darunter fallen auch Zeltlager und Jugendfreizeiten, wenn sie sich an Messdiener*innen richteten. Die Kategorie „Schüler*innen“ umfasst den von Beschuldigten erteilten Religionsunterricht im Klassenverband, Situationen in Kleingruppen bei Nachhilfe- oder Musikunterricht sowie Einzelunterricht des Beschuldigten für Betroffene. Unterrichtssituationen im Rahmen der Erstkommunion oder Katechese zur Firmung wurden jedoch der Kategorie „Kommunion/Katechese“ zugeordnet. Die Kategorie „Sonstige Kinder- und Jugendarbeit“ umfasst alle Relationen im Rahmen dieser Tätigkeitsfelder, die nicht schon im Umfeld der o.g. „Messdiener*innen“ oder „Kommunion/Katechese“ erfasst wurden.

Unter die Kategorie „Kinderheim, Internat und ähnliches“ fallen Relationen in derartigen institutionellen Bereichen zwischen Betroffenen und Beschuldigten. Dazu zählen auch Fälle, in denen nur der Betroffene in einer Institution untergebracht war und der Beschuldigte, ohne in dieser Institution direkt tätig zu sein, sich Zugang zu den dort lebenden Betroffenen verschafft hat. In der Kategorie „enge seelsorgliche Beziehung“ sind Relationen zusammengefasst, in denen sich die Betroffenen dem Beschuldigten in Einzelgesprächen anvertrauten. Auch Situationen im Rahmen der Beichte fallen hierunter. Bestand ein Verwandtschaftsgrad zwischen den Betroffenen und dem Beschuldigten, wurde die Relation der Kategorie „familiäres Umfeld“ zugeordnet.

In der Kategorie „Sonstige Relation“ finden sich alle Zusammenhänge, in denen eine Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigten bestand, aber keiner der dargestellten Kategorien zuzuordnen war. Gab es schließlich keine erkennbare Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigtem, wurde dies unter „Keine Relation“ gezählt.

Trotz einiger Zweifelsfälle bei der Einordnung besonderer Einzelfälle und vieler Fälle, bei denen unbekannt ist, inwieweit eine Relation bestand, entsteht bei dieser Vorgehensweise ein aussagekräftiges Gesamtbild. Ein deutlicher Schwerpunkt (insgesamt 29%) liegt bei der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit (13,5%) und der organisierten Messdiener*innen-Tätigkeit (15,5%). Der relativ hohe Anteil von Taten ohne Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigten (23,2%) ist dadurch zu erklären, dass sich hierunter auch die 50 Betroffenen aus dem genannten atypischen Exhibitionismus-Fall befinden.[165]

Auffällig ist, dass die 32 Betroffenen aus der Kategorie „Kinderheim, Internat und ähnliches“ den drittgrößten Anteil (9,2 %) bilden, da gesamtgesellschaftlich ein deutlich kleiner Anteil der Kinder und Jugendlichen in Heimen und Internaten lebt. Nur Betroffene aus den Kategorien „Messdiener*innen“ und „sonstige Kinder- und Jugendarbeit“ haben einen größeren Anteil. Damit zeigt sich, welche Situationen für Tatanbahnung und -begehung besonders günstig und deshalb für Minderjährige besonders gefährlich sind.

[165] Siehe Seite 99.

| **Tab. 5: Relation zum Beschuldigten** | | | |
|---|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil (n=349) | Anteil ohne unbekannte (n=299) |
| Messdiener*innen | 54 | 15,5% | 18,1% |
| Schüler*innen im weiteren Sinne | 21 | 6% | 7% |
| Kommunion/Katechese | 13 | 3,7% | 4,3% |
| Sonstige Kinder- und Jugendarbeit | 47 | 13,5% | 15,7% |
| Kinderheim, Internat und ähnliches | 32 | 9,2% | 10,7% |
| Enge seelsorgliche Beziehung | 17 | 4,9% | 5,7% |
| Familiäres Umfeld | 10 | 2,9% | 3,3% |
| Sonstige Relation | 24 | 6,9% | 8% |
| Keine Relation | 81 | 23,2% | 27,1% |
| Unbekannt | 50 | 14,3% | |
| Betroffene insgesamt | 349 | 100% | 100% |

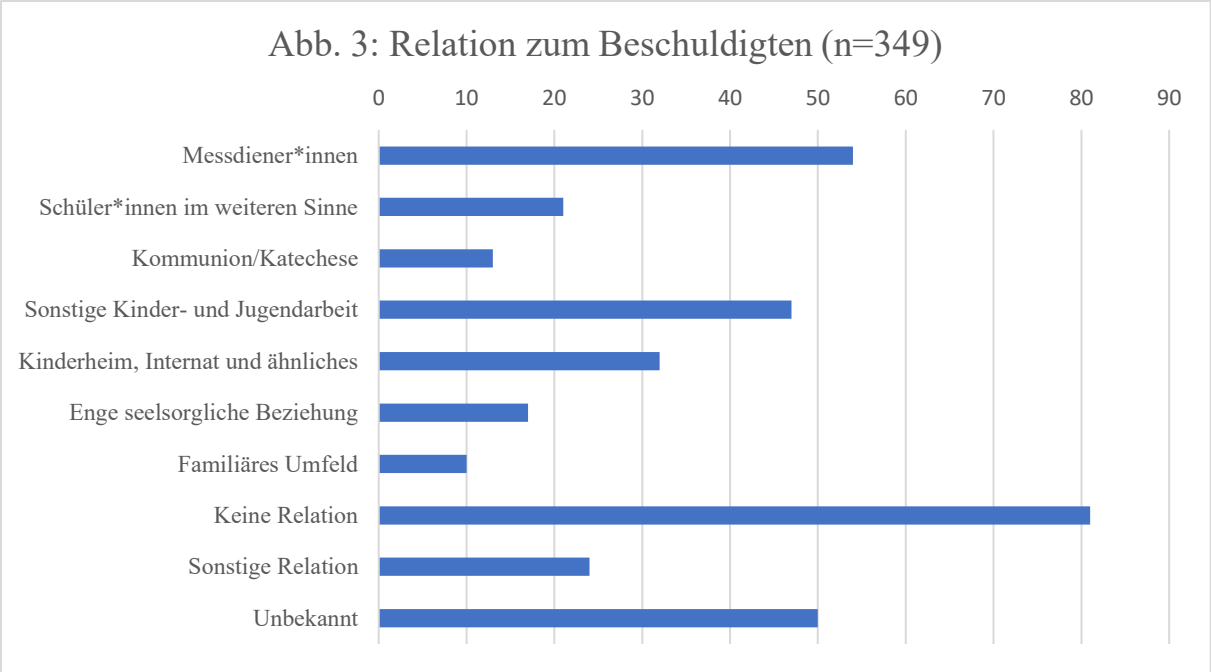


## III. Beschuldigte

Im Jahr 1995 wurde das damalige Bistum Osnabrück im Zuge einer Neuordnung des kirchlichen Raumes in das heutige Bistum Osnabrück und das heutige Erzbistum Hamburg aufgeteilt. Dadurch wurden einige Kleriker, unter denen sich auch Beschuldigte befanden, in das heutige Erzbistum Hamburg inkardiniert.[166]

In der Zählung des Forschungsprojektes wurden als Beschuldigte aus dem Raum Hamburg solche Beschuldigte erfasst, die auf dem heutigen Gebiet des Erzbistums Hamburg wegen Tathandlungen vor 1995 beschuldigt worden sind und 1995 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden oder vor 1995 verstorben sind. Zudem wurden auch solche Beschuldigte als Beschuldigte aus dem Raum Hamburg gezählt, die Taten in beiden geographischen Teilen der Bistümer begingen, aber 1995 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden. Auf Ebene der Quellen geschah dies schlicht durch die Zuordnung, ob die zu untersuchenden Akten vom Bistum Osnabrück oder vom Erzbistum Hamburg verwahrt wurden.

Anhand einer Auswertung des Personalschematismus des Bistums Osnabrück ließ sich nachvollziehen, dass 1993/94 in den 26 Dekanaten des Bistums Osnabrück etwa

[166] Zu den Auswirkungen dieser Aufteilungen auf die Quellenarbeit der Forschungsgruppe siehe auch im Kapitel „Bistumsgeschichte und Quellengrundlagen“ ab S. 25 ff.

900.000 Katholiken lebten.[167] Nach der Teilung lebten 1996/97 in den nun 16 Dekanaten des Bistums Osnabrück noch etwa 580.000 Katholiken, also etwa ein Drittel weniger als vor der Teilung.[168] Im ähnlichem Verhältnis konnten 45 Beschuldigte (36,9%) aus dem Hamburger Raum (mit Tatzeitpunkten bis 1995) und 77 Beschuldigte (63,1%) aus dem Osnabrücker Raum (mit Tatzeitpunkten im gesamten Untersuchungszeitraum) ermittelt werden. Aus dieser Verteilung der Beschuldigten kann keine Aussage über die Häufigkeit von Tatvorwürfen in dem einen oder dem anderen Bistumsteil abgeleitet werden.

**Tab. 6: Beschuldigte**

| | Anzahl | Anteil (Grundwert) |
|---|---|---|
| Beschuldigte aus dem Raum Osnabrück | 77 | 63,1% (n=122) |
| Beschuldigte aus dem Raum Hamburg | 45 | 36,9% (n=122) |
| Beschuldigte insgesamt | 122 | 4,1% (n=2.969) |
| Seit 1945 im Bistum Osnabrück eingesetzte Kleriker | 2.969 | |

## 1. Anzahl Betroffene pro Beschuldigter

Die 349 identifizierbaren Betroffenen können einzelnen Beschuldigten zugeordnet werden. Eine Ausnahme bilden sieben Beschuldigte, bei denen der Vorwurf sich auf den Besitz von pornographischen Inhalten beschränkt und die nicht in persönlichen Kontakt mit einem der 349 Betroffenen gekommen sind. Bei 62 (50,8%) der 122 Beschuldigten konnte lediglich ein*e einzelne*r identifizierbare*r Betroffene*r ermittelt

[167] Danach lebten 904.182 Katholiken und 5.790.000 Nichtkatholiken in 1993/94 im Bistum Osnabrück.
[168] Danach lebten 581.204 Katholiken (64,3%, n=904.182) und 1.433.700 Nichtkatholiken in 1996/97 im Bistum Osnabrück.

werden. Jedoch fanden sich bei etwa einem Drittel (20 von 62) dieser Beschuldigten konkrete Hinweise auf mindestens eine weitere betroffene (nicht identifizierbare) Person.[169] Es muss also davon ausgegangen werden, dass unter diesen Beschuldigten mit nur einem Betroffenen ein nicht geringer Anteil von Mehrfachtätern ist.

Gesichert als Mehrfachtäter beschuldigt sind 53 Kleriker (43,3%). Sieben beschuldigte Kleriker ragen aus den 122 dadurch heraus, dass sie sexualisierter Gewalt gegen zehn und mehr Betroffene beschuldigt werden. Diese Kleriker scheinen überwiegend auf ein Geschlecht fixiert zu sein. Bei vier von diesen sieben schwer beschuldigten Klerikern sind ausschließlich männliche Betroffene bekannt, während zwei dieser Kleriker sexualisierter Gewalt gegen Betroffene beider Geschlechter beschuldigt werden. Sieht man von dem Fall des Exhibitionisten ab, lag die höchste Anzahl an identifizierbaren Betroffenen eines einzelnen Beschuldigten bei 26. Hierbei handelt es sich um einen Fall, der infolge mehrerer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gut dokumentiert ist. Dennoch können auch hier weitere, bislang unbekannte Taten und Betroffene nicht ausgeschlossen werden.

[169] Siehe oben, S. 98.

| Tab. 7: Anzahl Betroffene pro Beschuldigter | | |
|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=122)** |
| Besitz von pornographischen Inhalten mit Minderjährigen | 7 | 5,7% |
| 1 Betroffene*r | 62 | 50,8% |
| 2 bis 5 Betroffene | 42 | 34,4% |
| 6 bis 9 Betroffene | 4 | 3,3% |
| 10 bis 14 Betroffene | 3 | 2,5% |
| 15 bis 19 Betroffene | 1 | 0,8% |
| 20 bis 24 Betroffene | 1 | 0,8% |
| Mehr als 24 Betroffene | 2 | 1,6% |
| Gesamt | 122 | 100% |

Abb. 5: Anzahl Betroffene je Beschuldigtem (n=122)

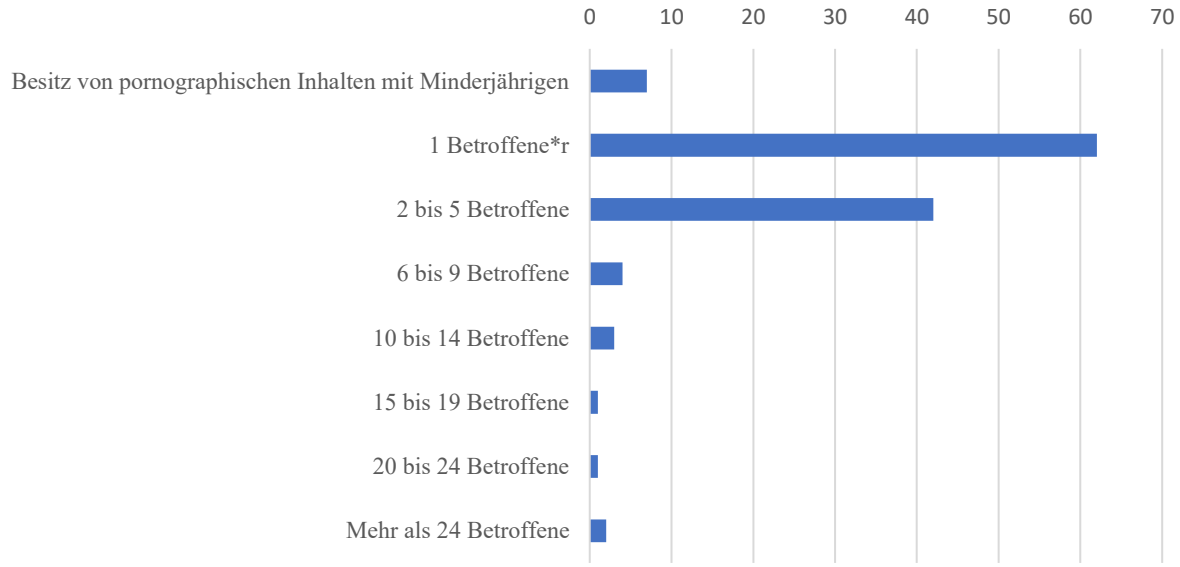


## 2. Taten

Jede*r Betroffene*r erlebt und verarbeitet sexualisierte Gewalt individuell. Die verschiedenen Taten lassen sich daher kaum kategorisieren oder zusammenfassen. Dennoch soll versucht werden, nähere Angaben zu Art und Schwere der Taten zu machen und damit die Bandbreite sexualisierter Gewalt zu veranschaulichen. Zu diesem Zweck wurden die Tatvorwürfe, soweit dies möglich war, in Gruppen eingeteilt, um sie zählen zu können. Diese Gruppen orientieren sich an den gesetzgeberischen Wertungen des Sexualstrafrechts sowie an Erkenntnissen aus der Gewaltforschung.[170]

Die auf dieser Grundlage gebildeten Gruppen bzw. Kategorien reichten von sexualisierten Grenzverletzungen der Persönlichkeitssphäre über das Aussetzen des Betroffenen unangemessener sexueller Inhalte oder sexueller Aktivitäten bis hin zu Handlungen und schwerwiegenden Handlungen mit sexuellem Kontakt und penetrativen Handlungen. Es wurde gezählt, welchen Beschuldigten mindestens eine Tat welcher Kategorie vorgeworfen wurde (wobei bei mehreren Kategorien ein

[170] Renzikowski, Joachim, in: MüKo StGB, vor § 174, 4. Auflage 2021, Rn. 15-17, 21-35; Jud, Andreas, in: Fegert/Hoffmann/König (Hrsg.): „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“, 2015, 41-49.

Beschuldigter mehrfach gezählt wurde, nicht aber bei Kategorien, die bei schweren Tathandlungen notwendig immer mitverletzt sind). Bei 30 der 122 Beschuldigten ließ sich nicht hinreichend sicher aus den Quellen entnehmen, in welche der Kategorien die konkret vorgeworfenen Tathandlungen eingeordnet werden können. Den übrigen 92 Beschuldigten konnten 145 Tathandlungen den verschiedenen Kategorien zugeordnet werden.

Auch wenn im Einzelfall solche Zuordnungen mit Abgrenzungsunsicherheiten verbunden waren und in Zweifelsfällen auch anders hätte zugeordnet werden können, entsteht ein Gesamtbild, bei dem alle Kategorien in hohen Anteilen vorkommen. Diese Verteilung zeigt vor allem, dass Untersuchungen wegen sexualisierter Gewalt die gesamte Breite der denkbaren Taten berücksichtigen müssen und dass die scheinbar naheliegende und häufig verharmlosende Abgrenzung zwischen penetrativen Handlungen und „bloßen“ Grenzverletzungen den vielfältigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt nicht gerecht wird.

| Tab. 8: Taten | | |
|---|---|---|
| | **Anzahl*** | **Anteil (n=145)** |
| Verletzung der Persönlichkeitssphäre | 25 | 17,2% |
| Aussetzen des Betroffenen unangemessener sexueller Inhalte oder sexueller Aktivitäten | 25 | 17,3% |
| Handlungen mit sexuellem Kontakt | 33 | 22,8% |
| Schwerwiegende Handlungen mit sexuellem Kontakt | 31 | 21,4% |
| Penetrative Handlungen | 22 | 15,2% |
| Sonstige Tathandlungen, die keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind (u.a. Besitz sexueller Abbildungen von Kindern und Jugendlichen) | 9 | 6,2% |
| Gesamt | 145 | 100% |
| Nicht hinreichend sicher zuzuordnen | 30 | |
| *Mehrfachnennungen möglich | | |

## 3. Zeitpunkte der ersten bekannten Taten

Für einen großen Teil der Beschuldigten konnte der Zeitpunkt für deren erste bekannt gewordene Tat festgestellt werden. Teilweise ließ sich dieser Zeitpunkt aus den Quellen allerdings nur als Zeitspanne ermitteln. In solchen Fällen wurde rechnerisch

ein Zeitpunkt angenommen, der in der Mitte der Zeitspanne lag.[171] Nur bei 12 der 122 Beschuldigten ließ sich aus den Quellen nicht hinreichend genau entnehmen, wann sie die ersten bekannten Taten begangen haben.

Betrachtet man nur diejenigen Beschuldigten, bei denen ein Zeitpunkt der ersten Tat ermittelt werden konnte, fallen 22,7% der Zeitpunkte in die 1960er Jahre. Auch in den 1970er und 1980er Jahren (jeweils 17,3%) lagen vergleichbar viele Zeitpunkte für Ersttaten. Dadurch ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der bekannten gewordenen Ersttaten (57,3%) im Zeitraum 1960 bis 1989 stattgefunden haben.

Bei der Bewertung dieses Befundes ist zu berücksichtigen, dass Betroffene häufig erst nach Jahrzehnten über ihre Erfahrungen sprechen können. Daher können nur solche Fälle erfasst werden, in denen Betroffene oder das von ihnen eingeweihte Umfeld sich dazu entschlossen haben, die sexualisierte Gewalt zu melden oder anzuzeigen. Der zeitliche Schwerpunkt von bekannten Ersttaten im Bereich der 1960er bis 1980er Jahre ist deshalb womöglich eine Folge der zeitlichen Häufung von Meldungen an das Bistum und das Bekanntwerden von Fällen in den Gemeinden in den 2000er und 2010er Jahren.[172]

[171] Aus „erste bekannte Tat in den 1960er Jahren“ wurde beispielsweise 1965, aus „erste bekannte Tat irgendwann zwischen 1962 und 1967“ wurde 1964,5.
[172] Weiterführend unten Tab. 13: Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum und Tab. 14: Zeitpunkte der Bekanntheit in der Gemeinde.

| Tab. 9: Zeitpunkte der ersten bekannten Taten | | | |
|---|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=122)** | **Anteil ohne unbekannte (n=110)** |
| Bis 1949 | 9 | 7,4% | 8,2% |
| 1950 bis 1959 | 13 | 10,7% | 11,8% |
| 1960 bis 1969 | 25 | 20,5% | 22,7% |
| 1970 bis 1979 | 19 | 15,6% | 17,3% |
| 1980 bis 1989 | 19 | 15,6% | 17,3% |
| 1990 bis 1999 | 10 | 8,2% | 9,1% |
| 2000 bis 2009 | 9 | 7,4% | 8,2% |
| 2010 bis 2019 | 5 | 4,1% | 4,5% |
| Seit 2020 | 1 | 0,8% | 0,9% |
| Unbekannt | 12 | 9,8% | |
| Gesamt | 122 | 100% | 100% |
| | | | |
| Durchschnitt (Mittelwert) | 1975,9 | | |
| Durchschnitt (Median) | 1974 | | |

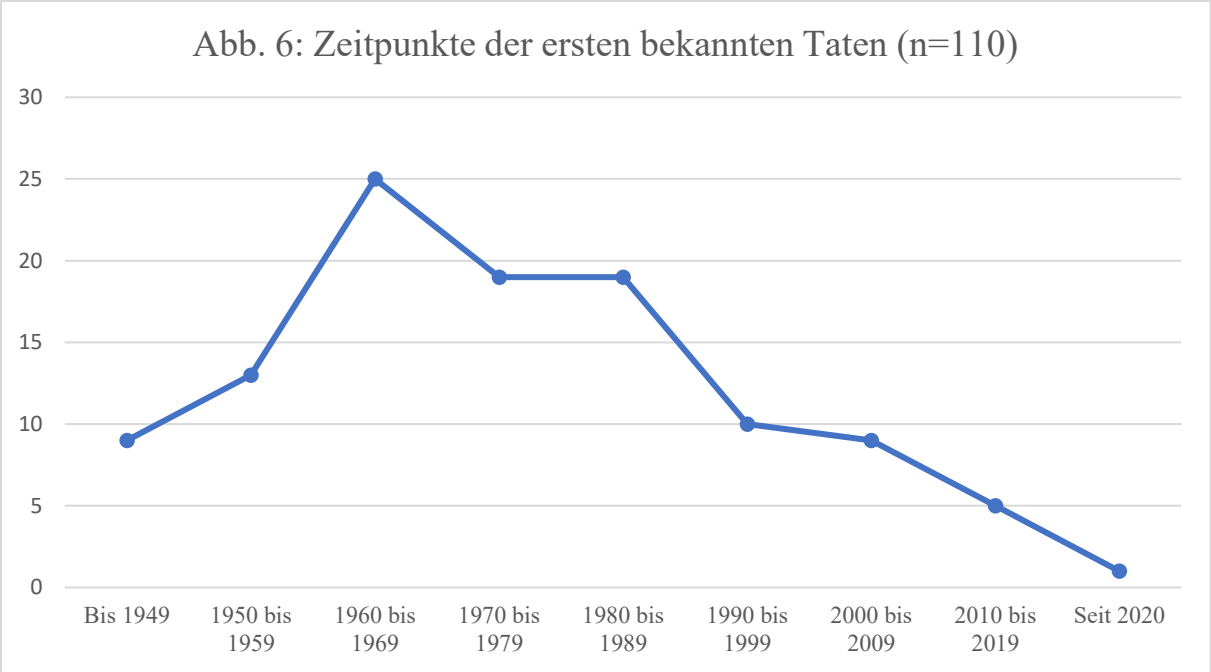


## 4. Zeitpunkte der letzten bekannten Taten

Der Zeitpunkt der jeweils letzten bekannten Tat konnte nur bei 86 Beschuldigten festgestellt werden. Hier fällt ebenfalls eine zeitliche Häufung in den 1960er (20,9%) und 1980er (23,3%) Jahren auf.

| Tab. 10: Zeitpunkte der letzten bekannten Taten | | | |
|---|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=122)** | **Anteil ohne unbekannte (n=86)** |
| Bis 1949 | 1 | 0,8% | 1,2% |
| 1950 bis 1959 | 4 | 3,3% | 4,7% |
| 1960 bis 1969 | 18 | 14,8% | 20,9% |
| 1970 bis 1979 | 14 | 11,5% | 16,3% |
| 1980 bis 1989 | 20 | 16,4% | 23,3% |
| 1990 bis 1999 | 13 | 10,7% | 15,1% |
| 2000 bis 2009 | 8 | 6,6% | 9,3% |
| 2010 bis 2019 | 7 | 5,7% | 8,1% |
| Seit 2020 | 1 | 0,8% | 1,2% |
| Unbekannt | 36 | 29,5% | |
| Gesamt | 122 | 100% | 100% |
| | | | |
| Durchschnitt (Mittelwert) | 1983 | | |
| Durchschnitt (Median) | 1982 | | |

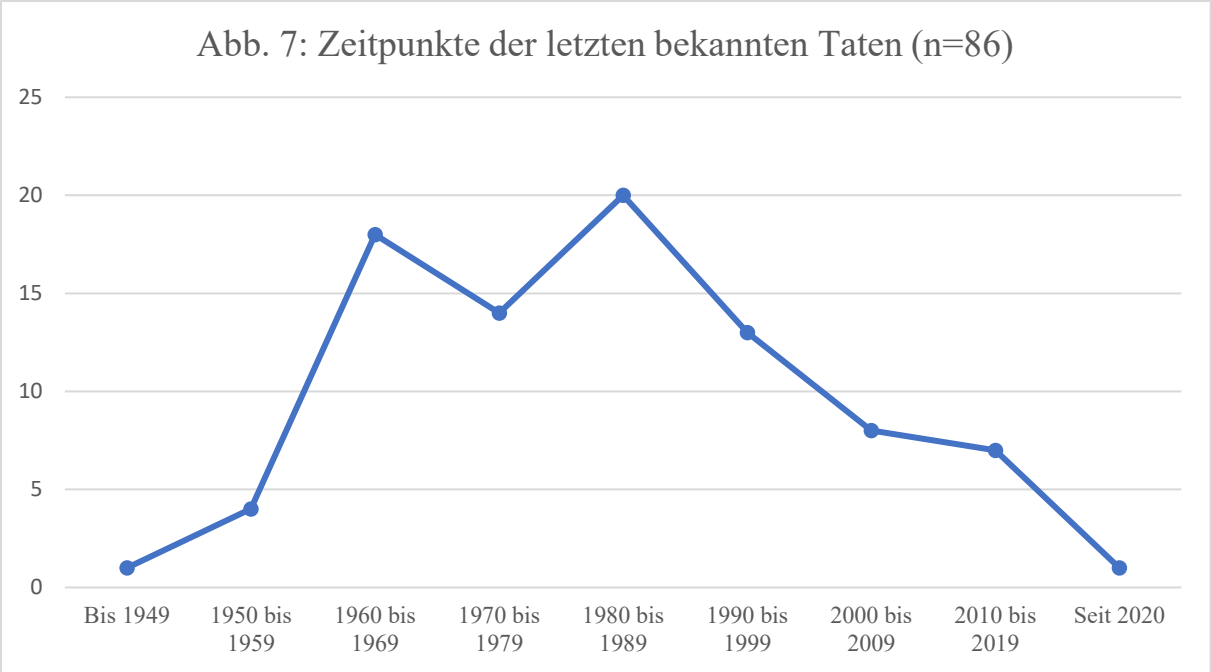


## 5. Abstand zwischen den ersten und letzten bekannten Taten

Aus der Erfassung der Zeitpunkte der ersten und letzten bekannten Taten der einzelnen Beschuldigten ließ sich rechnerisch der Abstand zwischen diesen Zeitpunkten ermitteln. Bei insgesamt 38 Beschuldigten konnten einer oder beide Zeitpunkte nicht festgestellt werden. Zu den übrigen 84 Beschuldigten lassen sich folgende Aussagen treffen.

Im Durchschnitt lagen zwischen der ersten bekannten und der letzten bekannten Tat eines Beschuldigten achteinhalb Jahre (Mittelwert) bzw. fünf Jahre (Median). Bei mehr als der Hälfte der Beschuldigten (54,9% von n=84) lagen bis zu 5 Jahre zwischen der ersten und letzten bekannten Tat. Bei einem Viertel der Beschuldigten (27,4% von n=84) lag der Abstand bei zehn oder mehr Jahren. Der höchste auf diese Weise festgestellte Abstand lag bei 37 Jahren.

Da nur zu 84 der 122 Beschuldigten beide Zeitpunkte ermittelt werden konnten und auch bei etlichen dieser Fälle geschätzte Mittelwerte gebildet werden mussten, ist die Aussagekraft dieser Zahlen etwas begrenzt. Jedoch wird deutlich, dass vielen Beschuldigten Taten über lange bis sehr lange Zeiträume vorgeworfen werden. Dies zeigt auch, dass diese Beschuldigten im Verlauf fortgesetzter oder wiederholter Tatbegehung wenig bis keine Veranlassung zu einer Verhaltensänderung hatten, sei es durch persönliche Entwicklungen oder äußere Einwirkungen.

| **Tab. 11: Abstand zwischen der ersten und der letzten bekannten Tat je Beschuldigtem** | | |
|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=84)** |
| Weniger als 1 Jahr Abstand | 13 | 15,5% |
| 1 Jahr Abstand | 8 | 9,5% |
| 2 Jahre Abstand | 5 | 6% |
| 3 Jahre Abstand | 5 | 6% |
| 4 Jahre Abstand | 10 | 11,9% |
| 5 Jahre Abstand | 5 | 6% |
| 6 bis 10 Jahre Abstand | 15 | 17,9% |
| 10 bis 15 Jahre Abstand | 6 | 7,1% |
| 15 bis 20 Jahre Abstand | 6 | 7,1% |
| 20 bis 25 Jahre Abstand | 3 | 3,6% |
| 25 bis 30 Jahre Abstand | 5 | 6% |
| 30 bis 35 Jahre Abstand | 1 | 1,2% |
| Mehr als 35 Jahre Abstand | 2 | 2,4% |
| Gesamt | 84 | 100% |
| | | |

| | |
|---|---|
| Durchschnittlicher Abstand (Mittelwert) | 8,5 Jahre |
| Durchschnittlicher Abstand (Median) | 5 Jahre |

Abb. 8.1: Abstand zwischen der ersten und der letzten bekannten Tat je Beschuldigtem (n=84)

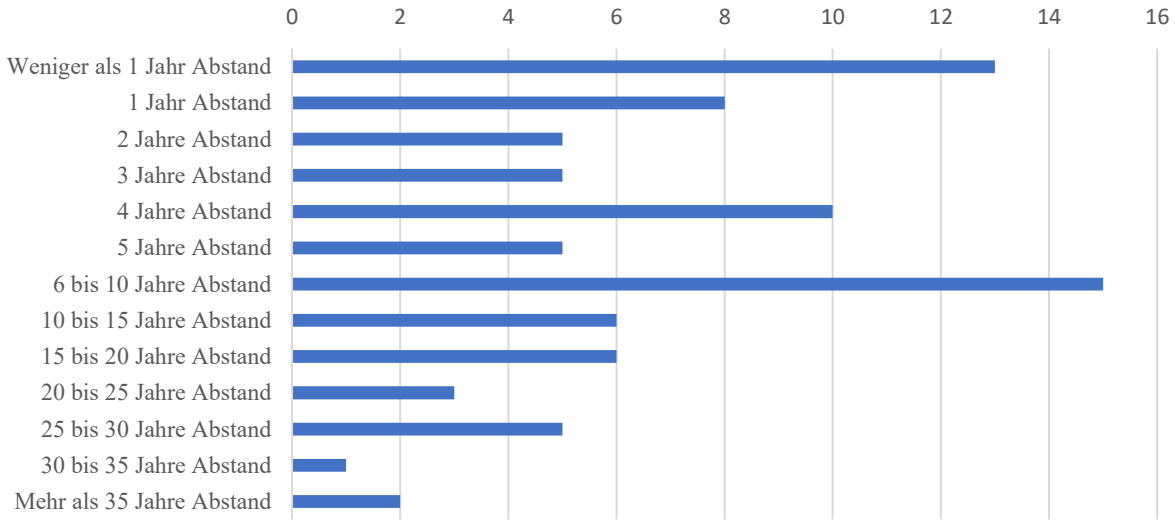


Abb: 8.2: Abstand zwischen der ersten und der letzten bekannten Tat je Beschuldigtem (n=84) in Fünf-Jahres-Schritten

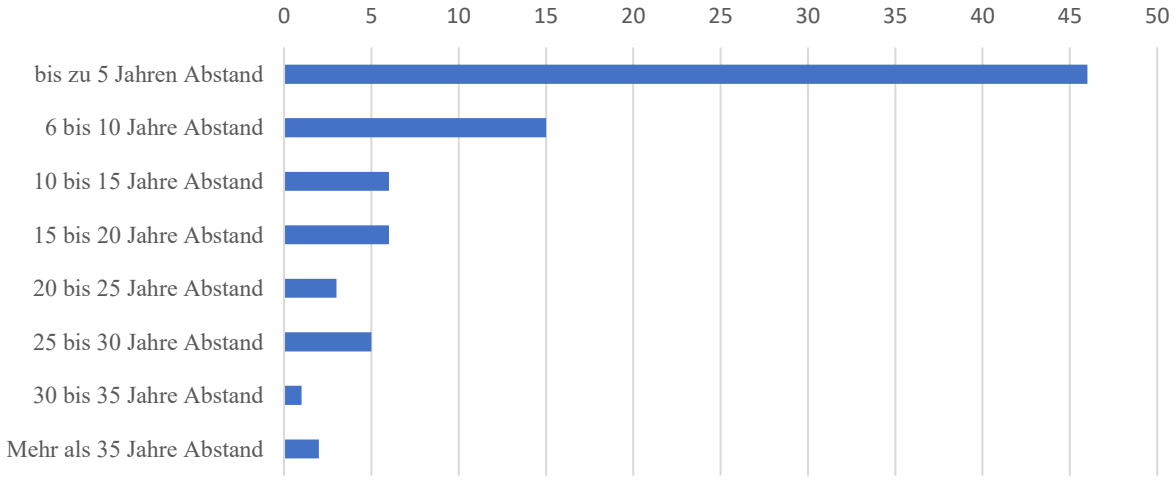

## 6. Alter zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat

Es ließen sich auch Angaben zum Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Taten ermitteln. Anhand der Geburtsjahre der Beschuldigten konnte zunächst das (ungefähre) Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat festgestellt werden. Bei der Bildung der Altersgruppen wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit auch dieselben Jahresabstände wie in der MHG-Studie (Teilprojekt 6) gewählt.[173]

Die Ergebnisse offenbaren eine große Spanne. Der jüngste Beschuldigte war zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat 26 Jahre, der älteste Beschuldigte 73 Jahre alt. Die meisten Beschuldigten finden sich allerdings in der Altersspanne zwischen 30 und 50 Jahren. Dementsprechend waren die Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat durchschnittlich etwa 43 Jahre (Mittelwert) bzw. 42 Jahre (Median) alt.

Die quantitative Häufung der Ersttaten im Alter der Beschuldigten von 31 bis 40 Jahren (30,9%) und 41 bis 50 Jahren (26,4%) ist indes keine signifikante Abweichung von der zu erwartenden Altersstruktur der Beschuldigten. Zum Zeitpunkt der Priesterweihe sind Weihekandidaten in der Regel mindestens 25 Jahre alt.[174] Die Leitung einer Gemeinde in Funktion eines Pfarrers wird Priestern erst nach einigen Jahren Hilfsdienst (Kaplanei/Vikariat) übertragen.[175] Eine selbstständige Autoritätsfunktion innerhalb der Gemeinde nehmen viele Priester also erst im Alter von circa 30 Jahren ein. Dieser Umstand kann neben anderen Faktoren die Häufung von Tathandlungen durch Beschuldigte im Alter von 30 bis 50 Jahren erklären.

[173] Siehe Tab. 12.1.
[174] Mindestalter laut Kirchenrecht, Ausnahmen möglich; vgl. Helmuth Pree, Art. Alter - katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht Bd. 1, S. 99-101.
[175] Vgl. DBK-Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003, Ziff. 161 f.

| **Tab. 12.1: Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat nach Jahresabständen der MHG-Studie** | | | |
|---|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=122)** | **Anteil ohne unbekannte (n=110)** |
| Bis 25 Jahre alt | 0 | 0% | 0% |
| 26 bis 40 Jahre alt | 53 | 43,4% | 48,2% |
| 41 bis 60 Jahre alt | 48 | 39,3% | 43,6% |
| 61 bis 70 Jahre alt | 7 | 5,7% | 6,4% |
| 71 Jahre und älter | 2 | 1,6% | 1,8% |
| Beschuldigte unbekannten Alters | 12 | 9,8% | |
| Gesamt | 122 | 100% | 100% |
| | | | |
| Durchschnittliches Alter (Mittelwert) | 42,9 Jahre | | |
| Durchschnittliches Alter (Median) | 41,5 Jahre | | |

| **Tab. 12.2: Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat nach Jahrzehnten** | | | |
|---|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=122)** | **Anteil ohne unbekannte (n=110)** |
| Bis 30 Jahre alt | 19 | 15,6% | 17,3% |
| 31 bis 40 Jahre alt | 34 | 27,9% | 30,9% |
| 41 bis 50 Jahre alt | 29 | 23,8% | 26,4% |
| 51 bis 60 Jahre alt | 19 | 15,6% | 17,3% |
| 61 bis 70 Jahre alt | 7 | 5,7% | 6,4% |
| 71 bis 80 Jahre alt | 2 | 1,6% | 1,8% |
| 81 Jahre und älter | 0 | 0% | 0% |
| Beschuldigte unbekannten Alters | 12 | 9,8% | |
| Gesamt | 122 | 100% | 100% |
| | | | |
| Durchschnittliches Alter (Mittelwert) | 42,9 Jahre | | |
| Durchschnittliches Alter (Median) | 41,5 Jahre | | |

# IV. Kirchenleitung

## 1. Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum

Für die Bewertung des Umgangs des Bistums mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige ist von Interesse, wann die Vorwürfe bekannt wurden. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Zeitpunkte erfasst, zu denen für die einzelnen Beschuldigten das erste Mal ein Vorwurf sexualisierter Gewalt an das Bistum herangetragen wurde. Darauf, aus welcher Quelle dieser Vorwurf stammte, kam es bei dieser quantitativen Auswertung nicht an. Bei 15 Beschuldigten konnte der genaue Zeitpunkt, zu dem das Bistum zum ersten Mal Kenntnis von Vorwürfen erhielt, nicht ermittelt werden. Zumeist handelte es sich dabei um Fälle, bei denen die Betroffenen nicht selbst Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben, sondern sich aus anderen Zusammenhängen ergab, dass entsprechendes Verhalten des Beschuldigten vorgekommen sein könnte.

Nicht verwunderlich ist, dass die Hälfte (50,5%) der ersten Meldungen an das Bistum in den 2010er Jahren erfolgten. Von den insgesamt 107 Meldungen fallen auf das Jahr 2010 allein 26 Meldungen. Auch die Zahlen anderer Forschungsprojekte belegen, dass die Anzahl an Meldungen sexualisierter Gewalt durch Kleriker im Nachgang der Enthüllungen um das Berliner Canisius-Kolleg seit Januar 2010 rapide anstieg.[176] Die leichte Häufung von Meldungen in den 2000er Jahren könnte mit der Berichterstattung über die Aufklärung sexualisierter Gewalt in anderen Ländern zusammenhängen.[177]

[176] Dazu auch oben, S. 100 f.

[177] Siehe beispielsweise die Berichterstattung um den „John Jay Report“ von 2004 zu sexualisierter Gewalt im Bereich der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika oder die zahlreichen Studien zu irischen Bistümern 2005, 2009 und 2010.

| Tab. 13: Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum | | |
|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=107)** |
| 1945-1949 | 1 | 0,9% |
| 1950er Jahre | 4 | 3,7% |
| 1960er Jahre | 4 | 3,7% |
| 1970er Jahre | 6 | 5,6% |
| 1980er Jahre | 6 | 5,6% |
| 1990er Jahre | 7 | 6,5% |
| 2000er Jahre | 18 | 16,8% |
| 2010er Jahre | 54 | 50,5% |
| 2020-2023 | 7 | 6,5% |
| Gesamt | 107 | 100% |

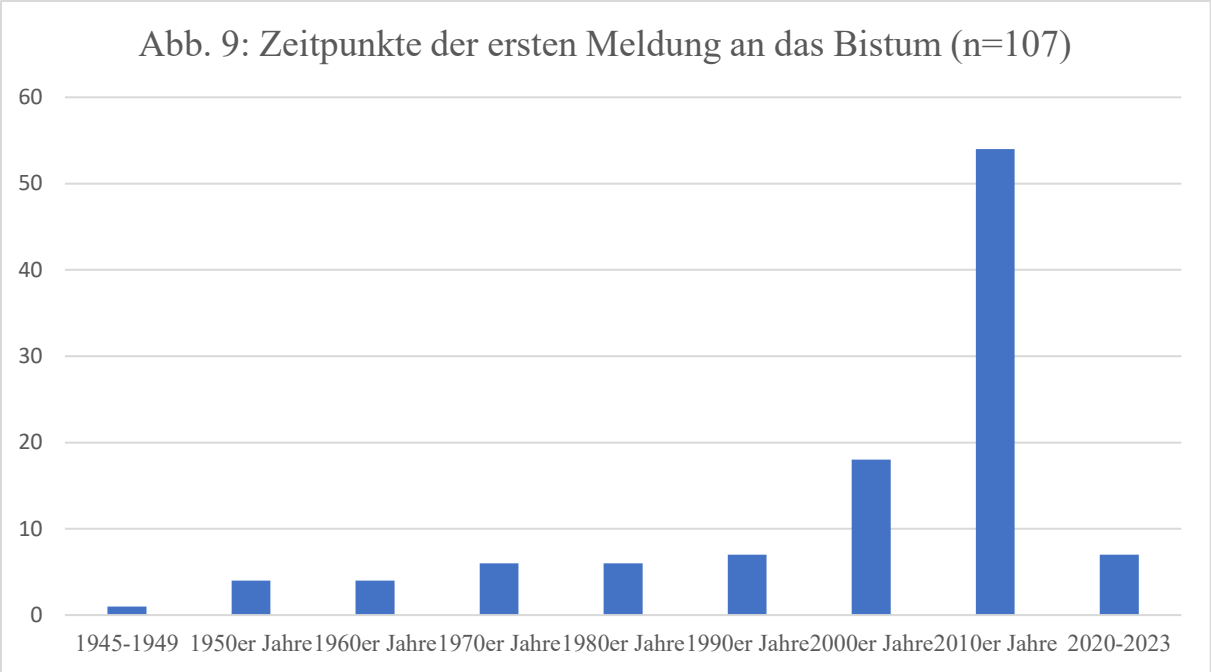


## 2. Zeitpunkte des Bekanntwerdens in der Gemeinde

Ebenso wie der Kenntnisstand der Bistumsleitung ist die Frage von Interesse, wann genau in der Gemeinde bekannt wurde, dass einem dort (früher) tätigen Kleriker sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige vorgeworfen wird. Bei 40 von 122 Beschuldigten konnte der Zeitpunkt erfasst werden, zu dem die Gemeinde(n) Kenntnis von Vorwürfen erhielten. In einigen Fällen ließ sich der Zeitpunkt des Bekanntwerdens in der Gemeinde nicht eindeutig ermitteln, obwohl der Zeitpunkt der Meldung bzw. ersten Kenntnis beim Bistum erfasst werden konnte. Teilweise sind Vorwürfe in den Gemeinden bis heute nicht bekannt geworden.

| Tab. 14: Zeitpunkte des Bekanntwerdens von Vorwürfen in der Gemeinde | | |
|---|---|---|
| | **Anzahl** | **Anteil (n=40)** |
| 1945-1949 | 1 | 2,5% |
| 1950er Jahre | 3 | 7,5% |
| 1960er Jahre | 3 | 7,5% |
| 1970er Jahre | 3 | 7,5% |
| 1980er Jahre | 4 | 10% |
| 1990er Jahre | 3 | 7,5% |
| 2000er Jahre | 7 | 17,5% |
| 2010er Jahre | 12 | 30% |
| 2020-2023 | 4 | 10% |
| Gesamt | 40 | 100% |

## 3. Anzahl Verfahren zur Anerkennung des Leids pro Beschuldigtem

Infolge des Missbrauchsskandals 2010 schuf die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) ein Verfahren, in dem Betroffene sexualisierter Gewalt Leistungen nach den Verfahrensordnungen zur „Anerkennung des Leids“ beantragen können. In den für das Projekt herangezogenen Akten konnten 116 Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids nach diesen Verfahrensordnungen festgestellt werden.[178] Die Verteilung auf die

[178] Siehe dazu auch den Einblick „Leid als Verwaltungsakt“, S. 312 f.

122 ermittelten Beschuldigten erweist sich jedoch als sehr unterschiedlich. Bei den meisten Beschuldigten (71) wurden bisher keine solchen Anerkennungsverfahren geführt. Betrachtet man nur diejenigen Beschuldigten, bei denen Anerkennungsverfahren dokumentiert sind, so überwiegen solche, bei denen lediglich ein einziges Verfahren zur Anerkennung des Leids geführt wurde (25). Sofern es mehrere Verfahren gegeben hat, überwiegen zwei oder drei Anerkennungsverfahren pro Beschuldigtem (21); eine höhere Anzahl ließ sich nur vereinzelt nachweisen. Nur bei zwei Beschuldigten wurden jeweils zwölf Verfahren zur Anerkennung des Leids geführt.

In Folge der ersten zivilgerichtlichen Urteile im Rahmen von Schmerzensgeldverfahren wegen sexualisierter Gewalt durch Priester hat die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) angekündigt, ihre Vorgehensweise im Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids anzupassen.[179] Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass zusätzlich zur Anpassung der Leistungshöhe auch Verfahrenserleichterungen wie die seit kurzem eingeführte Widerspruchsmöglichkeit dazu führen werden, dass in Zukunft weitere Meldungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids erfolgen. Die Zahl der Beschuldigten wird dann möglicherweise ebenso steigen wie die Zahl der Betroffenen, die Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids einleiten.

[179] Tätigkeitsbericht der UKA bei der DBK von 2023, S. 4 ff.

| Tab. 15: Anzahl Verfahren zur Anerkennung des Leids pro Beschuldigtem | |
|---|---|
| **Anzahl Beschuldigte** | **Verfahren pro Beschuldigtem** |
| 71 | 0 Verfahren |
| 25 | 1 Verfahren (insgesamt 25 Verfahren) |
| 16 | 2 Verfahren ( insgsamt 32 Verfahren) |
| 5 | 3 Verfahren (insgesamt 15 Verfahren) |
| 0 | 4 Verfahren |
| 1 | 5 Verfahren (insgesamt 5 Verfahren) |
| 0 | 6 Verfahren |
| 1 | 7 Verfahren (insgesamt 7 Verfahren) |
| 1 | 8 Verfahren (insgesamt 8 Verfahren) |
| 0 | 9 Verfahren |
| 0 | 10 Verfahren |
| 0 | 11 Verfahren |
| 2 | 12 Verfahren (insgesamt 24 Verfahren) |
| 122 | Insgesamt 116 Verfahren |

## 4. Zahlungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Aus den gesichteten Akten konnten auch die Zahlungen im Zusammenhang mit dem „Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids“ bei der DBK stichprobenartig erfasst werden.

Nach den Angaben, die das Bistum Osnabrück gegenüber dem Forschungsprojekt im Mai 2024 und ausweislich der Tätigkeitsberichte der UKA gemacht hat, wurden insgesamt 857.000 € an Betroffene im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids gezahlt.[180] Das Erzbistum Hamburg hat angegeben, bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 1.105.415,55 € im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids gezahlt zu haben.[181] In wie vielen Fällen das Erzbistum Hamburg Zahlungen wegen Taten von Beschuldigten geleistet hat, die vor der Bistumsteilung 1995 dem Bistum Osnabrück angehörten, konnte nicht festgestellt werden.

Ausweislich der von der Projektgruppe bis zum 12. Juni 2024 gesichteten Akten erscheint die angegebene Höhe der insgesamt gezahlten Beträge plausibel. Einige Anträge und Widersprüche standen zu diesem Zeitpunkt noch zur Entscheidung aus.

## 5. Anzahl formeller kirchenrechtlicher Verfahren und Meldungen

Die Quellen lassen auch Aussagen darüber zu, ob und in welchem Ausmaß die Bistumsleitungen kirchenrechtliche Verfahren gegen die Beschuldigte anstrengten. Die quantitative Erhebung ergab, dass die Bistumsleitungen verhältnismäßig selten von diesem Mittel Gebrauch machten.

Nur gegen 32 von den 122 Beschuldigten wurden kirchenrechtliche Verfahren geführt, davon gegen 28 ein Verfahren und gegen vier Beschuldigte jeweils zwei Verfahren, sodass insgesamt 36 formelle kirchenrechtliche Verfahren festgestellt werden konnten.[182] Gegen 90 der 122 Beschuldigten wurde also nie ein kirchenrechtliches

[180] Bis Ablauf des Jahres 2023 wurden 847.000€ gezahlt, siehe Tätigkeitsbericht der UKA der DBK, 2023, S. 38.
[181] Erzbistum Hamburg, Jahresbericht 2023 der Stabsstelle Prävention und Intervention, September 2024, S. 11.
[182] Gemeint sind damit die sogenannten „Voruntersuchungen“ nach kanonischem Recht gem. can. 1717-1719 CIC/1983.

Verfahren eröffnet; zumindest konnte kein Hinweis auf ein solches Verfahren gefunden werden.

Noch geringer ist die Zahl der Meldungen an den Vatikan. Insgesamt gingen aus den untersuchten Quellen nur 14 Beschuldigte hervor, die an die Glaubenskongregation (seit 2022: „Dikasterium für die Glaubenslehre“) im Vatikan gemeldet wurden. Bei einem Beschuldigten liegen zwei Meldungen vor, so dass insgesamt 15 Meldungen erfolgten. Bei den übrigen 108 der insgesamt 122 Beschuldigten konnte nicht festgestellt werden, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe an den Vatikan gemeldet wurden, obwohl in vielen Fällen eine kirchenrechtliche Verpflichtung dazu bestanden haben dürfte.[183]

## 6. Anzahl strafrechtlicher Verfahren

Ebenso kann die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren gegen Beschuldigte ermittelt werden.[184] Dabei ragt heraus, dass im Nachgang der MHG-Studie 2018 gegen alle noch lebenden Beschuldigten, die in der Studie erfasst wurden, strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Insgesamt wurden gegen 44 Beschuldigte strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt geführt, darunter gegen 37 Beschuldigte ein Verfahren, gegen sechs Beschuldigte zwei oder drei und gegen einen Beschuldigten sogar elf. Insgesamt sind also 62 Ermittlungsverfahren feststellbar. Gegen 59 Beschuldigte wurde nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei 19 Beschuldigten ließ sich nicht feststellen, ob zu Lebzeiten ein Ermittlungsverfahren gegen sie eröffnet wurde (wahrscheinlich also nicht).

Gegen 20 Beschuldigte fanden Verfahren vor den Strafgerichten statt, gegen 19 jeweils nur ein gerichtliches Strafverfahren, gegen einen Beschuldigten sogar fünf. Von diesen fünf Strafverfahren gegen den einen Beschuldigten endeten drei mit

[183] Siehe Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, S. 151 f.
[184] Siehe oben, S. 91 ff.

Freispruch, zwei mit Verurteilung zu Freiheitsstrafen, davon eine zu einem Jahr auf Bewährung, die andere zu 2 Jahren und 6 Monaten ohne Bewährung.

Vor den Verfahren gegen die übrigen 19 Beschuldigten endeten sieben mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen, und zwar vier Verurteilungen zu zwei Jahren auf Bewährung, zwei zu einem Jahr (einmal mit, einmal ohne Bewährung) und eine zu drei Monaten. Zwei weitere dieser Strafverfahren endeten mit einem Strafbefehl auf eine Geldstrafe. In den übrigen 10 Strafverfahren kam es nicht zu einer Verurteilung. Zwei dieser Verfahren endeten durch Freispruch, eines durch Nichteröffnung des Hauptverfahrens, sechs wurden eingestellt (u.a. wegen Geringfügigkeit, Verjährung oder Tod des Angeklagten). Bei einem Verfahren ließ sich dessen Ausgang nicht feststellen.

Das Gesamtbild zeigt also, dass nur gegen ein Drittel der Beschuldigten (44) überhaupt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, nur gegen ein Sechstel der Beschuldigten (20) jemals Verfahren vor den Strafgerichten geführt wurden und nur 10 bestraft wurden, davon aber immerhin acht mit Freiheitsstrafen, wenn auch größtenteils auf Bewährung. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dazu gehört, dass die strafrechtlichen Verjährungsfristen früher verhältnismäßig kurz waren. Spätestens seit dem Erlass des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs wurden jedoch die strafrechtlichen und strafprozessualen Regelungen mehrfach reformiert.[185] Die dabei getroffenen Neuregelungen gelten jedoch nicht rückwirkend. Strafrechtlich einmal verjährte Taten bleiben verjährt.

[185] StORMG, BGBl. I. 2013, Nr. 32 vom 29.06.2013, 1805 ff.

# V. Örtliche und zeitliche Verteilung der Beschuldigten und Tatvorwürfe

## 1. Örtliche Verteilung der Beschuldigten und der Tatvorwürfe

Um die quantitativen Befunde auch geographisch zu veranschaulichen, wurden einige Ortsangaben zu den Beschuldigten näher untersucht. Sucht man sämtliche Tätigkeits- und Anstellungsorte aller Beschuldigten heraus, dann zeigt sich, dass in beinahe allen Gemeinden des Bistums Beschuldigte tätig waren. Dies bedeutet, dass seit 1945 in fast jeder Gemeinde des Bistums Osnabrück mindestens einmal ein Beschuldigter tätig war, der jedoch nicht notwendigerweise auch in dieser Gemeinde zum Zeitpunkt seines Einsatzes dort Taten begangen haben muss. Dieser Befund ist jedoch nicht überraschend, denn wenn 122 Kleriker mehrfach zwischen einer nicht sehr hohen dreistelligen Zahl von Gemeinden versetzt werden, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in den weitaus meisten Gemeinden jedenfalls einmal während ihrer Karriere tätig waren.

Abgebildet ist eine Karte (Abb. 10) der Orte, an denen mindestens einem Beschuldigten die Begehung von mindestens einer Tat vorgeworfen wurde. Örtliche Schwerpunkte können danach in und um das Osnabrücker und Hamburger Stadtgebiet ausgemacht werden. Außerhalb dessen fällt das Emsland im Westen des heutigen Gebiets des Bistums Osnabrück als lokaler Tatschwerpunkt auf. Daneben sind auch viele Tatorte im Bereich der Gebiete um Schwerin, Rostock und in Teilen Brandenburgs festzustellen.

Nimmt man alle Tatorte in den Blick, so zeigen sich Tatorte nur vereinzelt außerhalb des Bistumsgebiets innerhalb Deutschlands und einige wenige in Österreich, den Niederlanden, Polen, Tschechien, der Schweiz, Italien und Schweden.

**Abb. 10: Tatorte im Bistumsgebiet**

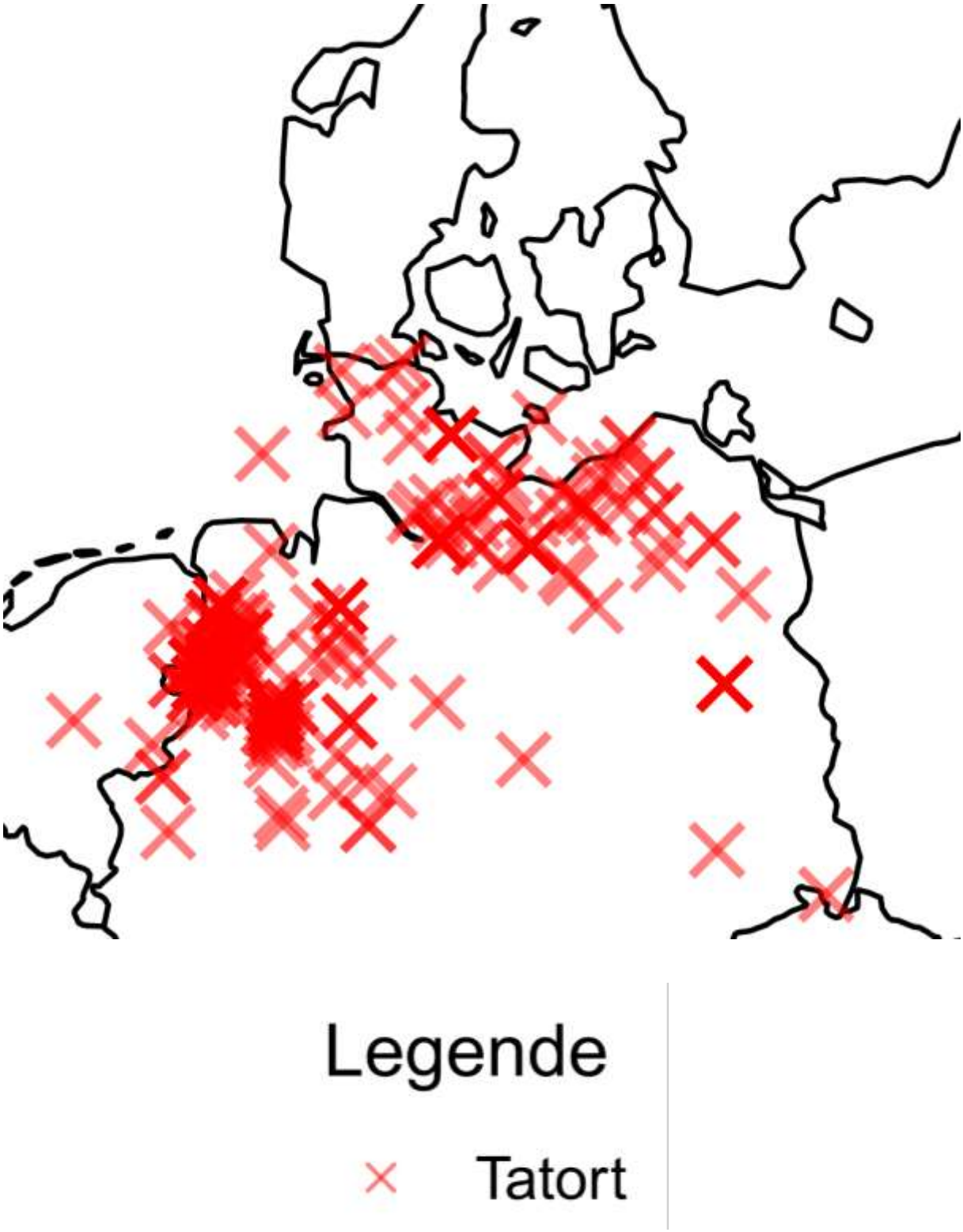

## 2. Zeitliche Verteilung der Beschuldigten

Die Quellen ließen es auch zu, die Weihejahrgänge der Priester daraufhin zu untersuchen, wie viele Beschuldigte jeweils darunter waren.

Aus praktischen Gründen wurden wegen der 1995 vollzogenen Teilung des Bistums nur die Daten der Weihejahrgänge im Bistum Osnabrück bis 1993 ermittelt und ausgewertet.[186] Die Jahrgangsgrößen schwankten von teilweise weniger als 5 geweihten Priestern zwischen 1940 und 1946 bis hin zu teilweise mehr als 30 geweihten Priestern in den 1930er Jahren. Dies führt zu einer geringen Aussagekraft der anteiligen Verteilung der Beschuldigten innerhalb der Weihejahrgänge. Im untersuchten Zeitraum von 1917 bis 1993 empfingen insgesamt 82 Beschuldigte die Priesterweihe.

Die Gesamtzahlen lassen erwarten, dass es im Mittel in jedem Weihejahrgang einen Priester gab, gegen den Vorwürfe sexualisierter Gewalt bestehen. Dies spricht für eine gleichmäßige Verteilung der Beschuldigten über den gesamten Untersuchungszeitraum.

**Tab. 16: Anzahl Beschuldigte pro Weihejahrgang nach Jahrzehnten**

| | **Beschuldigte** | **Gesamtanzahl Weihen** | **Jeweiliger Anteil** |
|---|---|---|---|
| Weihejahrgänge von 1917 bis 1919 | 2 | 15 | 13,3% |
| Weihejahrgänge von 1920 bis 1929 | 6 | 143 | 4,2% |
| Weihejahrgänge von 1930 bis 1939 | 11 | 244 | 4,5% |
| Weihejahrgänge von 1940 bis 1949 | 3 | 83 | 3,6% |
| Weihejahrgänge von 1950 bis 1959 | 15 | 172 | 8,7% |

[186] Gatz (Hrsg.), „Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem vatikanischem Konzil - Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen“, S. 259, 269, 274.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Weihejahrgänge von 1960 bis 1969 | 18 | 159 | 11,3% |
| Weihejahrgänge von 1970 bis 1979 | 13 | 63 | 20,6% |
| Weihejahrgänge von 1980 bis 1989 | 9 | 86 | 10,5% |
| Weihejahrgänge von 1990 bis 1993 | 5 | 28 | 17,9% |
| | | | |
| Anzahl untersuchter Weihejahrgänge | | 77 (1917 bis 1993) | |
| Anzahl Weihejahrgänge ohne Beschuldigten | | 31 | |
| Durchschnittliche Anzahl Beschuldigter pro Weihejahrgang | | 1,06 (Mittelwert)<br>bzw. 1 (Median) | |
| Durchschnittliche Anzahl Beschuldigter in den 46 Weihejahrgängen mit mindestens 1 Beschuldigten | | 1,78 (Mittelwert) | |

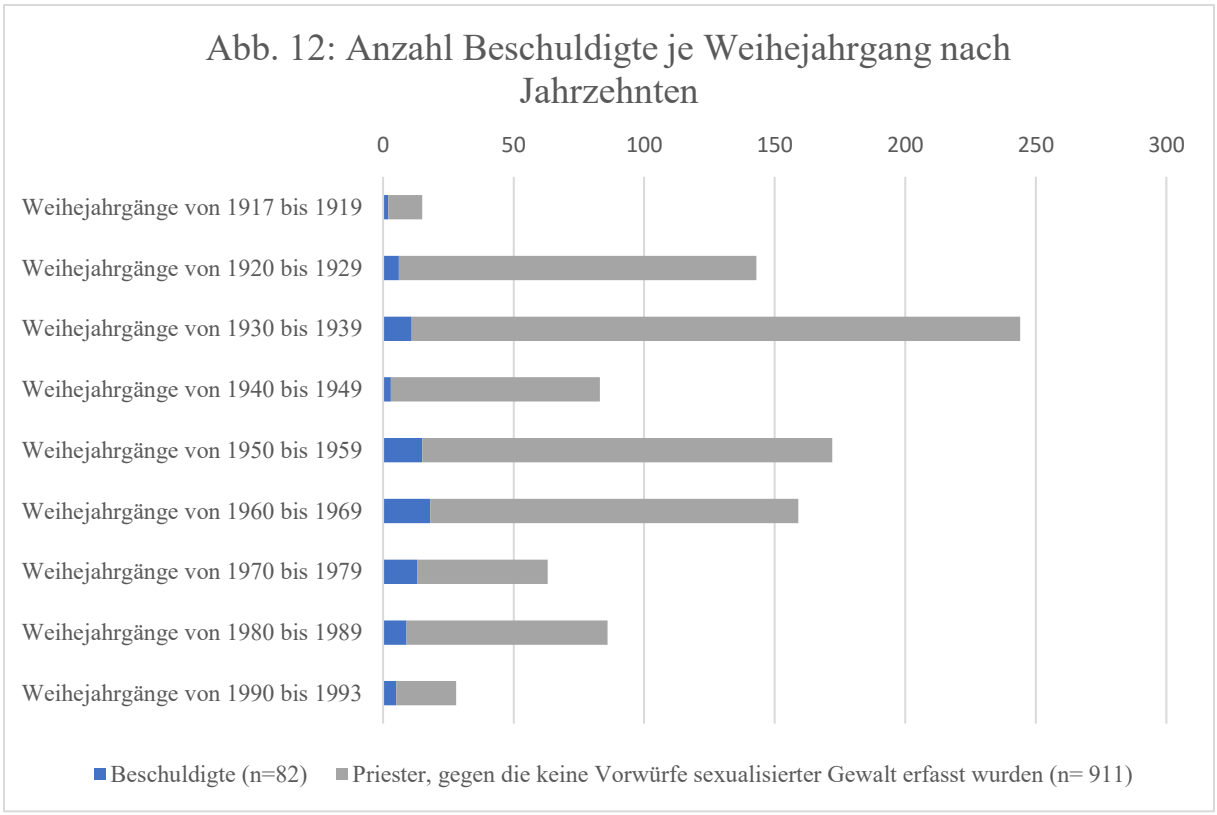
Abb. 12: Anzahl Beschuldigte je Weihejahrgang nach Jahrzehnten
0
50
100
150
200
250
300
Weihejahrgänge von 1917 bis 1919
Weihejahrgänge von 1920 bis 1929
Weihejahrgänge von 1930 bis 1939
Weihejahrgänge von 1940 bis 1949
Weihejahrgänge von 1950 bis 1959
Weihejahrgänge von 1960 bis 1969
Weihejahrgänge von 1970 bis 1979
Weihejahrgänge von 1980 bis 1989
Weihejahrgänge von 1990 bis 1993
Beschuldigte (n=82)
Priester, gegen die keine Vorwürfe sexualisierter Gewalt erfasst wurden (n= 911)

# Deutung und Umdeutung – Sprechen über sexualisierte Gewalt

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden weit über 100 Tatvorwürfe sexualisierter Gewalt untersucht. Viele Aspekte der einzelnen Fälle und das damit verbundene Erleben der Betroffenen sind sehr individuell. Bei einer vergleichenden Betrachtung fallen aber auch einige Gemeinsamkeiten und strukturelle Ähnlichkeiten auf. Ein wichtiger Ansatz wissenschaftlichen Arbeitens ist es, solche ähnlichen Muster zu identifizieren und Erklärungen dafür zu suchen.

In vielen Fällen lässt sich beobachten, dass die Anbahnung und Begehung sexualisierter Gewalt nicht erkannt oder als ein vermeintliches harmloses Verhalten gedeutet wurden. Solche gezielten oder unbewussten (Um-)Deutungen sorgten dafür, dass die Gewalt überhaupt erst ermöglicht und in vielen Fällen auch nicht bald beendet wurde. Oft trugen solche (Um-)Deutungen auch zur Verharmlosung, Verdeckung oder Vertuschung der Tat bei. Die Erforschung dieser Umdeutungen ist somit ein Schlüssel, um Vorgänge sexualisierter Gewalt, ihre jahrelange Verdeckung und die oft mangelhafte Aufarbeitung besser zu verstehen.

Im Vergleich der Tatrekonstruktionen zeigt sich, dass diese (Um-)Deutungsversuche oft argumentativen Mustern entsprechen, die sich in verschiedenen Fällen wiederholen. Diese Muster beruhen auf verbreiteten sinnstiftenden Erklärungen. Mit diesen Erklärungen konnten die Beteiligten und Zeitzeug*innen sexualisierte Gewalt in ihrem Erfahrungshorizont einordnen und/oder ihr Handeln im Umgang mit Betroffenen oder Beschuldigten begründen.

Die im folgenden untersuchten Erklärungsmuster werden hier als „Narrative“ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bezeichnet. Diese Narrative können bei sehr unterschiedlichen Erklärungen ansetzen. Sie sind abhängig davon, wer sie vertritt (Betroffene, Beschuldigte, Kirchenleitung, Umfeld). Wichtig ist auch die Frage, welche Narrative im zeitgenössischen gesellschaftlichen Umfeld verbreitet waren und als sinnstiftend anerkannt wurden. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den Narrativen um menschliche Konstruktionen handelt: Sie sind das Ergebnis von Versuchen, Wahrnehmungen und Erfahrungen in einen sprachlichen Rahmen einzufügen und sie so kommunizierbar zu machen. Erfolgreiche und anschlussfähige Narrative werden zu

den beschriebenen Mustern. Als menschliche Konstruktionen sind die Narrative dem zeitlichen Wandel der Gesellschaften unterworfen, in denen sie verwendet werden.

Bei einer Betrachtung der Narrative bietet es sich an, sie wegen inhaltlicher Ähnlichkeiten zu Kategorien zusammenzufassen. Folgende Kategorien werden betrachtet und analysiert:

- Pathologisierung: Die hier erläuterten Narrative deuten die Vorwürfe sexualisierter Gewalt als das Ergebnis von krankhaften Zuständen beim Beschuldigten oder bei den Betroffenen
- Narrative mit Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Betroffenen: Die hier geschilderten Narrative deuten Handlungen sexualisierter Gewalt als Handlungen, die angeblich auf das körperliche oder geistige Wohlergehen der Betroffenen oder auf deren Erziehung und Bildung gerichtet waren.
- Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe: Narrative dieser Kategorie zielen darauf ab, sexualisierte Gewalt als möglicherweise missverständliches oder ungeschicktes Verhalten im Rahmen üblicher sozialer Kontakte zu erklären. Die großen Spielräume, die Geistlichen in der Gestaltung ihrer Tätigkeit offenstehen bzw. -standen und die unklare Abgrenzung der Amtsausübung von anderen Formen der sozialen Interaktion stellen in diesem Sinne eine Ermöglichungsbedingung von Gewalthandlungen dar.
- Narrative, die eine Mitschuld der Betroffenen unterstellen: Diese Narrative verbindet die darin aufgestellte Behauptung, dass die Betroffenen sexualisierter Gewalt einen wesentlichen Anteil daran hätten, dass es zu den Taten kommen konnte.
- Rituelle oder sakramentale Inszenierung des Handelns: Es handelt sich um Narrative, die kirchliche oder pseudo-liturgische Handlungen als Begründungsrahmen für sexualisierte Gewalt anführen. Gerade hier zeigt sich, dass die großen Gestaltungsspielräume des Geistlichen in der Seelsorge erst ermöglichen, sexualisierte Gewalt oder deren Anbahnung als unverfängliche Amtshandlung zu deuten.

Die oben aufgeführten Gruppen von Narrativen erscheinen vor allem als Deutungsversuche für das berichtete Tatgeschehen. Davon zu unterscheiden ist eine

zweite Gruppe von Narrativen, die nachgelagert im Zuge der Offenlegung und Aufarbeitung von Taten zu beobachten ist und die diese Aufarbeitung erheblich mitprägt:

- Vorwurf der Instrumentalisierung: Es handelt sich um Narrative, die sich vor allem auf Tatvorwürfe beziehen. Denjenigen, die die Vorwürfe erheben, werden Motive unterstellt, die nicht (nur) die Aufklärung der vorgeworfenen Taten zum Ziel haben.
- Narrative zu Verantwortung und übergeordneten Pflichten: Diese Kategorie befasst sich mit Erklärungs- und Begründungsmustern, die sich auf das (unterlassene) Aufdecken oder die problematische Aufarbeitung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt beziehen. Die Narrative sollen diesen Vorgängen einen nachvollziehbaren Sinn verleihen.

Zur Struktur der Texte:

Die Narrative werden im Folgenden jeweils kurz vorgestellt unter Verweis auf wissenschaftliche Forschungen und geläufige kulturelle Vorstellungen. In einem zweiten Teil (abgegrenzt durch ***) werden bei jedem Narrativ die für das Bistum Osnabrück herausgearbeiteten Befunde präsentiert.

# A. Was sind eigentlich Narrative?

Der Begriff des Narrativs kann zweifellos als Modewort bezeichnet werden. Als Leitbegriff der Kommunikationstheorie spielt er eine wichtige Rolle in politischen, sozialen und zunehmend auch wirtschaftlichen Debatten. Dass der Begriff mitunter zur Floskel oder zum dekorativen Füllwort herabsinkt und manchmal auch überstrapaziert wird, ist dabei nicht zu übersehen.[187] Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden erläutert werden, wie der Narrativbegriff im Rahmen des Projekts verstanden wird.

Bei Narrativen handelt es sich um wiederkehrende, sinnstiftende Erklärungen, die komplexe Zusammenhänge auf einfache, verständliche Darstellungen reduzieren. Mit Narrativen lassen sich die vielfältigen und oft auch herausfordernden Erfahrungen des menschlichen Lebens in Sinnstrukturen ordnen, in denen auch das Individuum seinen Platz und dementsprechend Orientierung finden kann. Sie bieten Handlungsanleitungen und schützen so vor Überforderung.[188] Derartige Narrative lassen sich auf allen Ebenen menschlichen Lebens beobachten, vom Privatleben über die (Werbe-)Wirtschaft bis in die Weltpolitik. Die kommunikative Wirkmacht von solchen breit anschlussfähigen Erklärungen erklärt ihre Beliebtheit in der politischen Diskussion, gerade dort, wo es um Erzählungen geht, die Zustände rechtfertigen sollen. Narrative greifen geteilte Wissensstände und Erfahrungsschätze, aber auch Klischees auf. Sie liegen solchen Vorstellungen zugrunde, formen sie als Erwartungshaltungen mit und entwickeln sie weiter. Bekannte pädagogische und soziale Narrative wie „der abenteuerlustige Junge und das brave Mädchen“, der fleißige und erfolgreiche „selfmade man“ oder die „bürgerliche Kleinfamilie“ können verdeutlichen, wie Narrative zugleich geläufige Ordnungskriterien, Anspruch, Zielvorstellungen und Handlungsanleitungen umfassen, die auf ihre eigene Bestätigung hin angelegt sind.

Der Begriff „Narrativ“, seine Verwandtschaft mit dem Wortfeld „erzählen“ und dessen Verknüpfung mit Fiktion, als erdachten Geschichten, könnte nun den Schluss nahelegen, dass hier Berichte über konkrete Gewalthandlungen in den Bereich von

[187] Vgl. Assmann, Aleida: Was ist ein Narrativ? Zur anhaltenden Konjunktur eines unscharfen Begriffs, in: Merkur 77/6 (2023), 88-96, 88-90.
[188] Assmann, Aleida: Was ist ein Narrativ? Zur anhaltenden Konjunktur eines unscharfen Begriffs, in: Merkur 77/6 (2023), 88-96, 88 f.

„Erzählungen“ gerückt und damit verharmlost werden sollen. Diese Schlussfolgerung wäre aber falsch. Das Ziel dieses Ansatzes ist es nicht, die in ihrem grundsätzlichen Gehalt glaubhaften Berichte der Betroffenen zu relativieren. Vielmehr soll auf diese Weise gezeigt werden, mit welchen gesellschaftlich verbreiteten Anschauungen und Deutungsmustern Gewalthandlungen verharmlost, umgedeutet und verdeckt wurden und wie sich dies im Umgang mit Betroffenen auswirkte.

## B. Narrative und die Erforschung sexualisierter Gewalt

Mit der Erforschung von Narrativen sexualisierter Gewalt knüpft dieses Forschungsprojekt an ältere Studien aus dem Feld der Sexualwissenschaften und der Gewaltforschung an. Ausgehend vom jeweiligen fachlichen Standpunkt übertragen die Forschenden diese Ansätze unter historischen und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten auf neue Problemfelder.

Bei der älteren Forschung sind zwei Hauptlinien zu unterscheiden. So arbeitet zunächst vor allem die sozial- und erziehungswissenschaftliche Biographieforschung mit narrativen Interviews.[189] Im Rahmen solcher Interviews wird „ein Zugang zu den subjektiven Sinnkonstruktionen von Menschen, ihren Selbst- und Weltverhältnissen und der Bewältigung einschneidender und traumatischer Lebensereignisse“[190] gesucht. Darüber hinaus werden solche Interviews auch in der Täterforschung eingesetzt. Wenngleich wichtige Aspekte dieser Interview-Methodik auch in die Durchführung und Auswertung von Betroffeneninterviews eingeflossen sind, verfolgt die vorliegende Studie solche Ansätze der narrativen Identitätskonstruktion nur am Rande.

Stärkeren Einfluss auf die methodische Entwicklung dieses Projekts hatten Forschungsansätze, bei denen bislang eher familiäre Kontexte und sexuelle Gewalt an Frauen im Zentrum der Betrachtungen standen als der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Institutionen. Diese Studien gingen von der Annahme aus,

[189] Einen Überblick über die Forschung in diesem Bereich bietet Hess, Johanna: Narrative Zugänge in der Forschung zu sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 926-934.
[190] Hess, Johanna: Narrative Zugänge in der Forschung zu sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 926-934, 926.

dass das soziale Verhalten gegenüber sexualisierter Gewalt von „machtvolle[n] Vorstellungen“ geprägt werde.[191] Solche Vorstellungen werden von der Gesellschaft überwiegend geteilt: Diese „machtvolle[n] Vorstellungen“ über akzeptables und inakzeptables Verhalten legten fest, was sexualisierte Gewalt (nicht) ist, wo sie beginnt und wie sie abläuft, wer Täter und Betroffene/r sein kann und wie sich Betroffene zu verhalten hätten.

Verhalten oder Vorwürfe, so die These der Forschung, die nicht zu diesen oft von Klischees und Vorurteilen geprägten Vorstellungen passen, würden kaum als sexualisierte Gewalt anerkannt. Oft resultierten solche Vorstellungen, die auch als „Missbrauchs-“ oder „Vergewaltigungsmythen“ bezeichnet werden, in Schuldzuweisungen an die Betroffenen oder in einer Relativierung des Täterhandelns.[192]

Viele dieser „Missbrauchsmythen“ oder grundlegenden Elemente davon lassen sich auch im Zusammenhang mit Gewalthandlungen im kirchlichen Kontext beobachten. Im Folgenden soll es aber um ein breiter gefasstes Spektrum an gesellschaftlichen Vorstellungen gehen. Es handelt sich dabei um Vorstellungen, Erklärungsmuster und Haltungen, die für die Begehung, die Verdeckung und die mangelhafte Ahndung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum von besonderer Bedeutung waren. Diese Vorstellungen sollen als Narrative bezeichnet werden, da es sich im Sinne der oben vorgestellten Definition um wiederkehrende, sinnstiftende und zugleich zeitlich wandlungsfähige Erklärungen handelt.[193] Ein historisch arbeitendes Forschungsprojekt wird mit Blick auf die Wandlungsfähigkeit vor allem nach den zeitabhängigen kulturellen Grundlagen fragen, die sich in diesen Narrativen zeigen.

---

[191] Finkelhor, David: Soziale Reaktionen auf Vergewaltigung, in: Heinrichs, Jürgen (Hg.): Vergewaltigung – die Täter und Opfer, Braunschweig 1986, 28-36, 28.

[192] Zur Forschungsgeschichte und ihrer Rückbindung an die sozialpsychologische Hypothesentheorie vgl. Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmythen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006, 25-27. Geläufige Mythen sind etwa die Provokation von Vergewaltigungen durch ‚aufreizende Kleidung‘ oder die das vermeintliche Einverständnis durch Duldung der Taten (Warum hast du dich nicht gewehrt?‘).

[193] Auf den Begriff des „Mythos“ soll an dieser Stelle auch verzichtet werden, weil er in der historischen Mythosforschung völlig anders besetzt ist als im Kontext von „Missbrauchsmythen“. Narrative nehmen stärker die zeitabhängige Veränderlichkeit in den Blick. Mythen werden hingegen als (vermeintlich) unveränderliche und überzeitliche Legitimationserzählungen verstanden. Zur historischen Mythosforschung vgl. Altrichter, Helmut e. a. (Hrsg.): Mythen in der Geschichte (Rombach Wissenschaften Historiae 16), Freiburg i. B. 2004; Mokre, Monika (Hrsg.): Europas Identitäten. Mythen, Konflikte, Konstruktionen, Frankfurt a. M. 2003.

Auf diese Weise können mögliche Veränderungen dieser Narrative analysiert und somit ihre zeitliche und zeitbedingte Entwicklung hinterfragt werden.

Im besonderen Maße wirkten solche narrativ gebundenen Vorstellungen auch auf die Betroffenen ein. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die wegen einer Behinderung oder Erkrankung als besonders schutzbedürftig gelten können, haben ein ‚Glaubwürdigkeitsproblem'. Gesellschaftlich verbreitete Vorurteile stellen ihre Fähigkeit, Dinge klar zu erkennen und zu benennen, infrage. Sie ziehen damit ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel. Ihr Zeugnis über Missstände – in diesem Fall Vorwürfe sexualisierter Gewalt – kann sich nicht durchsetzen, wenn angesehenere und machtvollere – erwachsene – Akteure etwas anderes behaupten oder Dinge abweichend und harmlos darstellen. Anders formuliert: Sie können ihre Erfahrungen nicht zur Geltung bringen, weil das Narrativ derjenigen, die etwas anderes behaupten, übermächtig ist. So kommt es dazu, dass Betroffene selbst infrage stellen, ob ihnen Unrecht geschehen ist. Die Fachdiskussion bezeichnet dieses Problem als „testimoniale Ungerechtigkeit".[194] Diese testimoniale Ungerechtigkeit wird verstärkt durch das Problem der „hermeneutischen Ungerechtigkeit": Menschen, die Ungerechtigkeit erleben, können auf dieses Unrecht nur dann aufmerksam machen, wenn sie dafür geeignete Worte und Begriffe zur Verfügung haben. Das Fehlen dieser Sprachfähigkeit kann die Folge von Sprechverboten sein oder davon, dass das Umfeld die Unrechtshandlungen als vermeintlich „normal" oder „richtig" deutet und den Betroffenen somit diese Bewertung aufdrängt.[195] Die Übertragung beider Formen auf kirchliche Kontexte fällt leicht und es ist auch einsichtig, dass sich beide Phänomene vor allem in kirchlichem Kontext verstärken: Das Problem der testimonialen Ungerechtigkeit ergibt sich aus der unterschiedlichen Stellung und Machtverteilung von Kindern, Jugendlichen und auch einfachen Gemeindemitgliedern gegenüber Klerikern und hochrangigen Kirchenvertretern. Als Beispiele für Formen hermeneutischer Ungerechtigkeit ist einerseits auf die tabuisierende Wirkung der

[194] Zur Anwendung dieses von Miranda Fricker entwickelten Konzepts vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit" als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, 137-156, 139-142.

[195] Vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit" als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, S. 137-156, 140, 143.

kirchlichen Sexualmoral (Sprechverbot!) und andererseits auf die hohe Definitionsmacht der kirchlichen Funktionsträger zu verweisen: In der Regel bestimmte der Priester Umfang und Grenzen von Kontakten z. B. in der Beichte oder im Rahmen der Jugendarbeit – die Erklärung des Priesters, sein Narrativ, bestimmte, was richtig und falsch war. Diese Grenzziehungen in Zweifel zu ziehen, bedeutete, die geistliche Autorität infrage zu stellen. Das institutionelle Setting verlieh den Tätern auf diese Weise Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Tatbegehung und begrenzte zugleich die Widerstandsfähigkeit der Betroffenen – vielmehr vermittelte es ihnen sogar den Eindruck, selbst schuld zu sein oder ungerecht über andere zu urteilen.[196]

Diese institutionell-kirchlichen Konstellationen führen dazu, dass die Auseinandersetzung über sexualisierte Gewalt sich häufig in Narrativen erschöpfte, die weit weg von den eigentlichen Gewalthandlungen lagen: Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene kamen in der Regel nicht einmal dazu, Vorwürfe sexualisierter Gewalt zu erheben, weil dieser Vorwurf lange zuvor neutralisiert worden war oder ihnen die Urteilsfähigkeit darüber abgesprochen wurde. Die Vorstellungen, die eine eindeutige Benennung von Gewalt behinderten, basierten auf gewohnten Mustern, einfachen, sinnstiftenden und innerhalb des kirchlichen Feldes (und darüber hinaus) gängigen Deutungen – Erklärungen, die hier als Narrative der sexualisierten Gewalt bezeichnen werden sollen. Diese Narrative verstehen zu wollen bedeutet, danach zu fragen, warum sie einer breiten Masse überzeugend und sinnstiftend erschienen.

# C. Narrative zur Deutung des Tatgeschehens

In den folgenden Abschnitten werden Narrative beschrieben, die von Beschuldigten, Betroffenen, der Kirchenleitung oder dem Umfeld eingesetzt wurden, um Handlungen sexualisierter Gewalt zu deuten bzw. umzudeuten. Die Zwecke dieser Beschreibungs- und Deutungsversuche waren dabei sehr unterschiedlich: Beschuldigte nutzten vermeintlich harmlose Erklärungen zur Anbahnung oder Verdeckung der Taten. Betroffene übernahmen diese Narrative oder schufen sich eigene Deutungen, um die

[196] Zur problematischen Rückwirkung auf das Selbstbild vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, 137-156, 143.

überfordernden Erfahrungen einordnen zu können. Menschen aus dem Umfeld der Taten beruhigten sich mit harmlosen Deutungen über Beobachtungen, die sie so nicht wahrhaben wollten. Kirchenvertreter nutzten ein Set von solchen narrativen Mustern, um die Vorwürfe geräuschlos oder zumindest ohne größeren Schaden für die Reputation aus der Welt zu schaffen. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschließend – im Folgenden wird ein breiteres Feld aufgeführt.

Die Reihenfolge der hier behandelten Narrative entspricht in etwa der Häufigkeit, mit der sie im untersuchten Quellenmaterial beobachtet wurden. Ein exaktes „Auszählen" der Häufigkeit erschien nicht sinnvoll. Auch haben viele der Narrative inhaltliche enge Bezüge oder erscheinen miteinander verwandt. Aus diesem Grund wurden sie entsprechend dieser Ähnlichkeiten auch zu Kategorien zusammengefasst.

Eine zweite Beobachtung ist, dass in einzelnen Fällen verschiedene Narrative auftreten, die miteinander verknüpft sind. Für Betroffene oder Aufarbeitende scheint es besonders dann schwierig zu sein, Vorgänge als sexualisierte Gewalt zu thematisieren, wenn dem ein Geflecht von umdeutenden Narrativen entgegensteht. Die umdeutenden Narrative verstärken sich dabei gegenseitig. Diese Problematik wird am Ende des Abschnitts an einem Fallbeispiel narrativer Dynamiken veranschaulicht. In der systematischen Betrachtung der einzelnen Narrative fällt auch auf, dass gewisse Narrative besonders häufig gemeinsam in solchen Verdichtungen auftreten. Auf diesen Umstand wird in den Folgeabschnitten ausdrücklich hingewiesen, entsprechende Verknüpfungen lassen sich über Verlinkungen im Text nachverfolgen.

## I. Pathologisierung

Unter dem Begriff Pathologisierung versteht man im Allgemeinen die Deutung von bestimmten Verhaltensweisen als krankhaft, d. h. als eine von der Norm abweichende Störung. Diese Norm wiederum ist von wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten abhängig und unterliegt einem starken historischen Wandel. In den hier untersuchten Fällen wurde sowohl Beschuldigten als auch Betroffenen aus unterschiedlichen Interessenslagen heraus vermeintlich krankhaftes Handeln unterstellt, wobei die Pathologisierungsdeutungen von allgemeinen Krankheiten bis hin zu sexualspezifischen ‚Diagnosen' reichen können.

## 1. Pathologisierung des Beschuldigten

Die Verbindung von ‚auffälligen' sexuellen Präferenzen und Verhaltensweisen mit pathologischen Erklärungsmustern ist Gegenstand der Sexualpathologie. Was unter einer sexuellen Störung verstanden wird und ob diese auf eine Veranlagung oder Entwicklungsbeeinträchtigung (→ Sexuelle Entwicklungsstörung) zurückgeführt wird, wird bis in die Gegenwart hinein diskutiert. Dabei lässt sich im gesellschaftlichen Wertesystem ein zunehmender Trend zur Entpathologisierung beobachten, insbesondere hinsichtlich der sexuellen Identität (z. B. Transgeschlechtlichkeit) und der Sexualpräferenz (z. B. → Homosexualität).[197] Als entscheidendes Kriterium gilt mittlerweile der Leidensdruck der betroffenen Personen. Legt man die aktuellen ICD-Kriterien (International Classification of Diseases) zugrunde, so liegt eine zwanghafte sexuelle Verhaltensstörung vor, wenn die sexuellen Impulse trotz entsprechender Versuche nicht kontrolliert werden können und trotz möglicher negativer Folgen wiederholt Anwendung finden, beispielsweise bei einer Sex- oder Pornographiesucht. Als paraphile Störungen im engeren Sinne werden hingegen von der (sich stetig wandelnden) Norm abweichende sexuelle Interessen oder Verhaltensweisen angesehen, die neben dem Leidensdruck auch zur Gefährdung anderer Personen führen können, insbesondere durch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anderer Menschen.[198] Für diese Art der Störung hat sich in der Forschung der Begriff *Dissexualität* etabliert.[199]

***

[197] Vgl. beispielhaft die S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung, https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.05.2024).
[198] Hill, Andreas u. a.: Historische Entwicklung und Definitionen von sexuell süchtigem bzw. zwanghaftem Verhalten, in: Ders.; Habermeyer, Elmar; Briken, Peer (Hrsg.): Süchtiges und zwanghaftes Sexualverhalten, Stuttgart 2023, 15-31, 23-31.
[199] Vgl. hierzu allgemein Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.

Dass die sexuellen Übergriffe der Beschuldigten in unterschiedlicher Art und Weise mit pathologischen Verhaltensweisen in Verbindung gebracht werden, ist ein in den für das Bistum Osnabrück überlieferten Fällen häufig zu beobachtendes Phänomen. Am meisten wurde diese Art der Pathologisierung von Seiten der Kirchenvertreter betrieben, manchmal noch vor Bekanntwerden erster Anschuldigungen, während der Priesterausbildung, in der die Vorgesetzten psychische Auffälligkeiten des Priesteranwärters registrierten und problematisierten. In Folge des Bekanntwerdens möglicher sexueller Übergriffe wurden von der Bistumsleitung oft zunächst allgemeine gesundheitliche Beschwerden der Beschuldigten als Vorwand angeführt, um die Versetzung in eine andere Diözese oder in den vorläufigen Ruhestand zu begründen und auf diese Weise die bereits im Raum stehenden Übergriffe zu kaschieren. Andererseits konnte die Pathologisierung des Beschuldigten der Kirchenleitung auch dienlich sein, um den Beschuldigten – und dadurch auch die Institution Kirche – zu entlasten und deren Verantwortung für die Taten möglichst zu relativieren (→ Nichtverantwortlichkeit).

> Es ist wirklich erstaunlich (oder systemisch erklärlich?), dass von Anfang an niemand auf die Idee kommt (kommen wollte?), dass es um Verbrechen geht und dass es dabei Opfer gibt. K.H.

> Dies scheint mir ein zentrales Motiv: Die Abwehr von Verantwortung. K.H.

Die verschiedenen Pathologisierungsansätze sind dabei sowohl Ursache als auch Folge der psychotherapeutischen Begleitung, der sich die Beschuldigten nach Bekanntwerden der Vorwürfe unterziehen (mussten). Die Therapien konnten aus einer Haftverschonung gegen Therapieauflage resultieren, waren in den meisten Fällen aber schon zuvor durch Kirchenvertreter in Auftrag gegeben worden, weil diese entsprechende krankhafte Veranlagungen beim Beschuldigten vermutet hatten. Medizinisches Fachpersonal, darunter vor allem Psycholog*innen,

> Die vorliegenden Informationen über Therapieangebote für Betroffene legen nahe, dass die Hilfe für Betroffene eher die Ausnahme war. K.H.

Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen, sollte dabei den weiteren beruflichen Einsatz des Beschuldigten vor dem Hintergrund dessen vermutlicher Krankheiten erörtern. Dabei ist von Beginn an eine eindeutige Präferenz für Experten katholischer Prägung zu beobachten, d.h. für solche, die in kirchlichen Einrichtungen tätig waren und/oder aufgrund ihres biographischen Hintergrundes als kirchennah zu bewerten sind. So waren einige Therapeuten selbst als Priester oder Theologen tätig. Hinter diesem Vorgehen steckte scheinbar zunächst die Idee, dass katholisch geprägte und mitunter selbst als Priester tätige Fachleute aufgrund ihres Hintergrundes für die therapeutische Begleitung der entsprechenden Beschuldigten besonders gut geeignet seien, da sie sich in die Problematiken priesterlichen Lebens besser hineinversetzen könnten. Mutmaßlich sollten die Vorgänge dadurch allerdings auch möglichst intern und diskret abgehandelt und mitunter die Ergebnisse beeinflusst werden. Die Expertenauswahl war deshalb auch von so großer Bedeutung, weil medizinisches Fachpersonal großen Einfluss auf die Diskussionen nehmen konnte. Sowohl für die Bistumsleitung als auch für Gerichtsverfahren dienten die Expert*innen als wissenschaftliche Autorität, auf deren Ergebnisse und Empfehlungen man sich entsprechend stützen konnte.

> Eine typische „Verschachtelung“ der Kompetenzen, die oft eher zum Schutz der Institution als zur Hilfe für die Betroffenen dient. M.C.

Betrachtet man die beteiligten Einrichtungen und Therapeut*innen im Verlauf des Untersuchungszeitraums, so fällt zunächst auf, dass einige wenige Beschuldigte in den 1940er und 50er Jahren zunächst in Klöstern untergebracht wurden, statt sie direkt in therapeutische Behandlung zu geben. Ähnlich wie im Bistum Mainz[200] wird man hier davon ausgehen müssen, dass diese Art der Unterbringung auch als Kontrollinstrument mit Sanktionscharakter gedacht war, um den Beschuldigten aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu holen und dessen Handlungsmöglichkeiten einschränken zu können. Allerdings ist die Quellengrundlage für weiter zurückreichende Fälle im Bistum Osnabrück deutlich zu dünn, um eine vergleichbare Relevanz von Klöstern in der näheren Nachkriegszeit wie im Bistum Mainz feststellen

[200] Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o. O. [Regensburg], 160.

zu können[201]. Ab den 1970er Jahren nahmen andere außermedizinische Einrichtungen eine ähnliche Rolle wie zuvor die Klöster ein, so z.B. das Haus Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein. Die Einrichtung der Ordensgemeinschaft der Johannesbrüder war 1969 erbaut worden und diente zur Unterbringung von Priestern mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, darunter auch denjenigen, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vorgeworfen wurde. Sofern eine psychologische und/oder psychiatrische Behandlung der Bewohner angebracht schien, zog das Heim hierbei entsprechendes externes Fachpersonal hinzu.[202] Allerdings dürfte auch für diese Art der Unterbringung die Frage des öffentlichen Interesses an den Beschuldigten eine wichtige Rolle gespielt haben[203]. Ab den 1990er Jahren brachte die Osnabrücker Bistumsleitung einige Beschuldigte (v.a. bei Fällen im Bereich der Kinderpornographie oder ausgeprägten Distanzproblemen) aus offenbar ähnlichen Gründen im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach unter. Daneben versuchte man bisweilen auch, die Probleme der beschuldigten Geistlichen nicht im medizinisch-

> Das System Kirche unterhielt spezialisierte Therapieplätze für ihre Verbrecher, nach außen hin aber hieß es immer wieder: Wir sind sauber und unschuldig. Dies gipfelte 2010 in dem Auftreten von Erzbischof Zollitsch, Vorsitzendem der Dt. Bischofskonferenz, bei dem er der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ein Ultimatum stellte, ihre Faktenaussagen über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche zurück zu nehmen. K.H.

[201] Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o. O. [Regensburg], 410 stellten fest, dass die Unterbringung von Beschuldigten in Klöstern zu Beginn des Untersuchungszeitraums häufig vorkam, dann jedoch abnahm und ab 2010 keine Rolle mehr spielte.

[202] Vgl. zum Haus Johanneshöhe allgemein Hartig, Christine: „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“: Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021, 208–228, 225; Frings, Bernhard: Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021, 229-249, hier S. 239 f.; Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426, 419.

[203] So stellt es auch Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426, 419 ebenso wie Frings, Bernhard: Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021, 229-249, 240 heraus.

therapeutischem Rahmen, sondern mithilfe von Supervisionsangeboten zu bewältigen.

In den meisten Fällen, bereits ab den 1950er Jahren, zog das Bistum allerdings die Expertise von Psychiater*innen, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen heran, wobei man noch bis weit in die 1990er Jahre fast ausschließlich Personen aus katholischen Einrichtungen konsultierte. Die nur in wenigen Fällen festzustellende Beiziehung von Expert*innen nichtkatholischer Provenienz war hier in der Regel Ergebnis der Eigeninitiative der Beschuldigten oder von deren Umfeld. Teilweise war diese auch gerichtlich angeordnet gewesen. Nicht eigens ausgewählte medizinische Autoritäten konnten zu dieser Zeit aus Sicht der Bistumsleitung zu Problemen führen. In einem Fall wurde beispielsweise wiederholt die explizit atheistische Einstellung eines Psychotherapeuten diskutiert, der auf eine problematische „hyperkatholische" Erziehung des Beschuldigten ebenso wie auf die „sexualfeindlichen" Regeln der katholischen Kirche hingewiesen hatte. Aussagen dieser Art wurden auch mehrfach durch Gerichtssachverständige getätigt und gelangten hierdurch zum Unmut der Bistumsleitung an die Presse. Daher griff das Bistum selbst in den Fällen, in denen von dritter Seite andere Experten empfohlen worden waren, in der Regel trotzdem auf die ihnen bereits bekannten, der Kirche nahestehenden Fachleute zurück. Erst ab den 1990er Jahren lässt sich – ähnlich wie im Bistum Münster[204] – beobachten, dass das Bistum Osnabrück den Kreis an konsultierten Expert*innen und Einrichtungen sukzessive ausweitete. Vermehrt wurde nun auch Personal aus nichtkatholischen Einrichtungen, beispielsweise Universitätskliniken herangezogen, wenngleich die Bevorzugung katholischer Einrichtungen weiter dominierend blieb. Es zahlte sich allerdings aus der Perspektive des Bistums auch nicht immer aus, dass man zumeist der Kirche nahestehende Fachleute beauftragte. Denn auch diese Expert*innen konnten selbstverständlich im Rahmen wissenschaftlicher Verfahren mitunter unerwünschte Ergebnisse produzieren.

Die zahlreichen überlieferten Gutachten der herangezogenen Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen konnten die bestehenden Vermutungen bestätigen, modifizieren, aber auch negativ beantworten, was nicht notwendigerweise

[204] Vgl. Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426, 420.

dazu führen musste, dass vorherige Pathologisierungsdeutungen im Diskurs an Wirkmächtigkeit verloren. Die Gutachten weisen dabei eine große Bandbreite auf, von verschiedenen Formen von Neurosen bis hin zu sexualpathologischen Befunden, die beispielsweise die Reifeentwicklung des Beschuldigten (→ Sexuelle Entwicklungsstörung) betreffen konnte. Ein sehr weit verbreitetes Deutungsmuster, das über den gesamten Untersuchungszeitraum auftritt, war eine ärztlich attestierte oder von anderer Seite her unterstellte fehlende Fähigkeit des Beschuldigten zur (sexuellen) Triebsteuerung. Diese wurde in einigen Fällen, in denen die Beschuldigten ein fortgeschrittenes Alter aufwiesen, mit Altersdemenz in Verbindung gebracht, wobei in der Folge meist festgestellt wurde, dass es auch zahlreiche weiter zurückliegende Übergriffe gegeben haben musste. Nicht selten erörterten die Gutachten einen möglichen ursächlichen Zusammenhang mit Alkoholproblemen oder einer Unfall- oder Kriegsverletzung. Letzteres spielte vor allem in den 1940er bis 60er Jahren eine große Rolle. Dies hing einerseits mit der zeitlichen Nähe zum Kriegsgeschehen zusammen, andererseits wahrscheinlich aber auch mit der zeitgenössischen Stigmatisierung psychischer Erkrankungen, wenngleich diese auch schon in den 1950er und 60er Jahren in der Diskussion um die Beschuldigten durchaus eine Rolle spielten. Dennoch könnten entsprechende Unfall- und Kriegsverletzungen als sozial akzeptierte Chiffre für eventuell damit zusammenhängende psychische Probleme gedient haben. In einem Fall führte beispielsweise die Kirchenleitung die „Willensschwäche“ eines Beschuldigten auf dessen Verlust der Sehstärke zurück. Das Thema der Alkoholsucht vieler Beschuldigter dürfte diese Form der ‚Maskierung‘ weiterer Probleme noch bis in die 1990er Jahre fortgesetzt haben.

> Willensschwäche als Sehschwäche - ein treffendes Bild für die Wahrnehmungsweise der Verantwortlichen. Der Wissenschaftler verzeihe mir die Ironie. K.H.

In vielen Fällen wurden mehrere Expert*innen im Laufe der Zeit zur Rate gezogen. Scheinbar hing dies auch vom erhofften Ausgang der Begutachtung ab. Entsprach ein erstes Gutachten nicht den Erwartungen der Bistumsleitung, tendierten Kirchenvertreter offenbar dazu, weitere Gutachten in Auftrag zu geben, um mitunter ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Hierbei war vor allem die Frage relevant, ob ein Therapieerfolg wahrscheinlich schien und welche Berufsperspektiven angeraten

wurden. Denn auch Gutachten kirchennaher Expert*innen kamen mitunter zu negativen Ergebnissen, insbesondere hinsichtlich des weiteren Einsatzes des Beschuldigten in der Seelsorge. Die Motivation der Kirchenleitung für die beauftragten Gutachten erwies sich hierbei als unterschiedlich. Zu Beginn wurde in der Regel noch die Rehabilitierung des Beschuldigten angestrebt. Die Absicht, die priesterliche Existenz des Beschuldigten zu erhalten, entsprach auch einer von der Bistumsleitung proklamierten geistlichen Fürsorge (→ Schutz eines höheren Gutes), die sich bis zur Jahrtausendwende fast ausschließlich auf den Beschuldigten und nicht auf die Betroffenen konzentrierte. In einigen Fällen lassen sich hierbei auch Tendenzen der → Täter-Opfer-Umkehr beobachten, indem das vermeintliche Leid der Beschuldigten unter ihren krankhaft bedingten Taten gegenüber dem Leid der Betroffenen überbetont wurde, um Verständnis für das Verhalten der Beschuldigten zu wecken.

> Falls das Leid der Betroffenen überhaupt wahrgenommen wurden… K.H.

Erst wenn der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Diskussion immer weniger tragbar schien, konnten medizinische Gutachten auch genau umgekehrt eingesetzt werden, um sie als Legitimationsgrundlage für eine Versetzung, Amtsenthebung, Suspension oder auch sukzessive für eine potentielle Laisierung zu verwenden. Hierfür waren Gutachten dienlich, die möglichst eine veranlagte psychische und/oder sexuelle Störung des Beschuldigten eindeutig attestierten und dadurch eine fehlende Heil-/Therapierbarkeit implizierten.

Die Beschuldigten selbst wehrten sich zu Beginn in der Regel zunächst gegen das Stigma „krank“ bzw. „(psychisch) gestört“, einerseits aufgrund der rufschädigenden Wirkung, andererseits aber auch aus Sorge, dass eine entsprechend medizinisch attestierte Krankheit negative Folgen für die Ausübung ihres Berufs haben könnte. Erst im späteren Verlauf der Diskussion um ihre Person, wenn sowohl juristische als auch berufliche Sanktionen ernsthaft im Raum standen, gingen die Beschuldigten dazu über, ihr Handeln aktiv zu pathologisieren, um die Verminderung ihrer Schuldfähigkeit zu begründen. In der Hoffnung auf Rehabilitierung unterzogen sich hierbei viele Beschuldigte einer Therapie, da dies sich vor Gericht günstig auf das Urteil auswirken konnte. In einem überlieferten Fall nahm ein Beschuldigter sogar mithilfe eines eigens hinzugezogenen Experten Einfluss auf die Pathologisierungsdiskussion um seine

Person. Er wollte dadurch seine Berufseignung unterstreichen, die zuvor medizinisch infrage gestellt worden war.

In diesem Sinne unterstützte auch das Umfeld des Beschuldigten dessen Pathologisierung, um die Schwere der Schuld zu relativieren – teilweise bereits zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte dies noch vehement ablehnte. Bei einem Beschuldigten schaltete sich dessen Familie sogar aktiv in die Diskussion um die verschiedenen Pathologisierungsdeutungen ein, da mehrere Familienmitglieder selbst im medizinischen Sektor tätig waren. Der oben genannte als atheistisch geltende Psychotherapeut, der der Bistumsleitung missfiel, war in diesem Fall von der Schwester des Beschuldigten vermittelt worden, die als Krankenschwester arbeitete. Der Vater wiederum war selbst Arzt und nahm Einfluss auf die in diesem Fall erfolgte Behandlung mit triebhemmenden Medikamenten.

### a) Pädophilie

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen spielt das Thema Pädophilie zwangsläufig eine große Rolle. Gemeinhin wird der Begriff gar synonym für den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen verwendet[205]. Gemäß dem ICD-10 fällt Pädophilie unter Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen und bezeichnet eine „sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen oder Mädchen oder Kinder beiderlei Geschlechts, die sich meist in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden“[206]. Betrifft die Sexualpräferenz jedoch Kinder in der Pubertät, spricht man in der Sexualmedizin von Hebephilie.[207] Demnach ist Pädophilie (bzw. Hebephilie) eine Störung der Sexualpräferenz, die sich in dissexuellem Verhalten äußern kann, allerdings nicht muss. Sie ist insofern von dem Begriff „Pädosexualität“[208]

[205] Zur notwendigen Differenzierung vgl. grundlegend Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49.
[206] Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme: 10. Revision (ICD-10-GM Version 2024), F65.4, https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).
[207] Obgleich diese „eigenständig diagnostizierbare Störung der Sexualpräferenz“ noch nicht im ICD kodiert ist. Vgl. Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011.
[208] Der Begriff ist zuweilen als Alternativbegriff für Pädophilie vorgeschlagen worden, da letzterem mit „Liebe zum Kind“ eine durchaus problematische Bedeutung innewohne. Vgl. Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58-60.

zu unterscheiden, als dass dieser im eigentlichen Sinne nur den strafrechtlich relevanten praktizierten sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnet, d.h. das aus pädophilen Neigungen potentiell resultierende dissexuelle Verhalten. Außerdem beinhaltet Pädophilie neben sexuellen Interessen auch einen allgemeinen „partnerschaftlichen Beziehungswunsch“ des Pädophilen zum Kind – wenngleich dieser natürlich unrealistisch ist. Dementsprechend steht nicht hinter jedem Fall von sexuellem Missbrauch notwendigerweise Pädophilie, während andersherum pädophile Neigungen nicht zwangsläufig zu sexualisierter Gewalt an Kindern führen müssen.[209]

Die Diagnose von Pädophilie (bzw. Hebephilie) ist daher mitunter schwer zu vollziehen, da sie nur möglich ist, wenn die pädophilen Neigungen auch ausgelebt werden und/oder die Neigung zu einem therapeutisch bearbeiteten Leidensdruck der pädophil veranlagten Person führen[210]. Als entscheidendes Diagnosekriterium gilt gemeinhin, dass Pädophile primär auf Kinder und der sexuellen Beziehungsaufnahme zu diesen fixiert sind. Dies sei von solchen Personen zu unterscheiden, die aus anderen Gründen zu sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern greifen, beispielsweise als eine Form der ‚Ersatzhandlung‘ für die eigentlich gewünschte sexuelle Beziehung zu einem*r gleichaltrigen Partner*in. Dabei wird differenziert (mit unterschiedlicher Gewichtung und Akzentsetzung) zwischen dem „ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung ausschließlich auf Minderjährige ausgerichtet ist, und dem „nicht ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung sich sowohl auf Kinder als auch auf Erwachsene bezieht.[211] Allgemein gilt Pädophilie als nicht heilbar und auch

---

[209] Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, hier 46.

[210] Vgl. hierzu v.a. die Entwurfsfassung der ICD-11, 6D32, https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024) sowie die alternative Klassifikation der DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders), die versucht, die allgemein gehaltene ICD-Definition von Pädophilie hinsichtlich besserer diagnostischer Kriterien auszudifferenzieren, Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58 f.

[211] Vgl. Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, 46. Auch die Unterscheidung zwischen „fixierten“ und „redigierten“ Pädophilen (Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 59) sowie pädophiler Haupt- und Nebenströmung (Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische

nur schwierig therapierbar, da pädophil veranlagte Täter auch nach langjähriger therapeutischer und medizinischer Begleitung ein hohes Rückfallrisiko aufweisen.[212]

***

Auch in den untersuchten Fällen wurden pädophile Neigungen der Beschuldigten in Zusammenhang mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sehr häufig diskutiert. Insbesondere ab den 1990er Jahren hat der Begriff in den Diskussionen um die Beschuldigten Konjunktur. Die beschriebene unscharfe Begriffsverwendung von Pädophilie spiegelt sich allerdings auch hier deutlich wider. Vor allem innerhalb der Gemeinden handelte es sich in den meisten Fällen um eine allgemeine Vorwurfsformel in Bezug auf die Beschuldigten, die synonym zu dem Vorwurf sexualisierter Gewalt bzw. Pädosexualität verwendet wurde. Der Ruf des Beschuldigten, pädophile Neigungen zu besitzen, resultierte in der Regel aus dem Bekanntwerden entsprechender sexueller Übergriffe, ohne dass hierbei notwendigerweise eine im eigentlichen Sinne medizinische Diskussion stattgefunden hätte.

Pädophilie nimmt in Zusammenhang mit der Pathologisierung der Beschuldigten daher eine Sonderrolle ein, da sie als pathologischer Befund im eigentlichen Sinne äußerst selten auftritt. Als entlastender Pathologisierungsansatz kam Pädophilie aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung des Krankheitsbildes nicht infrage, weshalb von Seiten des Bistums für Zwecke der Versetzung o.ä. andere gesundheitliche Gründe in den Vordergrund gerückt wurden. In ärztlichen Gutachten spielt Pädophilie trotz vorheriger Vermutungen und Gerüchte oft keine Rolle. In den wenigen Fällen, in denen pädophile Neigungen tatsächlich medizinisch untersucht wurden, wurde eine Pädophilie des Beschuldigten meist verneint – eine Einschätzung, die nicht selten auch von Gerichtsurteilen aufgegriffen wurde. Häufig wiesen die Gutachter*innen in diesem Zusammenhang auf das normale sexuelle Triebempfinden des Beschuldigten gegenüber Frauen hin. Entsprechende Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Formen der Pädophilie sowie der Abgrenzung zur Hebephilie wurden in der Regel hierbei nicht berücksichtigt. Nur in einem einzigen Fall attestierten Gutachter dem

Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 139) entspricht allgemein diesem Schema.

[212] Vgl. hierzu Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 141.

Beschuldigten pädophile Neigungen – allerdings auch hier mit dem entlastenden Hinweis, dass die Pädophilie entwicklungsbedingt (→ Sexuelle Entwicklungsstörung) und nicht angeboren sei. Beschuldigte verwahrten sich in der Regel gegen den Vorwurf der Pädophilie, da er sozial stark stigmatisiert ist und die eigene Rehabilitierung behindert. Nur in Ausnahmefällen gaben Beschuldigte die eigenen pädophilen Tendenzen zu, allerdings in der Regel mit der Relativierung, dass diese Neigungen angeblich mehr emotionaler denn sexueller Natur seien und zudem nicht ausgelebt werden würden. Von Betroffenen und deren Umfeld wiederum war der Pädophilie-Vorwurf und die fehlende Heilbarkeit der Krankheit häufig Ausgangspunkt für die Forderung, stärker gegen den oder die Beschuldigten vorzugehen.

Es ist sehr relevant, was man den Gutachten alles entnehmen kann. Im Widerspruch dazu stehen die öffentlichen Verlautbarungen der Verantwortlichen, die von Verniedlichungen der Verbrechen überlaufen. K.H.

**b) Pathologisierte Homosexualität**

Wenngleich es sowohl homo- als auch hetero- und bisexuelle pädophile Neigungen gibt, wird der Begriff Pädophilie traditionell mit sexuellen Übergriffen auf Jungen verbunden – ein Denkmuster, das sich aufgrund des überproportional hohen Anteils männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bis in die Gegenwart als wirkmächtig erweist. Dies hängt eng mit dem bis ins 19. Jahrhundert zurückgehenden Vorurteil zusammen, dass homosexuell veranlagte Männer eine quasi angeborene tendenziöse Neigung zu kleinen Jungen hätten. Obgleich schon der ‚Erfinder' des Begriffs, Richard Freiherr von Krafft-Ebing, zu verdeutlichen versuchte, dass Pädophilie sich auf beide Geschlechter beziehen könne, wurden Pädophilie und Homosexualität schon früh zusammengedacht und diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung, Pädophile würden Kinder zur Homosexualität ‚verführen'. Aufgrund dieses Verführungsnarratives, aber auch angesichts der Dominanz des Diskurses um das Thema Homosexualität um die Jahrhundertwende blieb die Verknüpfung von Homosexualität und Pädophilie bis weit in das 20.

Jahrhundert hinein wirksam. Pädophilie erschien demnach als eine der verbreiteten Erscheinungsformen gelebter männlicher Homosexualität.[213]

Die Kriminalisierung und Pathologisierung von Homosexuellen reicht weit in die Geschichte des christlichen Europas zurück und manifestierte sich in der Neuzeit strafrechtlich im § 175 StGB des Deutschen Kaiserreiches, der „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe stellte. Fortgeführt und verschärft bis in die Zeit des Nationalsozialismus‘, blieb der Paragraph auch nach 1945 rechtlich unverändert wirksam. Erst infolge des Wandels der öffentlichen Sexualmoral im Zusammenhang mit der 68er Bewegung und der mit ihr verbündeten Lesben- und Schwulenbewegung kam es zu mehrfachen Reformen des Paragraphen: 1969 wurden homosexuelle Handlungen zwischen Männern über 21 Jahren legalisiert, 1973 das Schutzalter auf 18 herabgesenkt. In Kombination mit § 176 (sexuelle Übergriffe an Kindern unter 14 Jahren) gab es seitdem allerdings unterschiedliche Schutzaltersregelungen für die beiden Geschlechter, weshalb bis zur Abschaffung des § 175 im Jahr 1994 Übergriffe an gleichgeschlechtlichen Opfern zwischen 14 und 17 Jahren aus strafrechtlicher Sicht nicht als sexueller Missbrauch, sondern als homosexuelle Handlung bewertet und verurteilt wurden[214].

> Papst Benedikt hat diese Entwicklung benutzt, im ihr die Schuld für die Verbrechen seiner Untergebenen in die Schuhe zu schieben. Diese Relativierung übrigens hat bisher noch kein Kirchenverantwortlicher zurückgenommen. K.H.

Aus heutiger wissenschaftlicher Sicht gilt Homosexualität nicht als Krankheit oder Störung, sondern neben Hetero- und Bisexualität als natürliche Variante sexueller

[213] Vgl. zur Diskursgeschichte der Pädophilie und zur Verbindung zur Homosexualität allgemein Kämpf, Katrin M.: Pädophilie: Eine Diskursgeschichte (Edition Kulturwissenschaft 249), Bielefeld 2022, insb. 82-94, 149, 165.

[214] Vgl. Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995. , 83. Zur Geschichte des Diskursfeldes Homosexualität vgl. allgemein Drägestein, Bernd e. a.: Homosexuality: The History of Gender in Germany, in: Witte, Kristof de; Holz, Oliver; Geunis, Lotte (Hrsg.): Somewhere over the rainbow: Discussions on homosexuality in education across Europe, Münster/New York 2018, 53–76 sowie die Infoseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Geschichte des § 175 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html#:~:text=Die%20Geschichte%20des%20Paragrafen%20175,Republik%20bestand%20die%20Strafvorschrift%20fort (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

Präferenzstrukturen von Menschen[215]. In Teilen der katholischen (wie evangelischen) Kirche allerdings wird (gelebte) Homosexualität bis heute als Sünde betrachtet, als abnormale Neigung gegenüber einer biblisch fixierten zweigeschlechtlichen Ehegemeinschaft. In diesem Sinne wird zwischen einer veranlagten und einer gelebten Homosexualität unterschieden, homosexuelle Neigungen gelte es dementsprechend zu kontrollieren respektive zu unterdrücken und mit (Konversions-)Therapien zu begegnen.[216] Auch der Verdacht pädophiler Neigungen bei Homosexuellen erweist sich in der katholischen Kirche als fortwährend wirksam: Noch Anfang der 2000er stellte ein Vermerk betreffend „Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten" im Bistum Osnabrück heraus, dass Homosexuelle „fast immer" einen generellen „starken Hang zu jungen Menschen"[217] hätten – ein Erklärungsmuster, das Kirchenvertreter bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder heranziehen, um den überproportional hohen Anteil männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche erklärbar zu machen. In der wissenschaftlichen Forschung wird allerdings dem entgegenstehend gerade die kirchliche Sexualmoral (→ Zölibat) inklusive einer Tabuisierung und Ablehnung von Homosexualität als möglicher Risikofaktor für sexuellen Missbrauch diskutiert.[218]

---

[215] Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, S. 45 f.

[216] Vgl. hierzu die „Hauptsünden gegen die Keuschheut" im Kompendium des Katechismus der katholischen Kirche von 2005, Nr. 492, https://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html sowie den „Erwachsenen-Katechismus" von 1995, Bd. 2, S. 385-387, https://katechismus.dbk.de/, (jeweils zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).
Erst der infolge der MHG-Studie 2018 angestoßene Reformprozess der katholischen Kirche (Synodaler Weg) bemüht sich auch um Veränderungen der kirchlichen Sexualmoral inklusive einer Entpathologisierung homosexueller Neigungen. Vgl. dazu den diesbezüglichen Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität", 2022,h https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

[217] Die Aussage ist einem Vermerk über eine Besprechung u.a. zwischen Bischof Bode und Kettmann entnommen („Vermerk betr. Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten"). Nr. 455-15 Diakonenkreis Osnabrück VII.

[218] Vgl. Goertz, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral: Mutmaßliche Zusammenhänge, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie!: Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 121, 125 f. Zu den Zusammenhängen zwischen sexuellem Missbrauch und kirchlicher Sexualmoral vgl. allgemein den Sammelband Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, insb. die Beiträge von Georg Essen (Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, 78-105) und Magnus Striet (Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche: Versuch einer Ursachenforschung, 15-40).

***

Die Pathologisierung und Kriminalisierung von Homosexualität sowie die damit zusammenhängende Verknüpfung mit → Pädophilie spiegelt sich in den untersuchen Fällen deutlich wider. Homosexualität galt auch hier als „abnormale Veranlagung“, die es medizinisch zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln gelte. Daher wurde in den Gutachten oft nicht nur eine Pädophilie, sondern zugleich eine „homosexuelle Pädophilie“, ein möglicher „Hang zur Pädophilie und Homo-Erotik“ oder eine mögliche „geschlechtlich homosexuell-pädophile“ Einstellung des Beschuldigten untersucht. Die Grenzen im zeitgenössischen Diskurs verliefen hierbei entsprechend fließend: Nicht selten reichte in Gemeindekreisen das Gerücht, der Priester sei „schwul“ (ein „175er“[219]) völlig aus, um die Gerüchte um dessen sexuelle Übergriffe an Minderjährigen zu umreißen. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden diese Taten häufig ausschließlich unter dem Stichwort „Homosexualität“ diskutiert, während der Begriff Pädophilie noch gar nicht auftrat oder vehement verneint wurde.

Das spiegelt sich auch in der Behandlung der Betroffenen sexualisierter Gewalt wider, die infolge des Bekanntwerdens sexueller Übergriffe häufig – völlig unabhängig von ihrer tatsächlichen sexuellen Orientierung – in den Ruf der Homosexualität geraten konnten, offenbar, weil man ihnen ein vermeintliches Einvernehmen unterstellte. In einem Fall drängte ein Dechant, an den sich der Betroffene hilfesuchend gewandt hatte, diesen sogar mit dem Hinweis zum Schweigen, ihm dem „Makel der Homosexualität“, der eine „Schande für seine Familie“ bedeuten würde, ersparen zu wollen.

Dies ist zu werten als Fortsetzung des Schweigegeboten durch den Täter: Das epistemische Unrecht setzt sich ein Leben lang fort. K.H.

Entsprechend der zeitgenössischen Rechtsprechung (§ 175 StGB) wurden die Beschuldigten bis in die 1990er Jahre zuweilen nicht nur wegen sexuellen Missbrauchs, sondern auch aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt, da es sich bei einem Teil der Betroffenen um männliche Jugendliche über 14 Jahre handelte. In

[219] Ein damals stigmatisierender Begriff für Homosexuelle, mit Bezug auf den homosexuelle Handlungen betreffenden § 175 StGB.

weiter zurückliegenden Fällen wurden bisweilen auch Verfahren wieder aufgegriffen, die schon zur NS-Zeit gegen die Beschuldigten in Bezug auf § 175 StGB angestrebt wurden, wenngleich hierbei nicht immer eindeutig zu rekonstruieren ist, inwiefern es sich dabei um sexuelle Kontakte auch zu Minderjährigen gehandelt hat.

### c) Zölibat

Der Begriff „Zölibat“ bezeichnet eine sexuell enthaltsame, ehelose Lebensweise, die in der römisch-katholischen Kirche als Voraussetzung für den Erhalt der Priesterweihe gilt. Ausgenommen hiervon sind lediglich bereits vor der Weihe verheiratete ständige Diakone sowie in seltenen Fällen bereits verheiratete konvertierte Priester. Die zölibatäre Lebensweise umfasst dabei nicht nur den Verzicht auf die Ehe, sondern auch auf eheähnliche Partnerschaften sowie sexuelle Beziehungen generell. Allerdings gehen die Vorstellungen über die Reichweite des zölibatären Gebots innerhalb der katholischen Kirche historisch wie aktuell weit auseinander, insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der sexuellen Enthaltsamkeit, beispielsweise in Bezug auf das Thema Masturbation.[220]

Seit Beginn der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle werden die Ursachen für die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche auch in deren institutionellen Strukturen gesucht. Insbesondere die Frage, inwiefern das Gebot des Zölibats den sexuellen Missbrauch begünstigt oder gar verursacht, spielt im übergreifenden Diskurs eine große Rolle. Vor allem in der öffentlichen Diskussion ist der Zölibat ein populäres Erklärungsmuster: Eine 2010 von TNS Infratest erhobene Umfrage ergab, dass 74% der Befragten der Meinung sind, der Zölibat sei mitverantwortlich für die Missbrauchsfälle in der Kirche[221].

Fragen um die Rolle des Zölibats stehen in einem engen Zusammenhang mit dem → Pathologisierungsdiskurs, weil mit dem Zölibat auch die Unterdrückung eines natürlichen sexuellen Triebempfindens verbunden wird. Disziplinübergreifend wird mehrheitlich die Position vertreten, dass kein direkter kausaler Zusammenhang

[220] Vgl. Lüdecke, Norbert; Bier, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung, Stuttgart 2012., 169.
[221] Glauben Sie, dass die katholischen Priestern vorgeschriebene Ehelosigkeit, der Zölibat, mitverantwortlich ist für die vielen Missbrauchsfälle in der Kirche? In: Spiegel (03.04.2010), S. 78. Abgerufen unter Statista, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153602/umfrage/zoelibat-mitverantwortlich-fuer-missbrauch/ (zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024).

zwischen sexuellem Missbrauch und einer zölibatären Lebensweise besteht, der Zölibat allerdings durchaus ein begünstigender Faktor sein kann. Hierbei geht es u.a. um mögliche Zusammenhänge zwischen Zölibat und der → sexuellen Entwicklung der Priester. Darunter fällt beispielsweise die Frage, ob der Zölibat die sexuelle Entwicklung von Priestern weitergehend behindert oder gar Personen mit sexuellen Entwicklungsstörungen prinzipiell anzieht, die sich auf diesem Wege einer unangenehmen Auseinandersetzung mit persönlichen Schwierigkeiten entziehen wollen.[222]

***

Auch in den untersuchten Fällen spielt die Diskussion um den Zölibat eine große Rolle, wenngleich sie allein quantitativ nicht so häufig zu beobachten ist, wie man dies angesichts der Prominenz des Themas vielleicht erwarten könnte. Für Bistumsvertreter wie auch häufig für die Beschuldigten selbst gilt der Zölibat des Öfteren als zentraler Bezugsrahmen für die Fälle sexualisierter Gewalt. Nicht selten wurden die Vorwürfe sexualisierter Gewalt unter der Chiffre „Probleme mit dem Zölibat“ zusammengefasst – ein deutlicher Hinweis darauf, dass sowohl die Bistumsleitung als auch die Beschuldigten aus ihrem kirchlichen Selbstverständnis heraus die Missbrauchsfälle erst einmal grundsätzlich aus der Perspektive des Kirchenrechts betrachteten. Der Fokus der geistlichen Fürsorge, d.h. die Rettung des Priesterberufs (→ Schutz eines höheren Gutes), lag also auch in dieser Hinsicht primär auf den Beschuldigten und ihren ‚kirchenrechtlichen Verstößen‘, während die Fürsorge für Betroffene über lange Zeit hinweg eine marginale Rolle spielte. Da man sexuelle Übergriffe an Minderjährigen lange Zeit z.T. gleichrangig zusammen mit verbotenen Beziehungen zu erwachsenen Partnern als Verstoß gegen den Zölibat diskutierte, ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht immer

Auch die jüngste Überarbeitung des Kirchenrechts hat wenig daran geändert. K.H.

[222] Vgl. zur Diskussion um den Zölibat und das Priesterbild allgemein Essen, Georg: Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 78-105, insb. 92 f.

auszumachen, inwiefern sich hinter den festgestellten Zölibatsproblemen auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen verbarg.

Der Verweis auf die zölibatäre Lebensweise konnte allerdings auch als relativierendes Argument in der Diskussion verwendet werden, wobei sich dies oft mit der → Pathologisierung des Betroffenen verband, vor allem hinsichtlich dessen fehlender Fähigkeit zur Triebsteuerung. Die Argumentation folgte dabei einem bestimmten Muster: Da der Beschuldigte durch die zölibatären Vorgaben daran gehindert sei, seine sexuellen Bedürfnisse auszuleben, übertrage er diese Wünsche auf Kinder, so die Aussagen von Kirchenvertretern, beauftragten medizinischen Expert*innen wie auch der Beschuldigten selbst. Auch eine eventuelle → Pädophilie und/oder → Homosexualität des Beschuldigten spielte hierbei eine große Rolle: Die Übergriffe auf (männliche) Kinder und Jugendliche wurden in dieser Hinsicht als ‚Ersatzhandlung' für den eigentlichen Wunsch nach einer erwachsenen partnerschaftlichen Beziehung (zu einer Frau) betrachtet, auch um eventuelle pädophile Neigungen des Beschuldigten aus dem Diskurs auszuklammern. Die Gutachten stellten dabei nicht selten → sexuelle Entwicklungsprobleme des Priesters fest. Der in einem Fall tätige (als atheistisch geltende) Experte war darüber hinaus der Ansicht, der entsprechende Beschuldigte habe sich aufgrund seiner sexuellen Probleme in der Kindheit und Jugendzeit bewusst dem Priesterberuf zugewandt, in der Hoffnung, im Rahmen der zölibatären Enthaltsamkeit mit seinen Problemen nicht mehr so stark konfrontiert zu werden.

Die Beschuldigten selbst beklagten sich im Zusammenhang mit dem Zölibat des Öfteren über die fehlende sexuelle Aufklärung im Priesterseminar, wodurch sie nie gelernt hätten, im zölibatären Rahmen mit ihrer Sexualität umzugehen. Solche Erklärungsmuster konnten durchaus ihre Wirkmächtigkeit auch vor Gericht entfalten: Ein Gerichtsurteil von 1971 berücksichtigte beispielsweise strafmildernd „die sexuell bedingte Zwangslage des Angeklagten zwischen seinem naturgegebenen Geschlechtstrieb einerseits und dem ihn als katholischer Priester betreffenden Zölibat andererseits".

Die Beschuldigten hatten häufig unterschiedliche Vorstellungen darüber, was genau unter zölibatären Vorgaben zu verstehen sei. Viele bezogen die zölibatäre Enthaltsamkeit lediglich auf das Verbot der Ehe, klammerten allerdings Sexualität aus. Ein offen homosexueller Priesteramtsanwärter konnte die Vorwürfe seiner Vorgesetzten beispielsweise nicht nachvollziehen, weil er als Homosexueller schließlich nicht verheiratet sei und daher kein Konflikt mit dem Zölibat vorläge. Grundsätzlich hatten viele Beschuldigte ein schwieriges Verhältnis zum Zölibat. Häufig wurde diese Problematik unter dem Stichwort „Einsamkeit“ diskutiert: Die Delikte der Beschuldigten seien Reaktionen auf deren Einsamkeit gewesen, die wiederum Resultat des Zölibats sei. Manche Gutachten weisen z.B. daraufhin, dass der Beschuldigte sich nach Bindungen sehne, sich eine Familie wünsche und diese Gefühle schließlich auf Kinder und/oder Jugendliche projizieren würde. Ebenso relativierte auch ein Beschuldigter die Übergriffe auf einen Betroffenen damit, dass er ein „Familienmensch“ sei und für den Betroffenen „väterliche Gefühle“ (→ Narrative mit Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Betroffenen) hege.

> Die Einsamkeit ist eine verständliche, aber jedenfalls selbstverantwortete Emotion. Gleichwohl ist es erschreckend, mit welcher Eiseskälte die Unverletzlichkeit des Menschen und die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen hier dem Empfinden des Täters geopfert werden. K.H.

Die Forderung nach der Abschaffung des Zölibats wurde vor allem medial immer wieder erhoben und auch von Betroffenenseite mehrfach ausgesprochen. Bistumsvertreter sahen dies naturgemäß anders. Obwohl man paradoxerweise die zölibatäre ‚Einengung‘ des Beschuldigten mitunter als relativierendes Argument ins Feld führte, wehrte man sich an anderer Stelle in der Regel dagegen, den Zölibat als möglichen Faktor für den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche gelten zu lassen. Allerdings traten auch in den überlieferten Fällen immer wieder Kirchenvertreter auf den Plan, die die Sinnhaftigkeit des Zölibats infrage zu stellen versuchten, weil sie darin eine relevante Komponente eines übergreifenden kirchlichen Reformprozesses sahen. Auch einzelne Beschuldigte betrachteten sich als progressive Vorreiter im Kontext kirchlicher Reformbewegungen, die den Zölibat als überholte Vorstellungen der Kirche abschaffen wollten – und offensichtlich unter dem Deckmantel vermeintlicher Reformforderungen ihre problematischen

Beziehungswünsche zu Minderjährigen kaschieren wollten. In einem Laisierungsfall führte der entsprechende Priester beispielsweise an, er betrachte den Zölibat mittlerweile als widersinnig und habe sich daher „von sexuellen und religiösen Verklemmungen“ gelöst. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit seiner späteren Partnerin war diese allerdings noch minderjährig gewesen.

> Hinter dem Begriff „problematischer Beziehungswunsch“ versteckt sich eine für die Betroffenen ausgesprochene Übergriffigkeit und Rücksichtslosigkeit, die im schlimmsten Fall zu schwersten Formen sexualisierter Gewalt führen und sich zerstörerisch auf Biografien auswirken kann.
>
> Solche „Beziehungswünsche“ nehmen keine Rücksicht auf die Entwicklung der Betroffenen und zeichnen sich durch einen absoluten Mangel an Empathie und pädagogischer Verantwortung aus. K.K.

### d) Sexuelle Entwicklungsstörung

Die Entwicklung des Individuums, in physischer wie psychischer Hinsicht, ist eine anthropologische Begebenheit und als solche Untersuchungsgegenstand unterschiedlichster Disziplinen, insbesondere der Entwicklungspsychologie. In einem populären Verständnis wird darunter häufig ein interindividuell gleicher bzw. ähnlicher Entwicklungsprozess verstanden, der eine qualitativ sich stetig steigernde Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten beinhaltet. In der Wissenschaft wurden und werden hierfür unterschiedlichste Stufen- und Phasentheorien menschlicher Entwicklung diskutiert. Eine Abweichung von bestimmten Entwicklungsnormen kann dementsprechend zu bestimmten Formen von Entwicklungsverzögerungen und/oder Persönlichkeitsstörungen führen.[223] Eine wichtige Rolle für die Entwicklung nimmt neben biologisch-genetischen Ursachen die Umwelt des Individuums ein, insbesondere die kindliche Sozialisation. Dementsprechend gilt dem Kindes- und Jugendalter ein besonderes Interesse, wenngleich die individuelle Entwicklung zunehmend auch als lebenslanger Prozess verstanden wird.[224]

[223] Neuere wissenschaftliche Ansätze zweifeln allerdings die Orientierung an vermeintlich universellen Entwicklungsnormen zunehmend an und betonen demgegenüber die individuell sehr unterschiedlichen Verlaufsformen der persönlichen Entwicklung und die Faktoren, die diese bedingen können. Vgl. hierzu allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 103 f.

[224] Vgl. allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 104.

Entwicklungsverzögerungen können sich auch auf sexueller Ebene äußern und zu Störungen der sexuellen Entwicklung führen. Hierunter werden allgemein Störungen verstanden, die sich auf physischer, psychischer und sozialer Ebene ausprägen können und die Person „in ihrer sexuellen Interaktionsmöglichkeit beeinträchtigen – bis hin zur Unmöglichkeit sexueller Kontaktaufnahme“[225]. Zu den bekanntesten Formen gehört die Störung der sexuellen Reifung, also eine verzögerte oder ausgebliebene körperliche Geschlechtsreife, beispielsweise eine verspätete Pubertät. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Erwachsene aufgrund ihrer sexuellen Entwicklungsverzögerung auf Kinder und Jugendliche übergreifen, da sie gleichaltrige Sexualpartner nicht für sich gewinnen können.

> Eine sexuelle Entwicklungsstörung oder die Schwierigkeit, Partner:innen im gleichen Alter zu finden, heißt nicht automatisch, dass man sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausübt. Viele Menschen leben über lange Zeiten ohne Sexualpartner:innen, werden aber niemals anderen gegenüber gewalttätig. Derartige Übergriffe passieren nicht spontan, sondern werden meist von langer Hand angebahnt und sind Teil eines ganzen Systems, das die Übergriffe ermöglicht. Wem das Wohl von Kindern und Jugendlichen wichtig ist, plant diese Handlungen nicht. K.K.

***

Bei beschuldigten Priestern ist auffällig, dass Reifedefizite hinsichtlich ihrer allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung bereits während der Priesteramtsausbildung beobachtet worden sind. Dies betraf aber noch keine sexuellen Entwicklungsprobleme, sondern eher allgemeine Probleme beispielsweise im sozialen Bereich. In der Regel sahen Vorgesetzte zu diesem Zeitpunkt noch keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern nahmen an, die beobachteten Entwicklungsverzögerungen würden sich im Verlauf der weiteren priesterlichen Tätigkeit legen.

Bei späteren Anschuldigungen wurde sowohl von Seiten der Beschuldigten und der Bistumsleitung als auch den beauftragten Gutachter*innen in der Regel auf die bereits zuvor beobachteten Entwicklungsproblematiken zurückgegriffen. Die Frage, ob die sexuellen Delikte Folge von angeborenen Störungen oder von entwicklungsbedingten

[225] Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, 42. Vgl. auch im Folgenden allgemein ebenda, 42-51.

Beeinträchtigungen seien, nahm in der Diskussion um die Beschuldigten häufig eine wichtige Rolle ein. Dahinter stand offenbar die Annahme, dass Veranlagungen schwerer heil- bzw. therapierbar seien (insbesondere → Pädophilie), während Entwicklungsdefizite durch entsprechend angeregte Nachreifungsprozesse verhältnismäßig leicht ausgeglichen werden könnten. Dementsprechend lässt sich beobachten, dass – sofern Pathologisierungsdeutungen in die Diskussion Eingang fanden – insbesondere die Beschuldigten selbst entsprechende Entwicklungsdefizite relativ schnell als entlastendes Argument anführten. Mitunter wiesen sie allerdings daraufhin, diese in der Vergangenheit liegenden Probleme bereits überwunden zu haben. Und auch den Kirchenvertretern konnte es dienlich erscheinen, von einem therapierbaren Entwicklungsdefizit anstatt von einer schwer gestörten sexuellen Veranlagung zu sprechen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung und der damit verbundenen Stigmatisierung konnte dadurch gemindert und die Aussichten auf etwaige Therapiemaßnahmen erhöht werden. Besonders dann, wenn der Beschuldigte als Priester gehalten werden sollte, diente die Entwicklungsstörung als Ausweichnarrativ gegenüber einer schwer pathologischen Veranlagung.

In der Wortwahl deutete sich die postulierte Reifeverzögerung der Beschuldigten bereits in Formulierungen wie „naivem“ und „unbedarftem“ Verhalten an. In diesen Fällen korrespondierte das Narrativ besonders stark mit dem Problem von → Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe bzw. → Handlungen im Rahmen einer „Freundschaft“, indem z.B. Kirchenvertreter die fehlende Sensibilität der Beschuldigten für Nähe und Distanz auf deren Entwicklungsdefizite zurückführten. Die Taten wurden in diesen Fällen in relativierender Weise beispielsweise mit „jugendlicher Naivität“, „jungenhaftem Verhalten“ oder auch „sexueller Neugier“ des Beschuldigten erklärt – eine Wortwahl, die das Handeln in erheblicher Weise verharmloste und vom Vorwurf der sexualisierten Gewalt entfernte.

> Die Gestaltung der Nähe-Distanz-Beziehung ist in allen pädagogischen Zusammenhängen eine fortwährende Herausforderung. Es kann durch Naivität oder auch falschem Enthusiasmus zu Grenzüberschreitungen kommen, die durchaus problematisch und deren Reflexion und Bearbeitung Teil einer pädagogischen Professionalisierung sind. Zu sexualisierter Gewalt kommt es nicht quasi *versehentlich*, weil man Nähe-Distanz-Beziehungen nicht gestalten kann. K.K.

Während solche Formulierungen bereits in den 1950er und 60er Jahren überliefert sind, spielt die (sexuelle) Entwicklung der Beschuldigten im dezidiert pathologischen Sinne erst ab den 1970er Jahren eine Rolle. Während in den frühen Ausbildungszeugnissen der Hinweis auf die „gute katholische Familie“ und die strenge Erziehung noch lobend Erwähnung fand, konnte sich dies in den späteren Expertengutachten negativ umdrehen: Sehr häufig stellten die Gutachter*innen heraus, die sexuellen Probleme des Beschuldigten seien auf dessen Erziehung zurückzuführen, die zu autoritär (und mitunter ‚zu katholisch‘) gewesen sei und das Thema Sexualität tabuisiert habe. Eine anhaltende problematische Beziehung zu den Eltern oder gar ein ungelöster Ödipuskomplex dienten hierbei als klassische Erklärungsmuster. Häufig kombinierte sich dies mit Problemen im Rahmen der sozialen Kontaktaufnahme und –pflege, weswegen entsprechende Beschuldigte ersatzweise auf die ‚leichte‘ Kontaktaufnahme zu Kindern zurückgegriffen hätten.

Die verstärkte Thematisierung der sexuellen Entwicklung der Beschuldigten ab den 1970er Jahren hing offensichtlich mit der öffentlichen Enttabuisierung sexueller Themen infolge der 68er-Bewegung und „Sexuellen Revolution“ zusammen, die vor allem von konservativen Kirchenvertretern als höchstproblematisch empfunden wurde. Entgegen der obigen Erklärungsmuster fürchtete man sich gar vor den „Aufklärungsgeschädigten“ der 1970er Jahre, da eine zu ‚liberale‘ Erziehung das Zölibatsversprechen der jungen Priester auszuhöhlen schien.

## 2. Pathologisierung der Betroffenen

Nicht nur Beschuldigte konnten aus unterschiedlichsten Motiven heraus pathologisiert werden, sondern auch Betroffenen sowie deren Umfeld und Zeug*innen wurden mitunter vermeintlich krankhafte Züge unterstellt. Da die Grundzüge der Pathologisierung bereits erläutert wurden, sei hier lediglich auf den besonderen Diskreditierungscharakter dieser Form der betroffenenspezifischen Pathologisierung hingewiesen.

Hier ist wichtig zu nennen, dass Betroffene natürlich tatsächlich auch Symptomatiken/Diagnosen vorweisen können, auch *bevor* sie die sexualisierte Gewalt erleben. Es ist z.B. belegt, dass Menschen mit Behinderungen besonders von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Auch „auffällige" Kinder und Jugendliche, bei denen man eventuell davon ausgehen kann, dass sie schon Traumata oder andere Schwierigkeiten erlebt haben, werden häufig zum Ziel. Dies sind Kinder/Jugendliche, denen oft weniger geglaubt wird, weil sie als ohnehin problematisch gelten, die manchmal einsam sind, kein oder ein wenig ausgeprägtes familiäres Schutznetz haben und die eventuell auch besonders bedürftig sind, was Beziehungen betrifft.

Ebenso ist es möglich, dass ansonsten unauffällige Kinder und Jugendliche durch die sexualisierte Gewalt das Verhalten verändern und eher „pathologisch" auffällig werden - als Reaktion auf das fortdauernde Trauma. K.K.

***

Sowohl Beschuldigte als auch Kirchenvertreter griffen im Rahmen von Anschuldigungen und Gerichtsprozessen immer wieder darauf zurück, die Aussagen der Betroffenen zu diskreditieren. So bezeichneten sie diese oder gleich deren gesamte Familie als allgemein „schwierig", stellten sie als „hysterisch" dar oder diffamierten sie als „Psychopathen". Die Glaubwürdigkeit der Anzeigenden wie auch etwaiger Zeug*innen spielte vor Gericht eine erhebliche Rolle und wurde auch häufig mithilfe von Glaubwürdigkeitsgutachtern untersucht. Dabei gelang es Beschuldigten wie Kirchenvertretern teilweise sehr erfolgreich, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen zu relativieren, bis hin zur völligen → Täter-Opfer-Umkehr: Der Beschuldigte sollte auf diese Weise als Opfer von Falschaussagen vermeintlich kranker, ‚irrer' Personen dargestellt werden. Dadurch steht dieses Narrativ in engem Zusammenhang mit dem → Vorwurf der Instrumentalisierung des Narrativs: Beispielsweise bezeichnete ein Beschuldigte die angebliche Geltungssucht einer Anzeigenden als „krankhaft", ein anderer Beschuldigter sah in den Anschuldigungen gegen ihn nichts weiter als einen politischen Rachefeldzug von „Psychopathen".

Diese Form der Diskreditierung der Betroffenen erscheint aus mehrfacher Hinsicht besonders problematisch. Zur Untergrabung der Glaubwürdigkeit waren viele der den Betroffenen unterstellten „krankhaften“ Züge offensichtlich vorgeschoben, weil sie ansonsten weder von medizinischen Gutachter*innen noch von anderen Akteuren thematisiert worden waren. Zum anderen machten sich Beschuldigte wie die Bistumsleitung die psychischen und physischen Probleme zunutze, unter denen Betroffene infolge der an ihnen verübten sexualisierten Gewalt litten – was bedeutete, dass gerade Beschuldigte für ihre Zwecke letztendlich das ausnutzten, was sie ursprünglich selbst zu verantworten hatten.

## II. Fürsorge und Erziehung

Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und besonders schutz- und hilfebedürftigen Personen begegnet oft eingekleidet in Handlungen, die angeblich Maßnahmen zur Erziehung, Ausbildung oder Gesundheitsfürsorge für die Betroffenen zum Ziel hatten. Für die Täter bieten diese Handlungen Möglichkeiten, die Schamgrenzen der Betroffenen auf relativ unverdächtige oder gar sozial akzeptierte Weise zu überschreiten. Hinzukommt, dass sich auf diese Weise eine gruppenspezifische (kindliche) Hilfsbedürftigkeit oder Neugierde ausnutzen lässt, um missbräuchliche Handlungen zu begehen.

> Eine sehr typische Täterstrategie: Zuerst dem Kind Aufmerksamkeit (die es woanders nicht bekommt) schenken, mit ihm spielen, Ausflüge machen, finanziell Unerreichbares finanzieren - und dann sanft und gut durchdacht die Grenzen immer weiter verschieben… M.C.

### 1. Sexualaufklärung

Eine wichtige Gruppe derartiger Erziehungs- und Fürsorgenarrative lässt sich unter dem Begriff der „Sexualaufklärung“ einordnen: Die Annäherung der Beschuldigten an die Betroffenen geschah demnach mit der (vorgeblichen) Begründung, ihnen etwas über Sexualität oder die Gesunderhaltung des menschlichen Sexualapparats beizubringen. Um besser zu verstehen, wie die Bezugnahme auf vermeintliche „Sexualaufklärung“ als verdeckendes Narrativ funktionieren konnte, hilft es, sich vor Augen zu führen, wie stark sich der Stil und die Inhalte der Sexualerziehung im hier überblickten Zeitraum verändert haben.

Eine aktuelle Definition von Sexualaufklärung für den europäischen Raum wurde von der Bundeszentale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation WHO vorgelegt. Sie erlaubt Aussagen darüber, welche grundsätzlichen Inhalte und Formen der Sexualaufklärung gegenwärtig in breiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert und anschlussfähig sein dürften:

„Sexualaufklärung bedeutet, etwas über die kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und physischen Aspekte von Sexualität zu lernen. […] Ihr vorrangiges Ziel bei Kindern und Jugendlichen besteht in der Förderung und dem Schutz der sexuellen Entwicklung.

Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen schrittweise Informationen, Fähigkeiten und positive Werte und befähigt sie, ihre Sexualität zu verstehen und zu genießen, sichere und erfüllende Beziehungen einzugehen sowie verantwortlich mit ihrer eigenen sexuellen Gesundheit und der ihres Partners umzugehen. […] Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Zugang zu altersgerechter Sexualaufklärung.“[226]

Diese allgemein gehaltene Definition gibt für die heutige Lebenswelt viele Dinge als selbstverständlichen Anspruch vor, die im hier untersuchten Zeitraum von knapp 80 Jahren stark diskutiert und auch tabuisiert wurden. Es ist dabei selbstverständlich unmöglich, übergreifend zu beschreiben, wie „die“ Sexualaufklärung zu den hier interessierenden Zeitpunkten aussah, sofern eine solche Aufklärung überhaupt systematischer Teil der Erziehung war.

Die zeitgenössische Auseinandersetzung über Art und Inhalte der Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen lässt sich am ehesten aus der Entwicklung zeitgenössischer Ratgeberliteratur ableiten. Die populäre Ratgeberliteratur folgte der fachlichen Entwicklung im Bereich der Sexualpädagogik mit geringem zeitlichem Versatz und sorgte für eine Streuung neuer Ideen in der Gesellschaft.[227] Dabei darf man selbstverständlich nicht dem Trugschluss unterliegen, dass ältere Muster der Sexualaufklärung mit dem Aufkommen solcher Ansätze schlagartig verschwanden.

[226] WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA, Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, Köln 2011, 22.
[227] Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017.

Vielmehr wird es – gerade in traditionell kirchlich gebundenen und konservativ eingestellten Teilen der Gesellschaft – eine allenfalls langsame und ggf. unvollständige Ablösung dieser Muster gegeben haben. Entsprechendes gilt auch für die DDR, in der sich der Sexual- und Sittlichkeitsdiskurs zwar in einem ideologisch anders geprägten Umfeld entwickelte, aber ähnliche Ambiguitäten festzustellen sind: Die offizielle Sexualpädagogik und Sexualwissenschaft der DDR zielte auf die „Bildung sozialistischer Persönlichkeiten“ ab. Im Kern zielte sie damit aber auch auf ein konservativ anmutendes Ideal ehelich eingehegter Heterosexualität ab und stellte die Fortpflanzung in den Mittelpunkt.[228] Da das Narrativ „Sexualaufklärung“ im Rahmen des Forschungsprojektes kaum in ostdeutschen Tatsituationen nachgewiesen werden konnte, fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf die sexualpädagogische Ratgeberliteratur der alten Bundesrepublik. Dort zeigt sich, welche neuen Ideen und Ansätze zur jeweiligen Zeit in der Diskussion und damit als ernstzunehmender Ansatz der Sexualaufklärung öffentlich sagbar (und zugleich kritisierbar) waren.[229]

Die Entwicklung im Zeitraum von der Nachkriegszeit zur Gegenwart lässt sich grob in Phasen unterteilen. Eine erste Phase von 1950 bis etwa 1962 ist nach den Verwerfungen von Krieg und Nationalsozialismus durch eine neue Bürgerlichkeit und durch konservative Sittlichkeitsideale geprägt. Sexualität, vor allem Äußerungen der kindlichen Sexualität wie Masturbation und Experimentierverhalten, wurden stark tabuisiert. Aufklärungsratgeber aus dieser Zeit stammen zumeist von kirchlich geprägten Autor*innen und Verleger*innen. Mehr oder minder überarbeitete Ausgaben der gleichen Autoren wurden noch deutlich nach 1962 herausgegeben.[230] Gerade im

[228] Vgl. Zimmermann, Susanne: Sexualpädagogik in der BRD und in der DDR im Vergleich (edition psychoszial), Gießen 1999, 59–61, 84-97; zur Geschichte der sog. „Sexuologie“ in Ostdeutschland vgl. Stumpe, Harald: Die vergessene DDR-Sexualwissenschaft, in: Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Die deutschsprachige Sexualwissenschaft. Bestandsaufnahme und Ausblick (Angewandte Sexualwissenschaft 28), Gießen 2021, 299-318.

[229] Vgl. dazu Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 10 f; allg. Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478.

[230] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 70-74, 96, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 474.

kirchlich gebundenen Teil der Gesellschaft dürften sie daher noch lange fortgewirkt haben.[231]

Sexualität wurde nach den Ansätzen solcher Ratgeber unter dem Aspekt der Triebbeherrschung gesehen, die als hohe sittliche Aufgabe und als Ziel der elterlichen Moralerziehung zu gelten habe. Sexualität erscheint wie selbstverständlich nur in der heterosexuellen Ehepartnerschaft und mit dem Ziel der Fortpflanzung verbunden. Sexualaufklärung wird im Wesentlichen als Gefahrenabwehr verstanden, als Warnung vor Masturbation, abweichendem Sexualverhalten wie Homosexualität und vor vorehelichem Geschlechtsverkehr.[232]

Die Warnung und Aufklärung müsse dabei von Vertrauenspersonen wie den Eltern, aber auch Priestern (!) ausgehen, denn „falschen Aufklärern“ (z. B. älteren Jugendlichen) wurde immer auch unterstellt, Kinder in Versuchung führen zu wollen.[233]

Ein Teilaspekt der Sexualaufklärung war in dieser Zeit auch die Erziehung zur „Sauberkeit“. Über eine allgemeine und auf den gesamten Körper bezogene Hygieneerziehung verband sich damit auch die Ablehnung all dessen, was als schmutzig zu gelten hatte – im Wesentlichen alles, was Nacktheit oder sexuelle Handlungen betraf.[234]

Ratgeber aus dieser Zeit warnen vor einer vermeintlich frühzeitigen Konfrontation von Kindern mit dem Sexuellen. Zugleich bestärkten sie Eltern vielfach im Gefühl, mit den unangenehmen Gesprächen über Sexualität überfordert zu sein.[235]

Während eine kindliche Sexualität in den ausgehenden 1950er Jahren also geleugnet oder tabuisiert wurde, fand sie in den stärker psychologisch geprägten Ratgebern, die

---

[231] Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017, 148-152.
[232] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 77-82.
[233] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 74 (mit ausdrücklichem Verweis auf „Priester“ als Vertrauenspersonen in zeitgenössischen Ratgebern), 77.
[234] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 82.
[235] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 72; Schmidt e. a., Geschichte, 158-162, 221 f.

zwischen 1962 und 1967 erschienen, eine Anerkennung als eine natürliche Tatsache. Ausdrucksformen kindlicher Sexualität sollten demnach nicht mehr unterdrückt, aber doch im Sinne christlicher Moralvorstellungen unaufgeregt eingehegt werden.[236]

Während dieser Zeitraum somit eine Interimsphase darstellt, brachte der mit der Jahreszahl „1968“ assoziierte Wertewandel stärkere Diskursverschiebungen mit sich: In der jüngeren Generation verbreitete sich eine permissive Sexualmoral, die immer mehr an Lustgewinn als an Fragen von Eheleben und Fortpflanzung orientiert war. Sexuelle „Befreiung“ wurde gerade im politisch linken Milieu als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Transformation betrachtet. Kinder sollten diesen Vorstellungen nach keinen gesellschaftlichen Zwängen unterworfen werden. Sexualaufklärung sollte entsprechend detailliert und zum Teil mit fotorealistischem Anschauungsmaterial erfolgen, explizit auch zum sexuellen Experimentieren anregen. Homosexualität wurde in diesem Milieu zunehmend enttabuisiert, während sie in der Breite der Gesellschaft noch als krankhafte Abweichung galt und sogar strafrechtlich verfolgt blieb.[237]

Es gibt hier ein Spannungsfeld zwischen eigentlich positiven Entwicklungen – dass Sexualität per se als weniger problematisch gesehen wurde, dass Individuen mehr Freiheit zugesprochen wurde, dass auch Jugendliche ihre Sexualität im Idealfall viel weniger restriktiv entwickeln konnten – und der Rechtfertigung von sexualisierter Gewalt an Kindern. Täter nutzten die Liberalisierungsdiskurse der 1970er und es gelang ihnen, diese Debatte zumindest für einige Jahre bis Jahrzehnte zu beeinflussen. Noch in den 1990er Jahren veröffentlichte z.B. der Rowohlt-Verlag das Buch „Der Missbrauch mit dem Missbrauch“, in dem u.a. vom Hannoveraner Professor für Sozialpädagogik Helmut Kentler propagiert wurde, dass Pädosexuelle Erwachsene Kinder lieben würden, ihnen keine Schmerzen zufügen und ihnen nicht schaden. Das Buch hatte zwei Auflagen. Dass die evangelische Kirche Kentler nahe stand, ist bekannt, aber es wäre sicher auch sinnvoll, die Verbindungen in katholische Zirkel zu untersuchen. K.K.

Ältere Formen der Sexualaufklärung wurden als Ausdruck von Gehorsamserziehung kritisiert. Die Einstellung zu Äußerungen kindlicher Sexualität verschob sich bei den Trägern solcher Reformvorstellungen ins Positive.[238] Ein problematisches Extrem fand diese Diskussionen

[236] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 102-109, 122.
[237] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 127-129, 138-140, 174; vgl. auch Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.
[238] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 130 f.

in einzelnen Stimmen, die sogar eine Legalisierung vermeintlich gewaltfreier Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern forderten.[239]

Auch über die 68er Bewegung hinaus veränderte sich in diesen Jahren der Zugang zur Sexualerziehung. 1968 ordnete die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Sexualaufklärung als schulischen Auftrag ein. Leitlinie war die „Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten“ als Beitrag dazu, „daß die jungen Menschen ihre Aufgaben als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln und die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einsehen“. Vorgesehen war in dieser Hinsicht die Vermittlung biologischen Grundwissens zu Fragen von Fortpflanzung und Gesundheit. Der im Vergleich zur 68er-Bewegung eher konservative Beschluss der Kultusminister war einer Erziehung zu traditionellen Geschlechterrollen und Sittlichkeit verpflichtet. Er zeigt aber, dass die Fragestellung nach kindlicher Sexualität und das Bewusstsein einer notwendigen Auseinandersetzung Teil des politischen Mainstreams war.[240]

Neben dem Elternhaus erhielt somit auch die Schule ein politisch gestütztes Mandat für die Sexualaufklärung. In welcher Form der Beschluss der Kultusministerkonferenz in die schulische Praxis überführt wurde, wird stark von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrerschaft abgehangen haben.[241] Ein Teil der konservativen Elternschaft formulierte in der Folge sogar einen scharfen Protest gegen die zurückhaltende Neuregelung, der bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen wurde. Dort wurde 1977 festgehalten, dass die Schulen sich wertfrei der Wissensvermittlung annehmen sollten, während die „sittliche“ Sexualaufklärung bei den Eltern bleiben sollte. Die Ausrichtung der Sexualaufklärung im Schulunterricht war

[239] Vgl. Baader, Meike Sophia: Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial- und Sexualwissenschaften der 1970 bis 1990er Jahre, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 79-81, 72-76; Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 181-183.

[240] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 133-136, Schmidt, Geschichte, 36 f.; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

[241] Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 135 f. Die verunsicherte Zurückhaltung bzw. Überforderung vieler Lehrer betonen Schmidt, Geschichte, 37; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

in der Folgezeit - je nach Bundesland – sehr unterschiedlich geregelt. In der Regel wurde der Erziehungsauftrag allerdings als fächerübergreifendes Prinzip verstanden, das besonders enge Bezüge zum Biologie- und Religions- bzw. Ethikunterricht hatte.[242]

Um 1977 lässt sich parallel zum Rückgang der emanzipatorischen Euphorie in der Gesellschaft auch eine neue Phase im Sexualaufklärungsdiskurs verorten. Literatur zur Sexualaufklärung beschränkte sich in dieser Phase eher auf die biologischen Fragen des Geschlechtslebens, wenngleich sie sich oft stärker an den Aufnahmemöglichkeiten der Kinder orientierte. Kindliche Sexualität wurde in dieser Phase nicht geleugnet oder tabuisiert, allerdings streng von erwachsener Sexualität getrennt – auch eine Reaktion auf die Ansätze zur Verwischung der Grenzen im Gefolge der „sexuellen Befreiung“. In den 1980er Jahren gewannen Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefolge der ersten HIV-Infektionswellen an Bedeutung. Zugleich griff die Literatur wie schon früher Sorgen und Überforderungsängste der Eltern beim Thema „Sexualerziehung“ auf.[243]

Ab den 1990er Jahren wurden Grenzen und sexuelle Rechte zunehmend wichtigere Themen im Aufklärungsdiskurs. Die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder, auch in ihrer sexuellen Entwicklung wird stärker gewürdigt als der Gedanke, dass Kinder in ihrer Entwicklung zu steuern sind. Diese Tendenz setzt sich bis in die Gegenwart fort, wenngleich Forschende aktuell eher eine „Re-Tabusierung“ des Themas kindlicher Sexualität beobachten.[244]

***

Im untersuchten Quellenmaterial finden sich vergleichsweise häufig Vorwürfe, dass Geistliche sexuell übergriffiges Verhalten oder Missbrauchshandlungen als Maßnahmen zur Sexualaufklärung gedeutet hätten. Zumeist berichten Betroffene bei

[242] Vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986, 252.
[243] Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 194-197.
[244] Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 222-224, 226, 230, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475 f.

späteren Meldungen darüber, dass die Beschuldigten ihre Handlungen so begründet hätten.

Auf den ersten Blick erscheint angesichts der distanziert-tabuisierenden Sexualmoral der katholischen Kirche schon die Beobachtung überraschend, dass Geistliche sich relativ häufig in dieser Weise betätigt haben sollen. Kirchliche Beiträge zur Sexualpädagogik gestalteten sich praktisch durchweg repressiv und waren von der Schwierigkeit gezeichnet, Sexualität in konkrete Begrifflichkeiten zu übersetzen. Beispielhaft wäre dafür der am kirchlichen Katechismus orientierte Religionsunterricht. Ausdrücke wie „Wollust“, „Unzucht“ oder „Selbstbefleckung“ waren bewusst unklar gehalten und wurden in ihrer vermeintlich verderblichen Wirkung geschildert.[245] Dementsprechend ist danach zu fragen, warum Geistliche sich Kindern und Jugendlichen ausgerechnet unter dem Gesichtspunkt der Sexualaufklärung nähern konnten.

Möglicherweise bieten drei Aspekte hierfür eine erste Orientierung:

Ein großer Teil der Betroffenen und Zeitzeug*innen, die im Rahmen des Forschungsprojekt interviewt wurden, wies darauf hin, im Elternhaus nicht oder nicht ernsthaft aufgeklärt worden zu sein.[246] Das Fehlen einer Aufklärung im Elternhaus war demnach bis in die 1980er Jahre nicht ungewöhnlich. Das Ende dieses Zeitraums entspricht der Kindheit der jüngsten im Rahmen des Projekts interviewten Betroffenen.

Bei diesen Kindern und Jugendlichen war folglich oft nur ein sehr rudimentäres Wissen über Sexualität vorhanden. Dieser Mangel an Wissen dürfte die Neugier über diese tabuisierten Dinge eher bestärkt haben. Die für Kinder und Jugendliche entwicklungstypische Neugier kann daher ein Risikoverhalten darstellen, das Täter

[245] Zu den Schwierigkeiten eines kirchlichen Zugangs zur Sexualpädagogik vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986.

[246] Auch mehrere beschuldigte Priester äußerten sich im Rahmen von Begutachtungen in diesem Sinne. Einer gab sogar an, sich als Erwachsener zur Eigeninformation ein „Aufklärungsbuch“ gekauft zu haben.

ausnutzen können.[247] Den Beschuldigten war es in diesem Sinne möglich, das Thema „Aufklärung“ mit Inhalten zu besetzen, die letztlich der eigenen Stimulation dienten.

Durchaus üblich auch das „unbeabsichtigte“ Liegenlassen von pornografischen Heften. M.C.

Der Umstand, dass viele Eltern bis (mindestens) in die 1980er Jahre hinein keinen Zugang zum Thema „Aufklärung“ fanden, legt nahe, dass diese Erziehungsaufgabe für sie schambesetzt und unangenehm war (s. o. die entsprechenden Ausführungen der Erziehungsratgeber dazu). Angesichts der Respekt- und Vertrauensstellung, die Priester einnahmen und bei der ihnen zugebilligten Kompetenz für die Moral- und Werteerziehung könnte es daher sogar sein, dass die Eltern es begrüßten, wenn der Priester ihnen die „Sexualerziehung“ ein gutes Stück weit ‚abnahm‘, sofern sie von ihren Kindern überhaupt etwas über derartige Annäherungen erfuhren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die häufig zu beobachtende Verknüpfung des Narrativs der Sexualaufklärung mit Kontakten, die sich im Rahmen von Beichte und bei der schulischen Lehrertätigkeit von Priestern ergeben haben. Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Erscheinungsformen des Deutungsmusters „Sexualaufklärung“ im Zeitverlauf zu betrachten.

Berichte über Handlungen, die als Sexualaufklärung geschildert wurden oder die den Schilderungen nach am ehesten in diesen Kontext zu setzen wären, liegen zeitlich von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis in die 1990er Jahre vor. Den deutlichen Schwerpunkt bildet dabei die Zeit der 1950er bis Mitte/Ende der 1970er Jahre. Es liegt folglich nahe, dass die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit dieses Deutungsmusters davon abhingen, in welchem Maße Kinder überhaupt Sexualaufklärung erfuhren.

Bei der regionalen Verteilung fällt auf, dass nur eines der Beispiele aus dem östlichen Bistumsteil stammt, der zur DDR gehörte. Mögliche Erklärungsansätze – abgesehen von der Überlieferungssituation – könnten in einer anderen sexualpädagogischen

[247] Zu „developmental immaturities in self-control” und dem Fehlen von Wissen und Erfahrung als Aspekten von „risky behaviour“ vgl. Finkelhor, David: Childhood Victimization. Violence, Crime an Abuse in the Lives of Young People, New York 2008, 7 f.

Ausrichtung von Schule und Gesellschaft oder im Fehlen eines kirchlichen Schulwesens liegen.

> Die besonders vulnerable Situation der Beichte wird hier ausgenutzt, um Kinder und Jugendliche zutiefst zu beschämen und sexualisierte Gewalt anzubahnen. K.K.

Betroffene berichten oft, dass die Beschuldigten ihre Annäherungsversuche unter dem Motto der Sexualaufklärung an → Beichtsituationen (bzw. ähnliche seelsorgliche Gespräche) oder Unterrichtskontexte anschlossen. Fast immer leiteten die Beschuldigten in solchen Fällen von ihren Erläuterungen über das Funktionieren des menschlichen Geschlechtslebens über zur Frage, ob der Betroffene schon ‚soweit' oder ‚reif' sei. Regelmäßig mündete diese Frage zur ‚Überprüfung' in den genitalen Missbrauch der Betroffenen, wobei Masturbationshandlungen meist den Einstieg bildeten. In einigen Fällen folgte später auch oraler Missbrauch.

Auffällig ist, dass ausschließlich männliche Betroffene über solche Missbrauchshandlungen mit direktem genitalem Kontakt berichteten. Weibliche Betroffene berichteten insgesamt deutlich seltener über Handlungen, die vom Beschuldigten als „Aufklärung" hingestellt wurden. Der Körperkontakt war hier weniger intensiv (z. B. auf den Schoß ziehen), die Handlungen an Mädchen blieben in den berichteten Fällen auf der Ebene eines unangemessenen Ausfragens, Erläuterns und ggf. exhibitionistischen Zeigens von Geschlechtsteilen. Schon wegen der sehr kleinen Stichprobe wird man mit Erklärungsansätzen für diese auffälligen Geschlechterunterschied in diesem Bereich zurückhaltend sein müssen. Vielleicht spielte aber eine unterschiedliche Widerstands- oder Akzeptanzerwartung (auch mit Bezug auf etwaige Mitteilungen an die Eltern) eine Rolle.

Das Deutungsmuster der „Sexualaufklärung" wurde von einigen Beschuldigten sehr beharrlich vertreten. So berief sich ein Beschuldigter bei einer entsprechenden Konfrontation mit Belästigungsvorwürfen noch Jahrzehnte später darauf, dass es sich bei den fraglichen Kontakten tatsächlich um Gespräche über „Sexualität" und „die sexuelle Entwicklung" des Menschen gegangen sei: Er habe „nie die Absicht gehabt, [den 14-jährigen Jungen] sexuell zu belästigen und erst recht nicht ihn zu berühren",

als er ihn mehrfach bedrängte, seinen Penis zu zeigen. Allerdings gestand der Priester rückblickend eine eigene sexuelle Neugierde ein.

Möglicherweise um den Eindruck eines „Aufklärungsunterrichtes“ zu festigen, setzten die beschuldigten Priester bei ihren Handlungen auch Medien ein. So beklagte sich etwa eine Kirchengemeinde aus Mecklenburg in den 1950er Jahren über ihren sexuell übergriffigen Priester. Ein Beschwerdepunkt war dabei auch, dass dieser in der Jugendstunde der Pfarrei „Nacktbilder mit genauer Erläuterung aller Einzelheiten“ gezeigt habe.

Eine Betroffene aus dem Westen des Bistums berichtet über das Verhalten eines älteren Priesters in den 1970er Jahren. Der Geistliche habe in den Jugendseelsorgestunden unter dem Motto „Was wollen Jungs von Mädchen“ häufig seine „verschwurbelte sexuelle Art“ zum Ausdruck gebracht. Diese Betroffene selbst fragte er auch bei Einzeltreffen zu ihrer pubertären Entwicklung aus und drängte sie, sich explizite Schilderungen und Darstellungen in der Zeitschrift „BRAVO“ anzusehen, die er extra dafür besorgte.

Etwas anders gelagert war der Fall eines Priesters, der einen Jungen Mitte der 1970er Jahre zu „Experimenten“ für ein „Buch über jugendliche Sexualität“ überredete, das er angeblich schreiben wollte. Die „Experimente“ waren Masturbationshandlungen an dem Jungen. Der Geistliche fragte auch andere Kinder und Jugendliche über Jahrzehnte hinweg in der Beichte und bei Seelsorgegesprächen über sexuelle Dinge aus. Seine kirchlichen Vorgesetzten konfrontierten ihn 2010 mit den Vorwürfen über die „Experimente“ in den 1970er Jahren. Zur Begründung gab er an, dass „Liebe, Partnerschaft und Sexualität“ seinerzeit wichtige Themen für Jugendseelsorger gewesen seien. Er habe sich deshalb entsprechende Bücher gekauft, „auch solche, die Sex mit Kindern vertraten“. Diese Bücher hätten ihn bei seinen Taten stark beeinflusst.

Haben ihn die Bücher wirklich beeinflusst, oder haben sie als Rechtfertigung für etwas gedient, was er ohnehin getan hätte? Ohne diese Bücher hätte er sich vermutlich eine andere Rechtfertigung gesucht. K.K.

Auffällig ist die Frage der Sexualaufklärung schließlich auch in institutionellen Kontexten wie Heimen oder Internaten, wo die Eltern für diese Erziehungsaufgabe weitgehend ausfielen. Einige Geistliche füllten dieses Vakuum und begingen unter diesem Deckmantel zum Teil schwere Missbrauchstaten. So berichten etwa verschiedene Betroffene aus einem Kinderheim darüber, dass ein junger Priester in den 1950er Jahren häufig „Hygienekontrollen“ im Intimbereich vornahm und die Kinder beim Waschen beaufsichtigte. Diese Handlungen unter dem Signum der ‚Gesundheitserziehung‘ bildeten dann die Vorstufe zu schwerwiegenden Missbrauchshandlungen bei anderen Gelegenheiten. Konfrontiert mit diesen Vorwürfen sagte der Geistliche mehr als 50 Jahre später, dass diese Handlungen in einem familiär-pädagogischen Ansatz des Heimes gesehen werden müssten.

Diese Einschätzung darf nicht dazu führen, die Berichte der anderen Betroffenen abzutun und die Handlung zu bagatellisieren. Die gleiche Handlung kann aus vielen Gründen anders bewertet werden. Tatsächlich ist auch möglich, dass es sich zumindest in Details um unterschiedliches Verhalten durch den Geistlichen handelte. Letztendlich muss sich eine verantwortungsbewusste Institution die Frage stellen: Welches Verhalten ist für uns überhaupt grundsätzlich angemessen? Können wir es gutheißen, dass ein erwachsener Geistlicher ihm schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche in der Intimhygiene praktisch unterweist? Man kann sich kaum eine Konstellation vorstellen, in der diese Frage bejaht würde. K.K.

Ähnlich agierte ein Geistlicher, der in diesem Zeitraum als Lehrer an einem kirchlichen Internat tätig war und Jungen bei Unterweisungen zur Intimhygiene missbrauchte, für die er sie extra in seine Privaträume bestellte.[248] Bezeichnend ist an diesem Beispiel, dass ein ehemaliger Schüler diesen Lehrer noch über 50 Jahre später in Schutz nahm, nachdem er von Vorwürfen seiner früheren Mitschüler erfahren hatte. Er habe die gleichen Handlungen nicht als missbräuchlich erlebt, sondern vielmehr als ‚gute Aufklärungsarbeit‘, die sonst niemand geleistet hätte. Das Beispiel zeigt deutlich die Langlebigkeit und Wirkmacht entsprechend etablierter Deutungsmuster.

[248] Nur wenige Jahre später gab es an der gleichen Schule einen weiteren Geistlichen, der Jungen unter der Begründung missbrauchte, er müsse ihre sexuelle „Reife“ überprüfen oder sie aufklären. Es ist allergings nicht ersichtlich, dass sich die beiden beschuldigten Geistlichen bei ihren Taten beeinflusst haben.

Wie in dem oben beschriebenen Fall aus dem Kinderheim bildete der „Aufklärungsunterricht“ hier bei vielen Betroffenen nur die Vorstufe zu noch schwerwiegenderen Missbrauchshandlungen. In beiden Fällen liegt es nahe, dass der nach außen als vermeintlich ‚harmlos‘ und ‚gut gemeint‘ vermittelbare Aufklärungsansatz dazu diente, die Reaktionen und die evtl. Widerstandsfähigkeit der Betroffenen zu testen.

In den geschilderten Beispielen diente Sexualaufklärung als verschleierndes Deutungsmuster für Missbrauchshandlungen. Die Berichte darüber legen nahe, dass diese Verdeckungsstrategie vor allem deshalb funktionieren konnte, weil eine Sprechfähigkeit über Sexualität fehlte: Auf Seiten der Betroffenen konnte das Vorgehen sowohl Neugier als auch Überforderung produzieren, weil kaum anderes Wissen über Sexualität vorhanden war. Gegenüber dem Umfeld (Eltern, aber v. a. in Heimen und schulischen Kontexten) und vielleicht auch als Strategie der Selbstrechtfertigung konnte das vermeintliche Bemühen um eine ‚Aufklärung‘ der Kinder und Jugendlichen zu einem harmlosen Eindruck beitragen. Für den katholischen Bereich ist zudem die Verknüpfung mit Aspekten der Beichte und des (Religions-)Unterrichts zu beachten.

## 2. Prügelstrafe

Die Prügelstrafe als Akt physischer Gewaltausübung gegen Kinder und Jugendliche hat große Bedeutung für die narrative Einkleidung von sexualisierter Gewalt. Die Gewalthandlung wird dabei nach außen und gegenüber dem Betroffenen als Erziehungsmittel zur Durchsetzung von Normen oder zur Bestrafung von Fehlern legitimiert.[249]

Die Abgrenzung der Gewaltformen ist dabei mitunter schwierig. Forschung zu sexualisierter Gewalt geht davon aus, dass bei dieser speziellen Gewaltform der Aspekt von (lustvoll erlebter) Machtausübung insgesamt den Aspekt der eigentlichen sexuellen Stimulation überwiegt.[250] Demonstrative Machtausübung dürfte auch bei

[249] Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390, 461 f.
[250] Vgl. Gysi, Jan: Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren, in: Ders.; Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt, Bern 2018, 17-34, 19.

Prügelstrafen regelmäßig ein wichtiges Element sein. Hinzu kommt, dass Prügelstrafen im Sinne einer sexuell-sadistischen Absicht auch dann sexuell motiviert sein können, wenn sie nicht ausdrücklich am (unbekleideten) Intimbereich der Betroffenen ausgeführt wurden. Ist dies der Fall, liegt eine sexuelle Motivation sehr nahe. Ebenso wird man bei exzessivem Schlagen aus kleinsten oder nichtigen Anlässen von einer sexuell-sadistischen Motivation ausgehen können.

> Die Beschämung – oft vor den anderen – ist beabsichtigt und Teil der Grausamkeit dieses Rituals. Sie wirkt oft viel länger nach als die körperlichen Schmerzen. Die körperliche Züchtigung ist heute berechtigterweise gesetzeswidrig – Praktiken der Beschämung setzen sich allerdings leider oft fort. K.K.

Die Diskussion über ein Verbot der Prügelstrafe wurde – v. a. mit Blick auf die Schulen – schon seit der Wende von 19. zum 20. Jahrhundert zu einem breiteren Diskurs. Die Ausübung von Körperstrafen durch Lehrer*innen war zwar an Grundsätze einer „Verhältnismäßigkeit“ gebunden, die praktische Durchsetzung und Kontrolle dieser Grenzen aber sehr fallabhängig. Gleiches gilt auch für eine etwaige Bestrafung in den seltenen Fällen, in denen es zu Gerichtsverhandlungen kam. Bezeichnenderweise gab es aber schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik einige Fälle von aufsehenerregenden Prozessen gegen Lehrer. Für besonderes Interesse sorgte dabei jeweils die Diskussion, ob hinter deren Prügelexzessen sexuell-sadistische Motive lagen.[251]

Die strafende Gewalt durch den Familienvater entzog sich einer Kontrolle noch stärker als bei den Lehrer*innen. Körperstrafen waren ein verbreitetes und in der Gesellschaft breit akzeptiertes Mittel der Erziehung. Daran änderten auch zunehmende Eingrenzungen und Verbote in der Praxis nur langsam etwas. Im hier relevanten Kontext ist auf folgende Etappen hinzuweisen:

[251] Vgl. dazu Dudek, Peter: „Liebevolle Züchtigung“. Ein Mißbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik, Bad Heilbrunn 2012. Ohne strafrechtliche Konsequenzen blieb eine sehr viel frühere Skandalaffäre um einen Theologieprofessor, vgl. Schmiesing, Jürgen: Der ‚Fall Hähnlein‘ und die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg um das Jahr 1865, in: Bünz, Enno e. a. (Hrsg.): Kirche, Glaube, Theologie in Franken (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 81), Würzburg 2022, 571-585.

1949 verbot die DDR die Prügelstrafe insgesamt. Analog zur Entwicklung im Westen ist davon auszugehen, dass sie damit selbstverständlich nicht sofort aus der pädagogischen Praxis verschwand. Allerdings waren Körperstrafen damit kriminalisiert, was Betroffenen ggf. auch ein juristisches Vorgehen eröffnet hätte.[252]

Für westdeutsche Schulen wurde die Prügelstrafe erst 1973 abgeschafft (mit der Ausnahme Bayerns im Jahr 1983). Im familiären Bereich bezeichnete erst eine Gesetzesänderung von 1998 Gewalt durch Eltern als unzulässig, im Jahr 2000 folgte ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung hatte in diesem Zeitraum bereits abgenommen, wobei sie in der Bevölkerung nach Erhebungen von Erziehungswissenschaftlern bis heute verbreitet ist.[253]

Von dieser gesellschaftlichen Akzeptanz war es nun abhängig, mit welchem Widerstand Geistliche rechnen mussten, die in dieser Weise gegenüber Kindern und Jugendlichen übergriffig wurden. Wenngleich ihnen so ein Bestrafungsrecht früher allenfalls im Rahmen einer Tätigkeit als Lehrer zugekommen wäre, bekleideten sie eine vergleichbare Autoritätsstellung und vertraten einen Erziehungsanspruch. Deshalb konnten auch die Geistlichen darauf rechnen, dass die Betroffenen und ihr Umfeld die Taten dulden würden, wenn sie sie als Prügelstrafe einkleideten.

***

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Berichte über physische Gewalthandlungen von Klerikern ausgewertet, die zum Teil ausdrücklich als Prügelstrafen erklärt wurden oder bei denen eine solche Einordnung naheliegt. In zwei verschiedenen Fällen zwang der Beschuldigte mitunter auch andere Personen, diese Gewalthandlungen stellvertretend zu vollziehen.

Zeitlich beziehen sich die Vorwürfe fast alle auf die Zeit von den 1940er bis Mitte der 1970er Jahre. Auf den ersten Blick liegt somit nahe, dass ein Zusammenhang mit dem

[252] Hinsichtlich des Zugangs zur Strafverfolgung ist hier die besondere Situation der Katholiken in der DDR zu beachten.
[253] Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine, Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390.

Verbot der Prügelstrafe für Lehrer*innen bestehen könnte. Allerdings fielen die „Strafmaßnahmen“, die für die späteren Zeiträume berichtet werden, nicht in Schulzusammenhänge, sie betrafen stattdessen überwiegend Ministranten. Ein Fall, in dem sadistische Züchtigungen eine große Rolle spielten, lag zudem in der DDR, wo solche Handlungen seit dem Jahr 1949 verboten waren.[254] Forschungsergebnisse für den mecklenburgischen Bistumsteil zeigen aber, dass einige Eltern dort mit Züchtigungen durch Geistliche einverstanden zu sein schienen oder dass sie diese sogar begrüßten.[255]

Grundsätzlich wird aber die sinkende Akzeptanz von Körperstrafen in der Bevölkerung eine Rolle gespielt haben. Bezeichnend ist etwa das Beispiel von politischen und kirchlichen Gemeindekörperschaften, die kurz nach dem westdeutschen Verbot der Körperstrafen im Schulunterricht beim Bistum vorstellig wurden. In der Gemeinde war bekannt geworden, dass ein Geistlicher dorthin versetzt werden sollte, der einige Jahrzehnte zuvor bereits in der Pfarrei eingesetzt worden war. Die Elterngeneration gab an, man sei damals von ihm im Religionsunterricht „gepeinigt“ worden und wolle dies den eigenen Kindern ersparen.

In nur einem Fall berichtet die Betroffene von spontanen blindwütigen Schlägen (begleitet von onanistischen Handlungen), die der Beschuldigte aus nichtigen Anlässen verteilte. In den übrigen Fällen zeigen die Taten vielmehr → ritualisiert anmutende Elemente. Zumeist gab es hier auch mehrere Betroffene und eine serielle Form der Tatbegehung. Es handelte sich dabei entweder um Initiationsriten im Rahmen der Jugendarbeit oder um Handlungen, die – teils mit großem Aufwand – als Sühnemaßnahmen für „Sünden“ eingekleidet wurden. Ein

> Auch Geschenke oder besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit sind Teil des planvollen Umgehens der Täter – diese „Zuckerbrot und Peitsche“ Strategie ist besonders manipulativ und bringt die Betroffenen oft in emotionale Abhängigkeit. Das instinktive Bedürfnis nach Bindung, das die Kinder und Jugendlichen spüren, wird so instrumentalisiert. K.K.

[254] Bezeichnend und anlassgebend für weitere Untersuchungen ist der Umstand, dass die Stasi in diesem Fall von den Prügelaktivitäten des Geistlichen wusste, aber nicht juristisch oder erpresserisch gegen ihn vorging.
[255] Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 84, 86 f.

solcher ritualisierter Charakter und die damit einhergehende Bevorzugung der Kinder durch Nachtat-Handlungen (Geschenke, Aufmerksamkeit etc.) war ebenso ein Element der Tatverdeckung wie die schlichte Angst, die die brutalen Gewalthandlungen bei den Betroffenen erzeugten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Deutungsmuster der „Prügelstrafe“ primär zur Tatanbahnung von den Beschuldigten ausging und dass es die Betroffenen bzw. auch deren Umfeld zu einer Duldung der sadistischen Handlungen veranlassen sollte. Ein Beschuldigter gab bei einer Konfrontation nach vielen Jahrzehnten zu, sich durch die Taten sexuell stimuliert zu haben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Deutungsmuster auch zur Selbstberuhigung der Beschuldigten wegen ihrer Handlungen beitrug. Denkbar wäre auch, dass das Prügeln zur Vorbereitung anderer Taten sexualisierter Gewalt eingesetzt wurde, etwa, um entsprechende Angst zu verbreiten oder um den zu erwartenden Widerstand beim Betroffenen auszuloten. Im untersuchten Quellenmaterial fehlen allerdings entsprechende Belege.

Die Zeit- und Generationenabhängigkeit von Deutungsmustern sexualisierter Gewalt zeigt sich hier auch in dem Moment, in dem es um die Aufarbeitung von solchen Fällen extremer Prügelstrafen geht. In der Anfangsphase der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt stammten die kirchlicherseits damit betrauten Personen zum Teil selbst aus einer Generation und aus einem Milieu, in dem solche Körperstrafen üblich waren. Vermutlich ist so eine erkennbare Tendenz zu erklären, auch extreme und höchstwahrscheinlich sexuell-sadistisch motivierte Taten als extreme Ausprägung früher üblicher Praktiken zu ‚normalisieren‘ und damit ein Stück weit zu verharmlosen. So wurde z. B. seitens des Bistums bei einem Vorwurf sexualisierter Gewalt in der Gemeinde verlautbart, bei älteren Vorwürfen gegen den Geistlichen habe es sich „nicht um einen direkten

> Es ist grausam, dass Erwachsene Kinder und Jugendliche körperlich „strafen“ dürfen. Selbst wenn dabei keine sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, wird ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, ihre Menschenwürde in Frage gestellt. Kinder und Jugendliche, die körperlich bestraft werden, erfahren, dass ihre Grenzen nicht respektiert werden. Das wiederum erleichtert es Tätern, auch sexuelle Grenzverletzungen zu begehen. Auch darum ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung so wichtig. K.K.

sexuellen Missbrauch“, sondern um „„Strafmaßnahmen““[256] an Ministranten gehandelt, obwohl die sexuelle Motivation im extern besetzten bischöflichen Arbeitsstab für sexuellen Missbrauch ausdrücklich thematisiert worden war. Innerhalb der Bistumsleitung kam man allerdings zu dem verharmlosenden Schluss, dass der Beschuldigte lediglich „„rabiat““[257] gegen Messdiener vorgegangen sei, was ein Sachbearbeiter in einen Zusammenhang mit Kriegstraumata des Beschuldigten brachte. Die Sachbearbeiter des Bistums übernahmen hier das ursprünglich vom Beschuldigten formulierte Deutungsmuster und gestalteten es mit verstärkenden Argumenten aus. Einerseits ist dies vielleicht mit dem Wunsch zu erklären, die brutalen Taten in den Kontext einzuordnen – andererseits ist nicht zu übersehen, dass durch das Ausblenden der sexuell-sadistischen Komponente auch eine „Schadensbegrenzung“ für das Ansehen der Kirche betrieben werden sollte.

Hier werden (vermutete) Traumata instrumentalisiert, um schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen neue Traumata zuzufügen. Kein Trauma der Welt rechtfertigt die Ausübung sexualisierter Gewalt. K.K.

Im hier untersuchten Feld meldete nur eine verhältnismäßige geringe Zahl von Betroffenen körperliche ‚Bestrafungen‘ als Form von sexualisierter Gewalt. Meist erfolgten diese Meldungen auch nur deshalb, weil es parallel zu den Prügelstrafen Handlungen mit eindeutig sexuellem Bezug gab oder weil der prügelnde Geistliche von anderen Personen wegen sexualisierter Gewalt beschuldigt worden war. Es ist also denkbar, dass viele Betroffene derartige sadistische Gewalterfahrungen bis heute als etwas einordnen, das in ihrem Generationenzusammenhang verhältnismäßig ‚normal’ war oder dass sie allenfalls das Unglück hatten, an einen ‚besonders schlimmen Schläger‘ geraten zu sein. Das Narrativ der „Prügelstrafe“ war zur Tatzeit ein wirksames Instrument zur Begehung, Verdeckung und Relativierung von sexualisierter Gewalt. Die häufig zu beobachtende Relativierung von physischer Gewalt in Erziehungskontexten spricht dafür, dass es diese Funktion auch heute noch erfüllen kann.

[256] Der Begriff ist im Text des Bistums durch Anführungsstriche hervorgehoben. Ob diese eine Distanzierung vom Begriff implizieren, ist nicht direkt ersichtlich.
[257] Auch in diesem Fall ist nicht klar, was die Anführungszeichen in der Vorlage ausdrücken sollen.

## 3. Medizinische Hilfeleistungen

Ein Alltagsverständnis von medizinischen Hilfeleistungen – und ein solches Alltagsverständnis ist in diesem Kontext durchaus relevant – umfasst mehrere voneinander zu unterscheidende Dinge. Es trägt aber zu einem übersichtlichen Referenzrahmen bei, wenn diese unterschiedlichen Hauptaspekte kurz umrissen werden.

So ist in einem ersten Schritt sicherlich an die professionellen Behandlungsmaßnahmen durch die Angehörigen von Gesundheitsberufen zu denken (Ärzt*innen, Pflegekräfte, Therapeut*innen, Sanitätspersonal). Diese Berufsgruppen sind in diesem Bereich privilegiert, eine Vielzahl komplexerer Hilfeleistungen ist auch allein diesen Berufen und damit Menschen mit einer entsprechenden Qualifikation und/oder Erlaubnis vorbehalten.[258]

In zweiter Linie sind unter dem Stichwort der „Ersten Hilfe“ Sofortmaßnahmen im Notfall zu nennen. Zu diesen Hilfeleistungen ist wiederum – zumindest nach deutscher Rechtslage – jeder Mensch nach den vorliegenden Umständen verpflichtet.[259]

Unter den alltäglichen medizinischen Hilfeleistungen lassen sich mit Blick auf den hier relevanten Themenkreis vor allem solche Handlungen zählen, die sich aus der Personensorge der Erziehungsberechtigten ergeben. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auch über den akuten Notfall hinaus verpflichtet, für die Gesundheit von Minderjährigen Sorge zu tragen. Zu denken ist hier an vielfältige Aspekte z. B. der Wundversorgung oder der Pflegebehandlung bei unkompliziert verlaufenden „Kinderkrankheiten“, die zum Alltag familiären Zusammenlebens gehören.

Im hier vorliegenden Zusammenhang geht es allerdings um Handlungen, die von Personen ausgehen, die allenfalls – z. B. als Organisatoren einer kirchlichen Ferienfreizeit – die Aufsichtspflicht über Minderjährige übernommen haben. In der

[258] Zur historischen Entwicklung und Abgrenzung von nicht anerkannten Heilberufen vgl. Faltin, Thomas: Art. Kurpfuscher, Scharlatan, in: Gerabek, Werner E., e. a. (Hrsg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin / New York 2005, 815 f.
[259] Vgl. § 323c StGB.

Regel sind es Handlungen, bei denen auch die unmittelbare Notwendigkeit (im Sinne eines „Notfalls“) und die Einwilligung der ‚Behandelten‘ fraglich scheinen muss.

***

Medizinische Hilfeleistungen sind ein weiteres Beispiel dafür, wie sexualisierte Gewalt in vermeintlich akzeptables Verhalten eingekleidet wird. Abgesehen von Sonderfällen[260] werden solche Handlungen vor allem aus den Kontexten von Ferienlagern und Freizeitaktivitäten berichtet, in denen die beschuldigten Geistlichen sich als Sanitäter oder Gesundheitspflegende betätigten. Medizinische Hilfeleistungen ermöglichten so die Herbeiführung von übermäßig engem Körperkontakt mit den Betroffenen in einer Art und Weise, die ggf. auch dem Umfeld gegenüber vertretbar erscheinen konnte. Die tatsächlich oder nur vermeintlich erforderliche Intimität und die fehlende Erfahrung mit deren üblichen Grenzen schirmten das Tathandeln zusätzlich gegen Aufdeckung ab.

> Sicherlich wurde hier auch strategisch ausgenutzt, dass keine oder nur wenige andere Erwachsene in der Nähe waren. Die Kinder und Jugendlichen fühlten sich eventuell besonders eingeschüchtert und waren den übergriffigen Geistlichen so noch abhängiger gegenüber – vor allem diejenigen, die tatsächlich krank oder verletzt waren und Schmerzen hatten. K.K.

Gemeint sind hier aus nachvollziehbaren Gründen keine komplexen medizinischen Dienste, die ohne Zweifel Angehörigen von professionellen Heilberufen vorbehalten sind. Es handelt sich vielmehr um kleinere Behandlungen wie das Verabreichen von Zäpfchen, das Eincremen mit Salben, Massagen oder bestimmte eingehende körperliche Untersuchungen zu angeblich diagnostischen Zwecken im Rahmen der Ersthilfe oder Abklärung von Erkrankungen. Im Wesentlichen umfassten die übergriffigen Handlungen also Dinge, die aus dem Spektrum häuslich-familiärer Gesundheitspflege bekannt sind und die dort auch nicht weiter kritisch betrachtet würden. Zu unterscheiden sind schließlich noch Handlungen, die der Beschuldigte an anderen vornimmt und Handlungen an seinem eigenen Körper, zu denen er andere

[260] So gibt es unklare Berichte über Behandlungen/Untersuchungen durch einen Geistlichen, die vielleicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Familie zurückzuführen sind. Andere Betroffene beschreiben bei dem gleichen Geistlichen ähnliche Untersuchungshandlungen, die aber unter dem Aspekt der → Sexualaufklärung eingeführt wurden.

auffordert. Zu beiden Formen liegen mehrere Berichte aus unterschiedlichen Fällen vor.

Das Deutungsmuster der medizinischen Hilfeleistungen findet sich sowohl im Zusammenhang mit der Tatbegehung (Begründungsnotwendigkeit für körperliche Kontakte) als auch bei der späteren Rechtfertigung, wenn körperliche Kontakte von dritter Seite als sexualisierte Gewalt bezeichnet wurden. So gab ein Beschuldigter in einer polizeilichen Vernehmung an, er habe mit den Berührungen nur zur Intimhygiene erziehen (→ Sexualaufklärung) und den Betroffenen davor bewahren wollen zu frieren. Ein anderer Beschuldigter begründete körperliche Distanzverletzungen mit medizinischen Hilfeleistungen und verwies diesbezüglich auf eine frühere militärische Sanitätsausbildung – eine akute Notwendigkeit für solche Hilfeleistungen bestand jedoch nicht, die Betroffene war auch zur Eigenfürsorge fähig.

> Es ist zu vermuten, dass der Missbrauch im Rahmen einer medizinischen Situation potenziell weitreichende Folgen für die Gesundheit der Betroffenen haben kann: Möglicherweise meiden zumindest einige Betroffene noch lange ärztliche Untersuchungen und es kommt zu verzögerten Diagnosen oder Behandlungen. K.K.

Andere Betroffene berichten von Untersuchungen, etwa wegen angeblicher oder tatsächlicher Infektionskrankheiten. Die Untersuchungen bezogen sich aber z. B. unnötig auch auf den Intimbereich und ergänzten in einigen Fällen auch ein weitergehendes Repertoire von Missbrauchshandlungen, für das der Täter andere Deutungsmuster nutzte.

Das Narrativ der „medizinischen Hilfeleistungen“ ist zunächst ein Narrativ zur Tatanbahnung, das in der Regel auf vorher geäußerte körperliche Beschwerden der Betroffenen aufsetzt. Der Täter wird somit scheinbar nur reaktiv tätig. Betroffene berichten allerdings auch von ‚aufdringlichen‘ Behandlungsangeboten bei geringsten

Anzeichen von körperlichen Beschwerden, die auch für jüngere Kinder leicht durchschaubar waren.[261]

Auffällig sind die Örtlichkeiten der „medizinischen Hilfeleistungen“: Sofern der Beschuldigte diese an anderen vornahm, handelte es sich in der Regel um Ferienlager oder andere Freizeitaktivitäten. Es fällt auf, dass zwei Beschuldigte, die dieses Narrativ oft zur Begründung ihrer übergriffigen Körperkontakte verwendeten, derartige ‚Behandlungen‘ in Ferienlagern gewissermaßen zur ‚Chefsache‘ erklärt hatten.

In den (selteneren) Fallkonstellationen wiederum, in denen Beschuldigte Kinder und Jugendlich darum baten, an ihnen medizinische Hilfeleistungen (v. a. Eincremen/Massagen) vorzunehmen, handelte es sich bei den Tatorten um die Privaträume des Geistlichen. Die Handlungen, die auch hier auf den ersten Blick wohl an gängige und harmlose Hilfeleistungen z. B. im Familienkontext erinnern mochten, dienten durch die Ausdehnung auf den Intimbereich oder durch damit verknüpfte Überrumpelungsversuche unverkennbar der sexuellen Befriedigung des Beschuldigten.

Auffallend ist, dass Beschuldigte im Rahmen von Konfrontationen auch bei großem zeitlichem Abstand darauf beharrten, es habe sich nur um harmlose medizinische Hilfeleistungen gehandelt – selbst dann, wenn sie übergriffiges oder missbräuchliches Handeln in anderen Konstellationen zumindest in Teilen eingestanden.

## 4. Übernahme familiärer Funktionen

Die Frage nach den Umständen, unter denen sexualisierte Gewalt durch Kleriker als Übernahme von familiären Funktionen umgedeutet wurde, lenkt zunächst den Blick auf die Bedeutung und historische Entwicklung des Familienbildes. Über alle demographischen Veränderungen und alle Anpassungen ihres soziologischen

[261] So verfassten etwa zwei Mädchen einen Beschwerdebrief an den Beschuldigten: Sie wüssten, was er mit seinem ständigen Eincremen mit Erkältungssalbe wirklich bezwecken würde (→ Einblick „Selbsthilfe unter Freundinnen“).

Erscheinungsbildes hinweg bleibt die Familie ein wichtiges Element gesellschaftlicher Organisation.[262]

Merkmale und Funktionen von Familien unterliegen zeit- und kulturabhängigen Entwicklungen. Dies zeigt schon der zugrundeliegende lateinische Begriff der „familia“, der über die verwandtschaftlichen Verhältnisse hinausging und die Hausgemeinschaft definierte. Westliche Industriegesellschaften als der hier relevante Bezugsrahmen sind vor allem durch das Bild der aus Eltern und Kindern bestehenden Kernfamilie geprägt, in den traditionaler geprägten Lebensverhältnissen dieser Gesellschaft ggf. noch mit ebenfalls im Haushalt lebenden Großeltern.

Als „Normalitätsentwurf“ dieser Kernfamilie war lange das Ehe-Verhältnis von Vater und Mutter mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern maßgeblich. Als defizitär galt hingegen das (dauerhafte) Fehlen eines Elternteils, vor allem in Folge zerfallener Partnerschaften. Die Rollenverteilung in „normalen“ Familien entsprach Geschlechterstereotypen mit dem männlichen „Ernährer“ und „Hausherr“ auf der einen und der Hausfrau und Erzieherin auf der anderen Seite, wenngleich der Zuverdienst bzw. die Mitarbeit der Ehefrau vielfach eine notwendige Realität war. Die Normalitätsvorstellungen (unabhängig von den tatsächlich gelebten Realitäten) wandelten sich in der breiteren Bevölkerung erst ab den 1970er Jahren.[263] Abweichung von diesen Normalitätsvorstellungen wurden leicht mit einer Dysfunktionalität der Familie in Verbindung gebracht (das Fehlen der ‚starken Hand‘ des Vaters bzw. des „Ernährers“, Fehlen oder Überforderung der ‚ordentlichen Hausfrau‘, keine ‚häusliche Ordnung‘).

[262] Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann auf eine breite soziologische oder kulturgeschichtliche Einführung in das Familienkonzept verzichtet werden; die folgende knappe Einführung folgt Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 161 f.; Ecarius., Jutta: Art. Familie, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 1, Bad Heilbrunn 2011, 389 f.; Walper, Sabine: Art. Familie, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 240 f.

[263] Da für den hier vorliegenden Zusammenhang gerade dominierende Normalitätsvorstellungen relevant sind, wird auf das breite Spektrum anderer Familienentwürfe und -realitäten nicht näher eingegangen.

Als Reaktion auf die tatsächliche oder unterstellte Dysfunktionalität der Familie, insbesondere beim zeitweiligen Ausfall der Eltern oder bei extremer wirtschaftlicher Not, wurden bereits vor langer Zeit öffentliche oder kirchliche Angebote zur Familienhilfe und zur Unterstützung etabliert. Andere Formen sind Pflegschaften für Kinder bzw. Institutionen wie Kinder- und Jugendheime mit dem Ziel einer dauerhaften Unterbringung oder der Vermittlung zur Adoption. Die starke Präsenz der Kirche in diesen sozial-caritativen Unterstützungsbereichen und die Rolle von Priestern als Seelsorgern in krisenhaften Situationen (sowie der damit verbundene Zugang zu Familien) verweist auf wichtige Kontaktstellen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Menschen in schwierigen familiären Situationen.

***

In den untersuchten Fällen findet sich eine größere Zahl von Beispielen dafür, dass Priester ihren engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen damit rechtfertigten, dass sie quasi-familiäre Funktionen übernähmen bzw. dass auch das Umfeld diese Begründung akzeptierte und vertrat. Eine starke Konjunktur dieses Begründungsmusters lässt sich in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten erkennen. Hierbei wird die wirtschaftliche und psychosoziale Notsituation vieler Menschen sowie die damals große Zahl von (Halb-)Waisen infolge der Kriegsverluste in Betracht zu ziehen sein. Auch in späteren Jahren waren vor allem Kinder aus sozial schwächeren oder nicht näher qualifizierten „schwierigen“ Verhältnissen die Zielgruppe solcher Kontaktaufnahmen. In einigen Fällen handelte es sich dabei vor allem um Kinder sog. „Gastarbeiterfamilien“. Häufig finden sich derartige Deutungen der Kontakte auch in

Hier zeigt sich wieder einmal die Definitionsmacht der Kirche: Sie entscheidet, was das Familienbild ist. Familien der Arbeiterschicht werden abgewertet, weil die Frau und Mutter arbeitet. Insbesondere alleinerziehende Mütter werden als Problem gesehen. Diese Stigmatisierungen verstärken die Abhängigkeit von Frauen, für die dann die Hürde, einen gewalttätigen Ehepartner zu verlassen, noch höher wird.

Unter dem Deckmantel karitativen Engagements übt die Kirche soziale Kontrolle aus und wird zur Wächterin über die angemessene Familiensituation. Sicherlich gibt es Kinder und Jugendliche, bei denen auch richtig entschieden wurde, dass das häusliche Umfeld für sie schädlich war. Aber: Welche Kinder und Jugendliche wurden in Heime gesteckt, obwohl ihre Mutter sie liebte und das bestmögliche für sie tat? Obwohl die Eltern sich mühten und gegen die Armut kämpften? Zeitgleich mussten andere Kinder in „traditionellen“ Familien bleiben, weil man ihnen nicht glaubte, dass dort sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. K.K.

Heim- oder Internatskontexten, wo der ‚Familien-Ersatz' nachvollziehbarerweise eine Rolle spielte.

Grundsätzlich finden sich alle Funktionen von Familie im Rahmen dieses Narrativs wieder. Eine Ausnahme nimmt dabei die „Reproduktionsfunktion" ein, die notwendigerweise explizit auf sexuelle Kontakte angelegt ist. So berichtete eine Betroffene, dass der Beschuldigte am Ende einer längeren missbräuchlichen Beziehung von ihr verlangt habe, mit ihm ein Kind zu zeugen.

Die übrigen familiären Funktionen, in denen Geistliche besonders enge Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen suchten, überschneiden sich zum Teil miteinander – ganz ähnlich so, wie es im Familienleben zu beobachten wäre. So verschafften Geistliche bedürftigen Familien „caritativ" materielle Hilfen bei der Ernährung und Ausstattung der Kinder an. Das Überlassen von Kleidung konnte durch das „Anprobieren" sexuell motivierte Annäherungen verdecken. Zugleich boten Geistliche oft an, mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam Freizeitaktivitäten zu gestalten, was den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus Geld- oder Zeitmangel nicht möglich war. Häufig berichtet wird etwa über zeitgenössisch seltene Erfahrungen wie Autofahrten, mehrtägige Reisen, Videoabende und Schwimmausflüge. Die finanziellen Möglichkeiten der Geistlichen erlaubten dabei eine für Kinder besonders attraktive Gestaltung. Speziell dort, wo die familiäre Lage etwa durch Todesfälle besonders angespannt war, berichten Betroffene und Zeitzeug*innen, dass die Eltern bzw.

Auch hier haben die Täter keinerlei Scham: Sie nutzen die Vulnerabilitäten und verwickeln die Betroffenen in emotional höchst komplizierte Muster – die Lüge vor anderen, der Täter sei der eigene Vater ist einerseits ja eine Verleugnung des tatsächlichen Vaters und andererseits ja auch die Herstellung einer emotionalen Verbindung, die umso grausamer ist, wenn sie instrumentalisiert wird, um sexualisierte Gewalt auszuüben. K.K.

Eine erzwungene Schwangerschaft ist schwerste sexualisierte Gewalt! Dem jungen Mädchen oder der Frau wird die Kontrolle über den eigenen Körper entzogen, sie soll dem häufig narzisstisch motivierten Willen nach Fortpflanzung des Mannes nachkommen. In der Phantasie des Täters verbleibt er über neun Monate in ihrem Körper. Selbst wenn die das Mädchen/die Frau irgendwann aus der Beziehung befreien kann, ihr Leben ist für immer verändert.

Sicherlich gibt es viele Mütter, die ihre Kinder dann trotzdem genauso lieben und für die auch die Mutterschaft beglückend sein kann, weil natürlich ein Kind niemals Verantwortung für die Umstände seiner Zeugung trägt. Diese Fähigkeit zur Liebe entschuldigt aber nicht das Verhalten der Täter! K.K.

Erziehungsberechtigten mit großer Dankbarkeit auf solche Angebote reagierten. Bezeichnend erscheinen auch die Berichte von mehreren Betroffenen, dass sich die Beschuldigten bei Hotelübernachtungen als ihre Väter ausgegeben hätten.

Miteinander verknüpft waren narrative Begründungen, nach denen der Geistliche an der Erziehung der Kinder mitwirkte. Hier zeigen sich auch oft Querverbindungen zu → Prügelstrafe und → Sexualaufklärung. Ein enger Bezug war damit ebenfalls zur Förderung von Schul- und Berufsbildung gegeben (→ Unterricht). Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Werbung für den Priesterberuf, die ein enges Verhältnis zwischen dem geistlichen Beschuldigten und interessierten männlichen Jugendlichen begründen konnte. Für ein kirchlich sozialisiertes Umfeld waren gerade diese engen Kontakte kein ungewohnter Anblick: Das Pfarrhaus (bzw. die Wohnung örtlicher Geistlicher) bildete häufig eine Anlaufstelle für Jugendliche mit Interesse am Priesterberuf. Das Kirchenrecht empfahl in solchen Fällen sogar eine entsprechende Fürsorge durch Privatunterricht.[264]

In einigen Fällen entwickelten sich die quasi-familiären Kontakte von Beschuldigten und Betroffenen so eng, dass die Betroffenen (und andere Jugendliche) bei den Priestern wohnten. Zum Teil übernahmen die Geistlichen auch dezidierte Vormundschaften für Kinder. Ein Beschuldigter verwies gar in einer Konfrontation mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt auf die verschiedenen Vormundschaften, die er übernommen habe, um sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen: Seine Kontakte zu Kindern und Jugendlichen seien immer harmlos und familiär gewesen. Unklar ist dabei, ob solche Vormundschaften seinerzeit mit der erforderlichen Genehmigung des Bischofs übernommen wurden.[265] Dass die Bistumsleitung von solchen Vormundschaftsverhältnissen wusste, ist in zumindest einem Fall schon wegen der Wohnlage des Geistlichen mit Bestimmtheit anzunehmen.

Der Blick auf die Außenwahrnehmung zeigt, warum die Übernahme familiärer Funktionen ein Narrativ war, das für Beschuldigte sehr attraktiv sein konnte. So richtete

[264] Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in Ders. (Hrsg.), Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 299.
[265] Can. 139 § 3 CIC 1917 bzw. Can. 283 § 4 CIC 1983 schreiben die oberhirtliche Genehmigung vor, wenn Geistliche die Vermögensverwaltung von Laien übernehmen, was bei der Vormundschaft in der Regel der Fall sein wird.

sich ihre Aufmerksamkeit schon grundsätzlich auf Kinder und Jugendliche aus ‚schwierigen Verhältnissen'. Solchen Kindern und Jugendlichen wäre nach damaligen Maßstäben noch weniger Glauben geschenkt worden als Betroffenen aus besser situierten Verhältnissen, sofern sie Vorwürfe erhoben hätten (→ Victim Blaming, → Pathologisierung der Betroffenen). Der Anschein caritativen Wirkens ermöglichte nicht nur die Tatbegehung, sondern konnte auch zu einer positiven Fremdwahrnehmung des Priesters beitragen. Ähnliche Effekte wird man für die Selbstrechtfertigung der Beschuldigten unterstellen dürfen.

Pädagogische Beziehungen sind immer von Machtasymmetrien geprägt, alleine schon, weil Erwachsene kognitiv voll entwickelt sind und über mehr Weltwissen verfügen. Es geht darum, die Machtasymmetrie verantwortungsvoll zu gestalten (z.B. über partizipative Elemente) und sie eben nicht für die Befriedigung eigener Bedürfnisse auszunutzen. K.K.

## 5. Unterricht

Der Begriff des „Unterrichts" bezeichnet die absichtliche, planmäßige und wiederkehrende Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, an dem Anleitende und Lernende beteiligt sind. Auch wenn die Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund breit ausdifferenzierter Lehr-Lern-Konzepte zu Recht auf den hohen gestalterischen Anteil der Lernenden hinweist, ist das Breitenverständnis von Unterricht durch die zentrale Gestaltungsverantwortung des Lehrenden geprägt.[266] Diese Vorstellungen bilden ein grundsätzlich asymmetrisches Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnis ab.

Als primärer Ort des Unterrichts ist selbstverständlich die Schule anzusehen. Daneben existieren aber eine Reihe anderer Formen des außerschulischen Unterrichts, die gerade für den hier vorliegenden Bereich von Bedeutung sind, z. B. musischer Unterricht oder Nachhilfe- und Privatunterricht. Charakteristisch für diese Formen des Unterrichts ist das oft engere Verhältnis zwischen Lehrperson und Schüler*in, da der Unterricht in der Regel in Kleingruppen oder 1:1-Situationen und oft auch im häuslichen Umfeld stattfindet. Unterricht dieser Form ist typischerweise privat organisiert und trägt daher einen privaten Charakter. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen Nachhilfe- und Privatunterricht zu beachten: Während

[266] Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 487 f.; Lüders, Manfred: Art. Unterricht, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 2, Bad Heilbrunn 2011, 342 f.; Meyer, Meinert A.: Art. Unterricht, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 729-731.

die Nachhilfe auf eine Stützung zu schwacher oder abfallender Leistung in Schulfächern abzielt, behandelt der Privatunterricht Inhalte, die im Schulunterricht nicht vermittelt werden. Hier ist etwa an privaten Unterricht in Sprachen wie Latein oder Griechisch zu denken, was früher beim Wechsel zwischen Schulformen erhebliche Bedeutung haben konnte. Sowohl beim Nachhilfe- und Privatunterricht wie auch beim musischen Unterricht (sofern ein echtes Interesse der Lernenden besteht) kann eine besondere Angewiesenheit auf die Lehrperson bestehen.

***

Im Feld der untersuchten Tatkontexte zeigen sich verschiedene Versuche, den engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und dabei vorkommende sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als Formen des „Unterrichts“ zu legitimieren. Dabei ist zwischen zwei Hauptkategorien zu unterscheiden.

Während in einigen westdeutschen Teilen des Bistums vor 1995 der schulische Religionsunterricht durch Priester üblich war, gab es in Schleswig-Holstein und Hamburg andere Regelungen. Im mecklenburgischen DDR-Anteil des Bistums war Religionsunterricht infolge der konsequenteren Trennung von Kirche und Staat keine Angelegenheit der Schule. An diese Stelle trat ein auf Gemeindeebene organisierter Religionsunterricht. Aus solchen Kontexten schulischen oder quasi-schulischen Religionsunterrichts liegen mehrere Zeugnisse vor, dass Geistliche den Unterricht zu indiskreten sexualisierten Fragen oder zum Vorzeigen sexualisierter Inhalte nutzten, wobei sich eine Verknüpfung zum verwandten Narrativ der → Sexualaufklärung zeigt. Vorgänge dieser Art erstrecken sich von der Nachkriegszeit bis in die 2000er Jahre, wobei freilich die rückläufige Tätigkeit von Klerikern im Religionsunterricht in Rechnung zu stellen ist. Bemerkenswert ist, dass viele dieser Vorfälle zeitnah an die kirchlichen Stellen gemeldet wurden, etwa weil sich Eltern beschwerten. Dahinter ist wohl die früher sehr stark verbreitete Vorstellung zu vermuten, dass sexuelle Inhalte im Unterricht generell unstatthaft sind.

In einigen Fällen, in denen Beschuldigte privat organisierte Unterrichtsformen zur Anbahnung nutzten, gaben sie bei späteren Konfrontationen an, dass sich aus diesem Unterrichtsverhältnis eine intime Beziehung entwickelt habe. Dies ist allerdings

ausschließlich bei weiblichen Betroffenen der Fall. Im Hintergrund solcher Erklärungen wird man auch das Klischee von → „Liebesbeziehungen“ zwischen (Nachhilfe-)Lehrer und Schülerinnen sehen müssen, das in Form von Literatur und Film eine geradezu popkulturelle Dimension besitzt.[267] Abgesehen von dieser Verschränkung der Narrative → „Unterricht“ und → „Liebesbeziehung“ berichten Betroffene auch von mindestens einem Beschuldigten, der sowohl männliche als auch weibliche Kinder und Jugendliche unter dem Deckmantel des → „Nachhilfeunterrichts“ in seine Wohnung bestellte, um sie dort regelmäßig zu missbrauchen.

Der Unterricht bzw. Nachhilfeunterricht gab Geistlichen die Möglichkeit, vertrauten und auch körperlich nahen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Eine verdächtige Außenwahrnehmung brauchten sie dabei nicht zu fürchten, zumal es gerade bei den „alten Sprachen“ auch eine gewisse Tradition von Nachhilfeunterricht durch Geistliche gab.[268] In der Regel dürfte ein Engagement von Geistlichen als Musik- oder Nachhilfelehrer (unter Begriffen wie „Hilfe“ oder „Förderung) nach außen eher positiv aufgefallen sein.

> Eine „intime Beziehung“ zwischen einem erwachsenen Lehrer und einer minderjährigen Schülerin stellt Gewalt dar. Das Framing als Beziehung und die popkulturelle Romantisierung erschweren auch den Betroffenen das Erkennen der sexualisierten Gewalt. K.K.

## III. Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe

Kleriker haben vor allem durch ihre beruflichen Aufgaben Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sowie zu erwachsenen Personen, die als schutzbedürftig betrachtet werden können. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Deutungsansätze betrachtet, mit denen Handlungen sexualisierter Gewalt als scheinbar harmlose Kontakte oder sogar als Versuche zur vorbildlichen Erfüllung von priesterlichen Aufgaben hingestellt wurden.

[267] Als besonders bekanntes Beispiel wäre hier der 1977 entstandene und bis heute umstrittene TV-Krimi „Tatort: Reifeprüfung“ zu nennen, vgl. https://www.spiegel.de/kultur/tv/nastassja-kinski-will-oeffentliche-entschuldigung-fuer-nacktszenen-in-tatort-reifezeugnis-a-7afb901f-281c-41aa-81cd-2d3bc9530c73 (zuletzt aufgerufen am: 08.08.2024).

[268] Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hrsg.): Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 299.

## 1. Kirchliche Jugendarbeit zwischen Nähe und Distanz

Die „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“[269] stellt eine Herausforderung für die Kirche dar, um ihre Fortexistenz zu sichern. Die Seelsorge an Kindern und Jugendlichen bzw. die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen deckt deshalb ein sehr breites Tätigkeitsfeld mit vielen Facetten ab, das im Rahmen eines knappen Überblicks kaum hinreichend zu erfassen ist.[270]

Im Zusammenhang der vorliegenden Studie kann es nur um die Kontaktbereiche von Geistlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral gehen. Zur korrekten Einordnung ist dabei zunächst ein Überblick über die groben Linien und die zeitgebundenen Prägungen der kirchlichen Arbeit mit Minderjährigen hilfreich. Die Entwicklung lässt sich unter Berücksichtigung gewisser regionaler Ungleichzeitigkeiten durchaus verallgemeinern.

Die kirchliche Jugendarbeit im engeren Sinne ist eine Erscheinung der Moderne: Sie setzt ein Verständnis von Jugend als eigenständiger Lebensphase voraus, das sich erst im 19. Jahrhundert voll etablieren konnte. Ab der Mitte des 19. Jahrhundert begann eine organisierte Jugendseelsorge in Kongregationen und Vereinen, die auf konservative Tugenderziehung und eine Abwehr des zunehmend kirchenkritischen Zeitgeistes abzielte.[271] Prägend für neue Formen der Jugendarbeit wurde um die Wende zum 20. Jahrhundert die sich außerhalb der Kirche entwickelnde bündische Jugendbewegung (v. a. der „Wandervogel“). Viele Elemente dieser Jugendbewegung wie das Fahrtenwesen und das äußerliche Auftreten wurden von den katholischen Vereinen und Gruppen adaptiert, wobei die Inhalte der Arbeit allerdings spezifisch katholisch blieben. Ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal war auch der selbstorganisierte Charakter der bündischen Jugend mit ihrem Anspruch auf „Selbstführung“ und die Wahl eines (temporären) Leiters. Demgegenüber stand in der

[269] So beispielsweise der programmatische Titel einer Synode 1985/86, vgl. Bleistein, Roman; Paul Michael Zulehner (Hrsg.): Mit der Jugend Gott suchen. Perspektiven für die kirchliche Jugendarbeit, München 1987, 9.
[270] Bezeichnend ist etwa die Existenz eines eigenen Nachschlagewerkes zum Thema, vgl. Bleistein, Roman; Casel, Gertrud (Hrsg.): Lexikon der kirchlichen Jugendarbeit, München/Düsseldorf 1985; vgl. auch das dort aufgeführten Lemma „Jugendpastoral“ (Roman Bleistein, 102 f.).
[271] Vgl. Gabriel, Karl: Jugend, Religion und Kirche im gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, in: Ders.; Hobelsberger, Hans (Hrsg.): Jugend, Religion und Modernisierung. Kirchliche Jugendarbeit als Suchbewegung, Opladen 1994, 53-73, 57 f.; Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 109-112.

kirchlichen Jugendarbeit die Position des Geistlichen als maßgebliche Führungspersönlichkeit, auf dessen Auswahl die Teilnehmenden kaum Einflussmöglichkeiten hatten.[272] Eine vorsichtige Verlagerung von kirchlicher Jugendarbeit (einschließlich Leitungsaufgaben) auf Laienkräfte begann in den 1920er Jahren. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich das Prinzip „Jugend leitet Jugend“ langsam und immer unter dem Vorbehalt klerikaler Direktiven durch: Auch wenn sich das Selbstverständnis eher vom „Leiter“ zum „Wegbegleiter“ wandelte, stand die kirchliche Jugendarbeit immer noch unter der Kontrolle der hauptamtlichen Geistlichen, gegen deren Vorstellungen praktisch nichts durchsetzbar war. Das entsprechende Spannungsfeld ist bis heute nicht aufgelöst, auch wenn die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils eine stärker dialogische und partizipative Form der Jugendarbeit nahelegten.[273]

Während der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2019 wurde ich Zeuge eines Disputes von Mitgliedern eines katholischen Jugendverbandes mit dem damaligen Jugendbischof. Die jungen Erwachsenen beschwerten sich wohl zum wiederholten Male darüber, dass ihre Verlautbarungen und Publikationen systematisch von Bistumsleitungen zensiert wurden, um die gegenderte Schreibweise auszumerzen. K.H.

Spätestens ab den 1960er Jahren geriet die kirchliche Jugendarbeit in der Breite in Konkurrenz zu Freizeitangeboten anderer Anbieter.[274] Der Rückgang kirchlicher Sozialisation und Bindung schlug sich in der Schaffung neuer, offener und informellerer Angebote (z. B. offene Jugendtreffs) nieder. Kirchliche Jugendarbeit verlor damit zumindest in der Theorie die Form eines Erziehungs- und Rekrutierungsauftrags und näherte sich stärker Formen pädagogischer Lebenshilfe.[275]

Die Konjunkturen und Veränderungen im Stil der kirchlichen Jugendarbeit verweisen auch auf die unterschiedlichen Interessenlagen der Jugendlichen, die daran

[272] Vgl. Hastenteufel, Paul: Jugendbewegung und Jugendseelsorge. Geschichte und Probleme der katholischen Jugendarbeit im 20. Jahrhundert, München 1962, 14-16; Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 113 f.
[273] Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 117 f., 126, 129.
[274] Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 128 f.; Ruff, Mark Edward: Die Transformation der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Köln 1945-1965, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A 43), Essen 2010, 59-73.
[275] Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 133, 138.

teilnahmen. In der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte die Mitgliedschaft von kirchlich sozialisierten jungen Menschen einen beinahe selbstverständlichen Charakter. Mit regionalen zeitlichen Verschiebungen und der beschriebenen Konkurrenz anderer Angebote wurde diese Selbstverständlichkeit ab den 1960er Jahren brüchig, später sogar legitimierungsbedürftig gegenüber einer zunehmend kirchenkritischen jugendlichen Peer-Group. Die Mitwirkung der Jugendlichen wurde stärker von deren Interessen und von der Frage abhängig, welche Bedürfnisse dadurch gedeckt werden konnten.[276] Eine Studie im Auftrag des Bischöflichen Jugendamtes Rottenburg-Stuttgart hat 2006 in diesem Sinne „Orientierungstypen" herausgearbeitet, die das Feld ungefähr umschreiben können. Jugendliche (und auch Kinder) werden demnach durch drei wesentliche Interessenlagen motiviert, an der kirchlichen Jugendarbeit mitzuwirken:

1. ein religiöses Interesse, das auf eine Vertiefung der (eigenen) Gottesbeziehung abzielt;

2. ein Interesse für soziales Engagement, das religiös grundiert ist, aber eine hilfreich-förderliche Beziehung zu den Mitmenschen in den Mittelpunkt stellt;

3. ein primär freizeitorientiertes Engagement, das die Beziehung zum Mitmenschen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt von „Spaß" gestalten will.[277]

Hier zeigt sich, dass Täter in diesem Bereich genau die Interessen von Jugendlichen für sich selbst nutzbar machen. Die Jugendlichen wollen sich sozial engagieren, und dieser Impuls wird genutzt, um Minderjährige sexuell zu belästigen, sie zu verwickeln, ihnen Gewalt anzutun. Auch ein Interesse am Religiösen wird so instrumentalisiert. Die Eltern hingegen vertrauen, ihre Kinder seien in der Kirche doch sicher. K.K.

Geistliche waren und sind in der praktischen Jugendarbeit also mit diesen Strukturbedingungen und Motivationslagen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Sowohl die dominierende Position des Klerikers im Gefüge als auch das

[276] Vgl. dazu Ruff, Mark Edward: Die Transformation der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Köln 1945-1965, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A 43), Essen 2010, 59-73, 62-65.
[277] Vgl. dazu den Forschungsbericht einer Gruppe um Ebertz, Michael N.; Fischer, Martin (Hrsg.): Spontan, spirituell, sozial. Eine explorative Studie zur kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern 2006, v. a. 15 f., 25-40.

in der Regel hohe Mitwirkungsinteresse der jungen Menschen eröffneten ihnen einerseits große Gestaltungsspielräume, zogen der Tätigkeit aber auch gewisse Grenzen – eine Situation, die in den Grundzügen und in verändertem Zahlen-Maßstab bis heute fortbesteht.

Allgemein wird man festhalten können, dass es vor dem Hintergrund des „Priestermangels“ nicht zuletzt eine Frage des persönlichen Interesses und der Schwerpunktsetzungen eines Geistlichen ist, in welchem Maße er sich in die Jugendarbeit einbringt oder ob diese von nicht geweihten Hauptamtlichen oder von ehrenamtlichen Laien organisiert und geleitet wird.[278] Sofern sich ein Geistlicher dafür entscheidet, eine besonders aktive Rolle zu übernehmen, wird ihm in der Regel auch ein bestimmender Einfluss und eine Regie-Funktion zukommen.

Die kirchliche Arbeit von Geistlichen mit Kindern und Jugendlichen (ebenso mit schutzbedürftigen Erwachsenen) ist in ihren Grundzügen eine pädagogische Tätigkeit. Im Zuge dessen entsteht eine „pädagogische Beziehung“ (bzw. ein „pädagogischer Bezug“), die notwendigerweise eine gewisse emotionale und auch physische Nähe mit sich bringt.[279] Da es sich aber um eine professionell gestaltete pädagogische Beziehung handelt, muss beim Geistlichen ein Gespür für die Notwendigkeit von Distanzierung und Grenzen vorhanden sein bzw. entwickelt werden. Die Frage danach, wie viel Nähe und wie viel Distanz notwendig und sinnvoll ist, ist zentral und wurde zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet.

[278] Selbstverständlich kann dabei auch die Aufgabenverteilung in ggf. hierarchisch organisierten „Pastoralteams“ in den Seelsorgeeinheiten eine Rolle spielen.

[279] Zur pädagogischen Auseinandersetzung über dieses Grundproblem vor dem Hintergrund sexualisierter Gewalt vgl. die Aufsätze im Sammelband von Roth, Gabriele; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013.

In den späten 1960er und 1970er Jahren galt eine ausgeprägte Nähe zwischen einem Geistlichen und Kindern sowie Jugendlichen als Ausweis guter Jugendarbeit. Bezeichnend ist in diesem Sinne auch die Interview-Aussage eines Geistlichen, der später als Personalverantwortlicher häufiger mit Fällen sexualisierter Gewalt befasst war. Im Rückblick auf seine eigene Kaplanszeit in den 1970er Jahren berichtete er, er habe bei Jugendfahrten darauf Wert gelegt, mit den Jugendlichen im gleichen Schlafsaal zu schlafen. Unter dem Gesichtspunkt einer damals in der kirchlichen Jugendarbeit propagierten Nähe sei ihm dies „selbstverständlich“ erschienen. Auch bei Fragen wie gemeinsamem Duschen habe man sich keine Gedanken gemacht. Als Jugendseelsorger habe es damals als „das höchste Qualitätsmerkmal“ gegolten, eben keine Distanz zu betonen. Eine ausgeprägte Nähe, die der Interviewte nach heutigen Begriffen selbst als unzulässig oder gar übergriffig beschreiben würde, sei ein Markenzeichen gewesen. Der Geistliche verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die zeitliche Nähe zu den „68ern“ und dem entsprechend geprägten Zeitgeist. Ausgehend von solchen persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, so wird man folgern können, dürfte es vielen Geistlichen schwergefallen sein, Distanzverletzungen im kirchlichen Raum korrekt wahrzunehmen und rechtzeitig zu intervenieren: Das ausdrückliche Streben nach Nähe war Teil des Narrativs engagierter Jugendseelsorge.

Ich halte diese Einlassungen für ein Märchen, das auch heute noch beweisen soll, wie richtig, nämlich dem Zeitgeist entsprechend damals alles war. Die Argumentation entspricht deutlich dem von Papst Benedikt propagierten Narrativ von der Mitschuld der 68er.

Wahr ist, dass Tausende von Priestern Theologie gelernt haben - und sonst nichts. Sie wurden in die Jugendpastoral geschickt, ohne dafür ausgebildet zu sein. Ohne die in pädagogischer Hinsicht notwendige Selbstreflexion, ohne Supervision und ohne angemessene Prozessbegleitung waren sie in einem Arbeitsfeld unterwegs, das einer ständigen Qualitätskontrolle und individuellen Weiterentwicklung bedarf. Die umgekehrte Perspektive lautet: Ihre Adressaten waren gefährlich unausgebildetem Personal ausgeliefert. K.H.

Danach entwickelte sich immer stärker ein Bewusstsein für die Notwendigkeit professioneller Distanz. Aber noch in den 2000er Jahren zeigt sich am Beispiel eines Geistlichen aus dem Bistum Osnabrück, dem Distanzverletzungen im Umgang mit Kindern vorgeworfen wurden, dass die Frage von Nähe und Distanz zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und einem Geistlichen schwer zu klären ist und die Grenzen

fließend sein können. Die kirchliche Missbrauchsbeauftragte stellte in diesem Fall fest, dass der Kaplan sich gerne von Kindern und Jugendlichen zum Toben animieren lasse. Da er bei den Kindern und Jugendlichen gut ankommen und beliebt sein möchte, erlaube er ihnen vieles und kenne auch bei sich keine Grenzen. Ihre Empfehlung lautete, dass ein Mann in diesem Alter und in dieser Position beim tobenden Spiel sich selbst klare Grenzen setzen und einhalten müsse. Die Distanzverletzungen in diesem Fall waren so schwerwiegend, dass der Vorwurf sexuellen Missbrauchs bereits im Raum stand und die Polizei wegen einer Anzeige besorgter Eltern auch schon Ermittlungen aufgenommen hatte, die aber eingestellt wurden.

> Die Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses ist grundlegend für jede pädagogische Tätigkeit. Hier zeigt sich, dass naiv davon ausgegangen wird, dass ein Priester automatisch pädagogisch arbeiten kann, auch wenn er keine fachlich-pädagogische Bildung bzw. Ausbildung hat, oder nur eine minimale. Auch das ist eine Überhöhung der Position von Priestern, denen man einfach so den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zutraut. K.K.

Auch in anderen Fällen wurden Beschuldigte ermahnt, beim Kontakt mit Jugendlichen aufzupassen, sich mit „flapsigen Sprüchen“ zurückzuhalten und die Distanz zu wahren. Mitunter wurde in diesem Zusammenhang auch von Reifedefiziten der Geistlichen gesprochen, die therapeutisch oder im Wege der Persönlichkeitsentwicklung zu bearbeiten wären (→ Sexuelle Entwicklungsstörung). Auffällig ist in solchen Fällen jedenfalls, dass sowohl die Beschuldigten als auch die Bistumsvertreter mehrfach davon sprechen, dass die Handlungen von den Kindern und Jugendlichen ausgegangen seien (→ Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr).

Diese Verknüpfungen mit anderen Narrativen verweisen darauf, dass die kirchliche Jugendarbeit in vielerlei Hinsicht ein Schlüsselthema im Kontext sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker bildet. Insbesondere die fließenden Grenzen zwischen Nähe und Distanz ermöglichen es Beschuldigten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt unter dem Narrativ Jugendarbeit zu kaschieren.

***

In den untersuchten Fällen findet sich eine Vielzahl von Beispielen, in denen sexualisierte Gewalt als ein Bemühen um seelsorgerischen Zugang oder um die pädagogische Arbeit zu Jugendlichen verharmlost wurde oder in denen eine solche Einkleidung verhinderte, dass entsprechende Taten aufgedeckt werden konnten. Die entsprechenden Berichte beziehen sich auf den gesamten Untersuchungszeitraum und reichen bis in die jüngste Vergangenheit.

Die meisten der identifizierten ausgeprägten Mehrfachtäter – gemeint sind hier Beschuldigte, bei denen mehr als fünf Betroffene bekannt sind – verübten ihre Taten unter dem Deckmantel von Nähe in der Jugendarbeit. Vielfach inszenierten sich die Geistlichen als besonders engagierte und erfolgreiche Jugendseelsorger.

> Das ist von Tätern bzw. Täter*innen gut bekannt: Sie blenden das Umfeld und stellen sich als besonders engagiert und unabkömmlich dar. K.K.

Mit großem Aufwand betriebene Aktivitäten wie Jugendfreizeiten, sportliche oder kulturelle Angebote und Angebote zur Freizeitgestaltung stellten attraktive Angebote dar, die zugleich auch Anlässe für körperliche Nähe und Vertrauensbeziehungen schaffen konnten. Den Kindern und Jugendlichen wurden dabei oft ungewöhnliche Freiräume oder Vergünstigungen gewährt, zum Teil solche, die nicht altersgerecht waren (z. B. Alkohol, Zigaretten). Speziell bei der Abgabe von Alkohol dürften die Beschuldigten dessen enthemmende Wirkung einkalkuliert haben. Entsprechende Vergünstigungen hatten aber auch Auswirkungen auf das Verhalten der Betroffenen: So erzeugen derartige Bevorzugungen das Gefühl, zu Dankbarkeit und Gegenleistungen verpflichtet zu sein. Zudem ließ sich gerade mit nicht altersgerechten Vergünstigungen ein „Schweigepakt“ über alles begründen, was bei solchen Treffen geschah. Dies entspricht im Wesentlichen bekannten Täterstrategien.[280]

Nach außen wirkte das Verhalten des Geistlichen als besonders engagierte Jugendarbeit, für die er oft große Anerkennung fand. Einige Beispiele können schlaglichtartig beleuchten, wie stark und vor allem wie langlebig dieser Eindruck auf Betroffene, Eltern, Kirchenvertreter und das weitere soziale Umfeld war.

[280] Vgl. z. B. Roth, Gabriele: Täter und Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch, in: Dies.; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013, 81-102, 93-95.

So verfassten zwei damals noch kindliche Betroffene in den 1980er Jahren einen anonymen Brief, in dem sie einen Kaplan mit seinen Handlungen konfrontierten und ihn aufforderten, damit aufzuhören. In diesem Schreiben erwähnten sie, dass ihre Eltern ihnen die Vorwürfe nicht glauben würden, „weil sie es sich von einem sooooo guten Kaplan“ nicht vorstellen könnten (→ Einblick „Selbsthilfe unter Freundinnen“). Andere Betroffene bestätigten, dass der Kaplan wegen seiner Jugendarbeit und seines guten Verhältnisses zu Kindern und Jugendlichen hohes Ansehen in der Gemeinde genoss.

Auch Jahrzehnte später wurde dieses Narrativ aufgegriffen. Ein Kirchenvertreter berichtete in einem Forschungsinterview, er sei zeitgleich mit dem Beschuldigten in einer Region als Kaplan tätig gewesen. Die jungen Geistlichen des Dekanats hätten sich damals häufig zu Arbeitssitzungen in der Wohnung des Beschuldigten getroffen, der über die Gemeindegrenzen hinaus für seine erfolgreiche Jugendarbeit bekannt gewesen sei. Bei den Treffen habe man in der Wohnung des Beschuldigten zwar immer wieder Jugendliche aus der Gemeinde angetroffen, aber er habe sich damals nicht vorstellen können, dass es hier einen Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt geben könnte. Er sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Anwesenheit von Jugendlichen in der Pfarrwohnung mit der großen Beliebtheit des Kaplans zusammenhänge.

Ein Beispiel aus den 1960er Jahren zeigt, wie leicht es Geistlichen gelang, auch außerhalb von Seelsorgeaufträgen Zugang zur kirchlichen Jugendarbeit zu finden und dies für sexuelle Annäherungen an Jugendliche zu nutzen. Bezeichnend erscheint hier, dass die Mitwirkung des Geistlichen jahrelang geduldet wurde, obwohl sein enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen schon „Argwohn und Missbehagen“ auslöste. Ein Geistlicher des Bistums Osnabrück hatte Ende der 1960er Jahre bereits mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs vor Gericht gestanden und war deshalb von seinen Vorgesetzten zur Beobachtung in ein Priestersanatorium eingewiesen worden. Bis dahin hatte der Geistliche vor allem außerhalb des kirchlichen Raums die Nähe zu Kindern und Jugendlichen gesucht. Als beurlaubter Geistlicher knüpfte er allerdings Kontakte zu katholischen Jugendgruppen im Ausland, wo seine Vorgeschichte unbekannt war. Er begleitete dort über mehrere Jahre hinweg Jugendfreizeiten. Erst nach fünf Jahren konfrontierten örtliche Jugendleiter und der dortige Pfarrer den

Geistlichen, weil sie Veränderungen im Verhalten einiger Kinder beobachtet hatten, die mit ihm in intensivem Kontakt standen. Man hegte den „unbewiesenen Verdacht von homosexuellen Neigungen“ des Priesters (→ Pathologisierte Homosexualität). Selbst im Rahmen der Konfrontation hielt man sich aber noch mit Anschuldigungen zurück, weil die ausgeprägte Nähe zu Jugendlichen an sich nicht fragwürdig schien.

In einigen Fällen gibt es Berichte darüber, dass Eltern das besondere Interesse des Geistlichen an Kontakten zu Kindern und Jugendlichen sogar wohlwollend betrachteten und sich geehrt fühlten, wenn die Beschuldigten dem eigenen Kind dabei ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit schenkten. Angebote für gemeinsame Übernachtungen oder mehrtägige Reisen wurden deshalb ohne Bedenken angenommen.

Als besonders langlebig erweist sich das Narrativ vom hoch engagierten Jugendseelsorger, wenn sich nach Bekanntwerden von Vorwürfen ein Lager bildet, das den noch immer angesehenen Beschuldigten vehement verteidigt. Betroffene berichten davon, dass dabei unter anderem auch die Verdienste in der Jugendarbeit hervorgehoben werden. Sexuelle Übergriffe und Missbrauchshandlungen würden entweder abgestritten oder als Missverständnis bzw. Übertreibung verharmlost.

> Die Spaltung in solche Lager ist ein häufiges Phänomen, wenn sexualisierte Gewalt bekannt wird. Wenn man Priester, Diakone etc. noch verteidigt, nachdem Vorwürfe bekannt geworden sind, oft von mehreren Betroffenen, heißt das für die Betroffenen im Wesentlichen, dass ihnen (mal wieder) nicht geglaubt wird. Wieder gilt das Wort des Täters mehr als ihres, ihre Erfahrung wird als weniger wichtig eingestuft. Damit wiederholen sich oft alte Traumata. K.K.

Die Beispiele machen es offenkundig, dass es Geistlichen relativ leichtfällt, Distanzverletzungen und sexuelle Übergriffigkeit gegenüber ihren Vorgesetzten, ihrem Umfeld, aber auch gegenüber Betroffenen als Jugendarbeit zu deuten. Mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Jugendarbeit in den letzten Jahren lädt diese Beobachtung zu einer These ein: Der allgemeine Rückgang und die konzeptionelle Schwäche der kirchlichen Jugendarbeit eröffneten charismatischen und/oder besonders engagierten Klerikern weitreichende Handlungsspielräume: Der nach außen sichtbare oder inszenierte (zahlenmäßige) Erfolg ihrer Jugendarbeit machte es schwierig, sie zu

kritisieren. Zu den Handlungsspielräumen, die der Kritik enthoben sein können, gehört dabei aber auch die Gestaltung emotionaler und körperlicher Nähe zu Jugendlichen, die das Einfallstor für sexualisierte Gewalt sein können. Ein professioneller und reflektierter Umgang mit diesen Fragen ist dementsprechend auch eine Herausforderung für die Gegenwart.

## 2. Handlungen im Rahmen einer „Freundschaft“

Ein Charakteristikum des Priesterberufes ist es, dass zwischen der dienstlichen Tätigkeit und dem Privatleben oft kaum eine Grenze zu ziehen ist. Bis heute wirkmächtige Modelle priesterlicher Existenz vertreten ohnehin einen Anspruch der persönlichen Ganz-Hingabe an den Beruf, durch die sich der Priester in ständiger Ruf- und Ansprachebereitschaft zu halten habe. Aus diesem Grund wird zum Teil auch eine ständige Erkennbarkeit als Priester gefordert, z. B. durch Kleidung und entsprechendes Verhalten.[281]

Vor dem Hintergrund eines derartigen Anforderungsprofils an den einzelnen Priester überrascht es nicht, dass ein regelmäßiger und formalisierter Anspruch auf Urlaub und Freizeitausgleich für Kleriker eine Entwicklung des 20. Jahrhunderts ist.[282] Allerdings stellt sich auch in der „Freizeit“ des Priesters die Rollenfrage, wenn es um die Interaktion mit seinen Mitmenschen geht: Ist diese Interaktion privater Natur, sobald sie in der Freizeit stattfindet? Oder ist der Charakter der Interaktion davon abhängig, ob sie auf einem beruflich vermittelten Kontakt zurückgeht?

In der Praxis ist es oft kaum möglich, zwischen „Privatperson“ und „Priester“ zu unterscheiden, sobald dessen Beruf bekannt ist. Die Eigenschaft als Kleriker und Seelsorger spielt grundsätzlich – wenngleich auf denkbar verschiedene Weise[283] – in den Kontakt hinein. Es ist dementsprechend fraglich, ob und unter welchen Bedingungen sich Priester darauf berufen können, mit anderen Menschen ‚rein privat‘

[281] Vgl. etwa Wollbold, Andreas: Als Priester leben. Ein Leitfaden, Regensburg 2010, passim; https://eulemagazin.de/privatsache-missbrauch-kirchenrecht-priester-erzbistum-koeln-schmerzensgeld (zuletzt aufgerufen am: 6.09.2024).
[282] Vgl. Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hrsg.): Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 307-311; Wollbold, Andreas: Als Priester leben. Ein Leitfaden, Regensburg 2010, 221-223.
[283] Man denke etwa an die unterschiedlichen Reaktionsweise von kirchlich eng gebundenen und sehr kirchenkritischen Menschen.

in Kontakt gewesen zu sein. Auch die Wohnsituation in Pfarrhäusern oder kirchlichen Dienstwohnungen spielt dabei eine Rolle, ebenso, ob es vor einem vermeintlich privaten Treffen dienstliche bzw. seelsorgerische Vorkontakte gegeben hat. Auch die bisher veröffentlichten Studien und Rechtsgutachten zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum haben sehr unterschiedliche Antworten auf die Frage gegeben, ob Taten sich in einem privaten oder dienstlichen Umfeld ereignet haben (können).[284]

Der zweite Problemkreis dieses Kapitels bezieht sich auf den Begriff der „Freundschaft“ und damit wiederum auf ein Feld, dessen Grenzen fluide sind. Obgleich wohl fast jeder Mensch aus seinem Erfahrungswissen eine Vorstellung von „Freundschaft“ hat, fällt es schwer, den Begriff allgemeingültig zu definieren. Auch die umfangreiche und vor allem soziologisch geprägte Forschung zum Thema „Freundschaft“ tendiert deshalb inzwischen dazu, unter Freundschaft eine Gruppe von vielen Sozialformen zu verstehen, die einander zwar ähnlich sind, aber doch verschiedene Ausgestaltungen zeigen.[285] Wichtige Aspekte sind dabei – zumindest für den gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhang - vor allem die Freiwilligkeit und die Gegenseitigkeit dieser Sozialform.

Speziell für den hier betrachteten Kontext ist die Beobachtung wichtig, dass Freundschaften sehr häufig durch die relativ starke Homogenität der daran Beteiligten geprägt sind: gleiches Geschlecht, ähnlicher sozialer Status, ähnliche Vorlieben und vor allem ähnliches Alter.[286] Eine generationenübergreifende Freundschaft zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen ist nicht per se problematisch – sie bildet aber zumindest eine Ausnahme im Feld dessen, was unter einer Freundschaft verstanden wird. Wichtig ist dementsprechend eine Sensibilität für Anzeichen, die dafür sprechen, dass mit „Freundschaft“ tatsächlich eine Gewaltkonstellation verdeckt wird.

---

[284] Eine Übersicht wird eine im Umfeld dieses Projekts entstehende Dissertation liefern, die sich unter haftungsrechtlichen Aspekten mit dieser Frage befasst, vgl. Larkin, Justus: Amtshaftungsansprüche und Prozessführung gegen Religionsgemeinschaften (Arbeitstitel, in Vorbereitung).

[285] Vgl. Alleweldt, Erika e. a.: Einleitung: Die Aktualität der Freundschaft, in: Dies. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 11-19, 15.

[286] Vgl. Knecht, Andrea; Schobin, Janosch: Die Homogenität der Freundschaft, in: Alleweldt, Erika e. a. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 117–127, 117 f. Dieses Phänomen wurde früher unter dem Begriff „Homophilie“ betrachtet, der aber wegen der Nähe zum Begriffsfeld der Homosexualität missverständlich ist.

***

Das Narrativ, es habe sich bei engen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen bzw. zu schutzbedürftigen Personen lediglich um freundschaftliche Kontakte gehandelt, findet sich tatsächlich relativ häufig. Kleriker blieben in einigen Fällen selbst dann noch bei dieser Darstellung, als sie mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt konfrontiert wurden. Für die meisten Betroffenen – so viel lässt sich aus den Schilderungen ablesen – scheint die Freundschaftsfassade zumindest einige Zeit lang gehalten zu haben, bis sie die Natur dieses Verhältnisses und die Interessen des Geistlichen kritisch hinterfragten.

> Sexualisierte Gewalt nimmt so oft andere Formen an, als man erwartet. Hier kommt sie im Gewand der Freundschaft daher wie ein Wolf im Schafspelz. Das Interesse an Bindung, die Offenheit von Kindern und Jugendlichen, die Neugier, eventuell ihre Einsamkeit werden ausgenutzt. Statt Kinder und Jugendliche zu stärken, werden sie ausgenutzt. Das ist manipulativ und extrem verletzend. Für die Betroffenen ist es besonders verwirrend, z. B. wenn der freundliche Erwachsene ein ganz anderes Gesicht zeigt, wenn sie mit ihm alleine sind. K.K.
>
> Hier liegt das Perfide, das Menschenverachtende im Verhalten der Täter: Das Vertrauen des Opfers sorgt dafür, dass die kritische Hinterfragung lange hinausgeschoben wird. Der Verrat wird spät als solcher realisiert und nistet sich tief in die neuronalen Speicher ein. Lebenslange Hemmungen in der Vertrauensentwicklung sind die Folge. K.H.

Einer der ermittelten Intensivtäter suchte beispielsweise außerhalb seines Seelsorgebereichs häufig Kontakt zu Kindern, vor allem zu Jungen, die in Kinderheimen lebten. Es ist dabei unklar, ob er sich diesen Kindern als katholischer Geistlicher vorstellte – die Kontaktaufnahme erfolgte allerdings nicht im regulären Dienst als Priester. Sein Vorgehen beschrieb der Geistliche als freundschaftliches Handeln. Den Kindern habe er „Freundschaftsgeschenke“ gemacht, Berührungen seien lediglich falsch ausgelegt und als Missbrauch betrachtet worden.

Ein anderer Geistlicher suchte ständig die enge Anbindung an Jugendliche und junge Erwachsene. Schon für ein Praktikum im Rahmen der Priesterausbildung bescheinigte ihm der zuständige Gemeindepfarrer, er habe sich in der kurzen Zeit „beinahe auffällig [!] viele Freunde unter den Kindern und unter den Jugendlichen erworben“. Dem Geistlichen wurde später von mehreren Personen sexuell übergriffiges Verhalten vorgeworfen. Zu den Betroffenen bestand jeweils ein enger persönlicher und von den

jeweiligen Betroffenen als Freundschaft beschriebener Kontakt, der allerdings immer in der seelsorglichen Tätigkeit begonnen hatte. Auch wenn die Kontakte in mehreren Fällen über Versetzungen hinweg aufrechterhalten wurden, zeigt das Beispiel die Schwierigkeit, zwischen privater und dienstlicher Sphäre zu unterscheiden. Je nach persönlicher Konstellation werden in den jeweiligen Beziehungen fließende Übergänge zur vermeintlichen → „Liebesbeziehung" als Intensivierung des freundschaftlichen Kontakts oder auch Elemente der → „Sexualaufklärung“ (im Gewand freundschaftlicher Ratschläge) deutlich.

In zwei weiteren Fallbeispielen von Grenzüberschreitungen unterschiedlicher Intensität beriefen sich die Beschuldigten darauf, dass sie sich selbst als „väterlichen Freund“ oder eine Art „großen Bruder“ gesehen hätten. Die betreffenden Geistlichen fühlten sich – zumindest in ihrer Selbstwahrnehmung – auch mit der gesamten Familie der Betroffenen freundschaftlich verbunden. In beiden Fällen spielte ein vorheriger Kontakt im Rahmen der Seelsorge eine große Rolle. In einem der beiden Fälle berief sich ein Geistlicher sogar darauf, dass der Missbrauch an einer Jugendlichen lediglich eine enge Freundschaft sei.

> Der priesterliche Täter als weiteres Kind, als Freund der Familie: er traute Geschwister, taufte Nichten und Neffen, war unverzichtbarer Gast bei allen Familienfeiern! M.C.

Der Ansatz, sexuell übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten von Klerikern im Sinne einer privaten „Freundschaft“ zu Kindern und Jugendlichen oder Schutzbedürftigen zu kaschieren, erweist sich als eine schwer durchdringbare und perfide Strategie. So veranlasst die Fassade der „Freundschaft“ die Betroffenen gerade dort zum Mittragen, Stillhalten, Schweigen und Mitmachen, wo der Beschuldigte eine besondere emotionale Bedürftigkeit ausnutzen kann. Nach außen hin demonstriert die ‚freundschaftliche Zuwendung‘ gerade in solchen Fällen ein Verhalten des Beschuldigten, das positiv wahrgenommen wird. Schließlich ist auch die allgemeine Unverfänglichkeit dieser Deutung in Betracht zu ziehen: So mag eine generationen- und/oder status-überschreitende Freundschaft zwar ungewöhnlich sein – aber doch nicht undenkbar und sicherlich nicht mit einem Generalverdacht behaftet, der ohne Indizien für missbräuchliche Handlungen die Einmischung in das Privatleben

der „Freund*innen“ legitimieren würde. Das potentiell hohe Abhängigkeitsverhältnis in einer solchen scheinbaren „Freundschaft“ würde es einem Betroffenen aber wiederum sehr erschweren, auf seine Lage aufmerksam zu machen.

## IV. Die Mitschuld-Unterstellung

In der argumentativen Auseinandersetzung mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt findet sich von Seiten des Beschuldigten oder seines Umfelds häufig der Versuch, den Betroffenen eine Mit- oder Hauptschuld an den Vorfällen zuzuweisen. Ein besonders naheliegendes Beispiel dafür wäre etwa eine entsprechende Verteidigungsstrategie vor Gericht. Die Behauptung des Beschuldigten, vorgeworfene Handlungen seien einvernehmlich, ohne Zwang oder auf Betreiben der Betroffenen hin erfolgt, findet sich auch in der Berichterstattung über prominente Fälle von Sexualdelikten. Gespiegelt (und wechselseitig bestärkt) werden solche Behauptungen in verbreiteten Vorstellungen, dass sexuelle Übergriffe und Sexualstraftaten zumeist provoziert erfolgen würden.[287]

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich entsprechende Vorstellungen bei Gewaltvorwürfen im kirchlichen Raum zeigen. Dabei wird nach den Grundlagen dieser Vorstellungen gefragt und eine entsprechende Einordnung und Bewertung vorgenommen. Um den ethisch-moralisch aufgeladenen Begriff der „Schuld“ zu vermeiden, wird stattdessen von einem vermeintlichen bzw. angeblichen „Verursachungsbeitrag“ gesprochen, der den Betroffenen von verschiedenen Seiten zugeschrieben wird.

### 1. Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr

Eine gängige Form des Narrativs vom Verursachungsbeitrag der Betroffenen kann als victim blaming beschrieben werden. Mit dieser Lesart der Ereignisse wird ihnen gegebenenfalls eine große Mitverantwortung zugeschoben, obwohl ein Fehlverhalten des Beschuldigten als Tatsache keinem Zweifel unterliegt. Victim blaming umfasst praktisch alle Darstellungen, wonach der oder die Betroffene die erlittenen Handlungen

[287] Zur Verbreitung solcher „Missbrauchsmythen“ selbst innerhalb der professionellen Hilfssysteme vgl. Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmythen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006.

provoziert hätten. Das Narrativ erhöht die ohnehin große Beweislast der Betroffenen und ermöglicht die Relativierung und Verharmlosung der Vorwürfe.[288]

Je nach Ausprägung kann das victim blaming bis hin zu einer vollen Täter-Opfer-Umkehr betrieben werden: Das angeblich provozierende Verhalten des/der Betroffenen verringert demnach die Verantwortung des Beschuldigten für sein Handeln in entsprechend hohem Maß. In manchen Konstellationen erscheint der eigentliche Beschuldigte als quasi hilfloses Opfer der Provokationen, denen er ausgesetzt gewesen sei.

Häufig handelt es sich beim victim-blaming um ein Nach-Tat-Narrativ, mit dem erklärt werden soll, wer die Verantwortung für bereits geschehene Handlungen trägt. Allerdings können Variationen solcher Erzählungen auch zur Tatanbahnung eingesetzt werden, etwa, wenn der Täter den Betroffenen einredet, sie hätten ihn verführt.

> Betroffene berichten, welche tiefgreifende, lebensbegleitende Wirkmacht der Satz "Du bist schuld, dass ich Dich begehre" für das eigentliche Opfer hat, wenn er sich als unausrottbares Schuldgefühl später in partnerschaftliche / eheliche Beziehungen einnistet. K.H.

***

Victim blaming kann selbstverständlich auch mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. So gibt es etwa Beispiele dafür, dass Betroffenen bei vergleichsweise oberflächlichen Handlungen vorgeworfen wird, die Vorgänge aus übermäßiger Sensibilität zu übertreiben. Dies lässt sich z. B. noch in den 2000er Jahren bei der Osnabrücker Bistumsleitung und deren Beauftragten feststellen.

Betroffenen kann auch durch ihr soziales Umfeld in erheblichem Maße ein Verursachungsbeitrag an den Taten zugeschrieben werden. Dies kann mitunter auch auf implizite Weise geschehen. So berichtete etwa eine Jugendliche einer Kirchenmitarbeiterin, dass der Kaplan sie über Jahre hinweg sexuell missbraucht

[288] Vgl. dazu Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmythen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006; Krahé, Barbara: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gisy, Jan; Ruegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, 45-53, 46 f.

habe. Die Kirchenmitarbeiterin schickte die Betroffene daraufhin zur Beichte, was als Schuldzuweisung verstanden werden muss. Die gleiche Betroffene gab an, im Ort als „Priesterhure“ verschrien gewesen zu sein. Auch in solchen beleidigenden Charakterisierungen kommt zum Ausdruck, dass die Betroffene als eigentliche Verursacherin bzw. als Verführerin angesehen wurde.

Hier zeigt sich tragischerweise, wie die sexualisierte Gewalt oft durch ein ganzes System an Vertuschenden ermöglicht wird. Anstatt dem Mädchen zu helfen, wird sie aufs Übelste diskreditiert. Dabei wird auf uralte misogyne Muster zurückgegriffen. Auch die Religion wird instrumentalisiert bzw. es finden sich Formen wie die Beichte, die solche Ideen von Schuldhaftigkeit nachhaltig unterstützen. Und natürlich definiert der Priester – hier der Täter – ob, wann und wie sich das junge Mädchen von der angeblichen „Schuld“ befreien kann. K.K.

Formen des victim blamings oder der Täter-Opfer-Umkehr waren auch Gegenstand von Gerichtsverfahren und der Berichterstattung über entsprechende Fälle. Das Narrativ wurde also auch durch Akteur*innen vertreten, die sich beruflich mit der Thematik auseinandersetzten (Presse, Justiz). Dies zeigt der Fall eines Geistlichen, der v. a. Heimbewohner und Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen missbrauchte. Sein Strafverteidiger betonte im Zusammenspiel mit der Bistumsleitung, dass diese Kinder durch Defizite in Erziehung und Sozialisation bereits starkes sexuelles Interesse gezeigt hätten. In diesem Sinne hätten sie auf den unreifen Geistlichen eine provokant-verführerische Wirkung gehabt (→ Sexuelle Entwicklungsstörung) bzw. die Bedeutung von dessen Handlungen massiv übertrieben. Tatsächlich fanden solche Theorien vor Gericht Anklang. Auch die (Boulevard-)Presse übernahm die Behauptung von den kindlichen Verführern: Der Priester sei angesichts solcher Versuchungen seinem durch das → Zölibat verstärkten Triebdruck erlegen. → Einblick „Eine Frage der Glaubwürdigkeit“

Eine wichtige Form des victim blamings ist die „Verliebtheit“ (bzw. eines anders bezeichneten Drängens auf Nähe) der Betroffenen. Die „Verliebtheit“ ist von der noch näher zu betrachtenden → „Liebesbeziehung“ zu unterscheiden: Hier wird unterstellt, der oder die Betroffene habe sich dem Beschuldigten aus amourös-erotischen Motiven aufgedrängt, ohne dass (im Unterschied zur vermeintlichen „Liebesbeziehung“) seitens des Beschuldigten ähnliche Gefühle vorgelegen hätten. Die unbestrittenen Handlungen des Beschuldigten werden dementsprechend als Folge von Provokationen oder Fehlinterpretationen durch die Betroffenen hingestellt. Damit wird ihr Gewaltcharakter relativiert oder bestritten. Die Unterstellung einer „Verliebtheit“ trägt somit zumeist die Züge einer Täter-Opfer-Umkehr. Die Offenlegung solcher Vorgänge kann von Beschuldigten und Institutionenvertretern als Ausdruck „enttäuschter Liebe“ beurteilt werden – den Betroffenen wird dadurch die Redlichkeit ihres Handelns abgesprochen. Bezeichnend ist, dass das kirchliche Umfeld dieses Narrativ auch bei solchen Geistlichen vertrat, die schon früher mit Distanzproblemen und übergriffigem Verhalten aufgefallen waren.

> Hierbei ist wichtig zu sagen, dass es immer möglich sein kann, dass sich Kinder oder Jugendliche in Erwachsene verlieben. Das ist oft genug Teil der psycho-sexuellen Entwicklung - sie schwärmen von Popstars, einem jungen Lehrer oder Lehrerin oder eben vom Priester oder Diakon. Es ist immer die Aufgabe der Erwachsenen, hier verantwortlich zu handeln! Auch wenn eine jugendliche Person schwer verliebt in einen Priester ist: Nichts rechtfertigt sexuelle Übergriffe gegen die jugendliche Person. K.K.

> Dies ist im Verhalten der Verantwortlichen ein bis heute auffindbares Muster: So lange es irgend geht und mit den irrationalsten Argumentationen wird der Verbrecher entlastet, die / der Betroffene belastet. K.H.

Das Narrativ des victim blamings bzw. der Täter-Opfer-Umkehr ist oft mit Versuchen verknüpft, das Verhalten der Betroffenen als krankhaft hinzustellen (→ Pathologisierung der Betroffenen). Von Beschuldigten, zum Teil aber auch von Kirchenvertretern oder aus dem

> Hier zeigt sich wieder, wie Betroffene diskreditiert werden. Ihr Verhalten wird als krankhaft dargestellt. Dabei ist es das oft nicht. Und wenn Kinder und Jugendliche z. B. psychisch auffällig oder auch bestätigterweise psychisch krank sind, dann ist das doch erst recht ein Grund, sie gut zu schützen und ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt macht alles noch schlimmer und es ist eine Schande, wenn die Schwierigkeiten, die Kinder und Jugendliche vielleicht ohnehin haben, auch noch gegen sie genutzt werden – von Menschen, die eigentlich auf sie achten sollen. K.K.

sozialen Umfeld heraus werden die Betroffenen als launisch, egozentrisch, unberechenbar oder sexuell leichtfertig beschrieben. Zum Teil werden aber auch schwere psychische oder körperliche Erkrankungen in den Raum gestellt. Auffallend ist beim victim blaming eine relative Zurückhaltung der Beschuldigten. Möglicherweise ist dies dadurch bedingt, dass victim blaming immer auch ein Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens bedeutet, wenngleich das Narrativ auf dessen Relativierung angelegt ist.

Welchen Einfluss zeitbedingte Entwicklungen auf die Verbreitung und Nutzung dieser Deutung haben, ist schwierig messbar. Angesichts der langsam wachsenden gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für Fragen sexualisierter Gewalt ist zu hoffen, dass entsprechende Betroffenen-feindliche Einstellungen zunehmend hinterfragt werden.

## 2. Die „Liebesbeziehung“

Wie viele Begriffe des täglichen Lebens birgt auch der Begriff der „Liebesbeziehung“ bei näherer Betrachtung manche Definitionsschwierigkeiten. Der Begriff muss für den hier behandelten Zusammenhang deshalb in eine Ordnungs- und Bewertungskategorie überführt werden. Dafür sind einige Vorbemerkungen und Abgrenzungen erforderlich.

Unter dem Begriff der „Liebesbeziehung“ sollen im Folgenden spezielle Formen von Zweierbeziehungen und deren Wahrnehmung durch die Beteiligten und ihre Umgebung betrachtet werden. Liebesbeziehungen stellen nach dem heute im europäischen Kulturkreis verbreiteten Verständnis persönliche Beziehungen zwischen zwei Menschen dar, die eine intime, romantische und meist auch sexuell-erotische Komponente haben. Entscheidend für die Qualität dieser Beziehung sind die Freiwilligkeit, Wechselseitigkeit und Einvernehmlichkeit, auf denen sie gegründet ist.

Eine solche intime Beziehung ist dabei nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Begriff der „Partnerschaft“, der aber heute oft synonym verwendet oder zumindest verstanden wird. Der Begriff der Partnerschaft transportiert dabei ein emanzipiertes

„kulturelles Ideal für die interne Gestaltung einer Beziehung“[289]. Die Partnerschaft unterstellt eine Gleichheit im Machtgefüge der Beziehung, die als Ideal zwar oft angestrebt, aber wohl nur selten verwirklicht wird.[290] Auch eine Liebesbeziehung ist – wie praktische jede soziale Beziehung – von einem ungleichgewichtigen Machtgefüge geprägt. Dieses Gefüge muss dabei aber nicht statisch sein. Eine Beurteilung der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit der Beziehung kann sich deshalb immer auch daran orientieren, ob eine Verschiebung der Machtfaktoren möglich ist. Da viele dieser Machtfaktoren von Alter und Status der Beziehungspartne*innen abhängen,[291] ist die Machtasymmetrie in Zweierbeziehungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen besonders ausgeprägt. Auch wenn romantische Gefühle eine Rolle spielen können, liegt in dieser extremen Asymmetrie der Grund, warum man nicht von einer „Liebesbeziehung“ oder einer Beziehung „auf Augenhöhe“ zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ausgehen kann.

Die staatliche Rechtssituation bildet das Problem der Machtasymmetrie ab. Da die emotionale Sphäre der Gesetzgebung nicht zugänglich ist, wird lediglich für sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ein Schutzalter gesetzt, das zuletzt auch tendenziell angehoben wurde. Das Kirchenrecht ist dieser Entwicklung in den letzten Jahrzehnten mit einiger Verzögerung gefolgt.[292]

Kinder und Jugendliche können mangels entsprechender Reife den Umfang, die Bedeutung und die Folgen einer solchen „Beziehung“ nicht überblicken und daher auch nicht gültig in eine solche Beziehung einwilligen. Von Erwachsenen wird dementsprechend unter Strafandrohung die Einsichtsfähigkeit erwartet, dass ein

---

[289] Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 43.
[290] Vgl. Lenz: Karl, Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 107.
[291] Vgl. die Anwendung der von Bertram H. Raven formulierten „Machtgrundlagen“ auf Paarbeziehungen bei Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 102.
[292] Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland liegt das Schutzalter bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen grundsätzlich bei 14 Jahren (§ 176 StGB, sexueller Kindermissbrauch, früher „Unzucht“ mit Minderjährigen). Sexuelle Kontakte Erwachsener mit Personen unter 16 bzw. 18 Jahren regelt § 182 StGB, wobei für die Strafbarkeit vor allem von Bedeutung ist, ob eine Zwangslage vorlag.
Zur Minderjährigkeit nach dem Kirchenrecht bis 1917: Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mädchen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (gem. can. 88 § 2 CIC 1917); seit 1983 geschlechtsunabhängig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (gem. can. 1395 § 2 CIC 1983); seit 2001 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela). An diese Altersschutzgrenzen knüpfen sowohl die Straftatbestände aus dem CIC 1917 und CIC 1983 direkt an (vor 2001 unter “Ehebruch“). Dies gilt auch für die weiterführenden Spezial-Straftatbestände zu sexualisierter Gewalt (seit 2001: Normae de gravioribus delictis)

solches Verhältnis unzulässig ist und dass die Grenzen der emotionalen und verstandesmäßigen Reife des minderjährigen Gegenübers zu wahren sind.[293] Geschieht dies nicht und kommt es zu intimen Kontakten, handelt es sich um sexualisierte Gewalt, die vom volljährigen Part getragen wird und ausschließlich von ihm zu verantworten ist. Dies gilt auch, wenn beim minderjährigen Part der subjektive Eindruck einer Liebesbeziehung auf Gegenseitigkeit besteht. Auch eine echte oder vermeintliche Verliebtheit des volljährigen Parts ändert die Sachlage nicht.

An rein sexuell geprägte Kontakte ohne romantische Einkleidung wären hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen die gleichen Anforderungen zu stellen wie in der hier geschilderten Form einer „Liebesbeziehung". Daher (und wegen der im Quellenmaterial deutlich geringeren Häufung) brauchen derartige vermeintlich einvernehmlichen reinen Sexualkontakte nicht gesondert behandelt zu werden.

Die beruflichen Aufgaben von Klerikern bringen sie regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Schon durch die Mindestvorgaben des Weihealters mit 25 Jahren, vielmehr aber durch den tatsächlichen Ausbildungsverlauf mit dem vergleichsweise langen Studium, die immer häufigere vorherige Berufstätigkeit oder -ausbildung und die zunehmend spätere Entscheidung für den Priesterberuf ist ein Geistlicher deutlich älter als Kinder und Jugendliche[294], die mit ihm in Kontakt kommen.

[293] Entsprechendes gilt für Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen als besonders schutzbedürftig anzusehen sind.

[294] Zu soziodemographischen Aspekten der Priesterbildung vgl. Nicolay, Markus: Zeitgerechte Priesterbildung. Berufsbiografische Analysen – systemische Vergewisserungen – pastoraltheologische Perspektiven (Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik 30), Berlin 2007, hier v. a. 123 f.

Mit dem Altersunterschied, der akademischen Ausbildung und dem besonderen Status als geweihter Priester wird auch sehr gut deutlich, warum in einer „Beziehung“ zwischen einem Geistlichen und einem/r Minderjährigen von einem extremen Machtgefälle ausgegangen werden muss.

Hierzu kommt das kognitive Gefälle zwischen Erwachsenen mit einem voll entwickelten Gehirn und Kindern/Jugendlichen. Erwachsene wissen einfach mehr als Kinder und Jugendliche. Täter/Täter:innen nutzen genau das aus, um ihre Opfer zu manipulieren. Sie erzählen dann z.B. Dinge, die nur halbwahr sind, filtern Informationen, oder erzählen auch ganz bewusste Unwahrheiten, damit die Kinder und Jugendlichen weiterhin in der Abhängigkeit bleiben oder z.B. denken, sie seien an der sexualisierten Gewalt selbst schuld. K.K.

Nach der Konfrontation des Täters nach einem jahrelangen Missbrauch: „Schade, dass Du das heute SO siehst - Du warst doch meine große Liebe!“ Der Täter hat nachweislich noch mindestens drei weiteren Jun-gen sexualisierte Gewalt (über Jahre) angetan… M.C.

In praktisch allen Bereichen kann ein Geistlicher seine Macht durch seine Ausbildung, die seinem Amt zugeschriebenen besonderen Eigenschaften und die ihm von Amts wegen offenstehenden Gestaltungsspielräume und Ressourcen z. B in der kirchlichen Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen besonders ausleben.[295] Seine Möglichkeiten dazu sind in der Regel deutlich größer als das, was dem betroffenen minderjährigen Part der Zweierbeziehung offen steht.[296]

Neben der Frage nach dem Machtgefüge in einer „Beziehung“ steht die Frage der Anwendung von verschiedensten Formen der Gewalt, in erster Linie körperliche Gewalt bzw. Zwang (z. B. zur Erzwingung von sexuellen Kontakten). Nach heutigem Verständnis schließt eine funktionierende und auch in der Sexualität auf Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit gegründete Beziehung jegliche Formen von Gewaltanwendung aus.[297] Wird doch über solche Formen von Zwang oder die einseitige Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen berichtet, ist die vermeintliche Beziehung damit in der Regel ausreichend charakterisiert.

[295] Weil es sich lediglich um zugeschriebene Eigenschaften und Fähigkeiten handelt, kann es selbstverständlich auch Geistliche geben, die diese Machtfaktoren von ihren tatsächlichen persönlichen Voraussetzungen her nicht ausleben könnten.
[296] Dem betroffenen minderjährigen Part kommt allenfalls dann eine hohe Referenzmacht zu, wenn der Kleriker in besonderer Weise auf ihn fixiert ist.
[297] Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 117, 137.

Aus historischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass das Verständnis von „Liebesbeziehungen“ als Zusammenschluss in Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist. Die zunehmende Orientierung am Ideal einer gleichberechtigten Partnerschaft hat sich erst in den letzten Jahrzehnten allmählich herausgebildet. Da es sich um langsame Durchsetzungsprozesse handelt, finden sich auch in kulturell ähnlich geprägten Gesellschaften noch Spuren älterer Denkweisen und -muster. Dazu gehört beispielsweise die Dominanz des männlichen Parts, die in der Regel auch mit einem erkennbaren Altersvorsprung einherging.[298]

Kulturelle Muster beherrschen auch die Geschlechterrollen, die in Beziehungen gelebt oder von außen beobachtet werden können. Neben den sich heute durchsetzenden ‚demokratischen‘ Beziehungs- und Partnerschaftsidealen stehen auch Muster älterer Prägung. Diese beziehen sich nicht zuletzt auf die sexuelle Aktivität und das sexuelle Interesse: Früher wurde die aktive Rolle hier nahezu ausschließlich dem männlichen Part zugeschrieben und als Teil einer ‚männlichen Natur‘ akzeptiert. Damit ging auch eine vergleichsweise breite Akzeptanz von vor- und außerehelicher Betätigung von Männern einher. Der Frau wurde hingegen vor dem Hintergrund von Anstands- und Keuschheitsidealen eine passive Rolle zugewiesen (Duldung, Erfüllen ‚ehelicher Pflichten‘). Sexuelle Offenheit von Frauen war vielmehr gesellschaftlich geächtet (‚leichte Mädchen‘).[299] Parallel dazu und in enger Verwandtschaft gab es aber auch – nicht zuletzt in kirchlichen Kreisen und durch kirchliche Diskurse mitgeprägt – eine misogyne Sichtweise der Frau oder des Mädchens als „Verführerin“.[300]

Auch minderjährige Mädchen werden gerne als Verführerinnen stilisiert. Besonders sichtbar wird das in Filmen, Literatur und Popkultur, in der Schulmädchen als besonders verführerisch gelten oder wenn der Lolita-Mythos bedient wird. K.K.

[298] Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 81, 84 f.
[299] Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 92, 97.
[300] Zu den geistes- und theologiegeschichtlichen Wurzeln vgl. Auga, Ulrike: Erfindungen von Sünde und Geschlecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 52/2014, 13-20.

Aus diesen Überlegungen und dem Blick auf historische Beziehungskonzepte ergibt sich ein Referenz- und Bewertungsrahmen für die Versuche, sexuelle Kontakte zwischen Klerikern und Minderjährigen (bzw. Schutzbedürftigen) als „Liebesbeziehungen“ oder einvernehmliche Beziehungen zu schildern. Anhand der empirisch vorgefundenen Fallbeispiele soll im Folgenden geprüft werden, welche Vorstellungen und Konzepte von „Beziehungen“ im Raum standen und wie sie die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt prägten.

***

Priester, Kaplane, Diakone verfügen über eine besonders hohe Deutungsmacht. Diese setzen Täter in solchen Konstellationen zutiefst manipulativ ein. Manchmal erkennen Betroffene erst Jahre oder gar Jahrzehnte später, dass das, was ihnen als „Liebe“ verkauft wurde, eine perfide Form der Gewalt war. Es ist schwer, sich von dieser Deutungsmacht zu befreien, und vielleicht scheint es manchmal einfacher, das gar nicht erst zu tun. Wenn diese Erkenntnis spät im Leben kommt, kann dies zwar einerseits eine Erleichterung sein und zu mehr Klarheit führen. Andererseits kann das aber auch der Auslöser einer Krise sein, in der sich die Betroffenen vielen Frage stellen müssen. K.K.

Die Beispiele für Fälle, in denen eine Deutung als „Liebesbeziehung“ oder als einvernehmliches sexuelles Verhältnis vorgenommen wurde, zeigen eine auffallende zeitliche und räumliche Konzentration. Die hierzu untersuchten Fallbeispiele sind ausschließlich aus den westlichen katholischen Kerngebieten des Bistums überliefert. Die Tatzeit hat einen Schwerpunkt in den 1980er und 1990er Jahren. Erklärungsansätze für die auffällige Konzentration ergeben sich aus dem untersuchten Quellenmaterial nicht. Die Deutungen als Liebesbeziehung erweisen sich allerdings als bis heute wirksam.

Die Betroffenen in den bislang bekannten Fällen sind durchweg weiblich. Eine weitere Anzahl von verwandten Fallbeispielen wird noch gesondert zu betrachten sein: Hier mündete die Beziehung später in eine Ehe, es kam zur Laisierung des Geistlichen.[301]

Die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit oder kirchlicher Stellen mit diesen Fällen wurde durchweg von den Betroffenen angestoßen. Sie berichteten mit zeitlichem

[301] Im Rahmen des Forschungsprojekts wird gegenwärtig ein Beitrag vorbereitet, der sich eingehend mit solchen Beziehungen befasst.

Abstand, in einem Fall aber auch sehr zeitnah zur Beendigung des Kontakts, von intimen Beziehungen, die sie im Rückblick als unangemessen oder (grenz-)verletzend bzw. hochgradig missbräuchlich einordneten. Oft führten sie Probleme in späteren Partnerschaften auf diese problematischen Beziehungen zurück. Durchweg handelte es sich dabei um Beziehungen zu Beschuldigten, die bei den ersten Kontakten mindestens doppelt so alt waren wie die minderjährigen Mädchen. In fast allen Fallbeispielen liefen die sogenannten „Beziehungen“ über mehrere Jahre. Bei den meisten Betroffenen dauerten sie bis in die ersten Jahre der Volljährigkeit an. Ortswechsel im Zusammenhang mit der Ausbildung boten oft Anlass zum Abbruch. Die sexuellen Kontakte in diesen Beziehungen waren in der Regel einseitig auf die Befriedigung des Beschuldigten ausgerichtet.

Lediglich eine Betroffene äußerte sich ausdrücklich dahingehend, dass sie die Beziehung auch im Rückblick als einvernehmlich bezeichnen würde. Sie störte sich allerdings an der Konstellation: Als Teenager mit schwierigen seelsorglichen Anliegen sei sie die Schutzbefohlene des etwa 40 Jahre älteren Priesters gewesen. Eine andere Betroffene erklärte, dass der charismatische Beschuldigte bei ihr eine naive Form von Verliebtheit ausgenutzt und daraus durch ständige Kontrolle eine „Hörigkeit“ gemacht habe. Gefühle psychischer Abhängigkeit beschreiben auch die anderen Betroffenen. In diesen Abhängigkeitsgefühlen lag dabei auch jeweils der Grund, warum es den Betroffenen schwerfiel, die „Beziehung“ abzubrechen.

Zum Teil trugen die Betroffenen das Bild der einvernehmlichen, von beiden gewollten Beziehung in diesem Sinne auch eine Zeitlang mit. In der Loslösung aus diesen Verhältnissen und in der späteren persönlichen Auseinandersetzung drängte sich ihnen deshalb zuweilen auch das Gefühl einer „Schuld“ oder „Mitschuld“ an den belastenden Erfahrungen auf. Dieses Gefühl wurde nicht selten von außen bestärkt (s. u.) und erschwerte eine Aufarbeitung der Erlebnisse.

In einem Fall schilderte eine Betroffene, dass der Beschuldigte in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis über mehrere Jahre hinweg Geschlechtsverkehr von ihr gefordert habe. Eine romantische Kulisse gab es der Betroffenen zufolge in diesem Verhältnis nicht, vielmehr baute der Beschuldigte mit seelsorgerischen Mitteln

(Verweigerung der Sakramentenspendung, Ausschluss von Gemeindeaktivitäten) Druck auf das Mädchen auf.

Auf Basis solcher Berichte wurden die Beschuldigten mit recht unterschiedlichen Ausgangslagen konfrontiert, zu denen sie Stellung nehmen mussten. Die Reaktionen der Beschuldigten lassen sich verhältnismäßig gut vereinheitlichen und kategorisieren. Sie betonten jeweils die Einvernehmlichkeit des Kontakts. In der Regel gaben sie an, dass es erst oberhalb des gesetzlichen Schutzalters (wenn nicht gar erst in der Volljährigkeit) zu sexuellen Kontakten gekommen sei – dabei sei auch kein Druck oder gar körperliche Gewalt angewandt worden. Offensichtlich sollte so der Vorwurf der Strafbarkeit und der Eindruck der extremen Ungleichgewichtigkeit zerstreut oder zumindest relativiert werden.

Ein Beschuldigter gab an, dass er einer gewissen Faszination für die Jugendliche erlegen sei und sich dadurch selbst in eine Art von Abhängigkeit begeben habe. Zwei weitere Beschuldigte betonten, dass sie sich in diese speziellen Seelsorgefälle zu sehr eingebracht hätten und dass daraus dann der einvernehmliche sexuelle Kontakt hervorgegangen sei. Die beschuldigten Priester versuchten so, sich als über das normale (und kluge) Maß hinaus engagierte Seelsorger zu stilisieren. Mit entsprechenden Formulierungen („den Austausch körperlicher Zärtlichkeiten zugelassen“) wiesen beschuldigte Priester vielmehr den Betroffenen die eigentliche Verantwortung zu (→ Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr).

Die Herangehensweise der Osnabrücker Bistumsleitung[302] war geprägt vom Blick auf das Alter der Betroffenen. Als vor dem Jahr 2010 eine junge Frau auf den mehrjährigen sexuellen Missbrauch durch ihren örtlichen Priester hinwies, hatte dies für den Beschuldigten keine ernsthaften Konsequenzen. Die junge Frau sei zur Tatzeit zwar minderjährig, aber über dem gesetzlichen Schutzalter gewesen. Der Geistliche gab an, den Beischlaf nicht mit Gewalt erzwungen zu haben. Das Bistum zog sich auf vermeintliche Einvernehmlichkeit der sexuellen Kontakte zurück. Ein später in der Angelegenheit verfasster Vermerk formulierte, „[d]as Ganze sei unter dem Thema ‚Zölibatsbruch‘ behandelt worden.“ Nach 2010 führte der Fall immerhin zu einer

[302] Angesichts der oben genannten regionalen Verteilung der bekannten Beispiele sind keine Aussagen zum Erzbistum Hamburg möglich.

kirchenrechtlichen Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen. Ein zuvor geführtes weltliches Strafverfahren war eingestellt worden, weil dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er den Geschlechtsverkehr mit Gewalt erzwungen hatte. Im Rahmen der Prozessberichterstattung musste sich das Bistum dafür rechtfertigen, dass es nicht schon Jahre zuvor Maßnahmen ergriffen hatte. Die Bistumsleitung zog sich auf die Position zurück, man habe sich damals von der vermeintlichen Einvernehmlichkeit blenden lassen. Die Rechtfertigung des Unterlassens zeigt, dass die Verantwortlichen sich in diesem Denkmuster eingerichtet hatten – oder möglicherweise sogar darin gefangen waren.

Hier zeigt sich wieder, dass ein ganzes vertuschendes System den Täter letztendlich stützt und die Fortsetzung von sexualisierter Gewalt ermöglicht. K.K.

In einem anderen Fall berichtete eine Frau der Bistumsleitung lange vor der Enthüllungswelle des Jahres 2010 von einer Beziehungskonstellation, die in der Jugend begonnen und sich bis in das Erwachsenenalter gezogen hatte. Sie empfand die Beziehung im Rückblick als missbräuchlich und wollte andere Jugendliche vor ähnlichen Erfahrungen schützen. Die Bistumsleitung ordnete aber lediglich eine therapeutische Begleitung des Beschuldigten an.

Angesichts des kirchlichen Versagens bei der Aufarbeitung fragen sich Betroffene sexualisierter Gewalt: Die Verantwortlichen - können oder wollen sie nicht anders? Am Ende des Tages muss die Gesellschaft sich eingestehen: Die Gefolgsleute der katholischen Ideologie, die vermeintlichen Garanten von Barmherzigkeit und Nächstenliebe, sind wohl derartig auf den Schutz ihres Systems hin sozialisiert, dass sie daneben Werte wie Menschenwürde und Selbstbestimmung nur noch gegenüber Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft leben können. K.H.

Nach 2010 meldete das Bistum Osnabrück die Vorgänge an die Glaubenskongregation. Die Bistumsleitung versuchte dabei, ihr Vorgehen nach der ersten Meldung der Betroffenen in ein günstigeres Licht zu setzen. In einer gewundenen Erklärung berief sich das Bistum darauf, dass die betroffene Frau angeblich erst im Nachgang der allgemeinen Missbrauchskontroverse auf „Aspekte der Unfreiheit, Unfreiwilligkeit und Einseitigkeit“ hingewiesen habe. Zudem sei nach wie vor nicht genau zu klären, ob die Betroffene bei den ersten Taten älter oder jünger

als 16 gewesen war. Zumindest nach dem Kirchenrecht wären die Vorwürfe damit möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen. Die Begründung der Kirchenleitung, dass die Betroffene erst nach den Enthüllungen des Jahres 2010 auf die mangelnde Einvernehmlichkeit der Beziehung hingewiesen habe, wirkt angesichts einer bischöflichen Notiz zur ersten Kontaktaufnahme knapp zehn Jahre zuvor unglaubwürdig. In diesen Notizen findet sich bereits der Begriff „Missbrauch“, der also Gegenstand des Gesprächs mit der Betroffenen gewesen sein dürfte.

Letztlich ordnete die Glaubenskongregation wegen der unklaren Altersfrage in diesem Fall kein Strafverfahren an. Der Bischof sollte disziplinarische Maßnahmen treffen.

Eine weitere Betroffene brach das missbräuchliche Verhältnis zum Beschuldigten aktiv ab, nachdem sie volljährig geworden war. Sie informierte Mitte der 1990er Jahre den Weihbischof und forderte, dass anderen Frauen und Mädchen „ihr Weg“ (so ein Zitat in den bischöflichen Notizen) erspart bleiben müsste. Auch hier wurde dem Beschuldigten therapeutische Unterstützung vermittelt, damit er sein Handeln „begreifen lernt“. Seine Vorgesetzen erwarteten von ihm, dass er „Nein“ zu dieser Beziehung sagen sollte – womit sie implizierten, dass es sich um

In Aufarbeitungsprozessen erleben Betroffene allzu oft eine Wiederholung dessen, was sie schon früher erlebt haben. Hier wird die Betroffene wieder unglaubwürdig gemacht. Implizit wird ihr unterstellt, sie sei gar nicht wirklich missbraucht worden, sie habe das ursprünglich nie gesagt. Abgesehen davon, dass auch Betroffene vielleicht Zeit brauchen, um Begriffe wie „Missbrauch“ oder „sexualisierte Gewalt“ auf ihre eigenen Erfahrungen anzuwenden: Wie oft gibt es kein wissenschaftliches Projekt, das beweisen kann, dass die Betroffene den Begriff tatsächlich schon vorher verwendet hat? Dann bleiben einfach die Unterstellungen genau der Organisation stehen, die schon vorher vertuscht und den Täter geschützt hat. K.K.

Es ist völlig unverständlich, dass erwachsene, studierte, seelsorgerisch ausgebildete Menschen auf die Idee kommen können, eine Beziehung zwischen einem Kind und einem Jahrzehnte älteren, mit klerikaler Macht versehenen Mann als von Gleichberechtigung und Einvernehmlichkeit geprägt zu sehen. Es ist zu befürchten, dass die Verantwortlichen in ihren Positionen nur noch von ihrer eigenen Macht getragene Beziehungen kennen und mit Werten wie ehrlicher Einvernehmlichkeit nichts anfangen können. Wenn ich von dieser Blindheit für Macht in Beziehungen lese, neige ich zu der Verallgemeinerung: All diesen Wahrheits- und Verantwortungsverweigerer sollte die Seelsorge-, Lehr- und Leitungsbefugnis entzogen werden. Realistischer allerdings ist wohl die seit langem erhobene Forderung nach einer strukturellen Veränderung in Richtung Verflachung der Hierarchien und Entwicklung einer aufgeklärten, undogmatischen Aufbauorganisation. K.H.

eine Beziehung auf Gegenseitigkeit handelte. Der missbräuchliche Charakter der „Beziehung“ wurde nicht (an)erkannt.

Im Zuge der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals nach 2010 befasste sich die Bistumsleitung erneut mit diesen Vorwürfen. Dabei nahm man zunächst die Perspektive des Beschuldigten ein. So schildert der Meldebogen für die MHG-Studie eine unglücklich verlaufene „Freundschaft/Beziehung“, die zu einer psychischen Abhängigkeit des Klerikers geführt habe (→ Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr).

Selbst in einer späteren Meldung an die Glaubenskongregation und trotz verschiedener zwischenzeitlicher Kontakte zur Betroffenen blieb die Bistumsleitung bei der Schilderung, es habe sich um eine „viel zu enge Beziehung“ mit einer anfangs 15-Jährigen gehandelt, „die zeitweise eine sexuelle Komponente“ hatte. Der Apostolische Stuhl stellte das Verfahren ein, weil nicht mit der nötigen Sicherheit festzustellen war, welche Kontakte sich vor oder nach dem 16. Lebensjahr abgespielt hätten.

> Diese Formulierungen sind ein Paradebeispiel für Vertuschung durch Sprache. Durch und durch euphemistisch und bagatellisierend entlasten sie den Täter und verschleiern seine Verantwortung. K.K.

Auch in diesem Fall beruhigte sich die Bistumsleitung lange Zeit damit, dass die Vorwürfe keine direkt ersichtliche strafrechtliche Relevanz (unklar ist eine evtl. Schutzbefohlenenstellung) besaßen. Obwohl die Betroffene ihre emotionale Belastung und die aus ihrer Sicht gegebene Gefahr für andere Frauen und Mädchen thematisiert hatte, sahen die Kirchenverantwortlichen in dem Verhältnis lediglich eine Beziehung, die vor allem als Gefahr für den Priesterberuf des Beschuldigten behandelt wurde.

Die vorgestellten Beispiele, in denen missbräuchliche Beziehungskonstellationen durch das Narrativ der „Liebesbeziehung“ maskiert wurden, zeigen ein völliges Fehlverständnis bezüglich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen. Setzt man voraus, dass Beschuldigte, ihr verteidigendes Umfeld und Kirchenvertreter ernsthaft von einvernehmlichen Beziehungen ausgingen, wäre dies nur auf der Grundlage von sehr fragwürdigen Beziehungskonzepten und Geschlechterstereotypen zu erklären.

# V. Rituelle oder sakramental inszenierte Gewalt

## 1. Rituelle und ritualisierte Gewalt

Als Ritual kann eine „menschliche Handlungsabfolge bezeichnet [werden], die durch Standardisierung der äußeren Form, Wiederholung, Aufführungscharakter, Performativität und Symbolizität gekennzeichnet ist und eine elementare sozial strukturbildende Wirkung besitzt.“ Von einer „Ritualisierung im weiteren Sinne“ kann hingegen schon dann gesprochen werden, wenn ein bestimmtes Verhalten in seiner äußeren Form regelmäßig wiederholt wird.[303]

Im Bereich der sexualisierten Gewalt gibt es sowohl Berichte über die Begehung und Einkleidung von Taten im Rahmen von ausgeprägten Ritualpraktiken durch organisierte Täter*innengruppen als auch über solche Taten, die vor allem durch die häufige Wiederholung einen ritualisierten Charakter hatten.

Die Auseinandersetzung mit Berichten über aufwändige Ritualhandlungen und den dahinterstehenden Ideologie- und Täterstrukturen ist dabei eines der umstrittensten Felder im gesamten Diskurs über sexualisierte Gewalt. Bestimmt wird die Debatte dabei durch zwei Lager: Einerseits handelt es sich um Betroffene, Forschende und Praktiker*innen aus Hilfesystemen, die die Existenz dieser Formen und auch die extremen Ausprägungen entsprechender Strukturen und Praktiken unter dem etablierten Oberbegriff „rituelle Gewalt“ thematisieren und damit von lediglich „ritualisierten“ Formen der Tatbegehung unterscheiden. Dabei wird häufig auf Handlungen Bezug genommen, die sich in satanistischen oder anderweitig kultisch organisierten Gruppen ereignet hätten.[304] Von den einschlägigen Vertretern werden folgende Komponenten als typisch für rituelle sexualisierte Gewalt beschrieben:

- Gezielter Einsatz von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, Willen und Widerstand der Betroffenen durch Traumatisierung zu brechen. Im Sinne der sog. „mind control“ beabsichtigen die Täter*innen eine Spaltung der Persönlichkeit der Betroffenen, um gewisse Persönlichkeitsanteile

[303] Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale (Historische Einführungen 16), Frankfurt, New York 2013, 9.
[304] Vgl. die Beiträge in Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014

vollständig steuern zu können. Der Einsatz dieser Gewalt erfolgt oft schon in der frühen Kindheit, um die Betroffenen entsprechend zu konditionieren.

- Einsatz einer (z. B. religiösen, magischen, kultischen, politischen oder weltanschaulichen) Glaubensvorstellung oder Ideologie zur Legitimation der Handlungen und zur Täuschung und Einschüchterung (gegenüber den Betroffenen und ggf. anderen Mitwirkenden) und zur Durchsetzung von Schweigegeboten;
- Einsatz von Ritualen oder (Kult-)Handlungen, die zur Legitimationsideologie passen;
- meist wiederholte Taten über längere Zeiträume;
- meist mehrere abgestimmt bzw. in Gruppen handelnde Täter*innen;
- oft sexuelle Ausbeutung der Betroffenen (Zwangsprostitution etc.).[305]

Andererseits äußert sich eine Gruppe (nicht zuletzt aus der forensischen Psychologie und Psychiatrie) sehr kritisch über entsprechende Berichte und führt diese darauf zurück, dass es sich um therapeutische Suggestionen oder Übertragungsphänomene der menschlichen Erinnerung handle, also um fiktionale Erinnerungen (false memory). Entsprechend vorgeprägte Therapeut*innen oder Therapiegruppen würden den rat- und hilfesuchenden Personen demnach Erinnerungen von zum Teil klischeehafter Natur einreden, oft mit Bezug auf satanistische Gruppenrituale. Neben dieser Suggestionshypothese wird auch das Konzept der „mind control“ sehr kritisch betrachtet, wonach Täter*innen bei den Betroffenen gezielt dissoziative Persönlichkeitsstörungen herbeiführen, um sie danach programmieren und geradezu ferngesteuert kontrollieren zu können.[306]

In Deutschland wurde diese seit knapp 40 Jahren bestehende Kontroverse zuletzt 2023 durch mediale Veröffentlichungen in ein breiteres Bewusstsein getragen. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Beiträge stuften Berichte über rituelle Gewalt

[305] Vgl. etwa Becker, Thorsten: Rituelle Gewalt: sexualisierte Gewalt im Kontext systematisierter multipler Gewalthandlungen und Gewalterfahrungen, in: Retkowski Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim, Basel 2018, 322- 360, 351 f.

[306] Zur Kritik vgl. Christiansen, Ingolf: Rituelle Gewalt – Chancen und Grenzen seelsorglichen Handelns, in: Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014, 173–186, 174–176; Liebrand, Bianca: Zersplitterung nach Therapie. Bedenkliche Auswirkungen der 'Rituelle Gewalt/Mind Control“-Theorie, unter: https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/esoterik/zersplitterung-nach-therapie---bedenkliche-auswirkungen-der-%E2%80%9Erituelle-gewalt-mind-control%E2%80%9C-theorie (zuletzt aufgerufen am:17.09.2024).

und das Konzept insgesamt als „Unsinn“ ein bzw. reduzierten die Problematik auf Verschwörungserzählungen, die tatsächlich einen schwierig zu gewichtenden Strang des Themas bilden.[307] Diese Beiträge riefen wiederum eine Stellungnahme des Betroffenenrates bei der UBSKM hervor, die eine undifferenzierte Kritik am Konzept der rituellen Gewalt als Versuch verurteilte, Betroffene allgemein und persönlich zu diskreditieren und das Berichten über sexualisierte Gewalt unglaubwürdig zu machen.[308]

Eine eindeutige Stellungnahme für eine der beiden Richtungen dieser Kontroverse ist nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Im Folgenden soll es vielmehr darum gehen, entsprechend verknüpfte Befunde der Untersuchung im Bistum Osnabrück unter dem Gesichtspunkt einzuordnen, welche Bedeutung das Thema „rituelle Gewalt“ nach den Betroffenenberichten für die Begehung, Verdeckung und Aufarbeitung von Taten hatte.

Die Studie zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster hat sich ebenfalls mit Vorwürfen ritueller Gewalt beschäftigt, die dort gegen Kleriker erhoben wurden. Auf die Ergebnisse wird im Folgenden an einigen Stellen Bezug genommen. Auffällig ist, dass die Schilderungen der einzelnen Fallbeispiele aus Münster gewisse Ähnlichkeiten zu den Berichten aufweisen, die sich auf das Bistum Osnabrück beziehen.[309]

***

Wenn man Rituale im Sinne eines Narrativs betrachtet, das sexualisierte Gewalt ermöglichen und gleichzeitig ihre Aufdeckung und Aufarbeitung be- oder verhindern kann, kommt man anhand der bisherigen Ausführung zu zwei Hauptaspekten. So können Täter das Narrativ gegenüber einem näheren Tatumfeld nutzen, um sexualisierte Gewalt anzubahnen und/oder zu vollziehen, weil Betroffene und ihre Umwelt darauf konditioniert sind, dass die Handlungen elementarer und notwendiger

[307] Beiträge in SPIEGEL, 14.03.2023, 13.11.2023; ZDF Magazin Royale, 80.9.2023.
[308] Vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/730 (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024), https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/stellungnahme-zur-pauschalen-infragestellung-von-betroffenen-sexuellen-kindesmissbrauchs-in-organisierten-und-rituellen-strukturen/ (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024).
[309] Rüschenschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg 2022, 341-358, 356-358.

Bestandteil einer geteilten (bzw. oktroyierten) religiösen Vorstellung oder Praxis sind. Wenn Betroffene ihre Erfahrungen als sexualisierte Gewalt im Rahmen ritueller Strukturen und Gruppen thematisieren, kann es aber gleichzeitig auch dazu führen, dass ihnen nicht geglaubt wird, weil ihre Berichte weit entfernt der Alltagsrealität und Lebenserfahrung der allermeisten Menschen liegen.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden drei Fälle bearbeitet, in denen Betroffene von ausgeprägten Formen ritueller sexualisierter Gewalt berichteten, an der Priester des Bistums Osnabrück maßgeblich beteiligt waren.

Eine Betroffene (A) schilderte extreme sexuelle Gewalterfahrungen durch den eigenen Vater seit ihrem dritten Lebensjahr. Die als rituell beschriebenen Gewalterfahrungen fanden demnach zwischen ihrem sechsten und dreizehnten Lebensjahr statt. An diesen Handlungen habe eine Gruppe von mehreren Männern teilgenommen, in der der beschuldigte Geistliche den rituellen Handlungen vorstand. Außerdem seien neben ihrem Vater weitere verwandte und nichtverwandte Männer beteiligt gewesen. Die Handlungen verliefen immer gleich und beinhalteten extreme sexuelle Gewalthandlungen. In das Ritual war laut der Betroffenen auch eine Marienstatue einbezogen, ebenso andere liturgische Gegenstände bzw. Gegenstände aus dem kirchlichen Gebrauch. Die Betroffene beschreibt folglich Rituale, die bewusst an den Stil kirchlich-katholischer Handlungen und Liturgien anknüpften. Die sehr konkret geschilderte Art der Verwendung, z. T. explizit zur Ausübung sexueller Gewalt gegen die Betroffene, legt nahe, dass den Handlungen religiöse Vorstellungen von einer Unreinheit oder sittlichen Verdorbenheit des weiblichen Geschlechts zugrunde gelegen haben dürften.[310]

Eine andere Betroffene (B) berichtete von sexualisierten Gewalterfahrungen im Kontext von Exorzismus-Ritualen zwischen ihrem zweiten bis vierzehnten Lebensjahr. Neben einem beschuldigten Geistlichen seien ihr Vater und weitere Personen anwesend gewesen. Auch hier gab die Betroffene an, dass liturgische Gegenstände

[310] Zu den Wurzeln und der Wirksamkeit solcher Vorstellungen im christlichen Raum vgl. Angenendt, Arnold: Ehe, Liebe & Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute, Münster 2015 (2. Auflage), 30-35, 56 f.

(Gewänder, Weihrauch) eingesetzt wurden, die den Handlungen ein kirchliches Gepräge gaben.

Eine dritte Betroffene (C) berichtete ebenfalls von schweren sexuellen Gewalterfahrungen durch einen Geistlichen, die ab ihrem sechsten Lebensjahr begannen. Ab ihrem zehnten Lebensjahr seien die Handlungen in ritueller Form durch den Geistlichen mit einer Gruppe weiterer Männer vorgenommen worden. Diese habe sie nicht erkannt, da die Männer maskiert gewesen seien.

Zwischen den Schilderungen zeigen sich auffallende Ähnlichkeiten. So gaben die Betroffenen A und B an, dass die Beschuldigten mit langen Kutten gekleidet gewesen seien, weshalb sie auch nur einige der Männer hätten erkennen können. Bei C waren mit Ausnahme des Geistlichen alle anderen beteiligten Männer maskiert. A und B verweisen jeweils auf den Einsatz von (Tier-)Blut bei den beschriebenen Ritualen.[311] Eine der Betroffenen schilderte einen Prozess, der an die Erklärungsansätze von „mind control“ im Rahmen ritueller Gewalt erinnerte: Auf einen Hinweis ihres Vaters sei sie in einen „Trancezustand“ verfallen und habe sich selbständig auf das bevorstehende Ritual vorbereitet. Eine andere Betroffene beschreibt ihre Erinnerungen an die Handlungen als eine außerkörperliche Erfahrung – sie habe wie bei einem „Nahtoderlebnis“ zugeschaut.

Alle drei Vorwürfe dieser Art wurden von Frauen erhoben. Die Schilderungen beziehen sich auf Zeiträume von Mitte der 1950er bis in die 1980er Jahre. Alle drei Betroffenen beschreiben, dass sie die lange verdrängten bzw. abgespaltenen (z. T. bis heute undeutlichen) Erinnerungen erst im Laufe therapeutischer Behandlungen zurückerlangt hätten. Die Tatvorwürfe entsprechen damit und auch ansonsten in vielerlei Hinsicht der oben eingeführten Typologie ritueller Gewalt. So berichteten zwei Betroffene von

> Dies sind tatsächlich sehr lange Zeiträume. Es ist kaum vorstellbar, dass in all dieser Zeit das gesamte Um-feld nichts von den Übergriffen gemerkt haben soll. K.H.

[311] Die Ähnlichkeiten in den Schilderungen legen den Gedanken an eine Vernetzung unter den Beschuldigten nahe. Dieser Frage wurde im Rahmen der Forschung soweit möglich nachgegangen. Tatsächlich waren die Beschuldigten bei A und B zeitweilig in benachbarten Gemeinden tätig. Eine der Betroffenen gab aber an, dass die Handlungen (zumindest meistens) nicht an ihrem Heimatort erfolgten.

Taten über sehr lange Zeiträume (6.-12./14. Lebensjahr). Die Taten wurden als rituelle Handlungen beschrieben, die in quasi-liturgische Abläufe eingekleidet waren. Eine im Hintergrund der Handlungen stehende Legitimationsideologie ließ sich aus den Schilderungen nicht ableiten – der berichtete Stil und die eingesetzten Elemente und Gegenstände, auch Begrifflichkeiten wie „Exorzismus“, legen aber nahe, dass die Handlungsmuster auf Liturgien und Glaubensvorstellungen aus dem katholischen Raum fußten. Allerdings gab auch eine der Betroffenen an, sie sei im Zuge des Rituals vom Priester als „gehorsames Satansmädchen“ bezeichnet worden.

Folgt man dem oben beschriebenen Konzept ritueller Gewalt und wendet es auf diese Berichte an, ergibt sich daraus die Annahme, dass mehrere Priester des Bistums Osnabrück Zirkel von Männern um sich versammelten, um gemeinsam in Form ritueller Handlungen schweren sexuellen Kindesmissbrauch zu verüben. Den Beschreibungen der Betroffenen nach – die hierzu als einzige Quelle vorliegen – wurden zur Legitimation dieser Gruppen und ihrer Handlungen katholisch grundierte Glaubensvorstellungen und -praktiken genutzt. In diesem Sinne wären die Glaubens- und Kultvorstellungen als ein höchst effektives Narrativ zur Anbahnung und Geheimhaltung der Taten zu verstehen.

Die Betroffenen in diesen Fällen sind mit ihren Erinnerungen bislang nur sehr begrenzt an andere Personen herangetreten. Eine Betroffene, die ihre Erfahrungen im Familienkreis mitteilte, berichtete, dass ihre Angehörigen sie deswegen für geisteskrank hielten. Eine weitere Betroffene sagte von sich selbst, dass sie selbst noch vor wenigen Jahren Menschen „für verrückt erklärt“ hätte, die ihr von ähnlichen Dingen berichtet hätten. Noch immer beschäftige sie sich mit Zweifeln an der eigenen Erinnerung. Die Betroffene beschrieb, dass es ihr eigentlich lieber wäre, sie als Einbildung abtun zu können: „eigentlich will man die Wahrheit nicht wirklich, man hätte lieber, es wäre nicht passiert“. Schon diese wenigen Beispiele aus den untersuchten Berichten verweisen darauf, wie schwierig es für Betroffene ist, Erinnerungen an rituelle Gewalt überhaupt nur zu thematisieren – ganz unabhängig von der Frage, ob sie damit rechnen können, dass ihnen geglaubt wird. Kritiker*innen des Konzepts ritueller Gewalt würden bei den drei geschilderten Fällen darauf hinweisen, dass die Erinnerungen im Zuge therapeutischer Behandlungen hervorgerufen wurden und dass die Erinnerungen für den Betrachter in Teilen schematische Ähnlichkeiten zeigen. Wer

die Deutung ritueller Gewalt jedoch akzeptiert, wird diese Beschreibungen als höchst glaubwürdige Bestätigungen ansehen.

Daran schließt sich eine Folgefrage an: Wie reagierten die Kirchenvertreter bzw. ihre Beauftragten, wenn Betroffene ihnen von solchen extremen Gewalterfahrungen berichteten? In keinem der Fälle ist aus den bearbeiteten Akten ersichtlich, dass die damals involvierten Missbrauchsbeauftragten bzw. Ansprechpersonen die Angaben als unglaubwürdig oder fragwürdig bezeichnet hätten. Bei einem im Jahr 2010 gemeldeten Fall wurden nach der Fallmeldung (laut Auskunft der Akten) auf Wunsch der Betroffenen (und auch aus deren Sorge vor Racheakten aus dem Kultkreis) keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Der beschuldigte Geistliche war mehr als zehn Jahre vor der Meldung verstorben. In den beiden übrigen Fällen verlief das weitere Verfahren in den Bahnen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids. Sowohl die früher zuständige Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz als auch die heute zuständige Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen stuften die Berichte als schwerwiegende Fälle ein. In der Folge wurden hohe fünfstellige Geldbeträge ausgezahlt. Demnach ist davon auszugehen, dass Berichte über rituelle Gewalt im Rahmen der kirchlichen Aufarbeitungsbemühungen zumindest bislang als durchaus glaubwürdig betrachtet wurden. Ob sich daran infolge der oben beschriebenen medialen Kontroverse in Deutschland etwas ändert, bleibt abzuwarten.[312]

Neben diesen Fallbeispielen, die sehr nah an gängigen Darstellungen ritueller Gewalt liegen, fanden sich im untersuchten Quellenmaterial weitere Fallbeispiele mit Tatvorwürfen, in denen die beschriebenen Handlungen quasi-liturgisch oder religiös-rituell eingekleidet erscheinen. Es bietet sich möglicherweise an, diese Gruppe von Fallbeispielen im Sinne der eingangs getroffenen Unterscheidung zwischen „Ritueller Gewalt“ im engeren Sinne und den Vorwürfen „ritualisierter“ Handlungen zu betrachten, wobei fließende Übergänge vorzuliegen scheinen.

[312] Als Reaktion auf die Berichterstattung schloss z. B. das Bistum Münster eine bis dahin unterhaltene Beratungsstelle für organisierte sexuelle und rituelle Gewalt, vgl. Spiegel, 14.3.2023. Zum Stand vor der Debatte vgl. Rüschenschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg 2022, 341-358, 357.

So berichtete eine Betroffene über sexuellen Missbrauch durch einen Geistlichen, den sie vom 10. bis zum 14. Lebensjahr erfuhr und der in stark ritualisiert-gewalttätige Formen eingebettet war. Der Geistliche war für seine besonders konservative und von der katholischen Mystik inspirierte Einstellung bekannt. In diese Sinne sammelte er eine Gruppe von Gläubigen und einen Kreis von Schülerinnen und Schülern um sich. Die Betroffene berichtete, dass es nach den Treffen dieses Kreises zu sexuellen Handlungen mit dem Priester gekommen sei, die nach immer gleichen Mustern in scheinbar religiöse Handlungen integriert waren. Wenn die Betroffene nach der wöchentlichen Schriftbetrachtung mit dem Priester allein gewesen sei, sollte sie vor ihm niederknien und sich segnen lassen. Danach habe der Priester schwere sexuelle Gewalttaten an der Betroffenen verübt, die er dabei beschimpft und verflucht habe.

Der Beschuldigte begründete diese Handlungen gegenüber der Betroffenen damit, dass es sich um Vorsehung für sie und ihn handle. Er werde „versucht“ und müsse sich „reinigen“, sich durch sie „heiligen“. Der Geistliche habe „von einer tiefen, echten, schönen Liebe“ zu ihr gesprochen, von der „Schönheit ihrer Seele“, von „Reinheit“ und „Erhabenheit“. In diesen durch die Betroffene wiedergegebenen Aussagen des Geistlichen zeigt sich, dass der Beschuldigte seine Handlungen in ein mystisch geprägtes Gedankengebäude eingesponnen hatte, für das er auch die Betroffene gewinnen wollte. In die gleiche Richtung deutet, dass er ihr Bücher seiner bevorzugten theologisch-mystischen Autoren und Autorinnen schenkte. Auch die Versuche, das Schweigen der Betroffenen zu sichern, wurden damit begründet: Sollte sie jemanden von den Taten erzählen, sei sie verflucht und ihre Mutter werde sie nicht mehr erkennen. Auch die häufig abverlangte → Beichte setzte er zur Kontrolle und Manipulation der Betroffenen ein.

Dieses Vokabular entstammt dem Fundus der katholischen Verehrungs- und Anbetungsliteratur. Und auch hier soll niemandem aufgefallen sein: Der spinnt doch, der Typ? Oder vielleicht auch mit christlicher Barmherzigkeit: Dem müssen wir helfen, der muss in die Psychiatrie? K.H.

An einem Fallbeispiel mit sehr vielen Betroffenen lässt sich die Verknüpfung von sadistischen Prügelstrafen und ritualisierten Tathandlungen aufzeigen. Der Beschuldigte in diesem Fall schlug die Betroffenen auf das entblößte Gesäß. Den

Betroffenen gegenüber deutete er dies als notwendige „Reinigung“ von Sünden. Anschließend nahm er sie „tröstend“ auf seinen Schoß. In einigen Fällen masturbierte er während der Bestrafungen, in einigen anderen gingen die Taten in weitere sexualisierte Handlungen über. Die Taten fanden an verschiedenen Orten statt. Die Betroffenen beschreiben unterschiedliche Varianten der Tatbegehungen. Gemeinsam ist den meisten Berichten, dass die Taten als Handlungen im Sinne religiös konnotierter Buß- und Sühnepraktiken vollzogen und den Betroffenen gegenüber entsprechend begründet wurden (vgl. auch oben die „tröstende“ Versöhnungsgeste). Dazu passt, dass Betroffene davon berichten, dass der Beschuldigte sich an kirchlichen Festtagen orientierte und auch Begrifflichkeiten aus dem kirchlichen Kontext wie „Novenen“ und „Blutschwitzen“ verwendete. Einem Betroffenen erschienen die Handlungen des Beschuldigten als eine Form von Teufelsaustreibung.

Der „Trost“ nach der Gewalthandlung ist emotional besonders missbräuchlich. Die Abwertung, der Schmerz, die Verzweiflung: ein Kind sehnt sich danach nach Bindung, nach dem Wieder-dazu-gehören. Es kann sich immer weniger den Manipulationen entziehen. Auch hier bestehen religiöse Ideen, die einem solchen Missbrauch geradezu Vorschub leisten, weil sie zugleich Angst hervorrufen (Schuld, Sünde) und Heilung (durch „Sühne“) versprechen. Der Täter hat die Definitionsmacht, ob genügend „Sühne“ stattgefunden hat. Ausgesprochen perfide. K.K.

Einem anderen Geistlichen wurde vorgeworfen, dass er beim Kommunionunterricht Aufgaben gestellt habe, die die teilnehmenden Kinder nicht lösen konnten. Ein Betroffener berichtete, dass der Geistliche ihn unter dem Vorwand der Strafe für sein Nichtwissen sexuell missbraucht habe. Der Beschuldigte habe dabei betont, dass es eine Strafe Gottes sei, die er als Stellvertreter vollziehen müsse.

Aus den Schilderungen dieser drei Fallbeispiele wird ersichtlich, wie schwer es kirchlich gebundenen Kindern und Jugendlichen gefallen sein dürfte, Tathandlungen Widerstand entgegenzusetzen, die ein Geistlicher mit großer Autorität

Auch hier: Religiöse Ideen werden propagiert, die dann genutzt werden, um Kinder und Jugendliche zu verwirren und sie letztendlich gefügig zu machen. K.K.

Ich bin so dankbar für diese Einordnung. Es ist Teil des fortgesetzten Unrechts an Betroffenen, dass ihnen immer wieder die vorwurfsvolle Frage entgegenschallt: "Ja, warum hast Du Dich denn nicht gewehrt?!" K.H.

ihnen als heilsnotwendige bzw. gottgewollte Rituale deutete. Der Einsatz kirchlicher Symbolik und Terminologie machte die Unterscheidbarkeit für die Kinder und Jugendlichen noch problematischer und verschleierte den Gewaltcharakter der Handlungen.

Wie schwierig die Grenzziehung zwischen rituell-sakramentalen Handlungen und sexueller Übergriffigkeit nicht nur Minderjähren, sondern auch Erwachsenen fiel, lässt sich an einem weiteren Fallbeispiel aufzeigen. Dem Geistlichen wurde nach 2010 vorgeworfen, in den 1970er und 1980er Jahren mehrere Jungen sexuell missbraucht zu haben, was der Geistliche in den meisten Fällen auch eingestand. Noch bevor diese Vorwürfe bekannt wurden, wandten sich Eltern Anfang der 2000er Jahre an die zuständige Bistumsleitung. Sie berichteten von Verunsicherungen bezüglich der Taufpraxis des Geistlichen. Die Täuflinge im Schul- und Vorschulalter seien bei einem vorbereitenden Ritus an verschiedenen Stellen des Körpers mit Heiligem Öl gesalbt worden. Der Geistliche habe dies als eine übliche bzw. kirchlich erwünschte Praxis bezeichnet. Bei der Tauffeier selbst haben sich die Kinder ganz ausziehen müssen und seien dreimal von Kopf bis Fuß vom Pfarrer mit Wasser übergossen worden. Danach hätten sich die Kinder mit dem mitgebrachten weißen Handtuch abtrocknen müssen und sich wieder anziehen dürfen. Obwohl den Eltern nichts von Missbrauchsvorwürfen gegen den Geistlichen bekannt war, artikulierten sie ihre Beunruhigung gegenüber dem Bischof. Ihnen und ihrer in der kirchlichen Liturgie nicht unerfahrenen Verwandtschaft seien solche Taufrituale nicht geläufig.

Zwei Jahre später gab es wieder Beschwerden bezüglich einer Zeremonie während einer Messe, die als Vorbereitung zur Taufe inszeniert wurde. Die Babys sollten keine Bodys, sondern T-Shirts tragen und wurden an Armen, Schultern und Brust eingeölt. Den Eltern wurde erklärt, dass der Teufel am öligen Körper abgleiten solle. Auf diese Beschwerden reagierte der Erzbischof, indem er die Praxis rechtfertigte und angab, dass sie konform mit Lehren der katholischen Kirche sei.

> Gerade solche Praktiken sollten unbedingt grundsätzlich überdacht werden. Nur weil etwas der religiösen Lehre entspricht, ist es nicht automatisch gut. Hier ist es eindeutig grenzüberschreitend und arbeitet damit, Angst hervorzurufen („Teufel“). K.K.

Bei den eingestandenen Missbrauchstaten hatte der Priester sexuelle Gewalt an älteren Jungen begangen. Gleichwohl hinterlässt seine ungewöhnliche und körperbetonte Taufpraxis im Wissen um die späteren Missbrauchsvorwürfe einen höchst fragwürdigen Eindruck. Auch Eltern und Verwandte störten sich an dieser ungewöhnlichen Form körperlicher Nähe während der Sakramentenspendung. Dass die kirchlichen Vorgesetzten dieses Ritual als unproblematische kirchliche Praxis legitimierten, lenkt den Blick darauf, wie leicht sexuelle Übergriffe durch kultische bzw. religiöse Handlungen verdeckt werden können.

## 2. Beichte

Die Beichte ist als eines der sieben Sakramente ein wichtiger Bestandteil des christlichen Lebens in der katholischen Kirche.[313] Das Bekenntnis und die Vergebung der Sünden werden gleichsam als Ritual inszeniert.[314] Nach genau zeremoniell ablaufenden Verfahrensweisen bekennt der gläubige Mensch dem Priester seine Sünden bzw. Verfehlungen gegen christlich vorgegebene Lebensweisen und dieser spricht ihn von den Sünden unter Auflage der Buße (z.B. ein bestimmtes Gebet) los.[315] Wichtig dabei ist auch der Raum. Am häufigsten findet dieses zeremonielle Ereignis in einem eigens dafür hergestellten Beichtstuhl[316] in der Kirche statt. Möglich ist auch, die Beichte in einem Nebenraum der Kirche oder Kapelle abzunehmen.[317] Die Beichte kann aber auch in Form eines Beichtgesprächs an sehr

> Ich habe den Beichtstuhl als einen beängstigenden, höchst unsicheren Raum erlebt, den es nur gab, um meinem Täter jenes invasive Ritual zu ermöglichen in dem wir seine Verbrechen an mir aufzählen, um das Ausmaß meiner Buße zu berechnen. Ich kannte die Begriffe "Anmaßung" und "Schuldumkehr" nicht, aber ich hatte eine vorbewusste Wahrnehmung von der Irritation, mit welchem Recht denn wohl dieser Priester gegen die Regeln des Katechismus verstößt und dies mir in die Schuhe schiebt. K.H.

[313] Figl, Johann e. a.: Beichte, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 157-159. Vgl. dazu auch: Heimann, Heribert: Beichtgebot, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 160.
[314] Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale (Historische Einführungen 16), Frankfurt, New York 2013, 9.
[315] Radl, Walter e. a.: Vergebung der Sünden, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 651-654.
[316] Kohlschein, Franz: Beichtstuhl, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.
[317] Heinz, Andreas: Beichtraum, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.

unterschiedlichen Orten stattfinden[318] – wobei auch hier der rituelle Charakter bleibt und die zeremoniellen Verfahrensweisen eingehalten werden.

Die Beichte nimmt in der Glaubenslehre und in der sakramentalen Ordnung der katholischen Kirche zwar noch immer eine zentrale Stellung ein. In der religiösen Praxis der (deutschen) Katholiken geht ihre Bedeutung aber seit längerem zurück. In den Jahrzehnten nach 1945 war sie allerdings noch fester Bestandteil im religiösen Leben der Katholik*innen. Die erste Beichte fand meist kurz vor der Erstkommunion, häufig im Alter von etwa acht oder neun Jahren, statt und sollte anschließend in regelmäßigen, eher kurzen Abständen weiter geleistet werden.

Die Beichte selbst konnte früher sehr unterschiedlich verlaufen. Es war möglich, dass die beichtende Person nach einem schematischen Vorschlag im Gesangbuch („Gotteslob“) mit Informationen zur letzten Beichte begann, dann ihre Sünden nannte bzw. mehr oder weniger ausführlich schilderte, und der Geistliche ohne Nachfragen das Ende der Beichte einleitete und mit der Lossprechung von den Sünden und mit der Bußaufgabe abschloss.

Es konnte aber auch sein, dass der Geistliche mehr oder weniger ausführliche Nachfragen stellte oder sogar eigene Fragen formulierte über Bereiche, die die beichtende Person nicht von sich aus angesprochen hatte. Es ist sehr schwer zu ermitteln, was mehr oder weniger eine Standardbeichte darstellte und welche Abweichungen es davon gab, denn der Handlungsspielraum bzw. die Handlungsmöglichkeiten des Geistlichen waren grundsätzlich sehr groß. Zudem konnten auch Gläubige die Beichte mitgestalten, indem sie von sich aus bestimmte Themen ausführlicher ansprachen.

Dem Beicht-"Vater" war es überlassen, in welchem Tonfall er die Fragen stellte. Je nach Duktus und Lautstärke konnten diese Nachfragen den Charakter eines verschärften Verhörs annehmen. K.H.

Neben der Beichte im Beichtstuhl als ein „sakramentales Wort-Antwort-Geschehen“[319] gab es auch die Möglichkeit eines stärker dialogischen Beichtgesprächs, das nach der pastoraltheologischen Standardliteratur als „ein intensives Begegnungsgeschehen“ beschrieben wird und die Möglichkeit der „angemessenen leiblichen Gebärde“ der

[318] Windisch, Huberg: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.
[319] Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.

„Handauflegung“ und/oder „Handausstreckung“ miteinschließen konnte.[320] Dem Charakter nach sollte es sich dabei um ein seelsorgliches bzw. therapeutisches Gespräch handeln, vergleichbar mit anderen Arten des Seelsorgegesprächs.[321]

Als Indikator für das übliche Sprechen über Sexualität in der Beichte kann am ehesten der „Beichtspiegel“ herangezogen werden, eine Sammlung von Fragen zur „Gewissenserforschung“, die zur Vorbereitung der Beichte dienen sollte.[322]Als pädagogisches Mittel zur Gewissenserforschung orientierte der Beichtspiegel sich an den zehn Geboten, den Kirchengeboten und den Tugenden für zentrale Bereiche des christlichen Lebens.[323]

Im Beichtspiegel des Gotteslobs des Bistums Osnabrück von 1968 wird etwa zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern unterschieden.[324] Im Teil für Erwachsene wird „Zucht und Ordnung“ gefordert, „Ehrfurcht vor dem eigenen Körper, Sauberkeit in der Beziehung der Geschlechter, Heilighaltung der Lebensquelle.“ Es wird nach „unkeuschen“ Gedanken, Begierden und Blicken, sowie nach „unkeusche[n] Berührungen an dir selbst oder an anderen“ gefragt; auch nach im Sinne der katholischen Moraltheologie sündigem Geschlechtsverkehr mit Personen gleichen oder anderen Geschlechts sowie nach dem Einsatz von Geburtenkontrolle oder dem Gebrauch „schamloser“ Unterhaltungsmedien. Zudem soll immer die Häufigkeit der Handlungen mit angegeben werden.[325]

> Als Person, die nicht mit der Beichte aufgewachsen ist, erscheint mir dieses Ritual extrem invasiv. Auch Erwachsene scheinen durch diese Fragen in ihren intimsten Lebensbereichen kontrolliert zu werden. Die katholische Kirche stilisiert sich quasi als elterliche Instanz, die das Leben auch der erwachsenen Gläubigen überwacht und sie damit regelrecht infantilisiert. Mir scheint: Eine Organisation, die so ein Format zu ihrem Standardrepertoire zählt, lädt Täter geradezu ein. Dieses Ritual normalisiert grenzüberschreitendes Verhalten. K.K.

[320] Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.
[321] Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f. Bezüglich eines Seelsorgegesprächs, das sich als „dialogische Diakonie“ versteht, vgl.: Windisch, Hubert: Seelsorgegespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 389f.
[322] Schavan, Annette: Gewissensspiegel, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 631.
[323] Schavan, Annette: Gewissensspiegel, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 631.
[324] Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 713-739.
[325] Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 719.

Im Teil für Jugendliche wird darauf verwiesen, dass der Menschenleib von Gott erschaffen worden sei.[326] Der „starke Sinnentrieb“ solle „die Menschheit trotz Erbsünde am Leben erhalten, den Himmel mit Heiligen bevölkern“. Wegen dieser Ernsthaftigkeit verbiete es sich, mit dem Trieb zu „spielen“:

> Tatsächlich wird ja im Beichtunterricht den Kindern beigebracht, dass einerseits jeder Mensch die Erbsünde mit auf die Welt bringt, zum anderen gilt die Losung, Jesus habe durch den Kreuzestod die ganze Menschheit von der Sünde erlöst. Allein dieser Widerspruch und die daraus entstehende Verwirrung kann von Tätern für einfallsreiche Anbahnungs- und Begründungseuphemismen benutzt werden: "Jesus hat die ganze Menschheit erlöst, aber Dein kleines Sündenregister besteht ja noch - davon müssen wir Dich befreien"; "Was Dir wehe tut ist ein Geschenk Gottes, das heißt, er vergibt Dir Deine Sünden" u. ä. K.H.

Mit der Liebe dürfe man deshalb nicht „tändeln“, „nicht ‚vom verbotenen Baum essen‘, nicht das Paradies der Unschuld zerstören.“ Nur im Stand der Ehe dürfe die Liebe sich ganz schenken, nicht in „leichtfertigen Verhältnissen“.[327] In den hier zitierten Beispielen wird der Umgang der katholischen Kirche mit dem Thema Sexualität sehr deutlich. In den Anweisungen an die jugendlichen Beichtenden findet sich zudem die Aufforderung, die Sünden möglichst mit eigenen Worten auszudrücken und nicht nach den Formulierungen des Beichtspiegels zu bekennen. Dementsprechend werden die Sünden selbst nicht benannt, was angesichts der detaillierten Aufführung im Beichtspiegel für Erwachsene überrascht.

> Die Jugendlichen sollen eine eigene Wortwahl finden. Damit bringt man sie möglicherweise noch mehr in Bedrängnis, zumal ja gleichzeitig propagiert wird, dass es intrinsisch schlecht und sündhaft sei, über Sexualität zu sprechen. K.K.

Auch im Beichtspiegel für Kinder wird nach Sünden gegen die „Schamhaftigkeit und Keuschheit“ gefragt. Die Nachfragen des Beichtspiegels sind hier wiederum deutlich konkreter gefasst:

„Habe ich gesündigt durch unschamhafte Reden?

Habe ich mich unschamhaft angeschaut, angefasst?

Habe ich mit anderen Unschamhaftes getan (Jungen, Mädchen)?

[326] Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 726-730.
[327] Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 727.

Habe ich schlechte Bücher gelesen? Habe ich solche Schriften gekauft, weitergegeben?

Habe ich Unkeusches begehrt, getan, allein, mit anderen (Jungen, Mädchen)?“[328]

Es ist kaum vorstellbar, welchen Gewissenskonflikt ein Kind erlebt, das, solchen Beichtspiegel vor Augen, immer wieder im Auftrag des Täters und mit dessen Münzen in der Hand zum "Büdchen" läuft, um Sexhefte zu kaufen. Der Angststress installiert psychische und physische Dispositionen, die lebenslang wirksam werden. K.H.

Der Verkäufer am Kiosk begeht hier eine Straftat, indem er pornografisches Material an Kinder verkauft. Vermutlich aber kennt er den Vorgang nur zu gut, weil der Täter im Hintergrund ja schon früher Kinder zum Kiosk geschickt hat. Der Verkäufer wird damit mindestens zum Mitwisser und Vertuscher. Wieder schützt ein ganzes System die Täter. K.K.

Es liegt nahe, dass Geistliche sich im Rahmen der Beichte an solchen Fragen orientierten, wenn der oder die Beichtende beim Sündenbekenntnis zögerte. Zugleich wird deutlich, dass ein solches zur Gewissenserforschung vorgelegtes Schema Raum für indiskrete Nachfragen bzw. für ein übergriffiges Ausfragen eröffnete, das möglicherweise der Stimulation des Beichtvaters diente. Geistliche hatten dadurch und durch die Intimität und die Vertraulichkeit der Beichtsituation sehr viele Möglichkeiten, das in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen und Handlungen sexualisierter Gewalt vorzubereiten, einzuleiten bzw. auszuführen.

Auch zur Verdeckung sexualisierter Gewalt konnte die Beichte dienen. So schildert die Studie zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster, dass ein Geistlicher in 1950er und 1960er Jahren nach seinen eigenen Missbrauchshandlungen dem Betroffenen die Absolution erteilte. Der Geistliche initiierte die Handlungen sexualisierter Gewalt, der Betroffene aber musste diese beichten und Buße tun.[329]

Auffällig ist schließlich auch, dass die Bistumsverantwortlichen in Osnabrück beim Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt großen Wert darauflegten, dass die Beschuldigten ihre Taten auch beichteten. Nicht selten ist in den Akten des Bistums Osnabrück überliefert, wie intensiv Vertreter der Bistumsleitung die Beschuldigten immer wieder fragten, ob sie die Missbrauchshandlungen schon gebeichtet hätten und sie daran erinnerten, wie wichtig dieses sei. Sinn ergibt diese Forderung nur, wenn man davon ausgeht, dass das Beichtsakrament im Denken der Bistumsleitung noch

[328] Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 733.
[329] Rüschenschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Bernhard Frings e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg, 2022, 343 f.

immer eine hohe Bedeutung einnahm. Dementsprechend zurückhaltend werden diese Verantwortlichen auch Mitteilungen begegnet sein, die eine Kritik an der Beichte bzw. der Beichtpraxis darstellten.

Es scheint geradezu unmöglich, an dieser Stelle nicht zynisch zu kommentieren – dient doch die Beichte bei den kindlichen und jugendlichen Betroffenen dazu, sexualisierte Gewalt mindestens anzubahnen. Wenn aber der Mitbruder Kindern und Jugendlichen zum Teil übelste Gewalt angetan hat, Straftaten begangen hat, dann zückt man auch die Beichtkarte: Der Bruder erzählt ein wenig, fühlt Reue oder spielt sie vor, geht ein bisschen beten. Alles nicht mehr schlimm: te absolvo. Alle fühlen sich besser. Nur nicht die Kinder und Jugendlichen, die der Gewalt ausgesetzt waren. Und nicht die, die auch in Zukunft nicht geschützt sind. K.K.

Zu befürchten ist auch, dass die Denkweise der Verantwortlichen sich von der Beichte der Verbrecher eine "Reinigung" versprach, die den weiteren Einsatz in der Seelsorge wieder möglich mache. K.H.

***

Im Zuge des Forschungsprojektes zeigte sich an einer Reihe von Fallbeispielen, dass Beschuldigte sehr viele Möglichkeiten fanden, die Beichte für sexualisierte Gewalt zu nutzen. Am häufigsten wird darüber berichtet, dass Beschuldigte nicht nur auf entsprechende Anfangshinweise über „Sünden“ der Beichtenden eingingen, sondern vielfach ohne Veranlassung in Eigeninitiative sehr konkrete Schilderungen abverlangten. Hierbei konnte die beichtende Person auch nachhaltig unter Druck gesetzt werden, sie solle den „Kinderkram“ lassen und zu den für Jugendliche typischen ‚Sünden‘ aus dem Bereich des Geschlechtlichen kommen. Die Befragung konnte auf Masturbationstechniken, sexuelle Praktiken und Partnerschaften abzielen, zudem sollte auch das Lesen und Schauen von pornographischen Büchern und Filmen gebeichtet werden. Diese Form der Befragung wurde von vielen betroffenen Jungen und Mädchen als sehr intensiv und sehr verstörend beschrieben, sie ging also offensichtlich noch über die an sich

Wird hier die Beichte für sexualisierte Gewalt genutzt oder ist sie nicht per se schon strukturell und intentional übergriffig, dass man das Ritual selbst als Form sexualisierter Gewalt bezeichnen sollte? K.K.

Welche Veranlassung könnte es geben, um Kindern solche Fragen zu stellen? K.K.

schon grenzverletzenden Fragen des Beichtspiegels hinaus, die oben geschildert wurden. Dementsprechend liegt es nahe, dass hier unter dem Deckmantel der Beichte nicht nur nach der Existenz einer vermeintlichen „Sünde“ geforscht, sondern zur eigenen Stimulation des Geistlichen ein detailliertes Gespräch über sexuelle Gewohnheiten herbeigeführt wurde. Für Kinder und Jugendliche war es allerdings schwierig zu unterscheiden, was Bestandteil einer „normalen“ Beichte war. Sie vermochten es deshalb auch nicht, dem übergriffigen Nachfragen eine Grenze zu setzen, zumal dieses Vorgehen in ganz ähnlicher Form in tausendfach gedruckten Gesangbüchern zu finden war. Den Beschuldigten wurde es dadurch erleichtert, ihre Handlungen als eine solche „normale“ Beichte umzudeuten.

Auch hier zeigt sich die Definitions- und Deutungsmacht der Kirche. Sie postuliert ein Konstrukt „Sünde“ und definiert, was das ist und wie man deswegen handeln soll. Darüber gelingt es ihr, ein Ritual wie die Beichte zu etablieren – das wiederum genutzt wird, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen höchst intime Fragen zu stellen. Dabei werden noch Verhaltensweisen als „Sünde“ klassifiziert, die von außen betrachtet einfach der Entwicklung der kindlichen oder jugendlichen Sexualität entsprechen (z.B. erwachendes sexuelles Interesse an anderen, Entdeckung des eigenen Körpers und Lustempfindens). K.K.

Es ist natürlich auch überhaupt nicht die Aufgabe von Kindern oder Jugendlichen, den erwachsenen Geistlichen eine Grenze zu setzen. Die Erwachsenen haben die Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu akzeptieren! Natürlich ist es gut, wenn Kinder und Jugendliche bestärkt werden, für sich einzutreten, wenn Erwachsene die Grenzen übertreten. Das ist aber immer extrem schwierig – und hier noch mehr, denn das gesamte Ritual der Beichte negiert per se das Recht auf Privatsphäre.

Es impliziert, dass es in Ordnung ist, wenn eine religiöse Organisation die sexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen überwacht und darauf Einfluss nimmt. K.K.

Fast allen Geistlichen, denen solche sexuellen Grenzüberschreitungen im Beichtstuhl vorgeworfen wurden, wurden auch andere Taten außerhalb der Beichte zur Last gelegt. Verschiedentlich gibt es etwa Berichte von sexuellen Übergriffen aus dem Umfeld der Beichte in der Nähe des Beichtstuhls. Viel häufiger aber wurden aus den Beichten erworbene Informationen zur Anbahnung von sexuellen Übergriffen genutzt. Diese konnte direkt schon während der Beichte in die Wege geleitet werden, indem Kontakte im Anschluss an die Beichte vorbereitet bzw. eingefordert wurden, wo dann die eigentlichen sexuellen Übergriffe stattfanden. Vielfach war das aber nicht notwendig, da die in der Gemeindearbeit mitarbeitenden Jugendlichen bekannt waren und die Geistlichen die gewonnenen

Informationen für ihre sexuellen Übergriffe während der unterschiedlichen Seelsorgearbeiten nutzen konnten.

Beschwerden von Eltern bei Bistumsvertretern wurden zwar in einigen Fällen verfolgt, es ist aber nicht ersichtlich, ob Geistliche überhaupt bzw. mit dem nötigen Nachdruck aufgefordert wurden, ihre übergriffige Beichtpraxis ganz einzustellen. In den aktenkundigen Fällen legten die Verantwortlichen eher nahe, dass die angewandte Fragetechnik überdacht werden sollte, was die Geistlichen auch zusicherten. Eltern versuchten in einzelnen Fällen auch, sich bei den Geistlichen direkt zu beschweren. Diese lehnten Gespräche aber ab, indem sie sich auf das Beichtgeheimnis beriefen. Auch hier konnten Geistliche, die indiskrete, scham- und anstandsverletzende Fragen stellten, darauf verweisen, dass sie sich im Rahmen kirchlicher Anforderungen verhalten hätten. Diese Deutung erlaubte es den Tätern, sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuführen.

> Generationen von Moraltheologen haben diese Verteidigungslinie so belassen, ohne eine Notwendigkeit zu sehen, dieses Dilemma für den "Normalchristen" verständlich aufzulösen. K.H.

In mindestens zwei Fällen scheint das Beichtgeheimnis verletzt worden zu sein, um einen Betroffenen mit Informationen über die Beichte einer anderen Person unter Druck zu setzen und näher an den Beschuldigten zu binden. In einem anderen Kontext berichtete ein Mädchen, dass sie in der Beichte über sexuelle Übergriffe einer anderen Person berichtet habe, die der Geistliche dann ausgenutzt habe, um sie gleichfalls zu missbrauchen.

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die oben angesprochenen Beichtgespräche. Hier bieten sich für den Geistlichen in noch größerem Maße als im Beichtstuhl Möglichkeiten, diese Seelsorgepraxis für körperliche sexuelle Übergriffe zu nutzen. Nicht selten wird darüber berichtet, dass diese Gespräche

> Hier wird das strukturell grenzverletzende Ritual der Beichte auch noch verwendet, um die Notlage eines Mädchens auszunutzen. Statt ihr zu helfen, wird sie wieder viktimisiert – von dem Geistlichen, dem sie doch eigentlich vertraute. Im höchsten Grade niederträchtig und perfide. K.K.

> Wieso sitzen Kinder auf dem Schoß des Geistlichen? Wie kann das sein? Hier sind absolut fehlgeleitete Vorstellungen über pädagogische und geistliche Nähe am Werk. K.K.

bei Geistlichen auf dem Schoß stattfanden und dort für erste sexuelle Handlungen genutzt wurden, die dann im Nachgang intensiviert wurden.

# D. Narrative nach der Offenlegung und Aufarbeitung von Tatkontexten

Die in den bisherigen Abschnitten behandelten Gruppen von Narrativen lassen sich vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, als Deutungsversuche verstehen, die auf Berichte über Tatgeschehen angewandt werden. In den folgenden Abschnitten soll eine zweite Gruppe von Narrativen betrachtet werden. Diese Narrative lassen sich tendenziell eher im Zuge der Offenlegung und Aufarbeitung von Taten beobachten. Sie prägen diese Prozesse oft erheblich mit.

> Hier zeigt sich, dass der Machtmissbrauch nicht nur während der Ausübung sexualisierter Gewalt durch Täter/Täter:innen stattfindet, sondern während der Taten und auch während der (versuchten) Aufarbeitung oft im gesamten Umfeld. K.K.

## I. Der Vorwurf der Instrumentalisierung

Der Vorwurf der Instrumentalisierung richtet sich gegen Personen, die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt vorbringen oder unterstützen. Ihnen und ihren Anschuldigungen wird ein sachfremdes Motiv unterstellt, ein Zweck, der nichts mit einer Aufdeckung, Ahndung oder Wiedergutmachung der sexualisierten Gewalt zu tun hat. Diese vermeintlichen Zwecke können dabei verschiedener Art sein. Die Anschuldigung wegen sexualisierter Gewalt soll helfen, die Zielvorstellung hinter diesem sachfremden Motiv zu erreichen.

### Revanche/Rache/Rufmord

Die Begriffe „Rache“ oder „Revanche“ beziehen sich auf Handlungen, mit denen ein echtes oder vermeintliches Unrecht vergolten werden soll. Der vermeintliche Urheber des Unrechts soll durch die Rache selbst geschädigt werden, was zumindest in den Augen des Rächenden gerechtfertigt ist. Anders als die juristische „Vergeltung“ ist die Rache nicht grundsätzlich geregelt. Auch die wechselseitigen Schädigungen sind dabei nicht unbedingt gleichmäßig und verhältnismäßig. Der Gedanke an „Rache“

widerspricht somit zwar nicht grundsätzlich dem Rechtsempfinden. Dennoch wird Rache unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit oft kritisch betrachtet.

Wichtig für den hier betrachteten Zusammenhang ist, dass es nicht um „Rache“ für Schädigungen im Sinne sexualisierter Gewalt geht. Vielmehr wird derjenigen Person, die den Vorwurf sexualisierter Gewalt erhebt, unterstellt, dass sie sich für andere Unrechtshandlungen des Beschuldigten rächen möchte.

Unter den geläufigen Begriff des „Rufmordes“ lassen sich Handlungen fassen, die andere Personen diskreditieren können. Hilfreich ist hier die Unterscheidung in die beiden einschlägigen strafrechtlichen Kategorien der „üblen Nachrede“ und der „Verleumdung“.[330] Beide beziehen sich auf nicht nachweisbare Tatsachenbehauptungen über andere Personen. Im Falle der „Verleumdung“ handelt der Urheber im Wissen darum, die Unwahrheit zu erzählen. Bei der „üblen Nachrede“ kann der Urheber seine Behauptungen zwar nicht beweisen, handelt aber möglicherweise in der Überzeugung, die Wahrheit zu berichten. Das Verlangen nach „Rache“ ist ein häufiges Motiv für Handlungen im Sinne eines „Rufmordes“, wenngleich auch andere (v. a. finanzielle) Hintergründe vorliegen können.

***

Beispiele für Situationen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt als Rache oder Rufmord gedeutet bzw. dargestellt wurden, finden sich im gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Regionen des Bistums. Die Deutung kann auch von unterschiedlichen Personen getragen werden. Vor allem beschuldigte Geistliche griffen auf dieses Narrativ zurück. Die Vorwürfe waren demnach entweder Erfindungen oder Dramatisierungen eines vermeintlich unproblematischen Verhaltens (→ Nähe in der Jugendarbeit), die von echten oder vermeintlichen „Feind*innen“ vorgebracht wurden. Die angebliche Feindseligkeit führten die beschuldigten Geistlichen dabei entweder auf das Geltungsbedürfnis der Beschuldiger*innen, andere persönliche Animositäten oder auf eine Verstimmung über die eher konservativ-klerikale

[330] Als Sonderfall kommt gerade im hier behandelten Zusammenhang auch die „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ in Betracht.

Amtsführung zurück.[331] In mindestens einem Fall wies der Beschuldigte auf finanzielle Interessen (im Sinne einer Erpressung) hin, die nach seiner Darstellung hinter den Vorwürfen standen.

Mitunter beriefen sich Geistliche selbst dann noch auf das Rufmord-Narrativ, nachdem ihnen übergriffiges Verhalten nachgewiesen worden war bzw. nachdem sie es selbst eingestanden hatten. Ein Beschuldigter behauptete sogar, seine Gegner in der Pfarrei hätten Kinder auf ihn angesetzt, um ihm „eine Falle zu stellen“. Oft adressierten Geistliche das „Rufmord“-Narrativ an loyale Unterstützerkreise in ihrer Pfarrgemeinde. Entsprechende Solidaritätsbekundungen finden sich daher verschiedentlich in den entsprechenden Fallakten. In einigen Fällen übernahmen auch Personen aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten selbst die Verteidigung im Sinne des „Rufmord-Narrativs“. Adressiert waren solche Mitteilungen konsequenterweise an die Bistumsleitung.

> Natürlich kann es wirklich Rufmord geben. Dazu wird ja auch noch ein Fall genannt. Aber vor allem scheint dies die allererste Karte zu sein, die gezogen wird, um vom Verdacht der sexualisierten Gewalt abzulenken. Das verbindet sich ja oft mit Drohungen, dass Betroffene oder meldende Personen schnell eine Klage am Hals haben. Wer erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt vorgehen will, schafft hier klare Verfahren und Schutzmechanismen. In den geschilderten Fällen war es ja zumeist keine Verleumdung/üble Nachrede, sondern ernstzunehmende Gewalt. K.K.

Bei der Bistumsleitung konnte diese Darstellung ausweislich verschiedener Fallbeispiele verfangen. So gelang es einem Beschuldigten in den 2000er Jahren, sich mehrfach gegen Vorwürfe von Fehlverhalten zu verteidigen, indem er auf persönliche Gegner verwies, die angeblich dahinter stünden. Selbst eine Anzeige wegen Kindesmissbrauchs gegen den gleichen Geistlichen führte die Osnabrücker Bistumsleitung

> Klar, für das System Kirche ist öffentliches Wissen über 'offene Rechnungen' leichter zu ertragen als sexueller Missbrauch. Dass solche Verheimlichungen stets weiteren Missbrauch, weitere Verletzungen der Menschenrechte zur Folge haben kann, ist einer Bistumsleitung gleichgültig. Es ist diese Gleichgültigkeit gegenüber dem kindlichen Wohlergehen, die aus Vertuschung eine Mitschuld am Straftatbestand Kindesmissbrauch macht: Vertuscher sind Straftäter. K.H.

[331] Zu beachten ist, dass der umgekehrte Fall (Beschwerden konservativer Gemeindemitglieder über einen eher liberal-progressiven Geistlichen) in den untersuchten Tatkontexten nicht auffällt.

auf eine Person zurück, die offene Rechnungen begleichen wolle.

Im Fall eines Mecklenburger Beschuldigten gingen die dortigen Vorgesetzten auf das Verleumdungsnarrativ ein, dass der einschlägig bekannte Beschuldigte selbst vorgebracht hatte. Mit der Begründung, dass er mit seinen Gegnern in der Pfarrei nicht fertig würde, wollten sie ihn zur Übersiedlung aus der DDR in den Westen motivieren. Der Beschuldigte fühlte sich dadurch aber lediglich in der Vorstellung bestärkt, dass Andere gegen ihn arbeiten würden.

Auch nach 2010 und somit in einer Phase der Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt funktionierte das „Rache“-Narrativ weiterhin. So warfen Gemeindemitglieder einem Geistlichen vor, ohne Notwendigkeit nackt mit Kindern und Jugendlichen geduscht zu haben. Die Verantwortlichen des Bistums vermuteten hinter diesen Vorwürfen „insbesondere auch finanzielle Fragen rund um die Verwendung von erheblichen Geldbeträgen“ aus der Vereinsarbeit in der Pfarrei. Vor diesem Hintergrund sah man keine Veranlassung für ein entschiedenes Eingreifen.

> Mir drängt sich ein Vergleich auf: Ein Mediziner unterlässt die genauere Untersuchung von Tumormarkern, weil auf dem Krankenblatt auch noch ein verstauchter Knöchel steht. Was würde der Generalvikar, der im Dienst dem Rache-Narrativ seines sich verteidigenden Mitarbeiters folgt, diesem seinem verantwortlichen Mediziner entgegenhalten? K.H.

„Rufmord“ oder „Rache“ erweist sich als effektive Erwiderung auf Vorwürfe sexualisierter Gewalt. Es handelt sich um ein Argument, dass die Beweislast derjenigen verschärft, die die Beschuldigung vorbringen. Zugleich darf der beschuldigte Geistliche (bis zu einer Erhärtung der Vorwürfe auch nicht zu Unrecht) darauf hoffen, dass sich sein kirchlicher Dienstgeber hinter ihn stellt. Entsprechende Erwartungen werden auch in Stellungnahmen aus dem Umfeld solcher Vorwürfe häufig kommuniziert.

Für das unterstützende Umfeld eines beschuldigten Geistlichen (durchaus auch für dessen Vorgesetzte) hat der „Rufmord“- oder „Rache“-Vorwurf eine selbstentlastende Funktion. Aus Sympathie oder gar Verehrung für den Beschuldigten können sie sich nicht vorstellen, dass die Vorwürfe stimmen. Die eigene Wahrnehmung oder das Urteilsvermögen ist dadurch infrage gestellt: So gehört der Geistliche vielleicht

elementar zu einer Gemeinschaft, die sich selbst als besonders „lebendige Gemeinde“ betrachtet und die für die Angehörigen ein wichtiger Teil des sozialen Lebens ist. Dieser Entwurf des eigenen Lebens wird durch die schweren Vorwürfe gegen den hochgeschätzten Geistlichen fragwürdig. Das Dilemma kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Vorwürfe für unwahr erklärt und als Ausdruck von „Rache“ interpretiert werden. Auch eine persönlich oder sozial motivierte Antipathie gegen die Beschuldigenden kann ein entsprechendes Motiv sein.

> Ich verstehe all diese sozial-emotionalen Schutzmotive. Aber ich verstehe absolut nicht, wie vollumfänglich der minderjährige Mensch, das Opfer aus dem Blick gerät. Dieser ideologisch bedingte Narzissmus kann für lebenslange Unsicherheit, für lebenslange Verzweiflung, für lebenslanges Leid bei weiteren Opfern sorgen - und die" lebendige Gemeinde" feiert einen Gewalttäter. K.H.

Bei der Befassung mit dem Thema „Rufmord“ sollte auch nicht übersehen werden, dass es tatsächlich möglich ist, Vorwürfe sexualisierter Gewalt verleumderisch einzusetzen. Ein entsprechender Fall lässt sich aus den Akten des Bistums Osnabrück rekonstruieren. Zu beachten ist aber auch, dass der beschuldigte Geistliche in diskreter Weise ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anstrengte, das eindeutig seine Entlastung ergab.

## II. Übergeordnete Pflichten und Verantwortung

### 1. Nichtverantwortlichkeit

Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt einzelner Kleriker zu sein, findet sich auf Seiten der Bistumsleitung und hochrangiger Kirchenvertreter. Es dient vor allem der Entlastung der Institution Kirche sowie der Abwehr etwaiger Forderungen von Betroffenen.

Verantwortung beschreibt die Entscheidungs- und Handlungsbefugnis bzw. Handlungspflicht, die Personen, aber auch Institutionen obliegen kann. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der Verantwortlichkeit. Eine Verantwortlichkeit liegt vor, wenn einer Person oder einer Institution die Verantwortung für eine Aufgabe

zugewiesen wird.[332] Meist wird der Begriff der Zuständigkeit synonym zu dem der Verantwortlichkeit verwendet, obwohl diese nicht deckungsgleich sind. Im hier betrachteten Zusammenhang wird vom Begriff der Verantwortlichkeit auszugehen sein, weshalb dieser ausschließlich verwendet wird.

Grundsätzlich ist jeder Mensch für seine eigenen Handlungen verantwortlich. Allerdings kann auch eine Verantwortlichkeit für andere Personen begründet werden.[333] So ist auch eine Erweiterung der Verantwortlichkeit von Arbeitgeber*innen auf deren Arbeitnehmer*innen möglich. Dasselbe gilt auch für die Angestellten eines Bistums. Schließlich ist der/die Arbeitgeber*in Leiter des Arbeitsbereiches und damit auch für diesen, sowie die Belange seiner Angestellten, verantwortlich. Im Zusammenhang mit der Thematik sexualisierter Gewalt ist die Frage der Verantwortlichkeit insoweit von Bedeutung, als festgestellt werden muss, ob das Bistum für die Taten seiner Angestellten einstehen muss.

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen ist in der Regel auf den Amts- bzw. Aufgabenbereich der Angestellten begrenzt. Der private Bereich ist grundsätzlich nicht Teil der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen. Gerade bei Geistlichen eines Bistums ist jedoch der private Bereich nicht immer klar vom Amts- bzw. Aufgabenbereich zu trennen (→ Dienstlicher oder privater Rahmen). So verhält es sich auch mit Taten von sexualisierter Gewalt. Ob diese während der Amtsausübung oder im privaten Bereich des Geistlichen vorgenommen wurden, lässt sich nicht immer feststellen. Diese Unklarheit ermöglicht es Bistumsleitungen, sich auf das Narrativ zurückzuziehen, für die Taten sexualisierter Gewalt von Klerikern ihres Bistums insgesamt nicht verantwortlich zu sein, da nicht gesagt werden könne, ob diese Taten im kirchlichen oder privaten Bereich des Klerikers stattgefunden haben.

[332] Sumerauer, Anton: Was bedeutet Verantwortlichkeit? In: Sachverständige 40 1/2016, 1-6, 1.
[333] Ermöglicht wird eine Begründung der Verantwortlichkeit für andere Personen in Gestalt von Erfüllungsgehilfen durch § 278 S. 1 BGB.

Strittig ist mitunter nicht, ob überhaupt eine Verantwortlichkeit besteht, sondern wie weit sie reicht. Beispielhaft dafür sind etwa Fälle, in denen ein Geistlicher zum wiederholten Male sexualisierte Gewalt verübte, obwohl seine kirchlichen Vorgesetzten schon nach früheren Vorwürfen Therapiemaßnahmen o. ä. angeordnet hatten. Die Bistumsleitung zog sich in solchen Fällen darauf zurück, dass sie ihrer Verantwortlichkeit durch die angeordneten Maßnahmen genügt habe. Für deren mangelnden Erfolg könne man nicht verantwortlich gemacht werden.

> Ein schöner Verschiebebahnhof. Hin und her, und am Ende ist niemand verantwortlich, es sieht aber so aus, als sei alles getan worden. Die Kinder oder Jugendlichen werden nicht geschützt. K.K.

Ähnlich verhält es sich, wenn Verantwortungsträger der Kirche dahingehend argumentieren, dass die weitere Aufklärung von Vorwürfen nicht möglich gewesen sei, weil es keine offiziellen Anklagen oder Aussagen, sondern nur Gerüchte gegeben habe. Formal wird hier eine Verantwortlichkeit anerkannt, allerdings liegt auch hier ein scheinbarer Hinderungsgrund vor, diese wahrzunehmen.

***

In mehreren untersuchten Fallbeispielen wird die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt seitens des Bistums zurückgewiesen, um unterlassene Aufklärungsbemühungen zu rechtfertigen. Dazu werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bistum und dem Beschuldigten negiert, aus denen sich eine Verantwortlichkeit der Kirchenleitung ableiten ließe. Um die Verantwortlichkeit noch weitergehend von sich zu weisen, wird das Narrativ häufig mit Aussagen untermauert, dass die Bistumsleitung selbst bei Bestehen einer Verantwortlichkeit gar keine Möglichkeiten zur Aufklärung gehabt hätte.

So wurde etwa seitens der Kirchleitung im Fall eines beschuldigten Diakons versucht, den kirchlichen Kontext zu bestreiten, da sich die Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen den Diakon auf die Zeit vor seiner Weihe bezogen. Als die Bistumsleitung von den Vorwürfen erfuhr, zog sie sich zunächst formalistisch auf die Position zurück, dass sie für Handlungen des Diakons vor seiner Weihe nicht verantwortlich sei. Dass die

Taten sexualisierter Gewalt an einer Betroffenen erst durch die damalige ehrenamtliche Leitungsposition des Beschuldigten im kirchlichen Bereich ermöglicht wurden, nahm man nicht zur Kenntnis.

In einem weiteren Fall wurde die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt mit der Begründung abgewiesen, dass die katholische Kirche nicht Träger einer Einrichtung gewesen sei, in welcher es mutmaßlich durch einen Geistlichen des Bistums zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Eine Aufarbeitung fand in diesem Fall erst gar nicht statt. Die Verbindung zur katholischen Kirche wurde pauschal abgelehnt, obwohl der Beschuldigte ein katholischer Kleriker und als solcher in der Einrichtung tätig war. Trotz der Zugehörigkeit des Beschuldigten zur katholischen Kirche fühlte sich die Kirchenleitung nicht verantwortlich.

In vielfältiger Form wies die Kirchleitung eine Verantwortlichkeit zwar nicht grundsätzlich zurück, sondern relativierte sie vielmehr bis an die Grenzen der Vorwerfbarkeit. Dafür stehen beispielhaft zwei gut dokumentierte Fälle. In einem auch öffentlich diskutierten Zusammenhang vertreten damalige Leitungspersonen des Bistums bis heute die Ansicht, dass man seinerzeit aus Mangel an Beweisen nicht hätte tätig werden können, da nur hartnäckige Gerüchte über den Beschuldigten im Umlauf waren. Da die Betroffenen oder andere Zeug*innen seinerzeit nicht namentlich in Erscheinung getreten wären, seien dem Bistum die Hände gebunden gewesen, obgleich man sich für die Aufklärung verantwortlich gesehen habe.

In einem anderen Fall stand der Bischof in brieflichem Kontakt mit einem Betroffenen. Der Geistliche, der den Betroffenen missbraucht hatte, war bereits in einer seiner früheren Gemeinden wegen sexueller Übergriffe aufgefallen. Er wurde deshalb durch einen kirchennahen Psychologen begutachtet. Auf Basis dieses Gutachtens blieb der Beschuldigte im Dienst und missbrauchte in den Folgejahren eine große Zahl von Jungen, darunter den oben genannten Betroffenen. Gegenüber diesem Betroffenen gab der Bischof an, dass „der größte Experte für Pädophilie in Deutschland nicht nur den Wiedereinsatz in einer Gemeinde für unbedenklich erklärt, sondern ihn ausdrücklich empfohlen hatte, weil nach seiner festen Überzeugung aufgrund ausführlicher Untersuchung keine Pädophilie vorliege.“ Der Therapeut – welcher

keineswegs als Experte für Pädophilie hervorgetreten war – musste somit als Beleg dafür dienen, dass das Bistum seiner Verantwortlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen hatte.

Hier wird Verantwortung an einen Therapeuten ausgelagert. Vor allem ist die Frage doch viel weniger, ob jemand pädosexuelle Neigungen hat. Es geht darum: Wie verhält sich diese Person Kindern und Jugendlichen gegenüber und sind diese bei ihm sicher? Und dafür ist die Kirche verantwortlich. K.K.

Mit dem nach 2010 durchgeführten Verfahren für eine „Leistung in Anerkennung des Leids“ geriet das Narrativ der Nichtverantwortlichkeit der Bistumsleitungen in erhebliche argumentative Zwänge, die zu widersprüchlichen Aussagen führten. In der Präambel der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“[334] werden diese Zahlungen als „freiwillige Leistung und unabhängig von Rechtsansprüchen“ betitelt. Konsequenterweise erwähnt die Ordnung auch nur Rechtsansprüche, die gegen den Beschuldigten als Person bestehen könnten. Die „primäre Verantwortung“ liege beim Täter – mit dieser (im Grundsatz richtigen) Aussage wird eine Verantwortlichkeit der Kirche für die von ihr beschäftigten Täter implizit abgelehnt. Gleichzeitig wird damit verneint, dass aus dieser Verantwortlichkeit rechtliche Pflichten der Kirche erwachsen könnten. Stattdessen wird auf die schwierige bzw. unmögliche Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen den Beschuldigten verwiesen (Tod, Verjährung).[335] Zugleich

Verfahren zur Anerkennung des Leids - eine interessante Begriffskonstruktion. Damit ist nicht etwa Schmerzensgeld gemeint. "Schmerzensgeld" ist ein Rechtsbegriff. Der wird hier gezielt nicht verwendet, denn er beinhaltet, dass es neben dem "Geschädigten" auch einen "Schädiger“ gibt, also eine konkrete Schulderklärung. Bei dem Begriff "Schmerzensgeld" soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Der Antrag auf Anerkennung des Leids beinhaltet bei Erfolg lediglich, dass die Kirche… das Leid anerkennt. Das Leid der betroffenen Person. Nicht aber die Schuld des Täters.

Damit wird aus der Begriffskonstruktion ein unverbindliches Rechtskonstrukt, das es der Kirche ermöglicht, sich ohne jede Verantwortlichkeit hinter ihrer Großzügigkeit zu verstecken.

Ohne Frage ist es hilfreich für Betroffene, angesichts ihrer Gesundheitsschäden und biografischen Brüche eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Gleichzeitig ist es beschämend, dass die nach eigener Einschätzung moralischste Institution der Welt sich immer noch sträubt, ihre Mitschuld einzugestehen. K.H.

[334] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).
[335] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

sollen die Leistungen aber Ausdruck dafür sein, „dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen“.[336]

Die Übernahme von Verantwortung bei gleichzeitiger Zurückweisung von Verpflichtungen, die aus dieser Verantwortung erwachsen, höhlt die Verantwortungsübernahme letztlich aus und lässt sie widersprüchlich und unglaubwürdig erscheinen. Eine Verantwortlichkeit mit Anerkennung von Rechtspflichten würde allerdings eine Rechtssituation der Betroffenen anerkennen, die erhebliche Ansprüche von Betroffenen gegen die Institution nach sich ziehen könnte. Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt durch Kleriker zu sein, dient damit letztlich der Abwehr weitergehender Ansprüche der Betroffenen an die Institution Kirche.[337]

## 2. Schutz eines höheren Gutes

Der Schutz eines höheren Gutes impliziert, dass zwar ein schützenswertes Gut verletzt wurde, dessen Schutzbedürftigkeit aber hinter dem Schutz anderer Güter zurückstehen muss, denen ein höherer Wert beigemessen wird. Neben Gütern können auch Interessen und Pflichten in eine derartige Ordnung gebracht werden, da diese meist auf materielle oder ideelle Güter bezogen sind.

Eine Abwägung von Gütern, Interessen und Pflichten ist primär eine ethische und rechtswissenschaftliche Methode. Sie liegt aber mehr oder minder bewusst auch Entscheidungsprozessen im Alltagsleben zugrunde. Die Rangfolge der Güter und die Frage, ob sie abwägungsfähig sind, ist dabei von ihrem sozialen und zeitlichen Referenzrahmen abhängig.

In der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind beispielsweise alle Grundrechte gleichwertig. Allerdings ist die Würde des Menschen, welche in Art. 1

[336] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).
[337] Zur Diskussion über die befürchtete wirtschaftliche Überforderung und die Insolvenzerklärungen von US-amerikanischen Diözesen vgl. https://www.domradio.de/artikel/katholische-bischoefe-der-zwickmuehle-schwierige-debatte-um-zahlungen-missbrauchsopfer; https://www.katholisch.de/artikel/46044-luedecke-kirche-droht-wegen-schmerzensgeld-keine-insolvenz; https://www.zeit.de/2023/30/katholische-kirche-usa-insolvenz-entschaedigung; https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauchs-schuld-nach-dem-moralischen-bankrott-droht-der-finanzielle (jeweils zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

Abs. 1 GG verankert ist, nicht abwägungsfähig. Die Menschenwürde kann folglich in dieser Rechtsordnung nie hinter einem anderen Schutzgut zurücktreten, sondern steht immer an oberster Stelle.

Das kanonische Recht der katholischen Kirche kennt den Grundsatz „salus animarum suprema lex“ (can. 1752 CIC/1983). Dieser besagt, dass der Schutz des „Seelenheils“ als höchstes Rechtsgut der katholischen Kirche zu erachten ist. Güterabwägungen haben sich im kirchlichen Rechtsdenken daher grundsätzlich an der Frage zu orientieren, inwieweit die Entscheidungen dem „Seelenheil“ dienlich sind.

Der Grundsatz, dass das „Seelenheil“ als höchstes Gesetz kirchlichen Handelns zu gelten hat, wurde von kirchlichen Verantwortungsträgern bis in die jüngere Vergangenheit vor allem auf die Aufrechterhaltung der Seelsorge und die Vermeidung von „Ärgernis“ in der christlichen Gemeinschaft bezogen. Geschützt werden sollte das Wohl von einzelnen Gläubigen oder einer größeren Personengruppe, wobei die Interessen gegeneinander abgewogen werden mussten.[338] Um die Seelsorge aufrecht zu erhalten und „Ärgernis“ zu vermeiden, musste nach dieser Vorstellung der Ruf der Kirche als Institution und der ihrer Mitarbeiter geschützt werden: Verlieren die Menschen den Glauben an die Kirche und die Priester, ist aus deren Perspektive das „Seelenheil“ in Gefahr. Deshalb kann es – streng innerhalb dieses Denkens – geboten erscheinen, skandalöses Verhalten zu vertuschen oder zu verheimlichen, damit das „Ärgernis“ keine Kreise zieht und das „Seelenheil“ bislang unbehelligter Menschen gefährdet. Der gute Ruf und das

Hier wird wieder eine religiöse Idee („Seelenheil“) formuliert und dann gegen die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen genutzt. Das Seelenheil ist ja auch etwas ganz Fernes, nicht wirklich greifbares, was sich vielleicht erst nach dem Tode zeigen kann. Jetzt und hier, in der direkten Verantwortung, was passiert aber da? Außerdem zeigt sich die Definitionsmacht der Kirche: Sie legt fest, was das Seelenheil ist, und nicht die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. erwachsenen Betroffenen. Was sie fühlen, wird als unwichtig oder zumindest nachrangig definiert. K.K.

Auf Deutsch: In den Waagschalen der kirchenrechtlichen Justitia liegen auf der einen Seite der Ruf der Kirche und ihrer Mitarbeiter, auf der anderen Seite die Würde und die Menschrechte von Kindern. Wie eine solche Güterabwägung im "Normalfall" ausgeht, zeigt die vorliegende Studie. K.H.

[338] Raith, Ronny: Salus animarum und aequitas canonica als Grenzen kirchlichen Verwaltungshandelns in: Kaiser, Ulrich; Raith, Ronny; Stockmann, Peter (Hrsg.): Salus animarum suprema lex. Festschrift für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2006, 337-352, 337, 344.

Ansehen der Kirche und ihrer (geistlichen) Mitarbeiter sind in diesem Sinn als höheres Gut zu betrachten, gegen das widerstrebende Interessen wie die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt abzuwägen wären. Diese vermeintliche Schutzpflicht erscheint als ein höheres Gut als die Aufklärung begangener und die mögliche Verhinderung weiterer Taten. Die Pflichten, die Taten aufzuklären und aufzuarbeiten, sowie die Öffentlichkeit zu informieren, bleiben dahinter zurück. Dadurch soll ein größerer Schaden abgewendet werden. Derartige Vorstellungen scheinen tief im institutionellen Denken verankert.

Spätestens durch die massenhafte Aufdeckung der Missbrauchstaten ist allerdings deutlich geworden, dass diese Abwägung moralisch ebenso falsch wie pastoraltheologisch kurzsichtig ausfiel, wenn man auf die Folgen für die Kirchenbindung blickt. Fraglich ist schließlich auch, ob das Ansehen der Kirche hier tatsächlich im vermeintlichen Interesse des „Seelenheils“ geschützt werden sollte oder ob diese Güterabwägung letztlich vorgeschoben war. Hier wäre daran zu denken, dass auch Macht und Status der Institutionenvertreter an Ansehen und Einfluss der Kirche gebunden sind.

***

In verschiedenen untersuchten Fällen wurde im Zuge der Aufarbeitung von Seiten der Kirchenleitung selbst das Argument vorgebracht, eine Vertuschung sei den Zeitgenossen damals gewissermaßen geboten erschienen, um den Ruf der Kirche und den Frieden in der Gemeinde zu schützen. Solche Rechtfertigungen werden – zum Teil im Rückblick – dem Verhalten der Kirchenleitung und in einigen Fällen auch örtlichen Kirchenstellen zugeordnet. Deutungen wie diese können im Wesentlichen in die Zeit bis zum Jahre 2000 verortet werden. Von Beschuldigten wurden diese Ansätze nicht vorgebracht. Das Narrativ vom Schutz eines höheren Gutes diente der Rechtfertigung für das (Nicht-)Handeln kirchlicher Autoritäten. Verheimlichung bzw. Vertuschung wurde als übergeordnete Pflicht eingestuft, um Kirche und Klerus als Institution, die Interessen der betroffenen Gemeinde und ggf. auch den Ruf des

Das ist natürlich überaus bequem und man muss nicht wirklich handeln. K.K.

Beschuldigten zu schützen. In einigen Fällen wurden eher keine oder unzureichende Maßnahmen ergriffen, als das man entschieden vorgegangen wäre und damit den Ruf von Kirche und Klerus riskiert hätte.

Indem sich kirchliche Verantwortungsträger im Sinne einer Güterabwägung für die Vertuschung von Vorwürfen entschieden, unterbanden sie auch den öffentlichen Diskurs darüber. So wurden etwa Kleriker unter Vorwänden versetzt oder pensioniert, um sie aus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu ziehen. Beschuldigte sollten insbesondere davor geschützt werden, dass die ihnen vorgeworfenen Taten in den Medien thematisiert werden.

Ohne dass dies in den untersuchten Fällen ausdrücklich erwähnt wird, entspricht ein solches Vorgehen Vorstellungen, die sich im Kirchenrecht wiederfinden lassen. Das Kirchenrecht bestimmt in can. 1717 § 2 CIC/1983, dass niemandes guter Ruf im Rahmen einer Voruntersuchung geschädigt werden darf. Dies gilt für den Beschuldigten, aber auch für andere an der Voruntersuchung beteiligte Personen, wie Anzeigende oder Zeug*innen.[339] Untermauert wird dies durch das Recht auf Schutz des guten Rufes nach can. 220 CIC/1983, welches allen Gläubigen zugestanden wird. Die Beschuldigten selbst traten in diesem Diskurs nicht auf. Es handelt sich bei dieser grundsätzlichen Schutzpflicht um eine Besonderheit des kirchlichen Rechts: Das weltliche Recht kennt die Unschuldsvermutung, die im Strafverfahren zu beachten ist.[340] Die Unschuldsvermutung besagt, dass ein Beschuldigter bis zum Beweis seiner Schuld unvoreingenommen behandelt werden muss.[341] Zwar kann diese auch eine Schutzpflicht der staatlichen Organe begründen, sofern die Durchführung eines fairen Verfahrens gefährdet wird,[342] allerdings besteht

> Eine sehr kreative Regelung, um sich selbst und die eigenen Brüder zu schützen und der Rechtsprechung zu entziehen. K.K.

[339] Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 7 1400-1752, Essen 1984 (18. Lfg. Juli 1992) can. 1717, S. 3.
[340] Diese ist in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip.
[341] Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 126 f.
[342] Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 128.

keine grundsätzliche Schutzpflicht für den guten Ruf des Beschuldigten, wie sie das kirchliche Recht vorsieht.

Dadurch, dass der Diskurs über Vorwürfe sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinde weitestgehend ausgeschlossen wurde, war es oft nicht möglich, vermeintlichen Verdachtsmomenten weiter nachzugehen. Auch so wurde ein Ziel der Güterabwägung erreicht, nämlich die vermeintliche Vermeidung von Ärgernis und gefährlicher Unruhe in der Gemeinde.

Verheimlichung und Vertuschung als übergeordnete Pflicht - Schutz des guten Rufes der Beschuldigten - Vermeidung der Verfolgung von Verdachtsmomenten - Schutz des Priesterberufes als göttliche Gabe -

Das Kirchenrecht liest sich zumindest in Teilen wie ein Persilschein, wie ein Schutzprogramm für Gewaltverbrecher. Jeder Priestertäter konnte Kinder demütigen, prügeln, vergewaltigen in dem Bewusstsein: Mein Kirchenrecht, mein ganzes System schützt mich. K.H.

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen von Güterabwägungen neben dem Schutz des guten Rufes des einzelnen Beschuldigten beachtet wurde, ist der Schutz des individuellen Priesterberufes. Das Amt dient laut can. 150 CIC/1983 der umfassenden Seelsorge und erfordert daher die Priesterweihe. Priester werden für dieses Amt als von Gott berufen betrachtet.[343] Eine Person, die zum Priesteramt berufen wurde, wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt von eben diesem Amt entbinden zu müssen, musste den kirchlichen Verantwortlichen folglich als allerletzte Option erscheinen: wegen der fatalen Außenwirkung, wegen des allzeit betonten „Priestermangels“, aber auch und nicht zuletzt, weil der Priesterberuf des Beschuldigten als eine schützenswerte göttliche Gabe gesehen werden musste. Auch dieser Aspekt wird im untersuchten Quellenmaterial nicht offen diskutiert. Die extreme Scheu vor Laisierungen spricht aber deutlich für eine entsprechend verinnerlichte Haltung in der geistlichen Führungsspitze des Bistums.

Eine andere Form von Güterabwägung zeigt sich bei Fallbeispielen, in denen Betroffene oder Personen aus deren Umfeld durch Kirchenvertreter davon abgehalten wurden, Anzeige zu erstatten. Vordergründig wurde dies damit begründet, dass der

[343] Weinberger, Walter, Art. Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 2, Paderborn 2021, 658 f.

jeweilige Betroffene selbst geschützt werden solle, insbesondere vor öffentlicher Stigmatisierung, der Belastung durch ein Strafverfahren und die damit einhergehende Gefahr einer Retraumatisierung. Das vermeintliche Wohl des Betroffenen wurde gegenüber der Aufklärung der Taten als das höhere Gut hingestellt. Allerdings steht auch hier zu vermuten, dass diese Vorschläge letztlich dazu dienten, öffentliche Aufmerksamkeit und Reputationsverluste der Kirche zu vermeiden. Dafür spricht auch, dass trotz dieser Aussagen der Kirchenleitung Betroffene die in solchen Fällen zugesagte Unterstützung nicht immer erhielten und ihren eigenen Aussagen nach im Stich gelassen wurden. Hierbei verkannten die Handelnden die Interessen Betroffener, die womöglich gerade einen öffentlichen Diskurs oder die Achtung ihrer Interessen in einer anderen Weise wünschten.

Insgesamt ordneten Vertreter*innen dieses Narrativs die öffentliche Aufarbeitung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt als Gefahr für das „Seelenheil“ ein. Dass deren getroffene Abwägung womöglich zu Lasten der Aufarbeitung möglicher Straftaten und insbesondere zum Nachteil Betroffener ging, wurde dabei außer Acht gelassen. Die öffentliche Aufmerksamkeit stellte im Denken dieser Vertreter die größere Gefahr dar. Zugleich wurde die Vertuschung als ein geeignetes und sogar gebotenes Mittel aufgefasst, um das vermeintlich kollektive Interesse zu schützen. Dieses Interesse bestand primär in dem guten Ruf der Kirche und in dem „Seelenheil“, welches als oberstes Gesetz der kirchlichen Rechtsordnung Vorrang genießt.

## E. Fallbeispiele narrativer Dynamiken

In den untersuchten Fällen erscheinen die Narrative sexualisierter Gewalt nicht isoliert voneinander, sondern stehen in einem interdependenten Wechselverhältnis: Einzelne narrative Strukturen sind eng miteinander verknüpft, bedingen und verstärken sich gegenseitig, greifen andere Deutungen an und beeinflussen damit die narrative Dynamik der fortlaufenden Diskussion. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Fallbeispiele gezeigt werden, wie die Akteur*innen ihre Wahrnehmung der Situation und ihr Handeln erklärten und welche Dynamiken entstanden, wenn sie ihr Gegenüber davon überzeugen wollten, was ‚wirklich‘ geschehen war und was deshalb als Nächstes geschehen müsste.

# I. Fallbeispiel H.T.

Für den Fall H.T. sind sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche über mehrere Jahre hinweg überliefert.[344] In mindestens vier Gemeinden des Bistums Osnabrück verübte der Beschuldigte sexualisierte Gewalt an überwiegend jungen Mädchen unterschiedlichsten Alters. Nach Bekanntwerden erster Anschuldigungen reagierte das Bistum zunächst mit einer Versetzung. Wenige Jahre später wurde H.T. auf eigenen Wunsch zur Missionsarbeit in ein ausländisches Bistum geschickt, was die Sanktionierung und Kontrolle des Priesters erheblich erschwerte, als später erneut Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden. Das inzwischen für ihn zuständige Erzbistum Hamburg versuchte erfolglos, den im Ausland tätigen Priester mittels Auflagen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abzuhalten. Selbst die Bemühungen, das ausländische Bistum mithilfe des Vatikans unter Druck zu setzen und H.T. mittels eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens die Kinder- und Jugendarbeit zu untersagen, müssen letztendlich als fehlgeschlagen gewertet werden. Bereits zuvor waren die durch Strafanzeigen des Erzbistums veranlassten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aufgrund der Verjährungsfristen eingestellt worden.

> Es scheint, dass Kinder und Jugendliche im Ausland noch weniger schützenswert sind als im eigenen Bistum. Interessant, bei einer Weltkirche mit Missionsanspruch, die damit wirbt, dass sie Kindern in ärmeren Ländern hilft.
>
> Was da wohl alles passiert ist, was wir niemals erfahren werden? K.K.

## Ablauf und Dynamiken

### a) Erste Aushandlung

#### aa) Ereignisse

Seit den 1970er Jahren war H.T. als Kaplan in mehreren Gemeinden des damaligen Bistums Osnabrück tätig. Im Rahmen der hier organisierten Kinder- und Jugendarbeit verhielt er sich in verschiedener Weise übergriffig gegenüber mehreren jungen Mädchen, beispielsweise durch Berührungen oberhalb der Kleidung, das Einreiben der

[344] Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Zwischenbericht: Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 371-398.

Brust oder auch durch Voyeurismus nach von ihm verordneten ‚Strafduschen'. Allerdings standen später auch noch weiterreichende körperliche Übergriffe im Raum.

Damals entschlossen sich zwei junge, miteinander befreundete Betroffene, H.T. mittels eines anonymen Briefes mit dessen Taten zu konfrontieren, um ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Die von ihnen erstmals angedeuteten Muster der Tatanbahnung, darunter die ‚Strafduschen' sowie das Eincremen der Brust, sollten sich später in zahlreichen Anschuldigungen wiederholen. Zwar fehlte den jungen Mädchen noch eine sprachliche Ausdrucksform zur Beschreibung der Vorgänge, allerdings nahmen sie die Taten eindeutig als unnötig, aufdringlich und schamverletzend wahr.

H.T. genoss als lokaler Priester ein hohes Ansehen, denn die Mädchen fürchteten damals, dass ihre Eltern aufgrund dessen den Anschuldigungen zunächst keinen Glauben schenken würden. Der anonyme Brief kam den Eltern der Kinder erst einige Jahre später zur Kenntnis, als der Beschuldigte bereits in einer anderen Gemeinde tätig war. Über einen gut vernetzten Bekannten informierten sie das Bistum über die besorgniserregenden Berichte der Mädchen. Bischof Wittler konfrontierte anschließend den Beschuldigten mit den im Brief erhobenen Vorwürfen. H. T. versuchte die Anschuldigungen zu relativieren, bestritt sie aber nicht grundsätzlich. Der Beschuldigte wurde anschließend in eine andere Gemeinde versetzt, ohne dass deren Mitglieder oder Gremien über den Hintergrund der Versetzung informiert wurden.

**bb) Narrative Dynamiken**

Der Brief der beiden Betroffenen war zu diesem Zeitpunkt Ausdruck der Hilf- und Ratlosigkeit. Der Beschuldigte hatte sein übergriffiges Verhalten im Umgang mit Kindern in Handlungen verpackt, die nach außen auf den ersten Blick harmlos oder sogar fürsorglich erscheinen konnten. Zwar wurde das Verhalten

Die Mädchen waren aber auch sehr kreativ und proaktiv im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten von Jugendlichen. Im Gegensatz zu Kirchenvertretern gelang es ihnen, die Narrative des Täters zu durchschauen und ihnen etwas entgegenzusetzen. Traurig, dass die beiden schon wussten, dass ihnen nicht geglaubt würde – eine belegbar realistische Einschätzung. Die Realitätswahrnehmung dieser Mädchen war adäquater als die der Erwachsenen in ihrer Umgebung und in der Kirchenleitung. K.K.

des Beschuldigten im Brief grundsätzlich als unangemessen geschildert, allerdings konnten die Briefschreiberinnen die Taten entwicklungsbedingt noch nicht gänzlich einordnen und ihm deshalb noch keinen eindeutig formulierten Vorwurf entgegensetzen. Allerdings war den Mädchen klar, dass die Begründungen H.T.s vorgeschoben waren.

So deuteten sie im Brief mehrere Pseudo-Begründungen des Beschuldigten an, die sie in späteren Anschuldigungen konkretisierten. Neben exhibitionistischem Verhalten in der Badewanne beschrieben sie beispielsweise seinen Voyeurismus nach den von ihm verordneten Duschen. In der späteren Diskussion machten die Betroffenen deutlich, der Beschuldigte habe die Duschen als → Strafmaßnahme verwendet. Andere Betroffene beschrieben ähnliche Handlungen als Inititationsritus im Zusammenhang mit der → Jugendarbeit. Mit der im Brief genannten „berühmten Wick Creme“ war zudem gemeint, dass der Beschuldigte unter dem Vorwand der → medizinischen Hilfeleistung wiederholt die Brust der jungen Mädchen eincremte.

Eine gewisse narrative Dynamik entstand erst, als die Eltern der Betroffenen sich wenige Jahre später mittelbar an das Bistum wandten. Für diese war klar, dass das beschriebene Verhalten keineswegs harmlos war, sondern sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen darstellte. Der Bischof konfrontierte daher den Beschuldigten mit den Anschuldigungen. Dieser konnte zunächst erfolgreich die Vorwürfe mit den bereits beschriebenen Deutungen relativieren. So stufte auch der Bischof zumindest die angeführte → medizinische Hilfeleistung durchaus als glaubhaft ein. Allerdings konnte H.T. die sexuelle Komponente seines Verhaltens nicht gänzlich ausräumen und gab im Zuge des Gesprächs auch zu, teilweise eine „gewisse sexuelle Neugier“ verspürt zu haben. Dies verband sich für den Bischof offenbar mit der Frage nach eventuellen → pathologischen Ursachen beim Beschuldigten. Wahrscheinlich spielte der häufig fast automatisch erhobene Verdacht → pädophiler Neigungen hier bereits eine Rolle – zumindest schien der Bischof bemüht, „anormale Veranlagungen“ bei H.T. auszuschließen und stattdessen eine „unkontrollierte Sexualität“ zu vermuten.

Medizinische Expert*innen wurden zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht zur Rate gezogen. Offenbar sah sich der Bischof noch unter keinem allzu starken

Handlungsdruck, da auch die Eltern sich nicht direkt an ihn gewandt hatten, sondern lediglich ein Bekannter dessen Berichte an das Bistum weitergeleitet hatte. Aus den Unterlagen ist auch nicht ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Anschuldigungen in einer der Gemeinden im größeren Ausmaß bekanntgeworden wären. Die Versetzung reichte daher scheinbar aus, um einen öffentlichen Skandal um den Fall zu unterbinden.

**b) Zweite Aushandlung**

**aa) Ereignisse**

Anfang der 2000er gingen beim mittlerweile für H. T. zuständigen Erzbistum Hamburg schriftliche Anzeigen zweier Betroffenen ein. Es handelte sich um die Verfasserinnen des genannten anonymen Briefes, die sich als junge Erwachsene nun direkt an das Bistum wandten, um ihre Anschuldigungen zu konkretisieren. In der anschließenden Konfrontation mit dem Beschuldigten stand für das Bistum die allgemeine Glaubwürdigkeit der Anschuldigungen nicht mehr infrage, während H.T. wie schon zuvor zwischen Eingeständnissen und Relativierungen hin- und herschwankte.

Sehr mutige junge Frauen, die nicht aufgeben! Leider versagte die Kirchenleitung weiterhin. K.K.

Um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen H.T. zukünftig im pastoralen Dienst tätig sein sollte, schickte das Bistum den Beschuldigten zu einer Therapie bei einer als Psychologin tätigen Ordensschwester. Diese konnte allerdings aufgrund einer „hohen Abwehrhaltung“ des Beschuldigten zu keinem wirklichen Ergebnis kommen. Sie riet deshalb dazu, H.T. nur in einem Team unter Aufsicht arbeiten zu lassen. Unter der entsprechenden Bedingung, nicht mehr alleine mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu dürfen, wurde der Beschuldigte anschließend auf eigenen Wunsch für den Missionseinsatz im Ausland freigestellt, den er einige Jahre zuvor schon einmal ausgeübt hatte. Das Bistum war offenbar bereit, mit H.T.s Auslandseinsatz ein Risiko einzugehen, da der dortige Bischof mitteilte, dass sich die entsprechenden Auflagen „nicht zu 100% erfüllen“ ließen.

Nur kurze Zeit später ging erneut eine Meldung eines mittlerweile in den USA lebenden Betroffenen ein, der – offenbar sensibilisiert von dem dortigen Missbrauchsskandal – Vorwürfe gegenüber H.T. erhob. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass es abseits einer Aufforderung des Beschuldigten zur schriftlichen Stellungnahme eine nennenswerte Reaktion des Bistums gegeben hätte. H.T. blieb zunächst im Ausland weiter tätig. Die Vorwürfe wurden erst Jahre später der Staatsanwaltschaft zur Prüfung zugeleitet.

**bb) Narrative Dynamiken**

Während die beiden Betroffenen als junge Mädchen die Taten des Beschuldigten nur schwer einordnen konnten, ist bei der erneuten Anzeige Anfang der 2000er Jahre ein Prozess der Bewusstseinswerdung über den Charakter des sexuellen Missbrauchs klar ersichtlich. Nun konnten sie die von H. T. vorgeschobenen Narrative, wie z.B. die → medizinische Hilfeleistung und → Strafduschen, eindeutig als Kaschierungstaktik des Beschuldigten entlarven. Ergänzend beschrieben die Betroffenen, dass H.T. auch das scheinbar spielerische Durchkitzeln der Kinder in der → Jugendarbeit für körperliche Übergriffe missbraucht habe. Ohne den Vorwurf der sexualisierten Gewalt auszusprechen, wurden die Handlungen des Beschuldigten deutlicher als noch zuvor als höchstproblematisch und übergriffig geschildert. Als damit eng verbundenen Vorwurf sprachen die beiden Betroffenen von → pädophilen Neigungen des Beschuldigten.

> Welche Rolle kann kitzeln in der Jugendarbeit spielen? Wie kommt man darauf, dass das in irgendeiner Weise ein angemessener Umgang von Erwachsenen in pädagogischer oder gar priesterlicher Verantwortung mit Kindern oder Jugendlichen sein kann? Das Kitzeln selbst ist ein Übergriff. K.K.

Die narrative Dynamik der anschließenden Diskussion ähnelte zunächst derjenigen der 1980er Jahre: Gegenüber Bistumsvertretern wehrte der Beschuldigte den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vehement ab und versuchte weiterhin, die Tatvorwürfe in vermeintlich harmlosere Kontexte zu stellen: Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen habe er höchstens „leichtfertig nicht immer die notwendigen Grenzen beachtet“. Lediglich den erneut erhobenen Vorwurf exhibitionistischen Verhaltens gab der Beschuldigte zum Teil zu. Die zwei Jahre später erhobenen Anschuldigungen

stellte er in den Kontext angeblicher → sexualaufklärerischer Gespräche, wenngleich er auch hier eine „sexuelle Neugier“ durchaus eingestand.

Im Vergleich zur ersten Meldung der Betroffenen veränderte sich die Reaktion des Bistums auf die Anschuldigungen Anfang der 2000er Jahre. Aufgrund der dezidierten Anzeige der Betroffenen selbst ebenso wie durch deren ausführliche Beschreibung der Vorwürfe mussten die vorgeschobenen Narrative des Beschuldigten zunehmend unglaubwürdig erscheinen. Ein Vermerk über das Gespräch mit H.T. hält dementsprechend bereits früh fest, dass für das Bistum die beschriebenen Vorgänge „den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen erfüllen“ würden. Auch die → Pädophilie-Vorwürfe schienen einen weiteren Einsatz H.T.s zunächst infrage zu stellen und eine professionelle Untersuchung notwendig zu machen, die allerdings zu keinem Ergebnis kam. Zudem drohte der zweite Betroffene dezidiert mit einer Anzeige und dem damit zu erwartenden öffentlichen Interesse an dem Fall. Klar erkennbar ist hier auch, dass durch die Missbrauchsskandale katholischer Geistlicher im Ausland schon eine Diskursverschiebung stattgefunden hatte. Ein Betroffener wies in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin. Letztendlich wurden aber weder von den Betroffenen noch vom Bistum selbst strafrechtliche Vorgänge in Gang gesetzt und somit auch keine Öffentlichkeit für den Fall hergestellt. Dadurch, dass das ausländische Bistum die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsauflagen übertragen bekam, war der Fall H.T. für das Erzbistum Hamburg vorerst erledigt.

> Endlich eine Diskursverschiebung! Wie lange mussten hier Betroffene dafür kämpfen, dass nicht weiter bagatellisiert wurde? K.K.

## c) Dritte Aushandlung

### aa) Ereignisse

Aus den Berichten von H.T. über seine Tätigkeit im Ausland war eindeutig ersichtlich, dass dieser sich nicht an die Auflagen hielt und dort weiterhin alleine in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurde. Im Zusammenhang mit den vielfältigen Aufdeckungen im Missbrauchsskandal ab dem Jahr 2010 wurde der Fall daher aus Perspektive des Erzbistums zum Problem, weshalb es H.T. präventiv zurück nach Hamburg beorderte. Man behielt Recht: Nur kurze Zeit später meldeten sich eine

ganze Reihe weiterer Betroffener und erhoben Anschuldigungen gegen H.T. wegen Taten, die er vor seinem Wechsel in die Mission begangen hatte. Der Fall erhielt öffentliche, mediale Aufmerksamkeit. Die Anschuldigungen wurden anschließend an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden später allerdings allesamt aufgrund von Verjährungsfristen eingestellt.

Auf eigenen Wunsch versetzte das Bistum H.T. zunächst in den vorläufigen Ruhestand. In den überlieferten Akten erscheint das weitere Vorgehen jedoch als widersprüchlich: Das Erzbistum Hamburg erwog zunächst, einen erneuten Einsatz des Beschuldigten im Ausland zu unterbinden und dies auch an das auswärtige Bistum zu kommunizieren. Nur kurze Zeit später stand für das Bistum jedoch die Möglichkeit des weiteren Einsatzes von H.T. im Ausland wieder offen zur Debatte. Ein Psychiater des Universitätsklinikums Hamburg sollte dementsprechend klären, unter welchen Rahmenbedingungen der Beschuldigte zukünftig noch als Priester tätig sein dürfe. Der zuständige Psychiater kam dabei zu dem Ergebnis, dass H.T. prinzipiell weiterhin in der Seelsorge tätig sein, aber auf gar keinen Fall alleine mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfe.

> Ein Vorschlag, der immer wieder aus dem Beruhigungsköfferchen geholt wird. Dabei geht es in der lebenspraktischen Arbeit, im Alltag der Jugendpastoral an der Wirklichkeit vorbei, immer zu mehreren Erwachsenen im Zimmer, auf dem Hof, in der Halle bei den Kindern zu sein. K.H.

Der Beschuldigte begab sich daraufhin wieder ins Ausland, wo es ihm erfolgreich gelang, sich den weiteren Anschuldigungen und Sanktionsandrohungen zunehmend zu entziehen. Aufgrund des öffentlichen Drucks und der durchaus begründeten Sorge zahlreicher Betroffener, dass H.T. sich weiterhin nicht an seine Auflagen halten könne, versuchte das Erzbistum Hamburg fortlaufend, Einfluss auf die Situation im Ausland zu nehmen. Ein angeregtes kirchenrechtliches Verfahren verurteilte den Beschuldigten zwar wegen

> Eine psychiatrische Expertise wird hier instrumentalisiert, um Entscheidungen zu begründen, die absolut bequem für die Kirche sind. Die in der Expertise ausgedrückten Vorbehalte werden dabei im Wesentlichen einfach übergangen. Wer kann das denn so genau sicherstellen? Und dann noch im Ausland? Es entsteht der Verdacht, die Kirche wollte sich entlasten, der Schutz der Kinder im Ausland war ihr noch unwichtiger als der vor Ort. K.K.

sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und betonte erneut die Notwendigkeit der Arbeitsauflagen. Von einer Abberufung aus dem Ausland mittels einer Wohnsitzauflage sah das Erzbistum allerdings ab.

**bb) Narrative Dynamiken**

Der allgemeine Missbrauchsskandal der katholischen Kirche 2010 sowie die erhöhte mediale Aufmerksamkeit veränderte die narrative Dynamik des Falls grundlegend. Das Muster der zuvor lediglich vereinzelt erhobenen Vorwürfe intensivierte sich im Rahmen einer regelrechten Anschuldigungswelle nun stark: Die bereits bekannten Deutungen des Beschuldigten, darunter z.B. die → medizinische Hilfeleistung, die zu stark ausgeprägte → Nähe in der Jugendarbeit (Durchkitzeln) und die → Sexualaufklärung, wurden in den zahlreichen Anschuldigungen wiederholt und deckungsgleich als Vorwand für sexuelle Übergriffe geschildert. Die hohe Anzahl übereinstimmendend beschriebener Tatanbahnungsmuster entzog der Glaubwürdigkeit der Verschleierungsnarrative zunehmend den Boden, während stattdessen der Vorwurf der sexualisierten Gewalt in den Mittelpunkt gerückt wurde.

> Wie viele Betroffene mussten hier reden und sich offenbaren, die Scham überwinden, Mut fassen, sich potenziell abwertenden Gesprächssituationen aussetzen, das Risiko eingehen, dass ihnen nicht geglaubt würde, dass wieder alles bagatellisiert wurde? Wie viele Betroffenenberichte braucht es, damit die Kirche endlich Verantwortung übernimmt? K.K.

Der Beschuldigte selbst hielt zunächst weiterhin an seinen üblichen Deutungen fest, teilweise baute er sie sogar noch weiter aus. So sei ein zwischenzeitlich eingestandener sexueller Kontakt zu einem 14- oder 15-jährigen Mädchen angeblich einvernehmlich gewesen (→ Die „Liebesbeziehung“). Seine Aussagen bewegten sich erneut zwischen Relativierungen der Taten auf der einen und dem Eingeständnis eines gewissen sexuellen Interesses auf der anderen Seite – allerdings verschob sich die Gewichtung zugunsten letzterer: So gab er im Gespräch mit dem behandelnden Psychiater zu erkennen, dass die von ihm verordneten Duschen für sein eigenes sexuelles Interesse vorgeschoben gewesen seien. Hatte er schon zuvor wiederholt eine „gewisse sexuelle Neugier“ zugegeben, so konkretisierte er diese nun in der Beschreibung der eigenen, als defizitär wahrgenommenen Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere hinsichtlich

fehlender sexueller Aufklärung in der Kindheit. Auf dieser Grundlage attestierte ihm der Psychiater anschließend eine → sexuelle Unreife, während er die H.T. vorgeworfenen → pädophilen Neigungen ausschloss.

Der durchgängige Fokus auf die mögliche pädosexuelle Neigung des Beschuldigten lenkt hier von seinem tatsächlichen höchst problematischen Verhalten ab. Wie soll man so eine Neigung wirklich erfassen, wenn jemand diese verschleiern möchte? Und wieso ist sie so wichtig im Gegensatz zu den Handlungen, die ja eindeutig übergriffig waren und sexualisierte Gewalt darstellen? Ist es für die Betroffenen nicht im wesentlich egal, ob der Täter pädosexuell veranlagt war? Ist das Eincremen der Brust etc. etwa nicht so schlimm, wenn der Täter nicht pädosexuell ist? K.K.

Auf der Seite des Erzbistums zeigten sich die Deutungen des Beschuldigten zunächst noch als wirksam. In der bistumsinternen Kommunikation war vereinzelt noch immer von H.T.s „Spielereien mit Kindern“ die Rede (→ Nähe in der Jugendarbeit). Gegenüber Betroffenen machten Kirchenvertreter selbst von den entsprechenden Deutungen Gebrauch, um das eigene frühere Nichthandeln zu legitimieren: So erklärte ein Vertreter des Osnabrücker Bistums, der enge Kontakt des Beschuldigten zu Kindern und Jugendlichen sei in den 1970er und 80er Jahren den anderen Kaplänen durchaus aufgefallen, aber auf einen besonderen und erfolgreichen „Kinder- und Jugendarbeitsstil“ (→ Nähe in der Jugendarbeit) des Priesters zurückgeführt worden. Allerdings dominierte anschließend der Vorwurf der sexualisierten Gewalt die Diskussion und wurde auch vonseiten des Bistums im Grundsatz nicht mehr infrage gestellt. Das Strafdekret des kirchenrechtlichen Verfahrens sah deshalb den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger als erfüllt an.

Der Prozess der narrativen Aushandlung wurde anschließend erheblich von dem Aufenthalt des Beschuldigten im Ausland beeinflusst und erschwert. Dort genoss er hohes Ansehen, eine breite Unterstützung und fühlte er sich daher offensichtlich sicher vor den Anschuldigungen in Deutschland. H.T. fiel deshalb in alte Muster zurück und relativierte teils noch stärker als zuvor die Vorwürfe mithilfe der üblichen Tatanbahnungsnarrative. Zuweilen versuchte er sogar, mithilfe der → Pathologisierung der Betroffenen deren Glaubwürdigkeit zu untergraben. Ungeachtet dessen war das Bistum nicht gewillt, den Beschuldigten mittels einer Wohnsitzauflage zur Rückkehr nach Hamburg zu zwingen, was im Rahmen eines kirchenrechtlichen Dekrets zumindest möglich gewesen wäre. Aus den Akten geht dabei deutlich hervor, dass hierfür die Sorge vor einem erneuten, medial befeuerten

Skandal in Hamburg ausschlaggebend war. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Berichte, nach denen der Beschuldigte im Ausland seine Arbeitsauflagen fortlaufend nicht einhielt, muss daher darauf geschlossen werden, dass das Bistum das örtliche Ansehen der Kirche höher gewichtete als das Risiko für die Kinder im ausländischen Bistum (→ Schutz eines höheren Gutes).

## II. Fallbeispiel U. L.

Der Fall des Priester U. L. ist einer der prominenten Fälle sexualisierter Gewalt, die durch einen Kleriker des Bistums Osnabrück verübt wurde. Es handelt sich um einen Fall in zwei örtlich voneinander getrennten Gemeinden. In beiden Gemeinden verübte der Geistliche an jeweils einer größeren Zahl von Jungen im präpubertären Alter sexuellen Missbrauch (in unterschiedlicher Ausprägung und Schwere). Nachdem das Bistum Osnabrück auf erstmalig bekanntgewordene Vorwürfe mit einer Versetzung reagiert hatte, folgte nach erneuten Taten ein Strafverfahren und seitens des Bistums die Versetzung in den Ruhestand. Auch an diesem Fallbeispiel soll im Folgenden die Dynamik gezeigt werden, die sich in den einzelnen Stadien der Auseinandersetzung entwickelte.

### Ablauf und Dynamiken

#### a) Erste Aushandlung

##### aa) Ereignisse

Ende der 1970er Jahre war U. L. Pastor einer kleineren Gemeinde des Bistums. Seinen Vorgesetzten war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass der Priester an einem Alkoholproblem litt. Auch der Gemeinde blieb dieser Umstand nicht verborgen.

Als alleiniger Seelsorge übernahm U. L. auch die Arbeit mit Kindern. Im Rahmen der Gruppenstunden veranstaltete der Pastor „Spiele“, über die die Kinder ihren Eltern berichteten. Die Eltern reagierten alarmiert auf diese Berichte und wandten sich an den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat: Der Pastor habe ihre Kinder im Rahmen der

> Interessant, warum die Eltern wohl auf die Strafanzeige verzichteten. Lag es an der Position und dem Ansehen des Priesters? Wurden sie unter Druck gesetzt? Wollten sie ihre Kinder nicht dem Prozess aussetzen? K.K.

Spiele „in schamverletzender Weise“ berührt. Laut Pfarrgemeinderat dachten die Eltern über eine Strafanzeige nach.

Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat und die von ihnen informierte Bistumsleitung behandelten das Verhalten U. L.s als weitere Eskalation von dessen Alkoholproblem. Die Suchterkrankung des Priesters hatte zuvor schon für andere Kontroversen gesorgt. Auf Therapieempfehlungen war U. L. aber nicht eingegangen. Bischof Wittler beurlaubte U. L. „aus gesundheitlichen Gründen“. Der Priester wurde zu kirchennahen medizinisch-psychologischen Experten geschickt. Hier wurde die Alkoholproblematik in den Vordergrund gestellt. Als „Grund zur Beurlaubung“ gab der Personalreferent ihnen gegenüber an, dass U. L. sich „im Rahmen eines Erkennungsspieles an Kindern (Jungen) vergriffen haben“ soll. Weiter hieß es, dass die „Berührungen bislang nur oberflächlich gewesen zu sein“ scheinen.

Ein als Sachverständiger eingeschalteter Pastoralpsychologe (selbst katholischer Priester) kam zu dem Ergebnis, dass sich das schwierige Verhalten von U. L. am ehesten aus der parallelen Einnahme von Alkohol und Beruhigungsmitteln erkläre. Einen „Hang zu Pädophilie oder Homo-Erotik“ konnte er nicht eruieren. Außer einer Erholungszeit und diskreter Begleitung sah der Psychologe daher kein Hindernis für einen erneuten Einsatz in der Seelsorge.

Auch hier zeigt sich, dass derartigen Gutachten offensichtlich häufig eine entlastende Funktion zukommen. Auch hier wird eine angebliche pädosexuelle Neigung in den Vordergrund gestellt, die dann ausgeschlossen wird. Effekt auch hier: Die tatsächlichen Handlungen sexualisierter Gewalt, die von dem Täter ausgingen, verschwinden dahinter. Eine angebliche Neigung ist wichtiger als das, was die Kinder erleben mussten. K.K.

**bb) Narrative Dynamiken**

In der damaligen Situation standen sich verschiedene Deutungen gegenüber. U. L. begründete sein Verhalten gegenüber den Kindern als Teil eines „Spiels“. Er rechtfertige damit körperliche Übergriffe nach außen (und möglicherweise auch für sich selber) als Versuch, Kontakt zu Kindern zu knüpfen (→ Nähe in der Jugendarbeit), wie es seine Rolle als einziger Priester in der Gemeinde erforderlich machte. Effektiv dienten die Handlungen aber dazu, intimen Körperkontakt und damit Tatgelegenheiten für sexualisierte Gewalt herbeizuführen. Die Kinder berichteten ihren

Eltern über diese „Spiele“. Der Wortlaut dieser Berichte geht aus den Quellen nicht hervor. Wahrscheinlich übernahmen sie zwar das Narrativ von U. L. Offensichtlich berichteten sich aber auch von den Berührungen, die sie entwicklungsbedingt nicht recht einzuordnen wussten.

Für die Eltern begründeten die Berichte ihrer Kinder allerdings den Verdacht sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Tatsache, dass die Eltern mit einer Strafanzeige drohten und die Handlungen des Priesters somit explizit als sexualisierte Gewalt deuteten, erzeugte Druck. Zuvor hatten die Gemeindegremien U. L.s alkoholbedingte Ausfälle toleriert – aus Sorge, nach einer Beschwerde vielleicht überhaupt keinen eigenen Gemeindepriester mehr zu haben. Obwohl eine Behandlung U. L.s und eine Beurlaubung „aus gesundheitlichen Gründen“ schon viel früher erforderlich gewesen wäre, erfolgte sie erst jetzt. Nach außen musste die bekannte Alkoholkrankheit als Begründung dienen. Das sexuell übergriffige Verhalten U. L.s wurde gewissermaßen als Symptom der Suchterkrankung → pathologisiert. Selbst U. L., der sich bislang jeglicher Therapieempfehlung verweigert hatte, konnte sich dieser Dynamik und dem Druck des Vorwurfs nicht entziehen. Gegenüber dem konsultierten Experten legte das Bistum die Betonung freilich wieder auf die pathologische Deutung des Alkoholismus – auch das von U. L. selbst geprägte Narrativ des Kontakts zu Kindern wurde übernommen und als ein vielleicht harmloses Missverständnis in den Raum gestellt.

Der konsultierte Experte schloss sich der → pathologisierenden Deutung in Bezug auf Alkohol an. Ein pathologisch abweichendes Sexualverhalten U. L.s im Sinne von Pädophilie oder einer als krankhaft imaginierten „Homo-Erotik“ schloss der Experte hingegen aus. Mit der entsprechenden Behandlung und Begleitung sah er kein Hindernis für eine Weiterverwendung.

Die narrative Dynamik in der damaligen Situation entstand folglich durch den Vorwurf der Eltern. Die Reaktion der Kirchenleitung, eine Beurlaubung und Versetzung mit der zwar gegebenen, gleichwohl aber verschleiernden gesundheitlichen Begründung verhinderte den öffentlichen Skandal. Es erscheint zweifelhaft, dass alle Beteiligten mit dieser „Lösung“ einverstanden waren. Knapp 30 Jahre später beklagte einer der damals Betroffenen das „Totschweigen“ der Ereignisse und die „vollkommen inadäquate Vorgehensweise“ der Verantwortlichen. Es ist allerdings nicht zu erkennen,

dass damals irgendwer versucht hätte, die Vorgänge öffentlich zu machen. Welche Rücksichten oder Hindernisse dabei eine Rolle spielten, lässt sich aus den vorliegenden Quellen nicht erkennen. Letztlich setzte das Bistum sein → pathologisierendes Narrativ durch und sicherte dieses mit einer Expertenmeinung ab.

## b) Zweite Aushandlung

### aa) Ereignisse

U. L. wurde wenig später Pastor in einer anderen Gemeinde. Bald darauf fiel er auch in seine Alkoholsucht zurück. Unter großem Aufwand und mit begrenztem Erfolg drängten seine Vorgesetzten auf Suchttherapien. Gleichwohl wurden U. L. weitere Aufgaben zugewiesen. Er selbst beklagte in Schreiben an seine Vorgesetzten auch seine Überlastung.

Mitte der 1990er kam es zu einer Strafanzeige des Kinderschutzbundes. Eltern aus der Gemeinde hatten darauf hingewiesen, dass der Pfarrer ihre Kinder sexuell missbrauchte. Wenige Tage später veröffentliche das Bistum Osnabrück eine Stellungnahme, wonach U. L. eingestanden habe, dass „die Vorwürfe grundsätzlich berechtigt“ seien und dass er um Verzeihung bitte. U. L. wurde vor diesem Hintergrund in den Ruhestand versetzt. Die Presse griff die Erklärung des Bistums auf und verbreitete sie.

> Gerade im kirchlichen Rahmen wird häufig die Verzeihung genannt. Sie impliziert, dass die Betroffenen dem Täter vergeben sollen. Natürlich mag es Betroffene geben, die es für sich persönlich gut und heilsam finden zu vergeben. Für die allermeisten ist das aber eine massive Zumutung, die das Geschehene bagatellisiert. Dazu kommt, dass oft Reue, Umkehr, Verantwortungsübernahme, Buße etc. auch nicht mal im Ansatz geschehen. Häufig fühlen sich Betroffene gar moralisch unter Druck gesetzt, sich zu versöhnen. Aber sie schulden das niemandem. Niemand ist in irgendeiner Art und Weise verpflichtet, sexualisierte Gewalt zu vergeben. Zu oft steht dahinter ohnehin nur der Wunsch, sich mit dem Thema nicht auseinandersetzen zu müssen. K.K.

Die Staatsanwaltschaft klagte U. L. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs an, den er im Rahmen von „Spielen“ (oft Kitzelspiele) oder nach dem Kommunionunterricht durch Berührungen über oder unter der Kleidung verübt habe. Im Rahmen des

Ermittlungsverfahrens bestritt U. L. diese Handlungen nicht grundsätzlich, zog aber die von den Kindern berichtete Häufigkeit in Zweifel.

Für die Betroffenen und deren Eltern war es eine wichtige Frage, ob die geschädigten Kinder im Rahmen des Strafverfahrens als Zeugen auftreten müssen. Sofern ein weitreichendes Geständnis von U. L. vorlag, bestand Hoffnung, dass ihnen diese psychische Belastung erspart bleiben könnte. Dieser Position der Eltern schloss sich auch die Bistumsleitung an. Der damalige Personalreferent hielt in einer Notiz fest, auch U. L. hoffe, „daß auf Grund seiner Aussagen die Kinder nicht befragt werden". Die grundsätzliche Geständigkeit wurde U. L. später bei der Berechnung des Strafmaßes vom Gericht zugutegehalten. Aus einem Bericht über das Verfahren geht allerdings hervor, dass U. L. zunächst wiederum betonte, dass die Gesamtzahl der Taten „sehr, sehr hoch gegriffen" sei und dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Kinder als Zeugen herangezogen werden müssten, falls er nicht vollständig gestehe. Aus späteren Schriftwechseln zwischen dem Rechtsanwalt des Beschuldigten und der Bistumsleitung ist zu entnehmen, dass U. L. in Wirklichkeit „kein Unrechtsbewusstsein" zeigte und das Geständnis damit taktischer Natur war. U. L. wurde schließlich zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, die überwiegende Zahl der Taten betrachtete das Gericht als minderschwere Fälle. Das Urteil wurde in der Öffentlichkeit vielfach als zu milde kritisiert.

> Die Sorge um das Wohl der Kinder wird genau dann genannt, wenn es eigentlich darum geht, Täter zu schützen. Denn: Was würden die Kinder noch alles erzählen? Was würde noch alles herauskommen? K.K.

**bb) Narrative Dynamiken**

Seitens des Bistums stand die Auseinandersetzung mit U. L. weiterhin unter dem Vorzeichen, es mit einem alkoholkranken Priester zu tun zu haben. U. L. selbst stellte sich als überlastet dar (→ Selbst-Pathologisierung). Die Strafanzeige der Eltern bzw. des Kinderschutzbundes wegen sexuellen Missbrauchs veränderte die Sachlage erneut: Die Bistumsleitung schloss sich in einer Flucht nach vorne sofort der Darstellung an, dass es sich bei den Handlungen um sexuellen Kindesmissbrauch gehandelt hatte. Dadurch, dass der Presse mitgeteilt wurde, U. L. habe die

vorgeworfenen Taten grundsätzlich zugegeben, wurde er in diese Aussage einbezogen.

Erst später bemühte sich der beschuldigte Pfarrer, die Vorwürfe zu relativieren bzw. zu entkräften oder zu entschuldigen. Wie in seiner früheren Gemeinde hatte er die Taten in Spiele und andere Gelegenheiten (Kommunionunterricht etc.) eingekleidet, die als vermeintlich ‚normale' Kontakte eines engagierten Seelsorgers gelten konnten. Seine Taten begründete U. L. damit, dass „er sich sehr vereinsamt und überlastet gefühlt" und deshalb „Kontakt zu den Jungen gesucht" habe.

> Hier werden die billigsten Ausreden akzeptiert, die man sich nur ausdenken kann. Wie viele Menschen fühlen sich jeden Tag überlastet und einsam? Viele – aber die allerwenigsten von ihnen üben sexualisierte Gewalt gegenüber schutzbefohlenen Kindern aus. Das ist kein Automatismus. K.K.

Der Beschuldigte baute so einerseits auf seinem früheren harmlosen Tatanbahnungsnarrativ (→ Nähe in der Jugendarbeit) auf und hoffte durch eine Form der → Selbst-Pathologisierung (physische Überforderung durch Überlastung, dazu Einsamkeit) Verständnis für seine Taten zu wecken. Im späteren Gerichtsurteil wurde zugunsten von U. L. auch tatsächlich berücksichtigt, dass es ihm „aufgrund seiner naiven, teilweise weltfremden und entrückten Persönlichkeit" schwergefallen sei, das Unrecht seiner Handlungen einzusehen. Die Strategie der (Selbst-) → Pathologisierung verfing also auch bei der Justiz.

In seinen ersten Einlassungen räumte U. L. ein, dass es zu den Handlungen gekommen sei. Er bestritt jedoch die Angaben der Kinder zur Häufigkeit, die das Gericht zur Anklage von über 200 Fällen gebracht hatte. Hier hätten die Kinder wohl „etwas übertrieben". U. L. versuchte – zumindest zurückhaltend – die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Dieses Verhalten entspricht im Grunde einer → Pathologisierung der Betroffenen, weil sie auf die angeblich typisch-kindliche Neigung zum Übertreiben und damit auf ein allgemein gängiges Narrativ zurückgreift.

Die Frage, ob die Kinder im Rahmen des Gerichtsprozesses aussagen müssten, war aus nachvollziehbaren Gründen ein wichtiges Anliegen der Eltern. Die Kirchenleitung

berief sich darauf, dass sie dieses Interesse teile und selbst aus der Richtung des Beschuldigten kam die Aussage, dass man den Kindern diese zusätzliche Belastung ersparen solle (→ Schutz eines höheren Gutes, hier: Kindswohl). Inwieweit das Interesse hierbei tatsächlich am Kindeswohl orientiert war, lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht rekonstruieren. Eine Geständigkeit des Beschuldigten versprach ein geringeres Strafmaß und eine reibungslose Erledigung des Strafprozesses.

Die zunehmende Medienaufmerksamkeit stellte auch ein Problem für die Bistumsleitung dar. Im Hintergrund standen immer noch die vertuschten Vorfälle in der früheren Gemeinde, die den Skandal jederzeit verschlimmern konnten. U. L. musste schließlich als Beschuldigter – spätestens nach entsprechender Belehrung durch seinen erfahrenen Strafverteidiger – einsehen, dass Kooperation und Geständigkeit die einzige Möglichkeit zur Schadensbegrenzung war. Darüber hinaus hätten bei einer eingehenden Befragung der Kinder Zweifel aufkommen können, ob es sich tatsächlich fast ‚nur' um minderschwere Fälle gehandelt hatte. Dass das Geständnis von U. L. rein taktischer Natur war, belegen die oben zitierten Einschätzungen seines Strafverteidigers. Auch die Eltern mochten wissen oder zumindest ahnen, dass hinter den angeklagten Taten noch mehr steckte – möglicherweise setzten aber auch sie andere Prioritäten als die restlose Aufklärung und Ahndung der Taten (z. B. zügiger Abschluss des Verfahrens, um die Belastung oder Stigmatisierung der Kinder als Opfer zu vermeiden).

Hier zeigt sich klar, wie der Täter und damit auch das Ansehen der Kirche geschützt wurde, unter dem Feigenblatt des Schutzes der Kinder. K.K.

Durch die Verurteilung U. L.s zu einer mehrjährigen Bewährungsstrafe ordnete das Gericht die Handlungen rechtlich verbindlich als strafbare Form sexualisierter Gewalt (Kindesmissbrauch in überwiegend minderschweren Fällen) ein. Durch das vielfach als zu mild kritisierte Urteil kehrte allerdings keine Ruhe über den Fall U. L. ein. Das Gerichtsurteil setzte somit keinen Schlusspunkt unter die Aushandlungsprozesse. Es eröffnete aber eine neue Phase der Auseinandersetzung.

## c) Dritte Aushandlung

### aa) Ereignisse

In der betroffenen Gemeinde wurde die Kritik am Vorgehen von Kirchen- bzw. Gremienvertretern immer lauter. Vor allem ein Mitglied des Kirchenvorstandes stand im Fokus. Ihm wurde vorgeworfen, schon Jahre zuvor entsprechende Vorwürfe gegen U. L. vertuscht und einer Mutter gedroht zu haben, falls sie mit einer Anzeige den Frieden in der Gemeinde stören würde. Auf Anfrage des betreffenden Kirchenvorstands stellten der Personalreferent und der Justiziar Überlegungen an, ob das Bistum die Kosten bei einem möglichen Prozess wegen Strafvereitelung zu tragen hätte.

> Drohungen dieser Art sind typisch, um den Status Quo zu wahren. Wie viele Kinder hätten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, wenn man den Vermutungen ergebnisoffen nachgegangen wäre? K.K.

Für die Verantwortlichen in der Bistumsleitung stellte sich indes das Problem, dass man auf die Vorwürfe in U. L.s früherer Gemeinde nur mit einer Versetzung reagiert hatte. In Gesprächen mit U. L. und anderen Beteiligten wurden die damaligen Vorgänge rekonstruiert. Die Diskussion kreiste dabei immer um U. L.s Alkoholproblem. Auch die vermeintliche Harmlosigkeit der spielerisch eingekleideten Übergriffe kam wieder zur Sprache. So notierte der Bischof aus dem Gespräch mit U. L.s früherem Arzt nur: „Alk.[ohol]/‘Blinde Kuh‘“.

Unverständnis herrschte vor allem in der Gemeinde, in die U. L. damals versetzt worden war und aus der die Anzeige hervorgegangen war. Bei einem Besuch in dieser Gemeinde betonte der Bischof, dass das vor der Versetzung erstellte Gutachten „ausschließlich die Alkoholkrankheit von Pfarrer U. L. festgestellt“ und „krankhafte Neigungen“ verneint habe. Mit der vermeintlich erfolgreichen Behandlung des Suchtproblems habe man angenommen, dass „auch die übrigen Probleme

> Vielleicht hat der Priester dort gute Arbeit geleistet, das kann man aus diesem Text nicht entnehmen. Eine Frage, die sich stellt, ist dabei dennoch: Welchen Nutzen hatten die Betroffenen davon? Wollten sie sich überhaupt versöhnen? Einige vielleicht ja, andere vermutlich auch nicht. Um wessen Bedürfnisse ging es dabei, wem diente diese „Versöhnung“ primär? K.K.

behoben worden seien“ (→ Einblick „Gutachten im Geheimarchiv“). Der Gemeinde wurde ein religiös inspirierter Weg von Erneuerung und Versöhnung angeboten, für den sich der Nachfolger von U. L. persönlich sehr engagierte.

**bb) Narrative Dynamik**

Im Umfeld des Prozesses bezog die narrative Dynamik des Falles weitere Kreise ein. Betrachtet man das Beispiel des angegriffenen Kirchenvorstandes, so hatte dieser früher den Standpunkt vertreten, dass Ruhe in der Gemeinde und ein ungestörtes kirchliches Leben das schützenswerte → höhere Gut wären. Dafür hatte er sich nun zu rechtfertigen: Ihm drohte eine Anklage wegen Strafvereitelung. Da ihm das Bistum tatsächlich eine Kostenzusage für einen eventuellen Prozess erteilte, deutet sich hier an, dass man selbst strafrechtlich fragwürdiges Verhalten in dieser Hinsicht für vertretbar hielt: Was den einen als Straftat erschien, war für die anderen die Aufgabenerfüllung

Der Blick auf die im Hintergrund schwebenden Vorwürfe aus der früheren Gemeinde zeigt, dass die → Pathologisierung U. L.s und auch dessen seinerzeitige Erklärungen zur Kontakt- und Tatanbahnung (→ Nähe in der Jugendarbeit) weiterhin präsent waren. Es verwundert nicht, dass die Beteiligten an ihren damaligen Deutungen festhielten: Ein Abrücken davon hätte bedeutet, sich im Lichte der späteren Entwicklung fatale Fehlentscheidungen einzugestehen. Mit diesem Rückgriff auf die schon früher vertretenen → Pathologisierungsnarrative nahm die Bistumsleitung einen defensiven Standpunkt ein. Die aktive Auseinandersetzung mit der Gemeinde, aus der U. L. damals versetzt wurde, suchte sie nicht.

Gut zehn Jahre später und unter dem Eindruck der in den USA anlaufenden Debatte über sexualisierte Gewalt durch Priester meldete sich ein Betroffener aus dieser Gemeinde. Er kritisierte die Kommunikationsverweigerung. Der Bischof gestand dem Betroffenen gegenüber ein, das Bistum habe in diesem Punkt etwas versäumt. Er betonte aber auch, dass diese Vorgänge vor seiner eigenen Amtszeit und damit nicht in seiner → Verantwortung lagen. Zudem sei die Versetzungsentscheidung damals gefällt worden, nachdem der „größte Experte für Pädophilie in Deutschland“ (tatsächlich nur ein Pastoralpsychologe) eine solche Neigung ausgeschlossen und den Wiedereinsatz „ausdrücklich empfohlen hatte“. Das vermeintlich fachlich gestützte

→ Pathologisierungsnarrativ wurde also auch hier wieder aufgegriffen und zur Entlastung der Kirchenverantwortlichen eingesetzt.

## d) Vierte Aushandlung

### aa) Ereignisse

Im Zuge der Missbrauchskontroverse in Deutschland kam es ab 2011 auch in diesem Fall mehrfach zu Meldungen von Betroffenen, die Leistungen in Anerkennung des Leids beantragten.

Die Betroffenenmeldungen und die Anträge auf Anerkennung des Leids gehen dabei über die Tatvorwürfe hinaus, die im Rahmen des Strafprozesses erhoben wurden. Die mit zeitlichem Abstand geschilderten Erfahrungen sexualisierter Gewalt fallen in diesen Berichten zum Teil deutlich schwerwiegender aus (jedenfalls schwerer sexueller Missbrauch bis hin zu Penetrationen). Auch die zahlenmäßigen Angaben sind noch einmal deutlich höher als die seinerzeit abgeurteilten Taten. Diese Beobachtung betrifft auch Personen, die im Strafverfahren nicht als Opferzeugen auftraten und die sich erst jetzt an die kirchlichen Stellen wandten. Ein Betroffener verwies hingegen ausdrücklich auf die Ausführungen im Gerichtsurteil und bat um Verständnis dafür, dass er keine anderen Ausführungen machen wolle.

Abweichungen von den früheren Berichten gibt es auch bei den Beschreibungen der Tatanbahnung. So gab ein Betroffener an, dass U. L. Vergewaltigungshandlungen als Strafe für mangelnde Kenntnisse im Kommunionunterricht vornahm und sich selbst als „Vertreter Gottes auf Erden“ bezeichnete.

Die Betroffenen wurden durch das Bistum Osnabrück nach ihren Mitteilungen ausdrücklich auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids verwiesen, auch in einem Fall, in dem ein Betroffener bereits einen Anwalt mit der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen beauftragt hatte.

> Im Juni 2023 sprach ein weltliches Gericht einem katholischen Betroffenen ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 Euro zu. Ist es möglich, dass die Betroffenen in das Anerkennungsverfahren gedrängt werden sollten, weil es für das Bistum so günstiger war? K.K.

**bb) Narrative Dynamik**

Markant für die narrative Dynamik in diesem späten Stadium sind die Abweichungen gegenüber den früheren Tatvorwürfen im Rahmen des Strafprozesses. Die Gründe für die oben geschilderten Abweichungen können in Prozessen menschlichen Erinnerns und Erzählens (Verdrängen, Vergessen, aber auch Ergänzung und Anreicherung) liegen, aber auch in z. B. schambesetzter Zurückhaltung in der zeitlichen Nähe zum unmittelbaren Taterleben. Beachtenswert ist dabei auch, dass keiner dieser Betroffenen mehr Bezug auf die von U. L**.** seinerzeit etablierte Deutung der „Spiele“ (→ Nähe in der Jugendarbeit) nimmt.

Bezeichnend ist auch, dass mit der religiösen Aufladung der Übergriffe als Strafe und mit der entsprechenden Selbstüberhöhung des Täters als Vertreter Gottes ein neues Narrativ der Tatanbahnung vorgebracht wurde (Nähe zu → Rituelle und sakramentale Inszenierung)**,** das von den Betroffenen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren nicht beschrieben wurde. An den genannten Beispielen lässt sich beobachten, dass das von Betroffenen vorgebrachte Narrativ „sexualisierte Gewalt“ im Laufe der Zeit oder unter den jeweiligen Rahmenbedingungen erheblichen Veränderungen unterliegen kann. Im Kontext einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion über sexualisierte Gewalt durch Kleriker waren jedenfalls andere Dinge sagbar als für die kindlichen Opferzeugen im einstigen Strafprozess.

> Über die erfahrene sexualisierte Gewalt reden ist oft ein langer Prozess. Betroffene erkennen oft erst über Jahre, dass das, was sie erfahren haben, gewalttätig war, weil die Täter sie so oft verwirren und verwickeln (hier z.B. durch das angebliche „Spielen“). Sie merken über Jahre, was die Taten überhaupt für ihr Leben bedeuten. Vielen wird der Umfang des Unrechtes erst klar, wenn sie z.B. eigene Kinder haben. Außerdem ändern sich gesellschaftliche Haltungen. Es ist wichtig, dass Dinge damit besser sagbar werden. K.K.

Die oben beschriebene Abwehrhaltung des Bistums gegenüber gerichtlich verfolgten Schmerzensgeldansprüchen verweist auch auf den grundsätzlichen Stellenwert, den die Verfahren in Anerkennung des Leids in der narrativen Dynamik besaßen: Im Verfahren betonte die kirchliche Seite, dass unter Ausschluss einer Rechtspflicht gezahlt würde. Die Entscheidung erfolgte also letztlich auf dem Gnadenweg und unter Zurückweisung einer echten institutionellen Verantwortlichkeit für die Vorgänge

(→ Nichtverantwortlichkeit). Durch das intransparente Verfahren sicherten sich die beteiligten Kirchenstellen auch eine diskursive Steuerungsfähigkeit: Die Verhandlung über die Berichte der Betroffenen blieb in einem abgeschotteten Binnenbereich. Durch die Lenkung in ein von der Institution dominiertes Verfahren ergab sich letztlich eine Verkirchlichung des Diskurses. Aussagen über Glaubwürdigkeit und Tatsachengehalt der Berichte vermied man: Es genügte eine diffuse „Plausibilität" der Berichte, die zumeist schon dann gegeben war, wenn die zeitliche und örtliche Ebene des Berichts nachvollziehbar war. Die Geldzahlung sollte als Ausdruck von Anerkennung und als Beitrag zur Heilung verstanden werden. Eine Verantwortlichkeit wurde aber ausschließlich bei den Tätern verortet: „Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen."[345] Das Verfahren zur Anerkennung des Leids setzte somit einen Schlusspunkt unter die Frage der institutionellen Verantwortlichkeit. Viele Betroffene zeigten sich damit nicht einverstanden, so auch in diesem Fall. Anhaltende Kritik führte zu einer Neuordnung des Verfahrens in Anerkennung des Leids, dessen Bilanz noch nicht gezogen werden kann.

> Mit diesem Arrangement werden die Betroffenen leider oft wieder zu Bittsteller:innen, die wieder der Entscheidung der Organisation ausgesetzt sind, die es zugelassen hat, dass sie die sexualisierte Gewalt erleben konnten. K.K.

345 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

# Einblicke

## A. „Einblicke“ als mittelbarer Zugang zu erlebter sexualisierter Gewalt

Mit den hier vorgestellten „Einblicken“ bietet das Forschungsprojekt einen Zugang zu Erfahrungsberichten sexualisierter Gewalt an, der sich vom Vorgehen vergleichbarer Studien unterscheidet. Bei den Einblicken handelt es sich um kurze Texte, in denen Ausschnitte aus Tatkontexten sexualisierter Gewalt erzählt werden. Bei diesen Ausschnitten handelt es sich um Schilderungen aus Interviews oder um Hintergründe zu Archivquellen, die zu szenischen Erzählungen verdichtet wurden. Die „Einblicke“ sind so ausgewählt, dass sie an besonders aussagekräftigen Beispielen charakteristische Erfahrungen, Problemlagen und Dilemmata schildern, die in verschiedenen Tatkontexten unabhängig voneinander zu beobachten sind. Die einzelnen „Einblicke“ weisen somit über das konkrete Fallbeispiel heraus.

Die „Einblicke“ verstehen sich als „mittelbare Zeugnisse“ zu Tatkontexten sexualisierter Gewalt.[346] Der Ansatz mittelbarer Zeugenschaft erweist sich in diesem Kontext als wichtig, denn oft sind unmittelbare Zeugnisse von direkt Beteiligten nicht möglich: Betroffenen ist das offene und öffentliche Sprechen durch traumatische Belastung, die Sorge vor sozialer Stigmatisierung oder die Furcht vor anderen Nachteilen erheblich erschwert oder unmöglich. Institutionen oder das soziale Umfeld der Taten schweigen vor dem Hintergrund eigener Verstrickung oder sozialer Rücksichtnahmen. Darüber schweben immer auch äußerungsrechtliche Beschränkungen, die dem Berichten über sexualisierte Gewalt tatsächlich enge Grenzen ziehen bzw. die als entsprechende

> Täter tun alles, um die Opfer während der Tat bzw. Taten und lange darüber hinaus zum Schweigen zu bringen. Zum Beispiel fühlen sich Betroffene auch oft selber schuldig bzw. sie denken, sie hätten die Taten zumindest mitverschuldet. Das stimmt natürlich nicht! Oder den Betroffenen wird gedroht, sie werden verwirrt, ihnen werden falsche Informationen gegeben. Das Umfeld wird ebenso mitbeeinflusst. All das sind Täterstrategien, und es braucht auch Jahre oder Jahrzehnte später fast immer sehr viel Mut, dagegen vorzugehen und trotzdem zu sprechen. K.K.

[346] Der Ansatz ist angelehnt an Konzepte der „sekundären Zeugenschaft“, die im Abschnitt „Unmittelbare und mittelbare Zeugenschaft“ näher erläutert werden. Abweichend von diesen Ansätzen wird hier der Begriff des „mittelbaren Zeugenschaft“ verwendet.

Drohkulissen aufgebaut werden. Ohne die Möglichkeit des Berichtens droht diesem Erfahrungswissen sexualisierter Gewalt und dem damit verbundenen Leid das Vergessen. Die stark anonymisierten und auf szenische Ausschnitte begrenzten „Einblicke“ sollen daher als mittelbare Zeugnisse ein Erinnern ermöglichen, das zugleich den Wunsch der Betroffenen nach einer externen Bestätigung ihres Erlebens wie auch die rechtlichen Vorgaben abbildet.

Die „erzählerische“ Gestaltung der Einblicke soll dem Leser neben der Ebene des anschaulichen Verstehens auch die – selbstverständlich begrenzte – Möglichkeit eines „Einfühlens“ in die Erfahrungswelt der vorgestellten Personen geben. Auf diese Weise werden die wahrgenommenen Zwangslagen, Dilemmata und Handlungsspielräume greifbarer als durch eine streng wissenschaftliche Analyse. Ein solches ‚fühlendes Verstehen‘ eröffnet auch Potentiale für eine effektive Prävention.

Im Rahmen der „Einblicke“ werden zum Teil Einzelheiten von Fällen sexualisierter Gewalt beschrieben. Derartige Beschreibungen können belastend sein und negative Gedanken und Empfindungen auslösen. Beurteilen Sie bitte selbst, ob Sie sich damit auseinandersetzen möchten. Hilfsangebote finden Sie unter https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de/betroffene/hilfsangebote.html.

## B. Unmittelbare und mittelbare Zeugenschaft

Das Sprechen und Berichten über sexualisierte Gewalt, über Ursachen, Tathergänge und Folgen, stellt viele Menschen vor große Herausforderungen.[347] Viele Betroffene können oder wollen nicht über ihre Erfahrungen sprechen: weil ihnen die Worte fehlen, um ihr Erleben auszudrücken, aus psychologischem Selbstschutz oder aus der Sorge heraus, dass ihnen nicht geglaubt werden könnte. Eine wichtige Rolle spielen Schamgefühle und die Angst vor einer öffentlichen Stigmatisierung als „Missbrauchsopfer“. Enge Grenzen werden dem Berichten über sexualisierte Gewalt aber auch dadurch gezogen, dass solche Berichte immer rechtlich geschützte Interessen anderer Personen, der Beschuldigten oder des Tatumfeldes, berühren können. Deshalb ist es ein Unterschied, ob Betroffene ihre Erfahrungen etwa in der Vertraulichkeit eines therapeutischen Gesprächs offenlegen oder gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien und der staatlichen Justiz. Bei öffentlich erhobenen Vorwürfen wird regelmäßig die Forderung laut, diese Vorwürfe zu beweisen – bei der zumeist intimen Natur sexualisierter Gewalt und den oft lange zurückliegenden Vorwürfen ein schwieriges Unterfangen.

Voraussetzung für das Sprechen über sexualisierte Gewalt ist es auch, dass man das Geschehene als sexualisierte Gewalt überhaupt einordnen kann. Täter versuchen das zu verhindern, indem sie die Taten als etwas anderes verschleiern – sei es eine „Liebesbeziehung“, Körperpflege, Strafe etc. (s. dazu auch die Narrative). Das Erkennen der sexualisierten Gewalt als solche ist oft ein langer Prozess und man findet die richtige Sprache dafür meist erst langsam und schrittweise. K.K.

Oft ist ihnen auch bereits ungläubige Abwehr begegnet. K.H.

Wir wissen aus Erfahrung, dass derartige Beweisforderungen auch gezielt eingesetzt werden, um Betroffene absichtlich sprachlos zu machen. K.H.

[347] Im folgenden Text werden einige Aspekte aufgegriffen, die auch im einführenden Abschnitt „Was bedeutet Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Osnabrücker Projekt?“, S. 22 ff. erläutert werden.

Auch das soziale Umfeld oder involvierte Institutionen scheuen das scham- und tabubesetzte Thema. Bei einer kritischen Auseinandersetzung müssten sie sich zudem vielleicht auch zu eigenen Versäumnissen, Verstrickungen und Fehlern bekennen. Selbst dort, wo Teile dieses Umfeldes oder einzelne Vertreter der Institution ein Bedürfnis haben, das Schweigen zu brechen, lassen soziale Sanktionen, Pakte des Schweigens oder Sprechverbote oft davor zurückschrecken. Nicht von ungefähr war großer öffentlicher und medialer Druck erforderlich, um das Schweigen über Missbrauch in der Kirche zu brechen.

Wissenschaftliche Forschung will und muss über sexualisierte Gewalt berichten. Unstrittig dürfte es sein, dass wissenschaftliche Forschung für ein besseres Verständnis dieses gesamtgesellschaftlichen Problems notwendig ist. Um das Phänomen „sexualisierte Gewalt“ in seiner Gesamtheit an die Oberfläche holen und die vielen verschiedenen Aspekte thematisieren zu können, ist es dabei mitunter auch notwendig, über konkrete individuelle Erfahrungen zu berichten. Nur so kann verhindert werden, dass im Rahmen der Forschung gesammeltes Wissen der Betroffenen in Vergessenheit gerät. Nur wenn es dokumentiert und ausgesprochen werden kann, steht es auch für künftige Lernprozesse zur Verfügung.

Der Art und Weise, wie Forschende über solche Tatkontexte sprechen, sind dabei aber Grenzen gesetzt. Als grundlegende forschungsethische Leitlinie hat dabei zu gelten, dass eine erneute Verletzung oder Benachteiligung der Betroffenen durch die Offenlegung der Tatkontexte soweit irgend möglich auszuschließen ist. Wichtig ist es in diesem Sinne, dass Rückschlüsse auf konkrete Personen erschwert werden, um eine Identifikation durch eine breitere Öffentlichkeit zu vermeiden.

Auch wenn die freie Betätigung von Wissenschaft und Forschung in Deutschland als Grundrecht besonderen Schutz genießt, sind ihr in der Praxis Grenzen gesetzt. Dies gilt besonders dort, wo die wissenschaftliche Forschung die Persönlichkeitsrechte Einzelner berührt. Die Inhalte und der Detailgrad dessen, was Forschung z. B. über Betroffene, aber auch Beschuldigte in Fällen sexualisierter Gewalt berichtet, müssen sich daran messen lassen, ob der wissenschaftliche Erkenntniszweck dieses Maß an Offenlegung erforderlich macht und rechtfertigt. Minutiöse Tatschilderungen oder die Namhaftmachung von Personen und Orten werden von diesem Erkenntniszweck in

der Regel nicht gedeckt sein, gleichwohl aber Schilderungen, die Art, Ausmaß und Folgen der Taten in geeigneter Weise veranschaulichen.

In Forschungskontexten zu sexualisierter Gewalt wächst der Wissenschaft regelmäßig die Aufgabe zu, das Wissen und die Erfahrungen von Menschen zu dokumentieren, die aus verschiedenen Gründen nicht (mehr) selbst darüber berichten können. Entsprechendes gilt für Zeugnisse über die Erfahrungen Verstorbener oder wichtige Informationen aus den Akten von Institutionen, die der Öffentlichkeit sonst nicht zugänglich sind. Der Forschung ist es ein Anliegen, die Erfahrungen und das Leid der Betroffenen anzuerkennen und einer breiteren Öffentlichkeit einen angemessenen und zugleich anschaulichen Zugang dazu zu eröffnen. Ziel eines solchen Zugangs ist gerade auch die Sensibilisierung der Gesellschaft, die für eine effektive Prävention erforderlich ist.[348]

Zu Beginn des Forschungsprojekts war geplant, einzelne Tatkontexte und ihre verschiedenen Ebenen im Stil der sog. „dichten Beschreibung“ (Clifford Geertz) als detailliert rekonstruierte Fallstudien zu beschreiben. Mit zunehmender Einarbeitung und auch vor dem Hintergrund paralleler Forschungsprojekte wurden allerdings die Schwierigkeiten eines solchen Ansatzes deutlich:

1. Wegen des hohen Darstellungsaufwandes wäre eine solche Beschreibung allenfalls für eine Handvoll der deutlich über hundert untersuchten Tatkontexte möglich. Damit stellt sich auch die Frage, wie die Erfahrungen der Menschen in den vielen nicht berücksichtigten Tatkontexten gewürdigt werden können.

2. Eine dichte Beschreibung ist nur dort möglich und sinnvoll, wo es auch eine dichte Quellengrundlage gibt. Es liegt in der Natur des Forschungsgegenstandes, an der Intimität, Schambehaftung, Heimlichkeit und Vertuschung von sexualisierter Gewalt, dass dies nur selten der Fall ist.

3. Eine eher günstige Quellenlage gibt es fast nur bei solchen Tatkontexten, die relativ nah an der Gegenwart liegen. Dies bedeutet, dass beteiligte Personen oft noch am

[348] Vgl. die Leitsätze der UBSKM im einführenden Abschnitt „Was bedeutet Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Osnabrücker Projekt?“, S. 22 ff.

Leben sind, namentlich die zur Tatzeit sehr jungen Betroffenen sexualisierter Gewalt und deren Angehörige. Die oben beschriebenen forschungsethischen und persönlichkeitsrechtlichen Schwierigkeiten der Darstellung sind daher in besonderem Maße gegeben.

4. Auch „dichte Beschreibungen“ von einzelnen Tatkontexten bleiben letztlich detaillierte Fallstudien. Das Arbeiten mit Fallstudien zur Bestimmung von Problemaspekten und Zusammenhängen ist zweifellos ein sinnvolles Verfahren. Allerdings stellt sich gerade im hier vorliegenden Zusammenhang die Frage, ob die serielle Darstellung von Fallstudien ein besonders geeigneter Weg zur Ermittlung von Strukturen, Kulturen und Haltungen ist, in deren Rahmen sexualisierte Gewalt ausgeübt und verdeckt wurde. Die Auflösung des Gesamtproblems in einzelne Fallbeispiele kann schließlich auch den Blick auf Strukturprobleme eher behindern.

Diese Problemlage hat die Forschenden veranlasst, neue Wege der Darstellung zu suchen. Inspiriert durch Ansätze einer erzählenden Geschichtswissenschaft (z. B. Hayden White) und der Mikrogeschichte (z. B. Carlo Ginzburg) wurde daher das Konzept der „Einblicke“ entwickelt. Bei den „Einblicken“ handelt es sich um bewusst kurz gehaltene und szenisch verdichtete Episoden von Vorgängen, die sich in den untersuchten Tatkontexten rekonstruieren ließen. Als Grundlage dafür dienten etwa Interviewberichte oder Erlebnisschilderungen von Betroffenen oder Zeitzeugen sowie Quellendokumente, die ihren Entstehungszusammenhang besonders gut widerspiegeln. Diese Quellenberichte wurden vom Forschungsteam jeweils redaktionell überarbeitet.[349] Auf diese Weise entsteht ein hohes Maß an Anschaulichkeit. Den Lesenden bieten die „Einblicke“ an, sich mit den Erfahrungen der Betroffenen und Beteiligten auseinanderzusetzen und ihre Zwangslagen und Dilemmata nachzuvollziehen.

Mit diesen Ausführungen zum konzeptionellen Vorlauf der „Einblicke“ stellt sich – vor allem unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten - die Frage, was diese „Einblicke“ eigentlich sind? Leichter erscheint es im ersten Zugriff abzugrenzen, was sie *nicht* sind: Es handelt sich nicht um zusammenhängende und dementsprechend wörtlich

[349] Parallel erfolgte hinsichtlich der betroffenensensiblen Darstellungen und Formulierung eine Rückkoppelung an die Betroffenen in der Steuerungsgruppe des Projekts.

wiedergegebene Berichte aus der Erinnerung von Betroffenen oder Zeitzeugen oder um unmittelbare Zitate aus Archivdokumenten. Vielmehr sind es erzählerisch angelegte Formungen von Inhalten, die wir aus eben diesen Quellen übernehmen konnten. Die Einblicke vertreten nicht den Anspruch, *einen konkreten* historischen Vorgang *möglichst exakt* zu rekonstruieren – ein Anspruch, der von der Geschichtswissenschaft ohnehin nur begrenzt eingelöst werden kann, weil menschliches Erinnern und Dokumentieren bekanntermaßen ausschnitthaft erfolgt und zudem äußerst fehleranfällig sein kann. Die meisten beschriebenen Vorgänge sind ausdrücklich von Betroffenen bezeugt. Andere Vorgänge wurden aus Quellen rekonstruiert, die durch die Art und Weise ihrer Dokumentation plausible Schlüsse auf den damaligen Hergang zuließen. Die „Einblicke“ geben somit durch Berichte belegte Ereignisse aus der Vergangenheit wieder, ohne dabei den Anspruch zu erheben, exakt so über ein einzelnes konkretes Ereignis zu berichten, wie es damals stattgefunden hat. Durch die Auswahl, das Zuschneiden einzelner belegter Ereignisse treffen die „Einblicke“ Aussagen über idealtypische Vorgehensweisen und Erfahrungsmuster, die sehr nah an konkreten Erfahrungen und Vorgängen orientiert sind und auf diesem Wege eine breitere Erfahrungswelt abbilden sollen.

Die Forschenden orientieren sich dabei auch an der kulturwissenschaftlichen Debatte über die Begriffe des Zeugnisses und der Zeugenschaft. Zeugnisse (im Sinne von Aussagen über Zustände) lassen sich demnach aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachten: Die epistemische Sicht von Zeugnissen fragt nach ihrem Erkenntniswert und betrachtet das menschliche Zeugnis als Form oder Versuch des Beweises – aufgrund der menschlichen Subjektivität und Fehlbarkeit zumeist mit einem hohen Maß an Misstrauen. Ein Beispiel dafür ist etwa die Zeugenaussage in Gerichts- oder Ermittlungsverfahren. Die zweite Betrachtungsweise von menschlichen Zeugnissen konzentriert sich hingegen auf die subjektiven Erfahrungen und Erinnerungen, die im Zeugnis zum Ausdruck kommen. Zeugnis soll hier gerade nicht im Sinne einer Zeugenschaft vor Gericht

> Die Zeugnisse von Betroffenen liefern nicht nur wichtiges Wissen darüber, wie es ist, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Sie geben auch einen Einblick in das Vorgehen der Täter, in Vertuschungsstrategien, in den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Wer wurde damals ernst genommen? Wem wurde sowieso nicht geglaubt? Wessen Verhalten hat man immer wieder entschuldigt? Sie zeigen leider oft genug, dass der Täter und die Institution geschützt wurden – aber nicht die Kinder und Jugendlichen. K.K.

verstanden werden, bei dem es auf den Beweiswert der Details ankommt. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Zeugnis vor allem einen ethischen Wert. Dieser Ansatz wurde vor allem durch die Auseinandersetzung mit traumatisierten Überlebenden der Genozide und der politischen Verfolgungen des 20. Jahrhunderts geprägt. Deshalb hat er gerade die Schwierigkeiten im Blick, die das Zeugnisgeben auf der Basis von traumabelasteten Erinnerungen hat. Derartige Zeugnisse – und dies lässt sich auf den Bereich sexualisierter Gewalt übertragen – vermitteln einen Eindruck davon, wie es ist, Betroffener solcher Gewalttaten zu seien, soweit dies für Außenstehende überhaupt erfassbar ist. Sie machen das Leid für andere erfahrbar und ermöglichen es so, diese Erfahrungen anzuerkennen.[350]

Zwei Aspekte der Debatte um den Zeugnis-Begriff sind für die hier betrachteten Zusammenhänge besonders hervorzuheben. So bedeutet die Unterscheidung zwischen der epistemischen und der ethischen Funktion von Zeugnissen nicht, dass sich diese beiden Funktionen prinzipiell ausschließen.[351] Es bedarf nur der Reflexion über die Grenzen des Zeugnisses und unter welchem Gesichtspunkt damit gearbeitet werden soll. Im Rahmen der hier präsentierten „Einblicke“ geht es schon von der grundsätzlichen Herangehensweise her primär um den ethischen Wert und das didaktische Potential der zugrundeliegenden Zeugnisse und weniger um ihren Beitrag zu einer exakten Faktenrekonstruktion.

Der zweite Aspekt betrifft die Problematik des „sekundären Zeugnisses“ bzw. der „mittelbaren Zeugenschaft“[352]. Damit ist die Problematik gemeint, dass ganz abgesehen von den Todesopfern auch die Überlebenden extremer Gewalt aufgrund ihrer persönlichen Lebensbedingungen oft nicht die Möglichkeit oder die Fähigkeit haben, selbst Zeugnis von ihren Erfahrungen abzulegen. Damit verbindet sich die schwierige Frage, ob nur direkt Betroffene in der Lage und berechtigt sind, Zeugnis von solchem Unrecht abzulegen – auch um den Preis, dass deswegen viele dieser Unrechtstaten im Dunkeln bleiben werden? Oder sind bestimmte definierte Formen

[350] Vgl. Schmidt, Sybille: Ethik und Episteme der Zeugenschaft, Konstanz 2015, 12-19.
[351] Vgl. Schmidt, Sybille: Ethik und Episteme der Zeugenschaft, Konstanz 2015, 16 f.
[352] Die Forschenden haben sich dazu entschlossen, den eingeführten Begriff des „sekundären Zeugnisses“ zugunsten des „mittelbaren Zeugnisses“ abzuwandeln. Hintergrund ist v. a. die Tatsache, dass die hier geformten mittelbaren Zeugnisse nicht zu der zeitlichen Abfolge-Struktur passen, die in der Begrifflichkeit „primär-sekundär“ ausgesprochen liegt.

der sprachlich-erzählerischen Aneignung gerechtfertigt, um auch diese Erinnerungen in die Zukunft hinüberzuretten?[353]

Trotz all dieser Schwierigkeiten ist es bedeutsam, dass die Zeugnisse der Betroffenen Gehör und Beachtung finden. Dies ist zwar nicht Aufgabe, aber auch Effekt einer solchen Studie. K.H.

Den Forschenden ist bewusst, dass die „Einblicke“ einen unorthodoxen Zugang zum Forschungsgegenstand darstellen. Durch die zeitliche Nähe und die enge räumliche Abgrenzbarkeit des Untersuchungsfeldes ergeben sich allerdings andere Herausforderungen als z. B. bei einer kriminalitätsgeschichtlichen Fallstudie zu Gewalttaten im 16. Jahrhundert. In diesem Sinne versteht sich das Konzept der „Einblicke“ auch als Diskussionsbeitrag zu der Frage, auf welche Weise sich die Erfahrungen der Betroffenen und anderer Beteiligter überhaupt angemessen und für eine breitere Öffentlichkeit nachvollziehbar darstellen lassen.

Ich wünsche mir, dass dieser Gedanke einen Forschungsdiskurs anstößt, der zukünftig in eine stärkere Beteiligung von Co-Betroffenen und Bystandern mündet. K.H.

## C. Zur Strukturierung der „Einblicke“

Angesichts der Vielzahl und Vielfältigkeit der Berichte und bearbeiteten Quellen wäre es für die Forschenden grundsätzlich möglich gewesen, ein noch sehr viel breiteres Feld an „Einblicken“ herauszuarbeiten und zu verfassen. Da schon aus Kapazitätsgründen eine Begrenzung und Auswahl erforderlich war, stellte sich die Frage nach sinnvollen Auswahlkriterien. Maßgeblich war für die Forschenden hier wiederum die Perspektive Betroffener.

Nach eingehenden Überlegungen wurden schließlich aus den Betroffeneninterviews Fragen herausgearbeitet. Es handelt sich dabei um Fragen, die Betroffene selbst – implizit oder explizit – mit Bezug auf die Aufarbeitung ihrer Erlebnisse formulierten und

[353] Eine solche Problematik beschäftigte auch die Diskussion über die Post-Holocaust-Literatur, vgl. Käser, Matthias: Für das Sagbare. Ein Plädoyer des Erzählens im Angesicht von Gewalt und Unrecht (Edition Moderne Postmoderne), Bielefeld 2023, 146-148; zu anderen Konzeptionen sekundärer Zeugenschaft vgl. ebenda, 172-183.

für die sie selbst z. T. noch keine Antworten finden konnten. Dabei handelte es sich vielfach um Fragen nach dem Handeln oder Nichthandeln der Täter, der kirchlichen Verantwortungsträger, ihres sozialen Umfeldes sowie der dahinterstehenden Motivation.

Die Auswahl der „Einblicke“ folgte dementsprechend dem Erkenntnisinteresse, das in diesen Fragen lag: Ausgewählt wurden gut abgrenzbare Ausschnitte aus dem Fallgeschehen, die eine anschauliche Antwort auf die Fragen der Betroffenen geben können. Auch vom wissenschaftlichen Standpunkt erscheint dieses Auswahlverfahren sinnvoll: Da Betroffene die wichtigsten Auskunftspersonen der Forschung sind, ergeben sich aus den von ihnen aufgeworfenen Fragen fast automatisch wichtige Forschungsfragen.

# D. „Einblicke“

## I. Warum ich?

### 1. Einblicke in ein Kinderheim

C lebt in einem Kinderheim. Er ist zehn Jahre alt. Seine Familie ist auseinandergerissen worden, weil seine Eltern nach den Erlebnissen in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schwierigkeiten hatten, sich zurecht zu finden. C ist schon in verschiedenen Heimen gewesen, an verschiedenen Orten und oft nur für kurze Zeit. Enge Bindungen oder Vertrauenspersonen hat er deshalb nicht. Andere Kinder im Heim bekommen manchmal Besuch von ihren Eltern oder von Verwandten, oft dürfen sie dort auch ein paar Tage verbringen. Bei C gibt es das nicht. Ein paar anderen Jungen im Heim geht es auch so.

Hier zeigt sich das planvolle Vorgehen der Täter bzw. Täterinnen: Sie suchen sich häufig die Kinder und Jugendlichen aus, die kein schützendes Netzwerk hinter sich haben. So haben sie mit weniger Widerstand zu rechnen. K.K.

Ein junger Priester kommt öfters zu Besuch in das Kinderheim. Er war früher in der Pfarrgemeinde als Kaplan, jetzt ist er Pfarrer an einem anderen Ort. Die Schwestern, die das Heim leiten, haben großen Respekt vor ihm. Er spielt dann mit den Kindern. Und obwohl er nicht im Heim arbeitet, ist er auch abends beim Waschen oder beim

Baden dabei und bringt die Jungen ins Bett. Er benimmt sich dabei aber merkwürdig, wie C findet. Beim Waschen will er immer behilflich sein, seift die Jungen ein und trocknet sie ab. Sie müssen auch zu Sauberkeitskontrollen antreten, bei denen er ihnen in die Unterhose fasst. Er belehrt sie bei diesen Gelegenheiten auch öfters, dass sie sich ‚da unten' nicht selbst anfassen sollen und spricht von der Tugend der Keuschheit. C kann diese Erlebnisse nicht richtig einordnen, es fühlt sich aber sehr unangenehm an.

Der Pfarrer organisiert auch Ausflüge für die Kinder im Heim, allerdings nimmt er nur bestimmte Kinder mit und fast nur solche, die keine Eltern oder keinen Kontakt zu Verwandten haben. Diesbezüglich fragt er sehr genau nach. Auch C darf einmal mitfahren. Es ist ein abenteuerlicher Ausflug, der allen Teilnehmern gut gefällt. Abends setzt der Pfarrer dann einen Teil der Jungen wieder beim Heim ab. Einige nimmt er über das Wochenende mit zu sich. Das macht er bei den Ausflügen fast immer so.

C gehört nicht zu den Jungen, die der Kaplan mit nach Hause nimmt. Er versteht nicht, warum er nicht dabei ist. Einmal hat C einen dieser Jungen gefragt, was sie bei dem Kaplan zuhause machen. Der Junge sagt, dass sie dort erstmal in die Badewanne müssen, weil sie dort übernachten. Dann will er nicht weitererzählen.

## 2. Einblicke in die Jugendarbeit

G erinnert sich an die ersten Zeltlager, damals ging er noch zur Grundschule. Sein älterer Bruder hatte ihn vorher schon gewarnt, der Pfarrer wäre nicht ganz sauber und würde sich immer bestimmte Jungen ausgucken. Die müssten dann eklige Sachen mit ihm machen. Was das genau heißen sollte, konnte oder wollte sein Bruder ihm aber nicht sagen.

> Das epistemische Unrecht, das Schweigegebot setzt schon lange vor den übergriffigen Taten ein. Das Verbrechen liegt in der sexualfeindlichen Ideologie, wie inzwischen selbst von einigen Kirchenverantwortlichen zugegeben wird. K.H.

Im Zeltlager bekam er es dann selbst zu spüren. G merkte bald, dass der Pfarrer ihn auf dem Kieker hat – wegen jeder Kleinigkeit musste er zum Pfarrer ins Zelt. Der redete auf ihn ein, erzählte von Gott und Liebe und davon, dass Strafen auch mal nötig seien. Dabei fasste er G an und spielte auch an sich selbst herum – G verstand das damals

nicht. Anschließend verkündete der Pfarrer die Strafe. Immer suchte er Dinge aus, die G peinlich waren oder die ihn bloßstellten: Entweder waren es Dinge, die er einfach nicht konnte, oder die Strafe fand vor aller Augen statt. G war es danach immer am liebsten, wenn diese Dinge möglichst schnell vergessen wurden. Er wollte nicht an die Peinlichkeiten erinnert werden und sprach deshalb auch mit niemandem darüber.

Nach seinen Erfahrungen im Zeltlager überlegte er dann, ob er überhaupt noch mitfahren sollte. Er war hin- und hergerissen. Das Zeltlager war doch immer ein Highlight in dem kleinen Ort, da wurde wirklich was geboten. Alle seine Freunde fuhren mit. G wollte kein Außenseiter sein und zuhause herumsitzen. Also Zähne zusammenbeißen und durch.

Viele Betroffene kennen diese Zwangslagen - sie haben ja eine vertraute Beziehung zu den Menschen oder den Situationen. K.H.

## II. Was macht er mit mir?

### 1. Während der Beichte

K geht zur Beichte bei einem Priester, der als Pensionär in der Gemeinde lebt und dort noch gelegentlich in der Seelsorge mithilft. Er stellt sehr detaillierte Fragen zu sexuellen Gefühlen des Mädchens. K findet diese Fragen merkwürdig und spricht deshalb auch mit ihrer Mutter darüber. Ihre Mutter schickt sie danach nie wieder zum Beichten.

Zum Glück hatte dieses Mädchen ein gutes Gefühl für Grenzen und wusste, dass sie ihrer Mutter vertrauen konnte. Die Mutter hat ihrer Tochter zugehört und sie ernst genommen. Es kann sehr gut sein, dass die Mutter das Mädchen damit vor schlimmeren Übergriffen bewahrt hat. K.K.

### 2. Während des Unterrichts

M berichtet über ihre Erlebnisse mit einem Priester in ihrer Kindheit. Sie erinnert sich, dass der Geistliche beim Kommunion- oder Musikunterricht immer wieder Gelegenheiten schuf, um junge Mädchen an sich zu ziehen und sie zu berühren.

Wie gut, dass das Mädchen geschützt wurde! Und wie traurig, dass es der Gemeinde nicht gelungen ist, *alle* Mädchen zu schützen. K.K.

Der Vater einer Freundin warnte den Pfarrer, so etwas nicht noch einmal mit seiner Tochter zu machen – er lässt die Tochter in Ruhe, aber aufgehört hat er nicht.

## 3. Im Schwimmbad

P und die anderen Jungen aus der Messdienergruppe machen mit dem Pfarrer einen Ausflug. P ist das erste Mal dabei und deshalb ist er ganz überrascht, als der Pfarrer plötzlich verkündet: „So, jetzt fahren wir dann ins Schwimmbad." „Davon hat er vorher ja gar nichts gesagt und jetzt habe ich keine Badehose dabei", denkt P. Ein Handtuch könnte er sich ja notfalls mit einem Freund teilen, aber ohne Badehose…? Die anderen Jungen wissen offenbar Bescheid. P spricht den Pfarrer an, wie er ohne Badehose ins Schwimmbad gehen soll. Der Pfarrer sagt: „Ach, mach dir keine Gedanken, ich habe zur Sicherheit immer eine Badehose dabei. Die passt dir bestimmt. Ich gebe sie dir nachher." P freut sich, auch wenn es ihm etwas komisch vorkommt, dass der Pfarrer immer Badehosen für Kinder mitnimmt.

Überraschung ist eine oft erfolgreiche Täterstrategie: Überraschung verwirrt, und ein Opfer des Überrumpelns hat oft weniger Abwehrmöglichkeiten. K.H.

Im Schwimmbad angekommen geht der Pfarrer zu den Umkleidekabinen. Vor der Kabine sagt er zu P: „Oh, da ist vom letzten Mal noch ein Knoten in den Bändchen von der Badehose – den kriege ich jetzt so nicht auf. Du kannst aber bestimmt so reinsteigen, wenn ich dir damit helfe. Komm mal mit in die Kabine." In der Kabine stellt sich der Pfarrer beim Umziehen dicht hinter P. Er hält ihm die Badehose hin, damit P die Beine durchstecken kann. Dann zieht er die Hose hoch und zieht und zippelt daran herum, bis sie am Hintern und im Schritt einigermaßen sitzt. Schließlich greift er P in die Hose, fummelt die Bändchen heraus und macht eine Schleife. „So, fertig", sagt der Pfarrer schließlich. P ist erleichtert, denn die Sache ist ihm ganz schön unangenehm, weil er mit dem Pastor nackt in der engen Kabine stehen musste und der ihn die ganze Zeit angefasst hat.

Zuhause erzählt P nichts von dem Schwimmausflug. Die Sache ist ihm peinlich und er kommt sich wegen der Geschichte mit der Badehose etwas dumm vor. Er fragt sich selbst aber immer wieder, warum er ständig über diese Sache nachdenken muss und

warum es ihm so merkwürdig vorkommt, dass der Pfarrer eine Kinderbadehose dabeihatte.

## 4. Im Netz

Das Handy vibriert. Es ist kurz nach Mitternacht. N wird unruhig. Ist die Nachricht wieder von ihm? Der Priester schickt ihm öfter Nachrichten. Er war früher in Ns Heimatort tätig. Mit der Familie von N hat er aus dieser Zeit noch sehr engen Kontakt. Für N ist er fast so eine Art Onkel und jemand, mit dem er gut reden kann. Dieser Kontakt ist N wichtig. Sie sehen sich zwar nicht mehr so häufig, dafür schreiben sie sich aber viel über einen Messenger-Dienst auf dem Handy.

Täter bauen oft eine große Nähe zu potenziellen Opfern ihrer Taten auf. Sie nutzen das natürliche Bedürfnis nach Bindung schamlos und kalkuliert aus, um Nähe zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen, um sie zu verwickeln. Wenn sie über Grenzen gehen, tun sie oft so, als sei das alles nur Spaß gewesen. K.K.

In letzter Zeit verunsichern N die Nachrichten. Vor zwei Monaten hatte er dem Priester von seinen sexuellen Erfahrungen berichtet. Dieser lenkte das Gespräch aber in eine ganz andere Richtung. N erinnert sich: Es klang so, als wollte der Priester Nacktbilder von ihm. N stellte auch gleich klar, dass er solche Bilder grundsätzlich nicht verschickt. Der Priester tat so, als hätte er genau diese Antwort erwartet. Wie jedes Mal schrieb er N dann noch, dass er den Nachrichtenverlauf löschen soll. N macht das aber nie.

In der Nachricht, die jetzt mitten in der Nacht gekommen ist, fordert der Priester erneut ziemlich deutlich ein Nacktbild. N will das nicht und das schreibt er auch. Der Priester rudert wieder zurück und versucht N zu schmeicheln. N ist verwirrt. Worum geht es dem Priester eigentlich? Die uneindeutigen Nachrichten belasten doch ihre Freundschaft. N will Klarheit. Er sagt dem Priester nochmal deutlich, dass er keine Nacktbilder schicken wird und dass er diese Art zu chatten unangenehm findet. Der

Auch hier: Durch Verwirrung wird gezielt Verunsicherung erzeugt. K.H.

Priester wiegelt ab. Er habe doch nur Spaß gemacht und N aufziehen wollen. Er fragt aber auch nochmal nach, ob N alles gelöscht hat.

## 5. „Das würde der Kaplan nie machen“

Es ist alles nicht einfach. Die Mutter ist streng, der Vater liebevoll, aber oft für die Arbeit unterwegs. Gerade war M länger im Krankenhaus, dort hat sie ihren 14. Geburtstag gefeiert. Den Anschluss an die Klasse hat sie ein bisschen verloren. Die Schule ist auch wirklich nicht einfach! Mit den Eltern kann sie darüber nicht reden. Die haben sich nicht mal wirklich um ihre Krankheit gekümmert. Endlich passiert mal etwas Gutes: Jetzt ist sie mit auf einer Jugendfahrt mit der Kirche. Sie ist die jüngste in der Gruppe und sie merkt, dass Kaplan X viel an ihrer Seite ist. Er soll wohl auf sie aufpassen, damit sie keinen Alkohol trinkt oder Ähnliches. Aber er interessiert sich auch für sie. Er fragt sie nach ihrer Krankheit und hört ihr zu. Das kennt sie gar nicht von den Erwachsenen, aber es fühlt sich gut an. Ein bisschen so, als ob ihr Vater endlich mehr Zeit hätte.

> Genauso ist es: Täter erkennen die seelische Notlage der Kinder, sie verstehen es, auf die emotionalen Bedarfe zu reagieren. K.H.

Kaplan X erzählt ihr sogar, wie es ihm geht. Er hat auch gemerkt, dass sie sich ganz viele Gedanken macht über die Religion. Über Gott. Über Theologie. Das diskutieren sie gemeinsam. Was für ein Gefühl – der Herr Kaplan nimmt sie so ernst und vertraut ihr so sehr.

Über die Jahre geht das so weiter. Immer gibt es mal Gelegenheiten, sich zu treffen. Er fährt sie dann auch im Auto nach Hause und sie reden, ganz vertrauensvoll. Dass er so nah bei ihr sitzt, sie an sich drückt, wie zufällig ihre Knie berührt, durch ihr Haar streicht – vielleicht ist das normal so? Sie weiß ja nicht viel von Jungen, von Beziehungen zwischen Männern und Frauen. Einen Freund hat sie noch nicht gehabt und zuhause spricht man über „so etwas“ nicht. Die anderen sagen auch nichts, wenn M und der Kaplan auf weiteren Reisen viel Zeit miteinander verbringen. Abends gehen sie manchmal Hand in Hand spazieren. Wenn niemand etwas sagt, dann ist das doch normal?

M hat jetzt den Schulabschluss – gerade noch geschafft. Endlich kann sie die Strenge des Elternhauses verlassen. Sie besucht Kaplan X jetzt öfter an seinem neuen Einsatzort. Der Pastor dort weiß, dass sie bei ihm in der Wohnung übernachtet und dessen Haushälterin auch. Die würden doch etwas sagen, wenn das nicht in Ordnung wäre.

Ehrlichkeit ist für M so wichtig. Sie mag Lug und Trug nicht. Und X würde ihr doch sagen, wenn es noch andere gäbe? Sie muss ihm doch wichtig sein? Sie können sich so gut unterhalten. Sie sind so offen miteinander. Es ist ja auch nicht einfach für ihn. Diese ganze Doppelmoral mit dem Zölibat. Sie versteht das sehr gut. Und sie vertraut ihm so sehr. Schließlich sind sie sich so nahe. Und ihre Eltern haben auch immer gesagt, so ein Geistlicher, dem kann man vertrauen, schlimme Dinge würde ein Priester nie machen. Und wirklich: Er muss doch wissen, was er tut, wenn er Geschlechtsverkehr mit ihr hat, ganz ohne Verhütung?

In diesem Einblick zeigt sich, wie das Umfeld einfach wegsieht und damit auch die Handlungen normal erscheinen lässt. In solchen Fällen ist es für die Betroffenen besonders schwer, die sexualisierte Gewalt als solche zu erkennen – schließlich scheinen alle anderen das Verhalten unproblematisch zu finden. Viele Betroffene solcher Pseudo-Liebesbeziehungen bzw. angeblich einvernehmlichen Beziehungen brauchen Jahre oder Jahrzehnte um zu erkennen, was ihnen angetan wurde. K.K.

## III. Hätte mir jemand helfen können?

### 1. Im Kinderheim

Die achtjährige L fühlt sich hilflos. Wie so viele Kinder hat sie im Weltkrieg ihre Eltern verloren. Jetzt, nach dem Ende des Krieges, lebt sie in einem Kinderheim, das von Ordensschwestern betreut wird. Neben den Ordensschwestern gibt es zwei Männer im Haus: einen Hausgeistlichen, der ihr Großvater sein könnte und einen weiteren Angestellten, der sich um alle möglichen Arbeiten kümmert, die in dem großen Haus anfallen.

L hat Angst vor diesen Männern. Der Hausgeistliche hat sie schon oft auf dem Flur abgepasst – immer wieder fasst er sie an, im Flur, in seiner Wohnung oder auch im Beichtstuhl. Aus dem Beichtunterricht weiß sie, dass solche Berührungen „unkeusch“

sind – was das genau bedeutet, versteht sie nicht. Sie weiß aber, dass es nicht richtig ist und dass es sich auch nicht richtig anfühlt.

Seit einiger Zeit verlangt er auch von ihr, dass sie ihn anfasst – dafür zieht er sich vor ihr aus. Von anderen Mädchen im Heim weiß sie, dass sie ähnliche Dinge mit dem Priester erlebt haben. Gestern hat er das erste Mal Sachen mit ihr gemacht, die ihr sehr weh getan haben. L versteht nicht, was das soll und sie hat auch keine Worte dafür. Es müssen aber schlimme Dinge sein: Der Geistliche hat ihr gedroht, dass sie in ein noch viel schlimmeres Heim oder sogar in die Hölle kommt, wenn sie jemandem davon erzählt. Er hat verlangt, dass sie diese „Sünden“ bei ihm beichten müsste.

Das Beichtritual ermöglicht dem Täter eine zweite und eine dritte Gewalttat: Die Demütigung, sich durch das Beichtgeständnis an der Schuldumkehr beteiligen zu müssen, sowie die (unbewusste) Wahrnehmung, dass der Täter das Geständnis erneut zu seinem Lustgewinn benutzt. K.H.

L überlegt, ob ihr nicht trotzdem jemand helfen kann. Aber das Heim liegt abgeschieden und den Erwachsenen dort vertraut sie nicht. Den Hausmeister hat sie einmal dabei gesehen, wie auch er mit E, einem der älteren Mädchen im Heim, „unkeusche“ Dinge gemacht hat. Damals hat sie einer der Schwestern davon erzählt. Zunächst passierte nichts. Einige Wochen später war E plötzlich aus dem Heim verschwunden. Von den Freundinnen des Mädchens hat sie gehört, dass E ein Kind erwarten würde.

## 2. In der Pflegefamilie

Es ist Sonntag, die Nachmittagsandacht in der Kirche ist vorbei. Der 16-jährige B steht vor dem Pfarrhaus und wartet, bis der Pfarrer aus der Sakristei kommt. Das macht er schon seit etwa zwei Jahren jeden Sonntag so. Damals hat der Pfarrer ihm das erste Mal angeboten, dass er bei ihm baden kann. B ist in Kinderheimen aufgewachsen und lebt jetzt bei einer Familie, in deren Betrieb er mitarbeiten muss. Er wird dort ziemlich schlecht behandelt. Er darf sich nur an einem kalten Wasserhahn waschen und nicht selten gibt es auch Schläge.

B weiß, dass es nicht richtig ist, wie diese Leute mit ihm umgehen. Er hat aber keine Familie und keine Freunde, die ihm helfen könnten. Weil er nicht richtig lesen und schreiben lernen konnte, hat er Angst, dass er im Leben alleine nicht zurechtkommt. Sein Chef hält ihm auch ständig vor, wie dumm er sei und dass er es bitter bereuen werde, wenn er nicht gehorcht. So ähnlich ist er auch von den Nonnen im Kinderheim erzogen worden, die mit Hölle und Teufel gedroht haben.

Der Pfarrer kommt oft zu Besuch bei der Familie seines Chefs. Irgendwann hat B sich dann einmal länger mit dem Pfarrer unterhalten. Er weiß, dass der Pfarrer ein einflussreicher Mann ist. Deshalb hat B ihn gefragt, ob er nicht dafür sorgen könne, dass er wieder zurück in das Heim darf, aus dem er gekommen ist. Auch wenn die Nonnen ziemlich streng waren, hat er sich dort viel wohler gefühlt als bei seinem Chef. Der Pfarrer hat ihm versprochen, dass er sich darum bemühen wird. B ist dem Pfarrer deshalb sehr dankbar und setzt seine ganze Hoffnung auf ihn. Er glaubt, dass der Pfarrer Mitleid mit ihm hat. Einige Wochen nach dem Gespräch hat ihm der Pfarrer auch angeboten, dass er im Pfarrhaus baden kann. Er muss ja die ganze Woche so schwer arbeiten und hat sonst keine Gelegenheit dazu. B hat sich sehr darüber gefreut – am Anfang zumindest. Nach einigen Wochen kam der Pfarrer dann immer wieder ins Badezimmer, manchmal war er dabei auch selbst völlig unbekleidet. Er hat von B verlangt, dass er ihn anfasst, auch an seinem Geschlechtsteil. B kann diese Dinge nicht richtig einordnen. Er hat im Heim gelernt, dass ein Priester so eine Art heiliger Mann ist und dass Nacktheit und alles, was damit zusammenhängt, schmutzig und nicht richtig ist. Er versteht nicht, warum ausgerechnet der Pfarrer so etwas macht. Schon seit einiger Zeit verlangt der Priester auch andere Dinge von ihm – Dinge, vor denen sich B sehr ekelt und die ihm große Schmerzen bereiten.

B will, dass der Pfarrer damit aufhört. Er weiß aber nicht, was er machen soll. Außerdem ist der Pfarrer doch seine einzige Hoffnung, von seinem Chef wegzukommen. Immer, wenn ihn die Verzweiflung packt, denkt B sich: „Augen zu und durch“.

Der Pfarrer kommt. B fragt ihn wie jede Woche, ob er etwas erreichen konnte. Der Pfarrer sagt, dass es leider nicht geklappt hat – das Heim braucht noch Unterlagen von einem Amt. B weiß nicht, wie schwierig es ist, seinen Wunsch zu erfüllen. Aber er

glaubt, dass es sehr schwierig sein muss, weil der Pfarrer jede Woche einen anderen Grund nennt, warum es wieder nicht geklappt hat. B klammert sich an die Hoffnung, dass er nächste Woche endlich die ersehnte Nachricht bekommt – deshalb kommt er jede Woche wieder zum Pfarrhaus.

Ein typisches Dilemma für Betroffene: Wenn ich dem Missbrauch Einhalt gebiete (wie soll das überhaupt gehen?), fallen viele „schöne“ Dinge, die mit dem Täter zusammenhängen, plötzlich weg (Aufmerksamkeit, Ausflüge, finanzielle Vorteile). M.C.

Hier zeigt sich, was für ein System von Gewalt dieser Junge mit nur 16 Jahren erleben musste. Er hätte Unterstützung und Förderung haben sollen, aber stattdessen erlebte er Abwertungen, Rechtlosigkeit, Manipulation durch die Erwachsenen. Der Pfarrer, der ihm hätte helfen müssen, nutzte die Notlage aus und machte alles noch schlimmer. K.K.

## 3. Selbsthilfe unter Freundinnen

V besucht ihre Freundin U. Sie sitzen im Kinderzimmer von U. Die beiden Mädchen gehen gemeinsam zur Schule und sind auch im Kinderchor ihrer Pfarrgemeinde aktiv. Oft treffen sie sich mit den anderen Chormitgliedern in der Wohnung des Kaplans. Sie überlegen, ob sie nachher wieder zu ihm gehen.

Der Kaplan hat den Kirchenchor sehr erfolgreich aufgebaut, seit er in die Gemeinde gekommen ist. Viele Jungen und Mädchen sind seitdem dazugekommen. Die Eltern finden es klasse, dass sich der neue Kaplan so um die Jugend bemüht, denn vorher war die Jugendarbeit in der Gemeinde kein großes Thema.

Beim Kaplan geht es immer lustig zu. Er hat ein offenes Ohr für die Kinder, und bei ihm gibt es immer auch etwas Leckeres zu essen. Einige Dinge gefallen ihnen aber nicht. „Findest du den Kaplan eigentlich auch zu aufdringlich?“, fragt V ihre Freundin. „Ja. Er ist ja eigentlich ein netter Typ, aber das, was er manchmal mit uns Mädchen macht, das geht nicht. Das finde ich richtig gemein. Und als ob wir nicht wüssten, warum der das macht.“ „Ja, ich find das auch blöd, dass alle Neuen erstmal mit Klamotten bei ihm unter die Dusche müssen – und dann sollen wir uns nachher umziehen und er bleibt einfach im Badezimmer. Der will uns doch nur nackt sehen.“ „Ich dachte ja erst, der macht nur Spaß, als er mich damals ins Badezimmer gerufen hat und dann splitternackt in der Wanne saß, so ganz ohne Schaum. Aber inzwischen

hat er die Nummer ja bei fast allen mal abgezogen.“ „Ja, sogar bei den Kleinen. Die sind doch erst 9 oder 10 und durchschauen das noch nicht.“ „Und im Zeltlager – kaum hustet man einmal, muss man mit in sein Zelt, damit er einen mit der Salbe einschmieren kann. Oder wenn man sich wehgetan hat – sofort ausziehen und alles abtasten, sogar Stellen, die gar nicht weh tun. Ist doch klar, warum der das macht. Aber wenn man nicht mitkommen will, wird er wütend.“

Es ist großartig, wie die Mädchen sich hier gegenseitig unterstützen und sich auch um die jüngeren kümmern. Schlimm, dass sie nicht auf die Hilfe der Erwachsenen zählen können. Der Kaplan hätte angezeigt werden sollen. K.K.

Im Gespräch tritt eine Pause ein. V und U sind beide etwas verlegen, obwohl es sie so zornig macht, was der Kaplan sich ständig herausnimmt. Zaghaft nimmt U den Faden wieder auf: „Und da gibt’s ja noch ekligere Sachen, total peinlich. Mich hat er auch einmal ins Schlafzimmer gerufen – da lag er dann nackt und hat verlangt, dass ich ihn überall eincreme.“ Sie ist ein bisschen überrascht, als V sagt: „Du, das hat er mit A auch gemacht…“

Genau darauf haben die Täter sich ja verlassen! K.H.

V und U wissen beide nicht, was sie sagen sollen. Irgendwann meint U: „Kann man denn nicht irgendwas machen, dass er damit aufhört?“ „Was stellt du dir denn vor? Unseren Eltern können wir das ja nicht erzählen. Die glauben uns sowieso nicht.“ „Ja, meine Mama sagt immer: ‚Das ist soooo ein toller Kaplan, wie gut, dass wir den hier haben. Der macht so viel für die Kinder.‘ Dem trauen sie bestimmt nicht zu, dass der sich so komisch benimmt. Die meinen höchstens, wir wollen dem was anhängen und dann bekommen wir Ärger. Und außerdem ist es mir echt zu peinlich, das Ganze zu erzählen.“ Die beiden Mädchen überlegen. Plötzlich hat V eine Idee: „Du, wir schreiben ihm einen Brief – ohne Namen natürlich und so, dass er nicht merkt, dass der Brief von uns kommt. Da schreiben wir rein, dass er aufhören soll, weil die Sache langsam auffällt. Er kriegt doch bestimmt irgendwie Ärger, wenn das rauskommt. Vielleicht bekommt er dann wenigstens Angst und hört endlich auf.“

# IV. Warum wurde damals nicht reagiert?

## 1. Eine Frage der Glaubwürdigkeit

Der Generalvikar legt den fertigen Brief auf den Postausgangstapel. Er atmet durch. Die Angelegenheit, um die es in dem Brief geht, bereitet ihm und dem Bischof große Sorgen. Ein junger Geistlicher hat im Norden des Bistums schon mehrfach Polizei und Staatsanwaltschaft beschäftigt. Immer wieder hat er sich in der Nähe von Kinderheimen aufgehalten und dort Kinder angesprochen und ihnen Geschenke gemacht. Der Polizei haben die Kinder erzählt, dass sie ihm deswegen den Spitznamen „Herr Nachschub“ gegeben haben. Bei diesen Kontakten soll es auch zu „unzüchtigen“ Handlungen gekommen sein.

Die ersten Ermittlungsverfahren hatten keine schwerwiegenden Folgen für den jungen Geistlichen. Polizei und Staatsanwaltschaft wollten keinen Prozess in Gang setzen, in dem sie sich nur auf die Aussagen von „Anstaltszöglingen“ hätten stützen müssen. Allein die Aussagen von solchen Kindern aus „verwahrlosten“ Verhältnissen gingen als voller Beweis gegen einen angeklagten Geistlichen nicht durch.

> Dass Kinder nicht / weniger geglaubt wird - das haben Täter einkalkuliert, und dafür haben Vertuscher gesorgt. K.H.

Der Generalvikar und der Bischof haben diesen Punkt mit ihren juristisch geschulten Mitarbeitern besprochen und alle teilten diese Einschätzung. Als es kürzlich nach erneuten Vorwürfen doch zu einem Gerichtsverfahren kam, baute der Rechtsanwalt des Geistlichen darauf auch die Verteidigungsstrategie auf: Die Kinder seien durch eigene Erfahrungen schon sehr am Geschlechtlichen interessiert. Die eigentlich harmlosen Kontakte mit dem jungen Geistlichen hätten sie dementsprechend falsch gedeutet oder sogar Spaß daran gehabt, einem vermeintlichen „Kinderfreund“ eine Falle zu stellen. Sogar die Zeitungen, die über den Prozess berichteten, übernahmen diese Darstellung – der Geistliche erschien in den

> Diese Form der Täter-Opfer-Umkehr ist eine der beliebtesten Strategien bei den Verantwortlichen und den Anwälten des Systems. K.H.

Artikeln als naiver Idealist. Sein Handeln sei vielleicht unklug und unbedacht gewesen, aber nicht strafwürdig.

Der Generalvikar erinnert sich aber noch gut, dass er und seine Kollegen ziemlich besorgt auf den möglichen Ausgang des Prozesses geblickt hatten. Es war ja nicht das erste Mal, dass solche Vorwürfe gegen diesen jungen Mann im Raum standen. Dementsprechend groß war die Befürchtung, dass das Gericht den Geistlichen verurteilen könnte.

Schwierig war auch die Frage, wie die Bistumsleitung weiter mit dem jungen Priester umgehen soll. Der Bischof hat ihm bislang immer wieder Mut zugesprochen und ihm versichert, dass er seinen Beteuerungen Glauben schenkt, dass die Kontakte harmlos gewesen seien und dass er sich nur ungeschickt verhalten habe. Verständlicherweise ist das Vertrauen aber erschüttert. Der Anwalt des Geistlichen hat der Bistumsleitung daher nach Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft auch geraten, dass es für alle Seiten besser sei, wenn der Geistliche auch in Zukunft nicht mehr mit der Jugendarbeit in Berührung käme. Bei seinem Leichtsinn könne es sonst passieren, dass es bei erneuten Vorwürfen zu einer Verurteilung komme.

Hat irgendjemand den Kindern Mut zugesprochen? Ist das dokumentiert? K.H.

In dem Brief, den er gerade beiseitegelegt hat, versichert der Generalvikar dem Anwalt, dass der junge Geistliche für die Beschäftigung in der Jugendarbeit nicht mehr infrage komme. Er dankt dem Juristen für die engagierte Verteidigung in dem Prozess, in dem „das Lebensschicksal eines jungen Priesters auf dem Spiel“ stand. Wenige Monate nach diesem Schreiben erfährt der Generalvikar, dass die Polizei erneut gegen den Kaplan ermittelt, weil er Kontakt zu Heimkindern aufgebaut hat.

Das Wohlbefinden des Priesters war offensichtlich wichtiger als das der Kinder. Ihm wurde Naivität zugesprochen, den Kindern eine Reife, die sie nicht hatten und nicht haben konnten – weil sie Kinder sind. Eine besonders perfide Form der Täter-Opfer-Umkehr. K.K.

## 2. Keine unmittelbaren Reaktionen

Beim jährlichen Zeltlager der Pfarrgemeinde hat der Jugendliche J Nachtwache und sitzt am Lagerfeuer. Obwohl er noch keine 16 Jahre alt ist, ist er schon ziemlich angetrunken. In der Jugendarbeit der Gemeinde ist es durchaus üblich, dass auch die Teilnehmer Bier trinken dürfen, die dafür eigentlich noch etwas zu jung sind. Auch der junge Geistliche, der das Lager erstmals begleitet und der mit J am Feuer sitzt, hat schon einige Biere getrunken. Das Gespräch zwischen den beiden ist sehr vertraut. Der Geistliche beklagt gegenüber dem Jugendlichen, wie einsam er sich oft fühlt. Schließlich beginnt er, J intensiv zu küssen. J ist völlig überrascht. Als der Geistliche noch zudringlicher wird, versucht er, vom Feuer wegzugehen. Der Geistliche folgt ihm und schlägt ihn plötzlich heftig ins Gesicht. J sucht sofort Hilfe bei einem Betreuer des Ferienlagers. Er erzählt ihm auch, was der Geistliche getan hat. Der Betreuer redet daraufhin auf den Geistlichen ein, der sich beruhigt. J geht für den Rest des Lagers auf Distanz zum Geistlichen.

Typische Täterstrategie: Etwas eigentlich Verbotenes erlauben, damit die Jugendlichen sich verwickelt fühlen. K.K.

Einige Tage später: Der junge D ist überrascht, als der Geistliche auf einmal nachts in sein Zelt kommt und sich plötzlich auf ihn legt. Er fragt D, ob er Zuneigung für ihn empfindet. Bevor der verdutzte D etwas antworten kann, schreckt der Geistliche auf. Draußen wird es laut – ein „Überfall“ auf das Zeltlager, bei dem Jugendliche aus der Umgebung den Wimpel des Lagers erobern wollen. Der Geistliche muss nach dem Rechten sehen und verlässt das Zelt. Später bittet er D, nicht über das zu sprechen, was passiert ist. Weil D den Geistlichen eigentlich sehr schätzt, kommt er dieser Bitte zunächst nach. Allerdings bemerkt seine Mutter einige Tage später, dass etwas nicht stimmt und fragt ihren Sohn, was im Lager geschehen sei. D schildert die Vorgänge. Dabei wird ihm erst richtig bewusst, was der Geistliche tatsächlich mit ihm gemacht hat. Er fühlt starken Ekel und große Enttäuschung. Auch

Auf menschenverachtende Weise wird hier nicht nur das Vertrauen, sondern auch die Zuneigung des Heranwachsenden ausgenutzt. Enttäuschung gepaart mit Ekel sind die Folge - ein Gefühlspaar, das Betroffene oft beschreiben. K.H.

er mochte den freundlichen Kaplan bisher sehr und ist jetzt unsicher, ob diese Freundlichkeit nicht nur Mittel zum Zweck war. Die Eltern von D möchten die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Sie wenden sich an einen befreundeten Priester, damit dieser dafür sorgt, dass die kirchlichen Vorgesetzten in der Sache etwas unternehmen. Allerdings geschieht erstmal nichts.

## V. Wer hat was gewusst?

### 1. Staatliche Stellen in der Diaspora

Der Bischof erhält einen Vermerk von einem seiner engsten Mitarbeiter. Der Mann war einige Tage zuvor zu einem dringenden Gespräch beim Rat eines der Kreise einbestellt worden, die im Gebiet der Diözese liegen. In der DDR ist es oft kein gutes Zeichen, wenn eine solche höhere Verwaltungsbehörde zum Gesprächstermin auffordert. Der Kirchenbeauftragte des Rates sagte auch ausdrücklich, dass die Angelegenheit vertraulich sei und dass die „Sicherheitsorgane“ bereits damit befasst wären.

Es sei eine „unangenehme Sache“ – so gibt der Mitarbeiter des Bischofs den staatlichen Kirchenbeauftragten wieder. Eine Familie hat eine Anzeige gegen einen Geistlichen gestellt, nachdem ihre Tochter erzählt hatte, dass der Geistliche sie schon mehrfach unsittlich berührt und geküsst habe. Die Taten seien meistens bei Autofahrten zum Religionsunterricht oder zu Freizeitaktivitäten geschehen, für die der Geistliche die wenigen katholischen Kinder der Umgebung eingesammelt hatte. Damit steht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs an den Kindern im Raum. Allerdings habe der Kirchenbeauftragte – so der Mitarbeiter des Bischofs – kein Interesse daran, „die Sache hochzuspielen“. Deshalb habe dieser die Volkspolizei gebeten, vorerst keine weiteren Schritte zu tun. Vom Mitarbeiter des Bischofs wollte der Kirchenbeauftragte allerdings wissen, „was nun zu tun sei“.

Der Mitarbeiter schlug vor, dass der Bischof den beschuldigten Geistlichen einbestellen und die Vorwürfe mit ihm besprechen könnte. Der staatliche Kirchenbeauftragte präzisierte daraufhin seine schon feststehenden Vorstellungen über das weitere Vorgehen: Wenn der Geistliche in einen anderen Kreis versetzt würde, „könne man die vorliegende Anzeige unter den Tisch fallen lassen“. Ansonsten müsse man das Verfahren weiterlaufen lassen und die Anzeige an die

Staatsanwaltschaft geben. Dem Kirchenbeauftragten kommt es darauf an, seinen eigenen Tätigkeitsbereich von solchen Problemfällen frei zu halten. Sexualdelikte gelten nach der Staatsdoktrin immerhin als Degenerationserscheinung, die im real existierenden Sozialismus eigentlich nicht vorkommen dürfte – auch Fälle bei Geistlichen sorgen nur für unliebsame Aufmerksamkeit.

Der Mitarbeiter des Bischofs nimmt diesen Vorschlag bereitwillig auf. In seinem Vermerk stellt er bereits Überlegungen an, wie man die Versetzung des Priesters am besten bewerkstelligen könnte, nämlich möglichst so, dass sie wie ein Teil des regulären Versetzungsgeschehens im Bistum wirkt. Die Alternative, es auf ein Strafverfahren ankommen zu lassen, erwähnt er nur noch ganz knapp. Der Bischof beurteilt die Sache ganz ähnlich und bestellt den Geistlichen ein, um ihm die baldige Versetzung mitzuteilen.

Versetzung - die beliebteste der grausamen, weil den Missbrauch fortsetzenden Vertuschungsstrategien - denn in der neuen Gemeinde erfährt oft niemand etwas von den Verbrechen des Täters in der vorherigen Gemeinde. K.H.

## 2. Die „allwissende“ Haushälterin

R denkt noch oft über die Dinge nach, die sie mit dem früheren Pfarrer ihrer Heimatgemeinde erlebt hat. Sie war damals gerade erst volljährig geworden. Schon vorher hatte sie gemerkt, dass ihr der Priester besondere Aufmerksamkeit schenkte und ständig für sie da war. Zunächst fand sie das gut. Allerdings merkte sie auch, dass der Priester sie immer stärker kontrollierte und ihr Leben bestimmte: Mit wem sie sich traf, was sie machte, ob sie sich schminkte, rauchte oder Alkohol trank… Ständig bestellte er sie ins Pfarrhaus. Wenn ihm etwas nicht passte, schloss er sich mit ihr im Arbeitszimmer ein. Er trank dann viel Wein und wurde auch körperlich übergriffig. R kam trotzdem immer wieder – rückblickend kommt es ihr vor, als sei sie damals süchtig nach seiner Anerkennung gewesen.

Auch hier: Der Täter nutzt das natürliche Bedürfnis nach Bindung schamlos aus. Die Haushälterin ist Teil des Systems, spielt dabei eine eventuell widersprüchliche, verwirrende Rolle. K.K.

Irgendwann sprach die Haushälterin des Pfarrers Rs Mutter an: Wenn es so weitergehe, werde R bald mit einem Kind vom Pfarrer nach Hause kommen. Diese Haushälterin – ihre merkwürdige Rolle in diesem Beziehungsgeflecht hat R bis heute nicht verstanden. R glaubt nicht, dass es der Frau darum ging, ihr zu helfen: Sie konnte ganz exakt sagen, was der Pfarrer mit ihr gemacht hatte, was er alles tat, um sie an sich zu binden und unter seine Kontrolle zu bekommen. R versteht nicht, warum diese Frau nicht viel früher eingegriffen hat – sie hat doch selbst eine Tochter.

## 3. Ein offenes Geheimnis in der Gemeinde

Ein Vater ist besorgt und vertraut sich einem anderen Gemeindemitglied an. Sein minderjähriger Sohn hat ihm erzählt, dass der Pfarrer ihn ins Pfarrheim eingeladen und Alkohol in seinen Saft gemischt habe. Der Vater fragt, was man nun davon halten solle. Der Angesprochene wiegelt ab. In der Gemeinde werde viel erzählt, da sei bestimmt nichts dran. Der Vater ist zunächst erleichtert.

Wenig später erwähnt ein anderes Gemeindemitglied dem Vater gegenüber beiläufig, dass er bei einem Firmling eine Alkoholfahne gerochen habe, nachdem dieser beim Pfarrer gewesen sei. Der Vater kommt erneut ins Grübeln: Ist also doch etwas an den Gerüchten dran, dass der Pfarrer den Jugendlichen Alkohol ausschenkt? Auch andere Gemeindemitglieder sind deswegen beunruhigt. Eines wendet sich sogar an den zweiten Geistlichen vor Ort und später an einen Domkapitular, allerdings ohne erkennbare Wirkung.

Nach weiteren Beschwerden von Eltern spricht die Gemeindereferentin den Pfarrer auf den Alkoholausschank an Jugendliche an. Der Pfarrer zeigt sich irritiert. Er erzählt, dass er ein besonderes Verhältnis zu den Jugendlichen habe und sie sogar fördere. Mehrere Fotos von Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde stehen deshalb in seiner Wohnung. Das ist selbstverständlich nicht verboten, in diesem Zusammenhang kommt es der Gemeindereferentin aber komisch vor. Ihr fällt auf, dass alle Jugendlichen auf den Bildern

> Hier gibt es so viele Warnsignale, denen man eigentlich systematisch nachgehen müsste. Aber die Entschuldigungen sind auch schnell zur Hand. Täter stellen sich selbst sehr oft als besonders engagierte Pädagogen dar – damit schaffen sie sich Freiräume, werden weniger in Frage gestellt. K.K.

einem ähnlichen Typ entsprechen. Die Gemeindereferentin glaubt, dass durch das Gespräch die Sache mit dem Alkoholausschank geregelt sei. Zu welchem Zweck der Pfarrer Alkohol ausgeschenkt hat und warum genau er Fotos von Jugendlichen in seiner Wohnung stehen hat, hat sie nicht gefragt.

## 4. Der Kirchenvorstand und Gemeinderat

Der Pfarrer berichtet führenden Mitgliedern der Gemeinde über Pläne der Bistumsleitung. Man habe ihm nahegelegt, ein Ruhestandsgesuch einzureichen, weil in der Gemeinde Gerüchte kursieren, dass er sich pädophil verhalte. Die Gemeindevertreter reagieren mit heller Aufregung, nicht etwa wegen der Gerüchte, sondern weil sie die Anschuldigungen gegen den hoch angesehenen Pfarrer nicht glauben. Sie wollen gegen das Ruhestandsgesuch intervenieren und suchen das Gespräch mit Vertretern der Bistumsleitung. Diese befürchten nun eine Ausweitung der Affäre, wenn die Gemeindevertreter eine Diskussion über den Rücktritt lostreten würden, denn aus ihrer Sicht geht es nicht darum, „ob etwas passiert sei oder nicht, sondern um größeren Schaden für den Pfarrer, für die Gemeinde, für das Bistum und für die Kirche zu verhüten." Es sei fatal, wenn aufgrund des Wegganges des Pfarrers in der Gemeinde etwas aufgerührt würde. Erkundigungen wegen der Vorwürfe gegen den Pfarrer will die Bistumsleitung nicht einholen. Dies würde der Angelegenheit aus ihrer Sicht einen offiziellen Charakter verleihen und einer Anklage gleichkommen. Nach einem längeren Gespräch mit den Gemeindevertretern, in dem das Für und Wider dieser Verfahrensweise von beiden Seiten erörtert wird, warnen die Vertreter der Kirchenleitung davor, über diesen Vorfall zu sprechen. Man vereinbart weiterhin Vertraulichkeit, nicht ohne, dass die Vertreter des Bistums darauf aufmerksam machen, welche „Verantwortung Mitglieder des Pfarrgemeinderates und Kirchenvorstandes als Mitwisser" haben.

> In der gesamten Diskussion der Verantwortlichen - Kein einziger Gedanke an die Kinder. Nur entschlossene Unbarmherzigkeit. Vermeintlich zum Schutz des Systems. K.H.

Nach dem Gespräch scheinen den Vertreter des Pfarrgemeinderats Skrupel geplagt zu haben. In einem Brief an den Bischof kritisiert er dessen Verhalten: Obwohl er über die Hintergründe informiert sei, könne er das Vorgehen des Bischofs nicht billigen. Ihm

fehle ein ganz entscheidender Aspekt: Der Mensch Pfarrer …. Die Sorge um den Priester könne er nicht erkennen. Das Gespräch mit den Vertretern der Bistumsleitung bewertet er mittlerweile anders. „Jedes Argument von uns – in Richtung auf eine menschlichere, für die innere Zufriedenheit unseres Pastors akzeptablere Lösung – wurde mit dem Hinweis auf die Brisanz des Themas und mit der Angst vor einer Veröffentlichung der Angelegenheit entschärft“.

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand halten sich jedoch an die Vorgaben der Bistumsleitung und schweigen. Und die Bistumsleitung meint, mit dem Ruhestandsgesuch genug getan zu haben.

## VI. Weshalb konnte der Beschuldigte weiterarbeiten?

### 1. Der Schutz des Mitbruders hat Vorrang

Der junge Kaplan verlässt den Raum. Der Personalreferent schließt die Tür und hebt die Schutzhülle von der Schreibmaschine. Eigentlich erledigt seine vertrauenswürdige Sekretärin die Schreibarbeiten für ihn, aber in diesen Vorgang will er sie nicht einweihen. Der Bischof und die anderen Mitglieder der Bistumsleitung müssen deshalb mit Tippfehlern in diesem Vermerk leben. Vorsorglich fügt er aber einen kurzen Satz ein, in dem er sich dafür entschuldigt – sicher haben sie alle Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

Er muss seine Kollegen auf den neuesten Stand in der Angelegenheit des Kaplans bringen, der ihnen seit einiger Zeit große Sorgen bereitet. Kürzlich hatten sie erfahren, dass der Kaplan nackt mit Kindern gebadet hatte – die Sache verlangte nach Aufklärung, zumal wohl auch noch mehr dahintersteckt.

Er hatte den jungen Mann deshalb zu sich bestellt, um mit ihm zu sprechen. Es war eine gute und mitbrüderliche Atmosphäre, findet der Personalreferent und das tippt er auch in die Maschine. Der Kaplan hatte zugegeben, dass er mit Jugendlichen und jungen Männern… der Personalreferent überlegt kurz, was er schreiben soll. Er entscheidet sich für den Begriff „Fehlverhalten“ – die anderen

Kirchenverantwortliche haben ein ganzes Jahrzehnt gebraucht um zu lernen, die Verbrechen als solche zu begreifen. K.H.

wissen ja, worum es geht und deshalb sieht er keinen Grund, hier näher in die Details zu gehen. Der Kaplan hat ihm berichtet, dass die Kontakte in zwei Fällen schon länger zurück lagen und eingeschlafen seien. Zuletzt hatte es sich um einen dreizehnjährigen Jungen gehandelt. Alle Jungen und auch deren Familien seien praktizierende Katholiken, der Kaplan rechnet daher nicht damit, dass es eine Strafanzeige geben könnte. Der Personalreferent ist sich bewusst, dass diese Gefahr besteht. Erst vor ein paar Jahren war ein anderer Priester des Bistums verurteilt worden, weil er sich immer wieder an Jungen vergriffen hatte. Im vorliegenden Fall scheint die Gefahr einer Strafanzeige aber wirklich gering zu sein. Der Kaplan hat ihm darüber berichtet, dass er sich sogar mit der Mutter des Jungen ausgesprochen habe.

Der Personalreferent hat den Kaplan gefragt, wie er diese Taten in sein priesterliches Leben einordnet. Der hat ihm geantwortet, dass er eigentlich keine großen Schuldgefühle gehabt habe, auch bei früheren sexuellen Kontakten nicht – offensichtlich war seine Erziehung eher liberal, denkt der Personalreferent: Die Familienverhältnisse sind wohl auch nicht die besten, Vater kein Katholik, Scheidung… Umso wichtiger, dass er ihm als Mitbruder den Weg weist. Der Kaplan hat ihm versprochen, dass er sich besinnen und auch beichten will. Er hat ihm einen guten Beichtvater ans Herz gelegt, damit sein priesterliches Leben gelingen kann. Dem Personalreferenten ist es wichtig, dass die Anderen über das geistliche Leben des jungen Mitbruders informiert sind.

Der junge Mann wird aber auch einen therapeutischen Beistand brauchen. Natürlich muss es ein vertrauenswürdiger katholischer Therapeut sein – gut, dass das Bistum Kontakt zu zwei Priestern hat, die auch ausgebildete Psychologen sind. Beide arbeiten außerhalb des Bistums, so dass sich die Besuche unauffällig organisieren lassen. Der Kaplan war einverstanden und sie haben einen der beiden Therapeuten gleich zusammen angerufen. In drei Tagen soll er sich dort vorstellen.

Der Personalreferent kommt für heute zum letzten Punkt, einer Frage, in der er sich mit seinen Kollegen abstimmen muss. Mit den meisten hat er vorher kurz Rücksprache gehalten, deshalb braucht er bloß das Stimmungsbild für die Letztentscheidung des Bischofs zusammenzufassen. Der junge Kaplan war nicht begeistert gewesen, als er das Thema „Versetzung“ anschnitt. Eigentlich fühlte er sich in dem Teil des Bistums

sehr wohl, in dem er gerade eingesetzt war. Er hatte sich auch Hoffnungen gemacht, dass er in der Gegend bald Pfarrer werden und eine eigene Gemeinde bekommen würde. Allerdings sah er ein, dass es sinnvoll ist, ihn aus der Gegend abzuziehen und ihn vorerst auf eine andere Kaplanstelle zu setzen – das ist das übliche Vorgehen, wenn Priester derartige Schwierigkeiten haben. Der für die Gemeinde zuständige Dechant hatte vorher extra angerufen: Wenn man den Kaplan sofort versetzen würde, könnte das auffallen und zu weiterem Gerede führen. Besser wäre es also, noch etwas zu warten, damit es wie eine der turnusmäßigen Personalmaßnahmen aussieht. Der Weihbischof, den er vorher gefragt hatte, sah das ganz ähnlich. Der Personalreferent selbst hatte vorher mit weiteren führenden Mitgliedern der Bistumsleitung gesprochen. Die waren der Ansicht, dass die Versetzung schnell erfolgen müsste. Der Personalreferent überlegt, wie er diesen etwas heiklen Punkt formulieren soll, über den die Meinungen auseinandergehen. Er tippt schließlich: „plädieren für eine rasche Versetzung, damit der Bistumsleitung nicht Vorwürfe von Seiten der Staatsanwaltschaft gemacht würden, falls es zur Aufdeckung der Vergehen kommt."

Anstatt die staatlichen Stellen zu informieren, handelt man intern: Interne Psychologen, interne Prozesse wie eine Versetzung. Wie viele Jungen sind danach noch zum Opfer dieses Täters geworden, obwohl man ihn vielleicht hätte aufhalten können? Lieber als die anvertrauten Kinder schützt man auch hier den „Mitbruder". K.K.

## 2. Gutachten im Geheimarchiv

Der langjährige Pfarrer einer Gemeinde wurde wegen sexuellen Kindesmissbrauchs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. In der kleinen Gemeinde ist die Aufregung immer noch groß. Seit einiger Zeit sprechen die Einwohner davon, dass das Bistum schon seit Jahrzehnten von ähnlichen Vorwürfen gewusst habe. Sie glauben, dass der Pfarrer nur deswegen zu ihnen versetzt wurde. Sie sind wütend, weil ihre Kinder so der Gefahr ausgesetzt wurden.

Nun soll der Bischof in die Gemeinde kommen, um die Gemüter zu beruhigen und um für Versöhnung und einen Neuanfang zu werben. Die Versetzung des Pfarrers in diese Gemeinde lag lange vor seiner Amtszeit. Der Bischof weiß aber, dass die Versetzung damals tatsächlich etwas mit Vorwürfen aus einer anderen Gemeinde zu tun hatte. Ein

langjähriger Mitarbeiter hat ihm einen Tipp gegeben: Der frühere Bischof hatte den Pfarrer schon damals zu einem Therapeuten geschickt. Aus dieser Zeit liegt deshalb auch noch ein Gutachten im Geheimarchiv.

Dieses Gutachten besagt, dass der Pfarrer nicht pädophil sei. Er habe sich nur unter dem Einfluss von Alkohol und Medikamenten nicht unter Kontrolle, weshalb es zu unsittlichen Berührungen von Jungen gekommen sei. Unter entsprechender Aufsicht könne er durchaus in der Seelsorge eingesetzt werden. Der Bischof ist der Ansicht, dass so ein Gutachten doch großes Gewicht hat – wenn sein Vorgänger darauf nicht vertrauen konnte, worauf dann?

Beim Termin in der Gemeinde ist die Stimmung gereizt. Die Menschen werfen dem Bischof vor, man habe sie ins offene Messer laufen lassen. Der Bischof nimmt das Gutachten aus der Tasche und lässt es vorlesen. Er hat den Eindruck, dass sich die Menschen tatsächlich beruhigen.

> Die Aufregung gilt nur der eigenen, vernachlässigten Rolle der Gemeindemitglieder. Und wenn der Bischof die Gemeinde beruhigt hat, braucht man ja nach dem Befinden der Kinder nicht mehr zu forschen. K.H.

## VII. Wie geht die Kirche mit mir um?

### 1. Leid als Verwaltungsakt

T öffnet den Brief des Bistums. Schon vor Monaten hat sie die schlimmsten Erfahrungen ihres Lebens völlig fremden Personen erzählt. Erst am Telefon, dann persönlich und dann noch weiteren Kirchenleuten. Das hat sie große Überwindung gekostet, aber für das „Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids“ ist es angeblich notwendig. Schließlich musste sie einen schriftlichen Antrag stellen und alles nochmal aufschreiben.

Erst jetzt – ein halbes Jahr später – hat sie einen Zwischenbescheid erhalten. Lapidar heißt es darin, man habe ihren Antrag nun weitergeleitet und müsse mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit bei der zuständigen Kommission in Bonn rechnen. Auf die Dauer des Verfahrens könne das Bistum keinen Einfluss nehmen. Von diesbezüglichen Rückfragen solle sie absehen. Das Schreiben ist ein Formbrief, den das Bistum wohl an alle Betroffenen geschickt hat. T ist fassungslos: Das Bistum hat

keinen Einfluss auf das Verfahren und sie soll von Rückfragen absehen? T will die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen. Jetzt schreibt Sie erst recht an den zuständigen Sachbearbeiter beim Bistum.

Dieser Einblick ist typisch für das, was so viele Betroffene im Umgang mit den Kirchen erleben: Sie wurden in der Vergangenheit nicht geschützt und haben durch die Kirche großes Leid erfahren. Man würde denken, dass die Kirche doch deswegen besonders gut mit Betroffenen umgehen müsste, die sich melden. Schließlich haben sie schon einmal großes Unrecht erlebt. Aber nein: Immer und immer müssen Betroffene erleben, dass sie wieder abgetan werden sollen, dass sie wieder geduldig sein sollen. Es braucht Mut und Entschlossenheit, immer wieder auf angemessener Aufarbeitung zu bestehen. Täter tun alles, um die Opfer während der Tat und lange darüber hinaus zum Schweigen zu bringen. K.K.

Die Praxis der Entschädigung ist eine Ohrfeige mitten ins Gesicht der Betroffenen. Auch, wenn mittlerweile die Möglichkeit eines (einmaligen) Widerspruchs besteht: Die Gründe für die Höhe der Entschädigungen bleiben im Dunkeln… M.C.

## 2. Keine Veranlassung zu reagieren

Der ältere Herr ist verärgert. Vor einer Woche hatte er sich beim Bistum Osnabrück über die Grundstücksgeschäfte seiner Pfarrei beschwert. Die vom Generalvikar unterschriebene Antwort stellt aber in Abrede, dass seine Beschwerde begründet ist. Sie schließt mit dem Satz: „Gleichwohl bedanke ich mich für Ihr Interesse an der kirchlichen Arbeit.“

Die Wut bringt eine Erinnerung an die Oberfläche, die der Mann lange in sich verborgen gehalten hat. Damals, in der Zeit nach dem Krieg, musste er auf dem Schoß des Pfarrers sitzen, den alle Menschen in seiner Heimatgemeinde hoch verehrten. Mit einem knappen Wort befahl dieser dann: „Reiben“. Den „Geruch, die Geräusche und den Ekel vor diesem Menschen“ kann der Mann nicht vergessen. Das will er dem Generalvikar schreiben und ihn fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, auch mal über diese Seite des auch nach 50 Jahren noch hochverehrten Pfarrers zu sprechen.

Er setzt den Brief mit genau diesen Formulierungen auf und schickt ihn an das Bistum. Das Schreiben kommt wieder zu den Sachbearbeitern in der Abteilung für

Grundstücksangelegenheiten, die auch seinen ersten Brief beantwortet haben. Dort sieht man „keine Veranlassung […] auf das Schreiben zu reagieren“.

Herzloses, unempathisches unbarmherziges Verhalten – leider müssen so viele Betroffene sie im Umgang mit der Kirche erleben. Unverantwortlich. K.K.

# Wie Betroffene am Forschungsprozess mitgewirkt haben

Wissenschaftliche Forschung zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ist auf die Mitwirkung durch Menschen angewiesen, die selbst Betroffene sind. Zentral ist dabei die Frage, in welcher Form dies geschehen soll. Von Beginn des Projektes an war klar, Betroffene nicht nur als „Zeug*innen“ und „Erkenntnisquelle“ heranzuziehen, die mit ihren Berichten die Wissensbasis der Forschenden erweitern können. Betroffene sollten auch am Forschungsprozess selbst beteiligt sein, um ihre spezifische Perspektive auf den Forschungsgegenstand einzubringen und die Forschenden für die besonderen Ansprüche bei der Bearbeitung des Themas zu sensibilisieren.[354]

Im Rahmen des Osnabrücker Forschungsprojektes gab es zwei Hauptlinien der Zusammenarbeit mit Betroffenen sexualisierter Gewalt. Beide Linien sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

## A. Kontakte zu Betroffenen aus Osnabrücker Fällen

Ein Forschungsprojekt, das sich mit Taten sexualisierter Gewalt aus der jüngeren Vergangenheit befasst, muss versuchen, Betroffene aus den entsprechenden Fällen zu befragen. Oft sind Betroffene ohnehin die einzige Quelle, die einen Zugang zu den Tatvorwürfen eröffnen kann. Akten, die von Kirche oder Justiz zu Tatvorwürfen angelegt wurden, spiegeln eher die Sichtweise der Institutionen als die Perspektive der Betroffenen wider.[355] Berichte von Betroffenen sind daher nicht nur als ein „Korrektiv“ der Aktenüberlieferung, sondern als eine gleichwertige und authentische Form der Überlieferung zu betrachten.

Bei der Kontaktaufnahme zu Betroffenen sind forschungsethische Standards zu beachten.[356] Von entscheidender Bedeutung ist vor allem die Freiwilligkeit der

[354] Vgl. dazu Poelchau, Heinz-Werner: Die Bedeutung der Forschung bei der Aufarbeitung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 914-923.
[355] Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 69-71.
[356] Eine Formalisierung solcher Standards bietet die sog. „Bonner Ethik-Erklärung“, vgl. dazu Poelchau, Heinz-Werner e. a.: Bonner Ethik-Erklärung, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 998-1005; vgl. auch Watzlawik, Martin e. a.: Forschungsethik im Kontext der Erforschung sexualisierter

Mitwirkung. Diese ergab sich im praktischen Forschungsprozess bereits aus dem Umstand, dass es für die Forschenden nicht möglich war, aktiv an einzelne Betroffene heranzutreten. Abgesehen von der ethischen Problematik einer solchen aktiven Kontaktaufnahme standen datenschutzrechtliche Rücksichten einem solchen Vorgehen entgegen.[357] Die Forschenden waren daher auf freiwillige Meldungen der Betroffenen angewiesen und mussten das Werben um solche Mitarbeit auch darauf ausrichten, dass Betroffene den Kontakt suchen.

Dabei ging das Projekt in zwei Phasen vor. Im ersten Jahr stand die Arbeit am Zwischenbericht mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen der Bistumsleitung im Zentrum, in den beiden darauffolgenden Jahren wurde die Quellenrecherche intensiviert und durch Betroffeneninterviews ergänzt, um Größenordnungen, Strukturen und Muster sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker im Bistum Osnabrück bestimmen zu können.

Betroffene haben sich in den jeweiligen Stadien des Forschungsprojekts auf verschiedenen Wegen gemeldet und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert. So gab es bereits auf die ersten Presseankündigungen des Projekts und noch vor Forschungsbeginn erste Interessenbekundungen für Interviews, die zeitnah durchgeführt wurden.

Allen Personen, die sich meldeten, wurden Gesprächsangebote in Form eines Forschungsinterviews unterbreitet. Im Rahmen eines Vorgesprächs wurde dabei der wissenschaftliche Zugang zur Thematik und der Umgang mit den im Interview gewonnenen Informationen erläutert. Nach Klärung dieser Rahmenbedingungen folgte ein narratives lebensgeschichtliches Interview, das um eine leitfadengestützte Befragung ergänzt wurde. Damit konnten die spezifischen Forschungsinteressen im Rahmen des Interviews abgefragt werden.

Eine Intensivierung der Forschungsinterviews begann mit dem Zwischenbericht im September 2022. In den Tagen vor und unmittelbar nach der online übertragenen

Gewalt in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 989-997.

[357] Eine ggf. denkbare Kontaktaufnahme über das Bistum Osnabrück war aus forschungsethischen Gründen und mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Forschenden nicht praktikabel.

Pressekonferenz zum Zwischenbericht liefen besonders zahlreiche Rückmeldungen von Betroffenen und anderen Kenntnisträger*innen ein. Zehn Betroffene meldeten sich im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Zwischenbericht. Diese Welle an Betroffenenmeldungen ging in erwartbarer Weise nach einigen Tagen zurück.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich nicht aus allen Meldungen ein vertiefter Kontakt ergab. Die Beweggründe waren dabei verschieden gelagert. Mehrere Betroffene gaben an, dass sie eine Interviewteilnahme von ihrer psychischen Verfassung abhängig machen müssten. In einigen Fällen kam deshalb kein Gesprächstermin zustande. Zum Teil meldeten sich auch Betroffene zu Taten, die keinen unmittelbaren Bezug zu Einrichtungen oder Geistlichen des Bistums Osnabrück hatten.

Nachdem die Resonanz auf die Aufrufe im Rahmen des Zwischenberichts erkennbar zurückgegangen war, wurden alternative Wege gesucht, um Betroffene noch einmal auf das Forschungsprojekt aufmerksam zu machen und um ihre Mitwirkung zu bitten. Im Hintergrund stand dabei auch die Annahme, dass die erhebliche öffentliche Resonanz des Zwischenberichtes vielleicht gerade dazu geführt haben könnte, dass Betroffene sich *nicht* beim Forschungsprojekt melden. Möglicherweise – so die Annahme der Forschenden – war auch durch die umfangreichen Fallbeschreibungen bei einigen Betroffenen der Eindruck entstanden, dass ihre Mitwirkung nicht mehr erforderlich sei.

Ein Weg der Kontaktaufnahme orientierte sich am Vorgehen anderer Studien. Eine der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Osnabrück vermittelte Einladungen zu Interviews an Betroffene, zu denen es bereits Kontakte im Rahmen von Aufarbeitungsverfahren gegeben hatte. Ob solche Kontaktaufnahmen von der psychosozialen Situation her vertretbar waren, lag dabei im Ermessen der entsprechend geschulten Ansprechperson.[358] Tatsächlich erwiesen sich die

[358] Eine weitere langjährige Ansprechperson des Bistums Osnabrück hatte bereits im Vorfeld signalisiert, dass sie zu einer solchen Vermittlung nicht bereit sei, da dies ihrer Ansicht nach früheren Vertraulichkeitsvereinbarungen widersprach. Die entsprechenden Kontakte lagen zu diesem Zeitpunkt auch einige Jahre zurück, so dass eine überraschende Reaktivierung problematischer erscheinen musste. Eine nähere Kontaktaufnahme des Forschungsprojekts zu den Unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg war trotz mehrfacher Nachfragen seitens der Forschenden leider nicht erfolgreich. Eine Vermittlung von Kontakten in den Fällen des Erzbistums Hamburg war daher nicht möglich.

Kontaktaufnahmen auf diesem Weg als sehr effektiv. Mit 8 der 17 auf diesem Wege angesprochenen Personen kam ein (Interview-)Kontakt zustande.

Als öffentlichkeitswirksame Werbemaßnahme veranstaltete das Forschungsprojekt zudem eine Fotoausstellung zum Thema „Sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum". Die an der Akademie des Bistums Rottenburg-Stuttgart von Ilonka Czerny konzipierte Ausstellung „Betroffene zeigen Gesicht" umfasste Kinderbilder und Berichte von Betroffenen sexualisierter Gewalt. In Osnabrück wurde die Ausstellung vom 1.-11. Juni 2023 im Forum am Dom gezeigt.[359] Die Ausstellung wurde durch Mitarbeitende des Forschungsprojekts begleitet, die vor Ort als Ansprechpersonen zur Verfügung standen. Im Zuge der Presseberichterstattung über die Ausstellung meldeten sich weitere Betroffene beim Forschungsprojekt.

Zudem wurde ein Info-Flyer erstellt und an alle Kirchengemeinden des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg mit der Bitte versandt, ihn in den Kirchen und Gemeindezentren auszulegen und bei geeigneter Gelegenheit auch darauf hinzuweisen. Der Flyer richtete sich ausdrücklich auch an Personen aus den Gemeinden, die Wissen oder Beobachtungen mit dem Forschungsprojekt teilen wollten, ohne selbst direkt Betroffene zu sein. Aus nachvollziehbaren Gründen war es für die Forschenden nicht möglich, zu prüfen, ob die Kirchengemeinden diesen Bitten in der Breite nachgekommen sind. Eine Gemeinde informierte das Forschungsprojekt darüber, dass ein entsprechender Hinweis im Pfarrbrief geplant sei. Eine weitere Seelsorgeeinheit bat um Zusendung von weiteren Flyern, da die übersandten 100 Exemplare vergriffen waren. Unter ausdrücklichem Verweis auf die Flyer-Aktion meldeten sich weitere Betroffene und Hinweisgeber*innen.

Durch die verschiedenen Kommunikationswege sollten unterschiedliche Gruppen von Betroffenen angesprochen werden: Solche, deren Erfahrungen bereits Gegenstand von Aufarbeitungsverfahren gewesen sind und auch solche, die sich mit ihren Erfahrungen bis dahin noch an niemanden gewandt hatten. Die unterschiedlichen Kommunikationswege waren bewusst so gewählt, dass darüber auch Personen erreicht werden konnten, die keinen (engen) Kontakt zur Kirche haben. Alle gewählten

[359] Vgl. https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de/vernetzung/ausstellung_betroffene_zeigen_gesicht.html (zuletzt aufgerufen am: 30.08.2024).

Wege der Ansprache führten mit unterschiedlichem zahlenmäßigem Erfolg zum Ziel und auch das Spektrum der Personen, die sich beim Forschungsprojekt meldeten, war sehr breit.

Die Frage, wie viele Betroffene sich beim Projekt gemeldet hätten, war ständiger Gegenstand des Medieninteresses an der Forschungsarbeit. Angaben über diese Zahl erwiesen sich als bemerkenswert schwierig. So musste einerseits das problematische Missverständnis ausgeräumt werden, dass es sich um bislang völlig „unbekannte" Betroffene handeln würde, also solche, die erstmals überhaupt über ihre Erfahrungen berichtet hätten. Andererseits war mit konkreten Zahlen jeweils die Frage verknüpft, ob sich ‚genügend' Betroffene gemeldet hätten, um das Projekt effektiv durchzuführen. Referenzgrößen waren dabei bekannte Betroffenenangaben des Bistums oder Angaben, die z. B. bei anderen Studien kommuniziert wurden.

Abgesehen davon, dass die Frage nach ‚zu wenig' oder ‚genügend' Betroffenenmeldungen vielfach die hohen psychologischen Hürden solcher Mitteilungen verkennt, stellt sich die Zahl der Betroffenenmeldungen als ein Problem der wissenschaftlichen Methodik dar. Da in diesem Projektzuschnitt kein methodischer Zugang verfolgt wurde, der exklusiv und existentiell von einer möglichst hohen Zahl von Betroffenenmeldungen abhing, bestand im Umfang der Rückmeldungen auch kein Problem für die Durchführung. Die Erwartung, dass sich durch die Rückmeldungen Betroffener Hinweise zu bislang gänzlich unbekannten Fällen ergeben, erfüllte sich jedoch nur zum Teil.[360]

[360] Es meldeten sich zwei Betroffene zu einem beim zuständigen Bistum bislang nicht bekannten Beschuldigten sowie ein Betroffener zu einem bereits bekannten Beschuldigten. Letzterer legt Wert auf Anonymität gegenüber kirchlichen Stellen. Daneben gab es mehrere glaubwürdige Hinweise auf Taten von Geistlichen, die allerdings nicht durch Aktenmaterial oder Meldungen direkt Betroffener erhärtet werden konnten.

Der Kontakt zu Betroffenen im Rahmen des Forschungsprojekts war für die Tatsachenermittlung und Informationsgewinnung zentral, da sich die Quellengrundlage zur Rekonstruktion der Vorgänge vielfach als schlecht oder aber irreführend erwies. Betroffene (und auch andere Zeitzeug*innen und Kenntnisträger*innen) informierten die Forschenden nicht nur über ihre Erfahrungen und Erlebnisse mit dem Beschuldigten und den kirchlichen Führungsebenen. Ebenso berichteten sie anschaulich (z. T. mit Fotos) über die lebensweltlichen Erfahrungen in ihrer Gemeinde und in ihrem sozialen Umfeld – also über Dinge, die keinen Eingang in Akten finden und die deshalb auch dem späteren Zugriff oft entzogen sind. Gerade solche Gespräche ermöglichten den Forschenden als Außenstehenden einen vertieften Einblick in die Bedingungen, unter den sich die Taten sexualisierter Gewalt zugetragen haben. Auch in diesem Sinne war der direkte Kontakt zu Betroffenen ein nicht zu ersetzender Bestandteil des Forschungsprojekts.

> Hier zeigt sich eine grundlegende Haltung der Forschenden dieses Projektes: Die Achtung vor den Schilderungen Betroffener. Diese werden ernst genommen. Sie werden nicht den anderen Schilderungen, z.B. in den Akten des Bistums, untergeordnet. Im Gegenteil, es wird anerkannt, dass die Forschung ohne die Bereitschaft Betroffener, an Interviews teilzunehmen, nicht hätte stattfinden können bzw. dass dann ein ganz wesentliches Element gefehlt hätte. Die interviewten Betroffenen haben ganz wesentlich zum Erkenntnisprozess beigetragen. K.K.

## B. Mitarbeit Betroffener im Rahmen der Steuerungsgruppe

Aufarbeitungsprozesse von sexualisierter Gewalt in Institutionen sind oft geprägt von der Forderung, Betroffene in angemessener Weise einzubinden.[361] Verschiedene Ansätze zu einer Betroffenenbeteiligung sind in der Vergangenheit bereits gescheitert,

[361] Bezeichnend dafür ist vor allem der aktuelle „Dialogprozess“ zwischen Betroffenen, Institutionenvertreter*innen und Aufarbeitenden/Forschenden, der von der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung moderiert wird, vgl. https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/dialogprozess-zur-betroffenenbeteiligung-in-institutionen/ (zuletzt aufgerufen am 30.08.2024). Die Bildung von Gremien zur Betroffenenbeteiligung geht im Bereich der katholischen Kirche zumeist zurück auf die sog. „Gemeinsame Erklärung“ zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung vom 28. April 2020, vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (zuletzt aufgerufen am: 30.08.2024).

verbunden etwa mit der Kritik, dass die Beteiligung von der Institution aus Imagegründen und ohne echte Mitwirkungsmöglichkeiten inszeniert würde.[362]

Eine wissenschaftliche Studie oder ein Gutachten ist nicht identisch mit dem Aufarbeitungsprozess an sich.[363] Eine Studie ist aber sicher ein (wichtiger) Teil des Prozesses, oft ein Schrittmacher. Da wissenschaftliche Studien und der politisch-gesellschaftliche Prozess der Aufarbeitung also unterschiedliche Ansprüche und Herausforderungen bereithalten, ist auch nach eventuellen Unterschieden bei der Betroffenenbeteiligung zu fragen.

Betroffenenbeteiligung in wissenschaftlichen Forschungsprojekten befasst sich in einem ersten Zugriff mit den ethischen und ggf. rechtlichen Problemen, die das Forschen an Erfahrungen von Betroffenen mit sich bringen kann: Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte sowie die Problematik von negativen Rückwirkungen auf die Betroffenen (z. B. Furcht vor Retraumatisierung im Rahmen der Forschung etc.). Die Zusammenarbeit mit Betroffenen sensibilisiert die Forschenden in diesem Sinne für die Bedürfnisse und Bedarfe von Betroffenen im Forschungsprozess, etwa hinsichtlich eines angemessenen Sprachgebrauchs oder für eine rücksichtsvolle Gestaltung des Forschungssettings.

> Die Zusammenarbeit ging über „betroffenensensible“ Sprache hinaus. Es ging um eine Sprache, die Akteure benennt und Euphemismen vermeidet: So wurde in etwa aus „Kinder wurden missbraucht“ zu „Pfarrer X übte über Jahre sexualisierte Gewalt an Kindern aus.“ So wird Klarheit geschaffen, man löst sich von den Bagatellisierungen, denkt präziser über das Geschehen und löst sich von der Sprache der Täter und der Vertuschenden. K.K.

[362] So z. B. beim Betroffenenbeirat der EKD, vgl. https://www.evangelisch.de/inhalte/183297/03-03-2021/missbrauch-betroffenenbeirat-kritisiert-zusammenarbeit-mit-ekd (zuletzt aufgerufen am: 06.09.2024); https://www.katholisch.de/artikel/29795-ekd-loest-betroffenenbeirat-auf-mitglieder-kritisieren-vorgehen (jeweils zuletzt aufgerufen am: 06.09.2024).

[363] Vgl. Poelchau, Heinz-Werner: Die Bedeutung der Forschung bei der Aufarbeitung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 914-923.

Eine solche Form der Interessenvertretung war in vielen Forschungsprojekten in sog. „Beiräten“ verortet, die teilweise oder vollständig mit Betroffenenvertreter*innen besetzt waren. Problematisch waren dabei vor allem drei Punkte:

- der Umstand, dass „Beiratsstrukturen“ in der Regel auf nicht bindende Ratschläge und Empfehlungen beschränkt sind;

- Betroffene waren im Rahmen von Beiräten oft zahlenmäßig in der Minderheit, was eine effektive Interessenvertretung und Mitgestaltung zusätzlich behinderte;

- strittig und hinderlich für eine effektive Mitarbeit war auch die Frage hinreichender Aufwandsentschädigungen.

Diese Beobachtungen bzw. entsprechende öffentliche Kritikäußerungen bei anderen Projekten prägten die Überlegungen für ein Beteiligungskonzept am Beginn des Osnabrücker Forschungsprojektes. Angedacht war eine Zusammenarbeit mit der für das Bistum Osnabrück zuständigen Aufarbeitungskommission auf Metropolieebene und dem entsprechenden Betroffenenrat. Beide existierten bei Projektstart jedoch noch nicht, und ihre Konstituierung war zeitlich noch nicht abzusehen.

Die letztlich gefundene Form der Betroffenenbeteiligung im Rahmen einer Steuerungsgruppe ist das Ergebnis eines Lernprozesses, der von außen angestoßen wurde, indem sich der in Osnabrück lebende Musiker, Kulturmanager und Grafiker Max Ciolek kurz nach der öffentlichen Projektvorstellung am 4. Mai 2021 bei der Projektleitung meldete. Ciolek war vier Jahre lang Mitglied des Betroffenenrates beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Gemeinsam mit Max Ciolek wurde das Konzept einer im Zentrum des Projekts stehenden Koordinierungsgruppe entwickelt. Diese Gruppe, die später als „Steuerungsgruppe“ bezeichnet wurde, sollte neben der Projektleitung aus mehreren Betroffenenvertreter*innen und Herrn Dr. Thomas Veen als Vertreter der Monitoring-Gruppe im Diözesanen Schutzprozess bestehen. Als Betroffenenvertreter*innen rückten Personen ins Blickfeld, deren Fälle im kirchlichen Raum lagen, allerdings nicht im Bistum Osnabrück oder im Erzbistum Hamburg als dem Untersuchungsraum des Projekts. In einer solchen Personenkonstellation stellte sich die Problematik nicht,

dass der persönliche Erfahrungs- und Erlebnishintergrund der Betroffenenvertreter*innen Gegenstand der Projektarbeiten werden könnte.[364] Durch Vermittlung von Herrn Ciolek konnten mit dem Kölner Sozialwissenschaftler Karl Haucke und der in Bremen lebenden Lehrerin Katharina Kracht weitere Betroffenenvertreter*innen gewonnen werden.

Die Frage der Reichweite der Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenenvertreter*innen wurde pragmatisch geklärt. Nach einer ersten Testphase erwies sich der Verzicht auf eine formalisierte Geschäftsordnung als praktikable Lösung, da in Fragen der Betroffenenrechte und der Forschungsethik ohnehin konsensfähige Lösungen angestrebt wurden. Die Mitarbeit insgesamt wurde auf Wunsch der Betroffenen vertraglich geregelt. Der Vertrag umfasste auch eine durch das Bistum Osnabrück übernommene Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung.

## C. Die Betroffenen in der Steuerungsgruppe als „Co-Forschende“

Die Vertreter*innen brachten nicht nur ihren persönlichen Hintergrund als Betroffene und die Erfahrung aus anderen Aufarbeitungs- und Forschungskontexten in die Arbeit der Steuerungsgruppe ein. Sie sensibilisierten die Forschenden auch für Problemebenen, die sonst möglicherweise nicht oder erst sehr viel später erkennbar geworden wären: Manche für Betroffene nahezu selbstverständliche Punkte waren für die Forschenden, so eine Erkenntnis des Prozesses, einfach „blinde Flecken“, die jenseits der herkömmlichen Lebens- und Berufserfahrung lagen. Aber auch die jeweilige berufliche und fachliche Qualifikation der mitwirkenden Betroffenen ermöglichte in vielerlei Hinsicht hilfreiche und anregende Beiträge zur Forschungsarbeit. Ohne dass dies explizit als Konzept verfolgt wurde, erhielten die

[364] Die Einbindung von Betroffenen, deren Tat- und Erfahrungskontexte nicht im (früheren) Bistum Osnabrück liegen, bedeutet also ausdrücklich nicht, dass eine Zusammenarbeit mit Betroffenen aus Osnabrücker Fällen vermieden werden sollte. Ein Austausch mit dem Betroffenenrat Nord ist inzwischen etabliert.

Betroffenenvertreter*innen im Rahmen der Steuerungsgruppe dadurch faktisch eine Rolle als „Co-Forschende“[365]. Die Beiträge zur Arbeit umfassten u. a.

- Impulse und Anregungen für den Umgang mit den Betroffenen im Forschungsprojekt
- Kritische Begleitung des Projektfortschritts, insb. bei der Konzeption des Zwischen- und Abschlussberichts
- Lektorat von Textproben hinsichtlich betroffenensensibler Formulierung und einer Sprache, die Akteure benennt und die Euphemismen und Bagatellisierungen in der Sprache der Quellen transparent macht
- Mitarbeit und Mitgestaltung an Fragebögen, Interviewleitfäden und Info-Materialien
- Mit-Organisation und Begleitung der Ausstellung „Betroffene zeigen Gesicht“
- Vermittlung von Informationen aus der Betroffenenarbeit

Wie weitreichend die Einbindung der Co-Forschenden in den konzeptionellen Prozess war, lässt sich am Beispiel der „Einblicke“ verdeutlichen.[366] Ausgangspunkt waren hier Überlegungen im Rahmen der Steuerungsgruppe, wie sich die Erfahrungen und das Erleben von Betroffenen angemessen und sachgerecht in eine Darstellung überführen lassen könnten. Eine erste Idee war hier seitens der Betroffenen ein „typischer“ Fallverlauf, der anhand des eigenen Erlebens in Form eines Zeitstrahls dargestellt wurde. Wenngleich sich schnell abzeichnete, dass eine solche Darstellung im Rahmen einer Studie und mit den dafür ausgewerteten Fallbeispielen nicht umsetzbar war, erwiesen sich diese Überlegungen doch als richtungsweisend. Anknüpfend an die Idee eines Zeitstrahls schlugen die Co-Forschenden vor, ein Darstellungsdesign zu entwickeln, das Fragen aufnimmt, die Betroffene sich im Verlauf ihres Erlebens und bei der späteren Aufarbeitung der Erfahrungen immer wieder stellen. Die Forschungsgruppe griff diese Anregung auf und untersuchte die Betroffeneninterviews im Rahmen des Forschungsprojekts nach entsprechenden Fragen, die die Interviewten häufiger formuliert hatten. Anhand dieser Fragen sollten szenische Wiedergaben von Detailberichten formuliert werden, die den Leserinnen und Lesern

[365] Zu den Herausforderungen partizipativer Forschung vgl. Bahls, Christian e. a.: Partizipative Forschung – Memorandum, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 1006-1008.
[366] Siehe oben im Kapitel Einblicke, S. 282 ff.

zumindest einen „Einblick“ in die Erlebens- und Erfahrungswelt der Akteure, in deren Handlungsspielräume und –zwänge ermöglichen. Die Fortentwicklung dieses Konzepts wurde wiederum eng mit der Steuerungsgruppe abgestimmt und von den Betroffenen auch durch ein intensives Lektorat begleitet.

> Als Betroffene der Steuerungsgruppe scheint mir diese Auflistung unvollständig. Wir haben deswegen einen längeren Kommentar zur Betroffenenbeteiligung in der Steuerungsgruppe verfasst und möchten an dieser Stelle darauf verweisen. K.K.

Den Abschluss der Mitwirkung im Forschungsprojekt bildet konsequenterweise eine Kommentierung des Abschlussberichts durch die Betroffenen der Steuerungsgruppe. Die Kommentierung stellt eine eigenständige Textebene dar, die parallel zum fortlaufenden Text der Forschergruppe wiedergegeben ist. Die Kommentare besitzen den Charakter von Meinungsäußerungen der jeweiligen Autorin bzw. Autoren, die sich nicht notwendigerweise mit den Einschätzungen des wissenschaftlichen Autorenkollektivs decken müssen.

Aus der Perspektive der Forschungsgruppe war die Zusammenarbeit mit den Betroffenen in der Steuerungsgruppe äußerst inspirierend und hilfreich. Rückblickend kann es als eine sehr gute Entscheidung betrachtet werden, dass in die Projektsteuerung Betroffene mit einem einschlägigen Erfahrungswissen eingebunden wurden, deren eigenes Erleben nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

# D. Kommentar zur Betroffenenbeteiligung

(Max Ciolek, Karl Haucke, Katharina Kracht)

Betroffenenbeteiligung in der Forschung zu sexualisierter Gewalt sollte selbstverständlich sein, doch leider ist sie das nicht. Tatsächlich halten sich teilweise noch Vorstellungen, nach denen Betroffene lediglich „zuliefernde“ Rollen einnehmen. So gibt es z. B. die Ansicht, dass Interviews mit Betroffenen schon eine Form der Beteiligung darstellen. Das mag nicht so gemeint sein, aber eine solche Haltung wirkt schnell so, als sollten Betroffene dankbar sein, dass ihnen überhaupt jemand zuhört.

Dabei ist es natürlich genau umgekehrt: Ein großer Teil der Forschung zu sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung ist ohne die Bereitschaft der Betroffenen, über ihre Erlebnisse zu reden und ihre Erfahrungen zu teilen, gar nicht möglich. Wie es in diesem Abschlussbericht auch schon festgestellt wurde: Ohne die Beiträge von Betroffenen bleibt ein noch größerer Teil des Geschehenen im Dunkel. Die Definitions- und Deutungsmacht der Organisation der Täter und der Vertuschenden bleibt erhalten.

Die Forschenden im Osnabrücker Projekt haben sich auf etwas relativ Neues eingelassen, das sich so nicht in vielen Aufarbeitungsprojekten findet: Eine Steuerungsgruppe aus Forschenden und externen Betroffenen. Regelmäßig traf sich die Steuerungsgruppe und tauschte sich aus – Forschende lernten von den Betroffenen, was diese aus anderen Kontexten berichteten, tauschten sich über Inhalte aus (wobei streng darauf geachtet wurde, dass die Betroffenen in der Steuerungsgruppe nur vollständig anonymisierte Texte einsehen konnten). Es gab Diskussionen über die Angemessenheit von Sprache, von Textformaten und wir teilten unsere Bewertungen und Deutungen mit dem Forschungsteam. Die besondere Form des Abschlussberichtes mit seinen Einblicken und dem Fokus auf Narrative ist aus diesen Austauschen hervorgegangen.

Die durch Offenheit geprägte Haltung der Forschenden hat diese Prozesse ermöglicht. Sie haben sich auf die Perspektive, die Erfahrungen und auch die Fachlichkeit der Betroffenen in der Steuerungsgruppe eingelassen. Selbstverständlich war das Forschungsteam dafür verantwortlich, den fachlichen Standards ihrer jeweiligen Disziplin gerecht zu werden. Natürlich wurde nicht alles automatisch umgesetzt, was die Betroffenen in der Steuergruppe vorschlugen. Beide Gruppen ließen sich aber auf einen gemeinsamen Diskurs ein.

So konnten wir als Betroffene in der Steuerungsgruppe Einfluss nehmen. Dabei ging es nicht um moralischen Druck à la „ihr müsst das machen, weil wir Betroffene sind.“ Im Gegenteil, die unterschiedlichen Vorschläge der Betroffenen wurden so ernst genommen, dass ihnen begründet widersprochen wurde, wenn sie nicht umsetzbar waren – und dass sie aufgenommen wurden, wenn es für die Arbeit Sinn machte bzw. einen Mehrwert bedeutete. Unser Erfahrungswissen bzw. unsere Erfahrungsexpertise nahmen großen Raum ein, vor allem wenn es darum ging, Texte oder Anschreiben

betroffenengerecht zu gestalten, wie es z. B. bei Interviewaufrufen und Veranstaltungshinweisen nötig war.

Der Austausch ging aber darüber hinaus, und wir brachten Perspektiven aus der eigenen Fachlichkeit mit ein: Sei es gestalterisch, linguistisch oder sozialwissenschaftlich.

Damit wirkten wir in Teilen gestaltend in dem Projekt mit. Vor allem brachten wir unsere Erfahrungen aus der Betroffenenarbeit ein und beschrieben Tendenzen, die wir (teilweise) im Umgang mit Betroffenen erleben.

Die Haltung der Forschenden war von Offenheit und Wertschätzung geprägt. Die Worte der interviewten Betroffenen, ihre Einschätzungen und Berichte waren eindeutig von hoher Bedeutung in diesem Projekt. Durch den Austausch in der Steuerungsgruppe wurde es immer offensichtlicher, dass es sinnvoll sein könnte, eine Form zu finden, wie die Berichte der Betroffenen auf besondere Weise anerkannt werden. Lange wurde damit gerungen, die Inhalte der Interviews gewissermaßen in kondensierter Form, exemplarisch und zugänglich zu präsentieren.

Resultat des Prozesses sind die „Einblicke“ sowie der Fokus auf Narrative. Denn in den gemeinsamen Gesprächen wurde klar, wie sehr Täter und Organisationen solche Erzählungen nutzen, um zu bagatellisieren, zu verwirren, zu verschleiern.

Als Betroffene in der Steuerungsgruppe stellen wir fest, dass der Austausch auch für uns immer lehrreich war. Wir konnten zeigen, dass das Thema uns zwar manchmal persönlich auch sehr nahe ging, dass wir aber trotzdem selbstbestimmt damit umgehen. Denn wir haben als Betroffene zu oft schon paternalistische Haltungen erlebt, in denen wir angeblich vor Retraumatisierung geschützt werden sollten und man deswegen nicht über sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung mit uns reden wollte.

Hier waren die Osnabrücker Forschenden angemessen umsichtig, gewannen aber im Laufe der Zeit und im Dialog immer mehr Vertrauen, dass wir als erwachsene lebenserfahrene Menschen durchaus in der Lage waren, zu entscheiden, wann und wie wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen.

Der Prozess war damit auch für uns als Betroffene - ob wir uns nun als „Co-Forschende“ oder als Berater*innen sehen – ausgesprochen inspirierend und bereichernd. Wir wissen, dass unsere Beiträge zur vertieften Reflexion und einem konstruktiven Austauschprozess geführt haben.

# Schwieriges Erbe und neue Probleme – Das Erzbistum Hamburg und Fälle sexualisierter Gewalt

Eine besondere forschungspraktische Herausforderung dieses Projekts liegt darin begründet, dass sich der Zuschnitt des Bistums Osnabrück im Laufe des Untersuchungszeitraums stark veränderte. Im Zuge einer Neustrukturierung der Bistümer im norddeutschen Raum wurden im Jahr 1995 große Teile des Bistumsgebietes herausgelöst und in das neugegründete Erzbistum Hamburg überführt (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg). Die Neuaufteilung sorgte dafür, dass das Erzbistum Hamburg die Personalverantwortung für eine Reihe von Geistlichen erhielt, die bereits zuvor sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutzbedürftige Personen begangen hatten. Da eine große Zahl von Tatkontexten erst nach längerer Zeit, vielfach erst nach den Enthüllungen im Jahr 2010, offiziell an die Kirche gemeldet wurde, oblag dem Erzbistum Hamburg die Aufarbeitung dieser Fälle, die in die Osnabrücker Vergangenheit zurückreichen. Aus diesen Zuständigkeiten ergibt sich, dass das Forschungsprojekt auch das Handeln des Erzbistums Hamburg nach 1995 beleuchten muss.

Der am 20. September 2022 vorgestellte Zwischenbericht des Forschungsprojekts enthält 16 Fallbeispiele, an denen der Umgang der Kirchenleitung mit beschuldigten Geistlichen erläutert wurde. Sechs der 16 Geistlichen, die hier näher betrachtet wurden, befanden sich nach der Neuaufteilung des Bistums Osnabrück im Jahr 1995 in den Diensten des Erzbistums Hamburg. Die Leitung des neuen Erzbistums war daher in der Regel auch mit der Aufarbeitung bzw. der Strafverfolgung in diesen Tatkontexten befasst.

Über die sechs Fallbeispiele hinaus, wurden im Laufe des Forschungsprojekts 38 weitere Geistliche erfasst, gegen die Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt erhoben wurden, mit denen sich das heutige Erzbistum Hamburg auseinandersetzen musste. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind bei dieser Zahl einige Differenzierungen erforderlich:

- Die erfassten Geistlichen waren zum Zeitpunkt der Taten Kleriker des Bistums Osnabrück oder vom Bistum Osnabrück mit seelsorglichen Aufgaben betraut.

- Die Zuständigkeit des Erzbistums Hamburg ergibt sich zum einen aus der heutigen Zugehörigkeit der mutmaßlichen Tatorte zum Erzbistum, zum anderen aus der späteren Zugehörigkeit der Beschuldigten zum Erzbistum Hamburg.
- Eine größere Zahl der genannten Beschuldigten ist bereits vor 1995 verstorben und hat dementsprechend nie dem Klerus des Erzbistums Hamburg angehört oder für das Erzbistum Hamburg gearbeitet. Sie haben allerdings als Geistliche in einer Gemeinde gewirkt, die nach 1995 dem Erzbistum zugeordnet wurde.
- Einigen Beschuldigten werden sowohl Taten im Gebiet des heutigen Bistums Osnabrück als auch aus dem Bistumsteil vorgeworfen, der heute das Erzbistum Hamburg bildet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist es letztlich nicht wirklich trennscharf und in der Sache auch nicht korrekt, für die Zeit vor 1995 zwischen „Osnabrücker“ und „Hamburger“ Beschuldigten zu differenzieren. Ähnliches gilt für die Betroffenenzahl. Für die 44 erfassten Geistlichen mit engerem Bezug zum Erzbistum Hamburg ließ sich aus Akten und Betroffenenmeldungen die Zahl von 159 Betroffenen ermitteln. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass 50 der Betroffenen auf einen seriell handelnden Exhibitionisten entfallen. Hier wurde für die Betroffenenzahl anhand der eingestandenen Einzeltaten ein Mindestwert von 50 Betroffenen angesetzt, die altersmäßig nicht genau feststellbar sind (→ Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen). Bei einigen der 159 Betroffenen ereigneten sich die Taten z. B. auch an Einsatzorten der Beschuldigten, die nicht im heutigen Erzbistum Osnabrück lagen.

Im Rahmen der Aufarbeitung befasste sich das Erzbistum Hamburg hinsichtlich des hier relevanten Zeitraums mit Anträgen auf Anerkennung des Leids von ca. 50 Betroffenen, die 20 für das Bistum tätigen Klerikern sexualisierte Gewalt vorwarfen. Auch hier sind trennscharfe Angaben schwierig: In einigen Fällen stellten sich kircheninterne „Zuständigkeitsfragen“, da es sich um Ordensgeistliche handelte. Einige Betroffene erhoben zudem Beschuldigungen, die sich sowohl gegen Laienmitarbeiter des Bistums als auch (Ordens-)Geistliche richteten.[367]

[367] Die Angaben zu den Anerkennungsverfahren beruhen auf einer Auskunft des Erzbistums Hamburg auf eine entsprechende Anfrage des Forschungsprojekts, Stand: 11. Juni 2024.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich daraus, dass ein Teil des Osnabrücker Bistums (Mecklenburg), der 1995 dem Erzbistum Hamburg inkorporiert wurde, im Gebiet der ehemaligen DDR liegt. Der Mecklenburger Bistumsteil wurde in einer separaten Studie durch die Universität Ulm bearbeitet. Zum Zeitpunkt der Präsentation des Zwischenberichts im September 2022 lag die Ulmer Studie, die am 24. Februar 2023 erschien, noch nicht vor.[368] Während viele Beobachtungen der Ulmer Forscherinnen im Rahmen des Osnabrücker Projekts bestätigt werden können, ergeben sich durch den anderen fachlichen und disziplinären Zuschnitt dieser Studie in einigen Punkten auch abweichende Bewertungen. Eine besondere Schwierigkeit für das Ulmer Forschungsteam war der Umstand, dass dieses nur begrenzt Einsicht in Akten der DDR-Staatssicherheit erhielt.[369] Ähnliche Probleme stellen sich momentan noch für die Osnabrücker Forschungsgruppe, die ebenfalls Einsicht in Stasi-Unterlagen beantragt hat. Nach Rückmeldung des zuständigen Bundesarchivs haben sich in der Tat „viele Hinweise auf möglicherweise themenrelevante Unterlagen ergeben".[370] Die entsprechenden Unterlagen konnten im gegenwärtigen Stadium des Projekts jedoch noch nicht gesichtet werden, da die archivseitige Bearbeitung einen längeren Vorlauf benötigt. Eine systematische Darstellung der Mecklenburger Tatkontexte und des kirchlichen Umgangs mit diesen Fällen wird gesondert erscheinen, sobald Einsicht in die Akten der DDR-Staatssicherheit genommen werden konnte. Die bisherigen Fallrekonstruktionen bieten jedoch eine ausreichende Grundlage, um Aussagen über den Umgang der Bistumsleitung mit Betroffenen aus „Ost" und „West" zu treffen. In die quantitative Auswertung sowie in die Analyse von → Narrativen sexualisierter Gewalt sind die rekonstruierten Mecklenburger Fälle bereits eingeflossen. Auch ein „Einblick" beschäftigt sich explizit mit den besonderen Bedingungen, unter denen sexualisierte Gewalt durch Kleriker auch in der DDR möglich war.

Ausgehend von diesen knappen zahlenmäßigen Beobachtungen und Einordnungen ist auf die Ebene des Umgangs mit Tatvorwürfen, Beschuldigten und Betroffenen zu blicken. Der Zwischenbericht im September 2022 konnte für das Erzbistum Hamburg

[368] Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023.
[369] Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 143.
[370] Auskunft Bundesarchiv, 17. Juli 2024.

und dessen Umgang mit seiner Osnabrücker Vorgeschichte nur erste Einschätzungen dokumentieren.[371] Im Folgenden soll das Bild daher auf einer breiteren Basis vervollständigt werden.

[371] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 9.

# A. Umgang des Erzbistums Hamburg mit Beschuldigten

## I. Tätigkeit beschuldigter Kleriker in der Seelsorge

In einer Reihe von Fällen musste sich das Erzbistum Hamburg mit der Frage befassen, wie mit Klerikern umzugehen ist, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, die bis in die Zeit vor der Gründung des Erzbistums zurückreichen. Dabei handelte es sich entweder um Fragen der weiteren Verwendung der noch lebenden Kleriker oder um den Umgang mit deren „Nachleben“ in der Erinnerungskultur des Bistums bzw. der einzelnen Gemeinden.

Das Forschungsprojekt richtete anlässlich verschiedener Beobachtungen und wegen herangetragener Hinweise die Anfrage an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, ob derzeit noch Kleriker in der Seelsorge tätig sind,

a) gegen die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt erhoben wurden,

und falls ja

b) ob diese Beschuldigungen durch eine Verurteilung oder eine Anerkennung des Leids als anerkannt zu betrachten seien,

c) ob diese noch in der Seelsorge aktiven Beschuldigten als rehabilitiert betrachtet würden.[372]

Das Erzbischöfliche Generalvikariat konstatierte in seiner Antwort, es sei dort „nicht bekannt, dass mit kanonischen Strafen belegte oder strafrechtlich verurteilte Kleriker im Erzbistum liturgische oder seelsorgliche Dienste ausüben oder sich nicht an etwaige Auflagen halten.“[373] Auf Geistliche, die zwar beschuldigt, aber nicht verurteilt oder disziplinarisch eingeschränkt wurden, wird nicht eingegangen. In mindestens zwei Seelsorgeeinheiten des Erzbistums Hamburg werden ausweislich der entsprechenden Gemeindebriefe jedoch Gottesdienste von Ruhestandsgeistlichen zelebriert, gegen die Beschuldigungen vorgebracht wurden, die in die Zeit vor 1995 zurückreichen (Stand: September 2024).

[372] Anfrage vom 24. April 2024.
[373] Auskunft EGV Hamburg, 24. Mai 2024.

In einem dieser Fälle gab ein Familienmitglied eines Betroffenen im Jahr 2011 Hinweise auf Übergriffe (Ausfragen eines Jungen nach sexuellen Dingen beim Festhalten im „Schwitzkasten“), die mehrere Jahrzehnte zurücklagen. Die seinerzeit zuständigen Beauftragten des Erzbistums konfrontierten den Beschuldigten daraufhin mit dem Vorwurf. Er gestand die Distanzverletzungen auch ein. Da sich der Betroffene allerdings nicht offiziell beim Bistum meldete, erfolgten ausweislich der vorliegenden Akten aber keine weiteren Schritte.

Ein zweiter Fall umfasst Vorwürfe gegen einen Geistlichen aus den 1980er Jahren. Eine Betroffene schilderte in diesem Zusammenhang körperliche Gewalt und Beschimpfungen, während derer der Geistliche onaniert habe. Diese Vorwürfe wurden in den Jahren 2000 und 2010 vorgebracht. Erst im Jahr 2010 erfolgte durch das Erzbistum eine Strafanzeige. Das Strafverfahren wurde allerdings wegen Verjährung eingestellt, der beschuldigte Geistliche bestritt die Taten vehement. Ein im Jahr 2012 von der Betroffenen gestellter Antrag auf Anerkennung des Leids wurde vom zuständigen Beauftragten des Erzbistums als glaubwürdig eingestuft, zudem sei auch die „Neigung des Priesters zu Kontrollverlust […] bekannt, bislang aber ohne sexuelle Komponente.“ Die Betroffene erhielt auf diesen Antrag hin einen mittleren vierstelligen Euro-Betrag zugesprochen. Der Beschuldigte blieb gleichwohl im Dienst und hilft noch heute in der Seelsorge aus, was den zuständigen Personalverantwortlichen nach Lage der Dinge bekannt sein müsste (Stand: September 2024).

Dieser Aktenbefund veranlasste das Forschungsprojekt zu einer präzisierenden Nachfrage an das Erzbistum Hamburg, wie derartige Fälle gehandhabt würden. Konkret wurde Auskunft darüber erbeten, wann beschuldigte Geistliche nach einer „Anerkennung des Leids“ als wieder oder weiterhin einsatzfähig betrachtet würden und welche Kriterien darüber entscheiden.[374]

Das Erzbistum Hamburg teilte daraufhin mit, man sei bislang dem Grundsatz gefolgt, dass der priesterliche Einsatz von Geistlichen nur dann eingeschränkt werden müsse, wenn diese durch einen eindeutigen Beweis oder ein Geständnis als überführt gelten

[374] Anfrage 27. Mai 2024.

könnten. In diesen Fällen habe man auch Maßnahmen ergriffen, an die sich die heute noch lebenden Täter auch hielten.[375]

Wer allerdings nicht in diesem Sinne überführt sei, könne seinen Dienst im Erzbistum weiter ausüben. Eine Anerkennungsleistung sei kein Beleg für die Berechtigung eines Vorwurfs oder eine Aussage über feststehende Täterschaft.[376] Trotzdem, so die Begründung des Generalvikariats, schließe das Vorgehen nicht aus, dass man den Anzeigenden im Grundsatz Glauben schenke. Zugleich könne man das Bestreiten des Beschuldigten aber ebenso glaubhaft finden. In solchen Fällen sei deshalb im Zweifel für den beschuldigten Geistlichen entschieden und verfahren worden.[377]

Diese Aussagen des erzbischöflichen Generalvikariats beziehen sich auf Betroffenenmeldungen, für die die Betroffenen nach der bis 2020 gültigen Verfahrensordnung eidesstattlich die Richtigkeit aller Angaben erklären mussten, sofern der Beschuldigte nicht verurteilt oder geständig war.[378] Selbst die aktuell gültige Verfahrensordnung spricht von einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“, die bei einer Plausibilitätsprüfung für die Richtigkeit der Vorwürfe sprechen muss.[379] Vor diesem Hintergrund sehen viele Betroffene im Abschluss des Verfahrens eine Bestätigung dafür, dass ihre Vorwürfe auch von der Kirche als zutreffend anerkannt und nicht mehr bezweifelt würden. Dieses Begriffsverständnis und das vom Hamburger Generalvikariat zugrunde gelegte Verständnis einer Glaubhaftigkeit stehen diametral gegenüber.[380]

---

[375] Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024. Hier sei allerdings auf die Problematik des Falles H. T. verwiesen, der bereits im Zwischenbericht behandelt wurde, vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 371-398 zum Erzbistum Hamburg v. a. 380-398.

[376] Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024.

[377] Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024.

[378] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf, II.1 (zuletzt aufgerufen am: 09.09.2024).

[379] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids_final.pdf, 6. (zuletzt aufgerufen am: 09.09.2024)

[380] So etwa verschiedentlich in Interviews des Forschungsprojekts; vgl. auch die Veröffentlichung der Betroffeneninitiative „MissBiT e. V.“ (Bistum Trier), die in diesem Zusammenhang ausdrücklich von „anerkannten Missbrauchsopfern“ spricht, vgl. Schnitzler, Thomas (Hrsg.): Geschädigte durch Kindesmissbrauch und sexuelle Gewalt im Bistum Trier. Verantwortlichkeiten und Perspektiven (4. Auflage), Trier 2023, 15.

## II. Umgang mit beschuldigten Geistlichen von 1995 bis heute

Im Rahmen des 2022 vorgelegten Zwischenberichts wurden mehrere Rechtspflichten herausgestellt, die katholischen Bistümern im Umgang mit beschuldigten Geistlichen obliegen. Dabei handelt es sich um:

- die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten durch alle geeigneten Maßnahmen, „die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“[381];
- die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter, etwa durch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung, seit 2002 auch durch ein Verfahren gemäß der DBK-Leitlinien in Fällen sexualisierter Gewalt[382];
- die 2010 durch die erneuerten DBK-Leitlinien eingeführte Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige bei staatlichen Behörden[383];
- die Pflicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren, die seit 1922 eine Information der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom über den Vorwurf vorschrieb und seit 2001, dass der Kongregation solche Vorwürfe zur Entscheidung über das weitere Verfahren zugeleitet werden müssen. Daran kann sich die Pflicht zur Führung eines verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahrens vor Kirchengerichten anschließen.[384]

Der problematische Umgang des Erzbistums Hamburg mit noch lebenden Beschuldigten zeigte sich bereits anhand der sechs Fallbeispiele im Zwischenbericht, auf die noch einmal kurz verwiesen wird:

[381] Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 144.
[382] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 147-149.
[383] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 150-151.
[384] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 151-154.

- Der Beschuldigte A. E. wurde vom Hamburger Personalreferenten in den 1990er Jahren noch während eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Missbrauchsvorwürfen übergangsweise unauffällig in eine kleine Gemeinde geschickt, wo er sich als Seelsorger betätigte.[385] Das Vorgehen war nicht geeignet, weitere Taten zu verhindern, es schuf eher neue Risiko-Gelegenheiten. Eine Information der römischen Behörden erfolgte nicht, auch kein kirchenrechtliches Verfahren.

- Das Erzbistum Hamburg ergriff Anfang der 2000er Jahre keine angemessenen Maßnahmen, als mehrfach Hinweise auf sexuell übergriffige Tauf- und Beichtpraktiken des Priesters C. B. eingingen. Nach 2010 beschuldigten mehrere Betroffene C. B. des sexuellen Kindesmissbrauchs. C. B. war zumindest teilweise geständig. Das daraufhin eingeleitete kirchliche Verfahren zeigte verschiedene Mängel und verstieß in einigen Punkten auch gegen die Vorgaben der bischöflichen Leitlinien, soweit sich dies aus den Akten rekonstruieren ließ. Auch die Überwachung der verhängten Sanktionen war lückenhaft.[386]

- Betroffene bzw. deren Familien warfen einem inzwischen verstorbenen ranghohen Hamburger Geistlichen vor, er habe sie von einer Strafanzeige gegen den Beschuldigten G. L. abgebracht. Der gleiche Beschuldigte war auch von Weihbischof Jaschke ermuntert worden, sich trotz einer Beurlaubung als Aushilfe in der Seelsorge zu betätigen.[387] Das Vorgehen war nicht geeignet, weitere Taten zu verhindern. Eine Information der römischen Behörden erfolgte nicht, auch kein kirchenrechtliches Verfahren.

- Dem Beschuldigten H. T. wurde nach wiederholten Vorwürfen wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verboten. H. T. hielt sich damals bereits als Missionar im europäischen Ausland auf. Nach Bewertung des damaligen Hamburger Personalreferenten waren die H. T. gestellten Auflagen dort nicht umzusetzen oder zu kontrollieren. Die Verantwortlichen des

---

[385] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 171-175, 183 f.
[386] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 212-238.
[387] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 357 f., 369.

Erzbistums entschieden sich aber, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. H. T. blieb in der Auslandsmission. Dort war er für ein späteres kirchenrechtliches Verfahren und für die Vollstreckung der dabei getroffenen Sanktionen kaum erreichbar. Der angesehene Missionar H. T. wurde auch durch den Klerus seines Aufenthaltslandes unterstützt, der letztlich die begrenzten Hamburger Kontrollbemühungen sogar hintertrieb.[388]

- Im Fall des Beschuldigten L. A. wurde im Zwischenbericht vor allem moniert, dass der Beschuldigte nicht umgehend mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, obwohl er bereits in einem hohen Alter stand. So verstarb der Beschuldigte vor einer weiteren Aufklärung des Falles, zu der er immerhin noch selbst hätte beitragen können.[389]

- Im Fall des Beschuldigten S. H. verzichtete das Erzbistum Hamburg zwei Jahre lang auf die Eröffnung eines kanonischen Untersuchungsverfahrens. Eine grundlegende Untersuchung erfolgte nach dem Amtsantritt von Erzbischof Heße im Jahr 2016. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe von verschiedenen Betroffenen als stichhaltig zu betrachten seien. Allerdings wurde dieses Voruntersuchungsverfahren erst abgeschlossen, als der Beschuldigte verstorben war. Auch eine erneute Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgte damals nicht, obwohl im Zuge des kirchlichen Untersuchungsverfahrens neue Anhaltspunkte für Straftaten zu Tage kamen. Da es sich bei S. H. um einen sehr prominenten Geistlichen des Erzbistums handelte, nahm die Leitung des Erzbistums große Rücksicht auf dessen Ruf.[390] Bis heute wird der Beschuldigte S. H. ohne kritische Einordnung oder Distanzierung in Internetauftritten des Erzbistums Hamburg als verstorbener Inhaber geistlicher Ehrentitel genannt (Stand: 11.9.2024).

Viele der im Zwischenbericht gemachten Beobachtungen haben sich auch mit Blick auf die Gesamtzahl der Hamburger Beschuldigten bestätigt. Es kann festgehalten werden, dass vor 2010 keine kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren oder

[388] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 380-397.
[389] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 401-407.
[390] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 435-465.

interne Ermittlungen durchgeführt wurden, ebenso unterblieb eine Weiterleitung an die Glaubenskongregation.[391] Positiv kann festgehalten werden, dass die kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren des Hamburger Offizialats inzwischen sehr gründlich und aufwändig geführt werden, wenn sie greifbare Anhaltspunkte zeigen.

Die Pflichten eines Bistums in Bezug auf beschuldigte Kleriker sind zusammengefasst Kontroll- und Sanktionierungspflichten.[392] Um diese Pflichten wahrnehmen zu können, muss die zuständige Bistumsleitung Zugriff auf den entsprechenden Kleriker haben, was allerdings einen Überblick über deren aktuellen Aufenthaltsort und deren aktuelle Tätigkeit voraussetzt. Weitere Grundlage für eine effektive Kontrolle und Sanktionierung ist, dass Informationen über Vorwürfe innerhalb der Bistumsverwaltung kommuniziert und ggf. auch an externe Stellen mitgeteilt werden. Anhand des Priesters W. A. kann exemplarisch aufgezeigt werden, dass das Erzbistum Hamburg über längere Zeiträume erhebliche Defizite bei einer solchen Kontroll- und Sanktionierungstätigkeit aufwies.

Zum genaueren Verständnis ist dabei ein kurzer Ausgriff in die Zeit vor 1995 erforderlich. W. A. war ein Priester aus dem europäischen Ausland, der ab den 1960er Jahren zunächst als Missionar in Ozeanien tätig war und dann in den 1970er Jahren für Sprachstudien an eine Hamburger Hochschule kam. In dieser Zeit betätigte er sich auch als Seelsorger in Hamburg. Die damals für Hamburg zuständige Osnabrücker Bistumsleitung erfuhr, dass W. A. Kontakt zu minderjährigen Jungen aufgenommen und Nacktaufnahmen von ihnen angefertigt hatte. Aufzeichnungen über diese Vorwürfe liegen allerdings nur im Heimatbistum des Priesters vor, das deswegen mit Osnabrück in Kontakt stand. Ob entsprechende Unterlagen damals auch in Osnabrück

[391] Das kirchenrechtliche Verfahren auch in früheren Zeiten durchaus geführt wurden, zeigt der Fall eines Priesters, der in den 1950er Jahren im Bistum Görlitz wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen von einem staatlichen und einem kirchlichen Gericht verurteilt wurde. Der Geistliche wechselte nach Haftverbüßung in den Dienst des Bischöflichen Kommissariats Schwerin und damit in den Bereich des heutigen Erzbistums Hamburg. Es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass nur das Bistum Görlitz zum damaligen Zeitpunkt in der Lage war, sich über die geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zu informieren.

[392] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 143-154.

und/oder Hamburg vorhanden waren und später vernichtet wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

W. A. verließ in dieser Situation Hamburg und ging erneut für mehrere Jahre zurück in den pazifischen Raum. In der Folgezeit etablierte er sich als wissenschaftlicher Experte für die dortigen Sprachen. In den 1980er Jahren war W. A. wieder als Pfarrer in seinem ausländischen Heimatland tätig. Dort wurde er 1994 wegen Missbrauchsvorwürfen entlassen, woraufhin er einen Lehrauftrag an einer Hamburger Hochschule annahm.

In Hamburg reaktivierte W. A. seine kirchlichen Kontakte im zwischenzeitlich gegründeten Erzbistum und übernahm auch wieder pastorale Aushilfstätigkeiten. Im Jahr 2000 wurden der dortigen Bistumsleitung Beschwerden zugetragen, dass W. A. einen Jungen und dessen Mutter gefragt habe, ob er Nacktaufnahmen des Kindes machen könne. Der darüber informierte Generalvikar wandte sich an das Heimatbistum des Priesters im Ausland. Von dort wurde er über die ihm mutmaßlich unbekannte Vorgeschichte des Falles informiert. Der Generalvikar und der damalige Hamburger Personalreferent konfrontierten W. A., der ausweislich eines entsprechenden Vermerks zugab, dass gegen ihn schon dreimal Vorwürfe wegen solcher Fotos erhoben worden waren. Der Personalreferent setzte den Beschuldigten in Kenntnis, dass die Handlungen unter das deutsche Strafrecht fallen könnten, was den Vertretern der Bistumsleitung demnach bewusst war. W. A. wurde daraufhin jede pastorale Tätigkeit im Erzbistum Hamburg untersagt. Eine Strafanzeige erfolgte aber nicht, allerdings bestand für den Personalreferenten damals zumindest keine rechtliche Verpflichtung dazu. Ob die getroffenen Maßnahmen angemessen und ausreichend waren, um begangene Taten aufklären und weitere Taten zu verhüten, muss allerdings Zweifeln unterliegen. Eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden wäre in diesem Sinne eine naheliegende Interventionsmaßnahme gewesen. Ein kirchenrechtliches Verfahren erfolgte nicht.

Im Zusammenhang mit den Missbrauchsenthüllungen des Jahres 2010 bemühte sich die Führungsebene des Erzbistums Hamburg, greifbare Informationen über Fälle sexualisierter Gewalt durch Kleriker zusammenzutragen. Der Generalvikar fragte im Zuge dessen auch beim Heimatbistum von W. A. an, was dort insgesamt über die früheren Vorwürfe bekannt sei und ob noch Kontakt bestünde. Demnach war der

Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Hamburger Bistumsleitung nach dem Vorgang im Jahr 2000 abgebrochen – aufgrund eines Telefonbucheintrags ging der Generalvikar aber davon aus, dass W. A. noch immer in Hamburg lebte. Das ausländische Bistum bestätigte, dass der Priester sich nach den dortigen Informationen immer noch in Hamburg aufhalte.

Der Hamburger Generalvikar informierte daraufhin den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, der zu dem Vorgang zwar bereits eine Akte führte, aber bis dahin davon ausgegangen war, dass W. A. Hamburg bereits verlassen habe. Ob eine damals vom Missbrauchsbeauftragten ins Gespräch gebrachte Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgte, ließ sich nicht ermitteln – sie hätte nach den damaligen bischöflichen Leitlinien erfolgen müssen. Aus den Akten des Erzbistums ist nicht ersichtlich, dass in dieser Angelegenheit irgendwelche weiteren Schritte eingeleitet wurden. Überlegungen für ein kirchenrechtliches Verfahren ließen sich aus den Akten ebenfalls nicht ermitteln.

Im Jahr 2012 informierte W. A.s Heimatbistum die Hamburger Bistumsleitung, dass sich ein Betroffener gemeldet habe, der W. A. schweren sexuellen Missbrauch vorwerfe. Die Tatvorwürfe bezogen sich auf das Jahr 1970 und damit auf die Zeit vor W. A.s erstem Wechsel nach Deutschland. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Weggang W. A.s aus seiner Heimat ist nicht eindeutig nachweisbar, aber gleichwohl naheliegend. In Hamburg bemühte man sich daraufhin, die Meldedaten von W. A. zu ermitteln.

Der bistumsinterne Umgang mit Aufzeichnungen zum Fall W. A. lässt sich in den bis hierher geschilderten Etappen als konfus bezeichnen. Ein bistumsinterner Mailwechsel aus dem Jahr 2019 zeigt zudem, dass auch in der jüngsten Vergangenheit große Schwierigkeiten bestanden, entsprechende Falldokumentationen zusammenzuhalten. Aus einem Grund, der aus den Akten nicht ersichtlich wird, forderte Erzbischof Heße in diesem Jahr die Akten zum Fall W. A. an. In den Unterlagen der früheren „Fachstelle“ des Erzbistums konnten diese allerdings nicht gefunden werden. Der zuständigen Bearbeiterin war lediglich in Erinnerung, dass im Zuge der MHG-Studie ein älterer Hinweis aus dem Jahr 2010 bearbeitet worden war, der W. A. betraf. Demnach hatte sich ein Mann gemeldet, der in seiner Heimat von W. A. missbraucht worden war, als dieser dort als Missionar lebte. Jahre später hatte der Betroffene W. A. an einer deutschen Universität wiedergetroffen. Dieser Sachverhalt war auch in

einer Liste auf einem alten USB-Stick gespeichert, den die Bearbeiterin im Safe der Fachstelle fand. Tatsächlich ist dieser Hinweis aus der übrigen Aktendokumentation zu W. A. nicht ersichtlich.

Das Vorgehen in diesem Fall verweist somit auf erhebliche Organisations- und Dokumentationsmängel, die auch durch den persönlichen Einsatz und das Erinnerungsvermögen engagierter Mitarbeitender nicht ausgeglichen werden konnten. Dadurch ist ein bis heute nicht kompensierter Verlust an gespeichertem Wissen über die bekannten Fälle entstanden, der eine effektive Aufarbeitung zumindest erschweren wird.

## B. Umgang mit Betroffenen nach 1995

Der Zwischenbericht des Forschungsprojekt bescheinigte dem Erzbistum Hamburg hinsichtlich der Pflichtverletzungen im Umgang mit Betroffenen „ein tendenziell ähnliches Bild“ wie dem Bistum Osnabrück: Lange Zeit seien Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte erheblich verletzt worden. Auch die Rechte Betroffener seien vielfach verletzt oder ignoriert worden.[393]

Häufig begangene Pflichtverletzungen, die schon im Rahmen der ersten Explorationen für den Zwischenbericht auch bei den Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg festgestellt wurden, sind

- Verletzungen der Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen (Amtsermittlungspflicht),
- Verletzungen der Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit (Beschleunigungspflicht),
- gelegentlich auch Verletzungen der Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache (Rücksichtnahmepflicht),
- mitunter auch Verstöße gegen die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (Wahrheitspflicht).[394]

Diese erste Einschätzung auf Basis der sechs Hamburger Fallbeispiele hat sich nach Sichtung aller Hamburger Fälle bestätigt. Im Vergleich zum Bistum Osnabrück lässt sich jedoch feststellen, dass die Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg zumindest in der unmittelbaren Zeit nach der Enthüllungswelle von 2010 mit den Betroffenen in Bezug auf die „Beschleunigungs-“ und die „Rücksichtnahmepflicht“ umsichtiger umgegangen sind. Es liegt nahe, dass dabei die frühzeitige Einrichtung einer spezialisierten Fachstelle mit psychologisch bzw. supervisorisch und therapeutisch

[393] Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 9.
[394] Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14.

geschultem Personal eine Rolle spielte.[395] Mittlerweile scheint es jedoch so, dass sich diese positive Entwicklung in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt hat.[396]

Der Umgang mit Betroffen seit dem Jahr 2010 wird daher im Folgenden an drei Fällen exemplarisch geschildert, die im Rahmen des Zwischenberichts noch nicht oder wegen der begrenzten Einarbeitungszeit nur ausschnitthaft behandelt werden konnten. Die Darstellung reicht dabei bis an den Rand der Gegenwart. Anhand dieser Fälle zeigt sich, dass es im Hamburger Erzbistum seit 2010 immer wieder problematische Verhaltensweisen der zuständigen Stellen gegenüber Betroffenen gegeben hat, die sich nicht allein auf die Komplexität des Aufarbeitungsprozesses zurückführen lassen, sondern auch auf organisatorische Mängel sowie eine nicht abgestimmte Koordination der kirchlichen Prozesse verweisen. Zudem wird an ihnen der problematische Umgang mit den Zahlungen in Anerkennung des Leids sichtbar, die mangelnde Transparenz und Strukturierung des gesamten Verfahrens sowie das immer noch hohe Maß an Selbstbezogenheit der Organisation. Dies führte bei den Betroffenen zu erheblichen Irritationen und einem hohen Maß an Frustration.

Im ersten Fall meldete sich im Rahmen der Enthüllungswelle des Jahres 2010 ein Betroffener beim Erzbistum Hamburg und berichtete über sexualisierte Gewalt, die er in den 1970er Jahren durch einen Kaplan erfahren hatte. Der Betroffene ging ausweislich seiner zahlreichen Schreiben an Bistumsvertreter enthusiastisch in den Prozess einer Aufarbeitung hinein, die er als Möglichkeit einer psychischen und auch spirituellen Heilung wahrnahm. Ein Umschwung ergab sich dadurch, dass der Betroffene in diesem Zeitraum während der Probezeit aus einer leitenden Stellung bei seinem Arbeitgeber, einer Einrichtung des Erzbistums, entlassen wurde. Der Betroffene schilderte die Hintergründe als Mobbing-Problematik und brachte wenige

[395] Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 65.

[396] Anzumerken ist, dass es im Erzbistum Hamburg eine Reihe von Vorfallsanzeigen wegen sexualisierter Gewalt durch Kleriker gab, die von den zuständigen Stellen bearbeitet wurden, ohne dass dadurch umfangreiche Aktensätze entstanden. Dies bezieht sich insbesondere auf Vorwürfe, die in den letzten Jahren bei den Unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums vorgelegt wurden und die sich auf bereits verstorbene Beschuldigte bezogen. Diese Meldungen nahmen oft den Verlauf, der durch die Richtlinien für Verfahren zur „Anerkennung des Leids“ vorgegeben ist und endeten mit einer Auszahlung der Anerkennungsleistungen an die Betroffenen. Ob die Betroffenen mit dem Verfahrensverlauf zufrieden waren, lässt sich aus den Akten nur schwerlich erkennen. Klare Aussagen darüber wären nur dann möglich, wenn Betroffenenbeschwerden über das Verfahren aktenkundig sind oder sich die Betroffenen direkt mit entsprechenden Berichten an das Forschungsprojekt gewandt hätten.

Monate später den Verdacht ins Gespräch, dass diese Mobbing-Problematik mit seinem „Geheimnis“, der Eigenschaft als Missbrauchsbetroffener, zu tun haben könnte, wegen der man ihn nicht als Führungskraft in einer kirchlichen Einrichtung wolle. Der Betroffene äußerte deswegen die Vermutung, dass etwas von seinen Mitteilungen durchgesickert sein könnte. Dieser zunächst von ihm selbst noch als unwahrscheinlich bezeichnete Verdacht verhärtete sich bei ihm allerdings in der Folgezeit. Deswegen entwickelte der Betroffene eine nachvollziehbare Sorge um die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Daten.

Erst nach entsprechendem Widerstand willigte der Betroffene daher in eine Verarbeitung seiner Angaben in einem Verfahren zur Anerkennung des Leids ein. Dabei entwarf die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums eine Hergangsschilderung auf der Grundlage dessen, was sie aus den Betroffenenberichten entnommen hatte. Diese Schilderung umfasste eine anale Penetration des Betroffenen. Der Betroffene wies diese Darstellung zurück – die Missbrauchsbeauftragte habe dies in eine Formulierung hineininterpretiert, mit der er etwas völlig anderes habe ausdrücken wollte. Auch ansonsten kritisierte er, dass viele seiner Aussagen fehlerhaft wiedergegeben worden seien.

Das Erzbistum Hamburg zahlte dem Betroffenen eine Anerkennungsleistung von 5.000 €. Dabei handelte es sich um den Pauschalbetrag, den das Erzbistum in allen Fällen leistete. Die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK hatte lediglich die Summe von 1.000 € empfohlen.

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahren wandte sich der Betroffene noch mehrfach an die Fachstelle des Erzbistums. Er hatte sich um die weitere Aufklärung der Vorgänge in seiner Heimatgemeinde bemüht und zeigte sich zunehmend frustriert über den mangelnden Willen zur Auseinandersetzung und Aufarbeitung, den er dort beobachtete. Besonders beklagte er auch, dass er noch immer kein Schreiben von Erzbischof Thissen erhalten hatte, das ihm in Aussicht gestellt worden war. Auf diese Nachrichten und auch auf Hinweise bezüglich weiterer Betroffener reagierte die Beauftragte des Bistums allerdings nur mit unverbindlichen Nachrichten.

Im Jahr 2018, fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens in Anerkennung des Leids, teilte der Betroffene dem Erzbistum mit, dass er mit seinen Erfahrungen an die

Öffentlichkeit gehen werde, er sei aber auch zu Gesprächen bereit. Die damalige Missbrauchsbeauftragte schilderte Erzbischof Heße die Sachlage dahingehend, dass der Betroffene früher darum gebeten habe, auf weitere Kontaktaufnahmen und Recherchen zu verzichten. Diese Bitte habe er 2012 bekräftigt. Eine solche Bitte ist allerdings in den Akten nicht zu finden: Das Anerkennungsverfahren wurde erst 2013 abgeschlossen und auch die bis dahin letzte aktenkundige Kontaktaufnahme des Betroffenen datierte aus dem Jahr 2013. Ein persönliches Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Erzbischof hielt die Beauftragte im Jahr 2018 nicht für erforderlich.

Zwei Jahre später ging der Betroffene nochmals auf das Erzbistum zu und signalisierte ein weiteres Mal seine Gesprächsbereitschaft. Das zwischenzeitlich umbesetzte Referat für Prävention und Intervention vermittelte dem Betroffenen ein Gespräch mit einer der neu eingesetzten Unabhängigen Ansprechpersonen. Der Kontakt verlief allerdings problematisch, da die Ansprechperson den Betroffenen wegen seines Aktivismus angeblich in einer unpassenden Bemerkung mit den Terroristen der Rote-Armee-Fraktion verglichen haben soll. Parallel forderte der inzwischen arbeitsunfähige Betroffene vom Erzbistum, dass sich dieses mit einer hohen Geldsumme am Ausgleich des ihm entstandenen Verdienstausfalls beteiligen sollte. Eine erneute Zahlung im Sinne des geänderten Verfahrens in Anerkennung des Leids lehnte der Betroffene zunächst ab.

Während sich die Sachbearbeiterinnen des Referates Prävention und Intervention über den „richtigen Ton“ einer Antwort abzustimmen versuchten, bot der damalige Personalreferent des Erzbistums Hamburg dem Betroffenen ohne vorherige Rücksprache mit den Sachbearbeiterinnen einen persönlichen Austausch an. Die Sachbearbeiterinnen waren wegen dieses nicht abgestimmten Alleingangs ihres direkten Vorgesetzten offenkundig irritiert.

Parallel recherchierten die Mitarbeitenden des Interventionsreferats, welche Aussichten der Betroffene mit seinen Forderungen nach einem „Schmerzensgeld“ seitens des Bistums aus juristischer Sicht haben könnte. Ihre erste Anlaufstation war dabei ein Rechtsanwalt, der das Erzbistum bereits seit einigen Jahren in Fragen sexualisierter Gewalt begleitete und der wenige Monate zuvor zur „Unabhängigen Ansprechperson“ ernannt worden war. Eine Sachbearbeiterin fasste die Position des

Juristen zusammen: „Als Anwalt sieht er für ihn wenig Chancen, aber stimmt zu, dass wir uns ein bisschen aus der Schusslinie ziehen sollen.“ Der Anwalt empfahl weiter das Naheliegende, nämlich die Rechtsabteilung des Erzbistums zu befragen. Gleichwohl hinterlässt dieser Ansatz einer Rechtsberatung kirchlicher Stellen durch eine Unabhängige Ansprechperson einen eher ungünstigen Eindruck.

In Anbetracht der sehr schwierigen Durchsetzbarkeit von Schmerzensgeldforderungen stellte der Betroffene einige Monate später einen Antrag nach dem neu geregelten Anerkennungsverfahren. Nach knapp einem Jahr Bearbeitungszeit informierte die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen das Erzbistum, dass man die 2012 bereits geleistete Zahlung von 5.000 € für angemessen halte. In den folgenden zwei Wochen versuchten die beteiligten Stellen des Erzbistums zu klären, wer dem Betroffenen diese für ihn zweifellos unerfreuliche Nachricht mitteilen sollte. Aus der Korrespondenz darüber wird ersichtlich, dass in der Bearbeitung nicht festgehalten wurde, ob die Haltung zu einer Schmerzensgeldzahlung zuvor überhaupt intern abgeklärt worden war. Deutlich wird auch, dass der Personalreferent fälschlich behauptete, niemals mit der Bearbeitung des Falles befasst gewesen zu sein, obgleich er sich selbst darin eingeschaltet hatte.

Aus diesem Grund erhielt der Betroffene den Ablehnungsbescheid der UKA, ohne dass eine Stelle des Erzbistums ihn deswegen zuvor kontaktiert hatte. Der Betroffene schrieb daraufhin direkt an die UKA und kritisierte den Umgang mit Betroffenen als „würdelos, respektlos und beschämend“. Man habe vermutlich über seinen Antrag entschieden, ohne diesen zu lesen – immerhin habe man sogar seinen Namen falsch geschrieben. Der Betroffene drohte in dieser Nachricht, die er zur Kenntnisnahme auch an Erzbischof Heße und an Generalvikar Geißler sandte, erneut mit dem Gang an die Öffentlichkeit. Sowohl Generalvikar als auch Erzbischof konnten die Nachricht ausweislich von aktenkundigen Rückfragen nicht einordnen, ebenso wenig der Personalreferent, obwohl dieser erst zwölf Tage zuvor wegen des Ablehnungsbescheids informiert worden war.

Ohne die Komplexität des Sachverhaltes zu verkennen, muss das Agieren der Arbeitsstellen und Funktionsträger des Erzbistums Hamburg im Fall S. K. als unglücklich bezeichnet werden. Die mangelhafte Organisation und die fehlende personelle Konstanz in einem ohnehin intransparenten Verfahren sorgten dafür, dass

das Erzbistum zu stark mit internen Prozessen befasst war, um zu einem sinnvollen Umgang mit dem Betroffenen zu finden. Darin offenbart sich eine Selbstbezogenheit der Organisation, die keine vertiefte Auseinandersetzung mit Ansprüchen erkennen lässt, die über die kirchlich gesetzten Verfahrensweisen hinausgehen.[397]

Im zweiten behandelten Beispiel wird der Fall „S. H." aus dem Zwischenbericht aufgegriffen, da sich hier neue Erkenntnisse ergeben haben, die für den Umgang des Erzbistums Hamburg mit Betroffenen aufschlussreich sind. Im Fall S. H. gab es eine Reihe von Betroffenen, die sich im Laufe der Zeit an das Erzbistum Hamburg wendeten. Der Tatzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die 1950er bis 1960er Jahre. S. H. war damals Priester des Bistums Osnabrück. Die Vorwürfe wurden durch kirchliche Stellen erst nach 2010 behandelt. Infolge der Bistumsteilung von 1995 fiel deren Behandlung in den Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Hamburg. Bei den bekannten Betroffenen handelte es sich allesamt um ehemalige Heimkinder aus kirchlichen Kinderheimen. Bezüglich des im Zwischenbericht genannten Betroffenen „C" wurde bereits festgehalten, dass die Beauftragten des Erzbistums seinen Angaben offenkundig zunächst nicht glaubten. Hintergrund war, dass der Betroffene anfangs keine detaillierten Tatschilderungen machen konnte. Der C nahestehende Betroffene D beschuldigte S. H. ebenfalls des sexuellen Missbrauchs und gab nach einiger Zeit auch Details der Taten zu Protokoll.

Da es sich um schwerwiegende Anschuldigungen handelte, die D. sehr glaubhaft vorbrachte, und da sich diese Handlungen nicht nur auf einen einzelnen Missbrauchskomplex bezogen, empfahl die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK eine Anerkennungsleistung in Höhe von 12.000 €. Diese Empfehlung lag deutlich höher als die üblichen Summen im Rahmen der bis 2020 gültigen alten Ordnung für Anerkennungsverfahren. Begründet wurde dies damit, dass es sich um einen „besonders schwerwiegenden Härtefall" handelte. Die Empfehlungen der Koordinierungsstelle waren für das Erzbistum Hamburg allerdings nicht bindend. Daher erhielt D zunächst wie alle anderen Betroffenen die pauschale Summe von 5.000 €, ohne dass er von der sehr viel höheren Empfehlung erfuhr. Allerdings trafen

[397] Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass das Anerkennungsverfahren eines zweiten Betroffenen in diesem Fall mittels weniger Nachrichten und innerhalb von knapp vier Monaten durchgeführt wurde.

die Verantwortlichen des Erzbistums Hamburg hier schon frühzeitig die Entscheidung, D einen weiteren Geldbetrag zukommen zu lassen. Begründet wurde dies mit erhöhten Lebenshaltungskosten, die zumindest teilweise auf Tatfolgen zurückgeführt wurden. D erhielt nochmals 5.000 €, musste dafür aber „einen Brief unterschreiben, in dem er auf weitere Leistungen verzichtet“ (Vermerk einer Missbrauchsbeauftragten, Oktober 2013). Selbst mit einigen kleineren Zahlungen für Fahrtkosten lag der an D gezahlte Gesamtbetrag immer noch unter den empfohlenen 12.000 €.

Das Problem der Anerkennungsleistungen, die das Erzbistum Hamburg in den Jahren zwischen 2011 und der Neuregelung des Verfahren 2021 mit 5.000 € pauschalierte, verweist über den hier beschriebenen Fall S. H. hinaus. Die Verantwortlichen des Erzbistums hatten sich nach Angaben des früheren Missbrauchsbeauftragten für diese „5.000er-Regelung“ entschieden, weil es nicht möglich sei, Taten und Erlebnisse im Sinne einer „Rangordnung“ zu bewerten und zu gewichten. Zudem seien die Verantwortlichen auch davon ausgegangen, dass sich Betroffene über die Zahlungen austauschen würden, woraus ebenfalls Konflikte entstehen könnten. Man habe daher für alle glaubhaften Meldungen einen einheitlichen „Mittelwert“ für die symbolische Anerkennungsleistung von 5.000 € angesetzt.[398]

Vergleicht man das Procedere mit den oft nicht nachvollziehbaren und intransparenten Zahlungsempfehlungen der damaligen Koordinierungsstelle der DBK, erscheint diese Vorgehensweise zunächst keineswegs problematischer. Überdies lagen die Hamburger Zahlungen in der überwiegenden Zahl der untersuchten Fälle über den bekanntermaßen niedrigen Empfehlungen der zentralen Stelle in Bonn. In einem Fall zahlte das Erzbistum selbst dann 5.000 € aus, als die Koordinierungsstelle überhaupt keine Grundlage für Zahlungen sah: Es sei kein sexueller Missbrauch gewesen, als der Beschuldigte während der Beichte einer Minderjährigen masturbierte.

Gleichwohl zeigen sich die Schwächen dieses Systems am oben aufgeführten Beispiel: Das Vorgehen ließ an sich nur begrenzten Spielraum für besondere Härtefälle, wenn die zugrundeliegende Argumentation einer für alle einheitlichen symbolischen Leistung beibehalten werden sollte. Besonders fragwürdig erscheint

[398] Interview Thim.

auch das geschilderte Vorgehen, einem Betroffenen gerade in einer solchen Härtefallsituation den ausdrücklichen Verzicht auf weitere Leistungen abzuverlangen.

Im dritten Fall wird einerseits deutlich, wie frustrierend Betroffene das kirchliche Verständnis von „Aufarbeitung“ erleben und wie sich die Verfahren zuspitzen können, wenn die Vorwürfe eine öffentliche Dimension erhalten und das Geschichtsbild des Erzbistums bedrohen.

Im Fall des Beschuldigten O. L. erhob ein Betroffener im Nachgang der MHG-Studie (2018) Vorwürfe gegen den verstorbenen Schweriner Bischof Theissing. Dieser habe Anschuldigungen vertuscht, die der Betroffene bereits um das Jahr 1980 persönlich vorgetragen habe. Theissing habe den beschuldigten Priester O. L. besonders geschätzt und sich von diesem möglicherweise sogar homoerotisch angezogen gefühlt. Als besonders frustrierend erlebte der Betroffene, dass das Erzbistum Hamburg auf seine wiederholten Angebote, an einer umfassenden Aufarbeitung mitzuwirken, nur zurückhaltend oder gar nicht einging. Im Verfahren zur Anerkennung des Leids erhielt der Betroffene zunächst den pauschalen Hamburger Leistungsbetrag von 5.000 €. Auf seinen Folgeantrag nach der Neuregelung des Verfahrens erhielt er von der Bonner UKA weitere 2.000 € zugewiesen. Der Betroffene sah sein persönliches Leid durch diese Zahlung als „gering“ eingestuft und legte einen Widerspruch gegen den Bescheid ein: Der Beschuldigte habe ihn fortwährend manipuliert, psychisch abhängig gemacht und häufig sexuell bedrängt. Durch die Vorgänge sei seine gesamte Lebensplanung zerstört worden.

Im Sinne einer persönlichen Aufarbeitung und als kritische Auseinandersetzung mit zahlreichen Missständen, die er im kirchlichen Raum beobachtete, verfasste der Betroffene schließlich ein Buch, in das er seine biographischen Erfahrungen einfließen ließ. Der Leiter des Schweriner Heinrich-Theissing-Instituts, eines vom Erzbistum betriebenen Dokumentationszentrums für die kirchliche Zeitgeschichte Mecklenburgs, kritisierte das Buch im Rahmen von Leserbriefen. Im Mittelpunkt der Kritik standen Ungenauigkeiten oder Ungereimtheiten bezüglich zeitlicher Angaben und der Kontakte zwischen dem Betroffenen und dem Schweriner Bischof. Da aus den Beiträgen des Archivleiters ersichtlich war, dass der Institutsleiter unter anderem eine frühere kirchliche Personalakte des Betroffenen ausgewertet und deren Inhalte öffentlich gemacht hatte, entwickelte sich aus dieser Auseinandersetzung nicht nur eine medial

ausgetragene Kontroverse[399], sondern auch eine juristische Auseinandersetzung über Datenschutzverstöße, die bislang nicht endgültig abgeschlossen ist.

Die engen persönlichen Vernetzungen unter den mecklenburgischen Katholiken, ein Prinzip des ‚jede*r kennt jede*n' in diesen kleinen Diasporagemeinden[400], wirkten auch auf die Versuche ein, dort Aufklärungsprozesse umzusetzen. Besonders zum Tragen kam dies in dem öffentlich am stärksten präsenten Fall aus dem mecklenburgischen Bistumsteil, der die Tatvorwürfe gegen M. B., den langjährigen Pfarrer einer größeren Stadtgemeinde betrifft. Die Vielzahl an Betroffenen und der Fokus von Öffentlichkeit und Berichterstattung stellen dabei den Hintergrund der hier zu betrachtenden Entscheidungen dar. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch das zurückhaltende Agieren der Verantwortlichen gegenüber der Öffentlichkeit zu verstehen.

In der seit 2010 sehr intensiven Auseinandersetzung mit dem Fall wurde den in die Bearbeitung eingebundenen Mitarbeitenden und Verantwortlichen beim Erzbistum Hamburg deutlich, dass es sich bei den Betroffenen oft um familiär miteinander verbundene Personen handelte und dass es in den Familien vielfach auch Kenntnis von gewaltförmigen Übergriffen des Pfarrers gegeben hatte, auch, dass diese unter dem Aspekt der → Erziehung von den Eltern zum Teil sogar begrüßt worden waren. Auf diese Weise entstand der Eindruck einer tiefen Verstrickung von großen Teilen der gesamten Gemeinde, die dem Tun des Pfarrers keinen Widerstand entgegengesetzt oder ihm sogar Kinder zugeführt hatte.

Viele der Betroffenen hatten allerdings auch als Heimkinder in einer kirchlichen Einrichtung der entsprechenden Gemeinde gelebt. Zu einem nicht genau ermittelbaren Zeitpunkt, aktenkundig aber spätestens seit dem Jahr 2015, ging das Gerücht um, dass eine größere Zahl von Kindern aus diesem Heim verschwunden sei. Eine Person, die sich gegenüber dem Erzbistum selbst als Betroffene zu erkennen gab, wies daraufhin, dass M. B. Kinder bei den Missbrauchshandlungen oft bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen habe. Sie brachte dies in Zusammenhang mit den Gerüchten über verschwundene Heimkinder und stellte die Vermutung an, dass die

[399] Vgl. Neue Kirchenzeitung, 10.9.2023, 24.9.2023; Schweriner Volkszeitung, 11.9.2023; https://www.ndr.de/kultur/buch/Einspruch-nicht-vorgesehen-Klerikaler-Missbrauch-in-der-DDR,tiede108.html (zuletzt aufgerufen am: 16.09.2024).

[400] Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 115.

Kinder bei Missbrauchstaten getötet worden sein. Möglicherweise, so die Betroffene, befänden sich die Leichen unter dem Kellerboden des damaligen Pfarrhauses, der etwa in diesem Zeitraum betoniert worden war.

Das Erzbistum Hamburg informierte die zuständige Staatsanwaltschaft über diese Erkenntnisse. Da M. B. zu diesem Zeitpunkt bereits seit 35 Jahren verstorben war, wurden die Ermittlungen gegen ihn allerdings nach drei Monaten eingestellt. Für Tötungsdelikte sah die Staatsanwaltschaft zunächst keine ausreichenden Anhaltspunkte (konkret: Namen verschwundener Kinder).

Vor diesem Hintergrund wandten sich die beiden Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums gemeinsam mit der Referentin der zuständigen Fachstelle an Erzbischof Heße, der bereits durch Generalvikar Thim informiert worden war. Sie baten den Erzbischof in einem Schreiben um „Erlaubnis“ und „Unterstützung“ für die von ihnen ins Auge gefassten Folgeschritte, die letztlich auf den Empfehlungen der Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs basierten. Auch wenn es kaum möglich sei, „die Verdachtslage zu verdichten“, müsse man entschieden handeln, um „die Dynamik zu entschärfen und Kontrolle zu erlangen.“ Gegebenenfalls müsse man in dem entsprechenden Gebäude sogar den Keller aufgraben lassen. Die Verfasser*innen des Schreibens empfahlen „dringend, offen mit den Verdachtsäußerungen umzugehen.“ Andernfalls laufe man Gefahr, „dem Vorwurf zu erliegen, nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben.“ Man müsse dabei auch „ein würdiges Andenken an möglicherweise getötete Kinder“ im Blick behalten. Aus diesem Grund baten die Verfasser*innen des Schreibens den Erzbischof um Genehmigung für alle Maßnahmen, die zu einer Untersuchung des Kellers erforderlich waren, der sich damals nicht mehr im Kircheneigentum befand.

Erzbischof Heße wies die Missbrauchsbeauftragte an, vor Untersuchungen in dem betreffenden Keller nochmals mit der Betroffenen zu sprechen und nach weiteren Anhaltspunkten zu suchen. Der geforderten offensiven Kommunikation gegenüber der Gemeinde und den kirchlichen Gremien vor Ort erteilte der Erzbischof bis auf weiteres eine Absage.

Als problematisch erwies sich in der Folge, dass die Betroffene ihre Aussagen zwar nicht zurücknahm, aber für eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zur Verfügung

stand. Gleichwohl recherchierten die Missbrauchsbeauftragten und die Referentin der Fachstelle weiter und kamen so zu einer Liste von 13 – spätere Berichte sprechen von 17 – Heimkindern, deren Verbleib nach der Zeit im Heim unklar war. Diese Liste wurde von einem der Missbrauchsbeauftragten nochmals an die zuständige Staatsanwaltschaft überreicht mit der Bitte, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen.

In einem erneuten Schreiben an Erzbischof Heße erläuterte die Referentin der Fachstelle noch einmal die schwierige Gemengelage in der betroffenen Pfarrei. Durch die zahlreichen verwandtschaftlichen Verflechtungen, aber auch durch die zeithistorische Einbindung in die allgemeinen Gewalt- und Diktaturerfahrungen der NS- und Nachkriegszeit erschien ihr ein Aufarbeitungsprozess hochproblematisch:

„Es handelt sich hier um ganze Familien, die über zwei, drei Generationen hinweg bis heute in vielerlei Weise betroffen sind. Sei es durch eigenes leidvolles Erleben, eigenes Wegsehen, Wissen darum oder aber nicht sehen können, Erkenntnis der eigenen Schuld, die eigenen Kinder weg gegeben oder wissentlich zum Pfarrer geschickt zu haben, usw.“

Die Referentin der Fachstelle kam zu dem Schluss, dass die Aufarbeitung eigentlich nicht aktiv geschehen könne, „weil diese an zu vielen Wunden von vielen Familien rühren würde.“ Sie empfahl stattdessen einen wissenschaftlichen Artikel und eine „allgemeine Anerkennung und Würdigung des vielfältigen Leides der betroffenen Frauen, Männer und ihrer Familien“, mit der auch signalisiert werden sollte, dass am Wahrheitsgehalt der Berichte nicht mehr gezweifelt werde.

In der Folge wurde seitens der Verantwortlichen in Hamburg eine Gemeindeversammlung in der betroffenen Pfarrei geplant und im Frühjahr des Folgejahres auch umgesetzt. Die Auseinandersetzung über den Fall M. B. scheint dadurch jedoch nicht nachhaltig beeinflusst worden zu sein, was auch die verhärteten Fronten vor Ort zeigt zwischen jenen, die mehr Aufklärung und Aufarbeitung fordern und jenen, die die Taten bis heute leugnen, relativieren und/oder einen ‚Schlussstrich‘ ziehen möchten.

Parallel hatte die zuständige Staatsanwaltschaft erneut Ermittlungen aufgenommen und die überreichten Listen der Heimkinder geprüft. Nach drei Monaten wurden die

Ermittlungen erneut eingestellt: Eine Vielzahl der ehemaligen Heimbewohner konnte demnach ermittelt werden. Bei den verbleibenden mehr als zehn Personen sah die Ermittlungsbehörde keine konkreten Anhaltspunkte für Tötungsdelikte.

Die Gerüchte um den Verbleib der Kinder blieben in der Gemeinde offensichtlich nach wie vor im Umlauf. Sie wurden auch in einem Interview angesprochen, dass der Pressesprecher des Erzbistums einer Zeitung gab. Auf Nachfrage eines Journalisten teilte der Pressesprecher mit, dass man der Angelegenheit nachgegangen sei – allerdings ging er nicht explizit auf die  In einem Pressegespräch, dass auch die zuständige Pfarrei veröffentlichte, antwortete der Pressesprecher des Bistums auf die Nachfrage eines Journalisten zum Verbleib von Heimkindern. Auf mögliche Todesfälle gingen weder er noch der Journalist ein.

Erst im Laufe des Jahres 2018 liefen die Planungen für ein größeres wissenschaftliches Forschungsprojekt an, das sich vor allem mit der betroffenen Pfarrei befassen sollte. Die Vorbereitungen verliefen aus verschiedenen Gründen schleppend. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der MHG-Studie und der auffallend hohen Zahl an Betroffenen und Beschuldigten für Mecklenburg ging das Vorhaben in der später vergebenen Gesamtstudie für den östlichen Bistumsteil auf, die von der Universität Ulm durchgeführt wurde.[401] Die dort geschilderten Fälle hängen zum Großteil mit diesem Tatkomplex zusammen. Eine umfassende Aufarbeitung des Falles „M. B.“ – soweit sie überhaupt zu leisten ist – steht noch aus.

Über die einzelne Fallbearbeitung hinaus zeigen sich Probleme im Verhältnis zwischen Betroffenen und den die für Aufarbeitung zuständigen Referaten des Erzbistums auch im Bereich der Kommunikation, beispielsweise in einem Tätigkeitsbericht, den die Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums am 26. Oktober 2023 veröffentlichte. Der 28-seitige Bericht über die Tätigkeit seit Einrichtung des Referats (bzw. der vorangegangenen Fachstelle) Jahr 2011 informiert über den Aufbau desselben und seinen Platz im Verwaltungsgefüge der Erzdiözese. Ein großer Teil des Berichts ist den umfangreichen Präventionsschulungen für Mitarbeitende gewidmet. Des Weiteren werden die Dienststellen und Beauftragten des Erzbistums sowie die

[401] Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023.

Unabhängige Aufarbeitungskommission und der Betroffenenrat Nord vorgestellt. Zahlen über die vom Erzbistum bearbeiteten Vorfallsanzeigen und Vorgänge – die man in einem Tätigkeitsbericht erwarten würde - wurden nur sehr zurückhaltend kommuniziert. Zu der Gesamtzahl von 272 „Vorfallsmeldungen“ aus den Jahren 2011 bis 2022 heißt es zudem, dass das Referat erst in Zukunft nach den gemeldeten Formen von Gewalt (sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Mobbing) und auch nach dem Hintergrund der Meldungen kategorisieren würde. Eine nähere Differenzierung sei nur für das Jahr 2022 möglich.[402]

Der Betroffenenrat Nord bezog umgehend Stellung zum Tätigkeitsbericht. Er kritisierte dabei weniger die kursorischen Angaben zur praktischen Tätigkeit der Referate. Vielmehr monierte der Rat „in erster Linie“ die Hamburger Organisationsstruktur. Namentlich zielte dies auf die Zuordnung der Stabsstelle Prävention und Integration ab, deren Leitung beim Generalvikar lag. Dass der Vertreter des Erzbischofs demnach als „oberster Aufklärer in eigener Sache“ amtierte, erschien den Betroffenen als Versuch, „Deutungshoheit und Kontrolle“ über Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu behalten. Bestärkt sahen sich die Betroffenen dabei durch ein Organigramm des Interventionsprozesses bei neuen Vorfallsmeldungen, die im Tätigkeitsbericht abgedruckt ist. Nach diesem Schema sollte eine „[e]rste Bewertung auf Plausibilität“ erst nach Information des Erzbischofs oder Generalvikars erfolgen und: Die Bewertung und anschließende Entscheidung über das weitere Verfahren sollten ebenfalls von den Kirchenoberen vorgenommen werden, bevor diese dann auch über ein weiteres Verfahren entschieden – so legte es zumindest die schematische Grafik nahe und so verstand es der Betroffenenrat.[403] Auch wenn die Bearbeitungswege in der Praxis anders gestaltet sind, erwies sich diese Darstellung also zumindest als eine Fehlleistung in der Kommunikation. Der Betroffenenrat Nord hielt deshalb fest, dass eine effektive Aufklärung und Aufarbeitung Unabhängigkeit brauche und daher nicht in den Händen „der Dienstvorgesetzten mutmaßlicher Täter“ liegen dürfe.[404]

---

[402] Vgl. https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/2023_Tatigkeitsbericht_Pravention_im_EBHH-Web.pdf?m=1705522530&, v. a. S. 19, o. S. [27].
[403] Vgl. https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/2023_Tatigkeitsbericht_Pravention_im_EBHH-Web.pdf?m=1705522530&, 14; https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/ (zuletzt aufgerufen jeweils am: 17.09.2024).
[404] https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/ (zuletzt aufgerufen am: 17.08.2024).

Der Betroffenenrat forderte als Schwerpunkte der weiteren Arbeit vor allem Konzepte und stabile Strukturen für einen besseren Umgang mit Betroffenen (Lotsen, Ombudsstelle), für eine effektive Kontrolle Beschuldigter und Maßnahmen zur Etablierung einer Erinnerungskultur für die Betroffenen. All diese Punkte, so der Rat, müssten seit der Aufdeckungswelle von 2010 eigentlich schon „im Fokus des Erzbistums“ stehen. Bei einer konsequenten Verfolgung dieser Maßnahmen müssten die „Prinzipien Transparenz, Unabhängigkeit und Betroffenenbeteiligung“ umgesetzt werden.[405]

# C. Der Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten - Folgerungen

Das Bearbeiten neuer Fall- bzw. Betroffenenmeldungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids scheint aktuell einigermaßen zu gelingen. Dies hat für die kirchliche Seite selbstverständlich auch den Vorteil einer „geräuscharmen“ Erledigung. Entsprechend werden Fallkontexte auch nur dort aufgegriffen, wo sich Betroffene aktiv melden – selbst bei gesicherter Kenntnis (etwa durch Meldungen von Angehörigen) unterbleiben nähere Ermittlungen.

Problematisch wird es, wenn Rückbezüge auf frühere oder zwischenzeitlich versandete Verfahren erforderlich sind. Ausweislich der Akten kam es im Zuge von personellen und strukturellen Neuorganisationen offenbar zu erheblichen Wissensverlusten, die bis heute selbst durch den engagierten Einsatz von Mitarbeitenden nur schwer kompensiert werden können. Hier fehlt es in vielfacher Form an abrufbarem Wissen (sei es gespeichert oder personengebunden). Die Akten und auch Nachfragen bei den eingebundenen Stellen erweckten im Zuge der Forschungen mitunter den Eindruck, dass durch die Kommunikation von Halbwissen oder Vermutungen eher Verwirrung gestiftet wird. Die Aufarbeitung entsprechender „Altfälle“ oder das Nachhalten von Sanktionen sind aus diesem Grund schwierig. Anhand der im Zwischenbericht und der hier aufgezeigten Fälle wird deutlich, dass auch noch lebende Leitungspersonen und Kleriker bzw. Mitarbeitende des Erzbistums

[405] https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/ (zuletzt aufgerufen am: 17.08.2024).

in solchen Fällen problematische Entscheidungen getroffen haben und ihren Pflichten gegenüber Betroffenen und Beschuldigten nicht nachgekommen sind.

Wie auch andere Bistümer tut sich das Erzbistum Hamburg schwer in der Interaktion mit Betroffenen, bei denen sich der Kontakt nicht in einem Verfahren zur Anerkennung des Leid erschöpft. Zum Teil ergeben sich dadurch langwierige und harte Konflikte, für die kein Lösungsweg gefunden wird. Für Betroffene kann das eine sehr frustrierende Erfahrung sein.

Auch durch eine mangelnde personelle Konstanz bei den bearbeitenden Stellen zeigt sich bisher keine positive Perspektive. Stelleninhaber*innen wechseln zum Teil häufig die Positionen, Stellen können nicht oder nicht dauerhaft (nach-)besetzt werden. Hintergrund ist sicherlich auch das Fehlen einer problemorientierten entschlossenen Führung. Für eine kurzfristige Lösung der in vielerlei Hinsicht schon vom Betroffenenrat Nord benannten Probleme fehlen aktuell die Voraussetzungen.

Zur Schaffung dieser Voraussetzungen sind verschiedene Initiativen vonnöten, die wiederum ein erhebliches finanzielles Engagement und einen konzeptionellen Prozess erforderlich machen. Ein Gradmesser dafür, mit welchen Veränderungen hier in näherer Zeit zu rechnen ist, sind möglicherweise die Reaktionen des Erzbistums Hamburg auf den 2022 vorgelegten Zwischenbericht dieses Forschungsprojekts und die daraus tatsächlich abgeleiteten Maßnahmen.

# D. Konsequenzen und Maßnahmen nach dem Zwischenbericht

Als Reaktion auf den Zwischenbericht erklärte Erzbischof Heße am 23. September 2022 in einer danach veröffentlichten Mitteilung an alle Mitarbeitenden des Bistums, die Ergebnisse des Berichts erfüllten ihn „mit Scham. Die Fehler der Vergangenheit können nicht rückgängig gemacht werden. Und es wäre zu wenig, dafür nur um Entschuldigung zu bitten“.[406]

Er wolle, so Heße, den Zwischenbericht nutzen, um die „Sorge um die Betroffenen“ und das „Handeln gegenüber Beschuldigten weiter zu verbessern“. Der Zwischenbericht habe bereits bescheinigt, dass man damit im Erzbistum schon begonnen habe – dass der Referenzpunkt für diese Einschätzung gradueller Verbesserungen das weitgehende Fehlen angemessener und nachhaltiger Bemühungen vor dem Jahr 2010 war, blieb dabei ausgespart. Prävention, Intervention und Aufarbeitung seien eine Kernaufgabe des Erzbistums und auch Ausdruck seiner „Verantwortungsübernahme“ als Erzbischof. Der „Pflichtenkatalog“ des Zwischenberichts sei ein wertvoller Beitrag, um das „Handeln in Zukunft weiter zu verbessern.“[407]

Die Ankündigung des Erzbischofs ließ – zumindest sprachlich – offen, ob die Kritikpunkte des Zwischenberichts auch auf bekannte Fälle angewandt werden sollten, in denen früher möglichweise problematische Entscheidungen getroffen wurden. Ein Beispiel dafür wäre der im Zwischenbericht problematisierte Umgang mit Beschuldigten, die z. B. als Ruheständler weiter im seelsorglichen Einsatz sind.[408] In den zwei oben angeführten einschlägigen Fallbeispielen ist nicht ersichtlich, dass nach dem Zwischenbericht überprüft wurde, ob ein solcher Einsatz unbedenklich ist.

Ähnliches gilt auch für die ausdrückliche Erwähnung des Erzbistums im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige. Im Zwischenbericht

---

406 https://praevention-erzbistum-hamburg.de/?we_objectID=23546 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

407 https://praevention-erzbistum-hamburg.de/?we_objectID=23546 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

408 Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 11.

wurde auf einen Beschuldigten hingewiesen, gegen den das Erzbistum kurz nach 2010 Anzeige erstattet hatte, als die ersten Vorwürfe gegen ihn bekannt wurden. Als später weitere Vorwürfe erhoben wurden, unterblieb eine erneute Anzeige, obwohl diese Anschuldigungen zeitlich nicht so weit zurücklagen wie die ersten.[409] Für die Hamburger Bistumsleitung dürfte es durchaus möglich gewesen sein, aus der pseudonymisierten Fallschilderung auf den konkreten Beschuldigten zu schließen. Aus den konsultierten Akten ist allerdings nicht ersichtlich, dass der hier angesprochene noch lebende Intensivtäter noch einmal zur Anzeige gebracht worden wäre, nachdem der Zwischenbericht dieses Versäumnis moniert hatte. Die Staatsanwaltschaft konnte daher auch die in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs oft komplexe Verjährungsfrage bezüglich dieser jüngeren Vorwürfen nicht überprüfen.

Aussagen dazu, ob sich der Umgang mit Betroffenen im Nachgang des Zwischenberichts verändert hat, sind anhand der hier untersuchten Fallbeispiele eher schwierig zu treffen. So ergaben sich nach September 2022 nur noch im begrenzten Maß neue Betroffenenmeldungen zu Taten, die vor 1995 liegen. Dies ist allerdings möglicherweise auch eine Folge davon, dass die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener weiterhin nur begrenzt erfüllt wird.[410] Über allgemein gehaltene Aufrufe an Betroffene hinaus wurde seitens des Erzbistums wenig getan, um Wege zu finden, auf denen Betroffene erreicht werden können. Eine solche Kontaktsuche z. B. in den seinerzeit betroffenen Gemeinden wurde nach dem Zwischenbericht auch dort nicht intensiviert, wo sich Betroffene bereits aktiv als Kontaktbrücken angeboten hatten (vgl. o., Fall „S. K.“).

Bezüglich der „Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung“ beteiligt sich das Erzbistum Hamburg weiterhin wie die übrigen deutschen Diözesen an den Verfahren zur Anerkennung des Leids. Es ist nicht ersichtlich, dass Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld vom Bistum

[409] Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 11.
[410] Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 12 f, 142 f.

aktiv geprüft werden. Tatsächlich scheint dies selbst dann nur eingeschränkt der Fall zu sein, wenn Betroffene diese Frage aufwerfen (vgl. o., Fall S. K.).[411]

Der Amtsermittlungspflicht (angemessene Maßnahmen zur Ermittlung von Tatsachen)[412] scheint bei neueren Fällen weitgehend nachgekommen zu werden, soweit die Außenperspektive eine Einschätzung zulässt. Hinsichtlich der Beschleunigungspflicht bei der Bearbeitung von Anträgen und Anliegen Betroffener[413] ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im zeitlichen Umfeld des Zwischenberichts vor allem die erheblichen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Verfahren in Anerkennung des Leids für massive Kritik bei Betroffenen sorgten. Dabei handelt es sich allerdings um ein Problem des Gesamtsystems, das ebenso alle anderen deutschen Bistümer trifft. Soweit die Anträge und Anliegen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids liegen und die Bearbeitung durch das Erzbistum effektiv beeinflussbar ist, scheint die Beschleunigungspflicht gewahrt zu sein. Allerdings gab eine der Unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums im Jahresbericht der Stabsstelle Prävention und Intervention für 2023 an, dass es in komplexen Verfahren helfen könnte, wenn die Verfahrensordnung genauere Bearbeitungsfristen oder Verfahrensanweisungen vorgeben würde.[414]

Die Pflicht der Rücksichtnahme in der Kommunikation scheint seitens des Erzbistums Hamburg im Zusammenhang mit den wenigen neueren Vorfallsmeldungen seit dem Zwischenbericht hinreichend gewahrt worden zu sein, da diese – wie erwähnt – zumeist zügig über die Unabhängigen Ansprechpersonen in die Verfahren zur Anerkennung des Leids überführt wurden. Bei kontroversen Positionen aus bereits länger bekannten Zusammenhängen ergaben sich hingegen problematische Entwicklungen. Symptomatisch erscheint die oben geschilderte Auseinandersetzung eines Betroffenen mit einem Mitarbeiter des Erzbistums über eine

[411] Vgl. auch die kritischen Anmerkungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord zur geringen Bereitschaft, außergerichtliche Vergleiche mit Betroffenen zu schließen, https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf, 28 (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024).
[412] Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14.
[413] Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14, 112 f.
[414] https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jahresberichte/2023_Jahresbericht_Praevention.pdf, 10 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

Buchveröffentlichung und damit zusammenhängende Datenschutzverletzungen des Mitarbeiters. Die Leitungsebene des Erzbistums ignorierte nach Angaben des Betroffenen dessen Bitten, weiteren Presseäußerungen des Mitarbeiters über ihn entgegenzuwirken.

Fünf Monate nach dem Zwischenbericht des Osnabrücker Forschungsprojekts wurde der Abschlussbericht des Ulmer Forschungsteam zu sexualisierter Gewalt in Mecklenburg vorgestellt (24. Februar 2023). Für die Hamburger Bistumsleitung ergab sich dadurch ein Anlass, Rückschau auf bisherige Bemühungen zu halten und einen Ausblick auf weitere Planungen zu geben.

Erzbischof Heße betonte in diesem Zusammenhang, die Ergebnisse seien „Teil des Schuldgedächtnisses“ der Kirche – man müsse auch in Hamburg „zur Kenntnis nehmen, dass kirchliche Verantwortungsträger nach unserem heutigen Wissen nicht angemessen gehandelt haben“. Er könne verstehen, dass viele Betroffenen „inzwischen ihren Unmut über kirchliche Entschuldigungsgesten“ äußerten. Es sei „viel zu wenig nur um Entschuldigung zu bitten“, für die Betroffenen sei es vielleicht „geradezu eine Zumutung, ausgerechnet sie um Entschuldigung zu bitten“. Konsequenterweise findet sich im Schreiben auch keine ausdrückliche Biite um Entschuldigung – vielmehr verwies Heße auf die seiner Ansicht nach „richtigen Konsequenzen“ und auf geeignete Maßnahmen, „damit niemand solche Erfahrungen in der Kirche machen muss.“ In diesem Sinne verwies der Erzbischof auf die Bemühungen um Präventionsarbeit und Schutzkonzepte, sowie auf systemisch-kritische Impulse zum Umgang mit Macht durch den sog. „Synodalen Weg“. Heße betonte zudem die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen: im Rahmen einer gesamtdeutschen Studie, aber auch durch kleinteiligere Aufarbeitungsbemühungen vor Ort. Heße verwies darüber hinaus auf eine Aussage der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, dass die Aufarbeitung sexueller Gewalt auch von staatlicher Seite gestärkt werden müsse. Er frage sich allerdings, „wann es hier einmal zu konkreten Ansätzen kommen wird“. Wenn die kirchliche Aufarbeitung nicht als

„hinreichend“ angesehen werde, brauchte es im öffentlichen Diskurs konkrete Aussagen von staatlicher Seite.[415]

Abgesehen von den Hinweisen auf begleitete Gesprächsangebote in den Mecklenburger Gemeinden, die „weiter gedacht“ auch in den westlichen Teilen des Erzbistums durchgeführt werden könnten, bot die Stellungnahme wenig Konkretes für die zukünftige Ausgestaltung der Aufarbeitung im Erzbistum.[416] Auffällig ist vor allem, dass Impulse überwiegend von Stellen außerhalb des Erzbistums erwartet wurden. Insbesondere der Verweis auf die Notwendigkeit eines konkreten Inputs von staatlicher Seite legt die Vermutung nahe, dass die konzeptionellen Überlegungen der kirchlichen Verantwortlichen damit erschöpft waren. Tatsächlich erwies sich die Umsetzung von Maßnahmen im Gefolge der Studie recht zäh. In einem Pressestatement zum ersten Jahrestag der Studie am 24. Februar 2024 teilte Heße mit, man habe „allen Gemeinden in Mecklenburg die Möglichkeit zur Einordnung der Ergebnisse und zur Resonanz gegeben“. Im Zuge dessen wurden etwa fünf Gemeindeabende in Mecklenburg veranstaltet. Eine Arbeitsgruppe sollte Angebote entwickeln, die an die Gemeinden herangetragen würden. Dazu werde eine erste Sammlung von Vorschlägen vorbereitet.[417]

Ein dynamischer Prozess in Sachen „Aufarbeitung“ und „Hilfen für Betroffene und ihr Umfeld“, der von den Verantwortlichen des Erzbistums energisch vorangetrieben würde, ist somit nicht zu erkennen. Die personellen Ressourcen in den zuständigen Referaten der Bistumsverwaltung scheinen prekär zu sein. So begegneten Anfragen zu arbeitsintensiven Vorbereitungsmaßnahmen für Aktensichtungen im Rahmen des Forschungsprojekts wiederholt großen Vorbehalten, die mit fehlenden Kapazitäten der Stabsstellen begründet wurden. Von ähnlichen Schwierigkeiten spricht unter Hervorhebung des Erzbistums Hamburg auch der erste Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und

---

415 https://praevention-erzbistum-hamburg.de/index.php?we_objectID=23545 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).
416 https://praevention-erzbistum-hamburg.de/index.php?we_objectID=23545 (zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).
417 https://www.katholisch.de/artikel/51340-erzbischof-hesse-arbeiten-missbrauch-in-mecklenburg-weiter-auf ; https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jahresberichte/2023_Jahresbericht_Praevention.pdf?m=1725606952& (jeweils zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).

Hamburg, demzufolge allerdings vor allem nicht nachvollziehbare Datenschutzbedenken als Begründung vorgebracht wurden.[418]

Eine positive Entwicklung ist dabei auch nicht in Sicht. Während das Bistum Osnabrück im Zuge des Zwischenberichts bzw. als Reaktion darauf zwei neue Koordinationsstellen einrichtete, die sich dezidiert mit Fällen sexualisierter Gewalt und/oder den Anliegen Betroffener befassen sollen, war die Entwicklung im Erzbistum Hamburg beinahe gegenläufig. Statt die personellen Ressourcen zu erweitern – was auch der Betroffenenrat in einer Stellungnahme gefordert hatte[419] –, zeigten und zeigen sich eher Schwierigkeiten, den bisherigen Personalstand zu halten. Eine ambitionierte Fortführung der bisherigen Arbeiten, dezentrale Angebote in der erheblichen Fläche des Erzbistums oder neue Projekte wie die vom Betroffenenrat angemahnte Vorbereitung einer neuen Studie für das Erzbistum Hamburg und Initiativen zu einer Erinnerungskultur scheinen so – unbeschadet des guten Willens und der Einsatzbereitschaft vieler Mitarbeitender – kaum realistisch. Eine Lösung dieser Kapazitätsprobleme und die Beseitigung anderer einengender Hindernisse (Stichwort „Datenschutzbedenken“) bedürften aber eines konsequenten Vorgehens der verantwortlichen Bistumsleitung. Denkbar wäre, dass auch hier eine noch stärkere Einbeziehung ehrenamtlicher Fachleute zur Begleitung und Überwachung der Prozesse für mehr Transparenz und Input von unabhängiger Seite sorgen könnte, wie dies in anderen Bistümern und namentlich auch im Bistum Osnabrück mit einigem Erfolg praktiziert wird.

---

[418] Die Pressemeldung zum Zwischenbericht vgl. https://www.uak-nord.de/images/content/PM_UAK_Nord_01-24.pdf, den Bericht selbst https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf, S. 7 f., 27 f. (jeweils zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

[419] https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention; entsprechende Anregungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord vgl. https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf (jeweils zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).

# Forscherinnen & Forscher - Danksagung

Besonders gewürdigt werden sollen an dieser Stelle die Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind und das Vertrauen und den Mut hatten, darüber zu sprechen. Der vorgelegte Abschlussbericht kann nicht und verfolgt auch gar nicht den Zweck, das Erleben und die Erfahrungen jedes oder jeder Einzelnen wiederzugeben. Deshalb wird es häufig so sein, dass Betroffene sich und ihre individuelle Geschichte nicht darin wiederfinden. Wir hoffen aber doch, dass sie sich und ihre Geschichte in dem gezeichneten Gesamtbild wiedererkennen. Wir hoffen insbesondere, dass diese Arbeit dazu beiträgt, das Geschehen aufzuarbeiten, Erinnerung und Mahnung wach zu halten, zukünftige Taten zu verhindern und, jedenfalls etwas, mehr Gerechtigkeit zu schaffen.

Die zahlreichen am Projekt Mitwirkenden in ihren verschiedenen Rollen können hier nicht im Einzelnen genannt werden, zumal manche dies auch aus nachvollziehbaren Gründen nicht wünschen. Dazu gehören auch zahlreiche Zeitzeug*innen und Expert*innen, die sich für Interviews zur Verfügung gestellt haben. Sie alle sind eingeschlossen in unsere Danksagungen an die folgenden Personen und Institutionen, die das Projekt unterstützt und seiner Fertigstellung beigetragen haben.

Besonderer Dank gilt der Steuerungsgruppe des Projektes bestehend aus Katharina Kracht, Karl Hauke und Max Ciolek für ihre Mitwirkung und die vielen Aspekte, die wir von ihnen gelernt haben.

Weiterhin bedanken wir uns stellvertretend für die Beteiligten im Diözesanen Schutzprozess bei den Sprechern der Monitoringgruppe, Dr. Thomas Veen und Heinz-Wilhelm Brockmann. Ebenfalls bedanken wir uns bei Landgerichtspräsident a.D. Antonius Fahnemann als Unabhängige Ansprechperson des Bistums Osnabrück für seine Vermittlungstätigkeit.

Danken möchten wir der Präsidentin der Universität Osnabrück, Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl, auch stellvertretend für die zahlreichen Mitarbeitenden der Universität, die unsere Arbeit unterstützt haben. Insbesondere danken wir den aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden der eingebundenen Lehrstühle und Institute Heike Fangmeier, Stefanie Reuer, Monika Baginski und Heike Kordts für ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Projekts, sowie den aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden

und Hilfskräften Samuel Arends, Jacqueline Beuth, Tessa Edwards, Ricarda Karnstedt, Helene Lindemann, Janek Pinkernell, Amelie Pohlmann, Kathrin Wagner und Alina Wellmann.

Ferner bedanken wir uns bei Armin Küchler für seine Expertise bei der statistischen Modellierung und Auswertung quantitativer Daten, bei Udo Steinkamp für seine Unterstützung beim Design der Kleriker-Datenbank sowie bei Martin Helmer von Zartbitter Münster e.V. für die von ihm durchgeführten Schulungen und Supervisionseinheiten.

Für Hinweise und den Austausch bedanken wir uns ferner bei Prof. Dr. Manuela Dudeck, stellvertretend für die Forscherinnen des Projektes „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der Katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg“ sowie bei Dr. Christine Hartig, stellvertretend für die Mitarbeitenden des Forschungsprojektes "Missbrauch im Erzbistum Paderborn - Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Joachim Degenhardt (1941-2002)".

Für die Aktenauskunft und Bereitstellung von Akten bedanken wir uns bei den Leitungen und Mitarbeitenden aller kirchlichen und staatlichen Archive sowie alle aktenführenden Staatsanwaltschaften. Für die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Interviews gilt unser Dank der Universität Leipzig, dem Diakonischen Werk Bramsche sowie der EFLE Lingen.

Ein besonderer Dank gilt auch Ilonka Czerny von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche die Ausstellung „Betroffene zeigen Gesicht“ entwickelte sowie der Leitung und den Mitarbeitenden des „Forums am Dom Osnabrück“, welche es ermöglichten, diese Ausstellung „Betroffene zeigen Gesicht“ in Osnabrück zu zeigen.

# Glossar

Im vorliegenden Ergebnisbericht werden einige Begriffe verwendet, die erläuterungsbedürftig sein könnten oder bei denen inhaltliche Abweichungen vom allgemeinen Sprachgebrauch möglich sind. Im Folgenden werden deshalb einige Begriffe bzw. ihre Verwendung im Bericht kurz erläutert.

**Anerkennung des Leids** / **Verfahren zur Anerkennung des Leids**: Der Begriff bezeichnet ein Verfahren, welches die deutschen Bistümer für die Vergabe von materiellen Leistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt etabliert haben. Seit 2011 habe Betroffene die Möglichkeit, Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Das Verfahren wurde im Jahr 2021 modifiziert und seit dem Jahr 2023 steht Betroffenen einmal die Möglichkeit zu, einen Widerspruch gegen eine Entscheidung einzulegen.[420]

**Beschuldigte**: Beschuldigte sind die inkardinierten (= einem Bistum angehörenden) oder von einem Bistum mit Seelsorge betrauten Kleriker, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vorgeworfen wird. Es kommt nur darauf an, dass der Vorwurf erhoben wurde, nicht, dass er bewiesen wurde. Zusätzlich wurden auch diejenigen Kleriker als Beschuldigte erfasst, deren in den untersuchten Quellen beschriebenes Verhalten laut Definition sexualisierter Gewalt entspricht, ohne dass entsprechende Vorwürfe gegen sie erhoben wurden (z.B. Hinweise auf sexualisierte Handlungen mit Minderjährigen). In einigen Fällen wurden auch Personen als Beschuldigte erfasst, bei denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt vor der Weihe erfolgten bzw. bei denen die kurz bevorstehende Weihe wegen Tatvorwürfen nicht vollzogen wurde.

**Betroffene**: Betroffene sind Personen, die angegeben haben, dass ein Kleriker sexualisierte Gewalt gegen sie verübt hat. Es kommt dafür nicht darauf an, welche Form oder Ausprägung die vorgeworfenen Taten hatten. Betroffene sind auch

420 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.09.2024).

Personen, über die von Dritten glaubhaft berichtet wurde, dass sie Betroffene sind, ohne dass sie sich selbst als solche beschreiben. In besonderen Fallkonstellationen werden Personen als Betroffene bezeichnet, auch wenn sie sich selbst nicht als Betroffene sehen oder von anderen als Betroffene benannt werden. In diesen Fällen ist aus den Quellen ersichtlich, dass Beschuldigte gegen sie Handlungen verübt haben, die laut Definition sexualisierter Gewalt entsprechen.

**Bystander**: Personen, die selbst keine sexualisierte Gewalt erfahren haben, diese aber bei Betroffenen wahrgenommen haben, weil sie sich in deren Umkreis aufhielten.

**Diaspora** / **Diasporagemeinde**: Im Kontext des Forschungsprojektes bedeutet der Begriff Diaspora, dass sich die Katholiken in einer Region in der Minderheit befinden, während die Mehrheit der christlichen Gläubigen der evangelischen Kirche zugordnet ist (z.B. Schleswig-Holstein). Eine Diasporagemeinde ist eine Gemeinde, die sich in der eben beschriebenen Region befindet (z.B. eine Gemeinde in Schleswig-Holstein).

**Fall**: Der Begriff wird im Rahmen dieser Studie in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Häufig steht der Begriff in Kombination mit einem Beschuldigtenkürzel (z. B. „Fall E. S.“). Ein solcher „Beschuldigten-Fall“ bezeichnet das verfügbare Wissen darüber, was über das Leben und die Taten eines Beschuldigten, die Erfahrungen der Menschen, die von seinen Taten betroffen waren, und die Ermittlungen und Maßnahmen einer Bistumsleitung gegenüber dem Beschuldigten und den Betroffenen bekannt ist. Abweichende Verwendungen des Begriffs finden sich u.a. bei einem Bezug auf einzelne Betroffene (z. B. „im Fall des Betroffenen A“) oder bei Wiedergaben aus Dokumenten mit strafrechtlichem Inhalt (z. B. „sexueller Missbrauch in fünf Fällen“).

**Geheimarchiv**: Das Geheimarchiv eines Bistums ist vom Diözesanarchiv getrennt organisiert. In ihm werden diejenigen Akten aufbewahrt, die aufgrund ihres sensiblen Inhalts besonders gesichert werden müssen. Zugriff hat nach dem Kirchenrecht nur der Bischof.

**Hellfeld**: Der Begriff des Hellfeldes kommt vor allem im Rahmen der quantitativen Auswertung vor. Das Hellfeld umfasst alle Fälle, die durch eigene Ermittlungen des Projekts oder Mitteilungen anderer an das Projekt bekannt geworden sind.

**Intervention**: Intervention beschreibt einen festgeschriebenen Handlungsablauf im Bistum, welcher bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in Gang gesetzt wird.

**Kirche/kirchlich/kanonisch**: Die Begriffe beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – nur auf die römisch-katholische Kirche sowie deren Kirchenrecht.

**Kirchenleitung/Bistumsleitung**: Unter den Begriff fallen insbesondere (Erz-) Bischöfe, Weihbischöfe (soweit sie in die Leitung einbezogen sind), Generalvikare, Personalreferenten sowie leitende Mitarbeitende des Offizialats und des Generalvikariats, insbesondere der Rechtsabteilung.

**Kirchliches Verwaltungsverfahren**: Darunter wird ein Verwaltungsverfahren verstanden, das den Erlass bischöflicher Akte und Dekrete zum Ziel hat, beispielsweise bei Einsetzungen, Versetzungen, Ernennungen von Klerikern sowie Anordnungen und Auflagen an Kleriker.

**Kirchliches Gerichtsverfahren**: Unter den Begriff fallen Verfahren gegen Kleriker, die vor einem Kirchengericht geführt werden. Ursprünglich konnte jede Diözese selbstständig ein kirchliches Gerichtsverfahren einleiten. Seit 2001 bedarf es dazu einer Anordnung der Kongregation für Glaubenslehre. Kirchliche Gerichtsverfahren werden allein nach kanonischem Recht geführt und haben keine Verbindung zu staatlichen Gerichtsverfahren.

**Laisierung** / **laisiert**: Der Begriff „Laisierung“ beschreibt den Verlust der mit dem Weihesakrament empfangenen Rechte und Pflichten. Somit beschreibt die Laisierung im kirchenrechtlichen Sinne eine Entlassung aus dem Klerikerstand.

**Metropolie** / **Metropolieebene**: Im Zusammenhang dieses Forschungsprojekts umfasst die sog. Metropolieebene das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim.

**Militärgeistliche**: Militärgeistliche sind Geistliche, die in der Militärseelsorge (Bundeswehr) eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese Tätigkeit neben der Gemeindearbeit auszuüben (Militärgeistliche im Nebenamt). Die Bistümer müssen nach einem besonderen Verteilungsschlüssel aber auch Geistliche in Vollzeit der Bundeswehr zur Verfügung stellen (Militärgeistliche im Hauptamt).

**Ombudsstelle**: Hiermit ist eine Interessenvertretung der Betroffenen sexualisierter Gewalt im Bistum gemeint.

**Schutz-** oder **hilfebedürftige Erwachsene**: Unter den Begriffen fallen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund geistiger, physischer oder psychischer Eigenschaften in besonderem Maße als schutz- oder hilfebedürftig anzusehen sind.

**Sexualisierte Gewalt**: Für den Begriff der sexualisierten Gewalt orientiert sich die Studie an der Definition nach den DBK-Leitlinien. Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst danach alle Handlungen, die unter den Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im deutschen Strafgesetzbuch fallen.[421] Ferner berücksichtigen die Leitlinien auch Verletzungen des angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses. Mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt geht keine strafrechtliche Bewertung oder eine Bewertung des Wahrheitsgehalts von Schilderungen einher.

In diesem Kontext wird häufig der Begriff der „Tat“ oder „Taten“ verwendet. Diese beschreiben diejenigen Handlungsabschnitte des Beschuldigten, welche sexualisierte Gewalt darstellen. Der Begriff der Taten kann sich mit dem Begriff des „Falls“ überschneiden.

**Synodaler Weg**: Versuch eines Reformprozesses innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland, der Ansätze wie z.B. die Stärkung der Position von Frauen in der katholischen Kirche sowie die größere Einbindung der Laien verfolgt.

[421] Gemeint sind alle Taten des 13. Abschnitts des StGB sowie wie weitere sexualbezogene Straftaten. Vgl. Nr. 3 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 23.01.2023; https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.09.2023).

# Literaturverzeichnis


Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49.

Alleweldt, Erika et al.: Einleitung: Die Aktualität der Freundschaft, in: Dies. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 11-19.

Altrichter, Helmut et al. (Hrsg.): Mythen in der Geschichte (Rombach Wissenschaften Historiae 16) Freiburg i. B. 2004.

Angenendt, Arnold: Ehe, Liebe & Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute, Münster 2015 (2. Auflage), 30-35.

Anker, Jens; Behrendt, Michael: Das Schweigen muss gebrochen werden, Berliner Morgenpost, 28.01.2010, abrufbar unter: https://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article104884741/Das-Schweigen-muss-gebrochen-werden.html (zuletzt abgerufen am 20.09.2024).

Assmann, Aleida: Was ist ein Narrativ? Zur anhaltenden Konjunktur eines unscharfen Begriffs, in: Merkur 77/6 (2023), 88-96.

Auga, Ulrike: Erfindungen von Sünde und Geschlecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 52/2014, 13-20.

Baader, Meike Sophia: Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial- und Sexualwissenschaften der 1970 bis 1990er Jahre, in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 70-80.

Bahls, Christian et al.: Partizipative Forschung – Memorandum, in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 1006-1008.

Becker, Thorsten: Rituelle Gewalt: sexualisierte Gewalt im Kontext systematisierter multipler Gewalthandlungen und Gewalterfahrungen, in: Retkowski Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim, Basel 2018, 322- 360.

Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011.

Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.

Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.

Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Beiträge in Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014.

Bohl, Gottfried: Schwierige Debatte um Zahlungen an Missbrauchsopfer – Katholische Bischöfe in der Zwickmühle, Domradio.de 18.11.2019, https://www.domradio.de/artikel/katholische-bischoefe-der-zwickmuehle-schwierige-debatte-um-zahlungen-missbrauchsopfer (zuletzt aufgerufen am 15.08.2024).

Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022.

Brand, Peter-Andreas et al.: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946“, Berlin 2021.

Bleistein, Roman; Paul Michael Zulehner (Hrsg.): Mit der Jugend Gott suchen. Perspektiven für die kirchliche Jugendarbeit, München 1987.

Bleistein, Roman; Casel, Gertrud (Hrsg.): Lexikon der kirchlichen Jugendarbeit, München/Düsseldorf 1985.

Christiansen, Ingolf: Rituelle Gewalt – Chancen und Grenzen seelsorglichen Handelns, in: Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014, 173–186.

Dill, Helga et al.: Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen, München 2023.

Dölling, Dieter et al.: Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche, in: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2016, 103-115.

Drägestein, Bernd et al.: Homosexuality: The History of Gender in Germany, in: Witte, Kristof de; Holz, Oliver; Geunis, Lotte (Hrsg.): Somewhere over the rainbow: Discussions on homosexuality in education across Europe, Münster/New York 2018, 53–76.

Dreßing, Harald et al.: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018.

Dudek, Peter: „Liebevolle Züchtigung“. Ein Mißbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik, Bad Heilbrunn 2012.

Ebertz, Michael N.; Fischer, Martin (Hrsg.): Spontan, spirituell, sozial. Eine explorative Studie zur kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern 2006.

Ecarius., Jutta: Art. Familie, in: Horn, Klaus-Peter et al. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 1, Bad Heilbrunn 2011, 389-390.

Endress, Eugen et al., Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Machtstrukturen und Aktenanalyse“, Freiburg 2023.

Erzbistum Hamburg, Jahresbericht 2023 der Stabsstelle Prävention und Intervention, September 2024.

Essen, Georg: Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch), Freiburg/Basel/Wien 2019, 78-105.

Faltin, Thomas: Art. Kurpfuscher, Scharlatan, in: Gerabek, Werner E., et al. (Hrsg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin / New York 2005, 815-816.

Figl, Johann et al.: Beichte, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 157-159.

Finkelhor, David: Childhood Victimization. Violence, Crime an Abuse in the Lives of Young People, New York 2008.

Finkelhor, David: Soziale Reaktionen auf Vergewaltigung, in: Heinrichs, Jürgen (Hg.): Vergewaltigung – die Täter und Opfer, Braunschweig 1986, 28-36.

Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018.

Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard et al. (Hrsg.) (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426.

Frings, Bernhard: Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021.

Frings, Bernhard: Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021, 229-249.

Gabriel, Karl: Jugend, Religion und Kirche im gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, in: Ders.; Hobelsberger, Hans (Hrsg.): Jugend, Religion und Modernisierung. Kirchliche Jugendarbeit als Suchbewegung, Opladen 1994, 53-73.

Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6.

Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in Ders. (Hrsg.), Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4)., Freiburg 1995, 282-318.

Gercke, Björn et al., „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“, Köln 2021.

Goertz, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral: Mutmaßliche Zusammenhänge, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie!: Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch), Freiburg/Basel/Wien 2019, 106-139.

Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968.

Gysi, Jan: Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren, in: Ders.; Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt, Bern 2018, 17-34.

Hartig, Christine: „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“: Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2021, 208–228.

Hastenteufel, Paul: Jugendbewegung und Jugendseelsorge. Geschichte und Probleme der katholischen Jugendarbeit im 20. Jahrhundert, München 1962.

Heimann, Heribert: Beichtgebot, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 160.

Heinz, Andreas: Beichtraum, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.

Heißler, Julian: Katholische Kirche in den USA – Gerne pleite, Christ & Welt, 17.07.2023, https://www.zeit.de/2023/30/katholische-kirche-usa-insolvenz-entschaedigung (zuletzt aufgerufen am 15.08.2024).

Hess, Johanna: Narrative Zugänge in der Forschung zu sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 926-934.

Hill, Andreas u. a.: Historische Entwicklung und Definitionen von sexuell süchtigem bzw. zwanghaftem Verhalten, in: Ders.; Habermeyer, Elmar; Briken, Peer (Hrsg.): Süchtiges und zwanghaftes Sexualverhalten, Stuttgart 2023, 15-31.

Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmythen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4)., Herbolzheim 2006.

Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017.

Jud, Andreas, in: Fegert/Hoffmann/König (Hrsg.): „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“, 2015, 41-49.

Kämpf, Katrin M.: Pädophilie: Eine Diskursgeschichte (Edition Kulturwissenschaft 249), Bielefeld 2022.

Käser, Matthias: Für das Sagbare. Ein Plädoyer des Erzählens im Angesicht von Gewalt und Unrecht (Edition Moderne Postmoderne), Bielefeld 2023.

Kavemann, Barbara et al.: „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel et al. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, 137-156.

Kohlschein, Franz: Beichtstuhl, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.

Knecht, Andrea; Schobin, Janosch: Die Homogenität der Freundschaft, in: Alleweldt, Erika et al. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 117–127.

Krahé, Barbara: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gisy, Jan; Ruegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, 45-53.

Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24)., München 1986.

Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003.

Liebrand, Bianca: Zersplitterung nach Therapie. Bedenkliche Auswirkungen der 'Rituelle Gewalt/Mind Control"-Theorie, unter: https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/esoterik/zersplitterung-nach-therapie---bedenkliche-auswirkungen-der-%E2%80%9Erituelle-gewalt-mind-control%E2%80%9C-theorie (zuletzt aufgerufen am:17.09.2024).

Lüdecke, Norbert: Bischöfe dürften dafür Kirchensteuern verwenden – „und werden das auch tun", Lüdecke: Kirche droht wegen Schmerzensgeld keine Insolvenz, katholisch.de, 14.07.2023, https://www.katholisch.de/artikel/46044-luedecke-kirche-droht-wegen-schmerzensgeld-keine-insolvenz (zuletzt aufgerufen am 15.08.2024).

Lüdecke, Norbert; Bier, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung, Stuttgart 2012, 169.

Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 7 1400-1752, Essen 1984.

Lüders, Manfred: Art. Unterricht, in: Horn, Klaus-Peter et al. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 2, Bad Heilbrunn 2011, 342 f.

Meyer, Meinert A.: Art. Unterricht, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 729-731.

MHG-Studie, Teilprojekt 3: Strafaktenanalyse, siehe unter: Dreßing, Harald.

MHG-Studie, Teilprojekt 6: Personal- und Handaktenanalyse, siehe unter: Dreßing, Harald.

Mokre, Monika (Hrsg.): Europas Identitäten. Mythen, Konflikte, Konstruktionen, Frankfurt a. M. 2003.

Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 101-105.

Nicolay, Markus: Zeitgerechte Priesterbildung. Berufsbiografische Analysen – systemische Vergewisserungen – pastoraltheologische Perspektiven (Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik 30), Berlin 2007.

Nolte, Markus: Missbrauchs-Schuld - Nach dem moralischen Bankrott droht der finanzielle, Kirche und Leben, 14.07.2023https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauchs-schuld-nach-dem-moralischen-bankrott-droht-der-finanzielle (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

Poelchau, Heinz-Werner: Die Bedeutung der Forschung bei der Aufarbeitung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 914-923.

Poelchau, Heinz-Werner et al.: Bonner Ethik-Erklärung, in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 998-1005.

Radl, Walter et al.: Vergebung der Sünden, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 651-654.

Raith, Ronny: Salus animarum und aequitas canonica als Grenzen kirchlichen Verwaltungshandelns in: Kaiser, Ulrich; Raith, Ronny; Stockmann, Peter (Hrsg.): Salus animarum suprema lex. Festschrift für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2006, 337-352.

Renzikowski, Joachim, in: MüKo StGB, vor § 174, 4. Auflage 2021.

Rinser, Laura et al.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023.

Roth, Gabriele; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013.

Roth, Gabriele; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013, 81-102.

Ruff, Mark Edward: Die Transformation der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Köln 1945-1965, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A 43), Essen 2010, 59-73.

Rüschenschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Frings, Bernhard et al. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg 2022, 341-358.

Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015.

Schavan, Annette: Gewissensspiegel, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 631.

Schmidt, Renate-Berenike et al.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017.

Schmidt, Sybille: Ethik und Episteme der Zeugenschaft, Konstanz 2015.

Schmiesing, Jürgen et al., Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022.

Schmiesing, Jürgen: Der ‚Fall Hähnlein' und die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg um das Jahr 1865, in: Bünz, Enno et al. (Hrsg.): Kirche, Glaube, Theologie in Franken (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 81), Würzburg 2022, 571-585.

Schmitz, Heribert: Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem vatikanischem Konzil - Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen, in: Gatz, Erwin (Hrsg.): Archiv für katholisches Kirchenrecht, Rom/Freiburg/Wien 1994.

Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale (Historische Einführungen 16), Frankfurt, New York 2013.

Striet, Magnus: Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche: Versuch einer Ursachenforschung, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch), Freiburg/Basel/Wien 2019, 15-40.

Stumpe, Harald: Die vergessene DDR-Sexualwissenschaft, in: Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Die deutschsprachige Sexualwissenschaft. Bestandsaufnahme und Ausblick (Angewandte Sexualwissenschaft 28), Gießen 2021, 299-318.

Sumerauer, Anton: Was bedeutet Verantwortlichkeit? In: Sachverständiger 40 1/2016, 1-6.

Tätigkeitsbericht der UKA bei der DBK von 2023, https://www.anerkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Taetigkeitsbericht_UKA_2023.pdf (zuletzt aufgerufen am 01.10.2024).

Tull, Philipp: „Privatsache Missbrauch? – Ein (kirchenrechtlicher) Zwischenruf, in: Die Eule, 04.07.2024, https://eulemagazin.de/privatsache-missbrauch-kirchenrecht-priester-erzbistum-koeln-schmerzensgeld (zuletzt aufgerufen am: 06.09.2024).

Walper, Sabine: Art. Familie, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 240-241.

Watzlawik, Martin et al.: Forschungsethik im Kontext der Erforschung sexualisierter Gewalt in: Retkowski, Alexandra et al. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 989-997.

Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o.O.

Weinberger, Walter, Art. Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 2, Paderborn 2021, 658 f.

Westpfahl, Marion et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019“, München 2020.

Westpfahl, Marion et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“, München 2022.

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA: Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger,

Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, Köln 2011, 22.

Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.

Windisch, Hubert: Seelsorgegespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 389 f.

Wollbold, Andreas: Als Priester leben. Ein Leitfaden, Regensburg 2010.

Zimmermann, Susanne: Sexualpädagogik in der BRD und in der DDR im Vergleich (edition psychoszial), Gießen 1999.

Zweiter Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier, 22.11.2023, https://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de/export/sites/aufarbeitungskommission/.galleries/dokumente/2023-11-22_UAK_zweiter_Zwischenbericht.pdf (zuletzt aufgerufen am 01.10.2024).

# Linkverzeichnis

https://www.evangelisch.de/inhalte/183297/03-03-2021/missbrauch-betroffenenbeirat-kritisiert-zusammenarbeit-mit-ekd (zuletzt aufgerufen am: 06.09.2024), Artikel: „EKD löst Betroffenenbeirat auf – Mitglieder kritisieren Vorgehen“, 11.05.2021.

https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Entwurfsfassung der ICD-11, 6D32.

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024), Deutsche Bischofskonferenz: Ordnung zur Anerkennung des Leids 2023.

https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Der Synodale Weg: Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“ 2022.

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Deutsche Bischofskonferenz: Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, Pressemittelung vom 02.03.2011.

https://www.katholische-theologie.info/Portals/0/docs/RO%20Priesterbildung%203-2003.pdf (zuletzt aufgerufen am 01.10.2024), Deutsche Bischofskonferenz: Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003.

https://katechismus.dbk.de/ (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): „Erwachsenen-Katechismus“ von 1995, Bd. 2, S. 385-387.

https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/dialogprozess-zur-betroffenenbeteiligung-in-institutionen/ (zuletzt aufgerufen am 30.08.2024), „Dialogprozess“ zwischen Betroffenen, Institutionenvertreter*innen und Aufarbeitenden / Forschenden.

https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de/vernetzung/ausstellung_betroffene_zeigen_gesicht.html (zuletzt aufgerufen am: 30.08.2024), Fotoausstellung zum Thema „Sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum“.

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (zuletzt aufgerufen am: 30.08.2024), „Gemeinsame Erklärung“ zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung vom 28. April 2020.

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html#:~:text=Die%20Geschichte%20des%20Paragrafen%20175,Republik%20bestand%20die%20Strafvorschrift%20fort (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Infoseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Geschichte des § 175.

https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme: 10. Revision (ICD-10-GM Version 2024)., F65.4.

https://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024), Kompendium des Katechismus der katholischen Kirche von 2005.

https://www.spiegel.de/kultur/tv/nastassja-kinski-will-oeffentliche-entschuldigung-fuer-nacktszenen-in-tatort-reifezeugnis-a-7afb901f-281c-41aa-81cd-2d3bc9530c73 (zuletzt aufgerufen am: 08.08.2024), Kritik am TV-Krimi „Tatort-Reifeprüfung“.

https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.05.2024), S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung.

https://nicht-wegschieben.de/ (zuletzt aufgerufen am: 18.09.2024), Kampagne „Schieb die Verantwortung nicht weg“ von der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für sexuellen Kindesmissbrauch.

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153602/umfrage/zoelibat-mitverantwortlich-fuer-missbrauch/ (zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024). Statistik: „Glauben Sie, dass die katholischen Priestern vorgeschriebene Ehelosigkeit, der Zölibat, mitverantwortlich ist für die vielen Missbrauchsfälle in der Kirche?“ In: Spiegel (03.04.2010), S. 78. Abgerufen unter Statista.

https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/stellungnahme-zur-pauschalen-infragestellung-von-betroffenen-sexuellen-kindesmissbrauchs-in-organisierten-und-rituellen-strukturen/ (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024) Stellungnahme des Betroffenenrates bei der UBSKM zur pauschalen Infragestellung von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs in organisierten und rituellen Strukturen.

https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/730 (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024), Stellungnahme des Betroffenenrates bei der UBSKM zum Thema organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt.

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024), Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen, Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

# Anhang

Dieser Forschungsbericht behandelt Zusammenhänge, die verstörend wirken können. Einige Worte oder Beschreibungen können negative Erinnerungen und unangenehme Gefühle auslösen. Falls Sie das Bedürfnis haben, mit jemanden darüber zu sprechen, nutzen Sie bitte die Angebote zur Beratung und Hilfe. Die Angebote richten sich ausdrücklich auch an Menschen, die selbst Betroffene sexualisierter Gewalt sind.

**Angebote der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**
www.hilfe-portal-missbrauch.de

**Hilfe-Telefon „berta“:** 0800 30 50 750 (besetzt Dienstag 16-19 Uhr, Mittwoch, 9-12 Uhr)
https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon/#berta

**Externe Ansprechpersonen des Bistums für Betroffene sexualisierter Gewalt**
Olaf Düring
Diplom-Psychologe, Leiter der Familienberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Telefon: 0800-5 01 56 84 E-Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock
Diplom-Sozialpädagogin bei der Familienberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Telefon: 0800- 5 01 56 85 E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Antonius Fahnemann
Landgerichtspräsident a.D.
Telefon: 0800-7 35 41 20 E-Mail: fahnemann@intervention-os.de